Juristische Wochenschrift

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

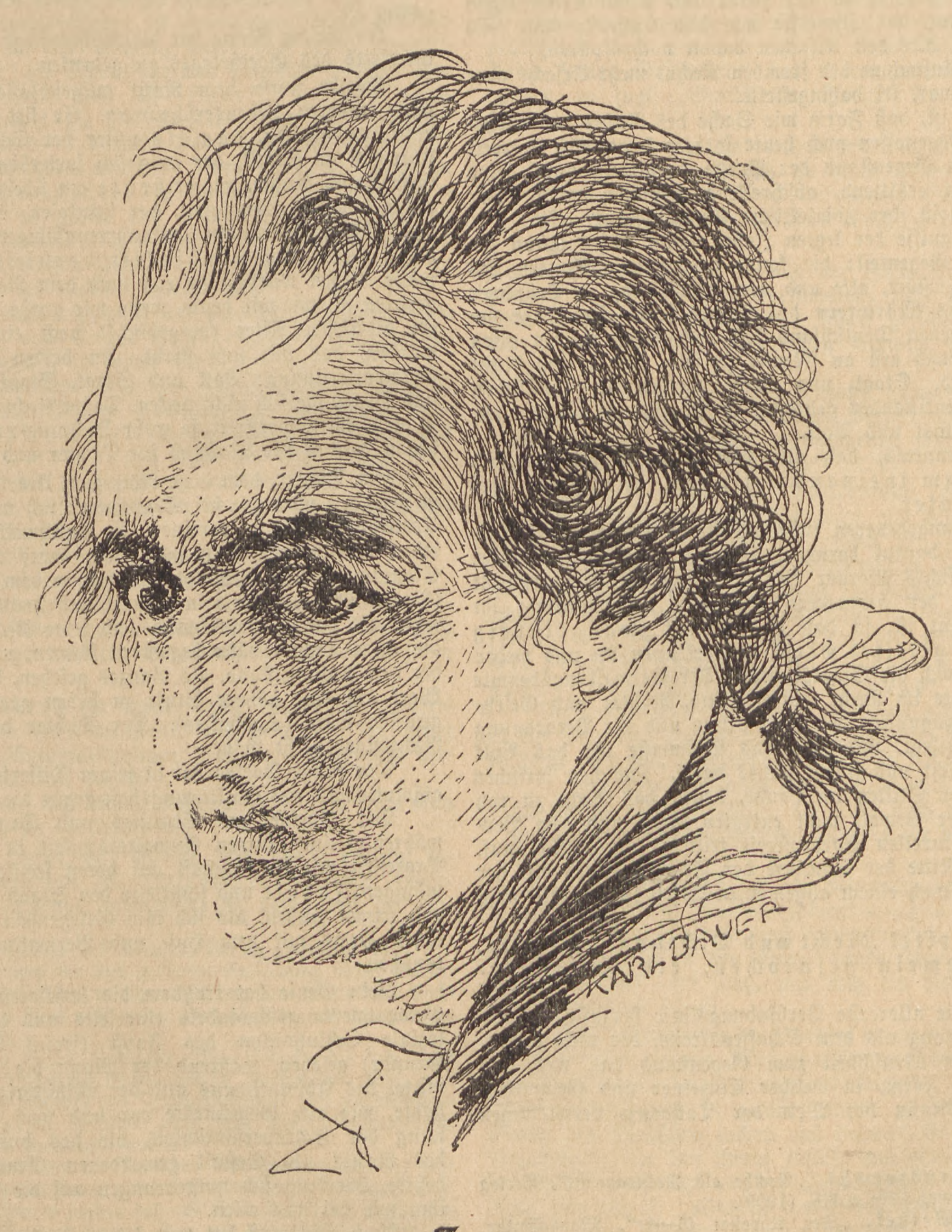
Schriftleiter:

Justizrat Dr. Dr. Julius Magnus, Berlin, Rechtsanwalt Dr. Heinrich Dittenberger, Leipzig

unter Mitwirkung von Rechtsanwalt Dr. Dr. Max Hachenburg, Mannheim.

Verlag: W. Moeser Buchhandlung, Inh.: Oscar Brandstetter, Leipzig C 1, Dresdner Straße 11/13.

Fernsprecher Sammel-Nr. 72566 / Drahtanschrift: Imprimatur / Postscheckkonto Leipzig Nr. 63673.



Johann Wolfgang Goethe

Goethe und das Recht.

Von Rechtsanwalt Dr. Siegfried von der Trenck, Berlin.

Die Frage des Titels stellen, heißt, an Josef Kohler und sein Shakespeare-Werk denken und die Frage verneinen.

Keinerlei Aufsätze und Abhandlungen über Goethe als Rechtsanwalt[1]), über den Advokaten Goethe[2]), keine Festnummer über juristische Belange[3]), kein Juristenkommentar des 2. Faust[4]) können aus der Welt schaffen, daß der deutsche Dichter von damals so wenig wie der deutsche Dichter von heute, in Recht und Staat etwa Zusammengehöriges und in beiden ein letztes, höchstes, innerstes Erlebnis, das in sein gesamtes Welterlebnis eingeht und es von innen her durchdringt, sehen konnte, eben weil er der deutsche Dichter war, und weil durch mannigfache Schicksalsungunst und Anlageart dem Deutschen noch heute nicht die den großen Rechtsvölkern, wie altes und kirchliches Rom und eben England, für Recht und Staat notwendigen Wesensmomente das Innerste wie das Äußerste sind. Es geht zu weit, hier den Ursachen davon nachzuspüren.

Ob die Aufnahme des fremden Rechts mehr Ursache oder mehr Folge war, sei dahingestellt.

Tatsache ist, daß Form wie Sache des Rechts der Mehrzahl der Volksgenossen noch heute so fern liegt, daß es, weit entfernt einen Gegenstand der Poesie zu bilden, durch seine bloße Existenz erkältend, abschreckend, prosaisch wirkt. Der „trockene“ Jurist, der „dialektische Anwaltsberuf“ usw.

Die Ereignisse der letzten Jahre haben nichts daran geändert. Im Gegenteil: die kaum geschaffenen Spuren des Rechtsstaats zerstört, alte und neue Verfassung in Trümmer geschlagen, aus Märtyrern des Rechts seine Saboteure gemacht. Im neuen Deutschland fast noch mehr als im alten fängt der Mensch erst an Mensch zu sein, wo er dem Recht enthoben wird. Staat und Recht werden in künstlichen Gegensatz gegeneinander gebracht, in Praxis wie in Theorie, ebenso wie Staat und Volk.

Die Erkenntnis, daß alle drei zusammengehören und ihr Optimum ineinander finden, ist nirgends auch nur angedeutet.

Daß die ungeheueren außenpolitischen Erfolge der Rechtsländer gerade darauf beruhen, daß den Funktionären ihrer Staaten angesichts eiserner Stabilisierung der Souveränität des Bürgers der bequemere Weg der Unterdrückung im Innern verbaut ist, so daß die Kraft zwangsläufig nach außen geleitet wird: das erkennen bei uns weder die Minister noch die Staatsrichter. Der Verwaltungsbeamte sieht noch heute im Recht seinen Feind, Richter und Gesetzgeber werden zugunsten der Verwaltung und der Verordnung außer Kurs gesetzt, und was das schlimmste ist: das Volk erkennt das nicht und findet nichts dabei. Zwischen lyrischer Innenschau der Stillen im Lande, denen das Recht zu roh ist, weil es der Gewalt nicht entraten kann, und dem Verfall in vorkulturellen Hordenstreit teilt es sich restlos auf. Die goldene Mitte der Synthese der Freiheit Eines mit der Freiheit Aller nach einem allgemeinen Gesetz (Kant) fällt nach wie vor aus.

Das Kapitel „Recht und Dichtung“ ist daher, ganz allgemein gesprochen, ein Anfängerkapitel.

Es gilt die allererste Verbindungslinie herzustellen zwischen der Dichtung als dem Schaffenskreise, der recht eigentlich die höhere Menschheit zum Gegenstand hat, und dem Recht als der Form, in welcher Einzelner und Gesamtheit diese Menschheit in der Welt der Tatsachen verwirklichen können.

Nur das Menschliche, nicht das intuitiv Zweckmäßige, wofür uns das Organ fehlt, kann das Bindeglied sein.

Die Dichtung kommt für das Recht nicht als Ausdruck einer bereits gegebenen Volksüberzeugung von der inneren Notwendigkeit und der äußeren Größe derartigen Rechts in Frage, sondern kann höchstens umgekehrt Führerdienste und Vermittlerdienste vom Recht ins Volk hinein und umgekehrt leisten, dem Richter immer von neuem das seelische Wesen des Volkes nahebringend, dem Volk das Ethos des Richters ohne äußere und innere Verzerrung nach Form und Sache widerspiegelnd.

Eine lohnende, aber schwierige Aufgabe, an der von manchen Seiten im stillen gearbeitet ist, und die auch nach außen einzuleiten der Beste und Größte gerade gut und groß genug ist.

In diesem Sinne hat die Rechtspflege allen Anlaß, auch ihrerseits des Goethetages zu gedenken.

Goethe stand dem Recht aufgeschlossen gegenüber, wie jeder anderen Lebenserscheinung. Er litt unter seinen Unvollkommenheiten, damals unter der Schwerfälligkeit, dem Übermaß an Statik, der ewig sich forterbenden Krankheit der Gesetze und Rechte, wie er heute am Übermaß der Dynamik, unter der Unbeständigkeit, der sinnlosen, überstürzenden, für das Leben schlechthin aufnahmeunfähigen, Qualität mit absoluter Notwendigkeit vernichtenden Gesetzesmasse, leiden würde. Er rief nach dem Rechte, das mit uns geboren ist, wie wir heute, wenn wir große Phantasten wären, im biblischen Alter (vergeblich!) nach einem Rechte rufen würden, das mit uns stirbt. In beiden Fällen bleibt die Grunderscheinung: Volk und Staat, Staat und Recht, Volk und Recht, die sich nicht decken. Daher Recht und Dichtung um so mehr im Widerstreit, je mehr Dichtung und Menschtum sich decken, wie es der Maßstab für Dichter und Dichtung ist.

Ein Dichter, dem diese Nöte zum Urerlebnis werden, das er gestaltet, oder wie bei Shakespeare sich mit seinen sonstigen Urerlebnissen innig vereinen, sie durchwachsen, so in ihnen leben und walten, daß man noch heute versucht ist, einen Staatsmann und Rechtsphilosophen in dem Dichter zu suchen (Bacon-Theorie), fehlt in Deutschland heute, hat damals gefehlt. Es hat in Deutschland noch keine Rechtsepoche gegeben, die einen Dichter hätte begeistern können, und keinen Dichter, der den Rechtszustand, als Ganzes gesehen, durch schöpferisches Werk auf eine höhere Stufe zu heben gewillt und befähigt gewesen wäre (Sophokles). Der Dichter des Wunschtraums Rechtsstaat heißt Bähr.

Der junge Goethe hat in seiner Dissertation den Staatsabsolutismus aus Aufklärungshaß gegen die Kirche propagiert.

Der Goethe des Sturmes und Dranges stürzte sich während seiner kurzen Anwaltstätigkeit in einer Reihe von Prozessen mit Leidenschaft auf deren seelischen und gefühlsmäßigen Inhalt und schüttelte den Staub der Jurisprudenz von seinen Füßen, als sich ihm Gelegenheit bot, den bürgerlichen Kreis mit dem Hof- und Verwaltungsleben zu vertauschen.

Sein Genie hat trotzdem die karikierende Vorvision des Geldentwertungsschwindels einerseits und die unauslöschliche soziale Schlußvision des Faust (freies Volk auf freiem Grunde) gesehen, während der Mann die rechtlichen Machtmittel des Absolutismus und der Ministerialbürokratie handhabte, wie alle Geheimräte vor und nach ihm. Die Spannung der Volkspersönlichkeit, die des bindenden Rahmens des Rechts als Gestalt gewordenen Grunderlebnisses entbehrte, übertrug sich notgedrungen auf die Persönlichkeit, bei ihm wie bei uns allen.

Auch Bismarck hat trotz seiner stark amerikanischen Einstellung im Rechtspunkte die angelsächsische Einsicht und Einstellung in und auf Notwendigkeit und Größe des Rechts gefehlt. Auch er stand ihm, wie wir alle, mit dem Ressentiment des Gehemmten gegenüber, wo es ihn hemmte, und mit der Mißachtung des Überlegenen, wo es ihn nicht mehr hemmen konnte.

---

[1]) A. Wieruszowski, „Goethe als Rechtsanwalt“, Verlag von Paul Neubner, Köln a. Rh. (1909).

[2]) Otto Weißel, „Der Advokat Goethe“, Manz-Verlag, Wien-Leipzig (1927).
Johannes Fuchs, „Advokat Goethe“, Verlag Hermann Böhlaus Nachfolger, Weimar (1932).

[3]) Goethe-Nummer, FrankfurtAK. 5. Jahrg. Nr. 1, Jan. 1932. Pinner, „Kollege Goethe und wir“: AnwBl. 1932, 51.

[4]) Paul Reinhard, „Goethes Faust“, Verlag Wolfgang Jeß, Dresden 1931.

Wenn ein Recht als Erlebnis und Lebensmacht das eigentliche Kennzeichen einer Neuzeit ist, ist Deutschland nie aus dem Mittelalter ganz hinausgekommen und zur Zeit so tief darin zurückversunken wie nur möglich.

So beschäftigen sich denn auch die in den Noten 1—4 erwähnten Werke nicht mit dem allgemeinen Problem des Rechts bei Goethe, sondern umgekehrt mit der sehr zufallhaften Erscheinung Goethes als Advokat, abgesehen von dem Reinhardschen Buch, das in diesen Zusammenhang im wesentlichen überhaupt nur durch den umgekehrten persönlichen Zufall gehört, nämlich dadurch, daß der verdienstvolle Erläuterer der Zwangsversteigerungsgesetze hier eine Paraphrase des 2. Faust gibt, die, man kann wohl sagen glücklicherweise, nur am Schluß die sogenannte Rechtsfrage streift, ob Faust seine „Wette" gewonnen hat oder nicht. Im übrigen kann das Buch der Erleichterung und dem Verständnis der Lektüre dienen. Wie wirklich tiefgründige Problemstellung, selbst eines erheblich ferneren Lebensgebiets, den Faust fruchtbar machen kann, ergibt der Versuch Gustav Kochheims[5]), der die theologische Frage an die Faustdichtung stellt[6]).

Goethes Anwaltstätigkeit ist grundlegend belegt worden von Kriegk, wo als Anhang unter dem Titel „Goethe als Rechtsanwalt" die Schriftsätze und Eingaben Goethes veröffentlicht sind (vgl. auch Meißner[7]). Auf ihn gehen letzten Endes sowohl die Zeitschriftenaufsätze wie die Broschüren der Anm. 1—3 zurück. Dabei soll von einer Kritik im einzelnen abgesehen werden. Jeder wird sich das ihn Interessierende heraussuchen. Es kommt darauf an, einerseits Kostproben zu geben und andererseits die Werke in einen großen Zusammenhang zu stellen, der uns weiter führen kann. Denn zum bloßen Feste feiern ist unsere Zeit viel zu ernst, auch wenn der Jubilar Goethe heißt.

Der Zusammenhang wird, um zunächst die Zeitschriften vorwegzunehmen, von Ernst Beutler, dem Direktor des Goethe-Gymnasiums[3]) in feiner Weise betont.

Von den weiteren Aufsätzen dieses Heftes behandelt Böjebeck in interessanten Ausführungen einen der Prozesse Goethes, Rosenmeyer ein Spezialthema (Goethe und das Theaterrecht), Rothbarth wiederum allgemeinere Fragen (Goethe und die Jurisprudenz unserer Zeit). Er kommt zu dem Ergebnis, daß Goethe an der Jurisprudenz seiner Zeit abschreckte (S. 19):

„1. die Methode des Rechtsunterrichts,
2. die Methode des Rechtsdenkens,
3. der Widerspruch zwischen den gewandelten Rechtsanschauungen seiner Zeit, denen seine eigene Auffassung entsprach, den gewandelten Verhältnissen und den Gesetzen jener Tage",

während Rothbarth ein interessantes kleines Goethe-Brevier für Juristen zusammenstellt, aus dem nur der unter dem Kennwort „Notverordnungen" erwähnte Ausspruch hervorgehoben werden soll (S. 29):

„Wenn man alle Gesetze studieren wollte, so hätte man gar keine Zeit, sie zu übertreten."

Pinner[3]) meint, daß Goethe dem Advokatenberuf innerlich fremd geblieben sei. Hier werden die oben ausgeführten Zusammenhänge, wenigstens in bezug auf die Anwaltschaft, wenn auch nicht in bezug auf die Rechtsidee als solche, angeschlagen und ebenfalls zutreffend pessimistisch beurteilt. Dabei sei allerdings bemerkt, daß die Aufgabe des Dichters niemals die Idealisierung, geschweige denn die eines Standes oder gar seines Standes, ist. Dementsprechend wären auch die dankenswerten Hinweise Pinners auf Anwaltsschilderungen neuerer Zeit dahin zu ergänzen, daß der von ihm hervorgehobene Beradt in einem anderen als dem von Pinner angeführten Roman im Gegensatz zu dem von Pinner erwähnten Idealanwalt ein denkbar negatives Anwaltsextrem hingestellt hat, übrigens auch ein Beweis der dichterischen Objektivität des Verf., den man bei der Zurückweisung seiner Kritik von Mißständen bei Richtern gebührend hätte beachten sollen.

Von den vorliegenden größeren Schriften stammt Wieruszowski aus früherer Zeit (1909), Weißel aus 1927, Fuchs aus dem Jubiläumsjahr. Jedes gibt in seiner Art ein ansprechendes Bild des Advokaten Goethe, wobei Fuchs, der einen sorgfältigen Literaturnachweis beifügt, den Vorteil hat, die früheren Werke benutzen zu können. Er sieht als besonders charakteristisch für Goethes Anwaltstätigkeit den praktischen Geist und das ethische Empfinden, und für die Form seiner Darstellung das Temperament der Ausführungen an (vgl. „Sprüche in Prosa" Nr. 1012). Fuchs (S. 51):

„Wer das Falsche vertheidigen will, hat alle Ursache, leise aufzutreten und sich zu einer feinen Lebensart zu bekennen. Wer das Recht auf seiner Seite fühlt, muß derb auftreten; ein höfliches Recht will gar nichts heißen."

Diesen Standpunkt hat er aus der Fülle seiner Menschheit heraus, die er sich nicht verkümmern ließ, beibehalten, obwohl er nach einem besonders scharf geführten Prozeß im Urteil den folgenden richterlichen Verweis erhielt (Fuchs S. 72):

„Den beyderseitigen Advocatis causae werde die gebrauchte unanständige, nur zur Verbitterung der ohnehin aufgebrachten Gemüther ausschlagende Schreibart ernstlich verwiesen (Dekret v. 22. April 1772).

Dankenswert ist, daß er die Nachprüfung des Urteils durch eingehende Beifügung von Beispielen aus dem Kriegkschen Werk ermöglicht, und das Ergebnis ist (Fuchs S. 60), „daß seine dichterischen und künstlerischen Fähigkeiten auch nicht im entferntesten von seinem juristischen Talent erreicht wurden. Goethe war aber jedenfalls ein über den Durchschnitt begabter Jurist, der gute Gesetzeskenntnisse mit praktischem Blick und leichter Auffassungsgabe für das Wesentliche verband".

Standesrechtlich interessant, übrigens nicht unbedenklich, ist ein Schreiben an einen Klienten aus dem Jahre 1774, wo es heißt (Fuchs, „Advokat Goethe", S. 92):

„daß, wenn ich nicht über obgedachte Rechnung noch 25 hiesige Gulden erhalte, ich nicht nach meiner Überzeugung in der Sache fortfahren, sondern ihr den gewöhnlichen Lauf lassen muß.".

Goethe droht also nicht nur mit Niederlegung des Mandats, sondern damit, daß er es in Zukunft mangels Sonderhonorierung, nur mit der unbedingt notwendigsten Energie führen werde. Wie hoch er den Beruf seiner Idee nach einschätzt, ergibt sich aus dem Satz, mit dem die Neujahrsrundschau dieser Zeitschrift schloß:

„Ein durchgreifender Advokat in einer gerechten Sache, ein durchdringender Mathematiker vor dem Sternenhimmel, erscheinen beide gleich gottähnlich."

Weißel will in seiner Studie „in dem Advokaten Goethe den Menschen suchen und finden". Er ist von eigener Begeisterung für den Beruf erfüllt und glaubt, daß damals der Beruf noch nicht auf der Höhe gestanden habe, während heute ihm (S. 7) „alles in den Schoß gefallen sei, was die Götter einem Berufe schenken könnten". Auch er rühmt Goethes Diktion (S. 19):

„Schonungslos geht er zu Werke, nimmt kein Blatt vor den Mund und übt keine falschen Rücksichten"

und hebt die Klarheit der tatsächlichen Darstellung hervor (S. 66): „sein geschriebenes Wort habe die Kraft

---

[5]) Faust im Zeichen des Kreuzes, Verlag Hamburg 1931.

Überhaupt ist trotz der viel größeren Entfernung beider Gebiete voneinander die Verbindung zwischen Dichtung und Kirche bzw. Dichtung und Theologie schon viel weiter vorgeschritten, als die zwischen Dichtung und Recht.

Es gibt eine eigene Zeitschrift (Der Eckart), die seit zirka acht Jahren diese Beziehung pflegt, und zu Weihnachten 1931 kam im Eckartverlag ein Abdruck von Originalbeiträgen von Schriftstellern über ihre Stellung zur Religion unter dem Titel „Dichterglaube, Stimmen religiösen Erlebens" heraus.

Gewisse Vorarbeiten im Deutschen Sprachverein, die auf das Interesse der Justizverwaltung und der Organe der Anwaltschaft stattgefunden haben, lassen es hoffen, daß endlich auch zwischen Justiz und Dichtung der Brückenbau beginnt (der mit ungenügender Kenntnis und verzerrten Auffassungen hüben und drüben in mühsamer langer Arbeit wird aufräumen und materielles und formelles gegenseitiges verständnisvolles Zusammenarbeiten in die Wege leiten müssen).

[6]) G. L. Kriegk in den „Deutschen Kulturbildern aus dem achtzehnten Jahrhundert" als „Anhang" unter dem Titel „Gothe als Rechtsanwalt", Verlag von S. Hirzel, Leipzig.

[7]) „Goethe als Jurist" (Berlin 1885).

und Lebendigkeit, die Unmittelbarkeit und den Reiz des gesprochenen Wortes."

Er betont mit Recht, daß in der gleichen Zeit die stärksten Quellen seines dichterischen Werkes geflossen seien (S. 69):

„Die ganze Lyrik, die Friederiken Brion, Lotten Buff und Lilli Schönemann galt, und die nie wieder ein Gegenstück auf dieser Erde haben wird, ist in diesen Jahren zwischen 1770 und 1775 aus ihm herausgequollen, wie ein Naturprodukt, und daneben als kaum erklärliche Gegenstücke die großen, mächtigen Naturgewaltgedichte, wie ‚Wanderers Sturmlied', ‚Prometheus' und dergleichen mehr. Clavigo und Stella erblickten das Licht der Welt, Sathros entstand."

Daß Goethe wenigstens zeitweise etwas von dem eingangs Gesagten vorschwebte, ergibt die von Wieruszowski (S. 13 Fußnote 18a) erwähnte Rezension aus den Frankfurter gelehrten Anzeigen, wo es heißt:

„Wie so ganz anders würden die Urteile des Autors ausgefallen sein, wenn er sich heruntergelassen hätte, den Mann in seiner Familie, den Bauern auf seinem Hofe, die Mutter unter ihren Kindern, den Handwerksmann in seiner Werkstatt, den ehrlichen Bürger bei seiner Kanne Wein und den Gelehrten und Kaufmann in seinem Kränzchen oder in seinem Kaffeehaus zu sehen."

Derselbe führt auch das Gedicht an Schlosser auf Goethe an, das den oben erwähnten Zwiespalt, freilich nur als persönlichen, beleuchtet (Wieruszowski S. 20):

„Du, dem die Musen von den Aktenstöcken
Die Rosenhände willig strecken,
Der zweener Herren Diener ist,
Die ärgre Feinde sind, als Mammonas und Christ."

Als Scherz sei vermerkt, daß ihm einmal vom Prozeßgegner selbst mit Versen gedient wurde, nachdem Goethe sich gegen beweislose Verdächtigungen in schärfster Weise gewendet hatte. Der Gegner schreibt in seinem Schriftsatz (Wieruszowski S. 31):

„Mangel ist uns angeboren,
Und ich habe tausendmal mich außer mir verloren:
Schlüge Gott mit Blitz und Keulen gleich auf solche Fehler zu,
O wie wenig würden Greise, und wo blieben ich und du?"

Wieruszowski faßt sich S. 31 dahin zusammen, Goethe habe „selbst später dankbar bekannt, daß er als Jurist und Sohn eines Juristen Genauigkeit und Vorsicht im Denken gelernt habe. Aber nicht dieserhalb verdiene der Rechtsanwalt Goethe seiner Verschollenheit entrissen zu werden. Er verdiene es, weil er, um auf Scherers Wort zurückzugreifen, zur Erkenntnis des Menschen und Dichters beitrage".

Für den engeren Kreis der hier behandelten Beziehungen hat die deutsche Juristenwelt in anerkennenswerter Weise ihr Scherflein beigetragen.

Abzuwarten bleibt, ob das Jubiläum das große Goethe-Buch bringt, das wir brauchen, und ob dieses die eingangs gestellten großen Zusammenhänge heranzieht.

Goethe als Rechtsanwalt.

Von Rechtsanwalt Dr. Johannes Fuchs[1]), Leipzig.

„Wenn ich z. B. Jurist wäre und es träte der Rechtsanwalt Goethe bei mir ein, so könnte es geschehen, daß die Geister der Ulpian und Papinian, die mich unsichtbar umschwebten, ihre grauen Häupter schüttelten, daß das Corpus juris in einer Ecke unwillig zu wackeln anfinge und daß ich selbst mich im Gefühl meiner juristischen Würde stolz in die Brust würfe, den verdutzten Eindringling von oben bis unten mit langen prüfenden Blicken mäße und ihn nicht eben freundlich also anredete: ‚Was wollen Sie, junger Mensch? Wollen Sie mir Ihre alten Scripturen aufdrängen als eine besondere Merkwürdigkeit? Wir haben genug des alten Zeugs, Ihre Prozeßacten unterscheiden sich in nichts von den ähnlichen Schriftstücken Ihrer Zeit. Und wenn Sie nachher ein großer Dichter geworden sind, was kümmert mich Ihre mittelmäßige Jurisprudenz!' ..."

Mit diesen launigen Worten wandte sich der große Literaturhistoriker Wilhelm Scherer[2]) in seinem Aufsatz „Goethe als Rechtsanwalt" gegen die Zweifler und Kritiker, die der von G. L. Kriegk[3]) i. J. 1874 bewirkten erstmaligen Veröffentlichung der Goetheschen Prozeßakten eine unfreundliche Aufnahme bereiteten. Philologen wie Juristen waren von der an sich so bedeutsamen Veröffentlichung Kriegks wenig befriedigt; denn sie lernten Goethe von einer Seite kennen, die mit ihrer Vorstellung von dem genialen Stürmer und Dränger, dem Dichter des Götz, des Clavigo, des Mahomet nicht in Einklang zu bringen war. Die Juristen untersuchten die Schriftsätze daraufhin, ob Goethe die Jurisprudenz seiner Zeit oder die Rechtswissenschaft überhaupt mit neuen Rechtsgedanken befruchtet hat, und als sie gar feststellten, daß die Goetheschen Prozeßakten auch für seine Zeit nichts Bahnbrechendes und Ungewöhnliches brachten, erklärten sie die Kriegkschen Veröffentlichungen für überflüssig.

Und doch ist — wie Wilhelm Scherer richtig vorausgesagt und wofür er sich mit der ganzen Autorität seines Namens eingesetzt hat — der Advokat Goethe nicht mehr aus dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit hinwegzudenken. Es kommt auch für den Juristen nicht darauf an, ob Goethe ein guter oder schlechter Jurist gewesen ist. Eine jede Zeit hat hierfür ihr eigenes Kriterium. Für den Juristen und insbes. seine heutigen Kollegen ist bedeutsam, wie Goethe zum Anwaltsberuf innerlich stand, wie er seine Aufgabe als Advokat auffaßte und wie er als Advokat arbeitete, kurz, ob er sich gern als Anwalt und zum Anwaltsstande bekannte und ob wir, seine Kollegen, ihn nicht nur als den großen Dichter, sondern auch als menschlich sympathischen Kollegen für uns in Anspruch nehmen können.

I. „Da mich nähmlich, nach vollbrachten mehreren akademischen Jahren, die ich mit möglichstem Fleiß der Rechtsgelehrsamkeit gewiedmet, eine ansehnliche Juristen-Fakultät zur Straßburg, nach beyliegender Disputation, des Gradus eines Licentiati Juris gewürdigt; so kann mir nunmehro nichts angelegner und erwünschter seyn, als die bisher erworbene Kenntnisse und Wissenschafften meinem Vaterlande brauchbaar zu machen, und zwar vorerst als Anwald meinen Mitbürgern in ihren rechtlichen Angelegenheiten anhanden zu gehen."

Als Goethe an seinem 22. Geburtstag mit diesen Worten beim Magistrat zu Frankfurt seine Zulassung als Advokat beantragte[4]), war seine Studienzeit beendet. Er hatte zwar nicht — entgegen den Hoffnungen und Wünschen seines Vaters — als „Doktor" seine Studien abgeschlossen; denn seine durch freiheitliche Gedanken bemerkenswerte Doktordissertation war wegen ihres bedenklichen, ja staatsgefährlichen Inhalts für eine Drucklegung nicht geeignet befunden worden. „Der überwitzige Halbgelehrte und wahnsinnige Religionsverächter, der in seinem Obergebäude einen Sparren zu viel oder zu wenig haben sollte", konnte auf Anraten des Dekans sich durch Aufstellung und Verteidigung von Thesen wenigstens nun noch den Lizentiatentitel erwerben. Goethe tröstete sich damit, daß in „Teutschland beide Gradus gleichen Wehrt hätten", und doch gab er sich insofern einer Selbsttäuschung hin, als gerade die Frankfurter Kollegen einen Unterschied zwischen beiden Titeln machten. So sind Goethes Schriftsätze und sonstige Eingaben bei Gericht nicht mit „Doktor", sondern nur mit „Lizentiat" unterzeichnet.

Staatsexamina waren zu jener Zeit für die Niederlassung als Anwalt nicht notwendig. Der junge Jurist konnte schon nach Beendigung des Studiums in die Praxis übertreten. Aber es war ihm überlassen, ob er vor dem Übertritt in die Praxis sich noch freiwillig einer praktischen Ausbildungszeit unterziehen wollte. Goethe hat dies nicht im Anschluß an die Beendigung der Universitätsstudien, sondern erst im zweiten Jahre seiner Advokatentätigkeit getan, als er sich am 25. Mai 1772 als Praktikant (Referendar) beim

[1]) Wir verweisen auf das soeben erschienene Buch des Verfassers „Advokat Goethe" (Verlag Hermann Böhlaus Nachf., Weimar), das auf S. 826 im einzelnen besprochen ist, und das auf S. 113—116 aufgeführte einschlägige Schrifttum. D. S.

[2]) „Aufsätze über Goethe", 1886, S. 39 ff.

[3]) „Deutsche Kulturbilder aus dem achtzehnten Jahrhundert" nebst Anhang „Goethe als Rechtsanwalt" (Leipzig, S. Hirzel), 1874.

[4]) Das Faksimile dieser Eingabe ist in dankenswerter Weise der Goethe-Nummer der Ztschr. der Anwaltskammer Frankfurt beigefügt.

Reichskammergericht in Wetzlar immatrikulieren ließ. Doch hat diese Wetzlarer Zeit für den Advokaten Goethe keinerlei Gewinn gebracht. Praktisch hat Goethe nicht gearbeitet. Für den Advokaten Goethe hatte die Wetzlarer Zeit nur eine negative Bedeutung; denn er lernte die Mißstände des damaligen Gerichtsverfahrens kennen, insbes. die traurigen Zustände, die am Reichskammergericht bestanden (es waren Richtern sogar Bestechlichkeiten nachgewiesen worden). Ihm mißfiel auch der Beamten- und Klassendünkel der dortigen Juristen; denn die Richter wollten mit den Anwälten keineswegs zu einer Klasse gerechnet werden. Sie hatten es z. B. durchgesetzt, daß die Anwälte in der Stadt keine Kutsche gebrauchen durften, außer wenn sie verreisten. Auch wehrten sie sich dagegen, daß den Advokaten von übermäßig höflichen Leuten die Betitelung „Exzellenz" angehängt wurde.

Schon am 31. Aug. 1771, also schon drei Tage nach Einreichung des Zulassungsgesuchs, gab der Schöffenrat dem Gesuch statt. Am 3. Sept. wurde Goethe als Advokat und Bürger durch den Bürgermeister von Olenschlager vereidigt.

Goethes Advokatenzeit dauerte bis zu seinem Aufbruch nach Weimar, Anfang November 1775. Aber es wäre ein Irrtum, so ohne weiteres von einer vierjährigen Advokatentätigkeit zu sprechen; denn Goethe hat diese nicht nur durch seine Wetzlarer Zeit beim Reichskammergericht (1772), sondern auch durch längere Reisen im Sommer 1774 und 1775 — seine bekannten Reisen nach Ems, an die Lahn, den Niederrhein und mit den Brüdern Stollberg in die Schweiz — unterbrochen.

II. Die uns erhaltenen 28 Akten sind nicht Goethes eigene Handakten — da diese nicht mehr erhalten sind —, sondern die Gerichtsakten, die G. L. Kriegk vor dem Einstampfen zu retten vermochte.

Goethes Praxis war nicht nur Prozeßpraxis. Die Akten zeigen uns auch Fälle freiwilliger Gerichtsbarkeit, nämlich Vormundschafts-, Nachlaß- und Konkursangelegenheiten. Es gab aber auch Aufträge, die mit Vermögensverwaltungen verbunden waren. Sein und seines Vaters „sich immer mehr ausdehnendes Geschäft" bezog sich — wie Goethe in „Dichtung und Wahrheit" bemerkt — „sowohl auf Rechtsangelegenheiten als auf mancherlei Aufträge, Bestellungen und Speditionen".

Aber gerade diejenigen Schriftsätze sind die bemerkenswertesten, ihrem Inhalt und ihrem Stil nach auch die reizvollsten, die Goethe in Prozeßsachen bei Gericht eingereicht hat.

Das damalige Prozeßverfahren kannte das Prinzip der mündlichen Verhandlung nicht. Es fehlte jede persönliche Fühlung zwischen Gericht und den Parteien, und so bestand die Tätigkeit des Advokaten dem Gericht gegenüber lediglich in der Abfassung und Einreichung von Schriftsätzen. Der Prozeßgegner hatte sich dann binnen einer vom Gericht festgesetzten, auf Antrag oft verlängerten Präklusivfrist zu erklären. Nach umfangreichem Schriftwechsel der Parteien wurden die Akten dann meist an eine juristische Fakultät, z. B. Halle, Erlangen oder Tübingen versandt, und der Spruch der Fakultät wurde demnächst als Urteil des Gerichts verkündet. Hatte das Gericht die Entscheidung selbst gefällt, so konnte die Aktenversendung als Rechtsmittel zwecks Einlegung der Revision beantragt werden. Erst das Vorliegen dreier konformer Entscheidungen schnitt weitere Rechtsmittel ab. Es gab sogar eine Appellation beim „Reichshofrath" zu Wien! Daß ein derartiges schriftliches Verfahren — dessen Beseitigung man als einen der bedeutendsten Fortschritte unseres Zivilprozeßrechts betrachtet — sich ungewöhnlich lange hinziehen mußte, liegt auf der Hand. Der von Goethe geführte Prozeß der Gebrüder Stiebel gegen den Geheimrat von Günderrode dauerte beispielsweise sechs Jahre, obwohl es sich um eine dringliche, heute etwa als „einstweilige Verfügung" zu bezeichnende Sache mit einfachem Tatbestand handelte und obwohl der Prozeß nur in einer Instanz schwebte. Und so klagt Goethe noch später in „Dichtung und Wahrheit" darüber: „Die Förmlichkeiten dieses Prozesses an sich gingen alle auf ein Verschleifen; wollte man einigermaßen wirken und etwas bedeuten, so mußte man nur immer demjenigen dienen, der unrecht hatte, stets dem Beklagten, und in der Fechtkunst der verdrehenden und ausweichenden Streiche recht gewandt sein." Also auch Goethes Zeit beklagte schon die heute so schmerzlich empfundene „Gläubigernot"!

Mit dem ganzen Feuereifer des sittlich entrüsteten jungen Advokaten versuchte Goethe immer wieder gegen „Prozeßküzzel" und „sichtbaare Verschleiffung" anzukämpfen. Leider sind seine Bemühungen in vielen Fällen ohne Erfolg geblieben.

„Steht das in der Willkür einer Partey den Termin zu bestimmen, wie lang sie einen Proceß hinaus schieben will! Und worüber ist hier am meisten zu erstaunen: über die Unverschämtheit des Gegentheils, oder über seine Bosheit. Doch so eine Stirn erröthet über nichts", heißt es in seinem Schriftsatz v. 8. Sept. 1773.

In der Anwendung des materiellen Rechts bekannte sich Goethe als Kind der neuen Zeit, die sich auf ihre Humanitätsgedanken und Toleranz besonders viel zugute tat.

Goethe war ein überzeugter Schüler Rousseaus und Herders, und so betont er auch in seinen Schriftsätzen das ethische Moment im Recht, wie er später in der Unterhaltung mit dem Kanzler Friedrich von Müller forderte: „Der praktische Jurist muß sich über die einzelnen Fälle geschickt und mit Wohlwollen hinauszuhelfen suchen." Er vermied gern, soweit irgend möglich, Zitate aus dem Corpus juris und aus juristischen Kommentaren, obwohl er das Corpus juris sehr gut beherrschte; denn schon mit 14 Jahren hatte ihn sein Vater das Aufschlagen des Corpus juris gelehrt und ihm so beträchtliche Kenntnisse beigebracht, daß er in seinen Leipziger Vorlesungen nicht mehr viel zu lernen hatte.

Goethe spöttelt auch einmal über die vom Gegner „mit großem Pompe angeführten Rechtsstellen", „die beglaubte tiefe Rechtsgelehrsamkeit" und erklärt, daß „statt dem praktischen Geist, der in ihr herrschen sollte, die gemeinsten Grundsätze einer unverdauten Prozeßlehre hier und da aufgeflickt" seien.

Er forderte, daß der Gesetzgeber den Präjudizienkult nach Art des Corpus juris durch eine neuzeitliche Fassung der Gesetze beseitigen müsse. Er verlangte eine Trennung der grundlegenden Rechtsnormen von dem durch Auslegung festgestellten Rechtsinhalte. Die grundlegenden Rechtsnormen sollten in möglichst kurzer, inhaltlich aber möglichst weittragender Fassung festgelegt werden.

Goethe stellte damit eine Forderung auf, mit der er seiner Zeit weit vorauseilte und deren Erfüllung uns längst Selbstverständlichkeit geworden ist.

Der geistigen Zopfigkeit des damaligen Verfahrens entsprach die stilistische; aber auch im Stilistischen wollte Goethe seine eigenen Wege gehen.

Die meisten und wichtigsten seiner Schriftsätze sind von einem ganz ungewöhnlichen rhetorischen Schwung getragen. Sie sind flüssig und klar, ja sogar elegant abgefaßt, und so konnte einst Wilhelm Scherer von Goethes Schriftsatz in dem sogenannten „Porzell-anhof"-Prozeß Heckel gegen Heckel mit Recht behaupten, daß niemals „ein ähnliches Dokument bei Gericht eingereicht worden" sei, „worin der Dichter so glänzend durch den Advokaten hindurchbricht".

Goethe hat — wie er in seinen Schriftsätzen auch zum Ausdruck brachte — absichtlich das sehr empfehlenswerte Verfahren eingeschlagen, kurz zusammengefaßt den gesamten Sachverhalt des Rechtsstreits vorweg zu schildern, um dem Gericht von vornherein ein klares Bild über die Sachlage zu geben und auf diese Weise das Gericht für den Standpunkt seiner Partei einzunehmen.

Dem damaligen schriftlichen Verfahren entsprechend, konnte sich der Advokat Goethe als Redner nicht entfalten. Wir haben keine Belege dafür, daß Goethe auch als Strafverteidiger tätig geworden ist. Da aber dem damaligen Anwalt die unmittelbare Einwirkung auf das Gericht durch den mündlichen Vortrag versagt blieb, gab man den Schriftsätzen eine entsprechende schwungvolle und lebhafte Fassung. Rhetorische Fragen beleben den Fluß der Rede. Goethe war ein scharfer Gegner! Sein Temperament beweist, daß er sich mit Eifer, wenigstens in der ersten Periode seiner Advokatentätigkeit, seiner Mandantschaft angenommen hat. Bilder beleben die Sprache, auch starke Angriffe persönlicher Art fehlen nicht, wie sie heute wegen ihrer Schärfe sowohl vom Gericht, als auch von der anwaltlichen Standesvertretung nicht ohne weiteres hingenommen werden würden.

„Der Mantel der Unwahrheit ist überall durchlöchert; je mehr man auf seiner Seite ihn zur Bedeckung ausspannt, desto mehr läßt er auf der andern unverhofft alle Blöße sehen."

„Damals war seine Casse stärcker als die meinige; die unter dem Titul Sparbüchse aus der Societät verschleppte Gelder, das aus dem verzapfften Stück Wein Gelößte setzte ihn in guten Stand den Proceß abzuwarten, mittlerweile ich, bey diesen gewerblosen Zeiten, die gantze Schuldenlast bestreitten und mich wenden und drehen mußte, um ein ehrlicher Mann zu bleiben. Wie konnte oder sollte ich bey so bewandten Umständen das Feuer schüren, woran ich gebraten wurde?"

„Ist nun der mit so vielem Jauchzen gefunde Grund nichts als ein zugefrohrenes Wasser, so muß das darauff errichtete Gebäude durch das geringste Frühlingslüfftgen in ein baldiges Grab versincken. Ein Glück für den Werckmeister, er hat sich eben keine Ehren Säule gestifftet."

„Was ist von so einem Gegner zu hoffen? Ihn überzeugen? Mein Glück ist, daß es hier nicht darauf ankommt. Blindgebohrnen zum Gesichte zu verhelffen, gehören übermenschliche Kräffte, und Rasende in Schrancken zu halten, ist eine Policey-Sache."

Auch der Advokatus Fiski, der Gegner in der bekannten Baustreitigkeit — dem „Häringshocken-Prozeß" — muß sich von Goethe folgendes sagen lassen:

„So legal aber meine Risse sind, von meinen Nachbaarn, die gewiß auf ihrer Hut waren, nicht widersprochen, von einem ehrlichen geschickten Mann verfertigt, so illegal ist des Herrn Gegners Messungs Verfahren. Ich würde ohne den Respeckt, den ich meiner gebietenden Obrigkeit schuldig binn, den Herrn Advocatum Fisci mit seiner Gesellschafft aus meinem Hause gewiesen haben."

Über die Urheberschaft Goethes kann kein Zweifel bestehen. Sicherlich ist Goethe von seinem Vater unterstützt worden. Aber nach seinen eigenen ausführlichen Darstellungen in „Dichtung und Wahrheit" leistete sein Vater nur die Kleinarbeit und Vorarbeit. Die eigentliche Fassung der Schriftsätze kann von seinem Vater nicht herrühren; denn aus den eigenen, noch erhaltenen Handakten, die der alte Rat Goethe in seinen eigenen Rechtsstreitigkeiten und Vermögensverwaltungen führte, findet sich der alte nüchterne und barocke Juristenstil, von dem sich Goethe, wenn auch nicht vollständig, so aber doch im großen ganzen freigemacht hat. Kleine und unwichtige Eingaben, wie Fristgesuche, Anzeigen und Aufgebote mögen vielleicht teilweise von seinem Vater oder, was noch wahrscheinlicher ist, von dem „mit den Förmlichkeiten des Rechtsganges genau bekannten" Bürogehilfen Liebold abgefaßt sein. Aber es spricht für Goethes unzweifelhafte Autorschaft auch der Umstand, daß die Schriftsätze dann nicht mehr den gleichen schwungvollen Stil und die für ihn so charakteristische Schärfe aufweisen, wenn sie nicht von ihm, sondern von einem der ihn vertretenden Kollegen, z. B. Engelbach, unterschrieben worden sind.

Für Goethes Autorschaft spricht auch das Urteil seines Freundes und Kollegen Schlosser, der Goethe den Vorwurf macht, er habe sich in seinen Schriftsätzen mehr als Schriftsteller denn als Advokat bewiesen. Man müsse niemals fragen, wie eine solche Schrift dem Klienten, sondern wie sie dem Richter gefalle. Auch schreibt Goethe im Brief v. 26. Dez. 1774 an Hieronymus Peter Schlosser:

„Hier schicke ich die Duplik Arrenstein, die ich mit nüchternen Munde soeben diktiert habe."

Wenn sich auch in den Schriftsätzen des Vaters manche bemerkenswerte Schärfe in der Ausdrucksweise vorfindet, so war er doch zu nüchtern und zurückhaltend, um sich durch allzu scharfe Ausdrücke einem Verweis des Gerichtes auszusetzen.

Goethe hat sich bekanntlich wegen der allzu großen Schärfe seiner Ausdrucksweise einen Verweis des Gerichtes zugezogen, und zwar durch Dekret v. 22. April 1772, in welchem es heißt:

„Den beyderseitigen Advocatis causae werde die gebrauchte unanständige, nur zur Verbitterung der ohnehin aufgebrachten Gemüther ausschlagende Schreibart ernstlich verwiesen."

Goethes Advokatentätigkeit ist nicht so umfangreich gewesen, daß ihm nicht noch Zeit zu dichterischer und literarischer Betätigung übriggeblieben wäre. Es besteht also keine Veranlassung, die Autorschaft Goethes an den uns erhaltenen Schriftsätzen anzuzweifeln.

III. Boesebeck[5]) hat den juristischen Gehalt der Goetheschen Schriftsätze zu gering eingeschätzt. Dies hängt aber damit zusammen, daß Boesebeck den Maßstab des heutigen Juristen anlegt, der nicht nur sein Doktor-, sondern nach jahrelangem Studium sein Referendar- und Assessorexamen zu bestehen hat. Sicherlich erfüllen die Schriftsätze Goethes nicht die Anforderungen, die man heute an eine auch nur mittelmäßige Examensarbeit stellen würde. Goethes Leistung als Jurist kann eben nur nach dem Maßstab seiner Zeit verstanden und beurteilt werden. Die uns erhaltenen Akten zeigen uns aber auch das juristische Niveau seiner Prozeßgegner. Einen Vergleich mit diesen und dem juristischen Gehalt ihrer Schriftsätze braucht Goethe nicht zu scheuen.

Besonders dankenswert ist, daß Boesebeck den Prozeß Stiebel gegen Günderrode auf seine interessanten juristischen Fragen untersucht hat. Er kommt zu dem Ergebnis, daß Goethe die juristischen Möglichkeiten zugunsten seines Mandanten nicht voll ausgeschöpft hat. Aber auch an diesem Standpunkt Boesebecks ist die Betrachtungsweise schuld: Für die damalige Zeit genügten vollkommen die von Goethe herangezogenen Gesichtspunkte, zumal, wie auch Boesebeck zugibt, durch das Beweisinterlokut dem Gegner einige wichtige Einwendungen von vornherein abgeschnitten waren. Der Tatbestand dieses Prozesses findet sich gerade heute häufig. Heute bedürfte es allerdings der Hervorhebung noch mancher rechtlicher Gesichtspunkte. So dankenswert die tiefgründige Untersuchung Boesebecks ist, so muß man doch feststellen, daß sein Urteil über Goethes juristische Fähigkeiten zu hart sein dürfte.

So oft Goethe neben seiner reinen Prozeßtätigkeit auch juristische Werke zu rezensieren hatte, zeigte er ein großes rechtsgeschichtliches Wissen, ein Beweis, daß Goethe sich der Jurisprudenz nicht so ungern ergeben hat, wie oft in seinen Biographien dargestellt wird.

Wenn er einst in einer nicht tragisch zu nehmenden Aufwallung Frankfurt als ein „leidig Loch" und als „Spelunke" bezeichnete, so erklärt sich dies nicht aus seiner Abneigung gegen den Beruf des Advokaten, sondern ganz allgemein gegen die Enge des bürgerlichen Kreises, dem er durch seine Wanderjahre und insbes. durch die herrliche Straßburger Zeit entwachsen war.

Goethe hat seiner Advokatenzeit nicht nur in „Dichtung und Wahrheit", sondern auch an anderen Stellen ausführlich und mit auffallendem Wohlwollen gedacht.

Von der Warte des abgeklärten Mannes und Greises aus hat er wohl die Mängel des Rechts und Rechtsganges und manches Unbefriedigende beanstandet, nicht aber mit Bitternis, sondern oft mit feiner Ironie. Er hat aber bis in sein hohes Alter nicht nur allen Rechtsfragen seiner Zeit das größte Interesse entgegengebracht, sondern immer mit Achtung und gerechter Würdigung des Advokatenstandes gedacht.

„Jeder Stand hat seinen eigenen Beschränkungskreis, in dem sich Fehler und Tugenden erzeugen", heißt es im „Tagebuch" unter dem 19. Jan. 1782.

Noch in späteren Jahren hat er den Beruf des Advokaten mit den Worten charakterisiert, mit dem die Neujahrsrundschau dieser Zeitschrift schließt:

„Ein durchgreifender Advokat in einer gerechten Sache, ein durchdringender Mathematiker vor dem Sternenhimmel, erscheinen beide gleich gottähnlich."

Noch 27 Jahre nach seinem Weggang aus Frankfurt, am 1. Okt. 1802, schreibt ihm die immer besorgte und immer von Anteilnahme erfüllte Frau Aja:

„Du bist und lebst noch mitten unter uns, bist Bürger, trägst alles mit, stehst in Farrentraps Kalender unter den Advokaten."

Wenn Goethe in Weimar sich als Verwaltungsbeamter und Minister erfolgreich bewährte, wenn er bekanntlich an der Verfassung eines Berggesetzes, an der Ablösung von Feudallasten, an der Verbesserung des Wildschadenrechtes, ja sogar an dem Entwurf

---

[5]) Goethes Proceß Stiebel contra Günderrode": FrankfurtAK. „Goethe-Nummer" v. 1. Jan. 1932 S. 3—13.

einer Konkursordnung mitarbeitete, so geschah dies nicht gezwungen, sondern aus seiner Freude am praktischen Wirken.

So hat er noch im Alter gern bekannt: „Wer als Jurist und Sohn eines Juristen Genauigkeit und Vorsicht im Denken gelernt habe, könne davon auch bei der Farbenlehre Gebrauch machen."

Nicht nur ein Akt der Höflichkeit, sondern auch innerste Überzeugung war es, als er sich in seinem Schreiben v. 24. Nov. 1825 an die Juristische Fakultät der Universität Jena in Beantwortung ihres Gratulationsschreibens zur Feier seines 50jährigen Weimarer Aufenthalts gern zu seiner einstigen juristischen Studienzeit und juristischen Tätigkeit bekannte: „Wäre dieses Fach zu jener Zeit auf Akademien wie gegenwärtig behandelt worden, so würde ich mich demselben mit dem größten Eifer gewidmet haben. Alle Bestrebungen, die ich weder mißbilligen noch schelten kann, da ich in diesen Anfängen nichts gewahr werde, was meinen gegenwärtigen Überzeugungen und der Überzeugung verdienter, mitlebender Männer geradezu widersprechen möchte. Wie mich denn auch diese Gesinnungen und Grundsätze in einem langen vielfachen Geschäftsleben, theils zu eigner Leitung, theils zu Beurtheilung fremden Beginnens, niemals ohne Anweisung und Beihülfe gelassen haben."

In seinen zahlreichen Äußerungen über Fragen des Rechts und über Rechtsprobleme aller Art spricht er Gedanken aus, die auch für uns heute eine ungewöhnliche Frische verraten. Es sind Äußerungen, die auch heute dem Juristen wie dem Anwalt so lebensnahe erscheinen, als ob sie auf die heutige Zeit gemünzt wären.

Ob Goethe im Urteil seiner Fachgenossen ein guter oder schlechter Jurist gewesen ist, ob er die Welt mit neuen Rechtsgedanken bereichert hat, ist demgegenüber unwichtig. Goethe hat seiner Advokatenzeit nicht nur ausführlich, sondern stets gern gedacht. Er war ein eifriger und mitempfindender Sachwalter seiner Partei. Und wenn zu dem diesjährigen Jubiläum nicht nur wir Deutsche, sondern die ganze Welt sich vor seiner Geistesgröße beugen, so dürfen wir Juristen und Anwälte stolz ihn auch als unseren Kollegen in Anspruch nehmen.

Was wir von dem Advokaten Goethe wissen und kennen, ist nur ein weiterer Beweis für die Größe und Universalität seines Geistes.

Goethe als Jurist.

Von Erstem Staatsanwalt Dr. Matthes, Düsseldorf.

Goethes Erkenntnisdrang und lebendig gestraffte Tätigkeit umfaßt jeglichen Bezirk menschlichen Wissens. Sein Riesengeist erkennt als Grenze für sein strebendes Bemühen weder seine dichterische Sendung an, noch irgendein fachliches Können. Dieses gewaltige Schaffen dient dabei nicht etwa nur als eine Art Vorarbeit für die Werke des Dichters, sondern ist selbständige Leistung und vertiefende Forschung. Es ist daher zu verstehen, wenn alle künstlerischen und wissenschaftlichen Gebiete Goethe für sich in Anspruch nehmen, und wenn ein jeder seine Persönlichkeit in ihrer ruhevoll großen Verinnerlichung des gesamten Weltbildes gerade in dem Märzmonat dieses Jahres von seinem Gesichtswinkel aus deuten möchte.

Darum bleibt für uns Juristen die Tatsache dreifach bedeutungsvoll: Kraft Vorbildung und Beruf ist Goethe Jurist. Freilich war er kein begeisterter Fachjurist im engen Sinne des Wortes. In Gesprächen und Briefen und in der Lebensbeschreibung seiner Jugend „Dichtung und Wahrheit" hat er das manchmal recht deutlich ausgesprochen. Er hat aber dort ebenso klar zu verstehen gegeben, wie wertvoll ihm die Rechtsvorbildung und die Amtsarbeit gewesen ist: „Im Grunde bin ich von Jugend her der Rechtsgelahrtheit näher verwandt, als der Farbenlehre"[1]). Von seinem Sohne schreibt er, dieser habe sich „der Jurisprudenz hauptsächlich befleißigt, weil sie als Fundament des Geschäftslebens anzusehen ist"[2]). Und als ihn die juristische Fakultät Jena zur 50. Wiederkehr seines Dienstantritts beglückwünscht — wobei sie bedauert, daß sie ihm, der schon Doktor der Rechte sei, nicht auch wie die medizinische und philosophische Fakultät die Doktorwürde ehrenhalber verleihen könne —, sagt er in seinem Dankschreiben v. 24. Nov. 1825, daß er sich „seinen frühesten Studien und Bestimmungen zufolge" als zur juristischen Fakultät gehörig betrachte.

Auch erscheint es für uns immerhin wertvoll, daß Goethe-Faust nicht abgewandelt beginnt: „Habe nun, ach! Philosophie, Theologie und Medizin, und leider auch Juristerei durchaus studiert mit heißem Bemühn." Goethe, der Dichter, ist fest in seinen bürgerlichen Beruf hineingestellt gewesen. Neben den vier Jahren als Rechtsanwalt war er 56 Jahre rechtskundiger Staatsmann in verantwortungsvollster Führerstelle und ein Beamter von höchster Pflichttreue.

Angesichts dieser Lebensumstände und der Selbstzeugnisse Goethes ist es verwunderlich, in welch geringem Maße sich das Schrifttum der letzten Jahrzehnte mit den Beziehungen Goethes zur Rechtswissenschaft beschäftigt hat. Während man in den anderen Zweigen der Goetheschen Gedanken- und Tatenwelt ihm bis in die feinsten Verästelungen in immer neuen Abhandlungen nachgespürt hat, sind auf dem rechtlichen Gebiete die Veröffentlichungen verhältnismäßig spärlich. Soweit dies mit der auch sonst leider zu bemerkenden Vernachlässigung des Rechts im Kulturleben der Völker zusammenhängt, ist das für uns eine doppelt bedauerliche Tatsache. Aber auch die Juristen selbst haben Goethe als einen ihrer großen Berufsgenossen keine sonderliche Aufmerksamkeit gewidmet. Über Goethe als Juristen und Beamten sind nur wenige Werke und nur eine im Verhältnis zu anderen Fächern kleine Anzahl verstreuter Aufsätze veröffentlicht[3]).

Eine erfreuliche Ausnahme macht nur der Rechtsanwalt Goethe. Seitdem der Stadtarchivar Kriegk die alten Akten des Frankfurter Schöffengerichts 1874 vor dem Vernichtetwerden bewahrt und aus ihnen 28 Rechtsfälle mit teilweise sehr ausführlichen Schriftsätzen herausgegeben hat, ist dieses reizvolle Tätigkeitsbereich Goethes mehrfach Gegenstand gehaltreicher Schriften gewesen[4]). Aber auf den übrigen Feldern des Rechtsgebiets ist für das Werk und den Mann merkwürdig wenig geerntet worden, obwohl auch hier gerade für den Juristen immer wieder allerlei wichtige und anregende Entdeckungen zu machen sind.

Es klingt weiterhin zwar sehr schön, ist aber nur sehr bedingt richtig, wenn man sich bei der Flut von Büchern und Aufsätzen, die das Goethejahr 1932 bringt, auf den Standpunkt stellt, jedes Schriftwerk über Goethe sei jetzt fehl am Ort, und man feire ihn am besten dadurch, daß man über ihn schweige und ihn lese. Auch trifft es bei tieferer Betrachtung nicht zu, daß wir heute in den harten Tagen der Volksnot wichtigere Dinge im Kopf hätten, als uns mit

[1]) An den Minister v. Voigt 26. Sept. 1809 aus Jena.

[2]) An den Herzog Karl August im Bewerbungsschreiben vom 8. Okt. 1810 um die Stelle eines Kammerassessors für August v. Goethe.

[3]) Z. B. Meisner, Goethe als Jurist (Berlin 1885), das mir nicht vorlag; Rotbart, Goethe und die Jurisprudenz unserer Zeit, und Rosenmeyer, Goethe und das Theaterrecht, in der Goethenummer der Anwaltskammer des OLGBez. Frankfurt a. M. (vgl. Fuchs S. 115); Diezmann, Goethe als Minister Karl Augusts (Weimar 1857, 1925) S. 137 des später mehrfach hier erwähnten Buches; G. Müller, Das Recht in Goethes Faust (vgl. spätere Anmerkung); F. Hartung, Goethe als Staatsmann (Kiel 1922); Jahrbücher der Goethegesellschaft Bd. 9 S. 295; Houben, Der polizeiwidrige Goethe (Verl. Grote, Berlin 1932).

[4]) Insbes. Wierusszowski, Goethe als Rechtsanwalt (Köln 1909); Weißel, Der Advokat Goethe (Wien 1927); J. Fuchs, Advokat Goethe (Weimar 1932); W. Scherer, Aufsätze über Goethe (Berlin 1886); R. Stammler, Deutsches Rechtsleben in alter und neuer Zeit (Charlottenburg 1928); R. Glaser, Der geheime Referendar S. 265 ff. seines weiter unten erörterten Buches: Goethes Vater; Boesebeck, Goethes Prozeß Stiebel kontra Günderode (vgl. Goethenummer Anm. 3).

dem 100jährigen Sterbetage selbst eines großen Mannes zu befassen. Man darf auch in den Zeiten der Sorge nicht mit nackter Sachlichkeit die Geistigkeit eines Goethe und das ebenso lebendige wie gegenwartsnahe deutsche Kulturgut, das sein Schaffen und seine Persönlichkeit für uns birgt, einfach als etwas Überflüssiges beiseite tun. Das Kunstwerk des Goetheschen Lebens, wunderbar in dem Zusammenstimmen von Mensch und Tat, von Wesen und Wort, von Sein und Schicksal, ist voll unendlichen Reichtums in der Vereinigung seines dichterischen, künstlerischen, wissenschaftlichen und amtlichen Wirkens. Denn mit den drei ersteren fast festlichen Dingen gehört er in den besten Mannesjahren in weitem, ihn oft sogar ausfüllendem Maße seinem Berufe und den Akten der Alltagsarbeit. Das bringt uns auch den Menschen Goethe näher.

Juristen in der Familie.

Die geistigen und seelischen Einwirkungen der Umwelt im elterlichen Hause und die ererbten Anlagen lassen sich aus Goethes Entwicklung nicht hinwegdenken. Wie stark hierbei juristische Eindrücke und Einflüsse bewußt oder unbewußt in ihn übergegangen sind, dem genauer nachzugehen, lohnt sich. Denn der Vater war Jurist, die Mutter stammt aus einer ausgesprochenen Juristen-Familie, und der Schwager war Jurist und aus einem Juristen-Hause.

Der Vater Johann Kaspar (1710—1782) war Dr. jur. und Kaiserlicher Rat. Als solcher war er den ersten Beamten der Freien Reichsstadt Frankfurt gleichgestellt. Goethe sagt von ihm, daß er ein gründlicher und eleganter Jurist gewesen sei[5]). Er war der erste Akademiker in der Familie Goethe, die also nicht zu den alten Stadtgeschlechtern gehörte. Seine Voreltern waren mitteldeutsche Handwerker.

Aufgewecktheit und Fleiß hatten dem Vater den Aufstieg nicht schwer gemacht. Er hatte in Koburg das Gymnasium besucht, in Gießen und besonders gern in Leipzig studiert, in Gießen 1738 über den „Erbschaftsantritt nach römischem und vaterländischem Recht" promoviert, hatte mehrere Jahre in Wetzlar am Reichskammergericht, in Regensburg beim Reichstag und in Wien beim Reichshofrat gearbeitet[6]). Dann hatte er eine Reise nach Italien unternommen, die ihn bis Rom und Neapel geführt hatte, und auf der Rückreise sich einige Zeit in Straßburg aufgehalten. Nach seiner Heimkehr gelang es ihm, dank seiner Wiener Beziehungen 1742, gelegentlich der Krönung Karls VII. zum Deutschen Kaiser in Frankfurt, die Würde eines Kaiserlichen Rates käuflich zu erlangen. Er hatte als solcher die kaiserlichen Angelegenheiten wahrzunehmen und durfte daher weder als Rechtsanwalt noch in städtischen Geschäften tätig sein. Da die Arbeit nicht umfangreich war, erledigte er jedoch Rechtsgeschäfte seiner Freunde und Bekannten, bei denen zugelassene Advokaten die Ausfertigung seiner Schriftsätze unterzeichneten[7]). Später unterstützte er den Sohn bei seiner Rechtsanwaltspraxis so begeistert, daß dieser ihn als seinen „Geheimen Referendar" bezeichnete. Er hatte eine gute Bücherei; auch seine Sammlung juristischer Dissertationen vermehrte sich alljährlich[8]).

Die äußeren Lebensumstände des Vaters spiegeln seinen Einfluß im Werdegang des Sohnes wieder: Studium in Leipzig und Straßburg, Praktizieren in Wetzlar, die Reise nach Italien. Obwohl Goethe selbst meint, daß der Vater von einer „eleganteren und liberaleren Lebensweise" als die meisten seiner Frankfurter Mitbürger war[9]), hat er ihn manchmal reichlich ablehnend eingeschätzt. Dadurch ist eine fast ungünstige Ansicht über den Vater üblich geworden[10]). Goethes eigenes Urteil wird aus weniger angenehmen Erinnerungen an des Vaters Strenge in Erziehungsdingen und aus seiner Frau und Kindern gegenüber oft notwendigen Sparsamkeit verständlich. Aber Goethe sieht auch ein, daß die Schuld oft bei ihm selbst lag und daß er den Vater „auf mancherlei Weise verletzte und beleidigte"[11]). Es ist das Verdienst von Rudolf Glaser in seinem vor kurzem erschienenen aufschlußreichen Werke über Goethes Vater[12]), dessen Wesen und Wert in ein richtiges Licht gerückt zu haben. Man sieht jetzt klar, daß der Vater bis zu seiner Krankheit (1777 traf ihn ein Schlaganfall) eine ganze und bedeutende Persönlichkeit war, daß der Sohn von ihm mehr als Statur und ernste Lebensführung[13]) mitbekommen hat, und daß es in hohem Grade gerade geistige und künstlerische Kräfte gewesen sind, die er von ihm erbte.

Der Vater leitete nicht nur des Sohnes (und der Tochter) Erziehung und den Unterricht durch Hauslehrer auf das genaueste, sondern unterrichtete den Sohn auch in den ihm wichtig dünkenden Fächern selbst. Sein starr auf das Hauptziel: die Grundlage für eine mindestens der seinigen gleiche Lebensstellung zu schaffen, gerichteter Stundenplan war leider nicht immer auf das kindliche Verständnis abgestimmt. Namentlich lag dem Vater daran, den Sohn möglichst früh auf juristische Gegenstände zu lenken. Er war dabei ein so eingefleischter Jurist, daß er den Jungen ganze Teile eines Buches von Hoppe, in dem die Institutionen Justinians in Frage und Antwort bearbeitet waren, auswendig lernen ließ. Als er mit ihm darauf den kleinen Struve vornahm, stellte sich allerdings heraus, daß die Art dieses juristischen Buches doch über die Reife des Knaben hinausging. Weiter erzählt Goethe in Dichtung und Wahrheit[14]), daß es eine Hauptübung war, das corpus juris — gleichermaßen übrigens auch die Bibel — möglichst flink und richtig aufzuschlagen. Daß der jugendliche Goethe an derartigen Vorbereitungen auf einen künftigen Beruf oft wenig Freude hatte, ist zu verstehen.

Der Einfluß der Mutter in ihrer starken und schönen Beschwingtheit ist von dem Sohn und sonst stets hervorgehoben worden. Für uns ist aber ferner von Bedeutung, daß Goethe von der mütterlichen Seite her einen kräftigen Schuß juristischen Blutes hatte. Die Mutter, Katharina Elisabeth Textor — die im Mittelalter in Gelehrtenfamilien häufige Verlateinerung des Namens aus „Weber" — (1731—1808), war die Tochter des Reichs-Stadt- und Gerichts-Schultheißen und späteren Bürgermeisters Dr. jur. Johann Wolfgang Textor (1693—1771). Goethes Vater heiratete sie 1748 als Achtunddreißigjähriger, als sie 17 Jahre alt war. Die ursprünglich süddeutsche Familie Textor gehörte zum Frankfurter Patriziat; in ihr hatte sich der Richter- oder rechtsgelehrte Verwaltungsbeamtenberuf seit langer Zeit vom Vater auf den Sohn vererbt.

Der Großvater Textor hatte seine städtische und gerichtliche Tätigkeit auf dem Rathaus im Römer. Goethe ist oft und gern im Hause der Großeltern und bei ihm im Römer gewesen[15]). Er erzählt von dem Großvater, dessen Vornamen er ja trug und den er hoch verehrte, daß er seine Amtsgeschäfte regelmäßig und genau betrieb und daß er „immer die Registrande seiner Proponenden für den anderen Tag in Ordnung gebracht und die Akten gelesen habe", ehe er Außerberufliches begann[16]). Der Verkehr zwischen den Großeltern und den Eltern Goethes war sehr eng, bis durch die schlesischen Kriege und die Besetzung Frankfurts durch die Franzosen 1759 zwischen Beiden Zwist entstand, da der Vater und mit ihm Goethe „gut fritzisch" und der Großvater streng kaiserlich gesinnt war[17]).

Die Großmutter, Anna Margarethe Textor, war eine geborene Lindheimer. Ihr Vater war Kammergerichtsprokurator. Ihre Schwester heiratete den bekannten Frank-

---

[5]) Dichtung und Wahrheit 17. Buch S. 498; 2. Buch S. 57, 34. (Die Seitenzahlen beziehen sich hier und im folgenden auf die im Auftrage der Goethegesellschaft herausgegebene Auswahl der Werke Goethes im Inselverlage.)

[6]) Dichtung und Wahrheit 1. Buch S. 22, 23.

[7]) Dichtung und Wahrheit 17. Buch S. 498.

[8]) Dichtung und Wahrheit 1. Buch S. 18; 17. Buch S. 498.

[9]) Dichtung und Wahrheit 2. Buch S. 57.

[10]) So auch noch Gundolf, „Goethes Kindheit" im Mosel-Almanach 1932 S. 15, 16; den Vater habe Goethe auch innerlich lebenslang gesiezt, die Mutter geduzt. Anders Ziegler, Goethes Vater als Erzieher, und Zeissig, Goethes Vater und Mutter.

[11]) Dichtung und Wahrheit 9. Buch S. 251.

[12]) Glaser, Goethes Vater. Sein Leben (Verlag Quelle & Meyer, Leipzig). In diesem lesenswerten Buche ist namentlich auf das italienische Reisebuch des Vaters, das bisher kaum bekannt war, eingehend verwertet.

[13]) Zahme Xenien 1827.

[14]) Dichtung und Wahrheit 4. Buch S. 103.

[15]) Dichtung und Wahrheit 1. Buch S. 11, 27.

[16]) Dichtung und Wahrheit 1. Buch S. 28.

[17]) Dichtung und Wahrheit 2. Buch S. 34.

furter Schriftsteller Johann Michael von Loën[18]), der am Reichskammergericht tätig gewesen war, später preußischer Regierungspräsident wurde, und dessen Schriften auf den jungen Goethe einen ziemlichen Einfluß hatten (1694—1776).

Der Bruder der Mutter, sein Onkel Johann Jost Textor, war Dr. jur. und Advokat. Nach dem Tode von Goethes Großvater wurde er als dessen Nachfolger Schöffe der Reichsstadt. Für ihn hat Goethe übrigens als Leipziger Student ein Hochzeitsgedicht gemacht, in dem er auf dem Olymp Venus und Themis über die Heirat des Frankfurter Rechtsgelehrten in einen Prozeß geraten ließ, den Amor entscheidet[19]).

Auch die Freunde sowohl des Textorschen wie des elterlichen Hauses waren großenteils Juristen. Von denen der Eltern erwähnt Goethe in „Dichtung und Wahrheit" als ihn anregend folgende: Den Professor der Jurisprudenz in Gießen und nachmaligen Reichshofrat Heinrich Christian Senckenberg, dessen Familie zu den bedeutendsten Frankfurter Patrizierhäusern gehörte. Der Vater dieses Senckenberg war Hausarzt bei den Großeltern Goethe und der Förderer des Vaters Goethe[20]). Dann der Schöffe und spätere Frankfurter Bürgermeister von Ohlenschläger[21]), der 1766 eine neue Erläuterung der „goldenen Bulle" schrieb, die übrigens Goethe 1831 zum 4. Akt von Faust II. Teil verwendete, zur Szene, in der der Kaiser an die Fürsten die vier Erzämter verteilt. Endlich der Hofrat Füsgen[22]) und der spätere Reichshofrat Karl Friedrich von Moser[23]), zwei vortreffliche Juristen.

Der Schwager Goethes, Johann Georg Schlosser, der 1773 seine Schwester Cornelia heiratete, gehörte zu den Freunden des jungen Goethe. Schlosser war der Sohn des Bürgermeisters und Kaiserlichen Rates Erasmus Karl Schlosser und übte seit 1762 gemeinsam mit seinem älteren Bruder Hieronymus in Frankfurt eine gute Advokatenpraxis aus; später ging er zur Verwaltung über[24]).

Auch Goethes Sohn und der zweite Enkel waren Juristen: Der einzige[25]) Sohn August (1789—1830) studierte die Rechte in Heidelberg und Jena; er starb als Kammerrat auf einer Reise nach Italien in Rom. Von den beiden Enkeln Goethes wurde der jüngere Wolfgang (1820—1883) Dr. jur. in Heidelberg, 1852 der preußischen Gesandtschaft in Rom zugeteilt, dann Legationssekretär und Legationsrat in Dresden. Er wurde 1859 in den erblichen Freiherrnstand erhoben und trat 1860 aus dem Staatsdienst aus. Er und sein älterer Bruder Walter, der Musiker (1818—1885), starben in Leipzig, beide unverheiratet[26]). Damit erlosch das Geschlecht Goethes eben an jenen Stätten, an denen der Dichter selbst als junger Mensch in blühendstes Leben sprang.

Studiosus juris Goethe.

Nach Abschluß der Schule wollte der 16jährige Goethe in Göttingen studieren. Hier reizte es ihn besonders, Sprach- und Altertumswissenschaften sowie die Professoren Heyne und Michaelis zu hören[27]). Er fügte sich aber des Vaters Bestimmung und ging Oktober 1765 zum Rechtsstudium nach Leipzig, einer der damals wichtigsten Hochschulen. Nach seiner Ankunft dort war er, der nunmehr frei gewordene Jüngling, zunächst entschlossen, umzusatteln und sich „von der Jurisprudenz frei und dem Studium der Alten verbunden zu erklären". Der Staatsrechtslehrer Böhme, an den er empfohlen worden war, hielt ihn jedoch davon ab, den Willen des Vaters zu mißachten und stellte ihm einen Studienplan auf. Am 19. Okt. 1765 wurde er immatrikuliert. Vergleichsweise sei erwähnt, daß in jenem Wintersemester 247 Studenten aufgenommen wurden. Da auf der Hochschule in Leipzig nach dem Vorbilde von Prag und Paris die Professoren und Studenten in vier Nationen eingeteilt waren, deren jede eine bestimmte Ländergruppe umfaßte, wurde er wie der Vater der „Bursa Bavarica" als Süddeutscher zugewiesen. Der juristische Hörsaal war in einem Kollegiatsgebäude an der Petersstraße; und es ist zeitgeschichtlich reizvoll, daß auf den Bänken der erhöhten Reihen bei Strafandrohung nur erlauchte und graduierte Personen sitzen durften, während die gewöhnlichen Studenten in den unteren Reihen auf Stühlen saßen, die sie bezahlen mußten[28]).

Die Vorlesungen besuchte er „anfangs emsig". Am 21. Okt. 1765 schreibt er an seinen Jugendfreund Riese[29]):

„Heut habe ich angefangen Kollegia zu hören. Was für? Ist es der Mühe wert zu fragen? Institiones imperiales. Historiam juris. Pandectas und ein privatissimum über die 7 ersten und 7 letzten Titel des codicis. Denn mehr braucht man nicht. Das übrige vergißt sich doch."

Der Lehrbetrieb der Vorlesungen behagte ihm nur wenig. Es wurde, wie leider so oft, der Anfang zu breit genommen, so daß der Schluß überhetzt oder gar nicht gelehrt wurde. Zudem stellte er fest[30]), daß die jüngeren Professoren eigentlich lehrten, um zu lernen, und daß die älteren „im ganzen nur fixe Ansichten und, was das Einzelne betrifft, vieles, was die Zeit schon als unnütz und falsch beurteilt hat, überliefern". Nach zwei Jahren schreibt er der Schwester[31]): „Die guten Studia, die ich studiere, machen mich auch manchmal dumm. Die Pandekten haben mein Gedächtnis dieses halbe Jahr her geplagt und ich habe wahrlich nichts sonderlich behalten."

Unter den Professoren der Rechtswissenschaft waren damals keine Namen von bleibendem Klange; sie boten Goethe weder als Persönlichkeiten noch als akademische Lehrer eine Förderung. Dagegen waren bei den anderen Fakultäten teilweise hervorragende Männer, wie Gottsched, dessen literarischer Ruhm allerdings damals bereits geringer geworden war als seine Eitelkeit, und den Goethe in einem Briefgedicht an den Frankfurter Freund Riese verspottete, Gellert, dessen Vorlesungen über die deutsche Sprache Goethe anfänglich gern hörte, Morus, Professor der griechischen und römischen Literatur, den Goethe schätzte, und Ernesti desselben Faches, bei dem Goethe Vorlesungen über Cicero besuchte[32]).

Der erste hartnäckige Fleiß im Nachschreiben erlahmte[33]), und nach einiger Zeit bummelte er. Einmal, im Frühjahr 1767, als einer seiner Bekannten, der Student Hermann, promovierte, stand ihm Goethe als Opponent zur Seite. Hierzu bereitete er sich ernsthaft juristisch vor[34]). Sonst aber widmete er sich, da er vom Vater einen reichlichen Wechsel bekam[35]), den schönen Künsten, wobei er die Zeichenstunden bei Oeser, sowie Kupferstechen und Radieren bei Stock eifrig betrieb. Nachdem er im ersten Halbjahr an der Tischgesellschaft des derzeitigen Rektors, Hofrat Ludwig, namentlich mit Medizinern teilgenommen hatte, brachte ihn Schlosser, sein späterer Schwager, der ihn Ostern 1766 besuchte, in der Weinwirtschaft von Schönkopf an einen anderen Mittagstisch, an dem er eine Reihe dauernder Freunde und manche Anregung fand[36]). Es sei erwähnt, daß er mit einem der livländischen Barone, die damals auf deutschen Hochschulen eine ziemliche

---

[18]) Dichtung und Wahrheit 2. Buch S. 59. Vgl. Goethe-Kalender 1923 S. 150 und Goethe-Handbuch II, 472 (Verlag Metzler, Stuttgart).

[19]) Dichtung und Wahrheit 7. Buch S. 215 und 13. Buch S. 409. Brief an die Schwester v. 11. Mai 1767.

[20]) Dichtung und Wahrheit 2. Buch S. 58. Glaser S. 8 ff.

[21]) Dichtung und Wahrheit 4. Buch S. 111.

[22]) Dichtung und Wahrheit 4. Buch S. 114.

[23]) Dichtung und Wahrheit 2. Buch S. 59.

[24]) Dichtung und Wahrheit 12. Buch S. 369; 7. Buch S. 195; und Cornelia, Die Schwester Goethes v. G. Witkowski S. 106 ff.

[25]) Die hohe Kindersterblichkeit in früheren Zeiten ist auch in Goethes Kreise zu beobachten: Es starben von Goethes fünf Geschwistern, von seinen fünf Kindern, von Frau v. Steins sieben Kindern je vier.

[26]) Goethe-Handbuch II, S. 7 ff.; K. v. Holtei, Goethe und sein Sohn; Bernh. Lange, Goethes Enkel in Leipzig (Inselschiff XI, 3 S. 204).

[27]) Dichtung und Wahrheit 6. Buch S. 180 ff.

[28]) Julius Vogel, Goethes Leipziger Studentenjahre, 4. Aufl., S. 4 ff., 48 ff.

[29]) Brief v. 26. Okt. 1765. Riese war damals stud. jur. in Marburg.

[30]) Dichtung und Wahrheit 6. Buch S. 186.

[31]) Mitte Okt. 1767.

[32]) Vogel S. 52—62.

[33]) Dichtung und Wahrheit 6. Buch S. 185, 186. Vgl. Faust Schülerszene „Doch Euch des Schreibens ja befleißt, als diktiert es Euch der Heilig Geist"!

[34]) Vogel S. 50.

[35]) Die Ausgaben des Vaters für die Studienjahre sind aus seinen „Haushaltungsbüchern" bekannt. Glaser S. 283.

[36]) Dichtung und Wahrheit 7. Buch S. 197.

Rolle spielten, einem Gustav von Bergmann, einen Zweikampf gehabt haben soll[37]). Anlaß soll eine Anrempelei im Schauspielhause gewesen und Goethe soll am Oberarm verwundet worden sein. Feststellungen hierüber fehlen jedoch, namentlich da Goethe von dem Vorfall nichts in „Dichtung und Wahrheit" erzählt. In der Hauptsache lebte er seinen schriftstellerischen Neigungen, dem Leben und seiner Liebe zu Käthchen Schönkopf. Im Juli 1768 erlitt er einen Blutsturz. An seinem Geburtstage fuhr er nach fast dreijährigem Aufenthalt in Leipzig wieder heim. Die erste Zeit der akademischen Freiheit „in studentischem Dunkel und Dünkel tastend" war damit vorbei.

Von September 1768 bis Ende März 1770 blieb Goethe, langsam genesend, im elterlichen Hause in Frankfurt. Je länger die Gesundung dauerte, desto unerquicklicher wurde das Verhältnis zum Vater. Goethe hat sich während dieser Zeit ziemlich wenig mit juristischen Dingen befaßt, was sowohl seine Aufzeichnungen in Dichtung und Wahrheit[38]) wie in den „Ephemerides", seinen „exzerpierenden und notierenden" Eintragungen, die er in jenen Jahren machte, dartun.

Da der Vater der immer mehr hervortretenden Absicht des Sohnes, Schriftsteller zu werden, schärfsten Widerstand entgegensetzte, fügte sich Goethe und ging gemäß des Vaters Wunsch nach Straßburg. Straßburg mit seiner Hochschule war zwar französisch, aber Studenten und Bürgerschaft waren deutsch[39]). Dort sollte er das Studium der Rechtswissenschaften abschließen und den Doktorhut erwerben. Am 18. April 1770 wurde er in die Universitätsmatrikel eingetragen. Auch hier brachte ihn eine glückliche Schicksalsfügung in eine, wesentlich wieder aus Medizinern bestehende, Tischgesellschaft bei den alten Jungfern Lauth. Er erwarb sich dort wieder gute Lebensfreunde, wobei er besonders betreut wurde von dem Präsidenten der Tischgesellschaft, dem Gerichtsaktuarius bei dem Pupillenkollegium (Vormundschaftsabteilung) Dr. jur. Salzmann[40]). Dieser erklärte ihm, daß die französischen Akademien im Gegensatz zu den deutschen, deren Kollegs im gelehrten Sinne zu bilden versuchten, auf das Praktische gerichtet seien. Er verwies ihn auch an den „Repetenten" Engelbach, der als Repetitor großes Ansehen genoß. In dessen Stunden bemerkte Goethe zu seiner Freude, daß er, trotz Mangel an Fleiß in Leipzig[41]),

„An Einsicht in die Rechtserfordernisse gewonnen hatte, obgleich mein ganzer Erwerb nur als ein allgemeiner enzyklopädischer Überblick und nicht als eigentliche bestimmte Kenntnis gelten konnte."

Von den Vorlesungen gefielen ihm am meisten die staatsrechtlichen des Professors Schöpflin. Im Sommer schreibt er[42]):

„Die Jurisprudenz fangt an, mir sehr zu gefallen. So ists doch mit Allem wie mit dem Merseburger Biere, das erste Mal schauert man, und hat man's eine Woche getrunken, so kann man's nicht mehr lassen."

Schon am Ende des ersten Straßburger Semesters, am 10. Sept. 1768, bestand er das erste juristische Examen. Er war nunmehr cand. jur. und brauchte als solcher keine Vorlesungen mehr zu hören. Damit hatte er wieder mehr Freiheit. Er besuchte insbes. chirurgische Vorlesungen, ritt mit Freunden in die Vogesen, fand im benachbarten Sesenheim Friedericke Brion und gewann als stärksten Gewinn die Freundschaft zu Herder. Dieser, der fünf Jahre Ältere, aber ein ausgereifter Geist, fesselte ihn auf das Fruchtbarste[43]).

Mitte des nächsten Jahres bereitet er sich schärfer auf die Doktordisputation vor. In „Dichtung und Wahrheit" schreibt er über seine eigenen und die allgemeinen damaligen juristischen Ansichten eingehend und für heutige Verhältnisse bemerkenswert[44]):

„Eine Übersicht der Rechtswissenschaft und ihres ganzen Fachwerks hatte ich mir so ziemlich verschafft, einzelne rechtliche Gegenstände interessierten mich hinlänglich, und ich glaubte, mit meinem kleinen Menschenverstand ziemlich durchzukommen. Es zeigten sich große Bewegungen in der Jurisprudenz: Es sollte mehr nach Billigkeit geurteilt werden; alle Gewohnheitsrechte sah man täglich gefährdet, und besonders dem Kriminalwesen stand eine große Veränderung bevor. Was mich selbst betraf, so fühlte ich wohl, daß mir zur Ausfüllung jener Rechtstopik, die ich mir gemacht hatte, unendlich Vieles fehlte; das eigentliche Wissen ging mir ab, und keine innere Richtung drängte mich zu diesen Gegenständen... So hatte ich mir einige Materien wohl gemerkt, auch sogar darauf gesammelt, und nahm auch meine Kollektaneen vor, überlegte das, was ich behaupten, das Schema, wonach ich die einzelnen Elemente ordnen wollte, nochmals, und arbeitete so eine Zeitlang."

Da er sich nicht sicher genug pro gradu doctorale, also zur eigentlichen Doktorprüfung, fühlte, rieten ihm seine Freunde, den an der französischen Hochschule möglichen einfacheren Weg zu gehen, und nicht über ein Traktat, sondern über Thesen pro licentia zu disputieren. Er schrieb deshalb an den Vater; dieser verlangte jedoch die regelrechte Doktorarbeit. In Sonderfächern war er zu schwach beschlagen; darum beschloß er, ein allgemeines Thema, und zwar aus dem Kirchenrecht, zu wählen, weil er sich außerjuristisch auf diesem Gebiete bereits beschäftigt hatte. Dieses lautete: „Daß der Gesetzgeber nicht allein berechtigt, sondern verpflichtet sei, einen gewissen Kultus festzusetzen, von welchem weder die Geistlichkeit noch die Laien sich lossagen dürften." Er schrieb die Arbeit[45]), in der er nur eigenste Ansichten vertrat, als guter Lateiner schnell nieder, und beurteilte sie selbst dahin, „die Sache hatte wenigstens einigen Grund, die Darstellung war nicht übel, das Ganze hatte eine ziemliche Rundung". Weder der Vater, dem er eine Abschrift schickte, noch der Dekan der Fakultät, Ehrlein, waren mit dem Werke einverstanden, wiewohl man die Kühnheit der darin verfochtenen Auffassungen anerkannte. Andererseits aber fand man das Hauptthema überkühn: nicht Christus sei der Gründer unserer Relegion gewesen, sondern einige andere weise Männer hätten sie unter seinem Namen gemacht; die christliche Religion sei nichts weiter als eine vernünftige politische Einrichtung[46]).

Der Dekan bezeichnete es daher als nicht rätlich, diese Abhandlung als akademische Dissertation abzugeben. Goethe setzte sich daraufhin mit seinem Einpauker zusammen; es wurden nunmehr Thesen ausgewählt und bei Heitz in Straßburg gedruckt. Am 6. Aug. 1771 disputierte er über diese positiones juris, wobei ihm sein Tischfreund Lerse opponierte. Aus der erheblichen Anzahl von lateinischen Thesen sind folgende auffallend:

Die erste lautet:

Naturrecht ist, was die Natur alle Geschöpfe lehrt.

Die 41.: Das Studium der Rechtswissenschaft ist das herrlichste.

43 und 44: Dem Fürsten allein gebührt die Gesetzgebung und ihre Interpretation.

46: Das Heil des Staates muß als oberstes Gesetz gelten.

53: Die Todesstrafe soll nicht abgeschafft werden.

55: Soll ein Weib, das sein neugeborenes Kind tötet, am Leben bestraft werden?[47])

Er bestand die Prüfung, wobei ihm seine Übung im Aufschlagen des corpus juris, die der Vater mit ihm als Schüler einexerziert hatte, zustatten kam. Damit promovierte er zum Lizentiaten der Rechte. Ein guter Doktorschmaus mit Freunden schloß die Examensnöte ab. Goethes Studentenzeit war beendet. Daß er ein flotter Student war, mit Verständnis für studentischen Geist, beweisen seine spä-

[37]) Vogel S. 85.

[38]) Dichtung und Wahrheit 8. Buch im zweiten Teil S. 240 ff. Goethe-Handbuch I, S. 486.

[39]) Dichtung und Wahrheit 9. Buch S. 250; 11. Buch S. 354. Ernst Traumann, Goethe, der Straßburger Student.

[40]) Dichtung und Wahrheit 9. Buch S. 254, 259.

[41]) Dichtung und Wahrheit 9. Buch S. 255.

[42]) An Fräulein v. Klettenberg. 26. Aug. 1770.

[43]) Dichtung und Wahrheit 10. Buch S. 286.

[44]) Dichtung und Wahrheit 11. Buch S. 346.

[45]) Dichtung und Wahrheit 11. Buch S. 347.

[46]) Georg Brandes, Goethe S. 86 (Aus dem Briefe eines stud. med. Metzger v. 7. Aug. 1771).

[47]) Siehe dazu Wieruszowski unten S. 842. Goethe-Handbuch I, 419; Brandes S. 86; Dichtung und Wahrheit 11. Buch S. 349; Goethe-Kalender 1925 S. 100. Mit den beiden erstgenannten Thesen hat Goethe — wie man fast allgemein annimmt — sich über die hohe Fakultät wegen der Ablehnung seiner kirchenrechtlichen Doktorarbeit ein wenig lustig machen wollen.

teren Trinklieder[48]), von denen der 1810 entstandene „Ergo bibamus"-Sang als der bekannteste gelten kann.

Die erworbene Lizentiatenwürde der französischen Universität Straßburg stand dem deutschen Doktor gleich, so daß sich Goethe von nun ab mit Fug auch als Dr. jur. bezeichnete[49]). Dem Ehrgeiz des Vaters, der eine juristische Doktorabhandlung des Sohnes gedruckt sehen wollte, genügte dieses Ergebnis nicht. Goethe beruhigte ihn damit, daß er gemäß dem Vorschlage des Dekans seine Thesen noch zu einer druckreifen Doktorarbeit umbauen könne. So hob denn der Vater das Manuskript sorgfältig auf, beschäftigte sich selbst damit und traf Vorbereitungen zur Ausgestaltung. Für den Vater[50]) war jedenfalls mit der Promotion des Sohnes „der erste Schritt zu den ferneren bürgerlichen, stufenweisen Lebensgange getan". Goethe seinerseits war sich innerlich darüber klar, daß er „satt an juristischen Examen" hatte, wie dies ein Brief an den Straßburger Tischvorsitzenden Salzmann mit erfrischender Deutlichkeit beweist[51]).

Rechtspraktikant Dr. Goethe.

Ende August 1771 war Goethe wieder im elterlichen Hause am Hirschgraben. Auf sein sofort an den Frankfurter Rat gestelltes Gesuch wurde er nach wenigen Tagen zur Advokatur zugelassen. Gleichzeitig erwarb er das Frankfurter Bürgerrecht, das er übrigens 1817 wegen der Doppelbesteuerung als Weimarer Bürger wieder aufgab. Wenn es in jener guten alten Zeit für einen jungen Juristen, der promoviert hatte, nicht vorgeschrieben war, eine mehrjährige Ausbildung als Gerichtsreferendar und eine Prüfung als Gerichtsassessor durchzumachen — Goethe war 22 Jahre, wobei zu erwägen ist, daß er zwei volle Jahre durch Krankheit verloren hatte —, so scheint es doch üblich gewesen zu sein, freiwillig beim Reichskammergericht oder Reichshofrat einige Zeit zu praktizieren. So hatte es der Vater Goethe gehalten. So ging auch Goethe auf dessen Vorschlag an das Reichskammergericht, um sich dort eine größere Gerichtserfahrung zu eigen zu machen. Ende Mai 1772 unterbrach er seine Rechtsamwaltspraxis und begab sich nach Wetzlar.

Vorausgeschickt sei, daß es sich um die Regierung des aufgeklärten deutschen Kaisers Joseph II. handelt, der von 1765 ab Mitregent seiner Mutter Maria-Theresia und nach deren Tode 1780 Alleinherrscher war[52]).

„Es verbreitete sich der Humanismus, und alles wetteiferte, auch in rechtlichen Verhältnissen höchst menschlich zu sein. Gefängnisse wurden gebessert, Verbrechen entschuldigt, Strafen gelindert, die Legitimationen erleichtert, Scheidungen und Mißheiraten befördert. . . . Diese neuen Gegenstände rechtlicher Behandlung, welche außerhalb des Gesetzes und des Herkommens lagen, und nur an billige Beurteilung, an gemütliche Teilnahme Anspruch machten, forderten zugleich einen natürlicheren und lebhafteren Stil."

In den Jahren 1767 bis 1776 wurde gerade eine Reform des Reichskammergerichts versucht. Die damaligen Zustände dort, die durch den ungeheuren Wust jährlich anschwellender unerledigter Akten sich stetig verschlimmerten, glichen einem wahren Augiasstall. Goethe ging daher mit recht gemischten Gefühlen nach Wetzlar[53]), wo er sich am 25. Mai 1772 als Praktikant in die Matrikel des Reichskammergerichts eintragen ließ. Er war nicht wenig erstaunt, als ihm in Wetzlar „ein drittes akademisches Leben entsprang". Das Städtchen wimmelte damals von den Beamten der Visitationsgesandtschaften, die unter zwei kaiserlichen Kommissaren mit Subdelegierten und Legationssekretären von 24 Staaten und Reichsstädten mehr oder weniger tätig waren. Goethe hatte, wie in Leipzig und Straßburg, wieder Glück mit seinem Mittagstisch. Dieser bestand aus 26 Mitgliedern, meistenteils Gesandtschaftssekretären, Rechtspraktikanten und Offizieren. Sie bildeten eine „Rittertafel" mit seltsamen und fast possenhaften Gebräuchen, deren Entstehung auf den Braunschweig-Wolfenbüttelschen Hofgerichtsassessor von Goué zurückging[54]). Goethe führte an dieser Tafelrunde den Ritternamen „Götz der Redliche". Unendlich wichtiger war für ihn der Verkehr im Hause des Deutschordensamtmannes Buff, die Freundschaft mit dessen Tochter Charlotte und deren Bräutigam, dem damaligen Bremischen Legationssekretär Kestner. Dieser hat auch den Eindruck geschildert, den Goethe bei seinem Eintritt in den Wetzlarer Kreis als „einziger Sohn eines sehr reichen Vaters", und „ein wahres Genie und ein Mensch von Charakter" machte, ihn dabei ebenso anerkennend wie vorsichtig abwägend[55]). Weiter fand er dort insbes. den jetzigen Braunschweigischen Legationssekretär Jerusalem von der Mittagsrunde bei Schönkopf in Leipzig wieder (Werther). Auch suchte er in Gießen den als tüchtig in seinem Fach bekannten Professor der Rechte Höpfner auf[56]).

Dienstlich war Goethe über die Verhältnisse am Reichskammergericht entsetzt. Er und die anderen jungen Rechtspraktikanten, die den Reichsprozeß kennenlernen wollten, waren für ihre Ausbildung auf sich selbst angewiesen; sie ließen sich daher zumeist von einem Assessor oder Prokurator oder einem erfahrenen Advokaten am Kammergericht in die Kameralpraxis einweisen. Er selbst hat die Zustände bei „des heiligen römischen Reiches[57]) Gerechtigkeits-Purificationswesen" in „Wahrheit und Dichtung" sehr eindringlich beschrieben[58]). Als offener junger Mensch, der das Gute entdecken wollte, sah er nur

„Nachlässigkeiten und Versäumnisse, Ungerechtigkeiten und Bestechungen. . . . Wo soll unter solchen Umständen Ehrfurcht vor dem Gesetz und dem Richter entspringen? . . . Die Förmlichkeiten dieses Prozesses an sich gingen alle auf ein Verschleifen; wollte man einigermaßen wirken und etwas bedeuten, so mußte man noch immer demjenigen dienen, der Unrecht hatte, stets dem Beklagten, und in der Fechtkunst der verdrehenden und ausweichenden Streiche recht gewandt sein."

Es war ihm also mit dieser Art Fortbildung in der Rechtsausübung nicht gedient. Das und die starke Liebe zu Lotte veranlaßten ihn am 11. Sept. 1772 zur plötzlichen Abreise von Wetzlar. Mit einem Umwege durch das Lahntal und durch den Rheingau begab er sich nach Frankfurt zurück, um seine Rechtsanwaltspraxis wieder aufzunehmen.

Advokat Dr. Goethe.

Die Schilderung dieses Lebensabschnitts entfällt hier. Er wird von RA. Dr. J. Fuchs oben S. 828—831 gewürdigt.

Wirklicher Geheimer Rat von Goethe.

In der letzten Zeit der Anwaltstätigkeit Goethes zielten die Pläne des Vaters dahin, den Sohn zu einer Bewerbung um eine juristische höhere Beamtenstelle zu bewegen. Er suchte ihn täglich mehr „in die Stadt-Zivilverhältnisse einzuspinnen". Ein städtisches Amt schied zwar für Goethe, wie früher für den Vater, in Frankfurt aus infolge der nahen Verwandtschaft zu den Textors, die dort Ratssitze inne hatten. Es möge hierbei erwähnt werden, daß der Frankfurter Magistrat weit später, als durch den Tod seines Onkels Textor dieses Hindernis weggefallen war, Goethe i. J. 1792 dessen Ratsstelle anbot, was er damals ablehnte. Der Vater dachte zunächst gemäß seiner eignen günstigen Erfahrungen an einen Aufenthalt bei den Reichsbehörden in Regensburg und Wien zur juristischen Förderung sowie an eine Reise nach Italien zur Erweiterung der allgemeinen Durchbildung. Ferner erwog man zusammen eine Bewerbung um eine Residentenstelle[59]). Durch die heimliche Verlobung mit Lilli Schönemann schien eine feste und einträgliche Lebensstellung noch notwendiger. Da wurde plötzlich alles derartige

[48]) Goethe-Handbuch III, 440; Dichtung und Wahrheit 17. Buch S. 498.

[49]) Faust I, 1: „Heiße Magister, heiße Doktor gar . . ."

[50]) Dichtung und Wahrheit 12. Buch S. 368.

[51]) An Salzmann Ende August 1771. Aus diesem Briefe ergibt sich, daß er gleichzeitig der juristischen Fakultät der Hochschule abgeschrieben hatte, nachträglich auch den Doktor rite zu erwerben.

[52]) Dichtung und Wahrheit 13. Buch S. 410.

[53]) Dichtung und Wahrheit 12. Buch S. 383.

[54]) Goethe-Jahrbuch 1911 (Bd. 32) S. 101 ff.: Heinrich Gloël, Goethe und seine Rittertafel in Wetzlar; vgl. Goethe-Jahrbuch 1912 S. 142; Kekule v. Stradonitz, „Orden des Übergangs" in Wetzlar.

[55]) Entwurf eines Briefes an v. Hennings aus Nov. 1772 in: Gloël, Wetzlar-Goethebüchlein S. 40.

[56]) Dichtung und Wahrheit 12. Buch S. 395.

[57]) An Kestner Mitte Januar 1773.

[58]) Dichtung und Wahrheit 12. Buch S. 389.

[59]) Dichtung und Wahrheit 15. Buch S. 475; an Kestner 15. Sept. 1773.

Planen über den Haufen geworfen durch die Berufung nach Weimar. Die Vorgeschichte dieser Schicksalswandlung ist bekannt: Goethes Dichterruhm war aufgegangen. „Die Leiden des jungen Werthers" hatten ihn zu einer fast europäischen Berühmtheit gemacht.

Zu den vielen, die ihn kennenlernen wollten, gehörte auch der Weimarer Erbprinz Karl August. Nach zwei Zusammenkünften in Mainz (Dezember 1774 auf einer Reise nach Paris) und Karlsruhe (Mai 1775) lud ihn Karl August, der am 3. Sept. 1775 volljährig und Herzog geworden war, auf der Rückreise von der Hochzeitsfeier mit der Prinzessin Luise von Hessen-Darmstadt Anfang Oktober 1775 nach Weimar ein. Am 7. Nov. 1775 traf Goethe dort ein.

Er war zunächst nur der Freund des Herzogs; als sein vertrauter Berater wurde er aber bald auch „in alle Hof- und politischen Händel verwickelt"[60]. Seine Lage blieb jedoch unsicher, weil er von Zuschüssen des Vaters abhängig war; denn die schriftstellerischen Einkünfte genügten nicht zum Lebensunterhalt. Eine Klärung dieser Verhältnisse wurde immer notwendiger, zumal da er April 1776 durch das Geschenk des Gartenhauses am Stern in Weimar ansässig geworden war und einige Tage später das weimarische Bürgerrecht erworben hatte. Der Herzog fand den für das ganze künftige Leben des Freundes richtunggebenden Weg, indem er Goethe und seine umfassenden Fähigkeiten sich und seinem Lande auch als Staatsbeamter verpflichtete.

Er nahm die schon bei seinem Regierungsantritt erwartete Änderung und Verjüngung in einigen hohen Staatsämtern seiner Umgebung im Juni 1776 vor und ernannte dabei Goethe zum Mitglied seines geheimen Konsiliums. Wie wir aus einem Schreiben v. Kalbs wissen, war Goethe bei der Anstellung ausdrücklich auf seinen Wunsch hin zugestanden worden: Beibehaltung seiner ganzen Freiheit, die Möglichkeit Urlaub zu nehmen und die Dienste wieder zu verlassen[61]. Sobald die Absicht Karl Augusts, Goethe in den Staatsdienst zu übernehmen, bekannt wurde, namentlich weil er gastweise an den Sitzungen des conseil teilgenommen hatte, wackelten die Perücken der adligen Bürokratie.

Obwohl man ihn bisher als den vertrauten Freund des Herzogs und den berühmten Dichter höfisch gefeiert hatte, suchten diese Kreise nunmehr Goethe als völlig ungeeignet für eine solch hohe und einflußreiche Staatsstellung beim Herzog auszuschalten. Nicht nur, daß sie sich gegen ihn als Bürgerlichen wandten, sie verdächtigten ihn sogar als „unmoralischen Belletristen", der im Götz den Aufruhr, im Werther den Selbstmord, in Stella die Bigamie und im Faust eben ein Bündnis mit dem Teufel verherrliche[62]. Der Minister von Fritsch, der an der Spitze des geheimen Staatsrates stand, unterbreitete sogar am 23. April 1776 dem Herzog sein Abschiedsgesuch, da er „nicht länger in einem Kollegio, wovon Dr. Goethe ein Mitglied ist, sitzen könne". Der Herzog hieb ihm am 10. Mai 1776 jene wunderbare eigenhändige Antwort[63] zurück, die ihn als Herrscher von verantwortungsbewußter Urteilsschärfe und leidenschaftlicher Einfühlung in die Staatsaufgaben, sowohl die eigenen als die der amtlichen Persönlichkeiten seines Vertrauens, in hellstes Licht stellt. Aus diesem langen Handschreiben, das vom ersten bis zum letzten Wort zeitlos prächtig ist, können hier wenigstens die Goethe betreffenden wichtigsten Sätze nicht fehlen:

„Nicht allein ich, sondern einsichtsvolle Männer wünschen mir Glück, diesen Mann zu besitzen. Sein Kopf und Genie ist bekannt. Sie werden selbst einsehen, daß ein Mann wie dieser nicht würde die langweilige und mechanische Arbeit in einem Landeskollegio von unten auf zu dienen, aushalten. Einem Mann von Genie nicht an dem Ort gebrauchen, wo er seine außerordentlichen Talente gebrauchen kann, heißt denselben mißbrauchen. ... Ich werde nie einen Platz, welcher in so genauer Verbindung mit mir, mit dem Wohl und Wehe meiner Untertanen steht, nach Anciennität, sondern nach Vertrauen vergeben. Was das Urteil der Welt betrifft, welche mißbilligen würde, daß ich den Dr. Goethe in mein wichtigstes Kollegium setze, ohne daß er zuvor weder Amtmann, Professor, Kammer- oder Regierungsrat war, dieses verändert garnichts! Die Welt urteilt nach Vorurteilen, ich aber und jeder, der seine Pflicht tun will, arbeitet nicht, um Ruhm zu erlangen, sondern um sich vor Gott und seinem eigenen Gewissen rechtfertigen zu können, und suchet auch ohne den Beifall der Welt zu handeln... Wie sehr muß es mich befremden, daß Sie, statt sich ein Vergnügen daraus zu machen, einen jungen fähigen Mann, wie mehrgenannter Dr. Goethe ist, durch Ihre in einem zweiundzwanzigjährigen treuen Dienst erlangte Erfahrungen bilden, lieber meinen Dienst zu verlassen und auf eine sowohl für den Dr. Goethe als — ich kann es nicht leugnen — für mich beleidigende Art."

Goethe wurde, noch nicht siebenundzwanzigjährig, zum „Geheimen Legationsrat mit Sitz und Stimme in unserem consilio" ernannt und leistete am 11. Juni 1776 den körperlichen Eid auf die weimarische Verfassung ab. Sein Gehalt betrug zunächst 1200 Taler, von 1785 ab 1400, von 1787 ab 1600, dann 1800 Taler. Nach 1815 wurde es mit einer neuen Besoldungsordnung des am 22. April 1815 Großherzogtum gewordenen Landes für ihn als ältesten Staatsminister auf 3000 Taler erhöht[64]. Für Karl Augusts tätige Freundschaft und Wertschätzung Goethes ist es bezeichnend, daß in dem nur wenige Punkte enthaltenden Entwurfe seines Testaments von 1776 der erste lautet, Goethe solle die Summe von 1200 Talern, und wenn er nicht im Dienste bleiben werde, 2/3 dieser Summe lebenslänglich ausgezahlt erhalten[65]. 1792 schenkte er Goethe das bisher von ihm gemietete Haus am Frauenplan. Der Minister v. Fritsch blieb im Amte, nachdem auch die Herzogin-Mutter Anna Amalia sich bei ihm für ein Zusammenarbeiten der beiden Männer eingesetzt hatte.

Goethes Laufbahn im weimarischen Staatsdienst steigt in folgenden Hauptstufen[66] an: Anfang 1779 erhält er neben dem Sitz im conseil die Direktion der Kriegs- und Wegebaukommission. Im selben Jahre, am 30. Geburtstage, verleiht ihm der Herzog den Titel Geheimer Rat und damit den Rang eines Ministers. Am 7. Juni 1782 übernimmt er das Präsidium der Kammer. Am 4. Juni 1782 erhält er von Kaiser Josef II. auf Vorschlag Karl Augusts den erblichen Adel. Während seines fast zweijährigen Urlaubs in Italien (1786 bis 1788) erbittet er in einem Schreiben v. 25. Jan. 1788 eine Entlastung von den minderen Geschäften in der Kammer. Der Herzog bewilligt sie, berechtigt ihn aber ausdrücklich weiter „den Sessionen des collegii beizuwohnen und dabei seinen Sitz auf dem für uns bestimmten Stuhle zu nehmen". Am 13. Sept. 1804 legt er den Vorsitz im Kammerkollegium nieder; er wird zum Wirklichen Geheimen Rat mit dem Prädikat Exzellenz befördert. Am 12. Dez. 1815 wird er Staatsminister des nunmehrigen Großherzogtums. Goethes Ansicht über solch äußerliche Dinge ist bezeichnend: „Titel und Orden halten manchen Puff im Gedränge ab"[67].

Goethe stürzte sich in alle Einzelheiten seiner Ämter mit dem ganzen Feuereifer seines Wesens. „Ich verfolge jeden Zweck mit Ernst, Gewalt und Treue"[68]. Er setzte nicht nur die unerschöpfliche Macht seines Geistes ein, sondern bewies auch eine soziale Einsicht, die weit über Herkommen und Auffassung seiner Zeit steht. Wer bei der Amtsübernahme Goethes gedacht hatte, er, der Dichter, werde nur ein schöngeistiger Hofmann sein, nur der Günstling des Herzogs bei dessen jugendlich-draufgängerischen Vergnügungen bleiben, sein Amt lediglich als angenehmen Titel auffassen, täuschte sich also völlig. An den Sitzungen des geheimen conseil, die wöchentlich einmal, manchmal auch zweimal stattfanden, nahm er so regelmäßig teil, daß er sich rühmen konnte, er habe sie nur versäumt, wenn er durch Krankheit oder dringende Gründe verhindert war. Und wer gemeint hatte, daß Goethe eigensüchtige Vorteile aus des Herzogs Freundschaft ziehen wolle, wurde ebenso enttäuscht.

„Einen Parvenu wie mich konnte bloß die entschiedenste Uneigennützigkeit aufrechterhalten. Ich hatte von vielen Seiten An-

[60] An Merck 22. Jan. 1776.
[61] Diezmann, Goethe und die lustige Zeit in Weimar S. 66.
[62] Diezmann a. a. O. S. 67 ff.
[63] Hans Wahl, Karl August v. Weimar S. 6.

[64] Goethe-Handbuch I, 41; Zum Kanzler v. Müller am 31. März 1823.
[65] Hellmuth v. Maltzahn, Karl August v. Weimar S. 16.
[66] Flodoard v. Biedermann, Chronik von Goethes Leben (Inselbücherei Nr. 415).
[67] Zu dem Maler M. Oppenheim. Anfang Mai 1827 in Weimar. Vgl. auch Gustav Stresemann, „Goethe und Napoleon".
[68] In den biographischen Einzelheiten. Vgl. Goethe-Kalender 1910 S. 129.

mahnung zum Gegenteil. Aber ich habe meinen schriftstellerischen Erwerb und 2/3 meines Vermögens in Weimar zugesetzt[69]."

Daß diese Angaben Goethes über seine Uneigennützigkeit unantastbar richtig sind, ergibt sich aus den Schatullenrechnungen des herzoglichen Schatzmeisters und Geheimen Sekretärs Justus Bertuch. Während der Herzog z. B. dem Präsidenten v. Kalb und den Kammerherrn v. Seckendorf und v. Einsiedel häufig ansehnliche Summen als „Verlust im Spiel" auszahlen ließ, fehlen in den Zahlungsanweisungen, die Diezmann[70]) daraufhin sorgfältig durchgeprüft hat, Geldgeschenke an Goethe völlig. Der Herzog ließ ihm lediglich einmal ein Halbjahrsgehalt von 600 Talern aus seiner eigenen Schatulle nachzahlen, da ein Anspruch Goethes an die Staatskasse für die Monate Januar bis Juni 1776, in denen Goethe nicht regelmäßig und ohne feste Anstellung im Conseil gearbeitet hatte, zweifelhaft erschien. Diese Anordnung war um so begründeter, als jene Summe im wesentlichen eine Repräsentationszulage bedeutete. Denn der plötzliche Eintritt in das Hofleben war für Goethe mit kostspieligen Anschaffungen und Ausgaben verbunden, die zu bestreiten die väterlichen Zuschüsse nicht ausreichten. So bittet er auch seine vertraute Freundin Johanna Fahlmer[71]), sich für ihn zu verwenden: „Der Vater ist mir Ausstattung und Mitgift schuldig; das mag die Mutter nach ihrer Art einleiten."

Und wer etwa gehofft hatte, daß der junge Bürgerliche sich auf die Dauer gegen die älteren adligen Hofschranzen nicht halten könne, hatte nicht mit dem Goetheschen Selbstbewußtsein gerechnet:

„Wir Frankfurter Patrizier hielten uns immer dem Adel gleich. Als ich das Adelsdiplom in Händen hielt, hatte ich in meinen Gedanken eben nichts weiter, als was ich längst besessen." Ferner: „Auch war man selten mit dem zufrieden, was ich hervorbrachte. . . . Da ich aber nun stark genug war, mich in ganzer Wahrheit so zu zeigen, wie ich fühlte, so galt ich für stolz[72])."

Faßt man die äußeren Verhältnisse zusammen, so ist es wahrlich bewundernswert, daß der Weltgeist Goethe auf seinem Posten als Beamter eines kleinen thüringischen Staates blieb und nicht die ihm in seiner Anstellung vorbehaltene Entlassung nahm. Er, der stets nur Vollendetes, also auch das Höchste für das Land leisten wollte, muß den Kampf gegen die ewig Mittelmäßigen und Kleinen und gegen den „Sirokko der Unzufriedenheit, des Widerwillens, des Undanks, der Lässigkeit und der Prätention, der ihm immer entgegendampfte"[73]), vielfältig schwer empfunden haben. Dazu kommt seine Ansicht über sich selbst: „Recht zum Privatmenschen bin ich geschaffen, und ich begreife nicht, wie mich das Schicksal in eine Staatsverwaltung und eine fürstliche Familie hat einflicken mögen"[74]). Es ist also nur sein strenges Pflichtbewußtsein gewesen und das dankbare Verpflichtetsein gegenüber Karl August, das ihn „trotz der unzähligen Plackereien seiner Ministerschaft noch bei guter Laune"[75]) treu in seinen Ämtern aushalten ließ.

Wohl das Allerwichtigste, was wir von seinen Ansichten über die Weimarer Zeit wissen, gewähren die von Kurt Jahn[76]) veröffentlichten Papiere aus den Tages- und Jahresheften Goethes. Diese enthalten die Entwürfe zu einer Fortsetzung von „Dichtung und Wahrheit", der Beschreibung seines Lebens, die bekanntlich mit der Reise nach Weimar abschließt. Es handelt sich bei diesen Vorarbeiten Goethes um stichwortartige Übersichten, die einen reichen Einblick in sein eigenes Wesen, in seine Beamtenauffassung und in viele Dinge am Weimarer Hof und in allgemeine deutsche Verhältnisse geben. Er vermerkt hier über seine eigenen Berufsfähigkeiten folgendes:

„Tätiges Selbstvertrauen. Sisyphisches übernehmen. Unbegriff des zu Leistenden. Sichere Kühnheit, daß es zu überwinden sei. Eigentlich konstruktiv, nicht empirisch tätig. Zum technischen Geschäft gleichsam untauglich. Nicht homme à ressource. Geschickter zu allem, was auferbaut, planmäßig behandelt werden sollte. Tat steht mit Reue, Handeln mit Sorge in immerwährendem Bezug."

Er sieht scharf die Vorzüge und Mängel in seiner Veranlagung als Staatsmann und Verwaltungsbeamter, nachdem er seinen freien juristischen Beruf mit behördlicher Amtsarbeit vertauscht hatte. Anfangs hat er naturgemäß Schwierigkeiten, sich einzuarbeiten. Er findet hierzu den köstlichen Vergleich, der jeden Amtsanfänger vor seinen Aktenbergen ermutigen könnte[77]):

„Das Element, in dem ich schwebe, hat alle Ähnlichkeit mit dem Wasser; es zieht jeden an, und versagt dem, der auch nur an die Brust hineinspringt, im Anfang den Atem. Muß er nun gar gleich tauchen, so verschwinden ihm Himmel und Erde. Hält mans dann eine Weile aus, und kriegt nun das Gefühl, daß einen das Element trägt, und daß man doch nicht untersinkt, wenn man gleich nur mit der Nase hervorguckt, nun so findet sich im Menschen auch Glied und Geschick zum Froschwesen, und man lernt mit wenig Bewegungen viel tun."

Mit dem Streben nach Vollkommenheit der Leistung, das die Pflicht emporhebt, arbeitet er sich durch alle Mühen und Anforderungen seiner hohen Stellung hindurch. Es ist klar, daß die Dichtung unter dem Berufe notleidet. „Mein prosaisch Leben verschlingt die Bächlein Reime wie ein weiter Sand"[78]). Die Mutter möchte auf Grund solcher Nachrichten gern den Sohn nach Frankfurt zurückziehen; der Vater hielt zudem in seiner freiheitlichen Gesinnung nicht viel von Fürstenfreundschaft[79]). Goethe aber lehnt in seiner Antwort an die Mutter[80]) es ab, seinen Posten zu verlassen. Eine Rückkehr aus der arbeitsreichen Weite seines Weimarer Wirkungskreises in die bequeme Enge des Vaterhauses könnte wohl seiner Poesie nützen, müßte aber dem Wachsen seiner Persönlichkeit schaden.

„Was meine Lage selbst betrifft, so hat sie, ohnerachtet großer Beschwernisse, auch sehr viel Erwünschtes für mich, wovon der beste Beweis ist, daß ich mir keine andere mögliche denken kann, in die ich gegenwärtig hinübergehen möchte. . . . Sie sehen das nur, was ich aufopfere, und nicht, was ich gewinne, und Sie können nicht begreifen, daß ich täglich reifer werde, indem ich täglich soviel hingebe. . . . Unverantwortlich wäre es auch gegen mich selbst, wenn ich aus irgendeiner Unbehaglichkeit davonginge und mich selbst um Schatten, Früchte und Ernte bringen wollte."

Mit überlegender und überlegener Urteilsschärfe macht er sich über alle Seiten seiner großen Aufgabe schlüssig: das Verhältnis zu seinem eigenen Amte, zu seinem Fürsten, zu seinen Mitarbeitern, die notwendige Trennung zwischen „Dichten und Aktenlesen"[81]). Wie bedachtsam er selbst die Weichen auf den Gleisen seiner vielfältigen Tätigkeit stellt, geht immer wieder aus seinen Briefen und Gesprächen hervor. Herrlich und klar ist da seine Tagebucheintragung[82]) v. 13. Jan. 1779, dem Tage der Übernahme der Kriegskommission:

„Erste Session. Fest und ruhig in meinen Sinnen und scharf. Allein dies Geschäft diese Tage her. Mich darin gebadet, und gute Hoffnung in Gewißheit des Ausharrens. Der Druck der Geschäfte ist sehr schön der Seele; wenn sie entladen ist, spielt sie freier und genießt des Lebens. Elender ist nichts, als der behagliche Mensch ohne Arbeit, das Schönste der Gaben wird ihm ekel."

1780 schreibt er an Lavater[83]):

„Das Tagewerk, das mir aufgetragen ist, das mir täglich leichter und schwerer wird, erfordert wachend und träumend meine Gegenwart; diese Pflicht wird mir täglich teurer, und darin wünschte ichs den größten Menschen gleich zu tun und in nichts Größerem. Die Begierde, die meine Pyramide meines Daseins, deren Basis

[69]) Zum Kanzler v. Müller 31. März 1823.

[70]) Diezmann, Goethe und die lustige Zeit in Weimar S. 88.

[71]) Brief v. 6. März 1776. Joh. Fahlmer ist die Tante der Brüder Jacobi, die Goethe auf seiner Rheinreise 1774 in Düsseldorf-Pempelfort (im jetzigen Stammhaus des Malkastens) besucht hatte. Sie heiratete bald nach dem Tode von Goethes Schwester Cornelia seinen Schwager Schlosser.

[72]) Zu Eckermann am 26. Sept. 1827 und 4. Jan. 1824.

[73]) Vgl. Diezmann a. a. O. S. 102.

[74]) Vgl. Diezmann S. 152.

[75]) Brief Wielands bei Diezmann S. 123.

[76]) Goethe-Jahrbuch 1907 Bd. 28 S. 6ff. „Schemata zur Fortsetzung von Dichtung und Wahrheit."

[77]) 1778 vgl. Goethe-Kalender 1908 S. 102.

[78]) 1778 vgl. Goethe-Kalender 1906 S. 77.

[79]) Dichtung und Wahrheit 15. Buch S. 465.

[80]) An die Mutter 11. Aug. 1781.

[81]) An Frau v. Stein 21. Nov. 1782. — Am 22. Febr. 1779: „Meine Seele löst sich nach und nach durch die lieblichen Töne aus den Banden der Akten und Protokolle." Vgl. Platen, „Morgens zur Kanzlei mit Akten, abends auf den Helikon".

[82]) Goethe-Handbuch I, 42.

[83]) An J. K. Lavater am 20. Sept. 1780 aus Ostheim vor der Rhön. Vgl. F. A. Hohenstein, Goethe, Die Pyramide. Verlag Jeß 1928.

mir angegeben und gegründet ist, so hoch als möglich in die Luft zu spitzen, überwiegt alles Andere. . . . Wenigstens soll man sagen, es war kühn entworfen, und wenn ich lebe, sollen, wills Gott, die Kräfte bis hinauf reichen."

1782 an Knebel[84]):

„Wie ich mir in meinem väterlichen Hause nicht einfallen ließ, die Erscheinungen der Geister und die juristische Praxin zu verbinden, ebenso getrennt lasse ich jetzt den Geheimderath und mein anderes Selbst, ohne das ein Geheimrath sehr gut bestehen kann. Nur im Innersten meiner Plane und Vorsätze und Unternehmungen bleibe ich mir geheimnisvoll selbst getreu, und knüpfe so wieder mein gesellschaftliches, politisches, moralisches und poetisches Leben in einen verborgenen Knoten zusammen. Sapienti sat!"

Ein bequemer Fürstendiener war Goethe nicht. Er hat seine vertraute Freundschaft mit dem Herzog immer als eine Verpflichtung auch gegenüber Volk und Staat aufgefaßt. In den ersten Jahren gab es nur eine unbedingte Einigkeit beider. „Wir halten zusammen und gehen unseren eigenen Weg, stoßen so freilich allen Schlimmen, Mittelmäßigen und Guten fürn Kopf, werden aber doch hindurchdringen, denn die Götter sind sichtbar mit uns"[85]). Knebel sagt[86]), „daß Goethe dem Herzog zwei Drittel seiner Existenz gegeben habe". Auf die Zeiten, in denen Goethe mit Karl August durch dick und dünn ging, folgten solche, in denen er den acht Jahre jüngeren Herrscher weitsichtiger lenken und bremsen mußte. Es sei an das wundervolle Gedicht für den Herzog zu seinem Geburtstage 1783 im Ilmenauer Walde erinnert, mit der ernsten Mahnung am Schlusse:

„Du kennest lang die Pflichten Deines Standes / und schränkest nach und nach die freie Seele ein. / Der kann sich manchen Wunsch gewähren / der kalt sich selbst und seinem Willen lebt: / Allein, wer andere wohl zu leiten strebt, / muß fähig sein, viel zu entbehren."

Und es kamen schließlich Jahre, in denen er dem fürstlichen Herren entgegentreten mußte, mit dem Takt des Freundes und der großen Ehrerbietung, die Goethe vor jedem wahren Herrscher hatte. Wir kennen diese Stellungnahme Goethes zum Fürsten aus dem Tasso und den Venezianischen Epigrammen[87]). Besonders klar hat er sie aber in seinen oben erwähnten Entwürfen[88]) zur Ergänzung von „Dichtung und Wahrheit" umrissen. Es soll hier nur erwähnt sein, daß er dabei auf „vollkommene Justiz-, Kameral- und Polizeieinrichtungen" sowie auf „Einflüsse Beccarias und überhaupt aller Humanitätslehrer" ausdrücklich hinweist. Der Herzog selbst war, so sehr er auch insbes. in den Jugendjahren von den Vorrechten, die ihm die Anschauungen seiner Zeit gewährten, ausgiebig Gebrauch machte, eine bedeutende Herrscherpersönlichkeit. Er war ein tatkräftiger Fürst, der sich mit ernsthaftem Bestreben für das Wohl seines Landes einsetzte, und, wie Goethe von ihm sagt, „den besten Willen und den festen Vorsatz hatte an seiner Stelle entschieden Gutes zu wirken". Schon als der 17jährige Erbprinz das „literarische Meteor" Goethe in Frankfurt aufsuchte, unterhielten sich beide auf das angeregteste über die kurz vorher erschienenen „Patriotischen Fantasien" von Möser. Dieses Buch mußte gerade für den Landesherrn des aufblühenden kleinen Staates Weimar bestechend, ja ausschlaggebend sein, weil darin folgendes erörtert wurde: „Wenn man sonst dem Deutschen Reiche Zersplitterung, Anarchie und Ohnmacht vorwarf, so erschien aus dem Möserschen Standpunkte gerade die Menge kleiner Staaten als höchst erwünscht zur Ausbreitung der Kultur im einzelnen, und es durfte nur jeder Staatsverweser an seinem Orte auf gleiche Weise verfahren."[88a])

Der Herzog, der infolge der Einwirkungen von unverantwortlicher Seite[89]) vorübergehend wohl verstimmt sein konnte, blieb jedoch bis zu seinem Tode 1828 in seiner Freundschaft zu Goethe unverändert.

Als Vorgesetzter und Mitarbeiter suchte Goethe stets nur sachlich zu sein und im guten Einvernehmen auszukommen. Seine Anschauung hierüber war[90]):

„Ich nahm alle Zustände und Personen, meine Kollegen z. B., durchaus real, als gegebene, einmal fixierte Naturwesen, die nicht anders handeln können als sie handeln, und ordnete hiernach meine Verhältnisse zu ihnen. Und dabei suchte ich ringsum mich selbst richtig zu sehen."

Jedoch war er von seinen Fachgefährten nur mit dem Minister von Voigt und später mit dem Kanzler Friedrich von Müller befreundet. Müller[91]) hatte als junger Jurist in weimarischen Diensten eine ähnlich auffallende Laufbahn wie Goethe; er machte sich besonders durch seine Verhandlungen mit Napoleon verdient und rettete die Souveränität des preußisch gesinnten Herzogs, der nach der Niederlage Preußens sich dem Rheinbunde anschließen mußte. Seit 1815 stand er an der Spitze der Justiz. Er gehörte mit Heinrich Meier, Riemer und Eckermann zu den „Intimen des Goetheschen Hauses". Er war Goethes Berater bei besonderen juristischen Fragen, so in Verhandlungen mit den Verlegern und bei der Abfassung seines späteren Testamentes. Ihn bestimmte er auch zum Testamentsvollstrecker, nachdem der Staatsminister von Voigt 1819 gestorben war, den er in dem 1797 errichteten früheren Testamente zugunsten seines Sohnes August und seiner „Freundin und vieljährigen Hausgenossin Christiane Vulpius" zum Vormund und Testamentsvollstrecker ernannt hatte. —

Namentlich nach der Übernahme des Kammerpräsidiums 1782 ging die Arbeitslast fast bis an die Grenzen seines Könnens. Sein Vorgänger v. Kalb der Jüngere, der als Freund des Herzogs Mitte 1767 bei dem Verjüngungsschub Kammerpräsident geworden war, wurde wegen seiner unfähigen und unordentlichen Geschäftsführung entlassen. Er hinterließ eine Menge unangenehmer Reste, deren Aufarbeitung Goethe sehr viel Zeit und Mühe kostete. Nach der Rückkehr von der Schweizer Reise mit Karl August 1779 harrte seiner ferner z. B. eine Neuordnung der Kriegskommissions-Repostitur. An vielen Briefstellen klagt er über diese und seine sonstige Geschäftsbelastung[91a]):

„Und es wird doch, und ich wills so sauber schaffen, als wenns die Tauben gelesen hätten." . . . „Mir möchten manchmal die Knie zusammenbrechen, so schwer wird mir das Kreuz, das man fast allein trägt." . . . „Es ist kein Kanzlist der nicht in einer Viertelstunde mehr Gescheites reden kann, als ich in einem Vierteljahre, Gott weiß, in 10 Jahren tun kann." . . . „Für andere arbeite ich mich ab und erlange nichts, für mich mag ich kaum einen Finger rühren."

Diese Überbürdung und die inneren Unklarheiten in seiner Liebesfreundschaft zu Frau v. Stein bewogen ihn, nach Beendigung seines sommerlichen Erholungsurlaubes 1786 von Karlsbad aus den Herzog um eine unbestimmte Verlängerung zu bitten. Am 3. September reiste er von dort unter dem Namen eines Malers Philipp Möller aus Leipzig plötzlich und allen unvermutet nach Italien ab. Den seelischen und geistigen Notstand, der ihn zu solchem Schritte zwang, hat er seiner Mutter, den Freunden in Weimar und besonders dem Herzog in bedeutsamen Briefen erklärt: „Ich werde Ihnen mehr werden, als ich oft bislang war, wenn Sie mich nur das tun lassen, was niemand als ich tun kann." Nach seiner Rückkunft am 18. Juni 1788 trat die ihm vom Herzog zugesagte Entlastung vom amtlichen Kleinbetrieb ein. Es kam hinzu, daß er infolge seines Zusammenlebens mit Christiane und der Geburt seines Sohnes (25. Dez. 1789) die Beziehungen zur Hofgesellschaft, der er schon nach den ersten lustigen Jahren reichlich überdrüssig geworden war, immer weniger pflegte. Mit den fortschreitenden Jahren wurden ihm Hilfsarbeiter zur Unterstützung beigegeben, und er behielt nur die Oberaufsicht über die ihm unterstellten

[84]) An Knebel, der die Zusammenkunft zwischen ihm und dem Herzog als dessen Adjutant vermittelt hatte, 21. Nov. 1782.

[85]) An Merck, 24. Juli 1776 aus Ilmenau.

[86]) Knebel an Lavater in Zürich am 1. Sept. 1780 in „Goethes Einfluß auf Karl August". Goethe-Kalender 1907 S. 66.

[87]) „Klein ist unter den Fürsten Germaniens freilich der meine, . . . und er war mir August und Mäzen."

[88]) Goethe-Jahrbuch 1907 (Bd. 28) S. 10.

[88a]) Dichtung und Wahrheit 15. Buch S. 464. Diezmann S. 137.

[89]) Insbesondere von seiten der Schauspielerin Jagemann (später v. Heygendorff), die als Geliebte des Herzogs sehr mächtig wurde; infolge ihrer Intriguen legte Goethe 1817 auch endgültig die Theaterleitung nieder.

[90]) Mit dem Kanzler v. Müller am 31. März 1823.

[91]) Goethe-Handbuch II, 633. Goethes Gespräche mit ihm, der Eckermann geistig überlegen war und der die Unterhaltungen mit ihm frischen selbständigen Eindrucks niederschrieb — nicht wie Eckermann kurzerhand und unselbständig — sind von hoher Bedeutung. Ferner Goethe-Handbuch III, 433, Goethe-Kalender 1920, 103 und „Vom tätigen Leben" (Verlag Langewiesche) S. 77.

[91a]) Diezmann S. 147, 148.

Dienstzweige. Damit fand er die kostbare Möglichkeit wieder, die Tätigkeiten des Berufs und der Neigungen in Einklang zu bringen.

Sein Aufgabenkreis war ungewöhnlich vielgestaltig. Zu der bereits erwähnten Direktion des Kriegs- und Wegebaudepartements trat die Leitung der Bergwerkskommission, die Oberaufsicht über die Anstalten für Wissenschaft und Kunst des Herzogtums, die Leitung des Hoftheaters, die Oberleitung der Bibliotheken und des botanischen Gartens in Jena (daher dort sein häufiger längerer Aufenthalt) und die Aufsicht über die Weimarer Lithographische Anstalt. Die künstlerischen und wissenschaftlichen, namentlich die naturwissenschaftlichen Berufspflichten, die er ressortmäßig erst 1809, 1817 und 1819 übernahm, waren ein Wirkungskreis, der ihm an sich sehr lag. Als Kammerpräsident unterstanden ihm die Domänen und Forsten und oblag ihm die Leitung des gesamten staatlichen Finanzwesens. In dieser Tätigkeit drängte er überall nachdrücklich auf Sparsamkeitsmaßnahmen in der Verwaltung, in dem kleinen Heere und bei Hofe. Er kann da sehr scharf urteilen:

„Ich steige durch alle Stände aufwärts, sehe den Bauersmann der Erde das Notdürftige abfordern, das doch auch ein behägliches Auskommen wäre, wenn er nur für sich selbst schwitzte. Du weißt aber, wenn die Blattläuse auf den Rosenzweigen sitzen und sich hübsch dick und grün gesogen haben, dann kommen die Ameisen und saugen ihnen den filtrierten Saft aus den Leibern. Und so gehts weiter, und wir habens so weit gebracht, daß oben in einem Tage mehr verzehrt wird, als unten in einem beigebracht werden kann“ [92]).

„Man sieht nicht eher, wie schlecht eine Wirtschaft ist, als wenn man ihr recht ordentlich nachrechnet und alles umständlich balanciert“ [92a]).

Auch mit der äußeren Politik, die ihn zunächst anzieht, ward er befaßt, was manche Reisen an die benachbarten Fürstenhöfe zur Folge hatte. Insbes. ist er dabei im Sinne einer Vereinigung der kleinen deutschen Fürsten gegenüber Preußen und Österreich tätig gewesen. Trotz seiner Verehrung für den Alten Fritz widerriet er Karl August den Beitritt zum deutschen Fürstenbunde, den Friedrich der Große gegen Österreich zustande brachte, und dem sich der Herzog, als dessen Großneffe und preußischer General, 1785 anschloß [93]).

Aus dem Haupt- und Staatsarchiv des weimarischen Staates ist eine Reihe von Aktenstücken veröffentlicht worden, die eigenhändige oder diktierte und von ihm verbesserte Berichte und Gutachten an den Herzog enthalten. Sie lassen uns das Maß seiner vielseitigen und umfassenden Arbeitsleistung erkennen. Wieviel ihm völlig Wesensfremdes ist darunter! Aber bei allem gilt für ihn [94]) „Ordnung, Präzision und Geschwindigkeit sind Eigenschaften, von denen ich täglich etwas zu erwerben suche“. Aus seiner Leitung der Wegebaudirektion — Herder [95]) bezeichnete ihn scherzhaft „oberster Wegeaufseher und Straßenkehrer“ — sind mehrere teilweise recht lange Aktenauszüge vorhanden. Er beschwert sich über Bummeleien,

„wo man die Bedürfnisse nicht zu rechter Zeit noch mit Rat anschaffen, das Geschäft in einer gewissen Folge und Ordnung vornehmen und durch eine regelmäßige Behandlung manches fördern und sparen kann“ [96]).

Zum Kriegsdepartement gehörte die Vornahme der Rekrutenaushebungen, die Goethe zu zeitraubenden Dienstreisen zwingt. Meist erledigt er diese zu Pferde, wobei er einen Schimmel des herzoglichen Marstalls, der ihm zu Ehren „Poesie“ hieß [97]), bevorzugte. Die unerquicklichen Vorgänge bei der „Menschenklauberei“, wie er diese seine Tätigkeit bei der Aushebung der Rekruten bezeichnet, hat er in einer seiner Zeichnungen recht drastisch dargestellt. Selbst bei diesen Amtsgeschäften, die ihm „kein sonderliches Vergnügen“ sind, ist in ihm ein Drang geradezu nach sozialen Entdeckungen lebendig. Es ist hier wichtig festzustellen, daß Goethe schon sehr früh, so wenn er als Junge im Auftrage seines Vaters Handwerker besuchen mußte, mit wachem Sinne alle Stände und Klassen beobachtete und sich auch auf die unteren einstellte. Als Ergebnis dieser stillen Studien in seiner Jugend legt er für seine Zeit beinahe erstaunlich in „Dichtung und Wahrheit“ nieder:

„So entwickelte, so bestärkte sich in mir das Gefühl der Gleichheit, wo nicht aller Menschen, doch aller menschlichen Zustände, indem mir das nackte Dasein als die Hauptbedingung, das übrige alles aber als gleichgültig und zufällig erschien“ [98]).

In dieser vorurteilsfreien Gesinnung blieb er sich treu, und immer wieder wirkt sie sich auch bei seiner dienstlichen Tätigkeit praktisch aus. Er kennt kein Regieren vom grünen Tisch aus, obwohl er, der als Rechtsanwalt so frisch schrieb, sich beruflich bald einen trockenen Amtsstil zu eigen machte [98a]). Während die Rekruten gemessen und besichtigt wurden — in den freien Stunden schrieb er daneben „nur den einen Fuß im Steigriemen des Dichterhippogryphs“ an der „Iphigenie“ —, beschäftigte er sich ernsthaft mit den Bauern und Kleinbürgern [99]):

„Mit denen Leuten leb' ich, red ich, und laß mir erzählen. Wie anders sieht auf dem Platze aus was geschieht, als wenn es durch die Filtriertrichter der Expeditionen eine Weile läuft. Es gehen mir wieder viele Lichter auf, aber nur die mir das Leben lieb machen. Es ist so schön, daß alles so anders ist, als sichs ein Mensch denken kann.“

An den Herzog [100]) schreibt er 1779 hierbei:

„Doch muß ich sagen, daß nichts vorteilhafter ist, als in solchem Zeuge zu kramen; von obenherein sieht man alles falsch, und die Dinge gehen so menschlich, daß man, um was zu nutzen, sich nicht genug im menschlichen Gesichtskreis halten kann.“

Ebenso sozial fühlt und handelt er, als er den von Wildschweinen angerichteten Schaden bemerkt und der Landkommissär versagt. Die Eindrücke regen ihn nicht nur an, sich mit einer Verordnung gegen Wildschaden zu befassen; sie veranlassen ihn auch, obwohl er, der Hofmann und Jagdfreund des Herzogs, dessen leidenschaftliche Jagdliebhaberei kennt, diesen zu bitten, um des Landmanns, der Gutsbesitzer, der Untertanen willen, die „wühlenden Bewohner des Ettersberges“ zu vertilgen.

„Von dem Schaden selbst und dem Verhältnis einer solchen Herde zu unserer Gegend sage ich nichts. Ich rede nur von dem Eindruck, den es auf die Menschen macht“ [101]).

Die Oberaufsicht über die Universität zu Jena, wobei er die durch die Karlsbader Beschlüsse geforderte Stellung eines Universitätskurators ablehnte, gab ihm durch Zwistigkeiten unter den Studenten und Professoren reichliche Arbeit. In einem Briefe an den Dichter Bürger, der sich um eine Professur bewerben wollte, schilderte er diesem [102]) nicht nur die Licht-, sondern auch die Schattenseiten einer solchen Stellung.

„Jede höhere Stelle ist nach ihrem Maße unruhiger, mühseliger und weniger wünschenswert. ... Alle unsere Akademien haben noch barbarische Formen, in die man sich finden muß, und der Parteigeist, der meistens Kollegen trennt, macht dem Friedfertigsten das Leben am sauersten und füllt die Lustörter der Wissenschaften mit Hader und Zank.“

Als Fichte [103]) durch den sogenannten Atheismusstreit 1798 die Jenaer Professur trotz Goethes Vermittlungsversuchen aufgeben mußte, und einem Rufe nach Berlin folgte, geriet Goethe, der Freigesinnte, in erheblichen Gegensatz zum Herzog, der sich der kirchlichen Richtung anschloß. An Fichtes Stelle vermittelte Goethe für Schelling die Anstellung auf dem Jenaer Lehrstuhl für Philosophie.

Denkwürdig ist auch sein „gehorsamstes Promemoria“ vom 9. Dez. 1788, in dem er nach seinem befürwortenden Vortrage bei „Serenissimo nostro“ in dessen Auftrage an das geheime Konsilium den Antrag richtete, Schiller als außerordentlichen Professor für das historische Fach in Jena

[92]) An Knebel 1782. Vgl. Ein sozialistisches Bekenntnis zu Goethe. Goethe-Kalender 1908 S. 77. Mit dem Kanzler v. Müller 31. März 1823. Goethe wollte den Finanzen durch die Kriegskasse aufhelfen, weil da am ersten Ersparnisse zu machen waren.

[92a]) An Frau v. Stein 26. Jan. 1786.

[93]) Goethe-Handbuch I, 634; vgl. auch Goethe in Berlin: an Frau v. Stein 17. Mai 1778; an Merck 5. Aug. 1778; Dichtung und Wahrheit 7. Buch S. 200. Später befaßte er sich nicht mehr mit Politik. Vgl. „Faust“: „Ein garstig Lied. Pfui. Ein politisch Lied.“

[94]) An Kestner 14. Mai 1780.

[95]) Jahrbuch der Goethegesellschaft 1919 Bd. 6 S. 267.

[96]) Jahrbuch der Goethegesellschaft 1919 Bd. 6 S. 277. Bericht v. 9. Juni 1786.

[97]) Diezmann a. a. O. S. 72.

[98]) Dichtung und Wahrheit 4. Buch S. 108.

[98a]) Hartung: Jahrbuch der Goethegesellschaft 1922 (Bd. 9) S. 299.

[99]) An Frau v. Stein 1. und 4. März 1779 aus Dornburg.

[100]) Am 8. März 1779 aus Buttstädt.

[101]) An den Herzog 26. Dez. 1784.

[102]) An Bürger 20. Febr. 1782.

[103]) Goethe-Handbuch I, 569.

zu ernennen, um ihn so für diese Hochschule zu fesseln[104]). Es ist bekannt, daß trotz diesem Eintreten Goethes für Schiller beide Männer erst 1794 sich zu ihrem Freundschaftsbunde innerlich zusammenfanden.

Sehr am Herzen lagen ihm die studentischen Angelegenheiten der Hochschule. So erstattete er 1780 ein Gutachten über die Landsmannschaften. 1790 legte er Studentenunruhen bei, die aus Streitigkeiten mit dem Jenaer Militär entstanden waren, und in denen er zugunsten der Studenten an den Herzog berichtete[105]). Als 1791 infolge der Übergriffe einiger Verbindungen eine Bewegung gegen die Duelle einsetzte, und ihm daraufhin eine Ehrenordnung vorgelegt wurde, verwarf er die darin enthaltenen „im Grunde lächerlichen Abstufungen von der Ohrfeige bis zum Knittel und Hetzpeitsche". Er stellte sich in seinem Gutachten im wesentlichen auf die Seite der Duellgegner[106]) und schrieb:

„Mein Vorschlag zu einem ganz einfachen Gesetz wäre also: 1. Jede wörtliche Beleidigung werde durch Abbitte in Gegenwart des Beleidigten und einiger von ihm erbetenen Freunde, 2. das Schuppen und Stoßen, viel oder wenig, mit einer Karzerstrafe, 3. jeder Schlag mit einer irremissiblen Relegation bestraft. Es braucht also der ganzen komplizierten Organisation, des ganzen Gerichts der Beisitzer und alle der Umstände nicht; jeder vernünftige Mensch ist in Ruhe und es wird ihm gleich Ruhe geschafft. Wer schlägt, gehört dahin, wo man mit Schlägen unterrichtet und hört auf, ein akademischer Bürger zu sein."

30 Jahre später[107]) äußerte er sich anders:

„Was kommt auf ein Menschenleben an? Eine einzige Schlacht rafft Tausende hinweg. Es ist wichtiger, daß das Prinzip des Ehrenpunkts, eine gewisse Garantie gegen rohe Tätlichkeiten lebendig erhalten wird."

Daß ihm eine Abwandlung seiner Anschauungen eine geistige Selbstverständlichkeit ist, hat er dahin[108]) begründet:

„Ei, bin ich denn darum 80 Jahre alt geworden, daß ich immer dasselbe denken soll. Ich strebe vielmehr täglich etwas Anderes, Neues zu denken, um nicht langweilig zu werden. Man muß sich immerfort verändern, erneuen, verjüngen, um nicht zu stocken."

Erwähnenswert ist noch, daß Goethe in der Behandlung von studentischen, namentlich burschenschaftlichen Fragen zurückhaltender geworden ist, nachdem der jenaische Student Sand am 23. März 1819 den Dichter Kotzebue ermordet hatte[109]). Es würde gerade angesichts des Umstandes, daß Goethe sich mehrfach mit der Frage der studentischen Ehrenhändel befaßt hat, doppelt reizvoll sein, wenn die Zweifelsfrage, ob er selbst während der Leipziger Semester einen Zweikampf ausgefochten hat, gelöst werden könnte. Eingeschaltet sei, daß er sich 1790 mit Herder bemühte, Freitische für Studenten einzurichten[109a]).

Goethe beschäftigte sich weiter mit einem Berggesetz, einer Leihhaus- und einer Feuerlöschordnung, wobei hervorzuheben ist, daß er und auch der Herzog mehrfach bei Bränden tätig helfend und anordnend eingegriffen hatten[110]). Mit dem Oberbaurat Coudray stellte er Grundsätze über die Feuersicherheit der Theater auf[111]).

Ferner arbeitet er an einer neuen Kriminalordnung, für die er auswärtige Strafgesetzbücher durchsieht. Einige seiner Gedanken über strafgesetzliche Dinge seien hier aneinandergereiht: über die Todesstrafe hat er sich in seinen „Maximen und Reflexionen"[112]), wie schon in seiner 53. Doktorthese, dahin ausgesprochen, daß sie beibehalten werden müsse. Die Goethesche Begründung sollte man in diesen Tagen des Kampfes um die Todesstrafe nicht übersehen:

„Wenn man den Tod abschaffen könnte, dagegen hätten wir nichts; die Todesstrafe abzuschaffen wird schwer halten. Geschieht es, so rufen wir sie gelegentlich wieder zurück." Und: „wenn sich die Societät des Rechtes begibt, die Todesstrafe zu verfügen, so tritt die Selbsthilfe unmittelbar wider hervor: die Blutrache klopft an die Türe."

Zur Frage der Begnadigung hat er sich in den Gesprächen mit dem Kanzler von Müller[113]) für eine nicht zu engherzige Anwendung des Gnadenrechts ausgesprochen.

Seine Ansichten über Pressefreiheit in den „Maximen und Reflexionen"[114]) klingen sehr kritisch:

„Zensur- und Preßfreiheit werden immerfort miteinander kämpfen. Zensur fordert und übt der Mächtige, Preßfreiheit verlangt der Mindere." „In den Zeitungen ist alles Offizielle geschraubt und das übrige platt. Nach Preßfreiheit schreit niemand, als wer sie mißbrauchen will. Die Deutschen der neueren Zeit haben nichts anderes für Denk- und Pressefreiheit gehalten, als daß sie sich öffentlich mißachten dürfen."

Schon am 15. April 1799 hat Goethe dem Geheimen Konsil eine Denkschrift über ein Zensurgesetz vorgelegt, in dem er eine Art gegenseitiger freiwilliger Zensur vorschlug. Dieser Entwurf ging nicht durch. Der Staat Weimar hat dann gemäß den Wiener Bundesakten v. 8. Juni 1815 sofort Preßfreiheit und eine landständige Verfassung eingeführt. Aber bereits am 5. Okt. 1816 erstattete Goethe aus Anlaß der Zeitschrift „Isis" des Jenaer Professors Oken ein weiteres Gutachten, in dem er riet, der „Presseanarchie eine weise und kräftige Pressediktatur" entgegenzustellen. Karl August lehnte dies ab. Diese Stellung, die Goethe vor den Karlsbader Beschlüssen Metternichs v. 20. Sept. 1819 einnahm — Weimar war als zu freigesinnt dort nicht vertreten —, ist um so auffallender, als die Schriften und Theaterstücke, die er als Stürmer und Dränger geschrieben, in mehreren Staaten der Zensur verfallen waren, und als seine Xenien, die er mit Schiller in dessen Musenalmanach für 1797 veröffentlichte, haarscharf an ihr vorbeiglitten. Hierbei sei noch als Merkwürdigkeit erwähnt, daß eine lückenlose Ausgabe von Goethes Römischen Elegien und Venetianischen Epigrammen — seit einer Beschlagnahme durch die StA. München 1919 — noch heute auf der „Polunbi"-Liste des § 184 StGB. stehen[115]).

Auch hielt Goethe nicht viel vom parlamentarischen Wesen:

„Ich wollte mich lieber hinsetzen und mir Märchen erzählen lassen, als die Herren Stände empfangen." . . . „Aus nichts wird nichts. Ich weiß wohl, was man statt all des Rennens und Laufens und statt der Präpositionen und Resolutionen tun sollte. Indessen begießt man einen Garten, da man dem Lande keinen Regen verschaffen kann"[116]).

Gelegentlich wird Goethe mit strafrechtlichen Ermittlungen praktisch befaßt, was ihm sehr wenig liegt[117]):

„Heute morgen haben wir alle Mörder, Diebe und Hehler vorführen lassen und sie alle gefragt und konfrontiert. Ich wollte anfangs nicht mit, denn ich fliehe das Unreine — es ist ein groß Studium der Menschheit und der Physiognomik, wo man die Hand auf den Mund legt und Gott die Ehre gibt — . . . Ein Sohn, der sich selbst und seinen Vater des Mords mit allen Umständen beschuldigt. Ein Vater, der dem Sohn ins Gesicht alles wegläugnet. Ein Mann, der im Elend der Hungersnot seine Frau neben sich in der Scheune sterben sieht, und weil sie niemand begraben will, sie selbst einscharren muß, dem dieser Jammer jetzt noch aufgerechnet wird, als wenn er sie wohl könnte ermordet haben, weil anderer Anzeigen wegen er verdächtigt ist. . . . Doch wollt ich, daß ein lang Gespräch mit dem Herzog für Sie aufgeschrieben wäre bei Veranlassung der Deliquenten über den Wert und Unwert menschlicher Taten."

Man fühlt hier geradezu sein Ringen um Schuldig oder Nichtschuldig, seine Einstellung für den Angeklagten und gegen den überzeugenden Belastungswert des Indizienbeweises.

Mit Konkursrecht muß er sich ebenfalls befassen. Bei der Neueinführung einer „Konkurskonstitution" von 1781

[104]) „Alles um Liebe". Verlag Langewiesche. S. 435.

[105]) Bericht v. 12. März 1790. Jahrbuch der Goethegesellschaft 1919 (6 Bd.) S. 280. — Einen ähnlichen Zusammenstoß von Studenten und Stadtsoldaten hatte er 1768 in Leipzig selbst erlebt. Vgl. Dichtung und Wahrheit 8. Buch S. 239.

[106]) „Vom tätigen Leben". Verlag Langewiesche. S. 15.

[107]) Zu dem Kanzler v. Müller am 9. Aug. 1827.

[108]) Zu dem Kanzler v. Müller am 24. April 1830.

[109]) Goethe-Jahrbuch 1912 (Bd. 33) S. 218.

[109a]) Hartung a. a. O. S. 306.

[110]) An Frau v. Stein 26. Juni 1780, wo er einen Dorfbrand, zu dem er von Ettersburg hinjagt, fast dramatisch beschreibt und dann bezeichnend schließt: „Einige ganz gewöhnliche und immer unerkannte Fehler bei solchen Gelegenheiten hab ich mir bemerkt."

[111]) Goethe-Handbuch I, 343, 569; III, 416.

[112]) Schriften der Goethegesellschaft Bd. 21 S. 151 Nr. 684, 685.

[113]) Unterhaltung v. 16. März 1824.

[114]) Schriften der Goethegesellschaft Bd. 21 S. 150 Nr. 679; S. 206 Nr. 971, 972, 973. Über die Maximen und Reflexionen vgl. C. G. Carus, Goethe (Verlag Kröner) S. 154.

[115]) Houben, Der polizeiwidrige Goethe S. 84, 98, 114, 124, 196. Goethe-Handbuch III, 149.

[116]) Diezmann S. 155.

[117]) An Frau v. Stein am 9. Sept. 1780 aus Ilmenau.

hat er laut seinem Tagebuch im August zwei Tage die Akten gelesen und dann ein ausführliches juristisches Gutachten[117a]) diktiert. Es verhält sich insbes. über „den Punkt des Regresses an die Taxatoren der Hypotheken auf Grundstücken" und bringt dabei sehr belangreiche allgemeine Betrachtungen, die freilich nicht den neuzeitlichen Forderungen nach stärkerem Gläubigerschutz vorarbeiten:

„Wer Kapitalien auszuleihen hat, für dessen Pflicht ist es zu halten, daß er sich um die Schuldner, die von ihm etwas borgen wollen, und die Pfänder, die ihm eingesetzt werden sollen und deren Sicherheit erkundige. ... Der Kredit ist etwas Geistiges... So ist die Erde weder als ein toter Schollen noch als eine aus sich selbst immer gleich hervorbringende Maschine anzusehen, der Mensch ist vorzüglich dabei zu betrachten. Sein Fleiß, seine Rührigkeit, Anstelligkeit, Ordnung geben dem Kreditor größere Sicherheit als ein Unterpfand... Es soll nicht durch die ehernen Bande der neuen Constitution der Tätige und der Untätige mit einem gleichen Maße gemessen werden."

Hiermit stimmen seine Betrachtungen in den „Maximen und Reflexionen" überein:

„Der Kredit ist eine durch reale Leistungen erzeugte Idee der Zuverlässigkeit. Jeder Besitz ist eine plumpe Sache und es ist gut, daß darüber abgesprochen werde: ne incerta sint rerum dominia." Weiter: „Man wird nie betrogen, man betrügt sich selbst"[118]).

Höchst reizvoll und aufschlußreich ist sein Gutachten über die Vereinfachung des Kanzleistils vom November 1785. Der Herzog war ein Gegner der allzu zopfigen Kanzleiförmlichkeiten. Er beauftragte den Geheimen Rat Schnauß, der wie Goethe Mitglied des conseil war, vereinfachte Formelbogen zu entwerfen. Dieser tat es, legte aber gleichzeitig selbst in einer Denkschrift seine Einwendungen gegen die zu starke Abkürzung und Vereinfachung nieder und fügte die Äußerung des Geheimen Assistenzrates Schmidt bei, der seine Ansicht unterstützte. Der Herzog ordnete die geplante Änderung nicht an, da auch Goethe mit einem eigenhändigen Obergutachten den Bedenken beider Räte beitrat. Es heißt dort[119]):

„Im Allgemeinen halte ich eine solche Veränderung eher schädlich als nützlich, indem sich an solche willkürlich scheinende Formen so mancherlei Verhältnisse anknüpfen, die nunmehr zerrissen werden und die sich doch eine andere Gestalt suchen müssen. Keine Zeitersparnis wird gemacht, wie vorliegende Vota anzeigen. Eine Kanzlei hat mit keinen Materialien zu tun, und wer nur Formen zu beobachten und zu bearbeiten hat, dem ist ein wenig Pedantismus notwendig. Man tue die Pedanterie von einem Garnisondienste weg, was wird übrig bleiben. ... Ordnung kann ohne eine proportionierte Geschwindigkeit nicht bestehen. Eile ist eine Feindin der Ordnung so gut als Zögern."

Außerdem hat er z. B. in den Vorgutachten seiner Mitarbeiter folgendes rot unterstrichen:

„Jede dieser Formen hat ihr Eigenes und Charakteristisches, das sich auf eine allgemeine Observanz und auf die Verhältnisse dessen, der die Befehle gibt, und dessen, der sie empfängt, gründet."

Alsdann sei seine nüchterne und vielsagende Auffassung über Akten wiedergegeben[120]):

„Die Geschäfte haben sich überall seit langer Zeit ins Papier gezogen, und die Geschäftsleute (Beamte) bedenken nicht, daß Akten, vom lateinischen Acta hergeleitet, soviel heißt als ‚Getanes', und daß also darin keineswegs eingeheftet werden dürfe, was man tun werde oder wolle."

Über Bestehen und Vergehen der Gesetze und über das Recht hat er sich häufig ausgesprochen. Zunächst unterscheidet er Justiz und Verwaltung[121]) dahin:

„Das Recht ist abwägend und entscheidend, die Polizei überschauend und gebietend. Das Recht bezieht sich auf den Einzelnen, die Polizei auf die Gesamtheit."

117a) Bericht v. 16. Aug. 1781: Jahrbuch der Goethegesellschaft 1919 Bd. 6 S. 257—262.

118) Schriften der Goethegesellschaft Bd. 21 S. 201 Nr. 947, 948 und S. 150 Nr. 681.

119) Jahrbuch der Goethegesellschaft 1919 S. 263.

120) Brief v. 28. Febr. 1811 an Zelter, den Leiter der Berliner Singakademie. In ihm fand Goethe den Freund wieder, den er nach Schillers Tod (9. Mai 1805) verloren, und dem er 1812 sogar das „Du" anbot. Zelter starb einige Wochen nach Goethe (1758—15. Mai 1832). Vgl. Goethes Briefwechsel mit Zelter (Wolkenwanderer-Verlag) S. 113 und „Vom tätigen Leben" S. 227.

121) „Maximen und Reflexionen", Schriften der Goethegesellschaft Bd. 21 S. 117 Nr. 544.

Voll seinen Witzes ist folgende Betrachtung[122]):

„Alle Gesetze sind von Alten und Männern gemacht. Junge und Weiber wollen die Ausnahme, Alte die Regel."

Dagegen voll ernster Weisheit die nachstehenden[123]):

„Alle Gesetze sind Versuche, sich den Absichten der moralischen Weltordnung im Welt- und Lebenslaufe zu nähern. — Es ist besser, es geschehe Dir Unrecht, als die Welt sei ohne Gesetz. Deshalb füge sich jeder den Gesetzen. — Es ist besser, daß Ungerechtigkeiten geschehen, als daß sie auf ungerechte Weise gehoben werden."

Seine „Maximen und Reflexionen" enthalten auch Gedanken darüber, wodurch es sich seines Erachtens unterscheide, ob man eine gerechte oder ungerechte Sache vertrete[124]):

„Wer das Falsche verteidigen will, hat alle Ursache leise aufzutreten und sich zu einer feinen Lebensart zu bekennen. Wer das Recht auf seiner Seite fühlt, muß derb auftreten; ein höfliches Recht will gar nichts heißen. — Zum Ergreifen der Wahrheit braucht es ein höheres Organ als zur Verteidigung des Irrtums."

Es mag sein, daß diese Anschauung, von der er z. B. in seinen angriffslustigen Schriftsätzen als Rechtsanwalt reichlichen Gebrauch gemacht hat, auch mit seiner Ansicht über das Wesen des Oberdeutschen zusammenhängt. Er schreibt darüber in Dichtung und Wahrheit[125]), es sei eine oberdeutsche Stammeseigentümlichkeit, die er daher auch habe,

sich viel in Gleichnissen und Anspielungen oder in sprichwörtlichen Redensarten auszudrücken. Man sei dabei „öfters derb, doch wenn man auf den Zweck des Ausdrucks sieht, immer gehörig; nur mag freilich manchmal etwas mit unterlaufen, was gegen ein zarteres Ohr sich anstößig erweist."

Völlig zeitgemäß ist sein Lieblingsgedanke, daß überalterte Gesetze schnellstens außer Kraft zu setzen seien. Es ist bemerkenswert, daß er diese Auffassung schon in seiner Straßburger Promotionsschrift als These vertrat: „Es soll die Geltungsdauer der Gesetze verkürzt und die rechtlichen Fundamentalsätze in kurzen Zwischenräumen überprüft und mit dem fortschreitenden Rechtsbewußtsein in Einklang gebracht werden." Die für den Juristen fast berüchtigte Fauststelle, in der Mephistopheles den Schüler vor der Rechtsgelehrtheit warnt: „Es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ewge Krankheit fort... Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage... Vom Rechte, das mit uns geboren ist, von dem ist leider nie die Frage" (ein Teil des Gesprächs, der übrigens im Urfaust noch fehlt), ist nach der Auslegung v. Savignys in demselben Sinne zu verstehen. Der große Rechtsgelehrte, der eine Schwester von Bettina[126]) und Achim von Brentano zur Frau hatte, besuchte Goethe mehrfach in Weimar und traf mit ihm auch als Kurgast in Teplitz zusammen. Wir wissen ferner, daß Goethe Savignys „Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter" und Niebuhrs „Römische Geschichte" kannte. Es ist daher wohl möglich, daß Goethe mit Savigny über die beiderseitigen Auffassungen von Rechtssystemen gesprochen hat. Savigny erklärt diese Stelle der Schülerszene so, daß Goethe damit nicht den Wert des gesetzten Rechtes abgelehnt habe, sondern nur nach lebendigerer Tätigkeit der Gesetzgebung und nach abzukürzender Geltungsdauer der Gesetze riefe[127]).

Daß andererseits Goethe ein Gegner des Zuviels an Gesetzesmacherei ist, beweist seine bissige Betrachtung[128]):

„Wenn man alle Gesetze studieren sollte, so hätte man gar keine Zeit, sie zu übertreten."

Daß ihm endlich jede engstirnige Paragraphenanwendung zuwider ist, kündet uns ein Gespräch mit dem Kanzler von Müller[129]):

„Die Gesetze verjähren ja alle in mehr oder weniger Jahren, das ist bekannt. Der praktische Jurist muß sich über die einzelnen Fälle geschickt und mit Wohlwollen hinauszuhelfen suchen."

122) Ebendort S. 152 Nr. 686.

123) Ebendort S. 183 Nr. 831, 832, 833.

124) Schriften der Goethegesellschaft Bd. 21 S. 253 Nr. 1219, 1220.

125) Dichtung und Wahrheit 6. Buch S. 188.

126) Vgl. „Goethes Briefwechsel mit einem Kinde" (Verlag Reklam) S. 6.

127) E. Landsberg in Goethe-Jahrbuch 1913 Bd. 34, S. 226. Goethe-Handbuch III, 242.

128) Maximen und Reflexionen a. a. O. S. 36 Nr. 207.

129) Unterhaltung v. 9. Aug. 1827.

Es würde hier zu weit führen, Goethes berufliches Streben und Leisten als Jurist und Verwaltungsbeamter tiefer kritisch zu durchschürfen oder auch aus den dichterischen Werken seine Auffassung über Recht, Gerechtigkeit und Gesetz zu belegen. Nur auf eins muß hingewiesen werden: Sein „Faust“ enthält Rechtsgedanken in reichster Fülle. Es lohnt sich hierzu für den Juristen, das kluge Werk des RGR. Georg Müller „Das Recht in Goethes Faust“ zu lesen[130]), das er „Juristische Streifzüge durch das Land der Dichtung“ nennt. Dieses Buch enthält alles, was darüber gesagt werden kann. —

Goethes Beziehung zum Recht ist wie all sein Schaffen Dienst am Lebendigen. Auch wir Juristen empfinden, wenn wir uns bei der hundertsten Wiederkehr des Tages, da er die irdische Form verließ, und immer wieder voll Ehrfurcht in sein Werk und in sein Leben vertiefen, als Wahrheit für uns: Im Mittelpunkte und ringsum Goethe! —

Wie eine Gesamtabrechnung mit seinem Lebenswerk ist es, wenn er am 27. Febr. 1824 zu Eckermann sagt:

„Man hat mich immer als einen vom Glück besonders Begünstigten gepriesen; auch will ich mich nicht beklagen und den Gang meines Lebens nicht schelten. Aber im Grunde ist es nichts als Mühe und Arbeit gewesen, und ich kann wohl sagen, daß ich in meinen 75 Jahren keine vier Wochen eigentliches Behagen gehabt. Es war das ewige Wälzen eines Steines, der immer von neuem gehoben sein wollte. Der Ansprüche an meine Tätigkeit, sowohl von außen als von innen, waren zu viel. Mein eigentliches Glück war mein poetisches Sinnen und Schaffen. Allein, wie sehr war dieses durch meine äußere Stellung gestört, beschränkt, gehindert. Hätte ich mich mehr vom öffentlichen und geschäftlichen Wirken und Treiben zurückgehalten, und mehr in der Einsamkeit leben können, ich wäre glücklicher gewesen, und würde als Dichter weit mehr gemacht haben.“

In seinem letzten Briefe, den Goethe fünf Tage vor seinem Tode, am 17. März 1832, an Wilhelm von Humboldt gerichtet hat, schreibt er gleichsam als „die Summe seiner Existenz“[132]) das Wort von seinem „so lange tätig nachdenkenden Leben“. Und der Schluß dieses Briefes ist wie ein mahnendes Vermächtnis an einen jeden in unserer harten Zeit: „Verwirrende Lehre zu verwirrtem Handel waltet über der Welt, und ich habe nichts angelegentlicher zu tun als dasjenige, was an mir ist und geblieben ist, womöglich zu steigern und meine Eigentümlichkeiten zu kohibieren...“

[130]) Verlag Karl Heymann 1912. Dieses Buch des Goethe-, Rechts- und Sprachkenners ist ein förmliches „juristisches Kompendium“.

[131]) Diezmann S. 157.

[132]) Vgl. den Brief Goethes v. 27. Aug. 1794 aus Ettersburg an Schiller. — Die letzte Unterschrift leistete er — vgl. Hartung a. a. O. S. 308 — in einem Aktenstück.

Goethe und die Todesstrafe[1]).

Von Senatspräsident i. R. Professor Dr. Wieruszowski, Köln.

Als Goethe mit seiner Dissertation „de legislatoribus“ bei der Straßburger Juristenfakultät Schiffbruch erlitten hatte, ging er freudig auf den Rat des Dekans ein, den akademischen Grad eines Lizentiaten durch eine Dissertation über eine Anzahl von Thesen zu erwerben. Diese Thesen, von der Heitzschen Offizin in Straßburg gedruckt, liegen uns noch vor. Man hat sie gelegentlich als eilfertig, barock und als Ausfluß einer genialen Laune bezeichnet. Das waren sie aber durchaus nicht. Allerdings bewegen sich die meisten dieser 56 Thesen in den ausgefahrenen Geleisen der damaligen zivilistischen Schulweisheit. Allein von der 43. These an stellt Goethe Leitsätze auf, die uns aufhorchen lassen. Sie zeugen von der entscheidenden Hinwendung, die Goethe unter dem Einflusse Herders zu Natur und Volkstum genommen hatte. Der spätere Faustdichter kündet bereits das Recht, das mit uns geboren ist. Es soll aus den Fesseln starrer Bindung gelöst, auf seine natürlichen Grundlagen zurückgeführt und dem Wandel der Zeiten und Anschauungen angepaßt werden. Bemerkenswerterweise beschäftigen sich die Thesen 53—55 mit strafrechtlichen Fragen. Sie wenden sich, wenn auch in etwas verhüllter Form, gegen die Folter (lex Saxonica, quae non nisi confessum et convictum condemnari vult, lex aequissima, effectu crudelissima). Sie sprechen sich für die Beibehaltung der Todesstrafe aus (poenae capitales non abrogandae) und behandeln die Bestrafung des Kindesmords. Zu einer bestimmten Auffassung bekennt sich hier Goethe nicht. Er sagt nur, es sei unter den Gelehrten streitig, an foemina partum recenter editum trucidans capite plectenda sit. Wie ist die plötzliche Wendung zu Problemen der Strafjustiz und besonders zu denen der Folter, der Todesstrafe und des Kindesmords zu erklären? Gerade an jener Stelle in Dichtung und Wahrheit[2]), an der von der Straßburger Promotion berichtet wird, sagt Goethe, es hätten sich damals große Bewegungen in der Jurisprudenz gezeigt; es sollte mehr nach Billigkeit geurteilt werden; alte Gewohnheiten habe man täglich gefährdet gesehen, und besonders dem Kriminalwesen habe eine große Veränderung bevorgestanden. Und von seiner späteren Frankfurter Anwaltszeit schreibt er[3]): „Unter den Sachwaltern als den jüngern, sodann unter den Richtern als den ältern verbreitete sich der Humanismus, und alles wetteiferte, auch in rechtlichen Verhältnissen, höchst menschlich zu sein. Gefängnisse wurden gebessert, Verbrechen entschuldigt, Strafen gelindert...“ Es war die Zeit der Aufklärung, die sich unter der Führung von Montesquieu, Voltaire und Beccaria auch auf dem Gebiete der Strafjustiz durchzusetzen begann. Im Jahre 1764 war Beccarias weltbewegendes Werk dei delitti e delle pene erschienen und bis zu Ende der sechziger Jahre bereits in einigen deutschen Übersetzungen verbreitet worden[4]). Ausdrücklich erwähnt Goethe in einem uns erhaltenen Schema zu Dichtung und Wahrheit[5]) „Einflüsse Beccarias und überhaupt aller Humanitätslehrer“, wie er denn dieses Namens in Verbindung mit dem Filangieris zeitlebens mit großer Verehrung gedacht hat. In den Wanderjahren[6]) spricht er „von den Zeiten der Beccaria und Filangieri, in denen die Maximen einer allgemeinen Menschlichkeit nach allen Seiten gewirkt hätten. Und noch 1829 erfreute ihn eine ihm von Beccarias Sohne zugesandte Gedenkmünze mit dem Bildnis „dieses ausgezeichnet wirksamen und verehrten Mannes“[7]). Kaum ein Zweifel also, daß Goethe seine strafrechtlichen Thesen unter dem Einflusse der von Beccaria ausgegangenen Bewegung aufgestellt hatte, aber eben schon damals im Gegensatze zu Beccaria die Beseitigung der Todesstrafe ablehnend und zweifelnd in der Frage des Kindesmords. Daß Goethe sich schon vor Straßburg in der Frankfurter Zeit mit strafrechtlichen Problemen befaßt hatte, zeigt seine Besprechung der von Karl Ferdinand Hommel, dem Vorläufer und späteren Vorkämpfer Beccarias, unter dem Hüllnamen Alexander von Joch 1770 verfaßten Schrift „über Belohnung und Strafen nach türkischen Gesetzen“[8]). Hier hatte sich Goethe gegen den Versuch einer Begründung des Strafrechts auf deterministischer Grundlage, gegen „die darniederschlagende Lehre vom Schicksal“ mit überlegenem Geist, schlagfertigem Humor und mit der Überzeugungskraft des selbstherrlich über sein Geschick gebietenden Genius für die Willensfreiheit eingesetzt.

Zeitlebens ist Goethe ein Befürworter der Todesstrafe geblieben. An der Berechtigung des Staates zur Verhängung der Todesstrafe hat er nie gezweifelt. Sowenig ihm an der Staats- und Regierungsform lag, so hat er doch immer und immer wieder betont, daß eine starke Staatsgewalt die Zügel der Herrschaft führen müsse. „Das größte Bedürfnis eines Staates ist das einer mutigen Obrigkeit“, sagt er in den

[1]) Im nachfolgenden sind Goethes Werke nach der Weimarer Ausgabe angeführt.

[2]) Werke 28 S. 39.

[3]) Ebenda S. 190.

[4]) Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft I Halbband Noten S. 258.

[5]) Werke 53 S. 384.

[6]) Werke 24 S. 96.

[7]) Briefe 56 S. 102.

[8]) Landsberg a. a. O. 3 Abt. I Halbband S. 393.

Wanderjahren[9]). Diesem Fanatiker der Ordnung war Anarchie in jeder Form ein Greuel. Er hat einmal das Wort gewagt: „Es liegt nun einmal in meiner Natur; ich will lieber eine Ungerechtigkeit begehen, als Unordnung vertragen." Und so hat sich Goethe auch für eine kräftig durchgreifende Strafgewalt eingesetzt. „Ein Richter, der nicht strafen kann, gesellt sich endlich zum Verbrecher." Von diesem Standpunkte aus ist es durchaus erklärlich, daß Goethe auch an der Todesstrafe als Gegenwehr gegen Eingriffe in die soziale Ordnung festgehalten wissen wollte. Man hat ihm vorgeworfen, daß er über die Frage der Todesstrafe mit einer gewissen Leichtfertigkeit geurteilt habe[10]). Man verweist auf eine Stelle in der Italiänischen Reise[11]), an der es heißt: „Und wenn von Zeit zu Zeit einmal einer gehängt wird, so geht alles Uebrige seinen herrlichen Gang." Man hätte die Stelle nachlesen sollen. Goethe legt diese Worte „dem wunderlichen Princeßchen" in den Mund, die von „Filangieri — ihrem leiblichen Bruder — und seinen Rittern" nichts wissen wollte: „Wenn Ihr neue Gesetze macht," fährt sie fort, „so müssen wir uns neue Mühe geben, um auszusinnen, wie wir auch die zunächst übertreten können, bei den alten haben wir es schon weg." Goethe hat das als „freche Verwegenheit" bezeichnet, die das eigene habe, daß sie in der Gegenwart erfreue, weil sie in Erstaunen setze, erzählt uns aber als beleidigend und widrig erscheine[11a]). Noch wenige Seiten vorher berichtet Goethe von seinen Unterhaltungen mit Filangieri über Montesquieu und Beccaria, auch über F.s eigene Schriften „alles in demselben Geiste des besten Wollens und einer herzlich jugendlichen Lust, das Gute zu wirken". Mit welchem Ernste Goethe über die Todesstrafe nachgedacht hat, erweisen die Maximen und Reflexionen[12]). Wenn man den Tod abschaffen könnte, sagt er hier, dagegen hätten wir nichts. Die Todesstrafe abzuschaffen, wird schwer halten. Geschieht das, so rufen wir sie gelegentlich wieder zurück. Hat Goethe die Entwicklung nicht richtig vorausgesehen? Gerade in diesen Tagen hat in Österreich die Bewegung zur Wiedereinführung der Todesstrafe eingesetzt. Weiter aber erklärt Goethe: „Wenn sich die Societät des Rechts begiebt, die Todesstrafe zu verfügen, so tritt die Selbsthülfe unmittelbar wieder hervor. Die Blutrache klopft an die Thüre." Hier haben wir auch den oben bereits angedeuteten Grund für Goethes Stellung zur Todesstrafe[12a]): Die Besorgnis vor anarchischer Willkür, vor ungebändigter Selbsthilfe, vor jenem Zustand, den Mephisto im vierten Akte des zweiten Faust als den Kampf Aller gegen Alle packend geschildert hat. In den Wanderjahren hat dann Goethe aber doch die Abschaffung der Todesstrafe in den Bereich staatspolitischer Möglichkeit gerückt[13]). Das Ziel, das Goethe in diesem pädagogischen Romane verfolgt, ist die Erziehung des einzelnen zu brauchbaren Gliedern eines geordneten Gemeinwesens. Mit Recht hat Gundolf die Wanderjahre der Politeia Platons zur Seite gestellt. Die soziale Erziehung soll den einzelnen mit der Erkenntnis durchdringen, daß sein Daseinszweck nicht in der eigenen Natur beschlossen, sondern von der Gemeinschaft bestimmt sei. Wieder ist der Leitgedanke die soziale Ordnung. Je weiter die Menschheit diesem Erziehungsideal zuschreitet, um so mehr können sich die Mittel zur Erreichung des Gemeinschaftszwecks wandeln. Von diesem erziehlichen Standpunkt aus kann Goethe aussprechen, daß strenge Gesetze sich sehr bald abnutzen und nach und nach loser würden, weil die Natur immer ihre Rechte behaupte. Und es kann sogar die „frische Aussicht" eröffnen, „daß man drüben über dem Meere, wo gewisse menschenwürdige Gesinnungen sich immerfort steigern, zur Abschaffung der Todesstrafe gelangen und statt dessen weitläufige Kastelle, ummauerte Bezirke bauen werde, um den ruhigen Bürger gegen Verbrecher zu schützen und das Verbrechen nicht straflos walten und wirken zu lassen.

Welche Stellung aber hat nun Goethe zu den Problemen der Strafjustiz überhaupt und insbesondere zur Frage der todeswürdigen Verbrechen eingenommen? Im November 1775 war Goethe in Weimar eingetroffen. Schon am 11. Juni 1776 hatte ihn Karl August gegen den heftigen Widerstand seiner Minister „zum Geheimen Legationsrat mit Sitz und Stimme in unserm geheimen consilio" ernannt. Drei Jahre später, 1779, ist dann Goethe durch die Ernennung zum Geheimen Rat in die Stellung eines Ministers eingerückt. Als einen „rechtschaffenen Mann von außerordentlich gutem und fühlbaren Herzen" hatte ihn Karl August in jenem bekannten Briefe bezeichnet, in dem er dem Widerspruche seiner Räte entgegentrat. Noch harrt Goethes amtliche Tätigkeit näherer Aufklärung[14]). Wohl aber wissen wir, mit welcher Hingebung und Gewissenhaftigkeit Goethe seine Amtspflichten erfüllt hat. Von keinem geringeren als von Herder vernahm Schiller das Urteil, Goethe sei mehr noch als Geschäftsmann, denn als Dichter zu bewundern; sein Verstand sei bei höchster Herzensreinheit universell. Ebenso wissen wir, daß sich Goethes amtliche Aufgaben auch auf rechtliche Gebiete erstreckten. Er hat sich mit der Ablösung der Feudallasten, mit der Ausarbeitung eines Berggesetzes, mit der Verbesserung des Wildschadenrechts befaßt. Er hat sogar Betrachtungen über eine neue Konkurskonstitution diktiert[15]). Hat er sein Augenmerk auch der Strafrechtspflege zugewandt und seinen großen amtlichen Einfluß auch hier geltend gemacht? Die Zustände, die Goethe in Weimar antraf, könnten die Erwartung rechtfertigen, daß Goethe, der Mann mit dem außerordentlich guten und fühlbaren Herzen, hier mit jenen Verbesserungen eingegriffen hätte, an denen der Frankfurter Anwalt seine „gemütliche Teilnahme" so lebendig bezeugt hatte.

Vor mir liegt eine Schrift von Friedrich-Wilhelm Lucht, die Strafrechtspflege in Sachsen-Weimar-Eisenach unter Karl August[16]), eine außerordentlich fesselnde und gründliche Arbeit, beruhend insbesondere auf einer gewissenhaften Durchforschung der Thüringer Staatsarchive in Weimar und Eisenach. Vielleicht würde die Arbeit ihre wissenschaftliche Bedeutung nur für den engeren Kreis der Strafrechtshistoriker besitzen, handelte es sich nicht um das Weimar Karl Augusts und der deutschen Klassik, um die Hochburg deutschen Geistes, von der aus Goethe seine unbestrittene Herrschaft über die ganze geistige Welt ausgebreitet hatte. Sollte nicht auch die Strafjustiz einen Hauch dieses von feinster und reinster Humanität durchwehten Geistes verspürt haben?

Als Karl August am 3. Sept. 1775 die Regierung antrat, stand die Strafjustiz im wesentlichen noch unter der Herrschaft der peinlichen Halsgerichtsordnung Karl V. mit ihren harten und grausamen Strafen und mit ihren unbestimmten Strafandrohungen. Zwar hatte das Bestätigungs- und Begnadigungsrecht der Fürsten die Verschärfungen der Todesstrafe gelindert. Sie wurde meistens nur noch mit dem Schwerte oder am Galgen vollzogen. Aber was soll man dazu sagen, wenn Lucht berichtet (S. 39), man habe noch i. J. 1804 kein Bedenken getragen, einen Brandstifter mit der gesetzlichen Feuerstrafe vom Leben zu Tode zu bringen? Im Weimar Karl Augusts und Goethes, noch zu Lebzeiten Schillers! Verstümmelung und Staupenschlag, Pranger und Landesverweisung waren noch an der Tagesordnung. Der Inquisitionsprozeß stand noch in seiner Sünden Blüte! Die Folter, die Friedrich der Große bereits 1754 beseitigt hatte, wird in Weimar noch bis 1784 angewendet. An ihre Stelle tritt noch immer die Verdachtsstrafe, zeitlich beschränktes oder unbestimmtes Zuchthaus. In der Verhängung der Freiheitsstrafen beim Fehlen gesetzlicher Strafrahmen Willkür und Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung. Ein trübes Bild entrollt Lucht vom Zustande der Zucht- und Besserungsanstalten. Keine Sonderung der

[9]) Werke 25 S. 212.

[10]) Goethehandbuch von Zeitler unter dem Stichworte „Todesstrafe"; Finkelnburg in einem Aufsatz „Kindesmordjustiz und Strafrecht unter Goethe" im Berliner Tageblatt v. 5. April 1931.

[11]) Werke 31 S. 46.

[11a]) Ein Feind der ewigen Gesetzesmacherei ist Goethe übrigens immer gewesen. So sagt er, der Worte des Prinzeßchens gedenkend, in den „Maximen und Reflexionen" (Schriften der Goethegesellschaft 21 Nr. 207 und S. 314): „Wenn man alle Gesetze studiren sollte, so hätte man gar keine Zeit, sie zu übertreten."

[12]) Schriften der Goethegesellschaft 21 Nr. 684, 685.

[12a]) Finkelnburg (Anm. 10) bezeichnet diesen Grund als so „skurril", daß an allen Kaffeehaustischen Berlins von hundert Lesern dieser Zeilen ihn kaum ein Leser richtig erraten werde!!

[13]) Werke 25 S. 94, 212 f.

[14]) Vgl. A. Schöll, Goethe in den Hauptzügen seines Lebens u. Wirkens: Goethe als Staats- und Geschäftsmann S. 98—279.

[15]) Bielschowski-Linden, Goethe I S. 312.

[16]) Beiträge zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, hrsg. von Grünhut und Schmidt, Heft 1, Berlin u. Leipzig 1929, 111 S.

Geschlechter, keine Trennung der schweren Verbrecher von den leichten Übeltätern, keine körperliche Fürsorge für die Häftlinge, keine geregelte Anstaltstätigkeit! Endlich aber die Gerichtsverfassung: Ein fast unentwirrbares Durcheinander der Ämter, Patrimonialgerichte, Landesregierungen und des Jenenser Schöppenstuhls mit überall sich kreuzenden Zuständigkeiten! Der Schöppenstuhl das einzige reine Justizorgan; im übrigen keine Trennung von Justiz und Verwaltung. Mag man auch auf einen der damaligen Rechtslage entsprechenden Tiefstand der Strafrechtspflege gefaßt sein, so führt doch die eingehende Darstellung Luchts von Überraschung zu Überraschung. Karl August hat von Anfang seiner Regierung an zu bessern gesucht, soweit er es kraft seines Rechts zur Bestätigung der Strafurteile vermochte. Wie Lucht berichtet (S. 29), ergibt das Aktenmaterial, mit welch großer Gewissenhaftigkeit und Umständlichkeit, mit welcher an Ängstlichkeit grenzenden Sorgfalt Karl August und seine Minister bei der Ausübung des Bestätigungsrechts verfuhren. Genauestens wird geprüft, ob Zweifel an der Schuld des Angeklagten begründet seien. Allzu harte Urteile werden nach Möglichkeit gemildert. Nur wenn die Sicherheit des Staats es erfordert oder wenn ein abschreckendes Exempel statuiert werden soll, werden die Strafurteile ihrem ganzen Umfange nach bestätigt. Es war der Weg, auf dem die Freiheitsstrafe allmählich in den Mittelpunkt des Strafensystems rückte.

Im Bestätigungsrechte empfing aber Karl August auch die Anregung zu grundsätzlichen Reformen der Strafrechtspflege. Ein Fall dieser Art erregt unsere besondere Teilnahme (S. 39 ff.). Im Jahre 1783 hatte der Jenenser Schöppenstuhl eine gewisse Johanna Höhn wegen Tötung ihres außer der Ehe geborenen Kindes zum Tode verurteilt. Schon im naturrechtlichen Schrifttum waren vielfach Bestrebungen hervorgetreten, die auf Abschaffung der Todesstrafe für Kindesmörderinnen abzielten. Man hatte wenigstens soviel erreicht, daß die von der Carolina angedrohten Strafen, Ertränkung oder Pfählung, regelmäßig in die einfache Strafe des Schwertes umgewandelt wurden. Preußen hatte schon 1765 die Todesstrafe für Kindesmord eingeschränkt. Österreich war 1768 gefolgt. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts war die Frage zu einer Bedeutung herangereift, die zahlreiche Schriftsteller auf den Plan rief[16a]). Unter dem Eindruck dieser Bewegung mag wohl Karl August gestanden haben, als er, befaßt mit der Bestätigung des Urteils gegen Anna Höhn, die Frage der Bestrafung wegen Kindesmords einer grundsätzlichen Lösung zuzuführen sich entschloß. Er selbst war zweifellos geneigt, eine Strafmilderung eintreten zu lassen, enthielt sich aber einer ausdrücklichen Stellungnahme und forderte seine Räte mit Einschluß Goethes zu gutachtlichen Äußerungen auf. Fritsch und Schmauß sprachen sich mit ausführlichen Begründungen gegen die Beseitigung der Todesstrafe aus. Und Goethe? Neben dem Votum von Schmauß finden sich von Goethes Hand die beiden Worte: „Auch ich!“ Unwillkürlich dachte ich an jenes „recht gern“ des Prinzen in Emilia Galotti und an des Camillo Rota Wort „Es geht mir durch die Seele, dieses gräßliche recht gern!“ Wohl versetzte ich mich in den Geist der Zeit, der die Frage nicht aus der psychischen Zwangslage der Täterin entschied, sondern die staatliche Notwendigkeit der Abschreckung betonte! Kein Geringerer als Justus Möser hat sich damals für Beibehaltung der Todesstrafe für Kindesmörderinnen ausgesprochen. Und wir wissen, welchen Einfluß gerade die Schriften Mösers auf Goethe ausgeübt haben. Er selbst hat sich in einer kurzen Abhandlung über Möser[17]) zu diesem Einflusse bekannt. Aber mußte nicht gerade Goethe vor diesem „auch ich“ zurückschaudern? Er berichtet in Dichtung und Wahrheit[18]), wie schon die Richardsonschen Romane die bürgerliche Welt auf „eine zartere Sittlichkeit“ aufmerksam gemacht hätten, wie die strengen und unausbleiblichen Folgen eines weiblichen Fehltritts in der Clarisse auf eine grausame Weise zergliedert worden seien, und wie Lessings Miß Sara Sampson dasselbe Thema behandelt habe. Und wie hatten dann die Poeten des Sturms und Dranges die Tragik der Verführung und des Kindesmords aufgewühlt! Das bürgerliche Trauerspiel, sagt Eloesser[19]), sticht mit seiner offensichtlichen Tendenz in ein vielbesprochenes Problem der Zeit, die mittelalterlich grausame Bestrafung des Kindesmords, die die Kritik der Philanthropen aufrief. Jeder Dichter hatte seine Kindesmörderin, Bürger, Schiller, Lenz, Klinger, Wagner; vor allem aber Goethe selbst, der im Faust die erschütterndste aller dieser Tragödien geschrieben hat. Als er nach Weimar kam, brachte er bereits die Kerkerszene des Urfaust mit, die in ihrer von Leidenschaft, Schmerz und Mitleid durchstürmten Prosa fast noch hinreißender und packender wirkt als die später reimgebundene Fassung. Mußte er nicht bei jenem „auch ich“ an diese Szene denken, bei der, wie Fr. Th. Vischer sagt, alle Geister des Mitleids weinend umherstehen? Konnte er noch den Zweifel hegen, den er in seiner Straßburger These aufgeworfen hatte? Er hat sich für die Beibehaltung der Todesstrafe entschieden. Karl August folgte dem Votum seiner Räte und bestätigte das Urteil gegen Anna Höhn, die denn auch in Weimar öffentlich hingerichtet wurde.

Soll man darüber mit Goethe rechten? Darf man ihn als einen „ausgesprochenen Individualisten“ bezeichnen, der „für alle Werte außerhalb seiner eigentlichen Interessensphäre gleichgültig gewesen sei“? Darf man wirklich über ihn aburteilen, „er habe als Liebling der Götter in glückverwöhnter Primatstellung über der Masse und ihren soziologischen Milieubedingtheiten gestanden“?[20]) Mit dieser doch wohl etwas veralteten und sicher fehlgehenden Auffassung will ich mich hier nicht weiter auseinandersetzen. Gewiß, auch Goethe war ein Mensch mit seinem Widerspruche! Und ganz sicher hat auch in unserem Falle der Staatspolitiker mit dem Menschen und Dichter gerungen. Kennzeichnenderweise berichtet Lucht, Goethe habe sich nicht getraut, seine Gedanken über die Abschaffung der Todesstrafe für den Kindesmord in ein Votum zu fassen. Ein längerer Aufsatz, der seine Ansichten näher habe begründen sollen, sei in den Akten nicht mehr aufzufinden. Es ergebe sich aber aus einem spätern Aktenvermerke, daß der angekündigte Aufsatz sich mit den Auffassungen seiner Kollegen Fritsch und Schmauß gedeckt habe. Lag für Goethe die Sache nicht etwa so, daß er die staatspolitische Notwendigkeit um so schroffer hervorkehren zu müssen glaubte, je tiefer er das Geschick Gretchens innerlich durchlebt und je leidenschaftlicher er es zu dichterischem Ausdruck gebracht hatte? Fühlte er sich vielleicht menschlich so befangen, daß er seine innere Anteilnahme geflissentlich zurückdrängte, um vor der Verantwortung für seine Amtspflichten bestehen zu können? Kennt nicht jeder Richter das Gefühl, eine ihm persönlich irgendwie verbundene Partei um so schärfer beurteilen zu müssen, je mehr ihn die Besorgnis beherrscht, jene persönliche Verbundenheit könne ihn zu einer Begünstigung irreleiten? Sieht man die Dinge von dieser Seite an, so findet das Rätsel des „auch ich“ seine natürliche Lösung.

Immerhin scheint man doch in Weimar zu einer milderen Handhabung der Bestrafung wegen Kindesmords gelangt zu sein. Noch im selben Jahre 1783 wird eine Kindesmörderin, um die Notwendigkeit einer Folterung zu umgehen, zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt und nach fünf Jahren wegen guter Führung begnadigt. Vor allem aber tritt das Bestreben zutage, vorbeugend gegen das Verbrechen des Kindesmords vorzugehen. Schon in dem Schrifttum über die Bestrafung des Kindesmords macht sich dies Bestreben geltend. Man will die Motive zum Verbrechen, in erster Linie die Furcht vor der Schande einer unehelichen Geburt, möglichst zurückdrängen. Hier setzt insbesondere der Kampf gegen die Kirchenbuße ein, die als Folge fleischlicher Vergehen gefordert wurde. Und hier hat auch Goethe noch einmal eingegriffen. Er hat sich in seinen „Betrachtungen über die abzuschaffende Kirchenbuße, durch verschiedene in dieser Sache abgelegte Vota veranlaßt“[21]), für die Beseitigung ausgesprochen. Wer ein Gesetz verfaßt, heißt es hier, betrachtet den Sinn seiner

---

16a) Vgl. Liszt, Strafrecht § 83 Anm. 1.

17) Werke 41 S. 52 ff. Am 28. Dez. 1774 (Briefe 2 S. 223, 224 dankt Goethe der Tochter Mösers für die Herausgabe der Patriotischen Phantasien ihres Vaters: „Ich trage sie mit mir herum, wann, wo ich sie aufschlage, wird mirs ganz wohl, und hunderterlei Wünsche, Hoffnungen, Entwürfe entfalten sich in meiner Seele.“

18) Werke 28 S. 193.

19) Die deutsche Literatur I S. 440. Vgl. auch Ernst Traumann, Goethe, der Straßburger Student S. 293 ff.

20) So Finkelnburg in dem Anm. 10 angeführten Aufsatze.

21) Abgedruckt Werke 53 S. 234—239.

Zeiten: „Habe der Verbrecher seine weltliche Strafe verbüßt, so übergebe ihn der Richter dem Beichtvater; dieser vermahne ihn in Gegenwart zweier Zeugen, nehme die Versicherung seiner Bußfertigkeit von ihm an und lasse ihn die Wohltaten der Kirche genießen. Stillschweigend war er ausgeschlossen, stillschweigend kehrt er wieder zurück. Und kein Glied der Gemeinde wird sein Sozietätsrecht für gekränkt halten, wenn man menschlich, ordentlich und geziemend mit einem anderen Gliede verfährt." Ein Vorklang zu den Grundsätzen der Wanderjahre, die in der Ermahnung ein wirksames Mittel zur sozialen Erziehung, in der Vorbeugung die beste Bürgschaft für die Verhütung von Störungen des sozialen Friedens erblicken: „So denken wir nicht an die Justiz, aber wohl an die Polizei."[22])

Eingehend berichtet Lucht weiter, wie sich in den spätern Regierungsjahren Karl Augusts nun doch — und namentlich unter dem Einflusse Feuerbachs — entschiedene Fortschritte in der Strafjustiz vollzogen. Eine irgendwie spürbare Mitwirkung Goethes läßt sich nicht feststellen. Er vermerkt nur einmal in seinem Tagebuche am 14. Febr. 1819[23]): „Nachts über die Geschworenen-Gerichte von Feuerbach." Lucht erwähnt Goethe nur noch einmal (S. 86) im Zusammenhange mit den Verhandlungen, die mit Frankfurt über den Beitritt zu dem neu gegründeten Oberappellationsgericht in Jena gepflogen wurden. Es scheint so, als sei Goethe seit seiner Rückkehr aus Italien mit Rechtsangelegenheiten nicht mehr befaßt gewesen. Wir besitzen einen Vortrag Goethes „über die verschiedenen Zweige der hiesigen Tätigkeit" (1791)[24]). Im „Schema" zum zweiten, nicht ausgeführten Teile finde ich in der ungemeinen Fülle der Tätigkeitszweige nur den Vermerk „Zucht- und Irrenhaus". Ob sich Goethe von der Strafjustiz geflissentlich ferngehalten hat, seit er durch sein Votum über den Kindesmord in einen Widerstreit zwischen staatlicher und menschlich poetischer Gerechtigkeit geraten war? Wer vermöchte es zu sagen?

Wir begehen in weihevoller Erinnerung den Tag, an dem Goethe vor hundert Jahren zur Unsterblichkeit einging. Keine Totenfeier ist es, der wir uns in Trauer und Wehmut hingeben. Einen Lebenden feiern wir; denn Goethe ist heute lebendiger, als er es jemals zu seinen Lebzeiten gewesen ist. Vielleicht läßt sich die Stimmung, die uns Deutsche und mit uns die ganze Welt bewegt, in den kurzen Spruch zusammendrängen: „Denn er war unser." Es zeugt von der Allgewalt und der Allumfassendheit dieses Geistes, daß alle Künste und Wissenschaften mit diesem „denn er war unser" auf ihn zurückgreifen, Anspruch auf seine Teilnahme erheben, für sich schöpfen wollen aus dem unerschöpflichen Born dieses Lebens, das sein größtes Kunstwerk gewesen ist. So hat auch die Rechtswissenschaft trotz mancher Widerstände allen Anlaß, dankbaren Stolzes in den Ruf „denn er war unser" miteinzustimmen. Nicht als einer unserer führenden Geister, wohl aber als Bekenner und Lehrer. Er war ja doch von Hause aus Jurist. Der Beruf als Anwalt bot ihm — wenigstens in der vorwetzlarischen Zeit — „ein heiteres Feld, in dem er sich mit Lust herumtummelte". Und er hat es in späteren Jahren dankbar ausgesprochen, „daß er als Jurist und Sohn eines Juristen Genauigkeit und Vorsicht im Denken gelernt habe". Mag er auch unsere Wissenschaft nicht bereichert haben, so können wir doch aus den tiefgründigen Schächten seiner Lebensweisheit Schätze heben, die sich für die Gestaltung und Beherrschung des Rechtslebens noch heute als fruchtbar erweisen. Wenn Mephistos Ironie die ewige Krankheit von Gesetz und Rechten schildert und den Abscheu des Schülers vor der Rechtsgelehrsamkeit vermehrt, so hatte Goethe den Rechtszustand im Auge, der das Rechtsleben seiner Jugendzeit in die Unnatur einer von Formalien und Kurialien umfloskelten Paragraphen- und Begriffsjurisprudenz gebannt hatte. Als aber mit dem Vordringen der historischen Schule das Recht als eine dem Volkstum entsprungene und mit ihm ständig sich entwickelnde Kulturerscheinung erkannt und damit der Entwicklungsgedanke, der Brennpunkt der Goetheschen Weltanschauung, auch in das Recht eingedrungen war, hat Goethe freudig gestanden, „in frühester Jugend dasjenige gewahrt zu haben, was in den Folgejahren als Grund aller rechtlichen Einsicht, als Regel des gesetzlichen Denkens und Wollens ohne Widerrede anerkannt wird"[25]). Und er fährt fort: „Diese Gesinnungen und Grundsätze haben mich in einem langen, vielfachen Geschäftsleben, teils zu eigner Leitung, teils zur Beurteilung fremden Beginnens niemals ohne Anweisung und Beihülfe gelassen." Kennzeichnend fügt er hinzu: „Wäre dies Fach zu jener Zeit auf Akademien wie gegenwärtig behandelt worden, so würde ich mich demselben ganz mit dem größten Eifer gewidmet haben." In den Unterhaltungen mit dem Kanzler Müller[26]) berührt Goethe das Verhältnis von Recht und Gesetz: „Die Gesetze verjähren ja alle in mehr oder weniger Jahren; der praktische Jurist muß sich über die einzelnen Fälle geschickt und mit Wohlwollen hinauszuhelfen suchen." Seine Forderung geht immer auf die Überwindung der Volksfremdheit des Rechts und der Rechtsfremdheit des Volkes. In den Sprüchen in Prosa faßt Goethe diese Anschauung in dem schönen Satze zusammen: „In diesem Sinne soll und kann das Gesetz der allgemein ausgesprochene Wille der Volkheit sein, ein Wille, den die Menge niemals ausspricht, den aber der Verständige vernimmt, daß der Vernünftige zu befriedigen weiß und der Gute gern befriedigt." Es würde einer besonderen Arbeit bedürfen, Goethes Stellung zu den grundsätzlichen Rechtsproblemen zu beleuchten, die unsere Zeit bewegen. Überall hat sein untrüglicher Wirklichkeitsblick in Natur und Menschenleben, in die Bedingtheiten des Einzelnen und der Gesamtheit, in die Mächte des Beharrens und Wandelns, in die Polarität aller Wesenserscheinungen Wahrheiten zutage gefördert, die auch für uns Juristen den Mahnruf „vorwärts zu Goethe" rechtfertigen.

[22]) Werke 25 S. 212.
[23]) Tagebücher 7 S. 16.
[24]) Werke 53, 175 ff., 485 ff. Goethejahrbuch XIV S. 3 ff.

[25]) Dankbrief Goethes an die Juristische Fakultät der Universität Jena v. 7. Dez. 1825 für deren Glückwunsch zur Feier des fünfzigjährigen Aufenthalts Goethes in Weimar; Briefe 40 S. 156.
[26]) Herausgegeben von Burkhardt S. 148, Aufzeichnung v. 9. Aug. 1827.

Zur Geschichte der Anwaltschaft in Frankfurt a. M.

Von Justizrat Dr. Dr. Heilbrunn, Frankfurt a. M.

Der Gang der deutschen Geschichtsentwicklung bedingt, daß in den freien Reichsstädten mit Erlangung ihrer Unabhängigkeit von der Zentralgewalt sich ähnlich wie in den westeuropäischen Staaten auf dem Boden einer bürgerlichen Kultur eine freie Advokatur ausbildete, die nicht nur für die Entwicklung einer unabhängigen, gesicherten Rechtspflege, sondern auch in ihrer Zwischenstellung zwischen Magistratur und Bürgertum von Bedeutung für das gesamte öffentliche Leben war. Es ist eigentümlich, daß ähnlich der Gestaltung der französischen und englischen Rechtsverfassung sich in Frankfurt schon früh eine Trennung zwischen Prokuratur, der Vertretung vor Gericht, und der Advokatur, der unmittelbaren Beratung der Klientel und der Vorbereitung des Prozesses, zeigt. Es hängt dies offensichtlich damit zusammen, daß im deutschen Rechtsverfahren ähnlich wie bei den Aktionen des frühen römischen Prozesses die Rechtssätze in bestimmter, gegebener Formulierung zum Vortrag gebracht werden mußten. Bei dem alten in Frankfurt bestehenden Reichsgericht, dem schon 897 urkundlich erwähnten Schöffengericht, waren die Parteien zwar zum mündlichen Vortrag des Tatbestandes zugelassen. Die Rechtssätze selbst jedoch, auf die der Anspruch gegründet wurde, mußten von einem der geschworenen Prokuratoren vorgetragen werden, die urkundlich auch als Meister (magistri), Syndizi oder Stadtpfaffen bezeichnet werden. Namentlich wird als solcher zuerst 1377 ein Hermann von Orba erwähnt. Das 1706 veröffentlichte Hauptgeschichtswerk Frankfurts, die Lersnersche Chronik, führt die Liste aller Prokuratoren von 1377 bis 1705 auf, darunter als einen der jüngsten, den 1690 vereidigten Johann Wolfgang Textor, den Urgroßvater Goethes. Schon eines der frühesten

Frankfurter Rechtsbücher, der im 14. Jahrhundert verfaßte Baculus judicii, gibt den Prokuratoren eine gewisse amtliche Stellung, indem es in seinem Art. 1 heißt:

> Zum ersten zu wissen, daß das rijchtgerichte zu Frankfurt, als von alters herkommend ist, besast sal sin mit 14 scheffen und eyn Schultheiß, die sollen haben einen schriber, der an dem gerichte schribe, was sich darinnen geboret und sieben richtern, dreyi fürsprechen oder wie die scheffen nach gelegenheit bedunkt dem gerichte nottorftig sind.

Auch Gebührenordnungen finden sich schon früh, und wir lesen vielleicht nicht ohne Interesse, daß die Gerichtsordnung von 1475 bestimmt

> in Art. XXX. Item umb die fürsprechen, als die zu viel Geldes nehmen von momparschafft, tageleisten und auch anderen sachen etc.; darauff ist der scheffen meynunge und ubirkommen, waz ein sach sey, wie viel der personen sin daz antreffende, daz sie dann mit mehr als ein fürsprechen geld nehmen sollen"

und beispielsweise weiter in

> Art. XXXIII. Auch wem die fürsprechen sin tage leisten wollen, dartzu sie gebeten werden, iß sy vor dem rade anders wo vor sache, die mit vor gerichte hingen, davon sollen si auch nit me nehmen dann einen alten tornoß, obe sie iz anders umbsuß odir umb fruntschafft nit tun wollen".

Die entgeltliche Tätigkeit scheint so noch nicht die allgemeine Regel gewesen zu sein. Der Turnos, eine Silbermünze, machte in damaliger Zeit 20 Heller aus, wobei auf den Goldgulden 216 Heller gingen. Wie sich die Einkommensverhältnisse eines Frankfurter Prokurators um 1475 danach stellten, ob sie besser waren als 1931, läßt sich ohne tiefgreifende Untersuchungen volkswirtschaftlicher und statistischer Art wohl nicht ermitteln.

Mit der Ausbildung der sog. Schöffenreferier, der zur Anhörung der Relationen bestimmten Sitzung des Schöffengerichts für eilige und wichtigere Zivilsachen, im 17. Jahrhundert, entwickelte sich der schriftliche Prozeß, der die Vertretung der Klienten durch Advokaten bedingte. Die Syndizi, die zu beamteten Konsulenten des Rats geworden waren, lag der Vortrag der Relation ob. Für die Parteivertreter bestimmt die Kodifikation des gesamten Frankfurter Zivilrechts, die Reformation von 1578 in ihrem prozeßrechtlichen Teile 1 Titel V väterlich und vielleicht nicht ohne Grund:

> § 1. Anfänglich sollen die procuratores diese unsere erneuerte Reformation mit fleiß lesen.
>
> § 2. Sonderlich aber sollen sich die procuratores vor ehrbarlich und bescheidentlich erzeigen, aller ungebührlichen, auch spöttlichen, sonderlich auch Schmach- und Scheltworten in ihren Fürtragen enthalten.
>
> § 3. Sollen auch einander nit in die Rede fallen.
>
> § 5. Sollen auch keine Schrift übergeben, sie haben dieselbe zuvor überlesen und unterschrieben, obgleich dieselbige auch von dem advocaten subscribieret worden.
>
> § 8. Den Parteyen zu keiner mutwilligen unbegründeten Rechtfertigung raten.
>
> § 22. Ihrer Belohnung halber sollen sie die Partheyen nicht übernehmen, sondern bei der Taxordnung bleiben.

Diese Stellung von Prokurator und Advokat wurde im wesentlichen aufrechterhalten bis zu dem in der napoleonischen Zeit erlassenen großherzoglichen Gerichtsverfassungsgesetz von 1812, das die Trennung von Prokuratur und Advokatur abschaffte und nur die amtierenden Prokuratoren als „ledigliche" Prokuratoren im Amte beließ. Tatsächlich war die Trennung erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts beseitigt. Bis zur Reichsjustizreform bestand kein formeller, strenger Anwaltszwang. Die Partei konnte ihre Sache selbst vortragen und Schriften einreichen. Doch konnte das Gericht bei der Verhandlung vor Stadtgericht, dem Gericht erster Instanz, und Appellationsgericht die Zuziehung eines rezipierten Anwaltes anordnen. Zur Verhandlung mußte ein Anwalt erscheinen, so daß de facto immerhin Anwaltszwang bestand. Ein förmliches Anwaltsexamen wurde erst unter dem Fürsten Primas durch die Gerichtsordnung von 1812 eingeführt. Der Bewerber hatte Doktordiplom und Universitätsabgangszeugnisse mit seinem Gesuch vorzulegen, worauf eine Prüfung durch eine Kommission des Appellationsgerichtes stattfand. Es waren vier Rechtsfälle schriftlich zu bearbeiten und eine mündliche Prüfung zu bestehen. Nach bestandener Prüfung erfolgte die Beeidigung.

Die Gebühren bemaßen sich nach Taxordnungen, deren letzte 1856 erging. Ihr Merkmal ist eine Entlohnung nach der geleisteten Arbeit, indem Gutachten und Prozeßschriften nach der Bogenzahl, die gerichtliche Verhandlung nach dem Zeitaufwand honoriert wurden. Auffallend erscheint im Hinblick auf die Bevölkerungsziffer die große Zahl der zugelassenen Anwälte. 1806 weist der Staatskalender 60 Advokaten und 6 Prokuratoren, 1832: 73 Advokaten und 3 Prokuratoren, 1849: 130 Advokaten, 1866, dem Jahre des Verlustes der staatlichen Unabhängigkeit, 115 Advokaten auf. Die Einwohnerzahl Frankfurts betrug 1849 noch nicht 50000, 1866 nicht viel über 75000. Dabei ist jedoch einerseits zu erwähnen, daß ein erheblicher Teil der Anwälte eine Praxis nicht ausübte, indem viele Mitglieder der reichen, bürgerlichen Familien ähnlich wie in England, nach Abschluß ihrer Universitätsstudien die Anwaltsprüfung ablegten, um ihrer bürgerlichen Stellung den Rang eines angesehenen akademischen Berufsstandes zu verschaffen. Auch war Frankfurt während des 19. Jahrhunderts nicht nur der politische Mittelpunkt, sondern auch nach dem Aufblühen des den Finanzmarkt beherrschenden Hauses Rothschild und der Entwicklung der Frankfurter Börse der finanzielle und kommerzielle Zentralpunkt Deutschlands. Gleichwohl erschollen auch hier zumal um die Mitte des 19. Jahrhunderts schon Klagen über die Überfüllung des Berufs. Eine Eingabe von 1856 fordert Einführung des numerus clausus, einen praktischen Vorbereitungsdienst und Einführung einer Disziplinarinstanz.

Eine standesmäßige Zusammenfassung allerdings loser Art findet sich schon 1613 in der Bildung eines Collegium graduatorum, das Advokaten und Ärzte gemeinsam umfaßte. Sie war eigentümlicherweise die Folge einer Empörung der Handwerkerzünfte gegen das patrizische Stadtregiment. Auf kaiserliches Mandat erfolgte nach Unterdrückung des Aufstands die Bildung neuer Zunftgemeinschaften, die nun auch die akademischen Berufe umfassen sollten. Größere Bedeutung gewann indeß das Kollegium nie. Die Anwälte bildeten die große Mehrheit. Von Zeit zu Zeit befaßte es sich mit Standesfragen und Gutachten zu gesetzgeberischen Aufgaben. Zuletzt war es nur noch eine Wohlfahrtseinrichtung zur Unterstützung in Notfällen. Ein kleines Vermögen, das nach der Justizreform von dem Kammervorstand verwaltet wurde, bestand noch, bis es in der Inflationszeit vernichtet wurde, womit Institution und Namen verschwanden. Eine Disziplinarbehörde wurde erst in der preußischen Zeit durch Errichtung des Ehrenrates der Advokaten im Jahre 1868 geschaffen.

Trotz dieser losen organisatorischen Ordnung erfreute sich der Stand eines hohen Ansehens in der Zeit der Selbständigkeit der Stadt. Seine Mitglieder erwuchsen dem geschlossenen, traditionsgebundenen Kreise einer wohlhabenden Bürgerschaft. Auch wissenschaftlich zeichneten sich die Frankfurter Advokaten aus, deren Glieder sich eines in dem stets hervorragend geleiteten Gymnasium vorbereiteten humanistischen Bildungsganges erfreuen durften. Kein Geringerer als Thöl rühmt die gediegenen Frankfurter Prozeßschriften, die ihm am Lübecker Oberappellationsgericht als beste Quelle eines lebendigen Rechtsstudiums dienten. Durch alle Jahrhunderte treten uns bedeutende Persönlichkeiten in der Frankfurter Advokatur entgegen, von denen nur einige wenige genannt werden können. Aus der älteren Zeit ist vor allem Johann Fichard, der Verfasser der Stadtreformation von 1578, zu erwähnen. Dieses Gesetzbuch, vor allem in seiner Kodifikation des ehelichen Güterrechts, muß als ein Meisterwerk angesehen werden, das sich durch die Jahrhunderte erhielt und den Bedürfnissen des bürgerlichen Lebens sicherlich besser als das BGB., das 1900 an seine Stelle trat, gerecht wurde. Fichard wurde 1532 als Advokat rezipiert, er wurde bald darauf Reichskammergerichtsprokurator und kehrte dann als Ratssyndikus in die Vaterstadt zurück.

Aus dem 18. Jahrhundert sei zunächst Heinrich Christian Senckenberg genannt, ein Bruder von Johann Christian Senckenberg, dessen große Stiftung für naturwissenschaftliche und medizinische Studien in neuester Zeit den Grundstock für die Errichtung der Frankfurter Universität abgeben konnte. Senckenberg war ein Schüler des bedeutenden Frankfurter Rechtsgelehrten Johann Ph. Orth, des Kommentators der

Frankfurter Reformation. Er wurde 1729 in die Zahl der ordentlichen Advokaten aufgenommen, wurde 1735 als Professor nach Göttingen berufen und wurde dann vom Kaiser zum Reichshofrat ernannt. Er entfaltete auf dem Gebiete des Staatsrechts eine reiche publizistische Tätigkeit und war in seiner Stellung gegenüber der preuß. Politik dem Wiener Hofe von großen Diensten. Doch bewahrte er in seiner wissenschaftlichen Überzeugung stets seine Unabhängigkeit und bewährte seine Uneigennützigkeit auch in der Unterstützung seines Bruders bei der Gründung von dessen Stiftungen. Er starb als Reichsfreiherr 1768 in Wien.

Auf staats- und verwaltungsrechtlichem Gebiete für die Zeit der beginnenden Aufklärung nicht minder bedeutend war Johann Georg Schlosser, der Schwager Goethes. Nach umfassenden Studien der klassischen Literatur wurde er 1762 Advokat in Frankfurt, nach vorübergehender Beschäftigung in württembergischen Diensten praktizierte er dann 1769—74 wieder in der Vaterstadt, um nach seiner Verheiratung mit Cornelie Goethe in den badischen Staatsdienst einzutreten. Goethe übernahm bei seinem Wegzug seine Praxis. An seinem Geburtstage des Jahres 1771 hatte der 22jährige licentiatus juris — denn nur diesen akademischen Grad hatte er in Straßburg erlangt, nicht den Doktortitel, mit dem er allgemein belegt wurde — sein Gesuch um Zulassung zur Advokatur dem Rate eingereicht:

„Da mich nähmlich nach vollbrachten mehreren akademischen Jahren, die ich mit möglichstem Fleiß der Rechtsgelehrsamkeit gewidmet, eine ansehnliche Juristen-Fakultät zu Straßburg, nach beyliegender Disputation des Gradus eines Licentiati Juris gewürdigt, so kann mir nunmehr nichts angelegener und erwünschter seyn, als die bisher erworbenen Kenntnisse und Wissenschaften meinem Vaterlande brauchbar zu machen, und zwar vorerst als Anwald meinen Mitbürgern in ihren rechtlichen Angelegenheiten anhanden zu gehen, um mich dadurch zu denen wichtigeren Geschäften vorzubereiten, die einer hochgebietenden und verehrungswürdigen Obrigkeit mir dereinst wohlgewillet aufzutragen gefällig seyn könnten."

Schon am 31. August 1771 legte Goethe den Advokateneid ab und war damit wohlbestallter Anwalt in seiner Vaterstadt. Der Frankfurter Archivar Kriegk hat 28 Prozeßakte ermittelt, in denen Goethe als Parteivertreter auftrat. Sein erster Prozeß war ein Erbschaftsstreit zwischen Vater und Sohn um den Besitz der im 18. Jahrhundert berühmten Frankfurter Porzellanmanufaktur, auf deren Grund und Boden heute ein Teil des Frankfurter Gerichtsgebäudes steht.

Neben kleineren Kauf- und Viehwährschaftsprozessen beschäftigten den jungen Advokaten hauptsächlich Rechtsstreite, die aus größeren Darlehns- und Finanzgeschäften erwuchsen. Die wichtigste Vertretung entstand ihm aus einer Finanzkatastrophe des Jahres 1771, dem Zusammenbruch des Bankiers Nathan Wetzlar. Dieser hatte große Darlehnsforderungen von über 100 000 fl. gegen den Pfalzgrafen von Zweibrücken, den Grafen von Bassenheim und andere Reichsstände. Durch Zahlungsweigerung der Schuldner geriet der Bankier unter gerichtliche Kuratel. Goethe vertrat seine Ehefrau in ihrer Klage gegen die Masse auf Aussonderung ihres eingebrachten Vermögens und ihrer Pretiosen. Auch Susanne Katharine von Klettenberg, die Seelenfreundin des jungen Dichters, taucht in den Akten auf. Goethe vertrat sie in ihren Vermögensangelegenheiten, wie auch nach ihrem Ableben 1774 ihre Erben. Aus den Prozeßschriften seien nur zwei kleine charakteristische Stellen wiedergegeben:

„Wenn großsprecherischer Eigendünkel das Urteil eines weisen Richters bestimmen und die gehässigste Grobheit eine wohlbegründete Wahrheit umstoßen könnte, so würde durch die letzte gegen mich eingereichte Schrifft meine Sache unwiderruflich verloren sein. Es ist schwehr zu glauben, daß Parthexen sich öfter unterstehen sollten, Ew. Hoch. & Wohlgeboren etc. solches Papier vorzulegen, das unverschämteste Unwahrheit, aufgebrachtester Haß, ausgelassenste Schmähsucht um die Wette zur abscheulichsten Mißgeburt gebildet haben."

„Nachdem sich die verhüllte tiefe Rechtsgelahrsamkeit lange Zeit in Geburtsschmerzen gekrümmt, springen ein paar lächerliche Mäuse von Compendiendefinitionen hervor und zeugen von ihrer Mutter. Sie mögen lauffen!"

Goethes Schriftsätze erreichen oft einen erheblichen Umfang. Sie enthalten wenig juristische Ausführungen. Wenn sie auch den schwulstigen Kurialstil der ausgehenden Zopfzeit aufzeigen und abgesehen vom Mangel weitläufiger Rechtsdeduktionen sich nicht allzuweit von Schriftsätzen gleichzeitiger Prozesse entfernen, die häufig dicke gedruckte Folianten anfüllen, so weisen sie doch einen Ton reiner Menschlichkeit auf. Sie versuchen das an sich Gerechte im Streite der Parteien aufzudecken. Sie zeigen das Temperament des Dichters des Götz, der das wahre Recht der gelehrten Jurisprudenz und den Sinn dem Buchstaben des Gesetzes entgegenstellen will. Wilhelm Scherer findet in seiner Abhandlung „Über Goethe als Rechtsanwalt" in dem Schwung der Diktion, die sich gegen die Pedanterie der Zunft wendet, „die starke persönliche Beteiligung, das erregte drangvolle Herz, die Abneigung gegen handwerksmäßigen Schnickschnack". Das handwerksmäßige Prozessieren mit dem Instrument des gemeinen schriftlichen Prozesses mußte allerdings das junge Weltkind zu einer Kritik führen, wie sie im Götz gegeben ist, wenn sich Prozeßakten aus gleicher Zeit vorfinden wie ein Alimentationsprozeß Agricola wider Senkenberg, in dem eine Dienstmagd gegen ihren Dienstherrn auf Alimentation ihres 1747 geborenen unehelichen Kindes klagt, ein Prozeß, der nach fast dreißigjähriger Dauer beim Tode der Kindesmutter 1776 noch nicht beendet war!

Folgen wir im Kreise unserer Betrachtung weiter den Spuren Goethes, so treffen wir im Zeitalter der Romantik auf Johann Friedrich Schlosser, den Neffen Johann Georgs. Er war kurze Zeit als Anwalt auf öffentlich-rechtlichem Gebiete tätig. Er übernahm dann die Vertretung einer Anzahl Frankfurter Bankiers in ihren Interessen beim Wiener Kongreß. Er gehörte mit Brentano und Willemer zum Kreise der Frankfurter Goethe-Verehrer. 1808 nach dem Tode der Frau Rat ordnete er im Auftrag Goethes ihren Nachlaß. Nach schwierigen Verhandlungen mit den Stadtbehörden gelang es ihm, im Interesse Goethes den Immobilienbesitz aus dem Nachlaß an sich zu ziehen und die Entbindung Goethes vom Frankfurter Bürgerrecht zu erlangen. Den Gang der Verhandlung hat er in einer ausführlichen Denkschrift niedergelegt. Schlosser war mit dem Freiherrn vom Stein, einer der Gründer der Monumenta Germaniae historica. Er zog sich früh von den Geschäften zurück, um seinen künstlerischen und literarischen Interessen auf Stift Neuburg bei Heidelberg, dem Tempel der deutschen Romantik, zu leben. Seiner Tradition, vor allem im Hinblick auf die Pflege deutscher Geschichte und Rechtsforschung, folgte Ludwig H. Euler, der sich 1835 in Frankfurt als Advokat niederließ. Er entfaltete eine reiche wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Erforschung des Frankfurter und fränkischen Rechts. 1841 edierte er das Werk von Thomas „Der Oberhof in Frankfurt a. M. und das fränkische Recht in bezug auf denselben". Seine Veröffentlichungen sind überaus zahlreich. Zum 10. Deutschen Juristentag, der 1872 in Frankfurt stattfand, schrieb er als Festschrift eine kurze Skizze der gesamten Frankfurter Rechtsgeschichte. Er starb nach 50jähriger anwaltlicher Tätigkeit 1885.

Die politische Bewegung, die zu Beginn der 30er Jahre des 19. Jahrhunderts einsetzte, fand naturgemäß in Frankfurt, einem Mittelpunkt des jungen Deutschlands, auch in der Anwaltschaft ihre Vertreter. Einer der frühesten Verfechter der freiheitlichen und nationalen Reform war Friedrich Jucho. Er war in die Burschenschaftsbewegung verwickelt, nahm am Hambacher Fest teil, wurde 1834 wegen hochverräterischen Bestrebungen zu Zuchthausstrafe verurteilt, dann aber vom Oberappellationsgericht zu Lübeck freigesprochen. Er verfaßte gemeinsam mit seinem Amtskollegen Reinganum, dem Freunde Börnes, ein Reformprogramm. Er wurde 1848 gegen Reinganum als Vertreter Frankfurts in die Paulskirche gewählt, wo er sich der gemäßigteren Richtung der Erbkaiserpartei anschloß. Er war der Schriftführer des Parlaments und nahm nach seiner Auflösung dessen Archiv in Verwahrung. Er wollte es als Vermächtnis für glücklichere Zeiten bewahren, doch wurde es ihm auf Veranlassung des wiedererstandenen Bundestages gewaltsam genommen. Nur das Original der Verfassungsurkunde hatte er zu Freunden nach England gerettet. Nach Errichtung des Reichs übergab er die Urkunde dem Reichstag zur Verwahrung, wo sie nach Zei-

tungsnachrichten in den jüngsten Tagen von frevler Hand entwendet wurde.

Sein Gegner, Dr. Max Reinganum, war auf dem linken Flügel der Republikaner verblieben. Er setzte seine politische Arbeit bei der Reform des Stadtregiments und späterhin in der gesetzgebenden Versammlung der Stadt fort. Er galt als bedeutender Jurist und war lange Jahre hindurch der Konsulent der Handelskammer. 1848 der wirkungsvollste Volksredner auf republikanischer Seite, rettete er den Fürsten Metternich vor der Volkswut, indem er ihn in seinem Hause verbarg. Als er 1878, achtzigjährig verstarb, hieß es in seinem Nachruf: „Es starb Max Reinganum, der Frankfurts Stolz war und der sich mit Stolz Frankfurts Bürger nannte.“ Andere Mitglieder der Anwaltschaft, die sich in der städtischen Politik, zumal bei der Reform der Verfassung betätigten, waren Dr. Carl Leopold Goldschmidt, einer der bedeutendsten Ziviljuristen seiner Zeit, und Dr. Ludwig Braunfels. Letzterer war neben seinen Berufsgeschäften auch literarisch tätig. Er war vor allem ein hervorragender Kenner der spanischen Literatur. Er begründete 1860 mit Leopold Sommermann und anderen die „Frankfurter Zeitung“, von der er sich jedoch bald zurückzog. Er war lange Jahre der Konsulent des Bankhauses von Erlanger Söhne, das in den 50er und 60er Jahren zwar an Finanzkraft hinter dem Hause Rothschild zurückstand, es aber namentlich in der Finanzierung von Eisenbahnen und Hypothekenbanken an Aktivität übertraf. Als Strafverteidiger war er vor allem in Presseprozessen tätig. Aufsehen erregte seine Verteidigung 1869 in einem Presseprozeß gegen die „Frankfurter Zeitung“, wobei er die Mißhandlung der Stadt bei der Annexion 1866 an den Pranger stellte.

An charakteristischen Erscheinungen dieser Zeit möchten noch genannt sein als Sachkenner des Handelsrechts Malß, der sich als einer der Ersten mit dem Versicherungsrecht schriftstellerisch befaßte, als bedeutender Kenner des gemeinen Rechts der spätere Geheime Justizrat Salomon Fuld. Der Freund und stete Tischgenosse Schopenhauers war Dr. Martin Emden, von dem der Biograph Schopenhauers, Gwinner, erzählt: „Am 3. Nov. 1858 starb in Frankfurt a. M. Dr. Martin Emden, ein wohlhabender, lediger, jüdischer Advokat, mit dem er seit seiner Übersiedlung nach Frankfurt Umgang gepflogen hatte und allmählich näher befreundet worden war. Emden stand ihm als juristischer Ratgeber treulich zur Seite und teilte seine musikalischen Interessen. Die Tonkunst war die einzige Muse dieses Junggesellen, dessen gutmütiger und kühler Pyrrhonismus sich mit Schopenhauers Paradoxieen leicht zurecht fand. Daher kam es, daß er von den älteren Frankfurter Tischgenossen Schopenhauers wohl der einzige war, mit dem dieser sich im Laufe der Zeit nicht überwarf.“

Nach dem Zusammenbruch der Freiheitsbewegung des Jahres 1848 war in den 60er Jahren durch die Agitation Lassalles und seine Reden in Frankfurt die sozialistische Bewegung in ihren Anfängen entstanden. Sie fand ihren tatkräftigen Förderer in einem Abkömmling eines Frankfurter Patriziergeschlechts, dem Frankfurter Anwalt Dr. Johann Baptist von Schweitzer. Nach dem Tode Lassalles wurde er zum Vorsitzenden des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins gewählt, schied jedoch infolge von Zwistigkeiten mit anderen Führern der Bewegung nach einigen Jahren aus. Er starb 1875 verbittert und wohl auch in seinen Bestrebungen verkannt in seinem Schweizer Exil. Die großen nationalen Feste andererseits, wie die Schillerfeier 1859 und das Deutsche Schützenfest von 1862, in denen die Freiheitsbewegung Deutschlands ihren mächtigen, volkstümlichen Ausdruck fand, hatten zum Führer den populären Präsidenten der gesetzgebenden Versammlung Dr. Sigismund Müller.

Die Annexion durch Preußen 1866 brachte naturgemäß eine tiefgreifende Änderung der Verhältnisse. Der bis dahin geschlossene Kreis der eingebürgerten Familien wurde gesprengt. Es setzte ein starker Zustrom aus dem erweiterten Staatsgebilde ein. Die Überleitung in die neuen Verhältnisse erfolgte nicht ohne Schwierigkeiten. Bei den Ausgleichsverhandlungen mit Preußen machte sich vor allem Dr. Carl Hamburger verdient. Er galt durch Jahrzehnte auf dem Gebiete der Kautelarjurisprudenz als der hervorragendste Anwalt der Stadt. Er war mit Einführung der Reichsjustizgesetze der erste Vorsitzende des Kammervorstandes. Mit und nach ihm machten sich in der Selbstverwaltung der zur preußischen Kreisstadt gewordenen Gemeinde verdient Neukirch, Vater und Sohn, Friedleben, Vater und Sohn, Fester, späterhin Berthold Geiger, Flesch und Holdheim. Eine unvergessene Erscheinung ist Gustav Adolf Humser, der langjährige Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, in der er mit Jucho gemeinsam die Nationalliberale Fraktion gründete und für eine Versöhnung mit den neuen Regierungsgewalten wirkte — eine kernige Natur, voll trockenen Humors und kluger Lebenserfahrung. Als Strafverteidiger machte sich neben Berthold Geiger über die Grenzen Frankfurts Ebner bekannt, der die Stadt nach ihrer Eingliederung in den preußischen Staatsverband im Landtag vertrat. Er war neben Holtzendorff der Verteidiger des Grafen Harry Arnim in dessen berühmten, von Bismarck veranlaßten Strafprozeß. In ihrer Anwaltstätigkeit als Ziviljuristen waren Dr. Getz und Dr. Moritz Hermann Baer geschätzt, letzterer der bekannten Frankfurter Buchhändlerfamilie entstammend. Wissenschaftlich zeichneten sich aus Liebmann, der Kommentator des GmbHG., Paul Neumann, der gemeinsam mit AGR. Levi das noch geltende Frankfurter Privatrecht zur Darstellung brachte und seine Quellen sammelte, Holdheim, der Begründer der nach ihm benannten Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, Flesch auf dem Gebiete der Sozialpolitik, Kent auf dem des gewerblichen Rechtsschutzes. Um diese Liste der bedeutenderen Ziviljuristen noch bis in die jüngsten Tage zu führen und würdig zu beschließen, sei noch des um die Jahreswende 1930 auf 1931 verstorbenen Carl Wertheim gedacht, den Wissen, Urteilskraft und impulsive Hingabe an sein Amt zum vorbildlichen Parteivertreter erhoben. Von den Lebenden zu sprechen ist mir verwehrt, nur der Senior der Frankfurter Anwaltschaft, Geheimrat Henry Oswalt, muß in dieser Chronik, so flüchtig sie auch sei, genannt werden. Noch als Achtzigjähriger waltet er seines Amtes in lebendigster Frische, nach einem fruchtbringenden Wirken im öffentlichen Leben, im Anwaltsberuf und in wissenschaftlicher Arbeit, die sich vor allem mit nationalökonomischen Problemen befaßt.

Das große Kollegium der Frankfurter Anwaltschaft hat wie andere im Weltkrieg zahlreiche Opfer beklagen müssen. Es kann hier nur weniger gedacht werden: aus der Schar der Älteren des Justizrats Fritz Berg, der einer Frankfurter Juristenfamilie entstammend, durch Begabung und Tatkraft in der vordersten Reihe seiner Kollegen stand, wie aus der Jugend, Dr. Alfred Geigers, ein Sohn Berthold Geigers, in der gewinnenden Art seines liebenswürdigen Charakters vielleicht der beliebteste der jungen Kollegen.

Eine Vereinigung mit dem Richterstand findet die Anwaltschaft in der „Juristischen Gesellschaft“. Sie wurde 1866 von den Anwälten Dr. Salomon Fuld, Dr. Max Reinganum und Dr. Malß gemeinsam mit dem Stadtgerichtsrat Gwinner begründet, um einerseits das alte Frankfurter Recht weiter zu pflegen und andererseits die Einführung in die neuen Rechtsverhältnisse durch gemeinsame Vorträge und Besprechungen zu erleichtern. Sie gab als Zeitschrift die „Frankfurter Rundschau“ heraus, die bis in die jüngste Zeit erschien und eine Sammlung aller wichtigen Entscheidungen aus dem Frankfurter Rechtsgebiet abgab. Eine Standesvereinigung bildete sich 1889 in dem „Frankfurter Anwaltsverein“, der hauptsächlich auf Veranlassung von Berthold Geiger und jüngerer Anwälte in einer gewissen Oppositionsstellung gegen den damals, wie vielleicht immer „überalterten“ Kammervorstand begründet wurde. Aber die Jungen wurden mit jedem Jahre älter und die Gegensätze waren ausgeglichen, bevor noch der Vorstand des Anwaltsvereins das Alter der Mitglieder des Kammervorstands erreicht hatte. Der Verein gab vor allem unter der Führung von Dr. Ernst Auerbach, dessen Arbeit für die Interessen der gesamten deutschen Anwaltschaft hier nicht geschildert zu werden braucht, vielseitige Anregung und ist auch heute der lebendige Mittelpunkt des Frankfurter Kollegiums. Unter seinen Einrichtungen sei vor allem die Fachschule für Büroangestellte erwähnt, die einen fachlich ausgebildeten Nachwuchs für die Gehilfenschaft gewährleistet. Ihren Ausbau hat der im April 1931 verstorbene, pädagogisch hervorragend begabte Kollege Philipp Rothbart als eine Lebensaufgabe angesehen, der er sich mit vorbildlichem Idealismus gewidmet hat. Die Namen der Vorsitzenden des Kammervor-

standes, die seit 1879 dieses Amt bekleideten, Hamburger, Humser, Geiger, Friedleben, Sternau bezeichnen ihrer Stellung gemäß diejenigen, die des ersten Vertrauens ihrer Amtsgenossen würdig waren.

Einen neuen wissenschaftlichen Antrieb hat die Frankfurter Anwaltschaft durch die Universitätsgründung erhalten, die 1914 unter tätiger Mitwirkung mehrerer Kollegen erfolgte. Eine Reihe von Anwälten gehört dem Lehrkörper als Honorarprofessoren und Privatdozenten an. Die Universität sucht damit ein Versprechen einzulösen, das schon bei der Begründung der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaft, der Mutteranstalt der Universität, gegeben wurde: eine engere Verbindung von Wissenschaft und Praxis herzustellen, die dem Studenten einen unmittelbareren Einblick in sein künftiges Wirkungsgebiet verschafft.

Die kleine Skizze zeigt vielleicht, daß die Frankfurter Anwaltschaft durch die Jahrhunderte hindurch in ihrer Verbundenheit mit dem Leben der Wirtschaft, der Politik, der Wissenschaft, wie der schönen Künste ihrer Väter gerne gedenken darf. Möge ihr das nicht nur zum Ruhme, sondern auch zur Verpflichtung gereichen, auf daß sie sich durch die Zeiten der Not in ihrer Selbständigkeit und Freiheit und in lauterer Wahrung ihres Amtes erhalte, sich selbst zum Nutzen und der Allgemeinheit zum Besten.

Der Schutz gegen Rundfunkstörungen im Lichte der deutschen Rechtsprechung*).

Von Reichsgerichtsrat Dr. H. Schack, Leipzig.

Trotz des bedeutsamen Aufschwungs, den die Entwickelung des Rundfunks genommen hat, ist der Streit um den Rechtsschutz gegen die — insbes. von Starkstromgeräten ausgehenden — Rundfunkstörungen in letzter Zeit mit neuer Heftigkeit entbrannt. Fast will es scheinen, als müßte der Rundfunk, wie es auch anderen technischen Errungenschaften der Neuzeit ergangen ist, sein Lebensrecht erst in hartem Kampfe ertrotzen. Aber schon die bisherige Rechtsprechung läßt unschwer voraussehen, daß der Rundfunk den Kampf bestehen wird. In zahlreichen Erkenntnissen ist das Recht des Rundfunkteilnehmers auf ungestörten Empfang bereits grundsätzlich anerkannt. Nur in wenigen Fällen, die zum Teil noch dazu ungewöhnlich lagen, ist dem gestörten Funkempfänger die Unterlassungsklage versagt worden. Die Hauptgesichtspunkte, die für die Rechtsprechung maßgebend sind, seien in Kürze besprochen.

I. Elektrizitätssonderrecht.

Umstritten ist, ob die Vorschrift des § 23 FernmAnlG. i. d. Fass. der Bek. v. 14. Jan. 1928 (RGBl. I, 8) eine sondergesetzliche und ausschließliche Regelung enthält[1]) oder ob und inwieweit daneben die Vorschriften des BGB. auf Störungen des Rundfunkempfangs Anwendung finden[2]).

Was § 23 FernmAnlG. bestimmt, war — abgesehen von der Einbeziehung der Funkanlagen — Rechtens schon seit Jahrzehnten (§ 12 TelG. v. 6. April 1892 [RGBl. 467]). Die Vorschrift betrifft die Rechtsverhältnisse zusammentreffender Stromleitungen. Sie setzt voraus, daß eine Störung des Betriebs der einen Leitung durch die andere eingetreten oder zu befürchten ist. In diesem Falle sollen die Anlagen nach Möglichkeit so ausgeführt werden, daß sie sich nicht störend beeinflussen, und zwar soll dies geschehen auf Kosten dessen, der die Störung oder die Störungsgefahr „durch eine spätere Anlage oder doch eine später eintretende Änderung seiner bestehenden Anlage veranlaßt". Es ist nicht anzunehmen, daß beim Erlasse dieser Bestimmung an die Regelung nachbarrechtlicher Beziehungen gedacht worden ist. Sie trifft ja ebensowohl den Fall, daß die Leitungen sich von verschiedenen Grundstücken aus beeinflussen, wie den, daß sie sich auf demselben Grundstück befinden. Zur damaligen Zeit war die allgemeine Rechtslage unsicher, unübersichtlich und für das ganze Geltungsgebiet nicht einheitlich. Schon deshalb wäre eher als an eine allgemeine ausschließliche Regelung daran zu denken, daß der Gesetzgeber nur einen bestimmten Sachverhalt, der ihm besonders wichtig erschien, abschließend hat regeln, darüber hinaus aber das allgemeine bürgerliche Recht hat entscheidend sein lassen wollen. Die — durch viele „Mißverständnisse und Verwirrungen"[3]) gekennzeichneten — Reichstagsverhandlungen geben darüber keinen zuverlässigen Aufschluß. Um Zweck und Bedeutung der Vorschrift richtig zu ermessen, muß man die Art der Regelung ins Auge fassen, die nach langem Hin und Her Gesetz geworden ist.

Danach genügt schon die Gefahr einer Störung, um einen Anspruch der älteren Anlage zu begründen (Gefährdungshaftung). Der Anspruch entsteht unabhängig von einem Verschulden, ja selbst ohne Rücksicht auf gegenständliche Rechtswidrigkeit (Verursachungshaftung), während der bürgerlichrechtliche Störungsanspruch in jedem Falle einen rechtswidrigen Eingriff des Störers in fremde Rechte voraussetzt. Der Anspruch aus § 23 FernmAnlG., beschränkt auf den Fall der „Priorität", hat nur die störungsfreie Einrichtung der Anlagen auf Kosten der jüngeren zum Ziele (Grundsatz des zeitlichen Vorrangs). Es handelt sich also um einen Tatbestand, der geflissentlich die Grenzen nachbarrechtlicher Regelung erheblich überschreitet, im Grunde genommen mit Nachbarrecht nichts gemein hat. Eine Sonderheit liegt auch darin, daß der an sich schon begrenzte Rechtsschutz zugunsten der älteren und damit bevorzugten Anlage noch weiter dadurch eingeengt ist, daß die Ausführungspflicht auf das Maß des (technisch und wirtschaftlich) Möglichen ausdrücklich beschränkt wird (Möglichkeitsklausel). Zuzugeben ist, daß der Vorschrift des § 23 FernmAnlG. auf dem von ihr geregelten Gebiete eine ausschließliche Bedeutung zukommt. Dies hat auch das RG. in der bekannten Entsch. v. 23. Juni 1902 (RG. 52, 63) angenommen, auf die sich die Gegner der Anwendbarkeit der bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen über Eigentums- und Besitzschutz gern berufen. Wo liegen aber die Grenzen dieser Sonderregelung? Ihre Eigenart beruht nicht auf dem Grundsatz der Gefährdung; denn auch nach allgemeinem bürgerlichen Recht kann ein ernstlich drohender erstmaliger Eingriff in geschützte Rechte zur Begründung der Unterlassungsklage genügen[4]). Ihre Eigenart liegt auch nicht darin, daß dem Störer kein Verschulden nachgewiesen zu werden braucht; denn auch nach BGB. ist weder der zur abwehrenden Eigentums- (Besitz-) Störungsklage noch zur vorbeugenden Unterlassungsklage aus unerlaubter Handlung ein Verschulden des Störers notwendig. Nur der Mangel der Rechtswidrigkeit des die Störung bewirkenden Verhaltens kann den Gesichtspunkt liefern, der für die Abgrenzung der ausschließlichen Regelung maßgebend ist. Was jenseits der Grenze liegt, ist bürgerliches Unrecht. Die aus diesem sich ergebenden Rechtsfolgen werden von der Sonderregelung nicht erfaßt. Insoweit greifen die Vorschriften des BGB. ein.

*) Hauptschriften: Neugebauer, Fernmelderecht mit Rundfunkrecht, 3. Aufl. 1929, ArchFunkR. 1931, 413 ff. und Sonderheft 2 (1931), sowie die von ihm bezeichneten Arbeiten, insbes. i. d. JW.: von Meisner (1927, 82), Grave (1930, 1905) und Eiser (1931, 1870) und im ArchFunkR.: von Runkel (1928, 316), Pincus (das. 360, 644 und 1931, 449 und Sonderheft 1 [1930], 109), Marx (1929, 63), Engländer (1929, 74), Josef (das. 115, 397, 516 und 1930, 31), Neuert (1930, 17), Harder (das. 378). Ferner Harder, Der privatrechtliche Schutz der Funkanlagen und ihres Betriebes, Königsberg 1930; Pinzger: DRZ. 1931, 331; Pridat-Guzatis, Hörerrecht, Berlin 1931; Pincus, Der Rechtsschutz gegen Rundfunkstörungen, Berlin 1931; Lange, Die Rundfunkstörung im geltenden Recht, 1932.

[1]) So insbes. AG. Bamberg v. 22. und 28. Mai 1931; LG. Schwerin: Pridat-Guzatis S. 86, 87, 95; LG. I Berlin v. 25. Sept. 1931 das. S. 128, ArchFunkR. 1932, 106 = LZ. 1931, 1410; LG. Hamburg v. 20. Okt. 1931: ArchFunkR. 1932, 116; LG. Liegnitz v. 20. Okt. 1931 das. S. 118.

[2]) So LG. Osnabrück v. 24. Juli 1929: ArchFunkR. 1929, 660; AG. Karlsruhe v. 4. Dez. 1929: ArchFunkR. 1930, 150; LG. Dessau v. 10. Dez. 1930: ArchFunkR. 1931, 215; AG. Neukirchen v. 11. März 1931 das. S. 315; LG. München v. 10. Febr. 1931: Pridat-Guzatis S. 68 u. a.

[3]) Stephan: RTDrucks. 1892 S. 4402, Sitz. v. 26. Febr. 1892.

[4]) RG. 101, 335, 339.

Auch die jüngere Anlage ist nicht gehindert, sofern ihre Störung auf rechtswidriger Einwirkung in fremdes Eigentums- (Besitz-) Recht beruht, sich der Abwehrbehelfe zu bedienen, die nach dem BGB. zu Gebote stehen. Soweit aber dem Störer eine derartige Rechtsverletzung gegenüber der gestörten Anlage nicht nachzuweisen ist, kann ein Rechtsschutz ausschließlich aus § 23 FernmAnlG. und nur unter den Voraussetzungen dieser Vorschrift, insbes. nur zugunsten der älteren Anlage, in Anspruch genommen werden.

Zu Unrecht hat man sich, um eine weitergehende Ausschließlichkeit der Sonderregelung zu begründen, auf die bezeichnete RGEntsch. (RG. 52, 63) berufen. Damals hat das RG. dem Inhaber einer 1893 eingerichteten Fernsprechleitung, die durch den seit 1899 bestehenden elektrischen Betrieb einer Straßenbahn gestört wurde, den Anspruch auf Ersatz des Mehrbetrags an laufenden Unterhaltskosten aberkannt, der ihm durch den Umbau der Fernsprechanlage für die Zukunft entstand. Das RG. sagt (S. 69) zutreffend, die Rechtsverhältnisse zusammentreffender elektrischer Anlagen seien hinsichtlich der gegenseitigen Einwirkungen „in bestimmter Richtung" sondergesetzlich und insoweit ausschließend geregelt, womit es auf die Grenzen dieser Sonderregelung abzielt, und wird vollends deutlich durch den Hinweis, daß es (im entschiedenen Falle) schon an der Voraussetzung eines rechtswidrigen Eingriffs fehle (vgl. auch RG. 81, 216, 221 = JW. 1913, 374). Übrigens hat es die Frage der Zulässigkeit einer „negatorischen Klage" in derselben Entscheidung offen gelassen.

Wollte man einwenden, es sei schon rechtswidrig, daß der Inhaber der jüngeren Anlage diese ohne Anbringung von Schutzvorkehrungen überhaupt einrichte und damit eine Störungsgefahr für die ältere Anlage begründe, so wäre entgegenzuhalten, daß es sich insoweit um ein andersgeartetes Unrecht handelt, als ein widerrechtliches Verhalten, das der Gesetzgeber mit der abwehrenden Eigentums- (Besitzstörungs-) Klage (§§ 1004, 862 BGB.) treffen will. Denn hierbei dreht es sich um den Schutz des Grundstückseigentümers (Raumbesitzers) gegen unerlaubte Eingriffe in sein grundsätzlich freies und ausschließliches Betätigungsrecht. Will aber § 23 FernmAnlG. den ungestörten Betrieb einer elektrischen Anlage durch eine andere sicherstellen, so geschieht es ohne Rücksicht auf etwaige Eigentums- und Besitzrechte, deren Schutz schon anderweit gewährleistet ist. Auch bei solcher Auffassung wäre eine andere Begrenzung der Ausschließlichkeit des § 23 FernmAnlG. nicht möglich.

Den weitergehenden Schutzbestimmungen des bürgerlichen Rechts, die eine rechtswidrige Einwirkung in fremdes Eigentum (Raumbesitz) voraussetzen, steht die auf einen besonderen, nicht nachbarrechtlichen Tatbestand abgestellte Sondervorschrift des § 23 FernmAnlG. nicht entgegen. Erhebliche praktische Bedeutung wird ihr angesichts der ihre Anwendbarkeit stark beschränkenden Voraussetzungen (Grundsatz des zeitlichen Vorrangs, Möglichkeitsklausel) ohnehin nicht zukommen, zumal das Gesetz an den vorausgesetzten Tatbestand eine eng umrissene Rechtsfolge geknüpft hat. Denn es stellt dem gestörten Rundfunkteilnehmer einen allgemeinen Unterlassungsanspruch unmittelbar nicht zur Verfügung, verweist ihn vielmehr auf die Geltendmachung eines Anspruchs, der die störungsfreie Ausführung der Anlagen auf Kosten der jüngeren zum Ziele hat.

II. Nachbarrecht.

Mit Recht hat demnach die bisherige Rechtsprechung in ihrem überwiegenden Teil[5]) die Anwendbarkeit der Vorschriften der §§ 906, 1004, 862, 865 BGB. zur Abwehr von Rundfunkstörungen grundsätzlich angenommen. Die Einwendungen, die dagegen neuerdings erhoben worden sind, hat Neugebauer[6]) mit überzeugenden Gründen widerlegt. Unhaltbar ist insbes. die Annahme, elektrische Wellen könnten keine Eigentumsstörungen im Rechtssinne sein, weil sie sinnlich nicht unmittelbar wahrgenommen werden. Das Gesetz (§ 906 BGB.) hat nur die hauptsächlichsten Beispiele der Hinüberwirkung („Immission von Imponderabilien") anführen, die weitere Entwicklung des leitenden Gedankens aber der Rechtsanwendung überlassen wollen (Mot. III, 264 f.). Den Gegensatz zu der von der Rechtsprechung und auch im Schrifttum als erforderlich gehaltenen Wahrnehmbarkeit der Einwirkung bildet die vom RG. abgelehnte, sich lediglich in Einwirkungen auf das Gefühlsleben äußernde „immaterielle oder ideelle Immission"[7]). Nicht aber ist zu unterscheiden zwischen störenden Einwirkungen, die — wie Licht- und Wärmewellen — mit den natürlichen menschlichen Sinneswerkzeugen allein wahrgenommen werden können, und solchen, bei denen eine unmittelbare Wahrnehmbarkeit nicht besteht (elektrische Wellen). Sinnliche Wahrnehmbarkeit liegt auch dann vor, wenn erst durch Vermittlung besonderer Vorrichtungen in den Empfangsanlagen die durch die Einwirkung verursachten störenden Geräusche wahrgenommen werden können. Nach ständiger Rspr. des RG. genügt es für die Anwendung des § 1004 BGB., wenn die Tätigkeit des Störers einen Zustand geschaffen hat, der, wenn auch nur mitwirkend, das die Einwirkung verursachende Wirken der Naturkräfte ermöglicht hat (RG. 127, 29, 34 = JW. 1930, 1208). Gleichviel wie die Entstehung der Rundfunkstörungen im einzelnen zu erklären ist, rechtlich kann es nur auf die unbestreitbare Tatsache ankommen, daß die Auswirkung der von den Starkstromgeräten ausgehenden Einflüsse (Schwingungen elektrischer Ausstrahlungen) in der Empfangsanlage des Rundfunkteilnehmers selbst sich störend bemerkbar macht. Nach zwingenden Naturgesetzen pflanzen sie sich durch den Luftraum fort, um endlich in der Empfangsanlage ihren störenden Einfluß auszuwirken. Der natürliche und rechtliche Zusammenhang kann nicht bezweifelt werden. Die Störung des Betriebs der Empfangsanlage schließt eine Beeinträchtigung der Grundstücksbenutzung notwendig in sich. Was der Rundfunkteilnehmer selbst dazu tut, daß die störende Einwirkung bemerklich werden kann, ist nichts als die gewöhnliche, dem Rechte entsprechende Ausübung seines Eigentums (§ 903 BGB.). Ob der Gesetzgeber bei Erlaß der einschlägigen Vorschriften (§§ 903, 906 BGB.) an eine derartige Beeinflussung „gedacht" hat, ist gleichgültig. Den Grundgedanken des Gesetzes gilt es unter Rücksicht auf die neuentstandenen Verhältnisse fortzubilden. Dem gegen solche Störungen schutzlosen Funkteilnehmer ist die Klage aus § 1004 BGB., sofern seine Anlage in Ordnung ist und ihrer Bestimmung gemäß benutzt wird, nicht zu versagen. Selbst wenn sich erweisen ließe, daß die Sendewellen schon vor ihrem Eindringen in die Empfangsanlage durch die Störwellen verändert werden, wäre eine andere Beurteilung nicht möglich, weil die von der Anlage des Störers nach dessen Willen ausgehende natürliche Wirkung sich bis in die Empfangsanlage hinein fortpflanzt und dort mit naturgesetzlicher Notwendigkeit die Störung auslöst.

Soll, gemessen nach einem sachlichen Maßstab, eine wesentliche Störung der Grundstücksbenutzung angenommen werden können, so muß die regelmäßige Benutzung, und zwar in erheblicher Weise beeinträchtigt sein (Mot. III, 267 f.). In der Abgrenzung des danach noch zulässigen Maßes hat der zur Entscheidung berufene Richter einen gewissen Spielraum. Bei der Allgemeinbedeutung des Rundfunks im geistigen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Leben des ganzen Volkes, die heute gewiß keiner Begründung mehr bedarf, wird, vielleicht von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, jede Störung des Funkempfangs als wesentlich anzusehen sein. Es ist zu beachten, daß die Zulassung von Einwirkungen über die Grundstücksgrenze dem grundsätzlichen Verbote (§ 903 BGB.) gegenüber die Ausnahme bildet. Was die Regelmäßigkeit der Benutzung anlangt, so kann nicht den Ausschlag geben, daß gerade auf Grundstücken der fraglichen Art Empfangsanlagen regelmäßig angewendet werden. Vielmehr muß bei der jetzigen Allgemeingebräuchlichkeit des Rundfunks jeder Grundstücksbesitzer, selbst im fernsten Dorf, Anspruch darauf

---

[5]) Vgl. insbes. die Entsch. der LG. Osnabrück v. 24. Juli 1929, Stargard v. 5. Juni 1930, Berlin I v. 7. Nov. 1930, Dessau v. 10. Dez. 1930, Dresden v. 28. Jan. 1931, München v. 10. Febr. 1931, Kempten v. 19. Juni 1931, Schneidemühl v. 5. Aug. 1931, Göttingen v. 9. Nov. 1931 und vieler AG.: ArchFunkR. 1929, 657, 660; 1930, 150, 264, 502; 1931, 220, 311, 312, 315; 1932, 120; bei Pridat-Guzatis S. 22 ff., 126 ff.

[6]) ArchFunkR. Sonderheft 2 und 1931, 413 ff.

[7]) RG. 50, 225, 228; 57, 239 f.; 76, 130 ff.; LG. Schneidemühl v. 5. Aug. 1931: Pridat-Guzatis S. 99 und bei Neugebauer: ArchFunkR. 1931, 435 Fußn. 77.

erheben dürfen, die Einrichtung auch für seine Zwecke nutzbar zu machen und in ihrer Benutzung ungestört zu bleiben, selbst wenn sie in der fraglichen Gegend oder Ortslage bisher nicht oder nur wenig eingeführt war.

Am umstrittensten ist immer noch die Frage der Ortsüblichkeit (§ 906 BGB.). Hier soll dem von der Reichsrundfunk-GmbH. und der Deutschen Studiengesellschaft für Funkrecht veranstalteten Preisausschreiben (ArchFunkR. 1932, 125) nicht vorgegriffen werden. Nur dies sei gesagt:

Neue Zeiten, neue Sitten! Die Fortschritte der Technik selbst bringen es mit sich, daß die Bedürfnisse des Lebens und damit auch die Anschauungen sich ändern, die das Zusammenleben der Menschen beeinflussen. Was die gute Sitte erfordert und was üblich ist, läßt sich nicht nach den Verhältnissen der Vergangenheit bemessen. Die Ortsüblichkeit ist kein starrer Begriff, vielmehr dem Wandel der Zeiten unterworfen[8]). Was uns, der Mehrheit der Bewohner und Grundeigentümer einer bestimmten Gegend, heute als gut und löblich, als erträglich und zumutbar erscheint, ist es morgen vielleicht nicht mehr. Die Fortschritte und Bedürfnisse der Gegenwart und damit die durch sie bestimmten Anschauungen der beteiligten Bevölkerungskreise, regeln selbsttätig das — für den Richter maßgebliche — Maß des Üblichen. Selbstverständlich kann es auch hierbei nur auf eine Anschauungsweise ankommen, die der „aller billig und gerecht Denkenden" entspricht, und die gegenseitigen Rücksichten nicht außer acht läßt, die das Zusammenleben der Menschen im Hinblick auf ihre schützenswerten Belangnisse erfordert. Der Satz, daß die Frage der Ortsüblichkeit eine „Frage des Seins, nicht des Sollens" sei[9]), ist mit den Grundsätzen neuzeitlicher Rechtsprechung unvereinbar[10]).

Die über die Eigentumsgrenze hinüberwirkenden Beeinflussungen mögen früher — nach § 906 BGB. ausnahmsweise — zulässig gewesen sein, weil und solange sie als störend nicht wahrgenommen wurden. Von selbst verwandelt sich die nur ausnahmsweise bewilligte Zulässigkeit in rechtliches Unrecht von dem Zeitpunkte an, wo die Einwirkungen infolge des eingetretenen Wandels in den allgemeinen Verhältnissen vom Eigentümer als störend empfunden werden müssen und ihm nach den nunmehr bestehenden Bedürfnissen und herrschenden Anschauungen billigerweise nicht mehr zugemutet werden können. Der Einwand, daß es immer schon üblich gewesen und jetzt noch üblich sei, schwingungserzeugende Kraftgeräte zu benutzen, ist demgegenüber bedeutungslos. Aber die Belangnisse des Inhabers solcher Einrichtungen dürfen doch nicht gänzlich außer Betracht bleiben. Es ist vielmehr zu prüfen, ob er nicht ohne unerträgliche Aufwendungen in der Lage ist, seine Geräte so einzurichten, daß Störungen des Funkempfanges vermieden werden. Brauchbare Entstörungsvorrichtungen, die diesen Zweck erfüllen, stehen zur Verfügung. Daß ihre Anwendung nennenswerte und unzumutbare Gefahren mit sich bringe, ist unerwiesen. In der Rechtsprechung ist der Grundsatz anerkannt, daß einem Betriebsunternehmer die Verpflichtung obliegt, seinen Betrieb entsprechend den Erfahrungen der Technik so einzurichten, daß Schädigungen Dritter nach Möglichkeit ausgeschlossen sind[11]). Daß bei solcher Rücksicht das öffentliche Wohl oder wesentliche Belange allgemeiner Art nicht verletzt werden dürfen, versteht sich von selbst[12]). Unter den heutigen Lebensverhältnissen muß bei billiger Rücksichtnahme auf die beiderseitigen Belangnisse verlangt werden können, daß der Rundfunkstörer die Störungen unterlasse, wenn — und dies ist regelmäßig der Fall — sie durch Maßnahmen verhindert werden können, die seinen Betrieb nicht besonders erschweren und nicht mit ungewöhnlich hohen Kosten verbunden sind[13]). Diesen zutreffenden Standpunkt hat die Rechtsprechung in den meisten Fällen eingenommen. Bei der Bemessung des dem Störer zuzumutenden Aufwendungsbetrags ist zu bedenken, daß grundsätzlich jede Einwirkung auf das Nachbargrundstück rechtswidrig ist und grundsätzlich der Störer Opfer bringen muß, um eine Schädigung seines Nachbarn zu verhüten.

§ 906 BGB. ist nicht anwendbar, wenn die Störung von einer Einrichtung ausgeht, die sich mit der gestörten Empfangsanlage auf demselben Grundstück befindet (RG. 81, 225 = JW. 1913, 374). Ebenso versagt der Eigentumsschutz (§ 1004 BGB.), wenn der gestörte Funkteilnehmer nicht Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem sich seine Anlage befindet. Hier können ihm als Inhaber des Raumes, worin der Empfang stattfindet, die Vorschriften der §§ 862, 858 helfen (RG. 59, 328). Voraussetzung ist auch hierbei die Rechtswidrigkeit der Einwirkung, die sich nach § 906 BGB. bestimmt (RG. 105, 213, 215 f.). Daß der Besitzschutz nicht versagt, ist auch in der Rechtsprechung zutreffend anerkannt[14 15]).

III. Unerlaubte Handlungen.

Dem gestörten Rundfunkteilnehmer kommt zu statten, daß die vorbeugende Unterlassungsklage aus unerlaubter Handlung (§ 823 Abs. 1 und 2 BGB.) nur einen gegenständlichen widerrechtlichen Eingriff in das geschützte Recht oder Rechtsgut, aber kein Verschulden voraussetzt. Wenn allerdings das Schutzgesetz — wie § 19 FernmAnlG. — absichtliche Störung erfordert, so wird[16]) der gegenständliche Tatbestand vom persönlichen nicht zu lösen, die vorbeugende Unterlassungsklage also nur zuzulassen sein, wenn der Tatbestand der unerlaubten Handlung auch in der persönlichen Hinsicht in der Vergangenheit erfüllt war. Als Schutzgesetze (§ 823 Abs. 2 BGB.) können Polizeiverordnungen in Betracht kommen, die zum Schutze des Rundfunkempfangs gültig[17]) erlassen sind oder erlassen werden; nicht dagegen die diesem Zwecke dienenden Anordnungen, die von zahlreichen Gemeindebehörden in die Stromlieferungsbedingungen ihrer technischen Werke aufgenommen worden sind[18]). Soweit es sich um Störungen handelt, die von der Funkanlage eines anderen Rundfunkteilnehmers ausgehen (insbes. Rückkoppelungsstörungen) werden in § 13 der (auf Grund des § 2 FernmAnlG. erlassenen) Errichtungs- und Betriebsbedingungen v. 27. Nov. 1931 (PoABl. 1931, 509 ff.; ArchFunkR. 1932, 82 ff.) und in § 15 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 FernmAnlG. Schutzgesetze unbedenklich gefunden werden können.

Die vorbeugende Unterlassungsklage soll einem dringenden Rechtsschutzbedürfnis dienen. Wenn und soweit dem gestörten Rundfunkhörer schon aus anderen Rechtsgründen, insbes. aus Eigentums- oder Besitzstörung, ein Unterlassungsanspruch zusteht, wird das Vorliegen eines Rechtsschutzbedürfnisses nicht anzunehmen sein. Das aber entspricht gewiß der Regel. Der Möglichkeit, die Unterlassungsklage auf unerlaubte Handlung zu gründen, wird deshalb nur selten eine praktische Bedeutung zukommen.

Übrigens fällt der Schutz des Eigentums wie auch der des Miet- und Pachtbesitzes schon unter § 823 Abs. 1 BGB. (RG. 105, 218).

---

[8]) „Auch ist die Üblichkeit ein einigermaßen beweglicher Regulator, der sich mit den veränderten Verhältnissen selbst verändert" (Mot. III S. 267).

[9]) LG. I Berlin: ArchFunkR. 1932, 106, 113.

[10]) Die für die Ortsüblichkeit maßgebenden Anschauungen haben sich übrigens selbst in den Kreisen der „Störer" längst zugunsten des Rundfunks gewandelt. Dies ergibt sich daraus, daß viele Prozesse durch Anbringung von Störschutzmitteln seitens der Störer vor der Entscheidung sachlich beendigt worden sind (Pridat-Guzatis S. 43, 47, 48, 56 f., 59), daß es in zahllosen Fällen dem vermittelnden Eingreifen der Funkhilfe gelungen ist, die Störer zu Abhilfemaßnahmen zu bewegen, daß zahlreiche Kirchenverwaltungen angeordnet haben, die elektrischen Glockengeläute störfrei einzurichten usw. (s. u. Fußn. 12).

[11]) RG. 105, 213, 218.

[12]) Hinsichtlich der Störungen durch elektrische Straßenbahnen vgl. List: ArchFunkR. 1931, 110. Viele Straßenbahngesellschaften haben sich auf rundfunkstörungsfreien Betrieb schon umgestellt.

[13]) LG. I Berlin: ArchFunkR. 1931, 312.

[14]) So insbes. LG. Osnabrück v. 24. Juli 1929, Berlin I v. 7. Nov. 1930, Dessau v. 10. Dez. 1930, Dresden v. 28. Jan. 1931 und viele AG. (ArchFunkR. 1929, 660; 1931, 312, 215, 220; bei Pridat-Guzatis a. a. O.).

[15]) Soweit es sich um das gegenseitige Verhältnis der Mietbewohner eines und desselben Hauses zum Hausbesitzer wie untereinander handelt, wird sich gegebenenfalls auch aus der Vertragslage ein Rechtsschutz gegen Rundfunkstörungen ableiten lassen.

[16]) Ebenso wie im Falle des § 826 BGB. (RGRKomm. vor § 823 Anm. 6, III S. 547).

[17]) Vgl. dazu OLG. Dresden v. 30. Juni 1931: ArchFunkR. 1931, 497; Wille das. 1; Neugebauer das. 195; Stienen das. 289; List das. 458; Orth: ArchFunkR. Sonderheft 3 (1931).

[18]) Vgl. Pridat-Guzatis S. 102 f.

In der Rechtsprechung finden sich auch Ansätze, den Unterlassungsanspruch auf Verletzung eines Persönlichkeitsrechts [19]) zu stützen [20]). Aber Persönlichkeitsrechte sind in der deutschen Rechtsprechung als Gegenstand des Rechtsschutzes nicht anerkannt. Angesichts des sonst begründeten ausreichenden Rechtsschutzes besteht auch kein Bedürfnis, nach neuen Rechtsformen zu forschen, um zum erwünschten Ziele zu gelangen.

IV. Einzelnes.

1. Parteien. Klagen kann der Eigentümer (oder sonst dinglich Berechtigte) des Grundstücks, auf dem sich die gestörte Empfangsanlage befindet, auch wenn diese nicht ihm gehört. Ist er nicht auch der Benutzer der Anlage, so kann sich für ihn trotzdem ein Klagerecht ergeben, wenn er dem Benutzer gegenüber rechtlich verpflichtet ist, ihm den ungestörten Gebrauch der ihm überlassenen Räume zu gewährleisten. Für den gestörten Miet- oder Pachtbesitzer folgt das Klagerecht aus § 858, gegebenenfalls in Verbindung mit § 823 BGB. Zu verklagen ist, wer den die Störwirkungen verursachenden Zustand herbeigeführt hat. Die Beeinträchtigung muß auf seinen Willen zurückzuführen sein. Das wird in der Regel der sein, der die Einrichtung, von der die störenden Wellen ausgehen, benutzt oder benutzen läßt. Auch kann der Eigentümer eines Grundstücks für Störungshandlungen seines Mieters verantwortlich gemacht werden, wenn er sein Grundstück dem Mieter mit der Erlaubnis zu jenen Handlungen überlassen hat oder wenn er es unterläßt, den Mieter von den nach dem Mietvertrag unerlaubten, fremdes Eigentum beeinträchtigenden Gebrauch der Mietsache abzuhalten (RG. 92, 363 = JW. 1918, 431; RG. v. 4. Nov. 1931: DRZ. 1932 Nr. 93). Bei einer in fremdem Auftrag verübten Störung ist grundsätzlich in erster Reihe die Klage gegen den Auftraggeber zu richten; aber auch gegen den Verwalter eines Betriebs, der kraft der ihm eingeräumten selbständigen Wirtschaftsführung die störende Einwirkung verursacht und sie aufrechterhält. Der gesetzliche Vertreter des Störers haftet auf Unterlassung auch persönlich.

2. Das Ziel der Klage geht bei § 23 FernmAnlG. auf störungsfreie Ausführung der Anlagen, sonst auf Unterlassung schlechthin. Dem verklagten Störer bleibt es überlassen, sich gemäß § 906 BGB. zu entlasten oder den Nachweis zu führen, daß er durch wirksame Maßnahmen den Kläger klaglos gestellt habe. Einzelne Gerichte haben für gewisse Tagesstunden die Ortsüblichkeit und damit die rechtliche Zulässigkeit der Störung angenommen und den Störer nur zur Unterlassung während der Hauptempfangszeiten verurteilt [21]). Bei der heutigen Entwicklung und Bedeutung des Rundfunks ist dies nicht zu billigen.

3. Auf die Bestimmungen der GewO., insb. § 26, kann der Störer zur Abwehr der Unterlassungsklage sich nicht berufen [22]).

---

[19]) Vgl. insbes. Pincus: Sonderheft 1 S. 115 ff.; Rechtsschutz gegen Rundfunkstörungen, 1931, S. 5 ff.; dagegen Neugebauer: ArchFunkR. 1930, 189 Fußn. 31, Sonderheft 2 S. 36 f. und Guzatis ArchFunkR. 1931, 126 Fußn. 9.

[20]) AG. Hildburghausen v. 12. Mai 1931 bei Neugebauer: ArchFunkR. 1931, 442 Fußn. 89.

[21]) Vgl. AG. Karlsruhe: ArchFunkR. 1930, 150; AG. Gera v. 9. März 1931: das. 1931, 307; AG. Dessau v. 10. März 1931: Pridat-Guzatis S. 76.

[22]) AG. Kötzschenbroda, LG. I Berlin: ArchFunkR. 1930, 264; 1931, 312; AG. Oberstein v. 30. April 1931, AG. Oberhausen v. 16. Juli 1931: Pridat-Guzatis S. 83, 98.

Goethe und Simson.

Eduard Simson hatte, als er, wenig über 18 Jahre alt, an der Universität Königsberg die juristische Doktorwürde erlangt hatte, von der Regierung ein königliches Reisestipendium von 200 Talern jährlich für zwei Jahre erhalten. Diese Reise führte ihn zunächst nach Berlin. Von dort brach er Ende 1829 über Wittenberg, Halle und Leipzig nach Weimar auf, wo man sich zur Feier von Goethes achtzigsten Geburtstag anschickte. Zelter empfahl ihn an Goethe durch ein Schreiben, worin es heißt:

„Doctor juris Eduard Simson, ein stattlicher 18jähriger Jüngling von Königsberg in Preußen ist mir stark empfohlen; er soll von großen Hoffnungen seyn und reist auf königliche Kosten.“

Dies Schreiben verschaffte ihm Eingang in Goethes Hause. Am Geburtstage, dem 28. August 1829, fand er sich mit vielen anderen Gratulanten dort ein, überreichte Goethe den Brief von Zelter, worauf ihm Goethe äußerte „das ist hübsch, daß von Zelter etwas Freundliches zu diesem Tage eintrifft“, und wurde dann auf Goethes Veranlassung zu einem Essen eingeladen, das am folgenden Tage von einem Kreis näherer Freunde Goethes als nachträgliche Feier seines Geburtstages im Erbprinzen veranstaltet wurde. Unter anderem wohnte auch Goethes Sohn der Feier bei. Der nächste Tag brachte eine Aufführung des „Faust“ im Weimarer Theater, von der Simson später urteilte, sie sei von keiner Darstellung, die er seitdem gesehen habe, übertroffen worden. Den Abschluß und den Höhepunkt des Aufenthalts bildete der Abend des 31. August, den Simson auf Einladung Goethes in seinem Hause verbrachte. Goethe ließ ihm durch seine Schwiegertochter am Schluß des Abends seine eigenhändige Unterschrift unter einem älteren Gedichte zustellen, das als eine besondere Kostbarkeit in der Simsonschen Autographensammlung noch heute bewahrt wird. Die Einzelheiten des Weimarer Aufenthalts verzeichnete Simson mit liebevoller Genauigkeit in seinem Tagebuch [1]). Auch den äußeren Eindruck vergaß er nicht zu schildern. Er sah, so heißt es, Goethe am Geburtstage „einfach in einem langen braunen Rock, langen grauen Hosen und Stiefeln mit lose umgebundenem Halstuch“. Von dem Abend des 31. August verzeichnet er: „Für einen Achtziger ist das Gesicht bildschön, das Haar erst grau, noch nicht weiß, herrliche Augen; die Kleidung ganz von Freitag.“

Simson, der ein guter, ja leidenschaftlicher Erzähler war — in einem Brief sagte er von sich: „Ihr wißt, mit meiner Neigung zum Sprechen ist es schwer auszuhalten“ —, erzählte bis in sein hohes Alter von seinem Besuch in Weimar mit besonderer Vorliebe, und für viele seiner Enkelkinder bildeten diese Erzählungen die erste lebendige Berührung mit Goethe, lange bevor Goethes Werke etwas für sie bedeuteten. Daß seine Hand in der Hand Goethes geruht, daß sein Ohr Goethes Stimme gehört — er erzählte oft, er könne sich noch den Tonfall von Goethes Stimme in leicht frankfurterisch gefärbtem Akzent vergegenwärtigen, als Goethe einen seiner Enkelsöhne auf dem Knie hatte, und als der jüngere Enkelsohn eintrat, rief, „ei sieh, da kommt ja Dein charmanter Bruder“ —, das vermittelte für uns Enkel die erste Bekanntschaft mit Goethe zu einer Zeit, wo seine Werke erst anfingen, zu uns zu sprechen.

Es liegt nahe, zu fragen, ob der junge Doktor der Rechte in Goethe auch den Berufsgenossen aufsuchte, der in Straßburg vor zwei Menschenaltern zum Doktor der Rechte promoviert worden war und in Frankfurt eine Zeitlang als Anwalt praktiziert hatte. Tatsächlich hat Simson an diesen Gesichtspunkt wohl am wenigsten gedacht. Sein Besuch galt dem Dichter und dem Weltweisen. Daß er auch Jurist gewesen war, wird ihm kaum von besonderer Bedeutung erschienen sein. In den biographischen Schriften Goethes, die Simson kannte, wie ihm wohl nichts entgangen war, was Goethe je geschrieben hat, ist bekanntlich von Goethes Rechtsstudium und seiner Advokatentätigkeit nur wenig und gewiß nicht in dem Sinn die Rede, daß sie epochebildend gewesen wären. Der Advokatenberuf, der seit jeher, wenn auch in Deutschland vielleicht weniger als in anderen Ländern, die Zielscheibe des Volkswitzes gewesen ist, wurde auch von Goethe gelegentlich nicht verschont. Es wird erzählt, daß er einen Advokaten, der ihn etwa um dieselbe Zeit wie Simson aufsuchte, mit den Worten empfing: „Sie sind ein Advokat, das heißt ein Mann, der aus allem etwas zu machen versteht“, und als dieser etwas betroffen mit den Worten remonstrierte, „Verzeihen Euer Exzellenz“, ihm ins Wort fiel, „recht so, recht so, ein Advokat darf nie etwas zugeben“. Eher mochte Simson, dem zu jener Zeit eine Verwaltungs- oder diplomatische Laufbahn vorschwebte, an den Verwaltungsbeamten und Minister denken und die Treue auch im kleinen, mit der Goethe als Minister sein Amt verwaltet hatte, wie überhaupt die methodische Lebensführung ist sicher auch für Simsons Leben bestimmend gewesen. Aber die eigentliche Bedeutung des Besuches lag doch auf einem anderen Gebiet. In seinem Tagebuch wendet er eine Stelle aus Goethes italienischer Reise auf sich und seinen Besuch in Weimar an:

„Kehr' ich nun in mich selbst zurück, wie man doch so gern thut bei jeder Gelegenheit, so entdecke ich ein Gefühl, das mich unendlich freut, ja das ich sogar auszusprechen wage. Wer sich mit Ernst hier umsieht und Augen hat zu sehn, muß solid werden, er muß einen Begriff von Solidität fassen, der ihm nie so lebendig ward. Der Geist wird zur Tüchtigkeit gestempelt, gelangt zu einem Ernst ohne Trockenheit, zu einem gesetzten Wesen mit Freude.

---

[1]) Es ist teilweise abgedruckt in meinem Buch „Eduard von Simson“, erschienen in der Schultzensteinschen Sammlung „Meister des Rechts“.

Mir wenigstens ist es, als wenn ich die Dinge dieser Welt noch nie so richtig geschätzt hätte, als hier. Ich freue mich der gesegneten Folgen auf mein ganzes Leben."

Einen ähnlichen Gedanken entwickelte Tieck, als er etwa um dieselbe Zeit, zu der es Simson vergönnt war, Goethe von Angesicht zu sehen, einen Neffen an Goethe empfahl und ihm schrieb:

„da ich ihn liebe, erfülle ich seine Bitte, ihm diese Zeilen zu senden, weil ich hoffe und glaube, daß der Anblick und die kürzeste Gegenwart des großen Mannes, der mich seit meiner Kindheit begeistert hat, auch für ihn das schönste Angedenken sein Leben hindurch bleiben und ihn zum Guten und Edlen ermuntern muß."

Diese gesegneten Folgen blieben nicht aus. Simsons ganzes Leben stand unter dem Zeichen Goethes. Ohne Fachgelehrter zu sein, war er einer der tiefsten Goethekenner. Die Ausgabe letzter Hand in 60 Bänden hat er, ich weiß nicht wie oft, gelesen und dem stets zitatenfrohen flossen vornehmlich Zitate aus Goethes Werken zu. Es ist bekannt, daß er das Ergebnis der Kaiserwahl in der Frankfurter NatVers. am 28. März 1849 mit den Worten schloß:

„An unserem edlen Volke aber möge, wenn es auf die Erhebung des Jahres 1848 und auf ihr nun erreichtes Ziel zurückblickt, der Ausspruch des Dichters zur Wahrheit werden, dessen Wiege vor jetzt fast einem Jahrhundert in dieser alten Kaiserstadt gestanden hat: Nicht dem Deutschen geziemt es, die fürchterliche Bewegung fortzuleiten und auch zu wanken hierhin und dorthin. Dies ist unser! So lasset uns sagen und so es behaupten!"

Die Gründung der Goethe-Gesellschaft geht auf ein Gespräch zurück, das er im Jahre 1885 in Karlsbad mit dem Generalintendanten des Weimarer Hoftheaters, Freiherrn von Loën hatte. Bei der Wahl des Präsidiums der Goethe-Gesellschaft wurde Simson, einer der wenigen Teilnehmenden, deren Jugend noch die Strahlen von Goethes leiblichem Auge empfangen hatte, zum ersten Vorsitzenden gewählt, welches Amt er bis in sein höchstes Alter bekleidete, auch als es ihm sein Gesundheitszustand nicht mehr gestattete, an den Versammlungen der Goethe-Gesellschaft teilzunehmen. So stand sein ganzes Leben unter dem Sterne Goethes. Es ist nach meiner Empfindung weniger das mehr zufällige Ereignis, daß Goethe selber Doktor der Rechte und eine Zeitlang Advokat war, das die deutsche Juristenschaft berechtigt und verpflichtet, seinen 100jährigen Todestag zu feiern, als das Symbolhafte, daß der Mann, dem es beschieden war, der erste Richter des Reiches zu werden, noch Goethe leibhaftig gekannt und von Goethe recht eigentlich eine Weihe für sein Leben empfangen hat. Der Großherzog Karl Alexander, den Simson um die Übernahme des Protektorats der neugebildeten Goethe-Gesellschaft gebeten hatte, erwähnte in seinem Antwortschreiben, Simsons Leben beweise, „daß Sie die höchsten Zwecke der Bildung wie des Vaterlandes erkennen, wie unablässig pflegen". Ähnlich heißt es in der schönen Gedächtnisrede, die Karl Frenzel Simson in der Generalversammlung der Goethe-Gesellschaft am 27. Mai 1899 hielt, Simson habe den Beweis erbracht, „wie innig sich die Ideale unseres klassischen Zeitalters mit den Ansprüchen unseres Patriotismus verschwistern, wie die Bewunderung des Schönen weder die werktätige Liebe beeinträchtigt noch die Freude am Staat und den Eifer, ihm zu dienen, lähmt". Bildung und Amt, die Bewunderung des Schönen und die Rechtswissenschaft lagen bei Simson nicht unvermittelt nebeneinander, vielmehr bedingte und trug das eine das andere. Er war ein großer Richter, nur weil er ein großer Mensch war. Es läßt sich deshalb auch aus seiner amtlichen Tätigkeit das, was er aus Goethes Werken empfing, Erhebung, Genuß, eine verklärte Ansicht des Lebens, die Freudigkeit zum Tagwerke, nicht wegdenken. Die Gefahr des Handwerkmäßigen und Routinemäßigen, die den Juristen im Drang der täglichen Geschäfte bedroht, hat Simson klar erkannt, und er hat oft warnend auf das Wort von Baco hingewiesen, der von den Juristen gesagt hat plerumque e vinculis sermonicantur, was Simson mit den Worten übersetzte: „Ihr Urteil ist selten ein freies, meist ein gebundenes." Sicher ist diese Gefahr für die Jetztzeit nicht geringer, sondern größer geworden. In Zeiten des kodifizierten Rechts werden leicht die Zusammenhänge des Rechts mit den tiefsten Quellen geistigen Lebens zugunsten einer mehr handwerkmäßigen Kommentierung des positiven Rechts vernachlässigt, und auch sonst ist die Struktur der Gegenwart der Vertiefung geistigen Lebens nicht gerade günstig. Eine solche Zeit hat deshalb doppelt Anlaß, das Banausentum, auch das juristische, im Zeichen Goethes abzuwehren und sich auf die Einheit der Bildung und der Fachkenntnis, wie sie in Simsons Leben verkörpert war, zu besinnen.

RA. Dr. Ernst Wolff, Berlin.

Göß, die Frucht des Straßburger juristischen Studiums Goethes.

Wer Goethes eigene Worte über seine Straßburger Studentenzeit liest, kann leicht zu dem Verdachte gelangen, er habe dort drei Semester hindurch gebummelt.

Er war nach Straßburg gegangen, um zu promovieren, betrachtete aber das Hauptgeschäft als Nebensache. Das Juristische betrieb er nur mit so viel Fleiß, als nötig war, um die Promotion mit einiger Ehre zu absolvieren. Mit dem Zivilrecht beschäftigte er sich nur notdürftig, und er ging bei einem Repetenten — wir würden sagen „Repetitor" — in die Schule, lernte aber Schöpflin, den Stolz der Straßburger Universität, erst bei einem Fackelzug kennen. Zur Doktorarbeit wurde ein ganzes Jahr verwandt, aber die Fakultät hatte Bedenken, die Dissertation drucken zu lassen, und Goethe mußte sich mit einer Disputation begnügen.

Dafür hatte Goethe für seine Kräfte einen großen Spielraum gefunden und Interessen nachgehen können, die ihm von außen zugebracht worden waren. Das Studium der Medizin zog ihn mehr an als die Rechtswissenschaft. Die Bekanntschaft mit Herder, die er in Straßburg machte, öffnete ihm die Augen für eine neue Welt, und die Herrlichkeit Shakespeares ging ihm auf. Die schönsten, einfachsten, innigsten Lieder waren die Frucht einer jungen Liebe. Oft gab der Student dem Rosse die Sporen, und die Ritte brachten ihn nicht nur nach dem geliebten Sesenheim, sondern ließen auch die ganze liebliche Landschaft des Elsasses von Niederbronn bis Ensisheim an seinem entzückten Auge vorbeiziehen. „In der fruchtbaren Gegend zwischen Kolmar und Schlettstedt ertönten possierliche Hymnen an Ceres, indem der Verbrauch so vieler Früchte umständlich auseinandergesetzt und angepriesen wurde." Wir lesen dies und schlagen den wackeren Schöpflin auf, bei dem wir — I § 151 S. 695 — folgende Stelle finden:

„Colmaria urbs, amoenitate situs, ubertate soli, aeris, aquarumque salubritate, nulli facile secunda, in cuius agris perpetuum Bacchi Cererisque certamen."

Diese Übereinstimmung kann keine zufällige sein. Goethe hat zwar das Kolleg Schöpflins nicht besucht, aber seine Alsatia illustrata eifrig studiert und gewaltig das Lob des Meisters gesungen. Dieses Werk und zwei Schüler Schöpflins, Koch und Oberlin, haben ihn zu den Denkmälern des Altertums und der „Mittelzeit", zu den Minnesängern und Heldendichtern geführt. Diesen Einflüssen ist es zu verdanken, daß Goethe in Straßburg von der Lebensbeschreibung des Ritters mit der eisernen Hand im Innersten ergriffen wurde.

Am 31. Aug. 1771 wurde der junge Doktor in Frankfurt als Advokat vereidigt. Bereits am 28. Nov. schreibt er an Salzmann, daß er die Geschichte eines der edelsten Deutschen dramatisiere. In sechs Wochen war der Urgötz vollendet. Damals hatte Goethe noch nicht das Alter, in dem wir mit finsterem Amtsgesicht Relationen schrieben und froh waren, nach einer Arbeit von sechs Wochen das Zeugnis zu erhalten, daß das Elaborat „praktisch verwendbar" sei für einen Zweck, der mir ewig verborgen bleiben wird. Statt an Büchern wie Stölzel und Daubenspeck zu verblöden, war Goethe zu den Quellen gestiegen und hatte aus ihnen frisches Leben gesogen.

„Der schöne Raritätenkasten, in dem die Geschichte des ausgehenden Rittertums vor unserem Auge an dem unsichtbaren Faden der Zeit vorbeiwallt", ist angefüllt von Kampf. Der Kaiser möchte sich vor die Grenzen des Reichs gegen die Wölfe, die Türken, gegen die Füchse, die Franzosen, lagern, aber die Fürsten befürchten von einem Anwachsen der Reichsmacht eine Bedrohung ihrer Selbständigkeit und verweigern die Heeresfolge. Im Innern des Reichs wogt der Streit zwischen den Kleinen, die von den Großen nicht verschlungen werden wollen, und den letzteren, die auf die Kosten der Kleineren noch mächtiger werden wollen. Da es eine starke Gerichtsgewalt nicht gibt, herrscht allgemeine Rechtlosigkeit, gemildert durch Faustrecht. Die Befürchtung, daß der Unterdrückte sich selbst Recht nimmt, ist der einzige Schutz gegen Ungerechtigkeit. Allerdings hat der Kaiser einen allgemeinen Landfrieden ausgeschrieben, aber der Gang des Kammergerichts, welches den Sieg des Rechts verbürgen soll, ist überaus schleppend, und die Richter sind, wie Goethe in Wetzlar erfahren sollte, nicht immer über den Verdacht der Unbestechlichkeit erhaben (Bauernhochzeit in dem II. Akt der 2. Fassung). Deshalb bleibt die Fehde als eine Möglichkeit des Austrags eines Rechtshandels neben dem gerichtlichen Verfahren bestehen und wird zum Teil durch die Gesetzgebung berücksichtigt. Während die Stände sich gegenseitig zerfleischen, haben sich die Bauern gegen ihre Unterdrücker erhoben und nehmen an ihnen blutige Rache.

Auch sonst ist die Welt aus den Fugen. Es ergehen Verordnungen über Verordnungen, und der Kaiser vergißt eine über die andere, und die Fürsten tun hernach, was sie wollen. Ein neues Kriegsmittel, das Schießpulver, wirft nicht nur die festesten Mauern, sondern auch den Stand nieder, der das Kriegswesen verkörperte. Fremdes Recht schickt sich an, sich an die Stelle des ehrwürdigen, angestammten zu setzen. Der junge Doktor, der auch in der Fremde promoviert hatte, schildert, wie die in Bologna in fremdem Recht erzogenen Deutschen von Adel- und Bürgerstand als frischgebackene Doctores juris es sich herausnehmen, die Schöppen zu verdrängen, welche nach altem Herkommen und wenigen Statuten gerichtet und durch Alter und Erfahrung eine genaue Kenntnis der Zustände und eine starke Urteilskraft sich erworben hatten. Auf wessen Seite Goethe steht, zeigt die Wahl einer der Thesen seiner Straßburger Dissertation: „Man soll kein allgemeines Gesetzbuch herstellen."

Bei der Behandlung aller dieser Vorgänge zeigt Goethe, wie tief er in ihre rechtlichen Grundlagen eingedrungen ist. Der Auf-

tritt im Speisesaal des bischöflichen Palastes in Bamberg ersetzt durch wenig Worte ein ganzes Kolleg über die Rezeption des Römischen Rechts. Das Verhältnis des Kaisers zu den Fürsten, der Fürsten zu ihren Untertanen, der Bauern zu ihren Herren, Landfrieden, Reichskammergericht, Fehde und Feme sind juristisch mit der größten Schärfe erfaßt, so daß der Götz an Stelle einer Geschichte der deutschen mittelalterlichen Verfassung treten kann.

Es würde Goethe nicht möglich gewesen sein, gleich nach seiner Rückkehr nach Frankfurt in der unglaublich kurzen Zeit von sechs Wochen alle diese schwierigen Verhältnisse so meisterhaft auseinanderzusetzen, wenn er die Grundstoffe hierzu nicht in Straßburg in sich aufgenommen hätte. Und als in Frankfurt Götz von Berlichingen sich nach und nach in seinem Geiste zusammenbaute, da konnte das Münstergebäude, welches einen sehr ernsten Eindruck in ihm zurückgelassen hatte, gar wohl als Hintergrund zu solcher Dichtung dastehen. Landschaftliche Anklänge, die mich an die verlorene elsässische Heimat erinnern, glaube ich in den im Götz vorkommenden Eigennamen Wangen und Wanzenau gefunden zu haben. Das Urbild des Beinhäusels, in welches die Bauern den gefangenen Helfenstein geworfen haben, glaube ich in einer Kapelle bei Scherweiler gefunden zu haben, in der Tausende von Schädeln im Bauernkriege niedergemetzelter Bauern modern. Goethe berichtet, daß er durch das nahegelegene Schlettstadt gekommen ist, und seiner Aufmerksamkeit wird die grausige Kapelle nicht entgangen sein.

Auf die Sprache des Götz muß der elsässische Dialekt von dem größten Einfluß gewesen sein. In der von Goethe besuchten Pension wurde bei Tische „nichts wie“ Deutsch gesprochen, und dieses Deutsch war bei den elsässischen Studenten, damals genau wie zu unsrer Zeit, die kraftvolle, anschauliche, bildhafte Sprache des Volks, auf deren Rechnung wohl manche der schönen sprichwortartigen Redewendungen des Stückes zu setzen ist.

Der schwierigen Lage der Bevölkerung, die in dem elsässischen Halbfrankreich als überwundene die Hälfte ihres Daseins notgedrungen verloren hatte und es sich zur Schmach rechnete, die andere Hälfte freiwillig aufzugeben, brachte Goethe ein feines Verständnis entgegen.

Wohl hatte er die Augen nicht davor verschlossen, daß die Reichsverfassung aus lauter gesetzlichen Mißbräuchen bestand. Trotzdem erhob er sie über die französische, die sich in lauter gesetzlose Mißbräuche verwirrte, und hell strahlte ihm von Norden her der Polarstern des großen Friedrich entgegen. Der Student, der den stillen Wunsch genährt hatte, in der Fremde eine Professur zu erwerben oder an die Deutsche Kanzlei in Versailles zu kommen, dem die französische Sprache von Jugend auf lieb war und dem sie wie eine zweite Muttersprache zu eigen geworden war, hatte sich in Straßburg gewandelt und war von der französischen Seite auf die deutsche herübergetreten. Ohne diese Läuterung des Goetheschen Wesens wäre es nicht möglich, daß durch den Götz der große Zug tiefer Liebe zu Kaiser, Vaterland und Freiheit geht, welcher dem Werk ewige Jugendfrische verleiht. Der junge Mann, der Anfang April 1770 mit großen, hellen Augen, prachtvoller Stirn und schönem Wuchs ins Zimmer trat, in der die Tischgesellschaft Jung-Stilling's versammelt war, der bald die Regierung am Tisch hatte, ohne daß er sie suchte, der jedem berühmten Manne, der mit ihm verkehrte, über den Kopf wuchs, hat wahrlich seine Straßburger Studienzeit, auch als Jurist, trefflich angewandt und nach dem schönen Wahlspruche gelebt, der nach Gründung der späteren Kaiser-Wilhelms-Universität über ihrem Kollegiengebäude stand:

LITTERIS ET PATRIAE.

KGR. Ernst Keetman, Berlin.

Ein „Kampf ums Recht“ Goethes.

I. Jeder Leser kennt Jherings „Kampf ums Recht“. Dem Kerngedanken dieser Abhandlung — die übrigens das meistübersetzte Buch des deutschen Rechtsschrifttums ist — gibt Jhering folgende Prägung: „Der Widerstand gegen ein schnödes, die Person selber in die Schranken forderndes Unrecht, das heißt gegen eine Verletzung des Rechts, welche in der Art ihrer Vornahme den Charakter einer Mißachtung desselben, einer persönlichen Kränkung an sich trägt, ist Pflicht; er ist Pflicht des Berechtigten gegen sich selber — denn er ist ein Gebot der moralischen Selbsterhaltung; er ist Pflicht gegen das Gemeinwesen — denn er ist nötig, damit das Recht sich verwirkliche“ (S. 38 der Reclamausgabe). Er weist auf Kants Ausspruch hin: „Laßt euer Recht nicht ungeahndet von anderen mit Füßen treten“ (S. 5).

Scharf arbeitet er den Gegensatz heraus zu dem nicht böswilligen, nur objektiven, „unbefangenen“ Unrecht, und betont, daß diesem gegenüber analog der Satz gelte: „Niemand, dem ein Taler ins Wasser gefallen ist, wird zwei daran setzen, ihn wiederzuerlangen — für ihn ist die Frage, wieviel er daran wenden soll, ein reines Rechenexempel“ (S. 35).

Wie stand Goethe zu diesen Dingen?

Die Antwort dürfen wir nicht im Bereiche seiner kurzen Berufstätigkeit als Frankfurter Rechtsanwalt suchen, denn insoweit war es ja nicht seine, sondern seiner Parteien Angelegenheit, ob sie den Prozeßentschluß fassen und durchführen wollten, — wenn er in erfolgversprechenden Sachen die Mandate annahm, so betätigte er damit nicht selber die von Jhering geforderte Abkehr vom Verhalten des Rechtsphilisters, vom hausbackenen Egoismus, von Bequemlichkeit und Indolenz (S. 5, 7).

Also wie verhielt sich Goethe **persönlich** auf dem Gebiete? Eine umfassende Untersuchung hierüber liegt bisher nicht vor; aber einen gewissen Einblick gewährt das nachstehend wiedergegebene Aktenstück, — wobei daran erinnert sein mag, daß Jhering als ein Musterbeispiel des pflichtgemäßen und löblichen Kampfes ums Recht den des Reisenden gegen die Überforderung des skrupellosen Gastwirts hervorhebt.

Um einen solchen Fall hat es sich nach Goethes Ansicht offenbar hier gehandelt; ob freilich diese Ansicht zutraf, das ist eine andere Frage. Nun folge das Aktenstück.

II. „Akte betr. die von Sr. Excellenz dem Herrn Geheimen Rath von Goethe geführte Beschwerde gegen den Hoftraiteur Steinert, daß er ihn bey der Rechnung für erhaltene Beköstigung übertheuert habe.“

Jena, den 30. April 1812.

Gab Herr Obrist und Commandant von Hendrich eine von dem Hrn. Geheimerath von Göthe Ihm zugestellte Rechnung des Hof-Traiteur Steinert nebst 20 Thlr. Conv. Geld an Herzogl. Policey, um solche, da gedachtem Hrn Geheimerath von Göthe die Ansätze zu hoch schienen, solche gehörig moderiren und an den Hof-Traiteur Steinert die Auszahlung besorgen zu lassen.

So nachrichtl. gez. A. Slevogt, Secr. Pol.

Es folgt nun eine Rechnung, welche die Zeit vom 20. bis 29. April 1812 umfaßt, beginnt: „Ihro Excellenz Herr Geheime Rath v. Göthe haben gespeißt“ — und dann eine sorgfältige Aufzählung einer Reihe von Mahlzeiten bringt, die teils zu zweit, teils zu viert eingenommen wurden. Als Probe diene der 29. April:

„Dinne 4 Perf.	4. Schöpsenbraten,
1. Suppe a la Sautre,	5. Sallat 2 Rthlr 16 gr — ₰
2. Planquet von Kalbfl.,	ein Coppaun gebraten 16 gr
3. Karpfen en matelots,	für Bouillon 9 gr

Die Gesamtsumme der Rechnung beträgt 20 Rthlr. 15 gr 6 ₰. Dann heißt es weiter in den Akten:

Gutachten des Gastgebers Johann Friedr. Witzmann: „er wollte die nämlichen Speisen in seiner Küche füglich für 18 Thaler zubereiten.“

Gutachten der Madame Hübschmann:

„Sie könne nichts daran ermäßigen; sie glaube, weil für einen Geheimerath diese Speisen gefertigt worden wären, so könne er sie auch so bezahlen, als Hr. Hoftraiteur Steinert sie angesetzt habe.“

Gutachten der Bärwirthin Frau Michaelin: „daß sie alles das, was Hr. Hoftraiteur Steinert geliefert, für 15 Thlr. hätte liefern wollen.“

Antwort des Hoftraiteur Steinert in Anwesenheit des Herrn Obristen von Hendrich: „er könne an seiner Rechnung nichts nachlassen, denn er habe keinen Profit davon, wenn der Hr. Geheime Rath von Göthe zuvor den Küchenzettel schicke, und mit dem, was er gewöhnlich alle Tage koche, nicht vorlieb nehme.

Es wäre ferner zu erwägen, daß er die Braten alle ganz geben müsse; Portionenweiß könne er Ihm nichts geben.“

Auf gehörige Vorstellung lässet sich derselbe 15 gr. 6 ₰ an seiner Rechnung decoutiren, worauf Ihm 20 Rthlr. — gr. — ₰ gegen Quittung ausgezahlet werden.

So nachrichtl. A. Slevogt, Secr. Pol.

20 Rthlr. habe erhalten. Friedrich Steinert.

20 Rthlr. Conv. Geld, hiervon an Steinert bezahlt 20 Rthlr. in Conv. Kopfstücken à 5 gr. 9 ₰, bleibt zurückzustellen 1 Rthlr. 13 gr. 3 ₰ in Kopfstücken à 5 gr. 9 ₰. v. Hendrich.

III. Dem Leser, der auf die Zahlen genauer geachtet hat, wird sich die Frage aufdrängen, wie es sich erklärt, daß Goethe noch Geld herausbekommen konnte, obwohl er doch nur 20 Taler an den Obersten von Hendrich ausgehändigt hatte, und obwohl die Rechnung nach der Kürzung um 15 Groschen und 6 Pfennige immer noch 20 Taler betrug. Die Lösung dieses scheinbaren Rätsels liegt in dem damaligen Münzwesen, das verschiedene Sorten Taler mit unterschiedlicher Bewertung umfaßte.

Dem Juristen wird aufgefallen sein, daß die bürgerlich-rechtliche Streitfrage zwischen Wirt und Gast, welcher Preis für die genossenen Tafelfreuden angemessen war, nicht in den Formen eines bürgerlichen Rechtsstreits zum Austrag gekommen ist, sondern unter Inanspruchnahme der Polizei; damit gelangt sinnfällig zum Ausdruck, daß es Goethe ganz besonders auf die zweite von Jhering betonte Seite des Kampfes ums Recht ankam, nämlich auf die Pflichterfüllung gegen das Gemeinwesen durch Frontmachen gegen eine als Überteuerung empfundene Forderung. Freilich wurde damit der andere Vertragsteil in eine minder günstige Stellung gebracht, als die einer gleichberechtigten Prozeßpartei, — er wurde gleichsam Angeklagter statt Beklagter.

Ähnliches erleben wir heutzutage häufig in Mietsstreitigkeiten, indem der Staatsanwalt mit Tatbeständen befaßt wird, bei denen der Mieter eine Mietsenkung anstrebt (§ 49a MietSchG.). Die Sachverständigenkosten für die Gutachten über den angemessenen Mietzins spielen hierbei eine große Rolle, — vielen Mietern ist es natürlich erwünscht, daß dieselben von der Staatskasse aufgewendet werden; dies hat ja sogar schon dazu geführt, daß dem Anzeigenden laut NotVO. auferlegt werden kann, zunächst ein Zivilprozeßurteil dem Staatsanwalt beizubringen.

In dem Goetheschen Falle erscheinen keine Sachverständigenkosten; augenscheinlich haben Herr Witzmann und Madame Hübschmann sowie Frau Michaelis es als Ehre und Freude empfunden, unentgeltlich zu dem Streitfalle ihre sachverständige Ansicht abzugeben. Heutzutage würde man vielleicht vorziehen, eine als Überteuerung empfundene Gasthofsrechnung an „Baedeker" einzusenden, was dann zur Anhörung des Bezichtigten zu führen pflegt.

Bei einem regelrechten Zivilprozeßverfahren würde wohl Goethe mit seinem Kampf ums Recht nicht viel Freude erlebt haben; wahrscheinlich wäre selbst der mäßige Erfolg ausgeblieben, den ihm schließlich die „gehörige Vorstellung" verschafft hat; die Beweisaufnahme ist doch eigentlich mehr zugunsten Steinerts ausgefallen.

AGR. Dr. Schubart, Berlin.

Der Liber Augustalis Kaiser Friedrichs II.

Ein Gedenkwort zum 7. Zentenar.

Diese heutige Zeit lädt wahrlich nicht zum Festefeiern ein. Um so mehr aber zum nachdenklichen Zurückschauen in unsere deutsche Vergangenheit, damit an den Großtaten der Ahnen wir Enkel die Kraft stählen zum Kampf der Stunde. Um keines andern Haupt hat unser Volk solch schimmernden Strahlenkranz von Romantik und sehnsüchtiger Hoffnung gewoben wie um den des Stauferkaisers Friedrich II. Wer Friedrich II. näherkommen will und verstehen, warum er zu dieser romantisch verklärten Sagengestalt hat werden müssen, der darf nicht an seinem äußeren, fast meteorhaften Lebensgeschehen haften bleiben, der muß, dem Künstler gleich, mit seinem Helden in Leidenschaft leben und in Ehrfurcht das, was geschah, aus den verschlungenen Geweben seines Charakters zu deuten trachten, in dem ja auch nur Gottes Finger wirkte. So wird dem mitfühlenden und geistigen Schauer alles äußere Geschehen zuletzt nur noch Symbol einer inneren Aufgabe, flüchtiger Schatten des unvergänglichen Geistes, der in diesem Einen ein einziges Mal sichtbare Gestaltung nahm, in dem gewaltigsten Gesetzgebungswerke, das deutscher Geist je geschaffen: dem Liber Augustalis, erlassen zu Melfi in Apulien im Herbst 1231.

Nicht können diese paar Zeilen auch nur andeutungsweise die Fülle und Großartigkeit der Ideen und die unvergleichliche Pracht der Form wiedergeben, sie sollen nur ein dankbares Gedenkwort an diesen einzigen sein, der in seinem Gesetzbuche antiken und christlichen, römischen und germanischen Geist zu einer so innigen und vollkommenen Einheit verschmolzen hat. Der Liber Augustalis ist der einzige und zugleich vollkommen gelungene Versuch, die augustinisch-thomistische Idee der Civitas Dei in einem staatlichen Gesetzbuche zu verwirklichen, diese Idee, der Friedrich selbst das über sein Werk gesetzte und jeden einzelnen Satz desselben erfüllende Leitwort entnommen hat: Pax et Justitia, Gottes Friede und universale Gerechtigkeit. Ganz unrömisch, aber ebenso auch ganz unmacchiavellistisch-modern ist solche Staatsauffassung; sie ist transzendental in höchster Potenz: nicht soll die Justitia der Erhaltung des Staates dienen, sondern umgekehrt: der Staat ist um der Justitia willen da, hat sich ihr unterzuordnen und ihr allein dienstbar zu sein, denn „Wer die Justitia pflegt, der huldigt dem Heiligtum Gottes", oder ein anderes: „Herrscht die Justitia, so ist Friede, und Friede selber ist das Zeichen, daß Justitia herrscht". Friedrich fühlt sich deshalb zugleich als „der Justitia Vater und Sohn, Herr und Knecht". Sein Werk ist erlassen aus solcher höchsten Bescheidenheit und Selbstbewußtheit: „Nicht mag die Nachwelt kommender Jahrhunderte von uns glauben, wir hätten dieser Gesetze Buch zusammengetragen, nur damit wir unserem Ruhme dienten, sondern mehr um in unseren Tagen das Unrecht zu tilgen früherer Zeiten, da des Rechtes Zunge verstummt war." Dies ist ganz augustinisch-thomistisch gedacht, ganz im Sinne der Gottesreichidee: „Die wahre Justitia herrscht nur in dem Staate, dessen Gründer und Lenker Christus selber ist." Alle Handlungen des Staates und seines Herrschers sind deshalb, wiederum im Geiste der thomistischen Lehre, wie sie zur etwa gleichen Zeit in der Summa theologica und im De regimine principum niedergelegt ist, ausschließlich transzendental bezogen: „der Justitia Mysterium zu verehren". Daraus aber ergeben sich zwei Nutzanwendungen, die selbst unserer Zeit, die ja sonst der augustinisch-thomistischen Staatslehre ferner zu sein scheint als je, so in Fleisch und Blut übergegangen sind, daß die wenigsten von uns noch wissen, wem sie zu verdanken sind: die eine ist die Schöpfung des persönlichen Beamten, der, im Gegensatz zum mittelalterlichen Lehnsbeamten, nur für seine Person und nach seiner persönlichen Tüchtigkeit berufen wird und „als des kaiserlichen Wissens Mitwisser" nur der Justitia zu dienen hat; und die andere ist die Ersetzung des bisherigen privatrechtlichen Grundsatzes: „Wo kein Kläger, da kein Richter" durch den modernen der staatlichen Verbrechensverfolgung durch die Staatsanwaltschaft. Inwieweit hier arabische Vorbilder auf Friedrich eingewirkt haben, kann an dieser Stelle unerörtert bleiben, für uns ist dies das Interessante, daß der Liber Augustalis die moderne Kriminalistik nicht minder inauguriert als den heutigen Beamtenstaat.

Notzeit ist es, in der wir heute leben. Notzeit, nicht anders als die der friderizianischen Epoche. Heute wie damals sind wir dem wahren Frieden und der ewigen Gerechtigkeit ferner denn je. So mag die Erinnerung an dieses wundersamste Werk deutscher Rechtswissenschaft uns die Hoffnung geben, daß aus ihm Früchte reifen werden. Vielleicht liegt darin der tiefe Sinn der Kyffhäusersage verborgen, in diesem Worte von der Pax et Justitia, nach der wir Juristen ja ringen und deren Ziel uns der Liber Augustalis mit den prachtvollen Eingangsworten zeigt: „So wollen wir verdoppelt die uns anvertrauten Pfunde dem lebendigen Gotte erstatten und beschließen zu Jesu Christi Verehrung, von dem wir alles empfingen, was wir besitzen, durch der Justitia Kult und Satzung des Rechtes ein Opfer darzubringen der Lippen."

Wer näheres über den Liber Augustalis wissen will, sei hingewiesen auf A. del Vecchio, La legislazione di Frederico II. Imperatore (Turin 1874), Ernst Kantorowicz, Kaiser Friedrich II. (Berlin 1928) und meine demnächst im Auftrage der Görres-Gesellschaft erscheinende Monographie über die Ethische Umgestaltung des römischen Rechts durch die Universale Justitia des scholastischen Naturrechts (Paderborn 1931).

RA. Dr. Hölscher, Leipzig, z. Z. Capri.

Schrifttum.

Schrifttum über Goethe und das Recht.

Johannes Fuchs: Advokat Goethe. Weimar 1932. Verlag Hermann Böhlaus Nachf. Preis 2,85 ℳ.

A. Wieruszowski: Goethe als Rechtsanwalt. Köln 1909. Verlag Paul Neubner.

Otto Weißel: Der Advokat Goethe. Wien 1927. Manz Verlag.

Gustav Kochheim: Faust im Zeichen des Kreuzes. Hamburg 1931. Agentur des Rauhen Hauses. Preis 4,80 ℳ.

G. L. Kriegk: Deutsche Kulturbilder aus dem 18. Jahrhundert. Mit Anhang „Goethe als Rechtsanwalt". Leipzig 1874. Verlag S. Hirzel.

Georg Müller: Das Recht in Goethes Faust. Berlin 1912. Carl Heymanns Verlag. Preis 13,50 ℳ.

Paul Reinhard: Goethes Faust. Dresden. 1931. Verlag Wolfgang Jeß. Preis 2,50 ℳ.

Friedrich Wilhelm Lucht: Die Strafrechtspflege in Sachsen-Weimar-Eisenach unter Carl August. (Beiträge zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, herausgegeben von Dr. Max Grünhut, Prof. in Bonn und Dr. Eberhard Schmidt, Prof. in Hamburg, Heft 1.) Berlin 1929. Walter de Gruyter & Co. Preis 7 ℳ.

Anwaltsblatt. Nachrichten für die Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins. Heft 2. Febr. 1932. A. Pinner: Kollege Goethe und wir (S. 41). Verlag W. Moeser Buchhandlung, Leipzig.

Der junge Rechtsgelehrte 1932, Nr. 5 S. 65: O. Meister, Goethe als Jurist. Verlag Franz Vahlen, Berlin.

Deutsche Juristen-Zeitung 1932. Heft 6: Hertz, Goethe und das Recht. Verlag Otto Liebmann, Berlin.

Deutsche Richterzeitung 1932. Heft 3. Günther Kunze, Goethe und das Recht. Carl Heymanns Verlag, Berlin.

Reichsverwaltungsblatt und Preußisches Verwaltungsblatt 1932. Nr. 12: Bories, Wie Goethe über Polizei dachte und Eloesser, Goethe als Verwaltungsmann. Carl Heymanns Verlag, Berlin.

Zeitschrift der Anwaltkammer im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M. 1932 Nr. 1: Goethe-Nummer. Recht und Ordnung. Von Ernst Beutler, Direktor des Frankfurter Goethemuseums (S. 1), Goethes Prozeß Stiebel kontra Günderrode. Von Boesebeck (S. 3), Goethe und das Theaterrecht. Von Rosenmeyer (S. 14), Goethe und die Jurisprudenz unserer Zeit. Von Rothbarth (S. 17), Goethe-Brevier für Juristen. Zusammengestellt von Otto Rothbarth (S. 28).

Siehe oben Aufsätze v. d. Trenck S. 826, Fuchs S. 828, Wieruszowski S. 842.

H. H. Houben: Der polizeiwidrige Goethe. Mit 14 Abbildungen, darunter 8 Tafeln. Berlin 1932. G. Grote Verlag. 200 Seiten. Preis geb. 3,80 ℳ.

Eine in belletristischer, humoristischer Form gehaltene und doch im Unterton durchaus ernste und namentlich den Juristen zum Nachdenken anregende Schrift. D. S.

Forschungen und Fortschritte. 8. Jahrgang Heft 7/9, 1932, herausgegeben von Kerkhof.

> „Habe nun, ach, Philosophie, Juristerei, und Medizin und leider auch Theologie durchaus studiert ...“

Das zum Goethe-Jubiläum herausgegebene Heft des Nachrichtenblattes der deutschen Wissenschaft und Technik enthält u. a. folgende Beiträge: Goethe und der Rhein, Der Mann von fünfzig Jahren, Justus Möser und Goethe, Goethe und die Monumenta Germaniae historica, Die dramatische Einheit von Goethes Faust, Goethe und die Ästhetik, Goethe und die bildende Kunst, Goethe und die Theologie, Goethe und die Philosophie, Goethes Stellung zur Mathematik, Goethes Farbenlehre, Goethe und seine Stellung zur reinen und angewandten Chemie, Goethe und die Alchymisten, Goethes mineralogisch-geologische Grundideen, Goethe und das Steinreich, Goethe und die Meteorologie, Goethes Botanik als Gestaltlehre, Goethe als Biologe, Goethes anatomisch-zoologische Studien, Arznei und Gift im Leben Goethes, Goethe und die Heilkunde, Goethe und die Technik, Goethe und China, Goethe und England, Goethe und Frankreich, Goethes Stellung im heutigen Japan, Goethe und Ungarn, Goethe und das Bibliothekswesen.

„Goethe und das Recht“ — — **fehlt!** D. S.

Theater und Film.

Paul Dienstag und Alexander Elster: Handbuch des deutschen Theater-, Film-, Musik- und Artistenrechts. Berlin 1932. Verlag von Julius Springer. X und 538 Seiten. Preis 28 ℳ, geb. 29,60 ℳ.

Seit dem 1914 erschienenen Werk von Goldbaum weist das deutsche Schrifttum keine weitere Darstellung des deutschen Theaterrechts in seiner Ganzheit auf, obwohl gerade für dies Spezialgebiet, das in den beiden letzten Jahrzehnten durch die Entwicklung der Vorführungstechnik mittels Films, Rundfunks und Schallplatte vielfach einen völlig neuen Inhalt gewonnen hatte, der in den verschiedensten, nicht immer leicht zugänglichen Einzeluntersuchungen zerstreut war, längst eine Zusammenfassung am Platze gewesen wäre. Das vorliegende Handbuch, dessen Verf. für ihr Unternehmen durch zahlreiche in das Theaterrecht einschlagende Publikationen voll legitimiert waren, schließt diese Lücke aufs beste. Es ist damit nicht nur ein Buch für die theaterrechtliche Praxis entstanden, welchem Zweck es nach den einleitenden Worten der Verf. in erster Linie dienen soll; es entspricht auch den Forderungen strenger Wissenschaftlichkeit, indem es bei allen auftauchenden Problemen auf die theoretischen Grundlagen zurückgeht, um von diesen ausgehend befriedigende Antworten zu finden.

Im ersten, etwa zwei Fünftel des Gesamtwerks umfassenden Buch behandelt Elster das Theater-, Film-, Musik-, Funk- und Artisten-Urheberrecht. Er versteht es, das Interesse der Leser nicht nur durch Aufrollung neuer oder Erörterung selten behandelter Fragen zu fesseln, wofür als Beispiel auf die Ausführungen über das Werkschaffen des Artisten (S. 196), über das Recht der Maske (S. 94 ff.) hingewiesen sei. Auch wo Elster sich auf bereits gebahnten Wegen bewegt, weiß er dem Gegenstand immer wieder neue Seiten abzugewinnen, seine Darlegungen in geistvoll pointierte Form zu kleiden. So, wenn er den Gebrauchsmusterschutz, der für Bühneneinrichtungen, die man sich als Modell schützen lassen will und für ähnliche Einrichtungen im Film sowie für Artisten, die in ihren Darbietungen etwas Modellhaftes produzieren, in Betracht kommen kann, als „den armen Verwandten des Kunstwerkschutzes“ bezeichnet (S. 20); wenn er in Anerkennung der Befugnis des Bühnenleiters von szenischen Bemerkungen des Verf. abzuweichen, es für unzulässig erklärt, daß der eigensinnige Autor die Güte der Aufführung gefährdet“ (S. 66); wenn er sich für die moralischen Interessen des Urhebers mit der Erwägung einsetzt, „daß auch aus Momenten des guten Geschmacks das Schutzbedürfnis der zivilen Ordnung herzuleiten sei, man sich also dagegen zu wenden habe, daß man den Pilgerchor und den Abendstern als Jazzmusik anhören müsse“ (S. 70); wenn er beim Plagiat davon spricht, „daß die Jagd nach dem Sujet leicht in schon bebaute Gefilde gerät, weil das freie Land durchgejagt erscheint“ (S. 142); wenn er den schon an anderer Stelle (S. 88) als „abwegigen Irrtum des Gesetzes“ gekennzeichneten § 2 Abs. 2 LitUrhG. „nicht nur Ochs und Pegasus zu einem urhebenden Schaffenspaar zusammenkoppeln, sondern beide auch noch dazu verkehrt an den Wagen spannen läßt, indem er den mechanischen Arbeiter ebenso als Bearbeiter anspricht, wie den Vortragenden“ (S. 178). Besonders eindrucksvoll sind Elsters Ausführungen über den Begriff der Zeitgeschichte, die er als Inbegriff „des alle Gebiete des Geschehens durchflutenden lebendigen Lebens“ definiert, (S. 101) und über den Rechtscharakter des Hörspiels (S. 188), das er zutreffend angesichts „der durch die atonale Musik und die mit Lärm und Klangeffekten arbeitende Jazz-Rhytmik bereits verwischten Grenzen der Musik“, gleichviel ob es mit oder ohne Wort vor sich geht, zu den Werken der Tonkunst rechnet (S. 188).

Das übrige Werk stammt von Dienstag. Er behandelt im zweiten Buch das Recht der Filmfabrikation, der Filmverwertung und der Aufführungskommission, im dritten Buch das öffentliche Theaterrecht einschließlich der einschlägigen strafrechtlichen, wirtschafts- und steuerrechtlichen Normen, im vierten Buch das Bühnen-, Film- und Artistenarbeitsrecht, im fünften Buch den Besuchsvertrag und den Theater-, Film-, Schaustellungs- und Konzertbetrieb als gewerbliches Unternehmen. Seine Arbeit kennzeichnet vor allem die Beibringung reichsten rechtstatsächlichen Stoffs, wie sie gerade für ein Spezialgebiet, dessen reale Gestaltungsgrundlage vielen Benutzern des Handsbuchs nur unzureichend bekannt sein dürfte, durchaus geboten ist. Die mannigfaltigen Materien, mit denen sich Dienstag beschäftigt, sind in streng juristischer, sachlich-nüchtern das wesentliche hervorhebender Weise erörtert, die publizistischen wie die privatrechtlichen Fragen mit der gleichen, eindringenden Kenntnis beantwortet. Als neuen praktisch wohl recht fruchtbaren Begriff führt Dienstag die „Spielfähigkeit“ ein, die dann vorliegt, wenn im Rahmen einer in sich verständlichen Spielhandlung Darstellung, Regie und Ausstattung derartig sind, daß einer Abnahme des Films durch die Kunden des Filmverleihers, die Theaterbesitzer, keine begründeten Einwendungen entgegengesetzt werden können“. Ihr Vorhandensein beseitigt alle Einwendungen des Filmverleihers aus dem Filmmonopolvertrage (S. 217). Allgemeinem Interesse werden Dienstags Ausführungen über die Theater- und Lichtspielzensur begegnen. Zutreffend verwirft er mit Rothenbücher die Zulässigkeit einer Nachzensur, soweit sie sich auf den Inhalt der Stücke bezieht (S. 324), sowie die von der Verwaltungspraxis immer wieder behauptete Befugnis der Ortspolizeibehörden zum Verbot reichszensierter Bildstreifen (S. 365), während er die Zensurpflicht des Tonfilms mindestens de lege ferenda für durchaus diskutabel hält (S. 333).

Wenn für eine neue Auflage dieses vortrefflichen Handbuchs Wünsche geäußert werden dürfen, so wären es vornehmlich zwei: größere Berücksichtigung des internationalen, bis jetzt nur gelegentlich gestreiften Rechts und Hinzufügung eines Formularanhanges, der die üblichen Vertragsschemen des behandelten Gesamtgebiets zu umfassen hätte. Beides würde die praktische Verwertung des Werks bedeutend fördern. Prof. Dr. Otto Opet, Kiel.

Dr. jur. Christoph Andritzky: Die Rechtsstellung des Drehbuchautors. Berlin 1931. Verlag Walter de Gruyter & Co.

Die Arbeit beschränkt sich im wesentlichen auf die Behandlung eines urheberrechtl. Problems des stummen Spielfilms. Im Anschluß an eine kurze technische Einführung in den Werdegang des Films gliedert sich die Monographie in drei Hauptabschnitte, in denen die urheberrechtl. Grundlagen des Films im allgemeinen, sodann die verschiedenen urheberrechtl. Doktrinen in bezug auf die Rechtsstellung von Drehbuch- und Filmautor und abschließend die einzelnen Rechte und Pflichten des Drehbuchautors behandelt werden. Ein besonderer Exkurs wird der Rechtsstellung des Tonfilmdrehbuchautors gewidmet.

Der Verf. geht im Anschluß an die im Schrifttum überwiegend vertretene Auffassung davon aus, daß der Film ein Schriftwerk i. S. des LitUrhG. und daher § 15 a KunstUrhG. ein Fremdkörper in diesem Gesetz sei, ohne daß jedoch die innere Verbindung dieser Feststellung mit dem folgenden Kernstück der Arbeit über die Rechtsstellung des Drehbuchautors deutlich wird. Dieser Hauptabschnitt bietet einen guten Überblick über die verschiedenen Theorien, die rücksichtlich des Urheberrechts am Film heute noch vertreten werden. Sehr richtig betont Verf. die Notwendigkeit, das Problem zunächst in

tatsächl. Beziehung abzustecken, weil dadurch die rechtl. Schlußfolgerungen beeinflußt werden. Während Verf. von dem in der Praxis allerdings nicht allzu häufigen Fall ausgeht, daß der Drehbuchautor selbst Erfinder der im Drehbuch enthaltenen Fabel und selbständiger Verf. des absolut drehreifen Buches ist, legt das RG. seiner Entsch. RG. 107, 62 = JW. 1924, 1719, worin es den Filmstreifen für eine Gemeinschaftsarbeit von Regisseur und Autor erklärt, offenbar einen Fall zugrunde, bei dem ein völlig drehreifes Buch nicht vorlag. Das muß natürlich zu Verschiedenheiten auch in der rechtl. Beurteilung führen. Dessen ist sich auch das RG. bewußt, wenn es in der erwähnten grundlegenden Entsch. über den Verfilmungsvertrag Berücksichtigung der lebendigen Rechtstatsachen fordert. Nach seiner Auffassung enthält der Verfilmungsvertrag zwar einzelne Elemente aus dem Verlags- und Aufführungsvertrag, stellt aber trotzdem seinen eigenen Vertragstyp dar. Der Film habe seine eigenen Gesetze; die Filmvorschrift enthalte nur im Keim die für das Wesen des Films entscheidende Auflösung des dramatischen Vorgangs in Einzelbilder, weshalb der Regisseur nicht Gehilfe des Filmautors, sondern mindestens dessen Mitarbeiter sei, woraus sich die Theorie der Gemeinschaftsarbeit von Filmautor und Regisseur ergibt. Die Parallele zum Bühnendrama wird vom RG. ausdrücklich abgelehnt. Es wäre wünschenswert gewesen, daß hier die Kritik Andritzkys in unmittelbarer Richtung gegen die praktisch nun einmal maßgebliche Stellungnahme des RG. in umfassender Weise eingesetzt hätte, anstatt die Wirkung der Polemik von vornherein dadurch abzuschwächen, daß sie im wesentl. nur gegen die allerdings zu gleichen Ergebnissen wie das RG. kommenden Theorie von Fagg gerichtet wird. Könnte man doch z. B. dem RG. vor Augen führen, daß in der heutigen modernen Bühnenkunst die Leistungen des Regisseurs im Verhältnis zum Autor oftmals nicht geringere sind als die des Filmregisseurs, ohne daß dadurch die anerkannten Grundlagen des Bühnenurheberrechts ins Wanken gekommen wären. Warum soll ausgerechnet beim Film die Frage des Urheberrechts anders zu beantworten sein als beim Buch oder Bühnenwerk? Das RG. hatte zwei Möglichkeiten: entweder beschränkte es sich darauf, den Einzelfall nach Maßgabe des konkreten Tatbestandes unter strikter Beschränkung auf diesen zu entscheiden, oder es strebte nach einer für den Verfilmungsvertrag grundlegenden und allgemeingültigen Entsch. — dann mußte es in tatsächl. Beziehung vom Schulfall, d. i. dem drehreifen Buch ausgehen. In diesem Falle aber bestand keine Veranlassung, den Filmautor rechtlich schlechter zu stellen als seinen Kollegen, den Bühnenautor. Man muß sich darüber klar sein, daß die Konstruktion als contractus sui generis in Wirklichkeit keine Lösung, sondern nur ein Appell an den Gesetzgeber zur Schaffung einer Sonderregelung ist. Das bedeutet aber gleichzeitig ein Versagen gegenüber der Hauptaufgabe des Richters, die Vielgestaltigkeit der Tatsachenwelt unter bestehende Rechtssätze zu subsumieren[1]). Deshalb bekenne ich mich wie Andritzky zu der von Elster begründeten und entwickelten Lehre von der Urheberschaft des Drehbuchautors am Film und hätte nur gewünscht, daß Andritzky seinen Standpunkt nicht nur zutreffend im Detail, sondern auch auf breiterer Grundlage aus allgemeinen tatsächl. und rechtl. Erwägungen heraus begründet hätte. Aus dieser grundsätzl. Einstellung zur organischen Fortbildung bisher gewonnener urheberrechtl. Erkenntnisse würde sich auch die Trennungslinie gegenüber den beiden anderen Lehren von der alleinigen Urheberschaft des Regisseurs und von der Urheberschaft des Unternehmens mit größter Klarheit ergeben haben. Immerhin ist es durchaus bemerkenswert, was Andritzky in verhältnismäßig wenigen Strichen hierzu kritisch zu sagen hat. Es würde zu weit führen, Andritzky im einzelnen auf seinem Wege zu folgen, auf dem er die Richtigkeit seines grundsätzl. Standpunktes an den einzelnen sich aus der Urheberrechtsstellung des Drehbuchautors ergebenden Befugnissen und Pflichten mit Bezug auf Verfilmungsvertrag, Verfilmungszwang, Änderungsbefugnis des Unternehmers, Titelschutz, Namensnennung des Autors und Bearbeitungsbefugnis zu erhärten sucht. Die Darstellung erscheint insoweit rechtlich einwandfrei und folgerichtig begründet. Bezüglich des Tonfilms ist Andritzky wiederum im Anschluß an Elster der Ansicht, daß auch hier der Drehbuchautor grundsätzlich originärer Autor ist und auch auf den Tonfilm die Grundsätze des Filmurheberrechts Anwendung zu finden haben.

Anhangsweise sind augenscheinlich der Praxis entnommene Normativbestimmungen für Manuskriptverträge und zwei interessante Drehbücherauszüge abgedruckt, von denen das Stolzenbergsche Drehbuch zu den „Pennälern" ein Musterbeispiel für ein drehreifes Buch darstellt und besser als alle Worte die Theorie des RG. von dem Gemeinschaftsurheberrecht des Autors und Regisseurs zu widerlegen geeignet ist.

RA. Dr. Kurt Runge, Leipzig.

Dr. Theodor Kutzer, Geh. Hofrat, Oberbürgermeister i. R.: Das Dienstrecht der Bühnenmitglieder. Mannheim 1931. J. Bensheimer. XVI und 516 Seiten. Gr. 8°. Preis 27 ℳ, in Leinen geb. 30 ℳ.

Obwohl es an monographischen Darstellungen des Bühnenengagements nicht fehlt — neben den älteren Werken von Marwitz und v. Beust ist namentlich auf die Arbeit von Dienstag hinzuweisen —, darf das Erscheinen dieses neuen „Dienstrechts der Bühnenmitglieder" mit ungeteiltem Beifall begrüßt werden. Das Werk stellt sich die Aufgabe, die sämtlichen Rechtsbeziehungen, zu deren Entstehen das Bühnenengagement im Gebiet des privaten Rechts einschließlich seiner prozessualen Verwirklichung Anlaß geben kann, bis in ihre entferntesten und feinsten Verzweigungen zu verfolgen. Es kommt darin also nicht nur der spezifisch theaterrechtliche Inhalt, wie ihn augenblicklich in erster Linie das Tarifwerk auf Grund der Abmachungen des Deutschen Bühnenvereins mit der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger liefert, zur Erörterung, sondern ebenso eingehend sind die Normen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes berücksichtigt, soweit Tatbestände aus dem hier behandelten Ausschnitt des Bühnenwesens ihre Anwendung fordern. Das führt nicht etwa, wie leicht vermutet werden könnte, zur breiten Behandlung bereits in sonstigen Darstellungen des Vertragsrechts erschöpfend geschilderter Materien: die Besonderheit der Dienste des Bühnenkünstlers, „die im allgemeinen weder zeitlich noch inhaltlich feststehen, sondern unter der Pflicht steter Dienstbereitschaft erst aus den jeweiligen Dienstbefehlen entspringen" (S. 205, 323), gibt auch, wie Kutzer durch zahlreiche, meist der Praxis der Bühnenschiedsgerichte entlehnte Beispiele verdeutlicht, der Anwendung des allgemeinen Rechts, namentlich wo es des zwingenden Charakters entbehrt und der Bühnenbrauch eingreift, eine besondere Färbung.

Von dem richtigen Grundsatz ausgehend, daß ein TarVertr. nur den Inhalt, nicht das Zustandekommen des Dienstverhältnisses regeln könne, bestreitet Kutzer zutreffend die normativen Wirkungen gewisser Bestimmungen des Normalvertrages, so des § 12, soweit er die Bedingungen feststellt, unter denen das Engagement wirksam werden soll (S. 109), so des § 10 Abs. 3, wonach sich der Unternehmer auf eine Vereinbarung, nach der für ihn allein der Dienstvertrag nur unter einer Bedingung oder überhaupt nicht verbindlich sein soll, nicht berufen kann (S. 130). Weil ein TarVertr. nur den Inhalt von Dienstverträgen bestimmen könne, das Bühnenengagement aber durch TarVertr. geregelt sei, hält Kutzer (S. 74) die rechtliche Natur des Bühnenengagements als Dienstvertrag für jedem Zweifel entrückt. Diese Argumentation dürfte jedoch kaum beweisend sein. Einmal deshalb, weil ein TarVertr. Arbeitsverträge jeder Art, nicht nur Dienstverträge i. S. des BGB. umfassen könnte. Ferner würde, wenn zwischen den bisherigen Vertragsparteien des Tarifwerks ein tarifvertragsloser Zustand einträte, nach Kutzer der Streit über die Rechtsnatür des Bühnenengagements von neuem aufleben: die Rechtsnatur eines Vertrages kann aber nicht von einem nichtessentiellen Umstand, wie ihn die Existenz oder Nichtexistenz eines TarVertr. doch darstellt, abhängen. Die Streitfrage hat übrigens durch den Wandel der Anschauungen viel von ihrer früheren Bedeutung verloren: die Art der Gestaltung der Rolle bestimmt, wie mit Kutzer (S. 213) zuzugeben ist, heutzutage entscheidend der Leiter der Aufführung: damit ist das werkvertragliche Element des regelmäßigen Bühnenengagements stark in den Hintergrund getreten.

Das Werk beschränkt sich nicht auf das Vertragsrecht des Schauspielers: es umfaßt auch die Regelung des Engagements der übrigen im Bühnendienst Tätigen, vom Regisseur, Kapellmeister, Bühnenbildner, Dramaturgen, von den technischen Vorständen usw. bis zum Friseur und den in der inneren Verwaltung und im Bürodienst Beschäftigten herab. Überall zeigt sich Kutzer dabei als eindringlicher Kenner des Theaterwesens, der häufig in knapper Formulierung lebenswichtige Streitfragen der Theaterrechtspraxis umfassend und abschließend beantwortet, so z. B. über die Vollmacht des Intendanten zum Abschluß von Bühnenengagements (S. 10, 14, 125), über den Dienstverschaffungsvertrag (S. 75), über den „Strohmann" als Konzessionsausüber (S. 78), über das die Rechtslage gründlich verkennende bekannte Würzburger Urteil (S. 81), über die Rundfunkverbreitung schauspielerischer Leistungen und das Urheberrecht des Schauspielers an seiner Leistung (S. 197), über die Beschäftigungspflicht (S. 287) usw. Das Werk bereichert die Rechtstatsachenforschung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts hervorragend.

Auch wenn, wie in Aussicht zu stehen scheint, zwischen den bisherigen Teilnehmern des Tarifvertragswerks ein neuer TarVertr. nicht zustande kommen sollte, wird das Werk seine praktische Verwertbarkeit nicht einbüßen, da es bereits in seiner jetzigen Gestalt zu jedem einzelnen Punkt dem Tarifrecht die Rechtslage, die sich von ihm unabhängig ergibt, zur Seite stellt. Dabei ist auch ständig, wenn auch in verhältnismäßiger Kürze, der österr. Rechtszustand berücksichtigt.

Eine von dem ehemaligen Präsidenten der bay. Versicherungskammer, Dr. Ferdinand Englert, verfaßte Beilage (S. 457 bis 473) erörtert die Entstehung und bisherige Entwicklung der „Versorgungsanstalt deutscher Bühnen", die als öffentlich-rechtlicher Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit bezweckt, ihren Mitgliedern, d. h. den Mitgliedsbühnen, die aus der Versorgung der Bühnenangestellten und ihrer Hinterbliebenen erwachsenden Lasten gegenseitig

[1]) Um so befremdlicher, daß sich Andritzky S. 27/28 doch wieder stark an das RG. anlehnt und sogar die Behandlung als Vertrag eigener Art billigt.

auszugleichen. Die Notwendigkeit dieser Gründung — die Körperschaft umfaßt jetzt fast alle bedeutenderen Bühnen — ergab sich „angesichts der mit der Reichswährung dahinschwindenden örtlichen Pensionsanstalten".
Prof. Dr. Otto Opet, Kiel.

Rundfunk.

Ministerialrat Dr. Eberhard Neugebauer: Rechtsschutz gegen Störungen des Rundfunks. (Archiv für Funkrecht, Sonderheft 2.) Berlin 1931. Julius Springer. 51 S. Preis 2,80 ℳ.

Das stattliche, auch durch den umfangreichen kritischen Apparat der Anmerkungen verdienstvolle Heft des berufensten Vertreters der Rundfunkseite ist als Streitschrift gegen zwei Vertreter der Starkstromseite, die RA. Dr. Grave und Dr. Rumpf gedacht und in seinen Eingangsworten ausdrücklich gekennzeichnet.

Sein Wert scheint mir aber gerade darin zu liegen, daß der wissenschaftliche Ernst und Wahrheitsdrang des Verf. als Ergebnis seiner eingehenden Untersuchungen (bei der Kampfstimmung mancher Hörerkreise zweifellos mit Recht!) feststellt (S. 51), daß es wohl „nicht voll befriedigt"; daß er ferner konstatiert, „daß die Entstörungsmaßnahmen den Anforderungen des praktischen Lebens und den Bedürfnissen des Verkehrs nachhinken". Diese Feststellungen von seiten Neugebauers bedauern gegenüber den heute lauter denn je verkündeten Sätzen: Der gesetzliche, insbes. der zivilrechtliche Schutz gegen Rundfunkstörungen genüge und die Technik genüge durchaus den derzeitigen Anforderungen, eine rechtswissenschaftliche Tat. Denn selbst wenn die Technik theoretisch genügen würde, gibt Neugebauer zu beachten (S. 48): „Auch hier wird die Voraussetzung für ein Vorgehen gegen den Störer sein müssen, daß wirtschaftlich zumutbare Abhilfseinrichtungen beim Störer möglich sind."

Schon durch diese Zitate erscheint dem verständnisvollen Leser der Charakter als Kampfschrift, gar in einseitiger Interessenvertretung, in sympathischster Weise genommen.

Trotz rundfunkfreundlichen Verhaltens zahlreicher Gerichte erklärt Neugebauer die Störungsfrage als „noch nicht geklärt" (S. 3), unterzieht zunächst § 23 FernmAnlG. einer „eingehenden Betrachtung" (S. 4—24) mit der Schlußfeststellung, daß § 23 FernmAnlG. eine Reihe von Fällen ungeregelt lasse (S. 24). Auf den Seiten 24—49 folgt dann die tiefschürfende Befassung mit den Bestimmungen des BGB.

Neugebauer besteht darauf (S. 8 und 10), „daß der § 23 FernmAnlG. für Störung einer Funkanlage anwendbar ist, daß er aber diese Störung nur soweit regelt, als die gestörte Rundfunkanlage die ältere Anlage ist, ihr also die Priorität zusteht, und daß ferner, soweit diese Regelung des § 23 reicht, ihr ausschließliche Geltung gegenüber abweichenden Bestimmungen des BGB. zukommt". Aber: nur soweit diese Sonderregelung des Zusammentreffens der Anlagen durch § 23 FernmAnlG. sich erstrecke, nur soweit schließe sie das BGB. aus. Interessant sind die Feststellungen über die Entstehung des § 23 (S. 9 ff.), der „so unvollkommen, so mangelhaft und unbefriedigend und systemlos ist". Über die Begriffe der „Anlage" und insbes. der „Leitung" verbreitet sich der Verf. (S. 10 ff.) in ähnlicher Weise wie ich dies jüngst (GerS. 1931, 258) getan habe, dahingehend, daß gegebenenfalls „die Anlage selbst die Leitung ist" (S. 13). Jedenfalls stimme ich Neugebauer zu: „... daß die Leitung gerade ein Draht sein müsse, ist aus § 23 FernmAnlG. keinesfalls zu entnehmen" (ebenda).

Eine „Selbstschutzpflicht" der späteren Anlage bestehe nicht (S. 16). Wenn aber Neugebauer (S. 47) „auch heute noch den seit 1926 von mir (Neugebauer) verwendeten Rechtsgedanken (?) sozialsachgemäßer Rücksichtnahme aufeinander als Lösungsform nicht für entbehrlich halten" kann, so wird er selbst zweifellos im Einzelfalle sich für eine Selbstschutzpflicht einsetzen können, ja müssen.

Auf dem Gebiete des BGB. verlange das Gesetz für den Begriff der störenden Einwirkungen keineswegs, daß die Einwirkung mit den natürlichen menschlichen Sinneswerkzeugen allein unmittelbar wahrgenommen werden müßte (S. 27). Dies sei zwar nach römischem Rechte notwendig gewesen, entspreche aber nicht mehr dem technischen und rechtlichen Fortschritte (S. 29). Wenn Neugebauer (S. 31) schreibt: „Die Sendewellen der Rundfunksendestelle sind nicht etwa die Träger der störenden Wellen. Auch wenn es keine den Empfangsapparat beeinflussende Sendewellen gibt, dringen die Wellen der Starkstromapparate in jenen Teil ein", so könnte selbst wenn dies physikalisch und elektrotechnisch feststünde, dem Verf. m. E. entgegengehalten werden, daß die Wellen der Starkstromapparate im letzteren Fall aber den Rundfunkempfang keineswegs stören! Und wenn der Verf. (S. 34) die zweifellos richtige Tatsache bekanntgibt, daß „die überwiegende Meinung in der bisherigen Rspr." dahin gehe, „daß das Eindringen elektrischer Schwingungen in Geräte, die der Eigentümer für die Aufnahme der Störwellen nicht bestimmt hat, Immissionen i. S. des § 906 BGB. sind und Eigentumsstörungen darstellen", so möchte ich (gerade bei der auf vollster Sachkenntnis beruhenden objektiven Darstellungsart von Neugebauer) warnen, die Gerichtspraxis als Zeuge für die Richtigkeit einer Theorie anzusprechen, auf der m. E. ihrerseits die Urteile beruhen.

Erfreulich ist weiterhin — bei der gerechten und gründlichen Arbeitsweise von Neugebauer selbstverständlich — daß er die (nach meinem Empfinden die Ergebnisse der Rspr. stark beeinflussenden) Theorien von Pincus ablehnt (S. 37 und 38).

Die Frage der sog. „Ortsüblichkeit" der Rundfunkstörungen, m. E. der Kernpunkt des gesamten Problems, bereitet, wie auch Neugebauer voranstellt, „vielleicht die meisten Schwierigkeiten bei Anwendung der Vorschrift des § 906 BGB." (S. 39). Auch hier bleibt Neugebauer souverän, sine ira et studio. „Die Ortsüblichkeit kann sich im Laufe der Zeiten ändern, sei es im milderen, sei es im strengeren Sinne." „Die Tatsache", so beendet Neugebauer dieses Kapitel, „daß die Benutzung von Starkstromanlagen ohne Störschutz bisher als ortsüblich bezeichnet werden konnte, weil das Vorhandensein störender Beeinflussungen bislang nicht bekannt war, kann daher nicht dazu führen, daß daraufhin die Benutzung solcher Anlagen ohne weiteres auch fernerhin einfach für ortsüblich erklärt (?) werden muß. Indessen könnte jener Tatsache in einer anderen Richtung eine gewisse Bedeutung nicht versagt werden. Legt man nämlich den Gedanken gerechten Ausgleichs zugrunde, so kann die Feststellung, daß die Benutzung von Starkstromgerät ohne Störschutz auch weiterhin noch als ortsüblich bezeichnet werden kann, nur getroffen werden, wenn erwiesenermaßen für den betreffenden Fall Entstörungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung ständen, die technisch brauchbar sind und dem Inhaber der störenden Starkstromanlage wirtschaftlich billigerweise zugemutet werden können" (S. 43/44).... „Jener Rechtsgrundsatz (!) muß von selbst zu gewissen Grenzen führen in der Richtung, daß die Pflicht zur Duldung von Einwirkungen einer Anlage, die die Benutzung einer anderen Anlage unmöglich machen, sich nicht auf eine solche Art und auf ein solches Maß von Einwirkungen erstrecken kann, die erwiesenermaßen ein für die Allgemeinheit des Volkes unentbehrliches Verkehrsmittel lahmlegen, wenn erschwingliche und brauchbare Mittel, diese Folgen der Einwirkungen auszuschließen, zur Verfügung stehen. Die Anwendung dieses allgemeinen Rechtsgrundsatzes bedarf einer vorsichtigen Hand" (S. 48).

Möge dieser Satz, den ich vorerst noch für einen Kulturnormensatz halte, bald wirklicher Rechtsgrundsatz werden und mögen die deutschen Gerichte bei seiner Anwendung wirklich eine vorsichtige Hand wahren!

Prof. Dr. Friedrich List, Darmstadt.

Dr. jur. Friedrich List, Prof. an der Technischen Hochschule Darmstadt: Die Rundfunkstörungen im deutschen Privatrecht. Ein Beitrag zu Grundfragen eines Elektrizitätsrechtes. Mit einer Einführung von Dr. A. Dennhardt, Berlin. Technische Betrachtungen zum Problem der Rundfunkstörungen. Verlag J. Bensheimer, Mannheim. 55 S. Preis 2,45 ℳ.

Unter den zahlreichen juristischen Schriften, die die Rundfunkstörungen behandeln, gehört die vorliegende zu denen, die auf vollständige Materialsammlung verzichten und neue Wege zur Lösung zu zeigen versuchen. Die Sondergesetzlichkeit des § 23 FernmAnlG. wird begründet und die Folgerungen daraus unter ständiger Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten dargelegt. Eine eingehende Auseinandersetzung mit der uns unmittelbar vor Redaktionsschluß zugegangenen Arbeit ist leider nicht mehr möglich. Verwiesen sei auf die einschlägigen Abhandlungen in dieser Nummer. D. S.

Pridat-Guzatis: Hörerrecht. Das Recht des deutschen Rundfunkhörers. Berlin 1931. Verlag Rothgießer & Diesing AG. 348 Seiten. Preis Ganzleinen 12,50 ℳ.

Das Buch will in fünf großen Teilen (Störerschutz, Antennenrecht, Lautsprecherrecht, Verleihungsbedingungen = Rundfunkbekanntmachung 1930, Hörerstrafrecht) „den geltenden deutschen Rechtszustand in Funkrechtssachen an Hand zuverlässigen Materials" klarlegen. Es legt das Schwergewicht auf erschöpfende Zusammenstellung und Mitteilung der Rspr. Der Verf. gruppiert in den fünf Teilen nach einigen, kurz umrissenen Ausführungen über die Rechtslage die Rspr. unter schlagwortartig gefaßten „Leitsätzen" — teilweise in Frageform — und druckt dann nach der Zeitfolge geordnet die Entsch. hintereinander wörtlich ab. Rund zwei Drittel des Buchs besteht so aus wörtlich abgedruckten Urteilen. Hierbei geht der Verf. aber wohl etwas weit: er druckt nicht nur die Urteile mit völlig ungekürztem Tatbestand und mit allen Einzelheiten (z. B. Zustellungstag der Berufung) ab, sondern auch Anerkenntnis- und Versäumnisurteile, als ob es mehr auf die Zahl als auf den Wert der Urteile ankäme. Sodann enthält die Sammlung auch Urteile, die in verschiedenen Instanzen in derselben Sache ergangen sind, ohne daß dies kenntlich gemacht wird; endlich druckt der Verf. auch nichtrechtskräftige, teilweise sogar aufgehobene und abgeänderte Urteile ab,

ohne das immer zu sagen (vgl. z. B. Nr. 14 S. 37, aufgehoben durch Nr. 74 S. 128; Nr. 2 S. 153, aufgehoben durch Nr. 6 S. 160; Nr. 45 S. 212, aufgehoben durch Nr. 61 S. 226, wo übrigens das AGUrteil mit verschiedenen Daten bezeichnet wird). Auch das Urteil Darmstadt S. 336 war bei Erscheinen des Werkes noch nicht rechtskräftig. Eine gründlichere Sichtung wäre der Urteilszusammenstellung förderlich gewesen. In der gegenwärtigen Gestalt ist sie nicht ganz geeignet, Laien eine „Analyse" der Rechtslage zu ermöglichen; der Laie muß sich auf die etwas kurz geratenen „Leitsätze" des Verf. verlassen. Auch dem juristisch geschulten Leser wird es nicht leicht fallen, aus der Urteilssammlung „das Recht des deutschen Rundfunkhörers zu ermitteln".

Die eigenen Ausführungen des Verf. zu den einzelnen Rechtsgebieten sind nicht umfangreich und bewegen sich im allgemeinen auf dem Boden des Bekannten. Der Verf. will aber auch nur geben, was ist, und lediglich zeigen, was sich aus der umfangreichen Rspr. als Rechtskern ergibt. An Einzelheiten möchte ich folgendes bemerken: Der Verf. vermißt in den geltenden Bestimmungen das „Recht" des Hörers. Ich meine, daß hinter und unter den Rundfunkbestimmungen das „Recht" des Hörers deutlich genug sich abzeichnet. Man darf nur nicht den Fehler begehen, zu glauben, daß es ohne ein vollständiges „BGB." des Rundfunkhörers nun einfach nicht ginge. Wer z. B. im § 1 RundfBek. nur „Pflichten" des Rundfunkhörers erblickt, dem ist der wahre Inhalt des § 1 verschlossen geblieben, denn diese Vorschrift enthält gerade die recht weitgehenden „Rechte" des Rundfunkhörers hinsichtlich der Gestaltung der „Anlage". Der Satz des Verf. (S. 13) „Blickpunkt der deutschen Störschutzunterlassungsklage sollte das Nachbarrecht sein", ist rechtlich anfechtbar (s. meine Ausführungen im ArchFunkR. 1931 Sonderheft 2 und S. 413 ff.). Das Kapitel über Polizeischutz gegen Rundfunkstörungen geht an einer Untersuchung der Zulässigkeit solchen Schutzes vorbei. Daher verliert die an sich verdienstvolle Übersicht über Bek. der Elektrizitätswerke (S. 102 bis 116) an rechtlichem Wert. Die Behauptung des Verf. (S. 117), der § 14 PrPolVerwG. v. Okt. 1931 gewähre der Polizei einen „breiteren Spielraum" und enthalte eine „weitere Fassung des Aufgabenkreises der Polizei" als II, 17 § 10 ALR., ist nicht richtig. Der Verf. erwähnt hierbei übrigens nur die eine rechtlich nicht unbedenkliche Schrift über die Zulässigkeit solchen Polizeischutzes, während er das übrige gegen diese Zulässigkeit sich aussprechende Schrifttum nicht erwähnt. Die Einwendungen gegen das Urteil des OLG. Dresden (über Unzulässigkeit einer PolVO.) werden nicht näher begründet. Bei der Frage der Gebührenfreiheit der Antennen über Straßen hätte der Verf. nicht nur JW. 1930, 262, 392, sondern auch JW. 1930, 3492 erwähnen sollen, wo Gesichtspunkte verwertet sind, die von den vom Verf. genannten abweichen. Bei den Erörterungen zum § 5 Abs. 2 RundfBek. (S. 304) übersieht der Verf., daß diese Vorschrift den Kreis der Fälle, in denen der Hörer keine Störschutzansprüche gegen die DRPo. hat, bedeutsam eingeschränkt hatte: wenn Verf. gegen den materiellen Inhalt Einwendungen erhebt, so steht er offenbar auf dem Standpunkt, daß z. B. bei Änderung der Sendewellen — wozu die DRPo. auch zwischenstaatlich veranlaßt werden könnte — alle Rundfunkteilnehmer das Recht haben müßten, von der DRPo. zu verlangen, daß sie ihnen neue Rundfunkapparate oder entsprechende Zusatzgeräte, versteht sich auf Kosten des Reichs, liefert. Kann das wirklich der Inhalt eines „Hörerrechts" sein? — Auch bei § 8 Abs. 2 RundfBek. sieht Verf. nur Pflichten, nicht aber die doch nicht unbedeutenden „Rechte" aus Abs. 1, und im übrigen sollte doch, so meine ich, ein „Hörerrecht" nicht ein urheberrechtliches oder wettbewerbliches „Unrecht" sein. „Hörerrecht" ist nicht „Hörerwillkür".

So anerkennenswert das Bemühen des Buches um die übersichtliche Zusammenstellung des Materials an Urteilen sein mag, zur wissenschaftlichen Weiterbildung und Durchdringung des Rundfunkrechts trägt das Buch nicht bei, will es auch nicht; es will nur dem Laien und Juristen die Möglichkeit bieten, Belehrung über den Stand des deutschen Rechts und seiner Rspr. zu schöpfen.

MinR. Dr. Neugebauer, Berlin.

Preßrecht.

A. Born, Erster Bürgermeister i. R.: **Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874 in der jetzt geltenden Fassung nebst den einschlägigen Bestimmungen der Reichsverfassung, des Reichsstrafgesetzbuchs, der Gewerbeordnung usw. Mit Kommentar und Sachregister. Vierte veränderte Auflage. Berlin 1931. Walter de Gruyter & Co. 234 Seiten. Preis geb. 6 ℳ.**

Im Presserecht befinden wir uns, wie in so vielem, in einem Übergangszustand. Ein neues PreßG. wird vorbereitet; voraussichtlich wird der Entw. in absehbarer Zeit veröffentlicht. Der Gang der Strafrechtsreform läßt nicht erwarten, daß der RT. in Bälde ein neues PreßG. verabschieden wird, obwohl unser PreßG., das sonst gut war, viele Streitfragen ausgelöst hat und jetzt auch in seinem Anwendungsgebiet veraltet ist. Inzwischen haben NotVO., insbes. die NotVO. des RPräs. v. 17. Juli 1931, in das Presserecht eingegriffen. Dazu sind vielfache Ausführungsvorschriften, insbes. in Preußen, ergangen. Es war darum gut, daß wir in einer der so beliebten Guttentagschen Ausgaben einen neuen Handkommentar zum RPreßG. erhalten haben, der einen Überblick über den jetzigen Rechtszustand gibt. Dies tut die 4. Aufl. des beliebten Bornschen Kommentars. Sie gibt diesen Überblick und berücksichtigt auch schon die NotVO. von 1931, namentlich auch die v. 17. Juli 1931 und die dazu im einzelnen ergangenen Vollzugsvorschriften, voran die preuß. AusfVorschr. Sie kommt also einem wirklichen Bedürfnis entgegen. An seinem ursprünglichen Standpunkt, dem praktischen Gebrauch zu dienen, insbes. auch den Exekutivbeamten ein Nachschlagebuch zu sein, hat der Komm. sachgemäß festgehalten. Auch seine sehr instruktive, gewissermaßen lehrbuchartige systematische Darstellung des Presserechts unter Berücksichtigung der einschlägigen Rspr. und unter Einbeziehung der für das Presserecht einschlägigen Rechtsgebiete, namentlich des Verfassungs-, Straf- und Gewerberechts, hat er beibehalten. In seinen klaren, auf die praktische Anwendung gerichteten Erläuterungen, in denen die preßrechtl. Grundbegriffe vielfach durch Begriffsbestimmungen vorangestellt sind, ist der Handkommentar nicht für die Exekutivbeamten, sondern auch für Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte und vor allem für die Angehörigen der Presse selbst ein wertvoller Anwendungsbehelf auf dem Gebiete des schwierigen Presserechts. Es hat den Vorzug völliger Aktualität und kann nur empfohlen werden.

OLGPräs. i. R. Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Sonstiges.

Dr. jur. **Hans Wandrey**, Gerichtsassessor: **Schutz der Persönlichkeit.** (Rechtsfragen der Praxis, Bd. 47.) Halle a. S. 1931. Verlag Sack & Montanus. 37 Seiten. Preis 1,50 ℳ.

Eine gut disponierte, durchdachte und kenntnisreiche Arbeit, die von der wissenschaftlichen Befähigung des Verf. Zeugnis ablegt.

Den Hauptteil der Darstellung nehmen die Erörterungen über das Recht am eigenen Bilde (§§ 22—24 KunstSchG.) ein, in dem der Verf. mit guten Gründen den vom RG. geprägten Begriff des Bildnisses (RG. 103, 319 = JW. 1922, 389) als zu eng gefaßt ablehnt.

Auch der Auffassung des Verf., daß die Karikatur ein Bildnis i. S. des § 22 KunstSchG. ist, ist zuzustimmen (so auch der inhaltsreiche Aufsatz von Hirsch in Ufita 1931, 50, der dem Verf. entgangen ist).

Etwas knapp sind die Ausführungen über den Schutz der Persönlichkeit gegen ihre bühnen- und filmmäßige Wiedergabe, der vom Verf. mit Recht als noch bedeutsamer als das Recht am eigenen Bild bewertet wird. Eine kritische Behandlung des Urt. des OLG. Nürnberg v. 3. Jan. 1930 (Ufita 1930, 207) hätte hier die Darstellung noch farbreicher gemacht. Und das gleiche gilt auch für die Behandlung der schriftstellerischen Darstellung einer Person. Der Begriff des „Schlüsselromans" hätte hier genauer erörtert werden müssen. —

Man wird sich freuen, dem Verf. auf diesem Gebiete wieder zu begegnen. RA. Dr. Willy Hoffmann, Leipzig.

Dr. **Adolf Baumbach**: **Das gesamte Wettbewerbsrecht. Systematischer Kommentar. 2. gänzlich neubearbeitete und erweiterte Auflage. Berlin. Otto Liebmann, Verlagsbuchhdlg. 521 Seiten. Preis 21,60 ℳ, in Leinen geb. 23,50 ℳ.**

Die 1. Auflage von Baumbachs Kommentar möchte ich mit einem Meteor vergleichen, der weithin leuchtete, aber auch vieles versengte. Die jetzt vorl. 2. Auflage ist wesentlich abgeklärt. Ich habe sie seit ihrem Erscheinen zur Kontrolle meiner Vorlesung über das Wettbewerbsrecht und als Nachschlagewerk für die Bearbeitung von Rechtsstreitigkeiten benutzt. Auf Grund der hierbei gemachten Erfahrungen darf ich aussprechen, daß das Werk in seiner 2. Auflage eine ebenso eigenartige, wie vollendete Vereinigung von Lehrbuch und Kommentar darstellt. Reich an Inhalt, verschwenderisch in seinen Gaben, sparsam mit Worten, das sind die hervorragenden Kennzeichen dieser bewunderungswürdigen Arbeit. Angesichts dessen, was Baumbachs Kommentar gibt, muß man das Notopfer verschmerzen, was die jetzigen Zeitverhältnisse gefordert haben: die sehr knappe Behandlung des Auslandsrechts. Es war ein überaus reizvoller Vorzug der 1. Auflage, daß sie allenthalben die Rechtsvergleichung ermöglichte und förderte. Gerade auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts ist die Heranziehung ausländischer Rechtsquellen ungemein wertvoll. Wie sehr der Verf. des Kommentars dazu berufen ist, das Verständnis für das Auslandsrecht zu erschließen, beweist die 1. Auflage. Es darf der Hoffnung Raum gegeben werden, daß in der 3. Auflage die rechtsvergleichende Darstellung den ihr gebührenden Platz wieder einnimmt.

In der Einleitung hebt Baumbach mit Recht hervor, daß die Erarbeitung einer Systematik auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts von grundlegender Bedeutung für die Erkenntnis und Anwendung des materiellen Rechts ist. Die Schwierigkeit der Aufgabe wird allgemein anerkannt. Baumbach gliedert die systematische Erläuterung in vier Hauptteile. Das erste Buch behandelt die Grundlagen des Wettbewerbsrechts, das zweite das allgemeine, und das dritte Buch das

besondere Wettbewerbsrecht. Das vierte Buch ist dem zwischenstaatlichen Wettbewerbsrecht gewidmet.

In meiner fast gleichzeitig mit der 2. Auflage des Kommentars erschienenen Schrift „Unlauterer, sittenwidriger und unerlaubter Wettbewerb" habe ich darauf hingewiesen, daß dank den Arbeiten von *Baumbach* Ansätze dafür vorhanden sind, zwischen *unerlaubtem* und *unlauterem* Wettbewerb sprachlich einen Unterschied zu machen, und daß *Baumbach* die programmatische Forderung erhoben hat, alle Wettbewerbsverstöße aus §§ 1004, 823 BGB. herzuleiten (S. 4, 55 ff.). Es hat aber bisher an der Kennzeichnung des Tatbestandes „Unerlaubter Wettbewerb" und an seiner Unterscheidung von anderen Tatbeständen gefehlt. Die Lösung der Aufgabe habe ich in meiner obengenannten Schrift versucht. Auch *Baumbach* beschäftigt sich mit diesem m. E. schwierigsten Problem des ganzen Wettbewerbsrechts. Er hebt sehr zutreffend hervor, daß der Begriff des *freien Wettbewerbs* den richtigen Weg zeige, die Grenzen des Erlaubten zu bestimmen. Nach *Baumbach* verläuft die Grenze da, „wo der fremde Nachteil nicht mehr allein dem freien Wettbewerb entspringt, sondern wo eine gewillkürte Bedingung hinzutritt, wo die Wettbewerbshandlung nicht mehr wettbewerbseigentümlich ist, sondern wettbewerbsfremd". Die wettbewerbseigentümliche, also erlaubte Wettbewerbshandlung kennzeichnet *Baumbach* mit den Worten: „*Wettbewerbseigentümlich sind die Wettbewerbshandlungen, die rein sachlich und unter voller Wahrung von Treu und Glauben der Förderung eines Unternehmens dienen*" (vgl. S. 74).

Da ich in meiner obenbezeichneten Schrift zu wesentlich anderen Ergebnissen komme, so ist mein Urteil nicht unbefangen. Gleichwohl mag es mir gestattet sein, zu dieser Unterscheidung zwischen wettbewerbseigentümlichen und wettbewerbsfremden Handlungen folgendes zu sagen:

Baumbach sagt am Schlusse der Einleitung, daß sein Werk auf dem Weg fortschreite, den er für den einzig richtigen halte, der *Bekämpfung der Gefühlsjurisprudenz* und der *Herausschälung wirklicher Normen*. Ich habe das Bedenken, daß die Begriffsbestimmung der wettbewerbseigentümlichen Handlungen dieses Ziel nicht fördert. Ob eine Wettbewerbshandlung sachlich ist, vor allen Dingen, ob sie das weitere Erfordernis aufweist, nämlich Treu und Glauben entspricht, kann letzten Endes nur das Gefühl beurteilen. Außerdem handelt es sich m. E. nicht um eine Norm, sondern um eine These, wenn man den Begriff wettbewerbseigentümlich in dieser Weise kennzeichnet. Die Richtigkeit dieser These läßt sich nicht beweisen. Ich persönlich bin sogar davon überzeugt, daß sie nicht richtig sein kann. Denn ich stehe nicht auf dem Standpunkt, daß der *Wettbewerb als solcher* von den Grundsätzen von Treu und Glauben beherrscht wird. Wenn die Rspr. und die Rechtslehre mehrfach die Behauptung aufgestellt haben, daß Treu und Glauben ganz allgemein das im menschlichen Verkehr gebotene Verhalten bestimmen (vgl. z. B. *Staudingers* Komm. Bd. II Teil 1 S. 37), so geht diese Behauptung viel zu weit. Die allgemeinen Vorschriften über Schuldverhältnisse, deshalb auch § 242 BGB., beziehen sich auf *schuldrechtliche* Ansprüche, mögen sie auf Vertrag oder Gesetz beruhen. Selbst wenn man diese Vorschriften auch auf Ansprüche aus absoluten Rechten für anwendbar erachtet, was m. E. trotz der allgemeinen Ansicht (vgl. *Staudingers* Komm. a. a. O. S. 12) keineswegs unbedenklich ist, so kann man doch nicht sagen, daß zwei oder mehrere Wettbewerber verpflichtet sein sollen, den *Wettbewerbskampf* nach Treu und Glauben zu führen. Für die Frage, ob ein Wettbewerbsdelikt vorliegt, kommt § 242 BGB. nicht in Betracht. Erst wenn ein *Wettbewerbsverstoß vorliegt*, kann die Frage auftauchen, ob der Verletzte unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben (nebenbei auch der Verkehrssitte!) von dem Verletzer wirklich das verlangen kann, was er beansprucht. Die exceptio doli spielt hierbei eine Rolle.

Baumbach gibt am Schlusse des Abschnittes (S. 75) zu, daß die Scheidung zwischen wettbewerbsfremden und wettbewerbseigentümlichen Handlungen schwer sei. Aber er verweist darauf, daß der Unterschied zwischen Sittenwidrigem und Nichtsittenwidrigem nicht leichter wäre. Nach der gegenwärtig herrschenden Rechtslehre und Rspr. ist das sicher richtig. Aber es wird zu prüfen sein, ob nicht der Fehler daran liegt, daß der Begriff „gute Sitten" verkannt worden ist. Bei richtiger Auslegung dieses Begriffs ist der viel geschmähte § 1 UnlWG. nicht mehr gefährlich. Er ist aber, schon weil er nun einmal geltenden Rechts ist, auch nicht entbehrlich. So weit wie *Baumbach* S. 93 in dieser Beziehung geht, vermag ich ihm nicht zu folgen. Alle Wettbewerbsverstöße kann man nicht unter § 823 BGB. bringen (vgl. hierzu meine oben erwähnte Schrift S. 5 ff., 50, 56).

Es braucht wohl kaum erwähnt zu werden, daß diese sachliche Meinungsverschiedenheit das Werturteil nicht beeinflußt. Für sehr glücklich und die Erkenntnis des Wettbewerbsrechts fördernd, halte ich das dritte Buch des Kommentars. Darin wird das *besondere Wettbewerbsrecht* behandelt. Schon aus dem Inhaltsverzeichnis sieht man, eine wie hervorragende Rolle die Irreführung als Mittel unzulässigen Wettbewerbs spielt. Darauf hat schon *Kohler* hingewiesen. Aus der systematischen Darstellung von *Baumbach* kann man die mannigfachen Formen der Irreführung deutlich erkennen. Hervorgehoben wird der Kundenfang durch Irreführung über die Ware, mit den Unterabschnitten: Irreführung durch Reklame, Irreführung durch andere Ankündigungen und Irreführung außerhalb einer Ankündigung. Es folgt dann der Kundenfang durch Irreführung über das Unternehmen. In diesem Abschnitt wird das Zeichenrecht, das Firmenrecht, das Namensrecht und das Ausstattungsrecht behandelt. Das Kapitel schließt mit der Betrachtung der geschäftlichen Bezeichnungen, namentlich denen des § 16 UnlWG. Es folgt dann die zweite Gruppe mit der Überschrift „*Unredlichkeit gegen Mitbewerber*". Diese Einteilung ist folgerichtig, wenn man mit *Baumbach* das wesentliche Merkmal der wettbewerbsfremden Handlung darin erblickt, daß sie gegen Treu und Glauben verstößt. Wer dieser Ansicht nicht ist, wird sich mit der Einteilung nicht einverstanden erklären können, wobei keineswegs gesagt ist, daß die in diesem Abschnitt erörterten Wettbewerbshandlungen erlaubte Wettbewerbshandlungen sind. Die dritte Gruppe trägt die Überschrift „*Behinderung der Wettbewerber*". Dieser Kennzeichnung kann man aus systematischen Gründen zustimmen. Nur darf man den Unterschied zwischen sogenanntem Leistungswettbewerb und Behinderungswettbewerb nicht überschätzen.

Mit dem *Persönlichkeitsrecht* als geschütztem Rechtsgut vermag sich *Baumbach* auch in der 2. Auflage nicht zu befreunden. Trotzdem glaube ich, daß der Lehre vom Persönlichkeitsrecht auf dem hier in Rede stehenden Gebiet die Zukunft gehört. Auch an dieser Stelle darf ausgesprochen werden, daß sich um die Erkenntnis des Persönlichkeitsrechts *Lobe* in unvergänglicher Weise verdient gemacht hat. Es mag auf seine letzte, sehr anregende Arbeit in der Jubiläumsnummer von GewRSch. (Dezember 1931, S. 1215 ff.) verwiesen werden. Hier berühren sich m. E. der ja auch besonders von *Baumbach* empfundene Wunsch nach einer Lösung des wichtigsten Wettbewerbsproblems, der Erfassung des Tatbestands: Unerlaubter Wettbewerb und die Lösungsmöglichkeit. *Lobe* weist nach, daß die Anerkennung des Persönlichkeitsrechts als eines Abwehrrechtes die Folge nach sich ziehen muß, „daß nunmehr nicht nur § 826 BGB., sondern *in erster Linie §§ 1004 und 823 als Rechtsbehelf gegen jede Art unlauteren Wettbewerbs aufgerufen werden können*". „Es gilt", so fährt *Lobe* fort, „*auf diesem Wege die Anwendung des § 826 BGB. und des § 1 UnlWG. allmählich zu überwinden*, in denen ‚die Sittlichkeitshysterie Orgien treibt', wie zutreffend *Baumbach*: DJZ. 1931, 61, bemerkt". Man sieht deutlich, daß alles das, was *Lobe* aus dem Persönlichkeitsrecht herleitet, in besonders hohem Grade den Forderungen entspricht, die *Baumbach* wiederholt aufgestellt hat. Deshalb darf, trotz der jetzt noch festzustellenden Verschiedenheit des Wegs, die Hoffnung nicht aufgegeben werden, daß zwei so hervorragende Förderer des Wettbewerbsrechts, wie *Lobe* und *Baumbach*, sich auch bezüglich der Anerkennung des Persönlichkeitsrechts eines Tages die Hand reichen werden.

RA. Prof. Dr. *Hans Kirchberger*, Leipzig.

Dr. jur. E. Fleischhauer: Der Shakespeare-Dichter — ein Jurist. Radebeul bei Dresden 1930. 23 S. Preis —,40 *M*.
George W. Keeton, M. A., L. L. M.: Shakespeare and his legal Problems. London 1930. X und 239 Seiten. Preis £ —/7/6 = ca. 7,50 *M*.

I. Das englische Gemeine Recht oder Common Law war zur Zeit Shakespeares, also bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts, ausgesprochenermaßen ein *Volksrecht*.

1. Als solches war es in gewissem Sinne auch verknüpft mit *religiösen* Anschauungen. Schon die ältesten Gesetzeswerke des englischen Rechts, nämlich die Gesetze des Königs Aethelberth von Kent (601—604) begannen mit den 10 Geboten des Deuteronomiums und sind als Einleitung beibehalten bis zum Codex Cnuti (1027 bis 1034), bestätigt 1135. Im Rahmen dieser Gedankenrichtung ganz natürlich, wennschon für den kontinentalen Juristen überraschend, ist es, daß auch noch nach Shakespeares Zeiten Cromwell 1653 daran dachte, das englische Recht von der gleichen religiösen Quelle als Grundgesetz ausgehen zu lassen, und daß sie ebenso in den frühen Konstitutionen der nordamerik. Kolonien auftauchte, die aus dem 2. Viertel des 17. Jahrhunderts stammen.

2. Ferner ist das Common Law im großen ganzen ein nichtgesetztes Recht, das erst im einzelnen Streitfall durch den Richter aus dem allgemeinen Rechtsempfinden oder den Vorentscheidungen (Precedents) heraus formuliert wird. Es bildet also insofern nicht etwa eine Geheimwissenschaft oder Spezialwissen, sondern ist nach seinem Inhalt, weniger dagegen nach seiner Form, im Bewußtsein und Herzen des Volkes verankert. Dem entsprechend machte es auch einen Teil der *allgemeinen Bildung* aus und wurde in allen Schichten der Bevölkerung lebhaft besprochen, ähnlich wie auch für das Recht Deutschlands' vor seiner modernen Mechanisierung durch die Kodifikationen, vor allem in bäuerlichen Kreisen, ein oft erstaunliches Verständnis vorgelegen hat. Außerdem war das englische Gerichtsverfahren außerordentlich hart und rücksichtslos und konnte bis 1879 auch bei bürgerlich-rechtlichen Schuldklagen mit der Einkerkerung (man vgl. z. B. Dickens' Romanschilderungen) des Schuldners beginnen, von dem gemäß den mittelalterlichen Fiktionen, wie dem Writ of latitat oder Bill of Middlesex, in Kraft bis 1841, zu

vermuten war, daß er sich verborgen halte; ähnlich wie ja auch die gegenwärtige Finanzgesetzgebung Deutschlands als ersten Rechtsbehelf an Stelle der einfachen Mahnung wieder die sofortige Pfändung eingeführt hat. Auch die juristischen Laien Englands mußten deshalb das heimische Common Law kennen, um sich zweckdienlich darauf stützen, bzw. vor ihm schützen zu können.

3. Zur Abwehr allzugroßer Härten und sonstiger aus der sich einbürgernden Formelmäßigkeit erwachsender Verknöcherungen konnte nur der Kanzler, der bis 1535 ein höchster katholischer Geistlicher war, kraft seines Gewissens eingreifen und ex gratia, d. h. aus Billigkeit (Equity), und technisch meist unter Rückgriff auf kanonisches, römisches oder allgemeines Naturrecht ausgleichende Rechtsbehelfe gewähren. Auf solche außerordentliche Maßnahmen gehen insbes. zurück das Statute of uses von 1535 (von Fleischhauer S. 14 augenscheinlich außer Betracht gelassen), welches das gesamte Grundstücksrecht beherrscht bis zu den neuen Law of Property Acts von 1922, revidiert 1924 ff. und ergänzt 1928; ebenso das Consideration oder gegenseitige Vertragsinteresse, ohne das ein Schuldvertrag im Gegensatz zum römischen Recht im englischen überhaupt nicht einklagbar ist. Dieses, für das einzelne Rechtsinstitut in seinen Anfängen jeweils fremdrechtlich beeinflußte Billigkeitsrecht fand dann allmählich auch Eingang in das nationale Common Law und in jene Ausschnitte aus demselben, die von dem Parlament in Gestalt von Statutes ein für allemal fixiert wurden.

4. Der Kampf um die Vorherrschaft zwischen diesen gegensätzlichen Rechtssystemen und ihren Inhalten war besonders heftig gerade zur Zeit Shakespeares. Equity Law war im Aufstieg, allein die persönlichen Niederlagen (auch erwähnt bei Keeton 168), die Lord Ellesmere und sein Gehilfe Sir Francis Bacon (eben Shakespeares angeblicher alter ego) 1601 in dem Hochverratsprozeß gegen den Earl of Essex, den besonderen Gönner auch von Bacon, seitens des Attorney General und späteren Chief Justice Sir Edward Coke erlitten, taten ihm erheblichen Abtrag und rückten das Common Law für lange Zeit wieder auf den angestammten ersten Platz zurück. Aber der Gegenstand an sich lieferte die Unterlage für das Tagesgespräch und für die Diskussion über die bessere Zukunft, wie zur Zeit etwa die gerade neuesten technischen Errungenschaften. — Demzufolge sagte mir auch vor kurzem ein führender englischer Forscher, daß die bei Shakespeare hervortretenden juristischen Kenntnisse ihm nicht über das Maß des damals üblichen und allgemein bekannten hinauszugehen schienen.

II. Über diese allgemeinen Voraussetzungen fehlen Angaben sowohl bei dem englischen wie auch bei dem deutschen Bearbeiter des Themas. Der erstere schaut aber richtig zurück nach der Entwicklung des damaligen Rechts, z. B. gleich in Kap. 2 über Shylock und die Entwicklung des Common Law, und weiß auch in der nachfolgenden Geschichte des englischen Rechts gut Bescheid. Der letztere versucht aber mit der, dem modernen kodifizierten Recht eigenen umgekehrten Blickrichtung sogar Anknüpfungen und Analogien im geltenden deutschen Recht ausfindig zu machen, die notwendigerweise bei den gegensätzlichen Strukturen dieser Rechte schief ausfallen müssen und zur Erhellung des Themas nichts nützen.

Von beiden, wie auch schon von Josef Kohler in seinem bekannten Buch über Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz 1883, mit Nachtrag 1884, werden insbes. behandelt der Kaufmann von Venedig und Maß für Maß; ferner von Kohler Hamlet, von Fleischhauer Heinrich VIII. und die Lustigen Weiber von Windsor, und von Keeton insgesamt 24 Stücke von den 37 der Oxfordausgabe, jedoch behandelt dieser Verf. sie nicht getrennt, sondern holt die einzelnen juristischen Einrichtungen heraus und verfolgt sie durch die verschiedenen Stücke, so z. B. die Lokale Gerichtsbarkeit, das Internationale Recht, das Schuldrecht, die Thronfolge, die Stellung der englischen Krone, das ordentliche Verfahren vermittels des Zweikampfes (erst aufgehoben durch Gesetz von 1819), die Verfolgung wegen Zauberei, die Ehescheidung usw.

Fleischhauer kommt in seinem Vortrag (22) zu dem Schluß, daß der Dichter nur unter den Juristen, und zwar unter den größten Juristen jener Zeit zu suchen sei. — Keeton ist mit seinen Folgerungen zurückhaltender. Er sagt z. B. bei Shylock (21): Shakespeare hat das Recht, so wie er es sah, geschickt in seinem Stück verwendet; bei Heinrich VIII. (37): wenn das Stück eine Moral für die Zuhörer hatte, die auch unter der Tätigkeit des Königs und seines Rates gelitten hatten, so war dies, d. h. die Hineinarbeitung der Moral durch Shakespeare, ausschließlich ein Tribut an die Kunst des Dramatikers; bei der Lokalen Gerichtsbarkeit (55): seine Bezugnahmen belegen keine besondere technische Kenntnis; beim Internationalen Recht (78): Shakespeare war nicht interessiert in Friedensverträge, er liefert nur zwei Beispiele, und beide wurden außerhalb der Bühne abgeschlossen, sie hatten auch keinen dramatischen Wert; bei Maß für Maß (108), wo die Strafe der Tat angepaßt sein solle usw.: daß Shakespeare diese juristische Wahrheit schon zu Beginn des 16. (gemeint ist natürlich das 17.) Jahrhunderts ausgesprochen hat, liefert einen weiteren Beweis für sein tiefes allgemeines Verständnis (unerring range of vision); bei dem Scheinverfahren gegen die Königin Hermione im Wintermärchen (153/54): das Verfahren ist höchst dramatisch, es wäre es weniger gewesen, wenn es in der Form ganz englisch oder ganz klassisch gehalten worden wäre. Shakespeare folgt nicht einem bestimmten Modell, er ordnet das Kriminalverfahren vollständig dem dramatischen Wert unter; bei dem 2. Teil von Heinrich IV. mit Bezug auf den Lord Chief Justice (bei Shakespeare ohne Namen, jedoch von Keeton (145, 155) als der historische Richter Gascoigne nachgewiesen) (162): aber die Legende von Henry's tätlichem Angriff auf den Chief Justice und seine anschließende Stellung unter Anklage stammen aus dem burlesken (horseplay) Stück eines älteren Verf. und wurden von Shakespeare verwendet, um einem unserer größten Richter und der unparteiischen Art seiner Rechtsanwendung Tribut zu zollen. Endlich bei Richard II., dessen Aufführung 1601 als Signal und Ausgangspunkt für die Revolution des Earl of Essex gegen die Königin Elizabeth dienen sollte, wird eine sehr beachtliche Theorie über die juristischen Kenntnisse des Verf. mit angedeutet, die danach aus eigener bitterer Erfahrung stammen könnten (169): es liegt kein direkter Beweis dafür vor, daß Shakespeare mit dieser Verschwörung verknüpft war, obwohl er sicherlich an der Aufführung selbst teilnahm. Er muß froh gewesen sein, als das Verfahren gegen den Earl of Essex, der sein Patron, aber auch der Patron des in diesem Verfahren ihm ungetreuen Bacon gewesen, abgeschlossen war, denn während des Verfahrens war es jederzeit möglich, daß er (Shakespeare) als Verf. vor dem Star Chamber (dem oft willkürlichen und deshalb durch die Revolution 1640 abgeschafften Sondergericht für Hochverratssachen) zur Verantwortung gezogen würde, mit dessen Tätigkeit seine Stücke eine auffallende Bekanntschaft zeigen. Und schließlich beim 2. Teil von Heinrich VI. bestätigt der Verf. wiederholt (229 u. 235), daß Shakespeare im Gegensatz zu den populären Versionen den historischen Tatsachen getreu zu folgen pflegte.

III. Auf Grund dieser umfangreichen und gehaltvollen Darlegungen Keetons bleibt an sich die einleuchtende und wohl allgemein anerkannte Tatsache im Vordergrund, daß der Verf. der Shakespeareschen Stücke die juristischen Zustände im wesentlichen recht zuverlässig dargestellt hat. Deshalb braucht er aber bei dem volkstümlichen Charakter des englischen Rechts und der möglicherweise häufiger erfolgten passiven Berührung des Schauspielers Shakespeare mit der rücksichtslosen, aber interessanten und dramatischen Maschine des englischen Rechts noch nicht selbst studierter oder ausübender Jurist, sondern nur ein getreuer Berichterstatter und Verarbeiter gewesen zu sein. Ähnlich war ja auch Boz-Dickens trotz seiner glänzenden Schilderungen der intrikatesten juristischen Vorgänge selbst nicht Jurist, und ebensowenig der Schöpfer des Detektivromans Sir Arthur Conan Doyle. — Auch die von einer überkritischen Richtung bestrittene Identität des Dichters Shakespeare mit dem im persönlichen Leben kleinen und kleinlichen Schauspieler (so Fleischhauer 22; ähnlich auch P. Alvor, Eine neue Shakespeare-Biographie, 1930, S. 2, der indes der „grandiosen Verwirrung, die in Francis Bacon den wahren Shakespeare sieht“, prompt einen eigenen neuen Kandidaten entgegenstellt) ist somit durch den bloßen Nachweis des reichlich und verständig benutzten juristischen Materials keinesfalls ad absurdum geführt und negativ zu entscheiden, sondern erscheint nach wie vor als mit den vorstehenden, sachlichen Ausführungen wohl vereinbar.

Prof. Dr. v. Rauchhaupt, Heidelberg.

Der „Taschen-Heinichen“. Lateinisch-deutsches Taschenwörterbuch zu den klassischen und ausgewählten mittelalterlichen Autoren. Auf Grund der 10. Auflage des Schulwörterbuches von F. A. Heinichen, bearbeitet von H. Bauer, K. Catholy u. a. Leipzig 1932. Verlag von B. G. Teubner. XXXII und 500 Seiten. Kl. 8⁰. Preis geb. 4,80 ℳ.

Wer im Gymnasium das Handwörterbuch von Heinichen benutzt hat, freut sich doppelt, ein praktisches Taschenwörterbuch auf solcher Grundlage zu sehen, und auch durch die Tabellen zu erfahren, daß O. Hoffmann zu dem großen Heinichen inmittels eine sprachwissenschaftliche Einführung geschrieben. In den Tabellen wird der Lernbegierige unter anderen auf Wortschlüsse in Regel- und Ausnahmeform, auf Laute und Ablaute im Latein unter Vergleichung von Deutsch und Französisch hingewiesen, das ist sehr dankenswert. — Im Buche stehen auch ausgewählte mittellateinische Worte, durch ein Zeichen kenntlich. Auch die Eigennamen. Mitunter französische und englische stammverwandte Worte. — Zur Kürzung trüge bei, wenn durchgehends nicht alle Worte eines Stammes daständen: bei Inoboedien-tia fehlt -ens, bei stipulor stehen vier Stichworte und nicht alle mit der gleichen Übersetzung. Um weiter Juristisches hervorzuheben: derelinquere hätte „aufgeben“ erfordert; deponere „hinterlegen“, statt „verwahren“ Nexum wird noch „Darlehen“ genannt. Ex bona fide hieße besser ex fide bona, und bei fiducia ist „Verpfändung eines Eigentums, um es nach bezahlter Schuld zurückzuerhalten“, wohl durch „Eigentumsübertragung zu treuer Hand“ zu ersetzen. — Kurz, eine neue Auflage, bei der man einen Juristen zuzöge, würde noch charmanter ausfallen können, als es dieses Taschenwörterbuch mit 25 000 Stichworten (wie ich auf Treu und Glauben annehme) jetzt schon ist. —

Prof. Gradenwitz, Berlin.

Rechtsprechung.

A. Ordentliche Gerichte.

Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwälten beim Reichsgericht Justizrat Dr. Kaiser, Justizrat Dr. Kurlbaum, Justizrat Dr. Schrömbgens und Rechtsanwalt Huber.

[** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung.]

I. Materielles Recht.

**1. Art. 152 RVerf.; §§ 796, 807, 826 BGB. Ein Kontrahierungszwang der Theaterunternehmungen besteht nicht, auch nicht bei aus öffentlichen Mitteln unterstützten Theatern; es sei denn, daß die Konzessionserteilung eine entsprechende Auflage enthält, oder daß durch die Weigerung die Folgen des § 826 BGB. erfüllt werden. Dies ist insbes. bei Verweigerung des Eintritts gegenüber Theaterkritikern zu prüfen.†)

Durch den „Verkauf" der Theatereintrittskarte schließt der Theaterunternehmer einen Werkvertrag des Inhalts ab, daß er dem berechtigten Inhaber der Karte den Besuch der Vorstellung gestatten und ihm das Spiel vorführen werde. Der Kl. war aber nicht berechtigter Inhaber der Eintrittskarte, und er könnte dies auch in Zukunft nicht sein, wenn die Bekl. berechtigt war, ihm den Eintritt in ihr Stadttheater zu untersagen. Dann kann sich die Bekl. ihm gegenüber, auch wenn er im Besitz einer Eintrittskarte ist, auf ihre Erklärung, mit ihm keinen Vertrag abschließen zu wollen, berufen (§§ 807, 796 BGB.).

I. Für die Frage, ob ein Kontrahierungszwang besteht, ist davon auszugehen, daß unser Recht vom Grundsatz der Vertragsfreiheit beherrscht ist (Art. 152 RVerf.) und daß ein Zwang besonderer gesetzlicher Grundlage bedarf.

1. Man hat einen Abschlußzwang für Theaterunternehmungen, die von öffentlich-rechtlichen Korporationen betrieben werden, daraus entnehmen wollen, daß sie „publizistische Anstalten", aus öffentlichen Mitteln unterhalten und für das Gesamtpublikum bestimmt, seien (Dernburg, Preuß. Privatrecht, 1897, Bd. 2 S. 107; Opet, Theaterrecht, 1897 S. 254 ff.). Die öffentlich-rechtliche Körperschaft untersteht aber auch für ein solches Unternehmen der Privatrechtsordnung, die für solchen Fall keine zum Abschluß gegen den Willen des Eigentümers und Werkunternehmers zwingenden Vorschriften kennt, wie solche z. B. für die Eisenbahnen (§§ 453, 473 HGB.), die Reichspost (§ 3 PostG. v. 28. Okt. 1871), die Telegraphenanstalten (§ 5 Ges. v. 9. April 1892) gegeben sind. Die eben erwähnten Vorschriften sind nicht Ausdruck eines allgemeinen Grundsatzes, daß Anstalten, welche ihre Dienste dem gesamten Publikum anbieten, und zu diesem Behufe konzessioniert sind, den Abschluß der bezüglichen Geschäfte nicht willkürlich, sondern nur aus guten Gründen verweigern dürfen (so Dernburg a. a. O.); sie sind vielmehr Ausnahmevorschriften vom Grundsatz der Vertragsfreiheit. Wie weit die Bestimmung des § 826 BGB. zu einem anderen Ergebnis führen kann, ist unten zu erörtern. Eine verwaltungsrechtlich erteilte Konzession kann zur Annahme eines Abschlußzwangs nur dann führen, wenn die Konzession eine entsprechende Auflage enthält, was aber für das Theaterunternehmen der Bekl. nicht der Fall ist. Die Verwendung öffentlicher Mittel für solchen Zweck kann zu einer öffentlich-rechtlichen Verantwortlichkeit der städtischen Behörden für richtigen Gebrauch des Unternehmens führen, bewirkt aber keine Abänderung der hier anzuwenden Privatrechtsbestimmungen.

2. Einen nicht nur für Theater öffentlicher Rechtspersönlichkeiten, sondern auch für solche von Privatunternehmern geltenden Abschlußzwang hat man für solche Theater annehmen wollen, die sich in rechtlicher oder tatsächlicher Monopolstellung befinden (vgl. Opet, a. a. O. S. 256 ff.; Biermann, Rechtszwang zum Kontrahieren in JheringsJ. 32, 286 ff.). Die Rev. vertritt die Auffassung, ein solcher Zwang aus Monopolstellung sei im vorliegenden Falle anzunehmen: „Das Theater der Bekl. besitze als einziges derartiges Bildungsinstitut in B. ein tatsächliches Monopol. Das Bedürfnis, zur allgemeinen Bildung ein solches Bildungsinstitut zu besuchen, sei modernen Anschauungen entsprechend als rechtlich geschütztes Bedürfnis anzuerkennen". Allerdings ist in der Rspr. des RG. anerkannt, daß der Mißbrauch einer rechtlichen oder tatsächlichen Monopolstellung, die Weigerung eines in solcher Vorzugsstellung befindlichen Unternehmers, zu den allgemeinen und angemessenen Bedingungen abzuschließen, eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung sein und zur Schadensersatzpflicht führen kann (vgl. RG. 48, 114; 62, 264; 79, 229[1]); 115, 258[2])). Verpflichtungen aus dem Mißbrauch einer Monopolstellung können aber nur auf der rechtlichen Grundlage des § 826 BGB. entstehen. Ob Raum für die Anwendung dieser Bestimmung ist, richtet sich ganz nach der Lage des Einzelfalls. Ein allgemeiner Satz des Inhalts, daß Unternehmer in Monopolstellung einem Abschlußzwang unterliegen, ist nicht aufzustellen. Das würde dem oben hervorgehobenen gesetzlichen Grundsatz der Vertragsfreiheit widersprechen.

3. Zwar nicht ein Kontrahierungszwang, aber doch eine ähnlich wirkende Bindung des Theaterunternehmers ist im Schrifttum auf der Grundlage angenommen worden, daß die Ankündigung einer Theatervorstellung ein bindendes Vertragsangebot an das Publikum sei, welches jedermann durch das Verlangen auf Aushändigung einer Eintrittskarte annehmen könne (Opet a. a. O. S. 259 ff.; Saeger: BraunschwZ. 59, 44). Aber der Ankündigung ist solche Bedeutung nicht beizumessen. Sie ist nach dem erkennbaren Willen des Unternehmers und der dem Wesen der Sache entsprechenden allgemeinen Auffassung ebenso wie sonstige an die Allgemeinheit ergehende Ankündigungen, Zusendung von Preislisten, lediglich eine unverbindliche Bereiterklärung, Theaterbesuchsverträge abzuschließen, aber nicht bereits selbst Teil des demnächst zu schließenden Vertrags. Übrigens würde die andere Meinung den Kl. nicht weiterführen. Denn nach der Ansicht ihrer Verfechter kann der Theaterunternehmer vor der Ankündigung deren Wirksamkeit für eine bestimmte Person durch besondere Mitteilung an diese ausschließen.

Ein Zwang für die Bekl., mit dem Kl. einen Theaterbesuchsvertrag abzuschließen, ist nicht zu begründen.

[1]) JW. 1912, 687. [2]) JW. 1927, 788.

Zu 1. Dem Urteil ist durchweg beizustimmen.

1. Daß regelmäßig ein Abschlußzwang (nicht ganz geglückte Verdeutschung für Kontrahierungszwang!) für Theaterbetriebe nicht besteht, wird mit durchschlagenden Gründen ausgeführt. So auch Goldbaum, Theaterrecht, 1914 (und die dort S. 243 ff. angeführten Urt.) und Nipperdey, Kontrahierungszwang, 1920, S. 47.

2. Daß in der Ankündigung einer Theateraufführung kein bindendes Vertragsangebot vorliegt, ergibt sich mit Biermann: JheringsJ. 32, 267 ff. schon aus der Tatsache, daß der Unternehmer im Regelfalle nicht in der Lage ist, einen bestimmten, also individuell gekennzeichneten Platz auf Verlangen dem Theaterbesucher zur Verfügung zu stellen.

3. Die Begr. der Nichtanwendung des § 826 BGB. gibt zu Bemerkungen nicht Veranlassung.

4. Man muß aber — über die Ausführungen des RG. hinaus — dem Theaterunternehmer auch das Recht zuerkennen, selbst dann einem Besucher den Eintritt zu verweigern, wenn diesem die Rechte aus einem gültigen zwischen dem Theaterunternehmer und einem Dritten abgeschlossenen Theaterbesuchsvertrag abgetreten worden sind. So auch OLG. Hamburg: HansGZ. Beiblatt 1908, 101.

RA. Dr. Willy Hoffmann, Leipzig.

II. Eine Schranke für die Ausübung der grundsätzlich bestehenden Vertragsfreiheit der Bekl. ist aber durch die Vorschrift des § 826 BGB. gegeben, nach der die vorsätzliche, gegen die guten Sitten verstoßende Schädigung eines anderen schadensersatzpflichtig macht. Als gegen § 826 BGB. verstoßend und daher rechtswidrig könnte es z. B. angesehen werden, wenn eine Stadtverwaltung den Abschluß von Theaterbesuchsverträgen aus willkürlichen oder offensichtlich nichtssagenden Gründen verweigern wollte. Die Vorschrift des § 826 BGB. bietet eine Handhabe, unparteiischer Berichterstattung und sachlicher Kritik den nötigen Schutz zu gewähren. Einem Kritiker gegenüber könnte die Verweigerung eines Theaterbesuchsvertrags gerade dann verwerflich sein, wenn der Unternehmer damit bezwecken sollte, sachliche Kritiken zu hindern oder unsachliche Kritiken zu erzielen und so die freie Meinungsäußerung der Kritik zu erschweren oder zu unterbinden.

Um die Ausschließung als rechtswidrig und als unter § 826 BGB. fallend zu kennzeichnen, müßte der Kl. darlegen, daß die Bekl. willkürlich oder leichtfertig oder mit den eben als verwerflich bezeichneten Zielen gehandelt habe. Dafür ist aber nach den tatsächlichen Feststellungen des BU. in diesem Falle kein Raum. Dort ist gesagt, nach den Darlegungen der Parteien habe die Bekl. das Verbot nicht aus Willkür ausgesprochen, sondern weil sie sich durch die veränderte kritische Stellungnahme des Kl. benachteiligt gefühlt habe. Sie habe nicht einen Druck auf den Kl. ausüben wollen, um unsachliche Kritiken zu erhalten, sondern lediglich eine Schädigung ihres Theaters durch die Kritik des Kl., die sie für unsachlich, unrichtig und schädigend gehalten habe, vermeiden wollen. Sie habe so zum Schutze ihrer eigenen berechtigten Interessen gehandelt und auch gewichtige Gründe für ihr Vorgehen gehabt.

In diesen Ausführungen sind mit der Rev. nicht angreifbare tatsächliche Feststellungen enthalten. Aus ihnen ergibt sich, daß das BG. die Frage des Verstoßes gegen § 826 BGB. nicht, wie die Rev. meint, nach rein subjektiven Gesichtspunkten geprüft hat, daß es vielmehr annimmt, die Bekl. habe gewichtige Gründe für ihr Vorgehen, also nachprüfbare Unterlagen gehabt, die eben die Annahme der Willkür und Leichtfertigkeit ausschließen, wie auch das BG. den Beweggrund unzulässiger Beeinflussung der Kritik ausdrücklich verneint. Deswegen kann die Verweigerung des Vertragsschlusses in diesem Fall nicht als unsittliche Schädigung des Kl. angesehen werden.

(U. v. 7. Nov. 1931; 106/31 V. — Hamm.) [Sch.]
<= RG. 133, 388.>

2. § 8 Abs. 3 LitUrhG.

1. Der Fortbestand einer schuldrechtlichen Verpflichtung zur Gewährung des Erstaufführungsrechtes an einem Film ist mit dem Erwerb eines absoluten, wenn auch örtlich und zeitlich beschränkten Lizenzrechtes unvereinbar.

2. Der bloße, objektiv unzutreffende Glaube des Erwerbers eines solchen Lizenzrechts, daß eine schuldrechtliche Verpflichtung seines Vertragsgegners einem Dritten gegenüber bestehe, ist für das Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien unerheblich.†)

Durch Vertrag v. 17. Okt. 1925 erwarb der Bekl. von der Kl. für das ganze Saargebiet die Lizenz für die Vorführung eines Films „Die vom Niederrhein“ und zweier anderer Filme für 3800 *RM*. Vor ihm hatte am 16. Sept. 1925 die U.-AktG., vertreten durch D., die gleiche Lizenz von der Kl. erworben. D. hatte sich, um aus diesem Vertragsverhältnis entlassen zu werden, im Einverständnis mit der Kl. um einen Ersatzmann bemüht und diesen in der Person des Bekl. gefunden. Gegen Ende Oktober 1925 verhandelte D. mit dem Bekl. über das Erstvorführungsrecht an dem Film „Die vom Niederrhein“ für die U.-AktG., ohne jedoch mit ihm zu einer Einigung zu kommen. Am 2. Nov. 1925 übertrug der Bekl. das Erstvorführungsrecht an den Inhaber eines anderen Lichtspieltheaters, einen gewissen U. Darauf erwirkte die U.-AktG. gegen den Bekl. am 5. Nov. 1925 bei dem LG. in Saarbrücken eine EinstwVerf., durch die dem Bekl. untersagt wurde, den genannten Film an eine andere als die Antragstellerin zur Erstvorführung im Saargebiet abzugeben. Auf den Widerspruch des Bekl. bestätigte das LG. in Saarbrücken die EinstwVerf., und der ObGH. in Saarlouis wies die dagegen vom Bekl. eingelegte Berufung zurück. Mit dem Antrage auf Erlaß der EinstwVerf. legte die Antragstellerin ein v. 28. Mai 1925 datiertes Bestätigungsschreiben der Kl. vor, laut welchem D. von ihr den genannten Film mit dem Recht der Erstvorführung im Saargebiet für eine Spielzeit von 8—12 Tagen für 1000 *RM* erhalten habe. Auf Grund des Bestätigungsschreibens und weiterer Unterlagen haben die erwähnten Gerichte als glaubhaft angesehen, daß die Antragstellerin mit der Kl. den in dem Schreiben v. 28. Mai 1925 bestätigten Vertrag geschlossen habe und der Bekl. in dies Vertragsverhältnis eingetreten sei.

Der Bekl. behauptete nun, das Bestätigungsschreiben sei erst am 21. Okt. 1925, also 4 Tage nach Abschluß des Vertrages, durch den er die Lizenz für die 3 Filme auf 4 Monate erworben habe, in der zwischen D. und der Kl. verabredeten Absicht angefertigt worden, der U.-AktG. (D.) in dem Rechtsstreit mit dem Bekl. widerrechtlich zum Siege zu verhelfen. Mit Hilfe des fälschlich angefertigten Schreibens habe die U.-AktG. die EinstwVerf. erwirkt und es dadurch dem Bekl. unmöglich gemacht, den Film anderweit zu verwerten. Dadurch sei ihm ein Schaden von 6743 *RM* entstanden. Diesen machte er durch Widerklage geltend.

Die Kl. gab zu, daß das vorgelegte Schreiben vordatiert worden sei. Sie behauptete, durch dies Schreiben sei nur die Dauer des der U.-AktG. schon am 27. Mai 1925 für eine Woche eingeräumten Erstvorführungsrechts auf 8—12 Tage verlängert worden. Dem Bekl. sei bei Abschluß des Vertrages v. 17. Okt. 1925 das Erstvorführungsrecht der U.-AktG. bekannt gewesen, und er habe die Verpflichtung, ihr die Erstvorführung zu gewähren, übernommen. Die Kl. behauptete endlich: Der Bekl. habe ihr und D. gegenüber schon i. J. 1925 Schadensersatzansprüche mit der gleichen Begründung erhoben. Nachdem sie die Ansprüche entschieden zurückgewiesen habe, habe er sie nicht wieder vorgebracht, habe mit ihr den Geschäftsverkehr jahrelang fortgesetzt, Zahlungen an sie geleistet und habe sich noch im März 1926 das ausschließliche Vorführungsrecht für den Film „Die vom Niederrhein“ für Elsaß-Lothringen erteilen lassen. Erst nachdem er in Vermögensverfall geraten sei, das Filmverleihgeschäft aufgegeben habe und von der Kl. verklagt worden sei, sei er mit seinem Schadensersatzanspruch wieder hervorgetreten. Die Kl. meinte, aus diesem Verhalten sei zu folgern, daß er sich entweder von der Haltlosigkeit seiner Ansprüche überzeugt gehabt oder sich aus geschäftlichen Gründen entschlossen gehabt habe, auf die Ansprüche zu verzichten.

Der Bekl. bestritt diese Behauptungen und behauptete im zweiten Rechtszuge, auch der vorgelegte Bestellschein vom

---

Zu 2. Der nicht ganz durchsichtige Tatbestand des Urteils, soweit es über den Einzelfall hinaus Interesse erheischt, ist, wenn man Davidsohn und UTAG. gleichsetzt, folgender: Angeblich am 27. Mai 1925 hatte Davidsohn von der Kl. das Erstvorführungsrecht eines Films für das Saargebiet erworben. Am 16. Sept. 1925 erwarb er dann wiederum von der Kl. die Lizenz für denselben Film für das ganze Saargebiet, stellte aber in der Person des Bekl. einen Ersatzmann, der die Lizenz am 17. Okt. 1925 von der Kl. erwarb. Am 2. Nov. 1925 übertrug der Bekl. das Erstvorführungsrecht an Duhr. Die Entsch. des Rechtsstreits hängt u. a. davon ab, ob das letztgenannte Recht Davidsohn oder Duhr zustand. Das RG. hat zugunsten von Duhr entschieden. Es nimmt an, daß Davidsohn durch den Vertrag v. 27. Mai 1925 nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Gewährung des Erstaufführungsrechts, durch den Vertrag v. 16. Sept. 1925 aber ein absolutes Lizenzrecht an dem Film erworben habe. Bei Verschiedenheit der Lizenznehmer hätten beide Verträge nebeneinander bestehen können; bei Personengleichheit aber hätte dies keinen Sinn gehabt, habe auch der feststellbaren Absicht der Parteien nicht entsprochen. Ob das RG. darüber hinaus grundsätzlich hat aussprechen wollen, daß eine schuldrechtliche Verpflichtung zur Einräumung des Erstaufführungsrechtes mit dem späteren Erwerbe eines dinglichen Lizenzrechtes unvereinbar sei, ergibt das Urt. nicht unzweideutig: der Satz, der diese weittragende Entsch. zu enthalten scheint, wird durch die sich anschließenden Erörterungen eingeschränkt.

U. E. geht die Entsch. an dem Kern der Frage — soweit nicht

27. Mai 1925 und das in Abschrift vorgelegte Bestätigungsschreiben v. 27. Mai 1925 seien nachträglich, nach dem 17. Okt. 1925 angefertigt worden.

LG. und OLG. wiesen die Widerklage ab. Die Rev. führte zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung.

Das BG. geht davon aus, daß die Kl. in ihrem auf den 28. Mai 1925 vordatierten Bestätigungsschreiben dem wahren Sachverhalt zuwider bestätigt hat, daß D. (U.=AktG.) die Lizenz für den Film „Die vom Niederrhein" auf 8 bis 12 Tage erhalten habe. Es meint aber, diese unrichtige Angabe der Lizenzdauer habe für die Entscheidung der Gerichte im Saargebiet nicht ausschlaggebend sein können und habe auch nicht den Ausschlag gegeben. Denn auch wenn mit D. am 27. Mai 1925 nur ein Abschluß über die Lizenz für eine Woche zustande gekommen sei, so würde auch dieser Vertrag ihm bei dem Antrage auf Erlaß einer EinstwVerf. zu dem gleichen Erfolge verholfen haben; zwar sei D. darauf ausgegangen, sich mit Hilfe der gefälschten Bestätigung auf Kosten des Bekl. den Anspruch auf eine längere als die vereinbarte Spieldauer zu verschaffen, aber das habe keine Bedeutung für die Frage, ob ihm (der U.=AktG.) überhaupt das Erstvorführungsrecht zugestanden habe. Daß letzteres der Fall sei, entnimmt das BG. aus dem Bestellschein v. 27. Mai 1925 und dem Bestätigungsschreiben vom gleichen Tage. Mit seiner Behauptung, daß auch das Bestätigungsschreiben vom 27. Mai 1925 nur zum Schein ausgestellt und vordatiert worden sei — das BG. bezeichnet das als Bestreiten der Echtheit —, weist das BG. den Bekl. wegen Verspätung nach § 529 ZPO. zurück mit der Begründung, er sei damit erst in seinem Schriftsatz v. 6. März 1930 hervorgetreten. Wie die Rev. mit Recht rügt, hat das BG. aber nicht beachtet, daß der Bekl. schon im ersten Rechtszuge in dem Schriftsatz v. 11. Sept. 1929 behauptet und unter Zeugenbeweis gestellt hat, daß auch „der Vertrag" v. 27. Mai 1925, d. i. sowohl der Bestellschein als auch das Bestätigungsschreiben, erst nach dem Monopolerwerb durch den Bekl. (17. Okt. 1925) angefertigt worden sei. Es war deshalb nicht zulässig, den Bekl. mit seinem Bestreiten, daß das Bestätigungsschreiben vor dem 17. Okt. 1925 geschrieben worden sei, wegen Verspätung zurückzuweisen. Scheidet aber die Annahme des BG., daß D. durch Vertrag v. 27. Mai 1925 eine Lizenz für eine Woche erworben habe, aus, dann entfällt ohne weiteres auch die Annahme, daß D. auch ohne das vordatierte Bestätigungsschreiben der Kl. die EinstwVerf. gegen den Bekl. erwirkt haben würde.

Selbst wenn aber die Kl. mit D. am 27. Mai 1925 einen Vertrag des Inhalts geschlossen hat, wie er sich aus dem zu den Akten überreichten Bestellschein und dem Bestätigungsschreiben der Kl. v. 27. Mai 1925 ergibt, dann bleibt die vom BG. überhaupt nicht geprüfte Frage zu entscheiden, ob nicht, wie der Bekl. geltend macht, die Rechte aus dem Vertrage v. 27. Mai 1925 durch den mit der Kl. am 16. Sept. 1925 geschlossenen Vertrag untergegangen sind. Durch diesen Vertrag hat die U.=AktG. unstreitig die Bezirkslizenz für die Vorführung des Films „Die vom Niederrhein" und zweier weiterer Filme für das ganze Saargebiet erworben. Welche Wirkung dieser neue Vertrag auf den alten gehabt hat, damit hat das BG. sich nicht befaßt; das muß unter Beachtung nachst. Erwägungen nachgeholt werden.

Dadurch, daß die Kl. durch den neuen Vertrag alle Vorführungsrechte für das ganze Saargebiet auf die Dauer von 3 Jahren auf die U.=AktG. übertrug, erwarb diese nicht nur für die angegebene Zeit einen schuldrechtlichen Anspruch auf Übertragung der Vorführungsbefugnis, sondern das absolute Lizenzrecht an dem Film, wenn auch örtlich und zeitlich beschränkt (§ 8 Abs. 3 LitUrhG.) Damit war aber der Fortbestand einer schuldrechtlichen Verpflichtung der Kl. zur Gewährung des sog. Erstaufführungsrechts unvereinbar. Die Kl. hatte der U.=AktG. Rechte übertragen, die ihr jede Verwertungsmöglichkeit in der angegebenen Begrenzung gaben; darin war auch die Berechtigung enthalten, einem bestimmten Lichtspieltheater zeitlich zuerst für den ganzen Bezirk die Vorführung des Films zu überlassen. Den Fortbestand der Einzellizenz mit dem Vorrecht auf Vorführung an erster Stelle bei Abschluß des Bezirkslizenzvertrages vorzubehalten, hätte wohl bei Verschiedenheit der Personen des Erstvorführungsberechtigten und des Inhabers der Bezirkslizenz einen Sinn gehabt, nicht aber bei Personengleichheit wie im vorliegenden Falle. Dem entspricht auch das Verhalten beider Vertragsparteien. Weder die Kl. noch die U.=AktG. hat offenbar den alten Vertrag als neben dem neuen Vertrage fortbestehend angesehen, sondern beide haben den für die Kl. durch den alten Vertrag begründeten Anspruch auf Zahlung von 1000 *RM* als erledigt behandelt. Weder hat die U.=AktG. die vereinbarten 1000 *RM* an die Kl. gezahlt noch hat die Kl. den Anspruch darauf gegen die U.=AktG. geltend gemacht. Der BerR. irrt also, wenn er mit der rechtlichen Möglichkeit rechnet, daß das Erstvorführungsrecht der U.=AktG. selbständig fortbestehen geblieben wäre, nachdem diese von der Kl. die Bezirkslizenz erworben hatte.

Die U.=AktG. konnte deshalb ein Erstvorführungsrecht nach dem Eintritt des Bekl. in den Bezirkslizenzvertrag nur haben, wenn es ihr bei Abschluß des Vertrages v. 17. Okt. 1925 — ausdrücklich oder stillschweigend — wieder eingeräumt wurde. Gegen die Annahme, daß dies geschehen sei, spricht, daß der vorgelegte Schriftwechsel über diesen Vertrag von solcher Vereinbarung nichts enthält, daß dort auch nirgends davon die Rede ist, daß der Anspruch der Kl. gegen die U.=AktG. auf Zahlung von 1000 *RM* an den Bekl. abgetreten werde. Sollte etwa die Kl. das Erstvorführungsrecht ohne Mitwirkung des Bekl. bei oder nach Abschluß des Vertrages v. 17. Okt. 1925 der U.=AktG. eingeräumt haben, so wäre das wirkungslos gewesen, weil die Kl. ein ihr nicht mehr zustehendes Recht nicht mehr vergeben konnte, und der Bekl. eine Verpflichtung der Kl., deren Erfüllung eine Verfügung über sein absolutes Lizenzrecht enthielt, nicht zu erfüllen brauchte. Einen Anspruch auf Erstvorführung hatte die U.=AktG. deshalb nur, wenn der Bekl. die Verpflichtung übernommen hatte, ihr dies Recht zu gewähren. Das glaubt das BG. annehmen zu sollen. Es meint, der Bekl. habe die Bezirkslizenz nach dem zwischen den Parteien gepflogenen Schriftwechsel nur unter der Bedingung eines Fortbestehens des Erstvorführungsrechts der U.=AktG. erworben; dies Recht sei im Schriftwechsel als feststehende Tatsache behandelt worden; der Bekl. habe also selbst angenommen, daß die U.=AktG. das Recht besitze. Bei dieser Schlußfolgerung hat das BG. die Erklärung des Bekl., jene Sätze in dem Schriftwechsel seien unter der Voraussetzung geschrieben worden, daß ein Vertrag zwischen ihm und D. (U.=AktG.) zustande kommen werde, nicht berücksichtigt und damit gegen § 286 ZPO. ver-

---

der Wille der Parteien eine Auslegung erfährt — vorbei: der wiederholte Hinweis auf die absolute Natur des durch den Vertrag vom 16. Sept. 1925 begründeten Lizenzrechts führt irre. Nicht darauf kommt es an, ob die Lizenz absolut wirkt oder nicht, sondern darauf, ob der schuldrechtliche Vertrag auf Einräumung des Lizenzrechts die Einigung über die dingliche Übertragung des entsprechenden Benutzungsrechts enthält (so Isay, Patentrecht, § 6 Anm. 25). Umfaßt der Vertrag v. 27. Mai die Verfügung nicht, so ist zu prüfen, ob der Vertrag v. 16. Sept. das Schuldverhältnis zum Erlöschen gebracht hat. Nimmt man, was bei dem vorliegenden Sachverhalt allerdings kaum angängig ist, kumulative Schuldübernahme an, so erlischt das Schuldverhältnis gem. § 425 Abs. 2 BGB. nicht, nimmt man privative Schuldübernahme an, so geht der Anspruch durch Vereinigung der Forderung mit der Schuld unter. Legt man den Vertrag v. 27. Mai dagegen dahin aus, daß in ihm auch die Verfügung über das Benutzungsrecht enthalten ist, so genügt der festgestellte Sachverhalt zur Entsch. nicht; vielmehr kommt es dann darauf an, ob der Film zur Zeit des Vertragsschlusses bereits fertiggestellt war oder nicht. Im ersten Falle erwarb Davidsohn am 27. Mai das Lizenzrecht, auch wenn es kein absolutes Recht war; das Recht verblieb ihm, bis er darauf verzichtete oder es an einen Dritten übertrug; der Vertrag v. 16. Sept. wäre in dieser Beziehung zu prüfen gewesen. Im anderen Falle war zu untersuchen, ob die Grundsätze über die Übertragung zukünftiger Forderungen auf die Einräumung eines Lizenzrechtes an einem künftigen Werke anzuwenden sind. Bejahendenfalls wird man annehmen müssen, daß das Lizenzrecht Davidsohn mit der Fertigstellung des Films auch dann angefallen ist, wenn die Kl. den Vertrag mit dem Bekl. von diesem Zeitpunkt geschlossen hat (§ 185 Abs. 2 BGB.).

Nimmt man noch hinzu, daß, enthält der Vertrag v. 27. Mai die Verfügung nicht, zu untersuchen gewesen wäre, durch welche Handlung der Anspruch auf Einräumung der Lizenz durch Gewährung des Besitzes der Berechtigung erfüllt worden ist (für das Verlagsrecht vgl. § 9 VerlG.), so sieht man, welche Fülle von Rechtsfragen durch die Entsch. — nicht gelöst worden ist.

JR. Dr. Bruno Marwitz, Berlin.

stoßen. Ob die Berücksichtigung der Erklärung zu einer anderen Schlußfolgerung führt, muß der Tatrichter prüfen. Bei dieser Prüfung muß auch der Umstand berücksichtigt werden, daß in dem Schriftwechsel auch die Vorführung der anderen beiden Filme durch D. als feststehende Tatsache behandelt worden ist, obwohl unstreitig ein Erstvorführungsrecht des D. an diesen beiden Filmen nicht bestand, vielmehr über die Einräumung eines solchen Rechts nur erst zwischen D. und dem Bekl. verhandelt wurde.

Aber selbst wenn der Bekl. bei Abschluß des Vertrages v. 17. Okt. 1925 der Ansicht gewesen sein sollte, daß der U.-AktG. das Erstvorführungsrecht an dem Film „Die vom Niederrhein" zustehe, wäre das nicht ohne weiteres erheblich. Ob D., wie er nach dem Schreiben der Kl. v. 9. Nov. 1925 ihr gegenüber behauptet hat, dem Bekl. von dem Vertrag v. 27. Mai 1925 und dessen Weiterbestehen auch nur Mitteilung gemacht hat, ist nicht festgestellt, ist aber auch nur erheblich, wenn aus dem Verhalten des Bekl. der Schluß zu ziehen ist, daß er damit einverstanden gewesen sei, das Lizenzrecht mit der Einschränkung zu erwerben, daß die U.-AktG. das Erstvorführungsrecht haben solle. Welche Umstände dafür sprechen, muß das BG. prüfen. Eine Mitteilung des D. an den Bekl. von dem Fortbestehen des Vertrages v. 27. Mai 1925 könnte dazu allein nicht genügen. Denn wenn etwa D. — unwahrerweise — behauptet haben sollte, er habe noch aus dem Vertrage v. 27. Mai 1925 das Erstvorführungsrecht und behalte es auch dann, wenn der Bekl. an seiner Stelle in den Vertrag v. 16. Sept. 1925 eintrete, so konnten dadurch für D. oder die U.-AktG. Rechte aus dem aufgehobenen Vertrage v. 27. Mai 1925 nicht von neuem entstehen. Und selbst wenn der Bekl. auf Grund unwahrer Angaben des D. mit dem Bestehen solcher Rechte gerechnet hat, war das allein für das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien unerheblich.

Ist aber bei Abschluß des Vertrages v. 17. Okt. 1925 zwischen den Parteien die Wiedereinräumung des Erstvorführungsrechts nicht vereinbart worden und ist trotzdem die Kl. nach der Übertragung der Bezirkslizenz auf den Bekl. dem D. behilflich gewesen, durch das fälschlich angefertigte Bestätigungsschreiben v. 28. Mai 1925 den Gerichten des Saargebiets vorzuspiegeln, daß der U.-AktG. das Erstvorführungsrecht zustehe, und den Bekl. zur Anerkennung des in Wahrheit nicht bestehenden Erstvorführungsrechts zu nötigen, dann hat sie sich einer positiven Vertragsverletzung schuldig gemacht, da der Vertrag v. 17. Okt. 1925 sie — mangels gegenteiliger Vereinbarung der Parteien — verpflichtete, dem Bekl. das alleinige Vorführungsrecht für das ganze Saargebiet zu gewähren und zu erhalten. Solche Vertragsverletzung würde die Kl. verpflichten, dem Bekl. dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

Ist die Kl. sich dessen bewußt gewesen oder hat sie doch damit gerechnet, daß D. (U.-AktG.) das Erstvorführungsrecht nicht mehr hatte, und hat sie mit der Möglichkeit gerechnet, daß sie durch ihre Hilfe für D. den Bekl. schädigen würde, dann hat sie auch in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise dem Bekl. vorsätzlich Schaden zugefügt und ist ihm nach § 826 BGB. zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

(U. v. 28. Jan. 1931; 368/30 IX. — Berlin.) [H.]

3. Zur Frage des Umfanges der Übertragung des Urheberrechtes. — Die bei der Verfilmung und Rundfunksendung ausgebildeten Rechtsregeln sind auch für die Wiedergabe durch mechanische Musikinstrumente anwendbar. Hiernach ist im einzelnen Falle zu prüfen, inwieweit sich der Urheber unter Beachtung aller Umstände (bes. des Inhaltes, Zweckes und der Entstehungszeit des Vertrages) seines Rechtes entäußern wollte.†

Beide Parteien befassen sich mit der Verwertung musikalischer Urheberrechte durch Übertragung von Tonwerken auf Instrumente, die sie mechanisch wiedergeben. Und zwar betreibt die Bekl. die Verwertung in der Weise, daß sie sich durch Verträge mit Tonsetzern solche Rechte zu diesem Zweck übertragen läßt. Die Kl. dagegen läßt sich von Tonsetzern, Textdichtern und Verlegern „unwiderrufliche ausschließliche Vollmacht zur Ausnutzung aller ihrer Rechte bei jetzt bekannten oder noch zu erfindenden mechanischen Musikinstrumenten aller Art (Sprechmaschinen, mechanischen Klavieren, Orchestrions) und aller ihrer kinematographischen Rechte" erteilen; die Vollmachten geben ihr die Befugnis, die Rechte der Vollmachtgeber für Vergangenheit und Zukunft in jeder Beziehung auszunutzen, sie auch gerichtlich und außergerichtlich im Namen der Vollmachtgeber geltend zu machen.

Der Rechtsstreit betrifft dreizehn Musikstücke (z. T. einschließlich des Textes). Die Kl. verlangt die Feststellung, daß die Bekl. nicht befugt sei, Rechte zur Wiedergabe dieser Stücke auf Schallplatten oder Notenrollen im Inlande zu vergeben. Sie stützt ihren Anspruch auf Verträge, welche die Tonsetzer mit Musikverlegern geschlossen haben, und auf Vollmachten, die diese Verleger oder deren Rechtsnachfolger ihr erteilt haben.

Die Bekl. bestreitet, daß durch die Verträge, auf welche sich die Kl. beruft, die Befugnis zu mechanisch-musikalischer Wiedergabe mitübertragen worden sei. Jene Befugnis sei erst später durch die Gesetzgebung neu begründet worden und in der Person der Urheber, nicht der Erwerber, entstanden.

Das LG. gab der Klage größtenteils statt. KG. und RG. erkannten nach dem Klageantrage, und zwar in der Fassung: „Der Bekl. steht das Recht nicht zu, Rechte auf Wiedergabe nachstehender Stücke auf Schallplatten oder auf Notenrollen im Inlande zu vergeben": (es folgen dreizehn Stücke).

I. Wie in anderen Streitfällen, so müssen auch hier die Grundsätze angewandt werden, zu denen sich die Rspr. bei der Verfilmung und der Rundfunksendung bekannt hat (RG. 118, 282/88[1]) [„Musikantenmädel"]; 123, 312/20[2]) [Wilhelm Busch]). Allerdings werden gerade die i. J. 1910 (Ges. vom 22. Mai) dem LitUrhG. v. 19. Juni 1901 eingefügten neuen Vorschr. (§§ 12 Abs. 2 Nr. 5 und 6, 14 Nr. 4 und 5 LitUrhG.) von dem Gedanken beherrscht, daß in Zweifelsfällen anzunehmen ist, eine Befugnis sei beim Urheber verblieben (RG. 118, 285[3]); 123, 319[4]); 128, 103 ff.[5]); 130, 206[6])). Die ihrem Wesen nach *ausschließliche* Befugnis des *Urhebers* strebt in ihrer Anwendung auf das Verkehrsleben danach, daß tunlichst überall, wo aus einem Geisteswerke geldwerter Gewinn gezogen werden kann, dem Urheber die Möglichkeit eröffnet werden soll, daran teilzunehmen (RG. 128, 113[7])). Unbeschadet solcher Grundsätze können jedoch urheberrechtliche Befugnisse — sei es ihrem Stoffe, sei es nur der Ausübung nach — in verschiedenem Umfang *übertragen* werden. Für den Umfang, in dem der Berechtigte sich ihrer entäußert, wird jeweils der *Zweck* erheblich sein, dem das Rechtsgeschäft dienen soll. Wie er anderswo längst als beachtlich anerkannt wird, so darf er bei Geschäften, deren Gegenstand urheberrechtliche Befugnisse sind, nicht als unwichtig beiseite gelassen werden (RG. 123, 317/18[8])). Der Parteiwille kann sich auf den gesamten jetzigen und künftig etwa noch erwachsenden Inhalt des Urheberrechts erstrecken, auch solcher Befugnisse, die zur Zeit weder voraussehbar noch näher bestimmbar sind. Gleiches galt bereits in den neunziger Jahren, in denen mehrere der hier auszulegenden Verträge (Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 11, 12, 13) geschlossen worden sind. Ein Vertrag hätte also schon damals mit dem Inhalt eingegangen werden können, daß er das Recht zur Verfilmung oder zur Sendung durch Rundfunk (oder zu beiden) mitübertrug, obwohl man sich diese Arten der Ausnutzung, weil völlig unbekannt, vielleicht noch nicht vorzustellen vermochte. Nur hätte, wenn ein so weitgehendes Ergebnis der Rechtsübertragung gewollt war, der Wille deutlich genug kundgetan werden müssen (RG. 123, 318[9])).

Diese Auslegungsgrundsätze hat das BG. nicht,

[1]) JW. 1928, 358. [2]) JW. 1929, 1228. [3]) JW. 1928, 358.
[4]) JW. 1929, 1228. [5]) JW. 1930, 1716. [6]) JW. 1931, 439.
[7]) JW. 1930, 1716. [8]) JW. 1929, 1228. [9]) JW. 1929, 1228.

Zu 3. Das Urteil überzeugt nicht.

I. Mit Recht werden im Eingang des Urt. die Auslegungsgrundsätze für Urheberrechtsverträge hervorgehoben. Das Ergebnis der Auslegung der vorl. Verträge befriedigt nicht; es steht, wie schon das Isiphon-Urt. (JW. 1931, 1893 mit Anm. von *Reimer*) im Widerspruch zum Musikantenmädel-Urt. (RG. 118, 282) und Wilhelm-Busch-Urt. (RG. 123, 312 = JW. 1929, 1228).

Man vergleiche:

A. *Musikantenmädel*: 1. Tatbestand: Vertrag vom

wie die Rev. beanstandet, außer acht gelassen. Es untersucht jedoch — was zulässig war —, ob die dreizehn Verträge nach Bezeichnung, Fassung, Entstehungszeit und Umständen zum Teil (nach Gruppen also) eine gleiche Auslegung und rechtliche Behandlung forderten. Dabei knüpft es an die bereits vom LG. vorgenommene eingehende Prüfung an, „inwieweit aus jedem einzelnen Vertrage nach seinem Wortlaut und Sinn die Übertragung auch des Rechts auf Wiedergabe durch mechanische Musikinstrumente zu entnehmen war oder nicht". Diese Einzelprüfung des LG. erklärt es insoweit für grundsätzlich richtig, als es sich um zwei Gruppen von Verträgen handelt: „Die Verträge über die Stücke Nr. 1, 12 und 13 des Klageantrags enthalten im wesentlichen nur Übertragungen des Verlagsrechtes, während alle anderen Verträge (also die über die Stücke 2—11 des Klageantrags) die Übertragung des Urheberrechts zum Gegenstande haben." Zutreffend bemerkt das BG.: „Jede dieser Gruppen erfordert eine selbständige Prüfung, ob nach der rechtlichen Natur und dem Umfange des übertragenen Rechtes auch das Recht der Wiedergabe durch mechanische Musikinstrumente, insbes. durch Schallplatten und durch Notenrollen, als mitübertragen gelten kann." Es erwägt weiter: „Ob über diese Einteilung hinaus noch weitere Unterschiede je nach dem Wortlaute der einzelnen Urheberrechts- und Verlagsrechts-Übertragungen zu machen sind, hängt davon ab, welche Wirkung einer Übertragung des Urheberrechts oder des Verlagsrechts als solchen bereits innewohnt. Es bedarf deshalb zunächst einer getrennten Erörterung der vorbezeichneten Gruppen." Ferner zieht es bei dieser Untersuchung der Vertragswirkungen in Betracht, welcher Rechtszustand zur Zeit der einzelnen Übertragungsverträge vorhanden gewesen und inwieweit er durch die spätere Gesetzgebung für die bereits geschaffenen Vertragsverhältnisse beeinflußt worden sei. Dies alles gibt keinen Anlaß zu rechtlichen Bedenken. Der Zweck der Verträge, die begleitenden Umstände und der daraus — in Verbindung mit dem Wortlaute — zu entnehmende Parteiwille sind keineswegs, wie die Rev. meint, unberücksichtigt geblieben. Denn das BU. hebt eigens hervor (S. 13): „Andererseits ist auch der jeweilige Stand der Technik und die jeweilig bestehende Möglichkeit wirtschaftlicher Verwertung der verschiedenen mechanischen Musikinstrumente bei der Auslegung der Verträge sowohl wie der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu berücksichtigen." Damit wird gekennzeichnet, daß die Entwicklung der Mittel mechanischer Wiedergabe von Musik, ihre wirtschaftliche Ausnutzbarkeit und somit der vermutlich von den Beteiligten erstrebte Vertragszweck für die Auslegung wesentlich sind. — Welchen Anhalt sie für die Ermittelung des übereinstimmenden Parteiwillens gewähren, ergibt sich freilich bei jedem einzelnen Vertrage nur nach seinem Wortlaut und nach den besonderen Umständen seines Abschlusses.

1. Bei der Schilderung des um die Mitte des 19. Jahrhunderts anhebenden Entwicklungsganges der Technik mechanischer Musikinstrumente erwähnt das BU. als besonders wichtig das Orchestrion (1851). Sodann Ariston und Herophon mit ihren Verbesserungen (1860 bis 1890), Manopan und Clariophon; diese vier verwendeten zur Wiedergabe der Musikstücke Scheiben, die durchlöchert oder mit Vertiefungen versehen waren. Klavierautomaten und mechanische Klaviere erreichten schon 1887 durch ein Patent einen erhöhten Grad von Vollkommenheit. Sie entwickelten sich zu dem deutschen Phonola und dem amerikanischen Pianola. Das Pianola war i. J. 1901 bekannt, seine Vorführung vor der Reichstagskommission veranlaßte die Aufnahme der üblicherweise nach ihm benannten Klausel in das Gesetz (§ 22 Satz 2 LitUrhG.). Der Phonograph war i. J. 1878 von Edison erfunden worden; 1887 wurde zum erstenmal ein Musikstück auf eine Schallplatte gebracht.

Angesichts dieser technisch bedeutsamen Entwicklungsstufen hält das BG. es für erwähnenswert, daß beim Abschlusse des ältesten der dreizehn Verträge (Nr. 1 14. Dez. 1891) die mechanischen Musikinstrumente schon eine längere Geschichte hinter sich hatten. Doch setzt es alsbald hinzu: „Einen größeren Umfang hat die Wiedergabe von Musikstücken auf Schallplatten ... nicht vor d. J. 1898 angenommen, in das die Gründung der Dtsch. Grammophon-GmbH. fällt; aus dieser entstand dann i. J. 1900 die Dtsch. Grammophon-AktG." Briefen aus dem Zeitraum von 1897 bis 1900 entnimmt es, daß die Übertragung von Musikstücken auf mech. Musikinstrumente in den letzten Jahren des 19. Jahrh. eine erhöhte wirtschaftliche Bedeutung gewann. Indessen schließt es aus weiterem Schriftwechsel, der sich von 1889 bis 1898 erstreckt, aus dem Bericht über eine Gerichtsverhandlung im Buchhändler-Börsenblatte v. 21. Juli 1892 und aus dem Bericht über die Hauptversammlung des Vereins der Deutschen Musikalienhändler v. 14. Mai 1895, daß die mechanischen Musikinstrumente schon vorher in Fachkreisen ernste Beachtung gefunden hatten. Diese Feststellung umfaßt, wie der Zusammenhang ergibt, auch die Jahre, in denen die frühesten der dreizehn Übertragungsverträge geschlossen wurden.

2. Das BG. verfolgt dann die Wandlungen der Gesetzgebung während der Zeitspanne, in der die Verträge geschlossen wurden.

a) Dem UrhG. v. 11. Juni 1870 (RGBl. 339) waren die mechanischen Musikinstrumente noch unbekannt. Erfunden hatte man solche zwar schon, aber sie blieben, weil technisch unvollkommen, vorläufig ohne wirtschaftliche Bedeutung. Erst durch Nr. 3 des Schlußprotokolls zur BernÜ. v. 9. Sept. 1886 (RGBl. 1887, 493) wurden sie in die Gesetzgebung eingeführt; und zwar wurde die Wiedergabe von Musikstücken durch mechanische Instrumente freigegeben. Das LitUrhG. vom 19. Juni 1901 (RGBl. 227) gab im § 22 (Satz 1) die Vervielfältigung frei, „wenn ein erschienenes Werk der Tonkunst auf solche Scheiben, Platten, Walzen, Bänder und ähnliche Bestandteile von Instrumenten übertragen wird, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen". Es dehnte die Anwendung dieser Vorschr. (im Satze 2 des § 22) ausdrücklich auf auswechselbare Bestandteile aus; dabei machte es nur die Ausnahme: „sofern sie (die auswechselbaren Bestandteile) nicht für Instrumente verwendbar sind, durch die das Werk hinsichtlich der Stärke und Dauer des Tones und hinsichtlich des Zeitmaßes nach Art eines persönlichen Vortrags wiedergegeben werden kann" (Pianola-Klausel).

b) Die RevBernÜ. v. 13. Nov. 1908 (RGBl. 1910, 965), im Deutschen Reich in Kraft getreten am 9. Sept. 1910, gab im Art. 13 Abs. 1 den Urhebern von Werken der Tonkunst die ausschließliche Befugnis, 1. die Übertragung dieser Werke auf Instrumente, welche zu deren mechanischer Wiedergabe dienen, und 2. die öffentliche Aufführung der nämlichen Werke mittels dieser Instrumente zu gestatten. Dem entsprechend wurde durch Ges. v. 22. Mai 1910 (RGBl. 793), das mit der RevBernÜ. zugleich in Kraft trat, das LitUrhG. v. 19. Juni 1901 geändert: Durch § 12 Abs. 2 Nr. 5 wurden die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers erstreckt auf „die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen für Instrumente, die

1. Febr. 1910; es werden Text- und Regierbuch für alle Zeiten und mit allen gegenwärtig und künftig fließenden Rechten, auch den sämtlichen Übersetzungs- und Aufführungsrechten sowie den Rechten des Bühnenvertriebs und der Aufführung für alle Länder, übertragen. 2. Rechtslage: Text der RevBernÜb. v. 13. Okt. 1908 und Entw. der Nov. zum LitUrhG., die beide Verfilmungsbefugnis vorsehen, bekannt. 3. Auslegungsergebnis: Verfilmungsbefugnis bleibt beim Urheber.

B. Wilhelm Busch: 1. Tatbestand: Vergleich v. 10. Juli 1918; es sind die unbeschränkten dinglichen Urheberrechte an sämtlichen erschienenen Werken übertragen worden. 2. Rechtslage: Urheberrechtliche Befugnis der rundfunkmäßigen Wiedergabe nicht bekannt. 3. Auslegungsergebnis: Befugnis der rundfunkmäßigen Wiedergabe bleibt beim Urheber.

C. Ammre-Urteil: 1. Tatbestand: Verträge in der Zeit v. 14. Dez. 1891 bis 15. Okt. 1906: a) Gruppe mit Urheberschein oder Verlagsschein: Es werden das unbeschränkte Verlags-, Vertriebs- und Aufführungsrecht, mit einem Worte, das gesamte Urheberrecht im weitesten Sinne für alle Länder und Staaten der Erde und für immerwährende Zeiten übertragen. b) Verträge unter Herrschaft des LitUrhG. (mit einzelnen Varianten): Es wird das unbeschränkte und übertragbare Urheberrecht mit der Befugnis der ausschließlichen Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung für alle Zeiten, für alle Auflagen und für alle Länder, kurz mit allen Rechten, die das Gesetz dem Urheber eines solchen Werkes einräumt und vorbehält, in Zukunft einräumen oder vorbehalten wird, übertragen. c) Verlagsverträge (vor Inkrafttreten des VerlG.; mit kleinen Varianten): Es wird das ausschließliche Verlagsrecht mit allen aus diesem Recht gegenwärtig und künftig fließenden Rechten, namentlich dem Recht der Vervielfältigung, Veröffentlichung

der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, insbes. auf auswechselbare Scheiben, Platten, Walzen, Bänder und sonstige Zubehörstücke solcher Instrumente". Der § 14 Nr. 4 bestimmte, daß im Falle der Übertragung des Urheberrechts, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, dem Urheber seine ausschließlichen Befugnisse für die Benutzung des Werkes zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe für das Gehör verbleiben. Der § 22 führte die Zwangslizenz ein für Fälle, in denen der Urheber eines Werkes der Tonkunst einem anderen gestattet, das Werk zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe (§ 12 Abs. 2 Nr. 5) gewerbsmäßig zu vervielfältigen.

II. A. Das BU. wendet sich nach der Darstellung dieses Werdeganges zu der Frage: „Wird durch eine Übertragung des Urheberrechts das Recht der Wiedergabe auf Schallplatten und Notenrollen mit übertragen?" Es beantwortet sie aber nicht etwa nur auf Grund des jeweiligen Standes der Gesetzgebung, sondern berücksichtigt eingehend die allmählich fortschreitende Technik und ihre Ausnutzung; diese sind wiederum für den Vertragszweck und also für die Ermittlung des Parteiwillens wesentlich.

1. Das Gesetz v. 11. Juni 1870, unter dessen Herrschaft die Urheberrechtsübertragungen Nr. 2, 3, 4, 5 und 11 sowie die Verlagsrechtsbegründungen Nr. 1, 12 und 13 stattfanden, enthielt keine besondere Vorschr. über mechanische Wiedergabe für das Gehör. Es kannte bloß den Begriff der mechanischen Vervielfältigung (§§ 1, 4, 45), nannte sie allgemein „Nachdruck" (§§ 4, 5, 18, 20, 46), gestattete diesen nur mit Genehmigung des Berechtigten (§§ 4, 5, 6, 46) und gab dem Urheber ausschließlich das Recht, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen (§§ 1, 43, 45). Die Gesetzesauslegung aber verstand unter Vervielfältigung auf mechanischem Wege „die Herstellung mittels eines Vorgangs, durch den eine Vielheit von Exemplaren gleichzeitig oder doch derartig nacheinander hergestellt werden kann, daß vermöge einer der Herstellung einer Mehrheit vorarbeitenden Vorrichtung bei den ferneren Exemplaren nicht der ganze Vorgang von Anfang an wiederholt zu werden braucht" (RG. 22, 178). Sie erstreckte den Begriff auch auf solche Formen, die das geistige Erzeugnis durch Vermittelung eines anderen Sinnes als des Auges zugänglich machen (RG. 27, 64/65). Die Rspr. erklärte demgemäß die Übertragung musikalischer Kompositionen auf auswechselbare Vorrichtungen, die gesondert verkäuflich sind und abwechselnd in das Spielwerk eingesetzt werden können, für Nachdruck (RG. 22, 174/83, I 287/88 v. 19. Dez. 1888, für das Herophon; RG. 27, 60 bis 69, I 301/90 v. 31. Jan. 1891, für das Clariophon; RGSt. 32, 41/46, IV 140/99 v. 24. Febr. 1899, für das Polyphon). — Das BG. führt im Anschluß an diese Rspr. aus: Das gleiche wie für die durchlochten Pappscheiben des Herophons und die mit Vertiefungen gestanzten Blechmäntel des Clariophons müsse auch für Schallplatten und Notenrollen gelten. Für Notenrollen sei es zweifellos. Denn das technische Mittel, Töne erklingen zu lassen, sei das gleiche wie bei den durchlochten Pappscheiben des Herophons; auch die Notenrollen seien ja durchlochte Papier- oder Pappstreifen, dazu bestimmt, mittels Auflegens auf einen Tonkörper ein Musikstück zu Gehör zu bringen. Die Schallplatte unterscheide sich allerdings wesentlich von dieser Vervielfältigungsart. Denn ihre Inbetriebsetzung auf dem Tonkörper (des Grammophons oder ähnlicher Geräte) bringe nicht das Musikstück als solches in seiner rein geistigen Aufzeichnung zu Gehör, sondern gebe eine Aufführung des Musikstücks wieder. (Durch Umsetzung der ursprünglichen Schallwellen in elektrische Schwankungen werden die Töne auf die Platte übertragen, und die Einzeichnungen in diese werden bei der Vorführung des Musikstücks durch eine Membran wieder in akustische Schwingungen umgewandelt.) Eine grundsätzliche Verschiedenheit liege darin jedoch nicht. Denn auch die Schallplatte gehöre, wie beim Herophon die Pappscheibe und beim Clariophon der Blechmantel, zu den Mitteln, welche die Komposition in vielen auf mechanischem Wege leicht herstellbaren und leicht vertreibbaren Exemplaren sinnlich dauernd darstellen und es so ermöglichen, sie jederzeit wiederzugeben. Bei der Schallplatte handle es sich also ebenfalls um eine durch mechanische Vervielfältigung bewirkte Übertragung des Musikstücks auf ein mechanisches Musikinstrument, um „Nachdruck" i. S. der §§ 4 und 45 des Ges. v. 11. Juni 1870. Das BU. folgert (S. 20/21): Wenn unter der Herrschaft dieses Ges. das Urheberrecht in seiner Gesamtheit übertragen wurde, so umfaßte die Übertragung auch das Recht der Wiedergabe des Musikstücks auf Schallplatten und auf Notenrollen. „Diese Wiedergabe war, mochte auch zur Zeit des Abschlusses der in den Zeitabschnitt fallenden Verträge (1891—1897) die wirtschaftliche Bedeutung dieser Art mechanischer Musikinstrumente noch geringfügig sein, keine umwälzende und ungeahnte Veränderung der sachlichen Grundlagen für Verträge, die der Mitteilung von Musikwerken dienen; sie war kein neues Mittel, das seiner Wirkung nach zu einer bisher unbekannten, neuartigen Gattung gehört, wie das RG. das . . . von der Verbreitung . . . durch den Rundfunk . . . und für die Verfilmung eines Tonwerkes angenommen hat."

Diese Beurteilung liegt zum Teil auf technischem Gebiet und gehört insoweit der Tatsachenwürdigung an; offenbare Irrtümer, die auch das RevG. beachten müßte, sind in ihr nicht enthalten. Gegen Rechtsgrundsätze verstößt sie nicht. Mit Recht berücksichtigt das KG., daß schon vor dem ältesten der dreizehn Verträge (v. 14. Dez. 1891) die mechanische Wiedergabe für das Gehör, wenngleich mit vorläufig noch etwas unvollkommenen Mitteln, dem Verkehr kein völlig gleichgültiger, unwichtiger Gegenstand war und wiederholt den Anlaß zu Rechtsstreitigkeiten gegeben hatte, die in Fachkreisen aufmerksam verfolgt wurden. Die reichsgerichtlichen Urteile über Herophon und Clariophon (19. Dez. 1888 und 31. Jan. 1891) waren vor dem Abschlusse der Verträge ergangen. Auf diese und andere Prozesse bezog sich auch die von der Rev. erwähnte Flugschrift „Ludolf Waldmanns gewonnene Prozesse gegen die Fabrikanten der mechanischen Musikinstrumente" aus d. J. 1889. Das BG. zieht (wie vorhin schon erwähnt wurde und den RevAngriffen gegenüber nochmals zu betonen ist) sein Ergebnis unter der Voraussetzung, daß der Vertrag das gesamte Urheberrecht übertrage, ferner macht es ausdrücklich den Vorbehalt, daß sich in den einzelnen Verträgen keine Beschränkung finde.

2. Sodann befaßt sich das BU. mit der — aus Rücksichten auf die Schweizer Spielwerkindustrie hervorgegangenen — Nr. 3 des Schlußprotokolls zur Berner Übereinkunft v. 9. Sept. 1886. Danach wurde die Wiedergabe von Tonwerken auf mechanischen Musikinstrumenten außerhalb des urheberrechtlichen Schutzes gestellt. Die Nr. 3 sagt: „Es besteht Einverständnis darüber, daß die Fabrikation und der Verkauf von Instrumenten, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, die aus geschützten Werken entnommen sind, nicht als den Tatbestand der musikalischen Nachbildung darstellend angesehen werden sollen." Nach eingehender Prüfung der in Schrifttum und

und des Vertriebs des Originalwerkes und der Bearbeitungen für alle Ausgaben zu beliebigen Auflagen in beliebiger Höhe für alle Länder übertragen.

2. Rechtslage: Befugnis der mechanisch-musikalischen Wiedergabe nicht normiert, vor 1901 als Vervielfältigung angesehen, nach Inkrafttreten des LitUrhG. gestattet.

3. Ergebnis: Befugnis der mechanisch-musikalischen Wiedergabe auf den Verleger übertragen.

Das Urteil argumentiert: a) Orchestrion, Ariston, Herophon, Manopan, Clariophon waren vor 1890 bekannt. Das Pianola ist 1901 bekannt geworden, großen Umfang nimmt die Schallplattenaufnahme erst von 1898 an; b) auch die Gesetzgebung kennt vor dem LitUrhG. und nach der Nov. zum LitUrhG. die urheberrechtliche Befugnis der mechanisch-musikalischen Wiedergabe.

Demgemäß erfassen sowohl die Urheberrechts- als auch die Verlagsverträge die (beim Vertragsabschluß nicht normierte) Befugnis der mechanisch-musikalischen Wiedergabe.

Das Urteil übersieht: a) Nicht darauf kommt es i. S. der Zweckübertragungstheorie an, daß eine technische Möglichkeit bei Vertragsabschluß bekannt war, sondern daß ihre wirtschaftliche Ausnutzbarkeit von den Parteien als möglich angenommen worden war. Woraus aber dieser geeinte Wille der Parteien, daß die mechanisch-musikalische Wiedergabe etwas praktisch Werdendes sei, zu entnehmen ist, ist nicht recht ersichtlich. Warum, so darf man fragen, wenn wirklich diese praktische Verwendbarkeit von den Parteien in den Kreis ihrer Erwägungen gezogen worden ist, warum fand das im Vertrage keinen Niederschlag, zumal wenn man ein altes Formular verwandte oder wenn der Vertrag zu einer Zeit abgeschlossen ward, wo ausdrücklich diese Art der Wiedergabe freigegeben war? b) Das Gesetz will, so heißt es im Eingang des Ur-

Rspr. darüber vertretenen Auffassungen gelangt das BG. zu dem Ergebnis, daß jene — auch im Deutschen Reiche Gesetz gewordene — Nr. 3 des Berner Schlußprotokolls für die Wiedergabe von Musikstücken auf Schallplatten oder Notenrollen ohne Bedeutung ist. Die Rspr. des RG. hat ständig, auch angesichts der Erörterungen auf der Pariser Konferenz von 1896, angenommen: Die Nr. 3 des Schlußprotokolls bezieht sich nur auf solche mechanische Musikinstrumente, bei denen der Tonkörper und die Vorrichtung, die ihn zum Erklingen bringt, miteinander fest verbunden sind; auf solche, deren Notenblätter oder entsprechende Vorrichtungen auswechselbar sind, bezieht sie sich nicht (RG. 22, 181/83; 27, 68; RGSt. 32, 44/45). Unter den freigegebenen Instrumenten, welche „zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen" (Berner Schlußprotokoll Nr. 3), sind nur Gegenstände zu verstehen, bei denen der Tonkörper und eine ihn zum Klingen bringende, der wiedergegebenen Komposition entsprechende, Mechanik derartig miteinander verbunden sind, daß lediglich das zusammengefügte Ganze das Musikwerk darstellt und den Gegenstand des Vertriebes bildet (RG. 22, 183). Die erneute Prüfung gibt keinen Grund, von der bisher in der Rspr. vertretenen Meinung abzugehen. Dem BG. ist deshalb darin beizustimmen: Die mechanischen Musikinstrumente, welche Musikstücke durch Einfügung auswechselbarer Bestandteile, wie Scheiben, Platten, Walzen, Bänder, zu Gehör bringen, sind auch nach dem Zustande der Gesetzgebung, den das Berner Schlußprotokoll schuf, nicht freigegeben; Vervielfältigung durch Übertragung der Musikstücke auf jene auswechselbaren Bestandteile und somit auch auf Schallplatten oder Notenrollen erfüllte nach wie vor den Tatbestand des Nachdrucks i. S. der §§ 4, 45 des Ges. vom 11. Juni 1870.

Auf Grund belgischer und spanischer Urteile (Droit d'auteur 1904, 93 ff.; 1906, 45 ff.; 1907, 76 ff.; 1917, 91 ff.) hat die Bekl. die Frage zur Erörterung gestellt, ob das durch die BernÜ. geschaffene zwischenstaatliche Recht gegenüber den Gesetzgebungen der Verbandsstaaten auch für die eignen Angehörigen des gesetzgebenden Landes (hier des Deutschen Reiches) zwingende Kraft zu beanspruchen habe. Mit Recht läßt das KG. diese Frage dahingestellt, indem es gleich der bisherigen Rspr. annimmt, daß die vom RG. vertretene Rechtsauffassung dem richtig ausgelegten Berner Schlußprotokoll nicht widerspricht.

3. Das Urheberrechtsgesetz vom 19. Juni 1901 gab (§ 22 Satz 1 und 2) die Vervielfältigung durch Übertragung des Tonkunstwerks auf auswechselbare Bestandteile mechanischer Musikinstrumente frei. Davon machte die Pianola-Klausel (§ 22 Satz 2: „sofern sie nicht" usw.) eine Ausnahme für „Instrumente, durch die das Werk hinsichtlich der Stärke und Dauer des Tones und hinsichtlich des Zeitmaßes nach Art eines persönlichen Vortrags wiedergegeben werden kann"; gegen diese Wiedergabe gewährte sie dem Urheber Schutz. Eine Reihe angesehener Schriftsteller vertrat die Ansicht, daß diese Ausnahmebestimmung auf den Phonographen und das Grammophon zu erstrecken sei (Belegstellen S. 27 des KG-Urt.). Die Rspr. aber hat sich, auf die Vorgeschichte des Gesetzes bezugnehmend, dieser Auslegung nicht angeschlossen, weil beim Phonographen und beim Grammophon alles Persönliche ausgeschaltet, in der Vorführung beider nur das Mechanische wirksam sei (RG. 71, 127/31 [S. 130, I 220/08 vom 5. Mai 1909[10])]). Dem tritt das BG. bei und gewinnt so das Ergebnis (S. 28): „Unter der Herrschaft des Ges. vom 19. Juni 1901 war (bevor es i. J. 1910 geändert wurde) die Vervielfältigung und Verbreitung von Musikstücken auf Schallplatten freigegeben. Von den Notenrollen gilt das gleiche, insoweit sie nicht für Instrumente bestimmt sind, die unter die Pianola-Klausel fallen. . . ." Soweit dem Urheber vermöge dieser Klausel ein Schutzbereich verblieb, konnte er also auch die Befugnis zur Wiedergabe durch mechanische Musikinstrumente auf andere übertragen; davon abgesehen war die mechanische Wiedergabe frei, der Urheber gegen sie schutzlos.

4. Das Gesetz vom 22. Mai 1910 stellte den Schutz der Urheber gegen jede Übertragung auf mechanische Musikinstrumente wieder her (§§ 12 Abs. 2 Nr. 5, 14 Nr. 4 LitUrhG.). Doch wurde der Schutz nicht wiedereingeführt für solche Werke der Tonkunst, die bereits vor dem 1. Mai 1909 im Inland erlaubterweise für Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe benutzt worden waren (§ 63 a). Nach den vom KG. bestätigten Feststellungen des LG. ist diese Voraussetzung bei den Musikstücken gegeben, die unter Nr. 2, 5 und 6 des Klageantrags genannt sind. Die nämliche vom LG. für das Stück Nr. 3 getroffene Feststellung schränkt das KG. dahin ein, daß sie sich nur auf die Wiedergabe der Musik bezieht, selbst wenn die Vorrichtungen zu deren Wiedergabe in Verbindung mit dem Texte benutzt worden sein sollten.

An den Stücken 2, 5, 6 und an der Musik des Stückes 3 also konnten, nachdem sie einmal gemeinfrei geworden waren, durch das Ges. v. 22. Mai 1910 keine Übertragungsbefugnisse für mechanische Musikinstrumente wiederaufleben. Doch ist auf die Rechtsfolgen aus § 63 a LitUrhG. an anderer Stelle (Nr. II B 3) nochmals einzugehen.

An den Stücken 1, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 lebten die Rechte der Übertragung auf mechanische Musikinstrumente, welche der ursprüngliche § 22 des UrhG. v. 19. Juni 1901 beseitigt hatte, durch das Ges. v. 22. Mai 1910 wieder auf. Und zwar wuchsen sie, wie das BU. unter Hinweis auf die Nichtrückwirkung des § 14 Nr. 4 LitUrhG. bemerkt, demjenigen an, dem beim Inkrafttreten des Ges. v. 22. Mai 1910 das gesamte Urheberrecht zustand. Die so gezogene Folgerung gilt in dieser Fassung selbstverständlich nur für den vorl. Rechtsstreit, der darüber geführt wird, ob (und inwieweit) die dreizehn Verträge das ganze Urheberrecht einschließlich der Befugnis zur Wiedergabe durch mechanische Musikinstrumente auf die Erwerber übertragen haben. Und die endgültige Anwort nach dem Umfange des Rechtserwerbs kann nicht schon bei der allgemeinen Prüfung der Rechtsgrundlagen, sondern erst bei der Untersuchung jedes einzelnen Vertrages, also seines Wortlauts und Inhalts, seiner Umstände und Bedingnisse, erteilt werden.

B. Nach den vorausgeschickten Darlegungen des Entwicklungsganges in Technik und Gesetzgebung beurteilt das BG. die Lage dahin:

1. Das Recht der Übertragung auf mechanische Musikinstrumente ist bei denjenigen Stücken, die schon vor dem Inkrafttreten des Ges. v. 19. Juni 1901 (also vor dem 1. Jan. 1902) an Musikverleger überlassen worden waren, in der Hand dieser Erwerber wieder aufgelebt, sofern durch

---

teils, dem Urheber die Möglichkeit geben, jeden geldwerten Gewinn aus seinem Werke zu ziehen. Daraus ist zu folgern, daß der Gesetzgeber jede Möglichkeit einer solchen Verwertung, soweit sie wenigstens beim Erlaß des Gesetzes bekannt war, zur urheberrechtlichen Befugnis erhoben hat. Die Befugnis der mechanisch-musikalischen Wiedergabe konnte nach dem UrhRG. von 1870 als unter die der Vervielfältigung fallend angesehen werden. Wenn der Gesetzgeber diese Art der Wiedergabe i. J. 1901 ausdrücklich als jedermann gestattet erklärt, so folgt daraus, daß diese technische Verwertungsmöglichkeit nicht als eine Möglichkeit, geldwerten Gewinn daraus zu ziehen, erachtet worden ist. Wie kann sie dann aber als wirtschaftlich ausnutzbar von den Parteien im Hinblick auf den Vertragszweck angesehen worden sein?

Das Urteil setzt sich in Widerspruch zu anderen Urteilen: a) Aus der Höhe des Entgelts, so erwägt das Urteil, könnten nicht ohne weiteres Schlüsse auf eingeschränkte Rechtsübertragung geschlossen werden. Dagegen (richtig!) das Wilhelm-Busch-Urteil (S. 320): (Die unbeschränkte Übertragung des Urheberrechts) „darf nicht ausnahmslos so verstanden werden, als verbleibe nichts beim veräußernden Urheber, und der Erwerber habe mit dem Inbegriff erworbener Rechte auch alle unvorhergesehenen künftigen Ausnutzungsmöglichkeiten übernommen, welche das Gesamtbild der Verwertung völlig verändern, bei der Bemessung des Entgelts aber gar nicht in Betracht gezogen werden konnten". b) „Dem persönlichkeitsrechtlichen Kern wächst an, was etwa nach dem Vertragsabschluß an vermögensrechtlichen Urheberbefugnissen durch gesetzliche Neuschöpfung in der Person des Veräußerers entsteht" (RG. 123, 320 = JW. 1929, 1228). Unter der Herrschaft das LitUrhG. (nicht in Fass. der Nov. von 1910) sind fünf Verträge abgeschlossen! Und für diese Verträge heißt es jetzt: „Mit der Übertragung des gesamten Urheberrechts hatten sie sich auch solcher Befugnisse entäußert, die dem Urheberrecht an sich eigen waren und lediglich infolge einer gegenwärtigen Vorschrift des gesetzlichen Schutzes entbehrten." c) Am Eingang des Urteils wird auf die gleichbleibende Rspr. hingewiesen, wonach die Best. der Nov. von 1910 von dem Gedanken beherrscht werden, daß im Zweifelsfalle anzunehmen ist, eine Befugnis sei beim

[10]) JW. 1909, 436.

den Vertrag das gesamte Urheberrecht an sie gelangt ist. Im BU. werden als Verträge aus der Zeit vor 1902 die über die Stücke 1, 2, 3, 4, 5, 11, 12 und 13 genannt. Hiervon sind die über die Stücke 1, 12 und 13 „Verlagsverträge“; auf sie muß noch in anderem Zusammenhang (unter II C) eingegangen werden. Um Überlassung „des Urheberrechts“ handelt es sich bei den Stücken 2, 3, 4, 5 und 11; wie bereits hervorgehoben, sind jedoch die Stücke 2, 3 und 5 durch erlaubte mechanische Wiedergabe vor dem 1. Mai 1909 gemeinfrei geworden. Ob dies für den Urteilsspruch Bedeutung hat, ist unten (B 3) zu erörtern.

2. Für die i. d. J. 1902 bis 1909 — unter der Herrschaft des noch ungeänderten UrhG. von 1901 — geschlossenen Verträge (Nr. 6, 7, 8, 9, 10) nimmt das BG. ebenfalls an: Die durch das Ges. von 1910 neu geschaffene urheberrechtliche Befugnis sei in der Hand dessen aufgelebt, bei dem sich zur Zeit ihrer Neuentstehung das gesamte Urheberrecht befand; also in der Hand des Musikverlegers, wenn dieser das ganze Urheberrecht erworben hatte. Bei dem, wie erwähnt (oben A 4), gemeinfrei gewordenen Stück Nr. 6 konnte eine solche Befugnis nicht wiederaufleben; indessen ist auch hier an späterer Stelle (B 3) zu prüfen, ob daraus Folgen für den Urteilsspruch entstehen. — Das BG. erwägt zur näheren Begr. Es habe sich keineswegs um eine neuartige Befugnis gehandelt. Deshalb könne nicht angenommen werden, daß die Urheber bei der Veräußerung des gesamten Urheberrechts einen Vorbehalt nach dieser Richtung gemacht hätten, wenn sie zur Zeit der Veräußerung mit der Möglichkeit gerechnet hätten, dieser Schutz, der früher schon einmal bestanden hatte, könne wiederaufleben. „Mit der Übertragung des gesamten Urheberrechtes hatten sie sich auch solcher Befugnisse entäußert, die dem Urheberrecht an sich eigen waren und lediglich infolge einer gegenwärtigen Vorschrift des gesetzlichen Schutzes entbehrten.“ — Diese Ausführung enthält keinen Rechtsirrtum. Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe fürs Gehör war, wie oben (II A 1) erwähnt, schon in den neunziger Jahren nichts Neuartiges mehr; sie war es vollends nicht i. d. J. 1902—1909, in denen die Instrumente für mechanische Musik bereits zu stärkerer geschäftlicher Ausnutzung gelangt waren, der Urheber jedoch des Schutzes seiner Musikwerke gegen mechanische Wiedergabe, von der Pianola-Klausel abgesehen, entbehrte. Das BG. verstößt nicht gegen Auslegungsregeln oder sonstige Rechtsgrundsätze, wenn es bei Verträgen aus jener Zeit, die auf Übertragung des ganzen Urheberrechtes gehen, annimmt: In diesen Befugniskreis gehörte nach dem Willen der Beteiligten beim damaligen Stande der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung die mechanische Wiedergabe — für den Fall, daß das Gesetz sie künftig dem Urheber schütze — ohne weiteres mit hinein; die Vertragsparteien hätten sie, wenn ihrer eigens gedacht worden wäre, nicht dem Urheber vorbehalten.

3. Wie schon in anderem Zusammenhang erwähnt (oben Nr. II A 4), sind, soweit durch erlaubte inländische Benutzung vor dem 1. Mai 1909 „Gemeinfreiheit“ eingetreten ist (§ 63a LitUrhG.) — also an den Musikstücken 2, 3, 5 und 6 —, keine urheberrechtlichen Befugnisse wiederaufgelebt; auch für die Kl. und die Bekl. nicht. Für gemeinfreie Werke hat die Bekl. wie jedermann das Recht, Schallplatten und Notenrollen herzustellen, soweit nicht (bei Notenrollen) Schutz durch die Pianola-Klausel besteht. Streitgegenstand aber ist, wie das KG., hierin unbeanstandet von der Rev., das Parteivorbringen auslegt, nur die Frage: Besitzt die Bekl. von den Tonsetzern erworbene ausschließliche Rechte zur Wiedergabe der Musikstücke auf Schallplatten oder Notenrollen, und zwar Rechte, die sie selbst wieder als veräußerliche Befugnisse an Fabrikanten weiterübertragen kann? An gemeinfreien Werken hat die Bekl. keine solchen Rechte; denn jeder Fabrikant darf diese Werke, auch ohne vorher abgeleitete Rechte erworben zu haben, auf mechanische Musikinstrumente übertragen. Das KG. hat in dieser Beziehung den Sinn des Klagebegehrens durch entsprechende Fassung der Urteilsformel klargestellt.

Für alle auf Übertragung des Urheberrechts gerichteten Verträge (Nr. 2—11 des Klageantrags) gelangt so das BG. zu der Feststellung, daß die Bekl. nicht berechtigt sei, Rechte der in Rede stehenden Art an den streitigen Musikstücken zu vergeben. Dies Ergebnis zieht es allgemein, gleichviel ob die Verträge, auf welche die Kl. ihr stärkeres Recht gründet, unter der Herrschaft des Ges. v. 11. Juni 1870 und des Berner Schlußprotokolls oder unter der Herrschaft des LitUrhG. v. 19. Juni 1901 geschlossen worden sind. Bei der „Feststellung“ macht es jedoch den Vorbehalt, daß sich aus den einzelnen Vertragstexten Besonderheiten ergeben können. Und namentlich setzt, wie schon wiederholt erwähnt wurde, diese aus technischer, wirtschaftlicher und gesetzlicher Entwicklung gezogene rechtliche Folgerung für jeden einzelnen Vertrag voraus, daß er das gesamte Urheberrecht an dem betreffenden Werk auf den Erwerber übertrage (vgl. oben I vor Nr. 1, II A 1 u. 4).

C. Den Verträgen, die nach ihrem Wortlaute nur Verlagsrecht übertragen (Nr. 1, 12, 13 des Klageantrags), widmet das BG. ebenfalls eine Erörterung, die das ihnen Gemeinsame vorwegnimmt.

1. In einem geschichtlichen Rückblick erinnert es daran, daß der Drucker- und Verlegerschutz älter als der eigentliche Urheberschutz ist, das Urheberrecht sich als Ausläufer des Verlagsrechtes entwickelt hat. Es weist darauf hin, daß das VerlG. v. 19. Juni 1901 (RGBl. 217) kein wesentlich neues Recht schaffen, sondern nur das bereits in der Übung des Buchhandels ausgebildete und befestigte Gewohnheitsrecht aufzeichnen sollte.

2. An diese Entwicklung anknüpfend betont es, daß das Verlagsrecht von vornherein gegenüber dem Urheberrecht in wirtschaftlicher Beziehung das stärkere gewesen sei: es habe grundsätzlich die gesamte wirtschaftliche Ausbeute umschlossen, den Verleger zum Herrn der wirtschaftlichen Werte gemacht. Die seit 1901 einsetzende verlagsrechtliche Gesetzgebung sei allerdings bemüht gewesen, entsprechend der engen Beziehung zwischen Urheber- und Verlagsrecht die diesen Rechten eigenen Begriffe, besonders den der Vervielfältigung, einheitlich zu begrenzen; eine Vergleichung der beiden Ges. v. 19. Juni 1901, namentlich nach den Änderungen vom 22. Mai 1910, erweise das (§§ 11, 12 LitUrhG., §§ 1, 2 VerlG.). Für den früheren Rechtszustand aber müsse der Begriff der Vervielfältigung weit gefaßt werden. Wie man unter der Herrschaft des UrhG. v. 11. Juni 1870 die Übertragung auf mechanische Musikinstrumente als mechanische

---

Urheber verblieben. Dagegen wird am Schlusse des gleichen Urteils zusammenfassend ganz allgemein festgestellt: „Enthalten Verträge (auf Übertragung des Urheberrechts oder Bestellung des Verlagsrechts) keinen ausdrücklichen Vorbehalt nach irgendeiner Richtung, so muß angenommen werden, daß die Urheber beim Vertragsabschluß die weitestgehende wirtschaftliche Ausnutzung des Urheberrechts durch entgeltliche Veräußerung aller irgendwie verwertbaren Rechte angestrebt haben und daß es nicht in ihrem Willen gelegen hat, einzelne Verwertungsmöglichkeiten sich selbst zu erhalten.“ Also: Um sich die Befugnis der Nov. von 1910 zu erhalten, hätte der Urheber einen ausdrücklichen Vorbehalt machen müssen; oder anders ausgedrückt: im Zweifel ist anzunehmen, daß diese Befugnisse mit übertragen worden sind.

II. Einzelheiten.

1. Sehr bedenklich ist die Kennzeichnung der Schallplatte als durch mechanische Vervielfältigung bewirkte Übertragung des Musikstückes auf ein mechanisches Musikinstrument. Hier wird zweierlei vermengt: Das „Besingen“ oder „Bespielen“ der Platten und das Pressen der Platten. Jenes ist die Übertragung des Tonkunstwerks auf eine Vorrichtung für ein mechanisches Musikinstrument, nicht auf das Instrument selbst, dieses ist die mechanische Vervielfältigung der Festhaltung des Besingens oder Bespielens. Fehlsam ist es, anzunehmen, daß die Übertragung durch die mechanische Vervielfältigung bewirkt wird; es muß in der Begriffsbest. heißen: die mechanische Vervielfältigung einer auf eine Vorrichtung für ein mechanisches Musikinstrument bewirkten Übertragung.

2. Man wird dem Urteil darin beistimmen müssen, daß die Auslegung von Nr. 3 des Schlußprotokolls zur RevBernÜb. vom 9. Sept. 1886 der deutschen Rspr. entspricht, so daß also die Notwendigkeit nicht vorliegt, sich mit der Frage zu beschäftigen, inwieweit die Best. der BernÜb. bzw. der RevBernÜb. zwingende Kraft gegenüber der Landesgesetzgebung haben. Es ist dies bedauerlich, weil so die von Alfred Baum in Ufita 1930, 400 zur Diskussion gestellte Frage nicht weiter behandelt wird, obwohl von der Lösung dieser Frage die Fortentwicklung der RevBernÜb. wesentlich bedingt ist.

RA. Dr. Willy Hoffmann, Leipzig.

Vervielfältigung im urheberrechtlichen Sinn und somit als Nachdruck anerkannt habe, so müsse in den gewohnheitsrechtlich umfassend entwickelten Rechtsbegriff der verlagsmäßigen Vervielfältigung die Befugnis, Musikstücke auf mechanische Instrumente zu übertragen, mit einbezogen werden. Durch Schriftwechsel aus d. J. 1889—1900, den die Kl. vorgelegt hat, findet das KG. bestätigt, daß der Verkehr in jenem Zeitabschnitte dem Verlagsrechte große Stärke zu verleihen pflegte. Die drei Verträge, auf die es hier ankommt (Nr. 1, 12 und 13 des Klageantrags), gehören d. J. 1891, 1892 und 1896 an. So gelangt das BU. zu der auf Beobachtung der Verkehrsgepflogenheit gegründeten Folgerung: Wenn vor dem Inkrafttreten des VerlG. vom 19. Juni 1901 das Verlagsrecht an einem Werke der Tonkunst übertragen wurde, so erlangte der Verleger auch das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung auf Schallplatten oder Notenrollen, — es sei denn, daß aus den Einzelbestimmungen des Verlagsvertrags eine Beschränkung des Verlegerrechtes nach dieser Richtung zu entnehmen wäre. Diese Annahme ist für die drei Verträge, um die es sich hier handelt, durch tatsächliche Grundlagen genügend unterstützt und läßt insoweit keinen Verstoß gegen Rechtsregeln erkennen. Ob sie so allgemein, wie das BG. sie für die Zeit vor dem Inkrafttreten des VerlG. v. 19. Juni 1901 aufstellt, haltbar wäre, kann unerörtert bleiben. Bedenken dawider wären namentlich deshalb zu erheben, weil schon das preuß. Ges. v. 11. Juni 1837 den Gedanken echten Urheberschutzes zugrunde legte und so — verglichen mit dem ALR. — darauf ausging, die Stellung des Urhebers im Verhältnis zum Verleger zu heben und zu stärken. Gleichwohl ist, wie nachher in der Einzelprüfung (III A 2) darzulegen, bei den Verträgen über die Stücke 1, 12 und 13 die Feststellung nicht zu beanstanden, daß sie dem Verleger die Befugnis der Vervielfältigung und Verbreitung in weitestem Umfang übertragen haben. Zutreffend ist, was das BU. über die Wirkungen der späteren Gesetzgebung sagt: Das VerlG. vom 19. Juni 1901 erwähnte in seiner anfänglichen Fassung die mechanischen Musikinstrumente nicht; dies entsprach der urheberrechtlichen Gesetzgebung, die zunächst (§ 22 LitUrhG. v. 19. Juni 1901) den Schutz des Urhebers gegen Übertragungen seiner Werke auf mechanische Musikinstrumente beseitigt hatte. Durch Ges. v. 22. Mai 1910 wurde dem § 2 Abs. 2 VerlG. die Nr. 4 eingefügt, wonach für die Benutzung des Werkes zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dem Verfasser die Befugnis zur Vervielfältigung und Verbreitung verbleibt. Wie dieser Schutz zugunsten derer wiederauflebte, die beim Inkrafttreten des Änderungsgesetzes Inhaber des Urheberrechts waren, so erwachten die Rechte der Wiedergabe auf mechanischen Musikinstrumenten auch für diejenigen wieder zum Leben, die solche Rechte durch Verlagsvertrag vor dem 1. Jan. 1902 (dem Geltungsbeginn der Ges. v. 19. Juni 1901) erworben hatten.

Danach stellt das BG. für die auf Übertragung des Verlagsrechtes gerichteten Verträge allgemein fest (S. 35): Sie haben das Recht zur Wiedergabe der streitigen Musikstücke auf Schallplatten oder Notenrollen im Inland an die Vollmachtgeber der Kl. übertragen, — soweit sie nicht im einzelnen einschränkende Bestimmungen enthalten. Fehlt es an solchen Einschränkungen, so stehen der Bekl. aus den Übereinkünften, die sie mit den Tonsetzern oder deren Erben getroffen hat, keine derartigen Rechte an den Musikstücken zu. — Diese der Untersuchung der einzelnen Verträge (Nr. 1, 12, 13 des Klageantrags) zugrunde gelegte Erörterung weist in der Anwendung auf diese drei Verträge, wie sich nachher III A 2) ergeben wird, keinen Rechtsirrtum auf. Ob sie sich in der grundsätzlichen Allgemeinheit, mit der sie ihre Folgerungen zieht, aufrechthalten ließe, braucht nicht untersucht zu werden.

III. Bei der Prüfung der einzelnen Verträge und den daraus gezogenen Schlußergebnissen sind keine Rechtsgrundsätze verletzt.

A. Zu III A 1 und 2: Zusammenfassend bemerkt das BU. für alle dreizehn Verträge, daß es die Überzeugung gewonnen habe: Auch abgesehen vom Wortlaute der einzelnen Verträge seien die Tonsetzer bei derartigen Vereinbarungen offensichtlich gewillt gewesen, das Urheberrecht an ihren Werken durch die Übertragungen an die Verleger wirtschaftlich in vollem Umfange nutzbar zu machen. „Enthalten Verträge dieser Art keinen ausdrücklichen Vorbehalt nach irgendeiner Richtung, so muß angenommen werden, daß die Urheber beim Vertragsabschluß die weitestgehende wirtschaftliche Ausnutzung des Urheberrechts durch entgeltliche Veräußerung aller irgendwie verwertbaren Rechte angestrebt haben, und daß es nicht in ihrem Willen gelegen hat, einzelne Verwertungsmöglichkeiten sich selbst zu erhalten." Das BG. erwägt auch die Entgeltfrage und bemerkt darüber (S. 43): Aus der Bemessung der Honorare seien keine Schlüsse auf eine andere Willensrichtung zu ziehen. Für die Bemessung des Entgelts kämen als zusammenwirkend viele Umstände verschiedener Wesensart in Betracht; sie gestatteten nicht ohne weiteres bestimmte Schlüsse, etwa dahin, daß aus anscheinend niedriger Vergütung auf eingeschränkte Rechtsübertragung geschlossen werden könne. — Diese Erwägungen, zum Teil der Tatsachenwürdigung angehörig, enthalten keinen Verstoß gegen Rechtsgrundsätze. Die von der Rev. gerügte Verletzung des § 286 ZPO. ist weder hier noch anderwärts ersichtlich. —

B. Für drei der streitigen Musikstücke (Nr. 3, 10 und 11) erstreckt sich das Feststellungsverlangen der Kl. zugleich auf die zu den Stücken gehörigen Texte. Das BU. führt rechtlich zutreffend aus, daß hier die Rechtslage von vornherein für die Kl. günstiger sei. Gemeinfreiheit i. S. des § 22 LitUrhG. v. 19. Juni 1901 hat für die Texte nicht bestanden. Also hat der Schutz des auf die Kl. übertragenen Urheberrechts unverändert fortgewährt, und ihr Anspruch, festzustellen, daß der Bekl. hinsichtlich des Textes kein Recht der Wiedergabe auf Schallplatten zustehe, ist gerechtfertigt."

(U. v. 14. Nov. 1931; 9/31 I. — Berlin.) [Ka.]

<= RG. 134, 198.>

4. § 1 UnlWG. **Urteile des Leiters eines wissenschaftlichen Instituts werden weder durch die Schärfe verurteilender Äußerungen, noch durch die dem Institut aus Handels- und Industriekreisen zugehenden Zusendungen zu Wettbewerbshandlungen.** †)

Die Kl. stellt ein Pflanzen-Vitaminpräparat her, das sie teils unter der Bezeichnung „Eviunis" und „Vitophos" vertreibt. Seine praktische Verwendung geschieht, indem es Nährmitteln wie Schokolade, Zwieback, Gebäck, Käse, Nährbonbons zugesetzt wird. In ihrer Reklame hat die Kl. auf Grund von Untersuchungen des Leiters und des Assistenten des Instituts für medizinische Chemie und Pharmakologie der Universität Bern aus dem Jahre 1926 angegeben, daß die Präparate sämtliche in der Natur vorkommenden Vitamine A, B, C, D und E enthielten.

Neuere Untersuchungen i. J. 1928 haben ergeben, daß sich das antiskorbutische Vitamin C in den Präparaten der Kl. nicht einwandfrei nachweisen läßt; sie hat daraufhin ihre Reklame entsprechend geändert. Die Firma F. hat trotzdem ihre Eviunis-Schokolade bis 1930 mit der bisherigen Auf-

---

Zu 4. I. Die in obiger Entsch. vom RG. aufgestellten Grundsätze sind nicht geeignet, das dem Tatbestand innewohnende Problem restlos zu klären. Es ist zutreffend, daß rein wissenschaftliche Aufsätze, sofern sie nur vom Verf. verwendet werden, niemals Wettbewerbszwecken dienen können, und es ist auch verhängnisvoll, die Freiheit der Wissenschaft durch leichtfertige Annahme eines Wettbewerbszweckes zu beeinträchtigen. Auch die Schärfe der Ausdrucksweise braucht kein Anhaltspunkt für die Annahme eines Wettbewerbszweckes zu sein, denn auch dem Wissenschaftler muß gestattet sein, seinen ehrlichen Zorn in eine andere als die Form ruhiger Wissenschaftlichkeit zu kleiden. Ob allerdings das RG. nicht zu weit geht, wenn es so ohne Bedenken den Verdacht zurückweist, der Leiter eines Instituts könne Wettbewerb zugunsten derjenigen Firmen treiben, die dieses Institut mit Zuwendungen bedenken, mag zweifelhaft sein, ist aber eine hier nicht zu prüfende Tatsachenfrage. Richtig ist, daß der Fall anders zu beurteilen ist als der, in dem sich ein Gelehrter gegen Entgelt in den Dienst eines Unternehmens stellt (über diese Frage, insbes. für die Verhältnisse in der chem.-pharmazeutischen Industrie, s. Verf. in „Die Medizinische Welt" 1930, 1223). Kein Anzeichen für das Fehlen eines Wettbewerbszweckes ist jedoch „der rein wissenschaftliche Charakter" der Abhandlung, denn erfahrungsgemäß verbirgt sich die Reklame gern im Gewande reiner Wissenschaftlichkeit.

II. Man wird m. E. nach zwei Richtungen hin zu unterscheiden haben: Einmal nach der Art der behandelten Frage und ferner nach

schrift weitervertrieben, in der erklärt wird, daß alle Eviunis-Lebensmittel die Vitaminfaktoren A, B, C, D und E enthalten.

Der Beklagte hat in der Zeitschrift „Die Volksernährung" einen Aufsatz „Vitaminhaltig?" veröffentlicht, in dem er das „Eviunis-Vitophos" behandelt. Darin erwähnt er, daß in der Reklame der Kl. das Vorhandensein aller fünf Vitamine A, B, C, D und E behauptet sei. Er schildert seine Untersuchungen dieses Präparats bzgl. des Vitamin C-Gehalts, das das wichtigste für die menschliche Ernährung sei. Er stellt nach Wiedergabe der Untersuchungsart im einzelnen fest, daß die Präparate Eviunis-Vitophos keine nennenswerten Mengen von Skorbutvitamin aufweisen. Weiter setzt er sich mit den Versuchen der Professoren Bürgi und Asher vom August 1928 über den C- und D-Vitamingehalt von Eviunis-Käse und Eviunis-Zwieback kritisch auseinander und kommt zu dem Schluß, „daß die Propagierung des C-Vitamingehalts in diesen Stoffen (Eviunis bzw. Vitophos) eine bewußte Irreführung darstellt und daß vor der Verwendung dieser Präparate zur Ergänzung einer skorbut-vitaminarmen Ernährung zu warnen ist". Im Aufsatz „Vitaminhaltige Schokoladenwaren?" in der Fachzeitschrift für Schokoladen-Interessenten „Gordian" geht der Bekl., nachdem er Übertreibungen und wissenschaftlich unhaltbare Behauptungen über den Vitamingehalt bei Anpreisungen von Vitaminpräparaten gerügt hat, auf die einzelnen Vitamine ein und hebt hervor, daß das Antiskorbutvitamin C für die deutschen Verhältnisse das wichtigste sei. Sodann gibt er seine in dem erwähnten Aufsatz mitgeteilten Untersuchungsergebnisse über den C-Vitamingehalt der Eviunis- und Vitophos-Präparate bekannt.

Die Schadensersatzpflicht hat das BG. mit Recht frei geprüft. Eine Bindung durch die Rechtskraft des Unterlassungsanspruchs bestand nicht. Abgesehen davon, daß nach § 322 ZPO. nur die Entsch. des LG. über den Unterlassungsanspruch selbst, nicht seine Begründung Rechtskraft erlangt hat, handelt es sich bei dem Unterlassungs- und dem Schadenersatzanspruch nicht um denselben Anspruch, sondern um zwei selbständige Ansprüche mit verschiedenen Voraussetzungen. Für den Unterlassungsanspruch im Wettbewerbsrecht bedarf es außer der Wiederholungsgefahr nach der Rspr. des Sen. nur des objektiv rechtswidrigen Eingriffs in das Recht an freier gewerblicher Betätigung; dagegen erfordert die Schadenersatzpflicht, abgesehen von § 14 UnlWG., Verschulden, nicht aber Wiederholungsgefahr.

§ 14 a. a. O. ist nicht gegeben. Dies folgt nicht aus der Ausschließlichkeit des Gerichtsstandes des Wohnsitzes des Bekl. gem. § 24 UnlWG. (vgl. RG. 74, 436[1]); 77, 433[2]); 83, 389[3]); Callmann N. 2 a. a. O.).

Entscheidend ist, daß der Bekl. nur als Forscher im Rahmen der Wissenschaft, nicht zugleich zur Förderung eigenen oder fremden Wettbewerbs gehandelt hat. Rein wissenschaftliche Aufsätze können niemals Wettbewerbszwecken dienen (Baumbach, UnlWG., § 1 N. 3); es wäre verhängnisvoll, die Freiheit der Wissenschaft durch leichtfertige Annahme eines Wettbewerbszweckes zu beeinträchtigen. Ein Forscher wird nicht dadurch zum Wettbewerber, daß seine Forschungsergebnisse geeignet sind, den Wettbewerb bestimmter Geschäftskreise zu fördern. Der rein wissenschaftliche Charakter der streitigen Aufsätze steht außer Zweifel, trotz der an einzelnen Stellen hervortretenden Schärfe der Ausdrucksweise, die durch die starke Reklame von Vitaminfirmen für ihre Produkte trotz deren zweifelhaften Wertes veranlaßt ist. Der Bekl. ist als Vitaminforscher anerkannt, wie auch die Aufforderung des Reichsgesundheitsamtes an ihn zum Halten von Vorträgen über dieses Gebiet beweist und seine Stellung als Leiter eines rein wissenschaftlichen Zwecken dienenden Instituts, das dem großen öffentlichen Krankenhaus Hamburg-Eppendorf angegliedert ist. Der Bekl. stellt seine Arbeiten in den Dienst der öffentlichen Gesundheitspflege; er verläßt das Gebiet der Wissenschaft auch nicht, wenn er im öffentlichen Interesse Nährmittel auf ihre Zusammensetzung untersucht, zumal er bei diesen Untersuchungen nicht die eine oder andere Firma bevorzugt. Daher treibt er keinen Wettbewerb, wenn er feststellt, daß irgendein Mehl vitaminhaltig sei oder daß frisches Obst und Gemüse die zuträglichste Vitaminnahrung enthalten. Durch Zuwendungen der Frucht- und Gemüsewerke GmbH. an das vom Bekl. geleitete Institut wird der Wettbewerbscharakter dieser Anstalt nicht begründet. Es gibt kaum ein wissenschaftliches Institut in Deutschland, das nicht auf Zuwendungen aus Kreisen von Handel und Industrie angewiesen ist. Das berechtigt nicht dazu, die betr. Institutsgelehrten als zum Wettbewerbskreis von Handel und Industrie gehörig hinzustellen. Hiervon ist der Fall scharf zu scheiden, daß ein Gelehrter sich gegen Entgelt in den Dienst eines Erwerbsunternehmens stellt und damit den Wettbewerb Dritter fördert. Für den Bekl. ist bei den beanstandeten Aufsätzen die Förderung fremden oder eigenen Wettbewerbs nicht bestimmend oder mitbestimmend gewesen.

(U. v. 20. Okt. 1931; 496/30 II. — Berlin.) [Ku.]

---

der Art der Behandlung, wobei es von besonderer Bedeutung ist, in welcher Form, an welcher Stelle, in welcher Zeitschrift die Behandlung stattfindet. Es ist ein Unterschied, wenn wissenschaftlich streitige Fragen behandelt werden, ob die Arbeit des Gelehrten in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift erscheint oder in einem gewerblichen Interessentenorgan.

Schwierigkeiten bereitet schon die Vorfrage, wann eine Frage wissenschaftlich geklärt ist. Es soll in dieser Beziehung auf RG.: MuW. 1931, 625 verwiesen werden, wonach diejenigen Behauptungen, für die eine in der Öffentlichkeit herrschende Meinung entstanden ist, als unstreitig behandelt werden dürfen. (Ganz unbedenklich ist dieser Standpunkt allerdings nicht.) Solche anscheinend geklärte wissenschaftliche Fragen dürfen also in jeder Form, auch im geschäftlichen Verkehr, i. S. der herrschenden Meinung behandelt werden. Hier ist es gleichgültig, ob die Veröffentlichung von einem Gelehrten oder einer Firma veranlaßt oder unternommen wird.

Anders ist es bei solchen wissenschaftlichen Fragen, die entweder umstritten oder überhaupt noch nicht aufzuklären sind. Hier ist jede geschäftliche Behandlung unzulässig. Mit ihr ist der Verf. eines Aufsatzes in das wissenschaftliche Schrifttum zu verweisen; die Behandlung dieser Frage ist nur dort gestattet, wo wissenschaftliche Streitfragen behandelt zu werden pflegen.

In zahlreichen Fällen, auch im vorliegenden, wird sich jedoch der Verf. darauf berufen können, daß ihn die Sorge um das Allgemeinwohl zur Abwehr getrieben habe, und es ist zuzugeben, daß die Behandlung wissenschaftlicher Fragen zur Abwehr nur wirksam ist, wenn die Äußerung einem weiteren Interessentenkreis zugänglich gemacht wird. Die Veröffentlichung also etwa in der gewerblichen Fachpresse oder gar in der allgemeinen Presse müßte in gewissen Fällen zu gestatten sein. In welchen? Es ist zu unterscheiden:

a) Abwehr gegen die Verwendung einer wissenschaftlich streitigen Frage im geschäftlichen Verkehr.

b) Abwehr gegen die wahrheitswidrige Behandlung einer unstreitigen Frage im geschäftlichen Verkehr.

c) Abwehr gegen die Behandlung einer anscheinend geklärten Frage im geschäftlichen Verkehr, weil nach der subjektiven Auffassung des Wissenschaftlers die als geklärt betrachtete Frage in Wirklichkeit streitig sei.

In den Fällen a und b wird die Abwehr durch Veröffentlichung in der nichtwissenschaftlichen Presse gestattet werden müssen. Im Falle c aber darf mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten solcher Feststellungen und mit Rücksicht auf das Problemhafte der wissenschaftlichen Forschung überhaupt, der Vorstoß eines Gelehrten nur im wissenschaftlichen Schrifttum erfolgen.

III. Hieraus ergibt sich m. E., daß die Unterlassungsklage gegen wissenschaftliche Abwehrarbeiten im nichtwissenschaftlichen Schrifttum zuzulassen ist mit der Begründung, die Voraussetzungen der Abwehr seien nicht gegeben, also im Falle a mit der Begründung, es handele sich nicht um eine Streitfrage oder im Falle b Wahrheitswidrigkeit liege nicht vor. Keine Unterlassungsklage gibt es aber gegen die Abwehr, die sich in der Form wissenschaftlicher Arbeit in wissenschaftlicher Zeitschrift gegen die geschäftliche Behandlung zu Unrecht als geklärt betrachteter Fragen wendet. Hiergegen gibt es nur das Mittel wissenschaftlicher Widerlegung.

Im vorl. Falle ist bemerkenswert, daß der Bekl. zuerst seine Aufsätze in der Zeitschrift „Die Volksernährung" veröffentlicht hat. In dieser Zeitschrift hatten auch die von ihm angegriffenen Professoren Bürgi und Asher ihre Forschungsergebnisse veröffentlicht. Es dürfte doch wohl nicht erforderlich gewesen sein, späterhin eine Arbeit in der Fachzeitschrift für Schokoladeninteressenten zu veröffentlichen.

IV. Ihrer Bedeutung wegen sei im Zusammenhang mit vorstehendem Urt. auch die Frage geprüft, ob ein Wissenschaftler zum Widerruf verurteilt werden kann. Allgemein gefaßt: ob der Widerruf bei nur objektiver Rechtswidrigkeit begehrt werden kann. Das Schrifttum hat diese Frage bejaht (s. Rosenthal: HansGZ. 1931, 65; Callmann, UnlWGKomm. S. 76). Das RG. hat bisher den Anspruch auf Widerruf als Schadensersatzanspruch nur bei Verschulden zuerkannt. Die Wendung der reichsgerichtlichen Rspr., die in den Urt. RG.: MuW. 1931, 278, 400 vollzogen ist, ist sehr zu begrüßen.

RA. Dr. Rudolf Callmann, Köln.

[1]) JW. 1911, 229. [2]) JW. 1912, 153.

5. § 1 UnlWG.; § 826 BGB. Die genaue Nachahmung einer illustrierten Zeitschrift ist nur dann unlauterer Wettbewerb, wenn die Nachahmung zu Täuschungszwecken erfolgt. †)

Die Kl. und die Bekl. sind Konkurrenten. Sie geben Filmzeitschriften heraus, die Kl. den „Film-Kurier", die Bekl. die „Lichtbildbühne". Seit 1921 läßt die Kl. ihre Zeitschrift mit einer Beilage, welche die illustrierte Beschreibung eines Films sowie das Verzeichnis der handelnden Personen und der darstellenden Schauspieler und deren Abbildungen enthält, erscheinen. Die Beilage führt den Titel „Illustrierter Filmkurier". Sie wird auf Bestellung der Filmfabrikanten oder Filmverleiher hergestellt und von diesen zu Werbezwecken an die Kinotheaterbesitzer versandt. Sie wird auch von den Theaterbesitzern bezogen und gelangt als Programm zum Verkauf an die Theaterbesucher. 1926 brachte die Bekl. die „Illustrierte Lichtbildbühne" heraus, die ebenfalls eine illustrierte Beschreibung eines Films mit Wiedergabe der Bilder der Schauspieler und der handelnden Personen auf dem Titelblatt und zwischen dem Text der Beschreibung bringt, auch im Kupfertiefdruckverfahren hergestellt ist und als Beilage (zur Lichtbildbühne), als Werbeschrift und als Programm verwendet wird.

Die Kl. beantragt, die Bekl. zu verurteilen, es zu unterlassen, eine Filmzeitschrift herauszubringen, welche wie die der Kl. ausgestattet sei.

Nach der Rspr. des RG. bestehen gegen eine genaue Nachahmung durch einen andern vom Standpunkt des lauteren Wettbewerbs an sich keine Bedenken. Diese hat sich namentlich bei der Frage entwickelt, wieweit die genaue Nachbildung nicht geschützter Maschinen zu Zwecken des Wettbewerbs gegen die guten Sitten verstößt. Diese Grundsätze gelten auch für andere Gebrauchsgegenstände. Eine sog. sklavische Nachahmung verstößt nur gegen die Grundsätze des anständigen Wettbewerbs, wenn besondere Umstände sie sittenwidrig machen. Das ist der Fall, wenn zu der objektiven Verwechslungsgefahr die Absicht der Täuschung des Publikums durch bewußte Irreführung über die Herkunft des vertriebenen Gegenstandes, also die gewollte oder gebilligte Herbeiführung der Verwechselbarkeit mit den Erzeugnissen des Konkurrenten hinzutritt. Der bewußten Herbeiführung der Verwechslungsgefahr steht es gleich, wenn der Nachahmer seine Rechtspflicht nicht befolgt, die ihm bekannte Verwechslungsgefahr zu beseitigen, obgleich das möglich wäre, z. B. durch Anbringung abweichender Merkmale (vgl. RG.: JW. 1931, 459 ff. = MuW. XXX, 529 [1]) [Electrolux] und dort zit. Entsch.; RG. 120, 97 [2]), II 432/30 [3]) [Standard]). Im erstgen. Urt. ist auch ausgeführt, daß für die Frage der Täuschungsabsicht nur die Nachahmung der äußeren Aufmachung berücksichtigt werden kann. Nur diese kommen dafür, ob eine objektive Verwechslungsgefahr im Verkehr und die Absicht der Bekl., sie herbeizuführen, bestehe, in Betracht und nur soweit die äußere Form und die sichtbaren konstruktiven Anordnungen nicht **vor** der Kl. anderweit benutzt und daher Gemeingut des Verkehrs waren und soweit sie **nicht konstruktive** Notwendigkeiten sind. Danach ist die Anwendung technischer Hilfsmittel und Methoden, soweit sie nicht Sonderschutz genießen, auch bei Kombination mehrerer solcher Methoden, nicht zum Nachweis der Täuschungsabsicht heranzuziehen. Ihre Anwendung kann nicht den Anschein erwecken, daß die so hergestellten Erzeugnisse von einem bestimmten Gewerbetreibenden herrühren. Im vorl. Fall handelt es sich ausschließlich um technische Hilfsmittel und Methoden. Die Herstellung illustrierter Filmprogramme unter Aufführung der Darsteller und der dargestellten Personen ist nichts dem kläg. Unternehmen Eigentümliches. Die Illustration mit Bildern, die aus Gruppen von Photographien herausgeschnitten, zusammengefügt und mit oder ohne zeichnerische Verbindung reproduziert werden, stellt auch nur die Ausnutzung einer technischen Möglichkeit dar. Daß die Bilder von Darstellern und Dargestellten auf dem Titelblatt und im Text erscheinen, ist keine Eigenart der Filmprogramme, oder nur der der Kl., sondern findet sich auch sonst in illustrierten Zeitschriften. Alle diese Methoden werden nicht nur in der Filmbranche, sondern allg. in illustrierten Tages- oder Wochenschriften verwendet. Das BG. findet das Charakteristische des kl. Unternehmens darin, daß die Leser in das Wesentliche des Films gleichsam hineingestoßen werden. Als Ursache dafür bezeichnet es die Verschmelzung von Text und Bild, d. s. aber die bekannten Hilfsmittel der Technik und Erreichung einer möglichst wirksamen Filmbeschreibung, dem Ziel jeder illustrierten Filmbeschreibung, wodurch ihre Gebrauchsfähigkeit der Filmbeschreibung erhöht wird. Die sog. Verschmelzung von Text und Bild ist nichts als die räumliche Verbindung von Text und Bild, um dem Leser den Inhalt des Films selbst nahezubringen. Wenn ein anderer sie anwendet, um eine gute Filmbeschreibung zu schaffen, so ergibt sich daraus nicht die Absicht, das Publikum über die Herkunft der Zeitschrift aus einer bestimmten Herstellungsstätte zu täuschen. Zwar kann die Kombination mehrerer freier Ausführungsarten einer Ware im Einzelfall die Täuschungsabsicht ergeben; so wenn jemand die Farbenzusammenstellung eines Katalogs unverändert übernimmt oder Form und Größe von Gebrauchsgegenständen nachahmt, ohne daß die Nachahmung aus technischen Gründen geboten war. Im vorl. Falle nützten die Bekl. nur bekannte technische Vorteile aus, um den gleichen Gebrauchszweck zu erreichen. Sie konnten bei Nichtbenützung einer der technischen Möglichkeiten eine gleich gute Filmbeschreibung nicht erzielen, wie bei Anwendung aller zusammen. Zur Erreichung des Zieles gehörte auch die Verschmelzung von Text und Bild. Auch die Wahl des gleichen Formats war erforderlich zur Erzielung einer brauchbaren Filmbeschreibung. Ein größeres hätte die Handlichkeit beeinträch-

---

Zu 5. Die Entsch. hält in der Frage der sog. „sklavischen Nachahmung" an den Grundsätzen fest, die in den früheren Entsch., namentlich der Elektrolux- und der Standard-Entsch., ausgesprochen worden sind. Eine Nachahmung kann danach nur dann als unlauterer Wettbewerb beanstandet werden, wenn es sich um die Nachahmung der äußeren Aufmachung handelt und zur objektiven Verwechslungsgefahr die Absicht der Täuschung des Publikums durch bewußte Irreführung über die Herkunft der Ware hinzutritt; dabei können für den Nachweis der Täuschungsgefahr schon vorher bekannte Methoden und konstruktive Notwendigkeiten nicht herangezogen werden. Man wird der Anwendung dieser Grundsätze auf den vorl. Fall im wesentlichen beipflichten müssen. Die Verschmelzung von Text und Bild, die Zusammenballung der Abbildungen usw., all das sind bekannte technische Vorteile, deren sich die Bekl. für ihre Filmprogramme ebensogut wie die Kl. bedienen konnten. Bedenklicher ist schon die Verwendung desselben Größenformats, da es hier die Bekl. vielleicht doch in der Hand gehabt hätten, ohne wesentliche Beeinträchtigung des Gebrauchszweckes ein anderes Format zu wählen. Dadurch wäre eine etwaige Verwechslungsgefahr gemindert worden; der bewußten Herbeiführung der Verwechslungsgefahr steht es aber nach der Praxis des RG. gleich, wenn der Nachahmer es unterläßt, alles zur Beseitigung der ihm bekannten Verwechslungsgefahr zu tun. Auch die Beauftragung desselben Druckers mit der Herstellung der Zeitschrift, der bereits für die Kl. tätig war, liegt an der Grenze des Zulässigen, da hierdurch die Annäherung der beiden Zeitschriften im Gesamteindruck sicher gefördert worden ist. Nach den eingehenden Darlegungen in der Entsch. wird man aber doch der Ansicht beitreten können, daß in den Maßnahmen der Bekl. die beste Ausnutzung der technischen Möglichkeiten lag und daß sich die von ihnen gewählte Form der Ausstattung aus konstruktiven und technischen Notwendigkeiten ergab; eine Täuschungsabsicht war demnach nicht festzustellen. Die in der Entsch. zum Ausdruck gelangte Richtung, den freien Wettbewerb in bezug auf eine technisch möglichst vollendete Ausgestaltung der Ware nicht zu unterbinden und für technische Fortschritte, die nicht Gegenstand eines Patents, Gebrauchsmusters oder sonstigen Schutzrechts sind, auch nicht auf dem Umweg über das UnlWG. ein Privileg zu schaffen, kann nur begrüßt werden.

Ob allerdings der Ausgangspunkt der Rspr. des RG., die beim unlauteren Wettbewerb stets etwas subjektiv Unlauteres, ein Zuwiderhandeln gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden voraussetzt und in Anwendung dieses Grundsatzes in den Fällen des „sklavischen Nachkreierens" die Absicht der Täuschung des Publikums voraussetzt, zutrifft, kann sehr zweifelhaft erscheinen. Immer mehr gewinnt die Rechtsauffassung an Boden, die den unlauteren (eigentlich unerlaubten) Wettbewerb auf rein objektive Momente abstellen will (wenigstens für die Unterlassungsklage; bei Schadensersatzansprüchen mit den subjektiven Momenten des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit); zu vgl. insbes. **Kirchberger**, Unlauterer, sittenwidriger und unerlaubter Wettbewerb". Im vorl. Falle würde man bei Berücksichtigung bloß der objektiven Sachlage zu dem gleichen Ergebnis wie die RGEntsch. kommen, da bei Zugrundelegung der Erwägungen des RG. eine Verwechslungsgefahr auch rein objektiv nicht gegeben ist.

Ministerialrat **Klauer**, Berlin.

[1]) JW. 1931, 459. [2]) JW. 1928, 1216. [3]) JW. 1931, 3097.

tigt, ein kleineres war nicht geeignet, weil die Filmbeschreibung auch bei der ungünstigen Beleuchtung im Laufe der Vorstellungen benutzt wird, und deshalb Bilder und Buchstaben nicht zu klein sein dürfen. Die Bekl. sorgten für möglichste Unterscheidung ihrer Zeitschrift von der der Kl. durch deutliche Anbringung des Titels ihrer Zeitschrift auf jeder Nummer.

Daher fehlt die Absicht der Bekl., durch Nachahmung des Erzeugnisses der Kl. in seiner äußeren Form die Kundschaft zu täuschen. Die Betätigung des Willens, der Kl. durch Herausgabe einer illustrierten Filmzeitschrift Konkurrenz zu machen, verstößt nicht gegen § 826 BGB., § 1 UnlWG. Das Konkurrenzunternehmen als solches verstößt auch nicht gegen die guten Sitten, wenn die Bekl. gegen Zahlung einer Abfindung von dem Beginn des Unternehmens abgesehen hätten. War ihnen die Konkurrenz erlaubt, so konnte sie die Zeitschrift auch bei einem Drucker herstellen lassen, der die Zeitschrift der Kl. herstellte, sofern sie damit die beste Ausnutzung der technischen Möglichkeiten zur Erzielung einer möglichst brauchbaren illustrierten Filmzeitschrift erstrebten.

(U. v. 13. Okt. 1931; 5/31 II. — Berlin.) [Ku.]

**6. § 16 UnlWG. Zum Begriff der „besonderen Bezeichnung einer Druckschrift“. †)

Kein Zweifel kann zunächst darüber bestehen, daß die in freier bildlicher Ausdrucksweise gewählte Wortzusammenstellung „Kunstseiden-Kurier“ oder „Der Kunstseiden-Kurier“ denjenigen Grad von Neuheit, Eigenart und Kennzeichnungskraft hat, den eine „besondere Bezeichnung“ i. S. des § 16 UnlWG. erfordert. § 16 UnlWG. schützt nun nicht nur den Haupttitel einer Druckschrift, sondern auch etwaige Nebentitel, d. h. zweite Bezeichnungen der Druckschrift im ganzen; er erstreckt sich aber auch auf etwaige Untertitel, d. h. Titel einzelner Teile des Ganzen (s. a. Baumbach, UnlWG. Anm. 5 zu § 16 [S. 441]; Rosenthal, UnlWG., 8. Aufl., Note 100 zu § 16 [S. 491]; Kallmann, UnlWG. Anm. 125 zu § 16 [S. 350]). Um einen Fall der letzteren Art handelt es sich hier. Unbedenklich ist anzunehmen, daß z. B. die regelmäßigen Beilagen von Zeitungen und Zeitschriften, die sich mit bestimmten Gebieten des Wissens oder der Unterhaltung beschäftigen und durch ihre äußere Ausgestaltung eine gewisse Selbständigkeit dem Hauptblatt gegenüber haben, als Druckschriften i. S. des § 16 UnlWG. anzusehen sind, und ihre etwaigen besonderen Kopfbezeichnungen, sofern sie kennzeichnungskräftig und zur Kennzeichnung bestimmt sind, den Schutz dieser Vorschrift genießen. Auf diese rein äußerliche Gestaltung in der Form des Beiblatts oder der Beilage kann es aber nach Sinn und Zweck des § 16 UnlWG. nicht ausschlaggebend ankommen. Diesen Standpunkt vertritt auch die Rev. nicht. Ebensowenig kann entscheidend sein, ob, soweit Zeitungen und Zeitschriften in Frage stehen, die unter einer besonderen Kopfbezeichnung zusammengefaßte Abteilung aus mehreren oder nur einer Seite besteht. Dagegen muß es sich allerdings innerhalb von Zeitungen und Zeitschriften um eine besondere, nach ihrer sonstigen äußeren Aufmachung, Gegenstand und Inhalt in gewissem Umfang selbständig ausgestaltete Abteilung handeln, die regelmäßig wiederkehrend unter einer kennzeichnungskräftiger Kopfbezeichnung erscheint. So liegt aber hier der Fall. Das Blatt der Kl. befaßt sich mit dem weiten Gebiet der Textilwirtschaft. Innerhalb derselben bildet die Kunstseide eine besondere, große Fachgruppe mit eigenen besonderen wirtschaftlichen, technischen, finanziellen, wissenschaftlichen Belangen und Interessen. Ihnen ist die besondere Abteilung in der Zeitung der Kl. ausschließlich gewidmet und als solche den Interessenten durch die Kopfbezeichnung „Kunstseiden-Kurier“ kenntlich und augenfällig gemacht. Wie ein Blick in die Belegblätter zeigt, werden unter diesem Titel in den einzelnen Nummern gleichzeitig die verschiedensten Fragen technischer, finanzieller und sonstiger Natur aus dem Gebiet der Kunstseide erörtert. Dieser Abteilung ist eine eigene besondere Blattseite vorbehalten. Daß sie vielfach oder regelmäßig senkrecht halbgeteilt ein Reklameinserat der F.-AktG. enthalten hat, ändert daran nichts. Diese Sonderabteilung erscheint regelmäßig in jeder Dienstagnummer und ist so von Anfang an seit 1926 herausgebracht worden. Sie könnte nach Titel, Gegenstand und Inhalt ebensogut in die Form einer „Beilage“ gekleidet werden. Bei dieser Sachlage bestehen aber keine Bedenken, die unter dem Titel „Der Kunstseiden-Kurier“ oder „Kunstseiden-Kurier“ gesonderte und gekennzeichnete Abteilung der Zeitung der Kl. selbst als „Druckschrift“ i. S. des § 16 UnlWG. anzusehen und zu behandeln. Daran würde auch nichts geändert, wenn die — von der Kl. — bestrittene Behauptung der Bekl. richtig wäre, daß diese ganze Abteilung in dem Blatt der Kl. nur eine Pressereklame der F.-AktG., von derselben inhaltlich weitgehend beeinflußt und auch bezahlt sei; ebensowenig ließe sich daraus ein rechtliches Bedenken dagegen herleiten, daß der Titel „Kunstseidenkurier“ oder „Der Kunstseiden-Kurier“ als „besondere Bezeichnung“ i. S. des § 16 UnlWG., und zwar als eine solche, welche der Kl. zusteht, gelten muß. Denn sie ist als Herausgeberin der Textil-Zeitung Herrin derselben im ganzen und im einzelnen. Für die Frage der Anwendbarkeit des § 16 UnlWG. ist es ferner ohne Belang, ob die unter dem Titel „Kunstseiden-Kurier“ zusammengefaßte Abteilung der Textil-Zeitung den Namen des verantwortlichen Redakteurs, ein Datum oder eine Nummer trägt; ebenso unerheblich ist, ob der Untertitel „Der Kunstseiden-Kurier“ im Kopf des Blattes der Kl. mit aufgeführt ist oder nicht.

(U. v. 7. Juli 1931; 466/30 II. — Berlin.) [Ku.]

7. § 3 UnlWG. Auch die zur ersten Anlockung des Käufers bestimmten Mitteilungen müssen wahr sein. Das Verbot solcher Mitteilungen, die unwahr sind, ist auch dann gerechtfertigt, wenn die nächsten Mitteilungen eine Aufklärung enthalten. †)

Die Kl. vertreibt Bücher der Sprachmethode Toussaint-Langenscheidt, die bekl. Firmen vertreiben Lehrbücher der Sprachmethode Mertner. Die Bekl. haben im Laufe d. J. 1928 und Anfang 1929 in einer größeren Anzahl von Zeitungen Ankündigungen veröffentlicht, in denen kostenloser Sprachunterricht in der Form kostenloser Fernkurse angeboten wird.

Wer sich auf diese Anzeigen an die Bekl. wandte, erhielt

Zu 6. Dem Urteil ist zuzustimmen.

Daß die Zusammensetzung „Kunstseiden-Kurier“ einen eigentümlichen Wert hat, wird vom RG. ohne weitere Begründung vorausgesetzt. Dem ist zuzustimmen. Denn diese „freigewählte“ Bezeichnung hat ihren unterscheidenden Wert dadurch erlangt, daß der reinen Sachbezeichnung „Kunstseide“ das eigenartige Beiwort „Kurier“ beigesetzt worden ist.

Auch den weiteren Ausführungen betr. den Schutz des Nebentitels (inwieweit das RG. dem von Ebner: MuW. XI, 105 aufgestellten Unterschied zwischen Nebentitel und Untertitel folgt, anders LG. Bochum: MuW. XXX, 580) ist zuzustimmen. Mit Recht fordert aber das RG. als Voraussetzung hierfür einen in sich geschlossenen, äußerlich kenntlich gemachten und daher selbständigen Teil der Zeitung bzw. Zeitschrift, der wegen seiner Geschlossenheit auch als besondere Beilage zu der betr. periodischen Veröffentlichung hätte erscheinen können. Weil dieser Nebentitel die Bezeichnung eines selbständigen Teils der Zeitung bzw. Zeitschrift ist, ist dieser Titelschutz vom Bestehen eines Titelschutzes am Haupttitel der Zeitung unabhängig.

Durch dieses Urteil wird der Titelschutz glücklich weiter ausgebaut. Gab OLG. Hamm: MuW. XXV, 161, den Nebentitelschutz, so wurde durch KG. und OLG. Köln (ROLG. 30, 288) der Begriff der Druckschrift mit Recht auf den Film ausgedehnt, während durch das vorliegende Urteil das RG. den Begriff der Druckschrift von der typographischen Gestaltung unabhängig gemacht hat.

RA. Dr. Wilh. Hoffmann, Leipzig.

Zu 7. Die gekürzte Wiedergabe dieser ausführlich in MuW. 31, 571 veröffentl. Entsch. läßt ihren Inhalt zusammenfassen in den Worten: „Das Reichsgericht als Erzieher“. Sie erweckt tatsächlich den Eindruck, das RG. beabsichtige, die marktschreierischen Auswüchse der Zeitungsreklame zu beschneiden und die Beherrscher des Anzeigenteils an Bescheidenheit zu gewöhnen. Es ist allerdings noch nicht allzu lange her, daß das RG. Anzeigen der vorl. Art für einwandfrei erklärte: In dem bekannten Urt. v. 29. Juni 1928, II 91/28: JW. 1928, 2364 über die „Gratis“ankündigung von „Brehms Tierleben“ wurde es gebilligt, daß der Verlag sich der Zeitungsanzeige bediente, „um sich die Anschriften der Interessenten zu verschaffen“ und diese dann zur Anschaffung der für den Verlag vorteilhafteren gebundenen Ausgabe des Werkes zu bewegen suchte. „Davon, daß dieses Vor-

eine Postkarte mit frankierter Rückantwort des Inhalts, die Dauer des kostenloses Fernkurses betrage zwei volle Wochen; der kostenlose Probeunterricht könne nur für eine Sprache erteilt werden. Auf der Rückantwort war zu bestätigen, daß die zu übersendenden Unterrichtsmittel Eigentum der Bekl. bleiben und nach Ablauf des Probeunterrichts an die Bekl. zurückgesandt würden.

Sandte der Interessent diese Postkarte ausgefüllt zurück, so erhielt er, wenn er z. B. das Lehrbuch der franz. Sprache kennenlernen wollte, ein Buch „Französisch für Anfänger“, einen „Grammatik-Schlüssel zu Französisch“ und einen Lieferschein, auf dem der Ladenpreis der Werke verzeichnet ist. In dem Begleitschreiben wird darauf hingewiesen, daß eine Kaufverpfl. nicht bestehe und daß die Angelegenheit erledigt sei, wenn die Unterrichtsmittel nach Ablauf des Probeunterrichts ohne Angabe der Gründe zurückgesandt würden.

KG. und RG. haben zur Unterlassung verurteilt, die Revision war erfolglos.

Die beanstandeten Ankündigungen enthalten in Wahrheit eine Werbung für den Ankauf der von den Bekl. feilgehaltenen Werke zur Erlernung fremder Sprachen. Diese Aufklärung erhält der Interessent, der sich auf die Ankündigung hin an die Bekl. wendet, von ihnen erst durch bes. Nachricht. Praktisch läuft dies für den Interessenten darauf hinaus, daß ihm auf die Dauer von zwei Wochen die betr. Werke zur Ansicht, d. h. zur kostenlosen Benutzung übersandt werden. Gegen dieses im Sortimentsbuchhandel bei wissenschaftl. Werken weit verbreitetes Verf., das nur den Absatz der Bücher durch die kostenlose Übersendung sonst vielleicht nicht zugänglicher Werke an den Interessenten steigern soll, der sich ein Urteil darüber bilden soll, ob er sich zu ihrem Ankauf entschließen will, ist vom Standpunkt des lauteren Wettbewerbs nichts einzuwenden. Das würde auch für die Bekl. gelten, wenn sie von vornherein die kostenlose Überlassung ihrer Werke zum Selbstunterricht für zwei Wochen ohne Kaufzwang ankündigen würden. Statt dessen sprechen sie von „kostenlosem Sprachunterricht“, „kostenlosen Sprachfernkursen“, ferner: „Wir stellen Ihnen die nötigen Unterrichtsmittel kostenlos zur Verfügung“ oder: „Zwecks Einführung ihres psycho-energetischen Unterrichtsverf., das auf sinnvolle Weise durch Sprachstrom-Kontakt ... die fremde Sprache im Gehirn des Schülers erstehen läßt, erhalten Herren und Damen für einen genügend langen Zeitraum Versuchs- und Probekurse ohne Berechnung“ oder „Fernkurse in Sprachen kostenlos, nach unserem psycho-energetischen Verfahren, das das Auswendiglernen von Vokabeln und grammatischen Regeln erübrigt, gelangen selbst Personen von mittelmäßiger Intelligenz oder solche von schlechtem Gedächtnis schnell, mühelos und sicher zum Ziele“. Diese Ankündigungen werden von einem großen Teil der Leser dahin verstanden, daß es sich nicht um einzelne Lektionen — richtiger: nicht um die Überlassung von Lehrbüchern zum Selbstunterricht auf die kurze Dauer von zwei Wochen —, sondern um einen in sich abgeschlossenen Sprachkursus handelt, der dem Teilnehmer „praktisch auswertbare Sprachkenntnisse in erhebl. Umfange“ verschafft.

Sie sind somit nach der maßgebenden Auffassung der Leser unrichtig und geeignet, den Anschein eines bes. günstigen Angebots hervorzurufen. Diese Unrichtigkeit der Zeitungsankündigungen wird nicht dadurch beseitigt, daß den sich meldenden Personen durch ein bes. Schreiben die wahren Leistungen mitgeteilt werden. Denn auch die Kundenwerbung in verschiedenen Stufen geschieht nach einem einheitl. Grundgedanken. Nur die Art, wie der Geschäftsmann in den Abschnitten seiner Werbung verfährt, ist verschieden, weil er sich von dem geteilten Vorgehen mehr verspricht als von der übl., auf eine öffentliche Anzeige beschränkten Kundenwerbung. In dem Rahmen dieses einheitlichen Reklamesystems verfolgt der erste Akt seinen bestimmten Zweck und kann nicht durch den zweiten als beseitigt angesehen werden. Bei dem Vorgehen in Abschnitten dient der erste an die Öffentlichkeit gerichtete regelmäßig der Anlockung von Kunden. Auf dieser Grundlage erfolgt dann die weitere Bearbeitung des Interessenten, auf den man durch Überredung und auf andere Weise einwirkt. Danach können für den auf die Anlockung von Kunden gerichteten ersten Teil des einheitlichen Reklamesystems keine anderen Grundsätze als für die Reklame überhaupt gelten (RG.: JW. 1930, 1687 ff.; RG. 92, 382; 96, 244; MuW. XXI, 145; JW. 1922, 33; 1927, 115). Er muß vom Standpunkt des Lesers aus wahr sein.

Zur Widerlegung der Ansicht, daß die beanstandeten Ankündigungen, für sich betrachtet, keine abgeschlossenen Angaben tatsächlicher Art enthielten, sondern nur eine vorbereitende Reklame seien, genügt der Hinweis auf die Überschriften: „Kostenloser Sprachunterricht“, „Kostenlose Sprachfernkurse“ und auf den wiedergegebenen Inhalt der Ankündigungen, die besagen, daß „kostenlose Sprachkurse bzw. Versuchs- oder Probekurse für einen genügend langen Zeitraum“ gewährt werden.

Auch die Rüge, es sei nicht festgestellt, daß Interessenten durch die beanstandeten Ankündigungen „zu irgendwelcher objektiven oder vermeintlichen Bindung sich hätten bestimmen lassen“, ist verfehlt. Für die Anwendbarkeit des § 3 UnlWG. auf die hier beanstandeten Ankündigungen ist die Frage der vermeintlichen Bindung unerhebl., wie sich aus den obigen Darlegungen ergibt. Es mag nur noch erwähnt werden, daß § 3 nicht die Irreführung erst beim VertrSchluß, sondern die vorhergehend durch Irreführung erreichte Anlockung von Kunden treffen will. Deshalb kommt es ausschließlich darauf an, ob die Angabe unrichtig ist und dem Publikum das Angebot günstiger scheint, als es bei Fehlen der fälschlich vermuteten Eigenschaft ist (RG. 66, 176[1]); 93, 192; 96, 243; Callmann, Note 21 zu § 3).

(U. v. 18. Sept. 1931; 463/30 II. — Berlin.) [Ku.]

gehen ... gegen die Grundsätze des lauteren Wettbewerbs verstoßen sollte, kann keine Rede sein.“ Eineinhalb Jahr später hat jedoch der gleiche Sen. in seinem Urt. v. 10. Jan. 1930, II 2/29: JW. 1930, 1687 den gleichen Verlag wegen der Gratisankündigung von „Schillers Werken“ auf Grund §§ 3 u. 1 UnlWG. verurteilt. Das Verhalten des Verlages wurde für unlauter und sittenwidrig erklärt. „Unlauter sind die Zeitungsanzeigen aber auch deshalb, weil darin, vor allem in dem schlagwortartig als Überschrift gebrauchten, allen Lesern sofort in die Augen fallenden Wort ‚Gratis‘ ... ein Anlocken der Kundschaft durch unwahre Angaben zu erblicken ist. Das Wort hat die Aufgabe, als sog. ‚Blickfänger‘ zu wirken ...“

Die vorl. Entsch. bewegt sich in den gleichen Bahnen. Auch hier dient das Wort „kostenlos“ als Blickfänger. Der Interessent erhält zwar kostenlos die Lehrbücher zur Benutzung; aber er muß sie nach zwei Wochen zurückgeben; dies erfährt er jedoch erst später. Er wird also, ebenso wie im Falle Schillers Werke, durch die Zeitungsanzeige angelockt; sein Interesse für den Gegenstand wird gewonnen; erst dann wird er weiter bearbeitet „durch Überredung und andere je nach der Persönlichkeit geeignet erscheinende Mittel“. Das RG. erklärt die Handlung des Bekl. für einen Verstoß gegen § 3 UnlWG., aber auch gegen § 826 BGB., erhebt also auch den Vorwurf der Sittenwidrigkeit gegen ein Verhalten, welches es selbst noch im Juni 1928 für einwandfrei erklärt hat. Es berücksichtigt nicht die Tatsache, daß die Anzeigen, die zur vorl. Klage Anlaß gaben, i. J. 1928 und Anfang 1929 erfolgt sind, also zu einer Zeit, wo der Bekl. von der späteren Wendung der Rspr. keine Kenntnis haben konnte.

Es ist gewiß zu begrüßen, daß das RG. nicht starr an dem einmal von ihm ausgesprochenen Satz festhält, sondern mit erfreulicher Offenheit bekennt, wenn es ihn nach erneuter Prüfung nicht aufrechtzuerhalten vermag. Aber es ist nicht erfreulich, wenn es eine Handlung für einen Verstoß gegen die guten Sitten erklärt, die zur Zeit ihrer Begehung durch eine frühere Entsch. die ausdrückliche Billigung des höchsten Gerichtes gefunden hatte. Damit schmälert das RG. die erzieherische Wirkung seiner Sprüche.

RA. Prof. Dr. Martin Wassermann, Hamburg.

8. §§ 30, 37 HGB.; §§ 3, 16 UnlWG.; § 12 BGB. **Das Wort „Bauhütte“ ist als Firmenbestandteil nur Artbezeichnung für das Unternehmen. Darum kann eine ältere Firma von einer jüngeren, die dieses Wort als Bestandteil der Firma angenommen hat, weder nach firmenrechtlichen noch nach namensrechtlichen Grundsätzen Löschung verlangen, selbst wenn die Gefahr einer Verwechslung beider Firmen besteht.†)**

(U. v. 24. April 1931; 364/30 II. — Hamburg.) [Ku.]

Abgedr. JW. 1931, 1916[30].

[1]) JW. 1907, 493.

Zu 8. Die zutreffende Entscheidung ist rechtsdogmatisch interessant insbes. im Zusammenhang mit dem in der Abfassung der Entscheidungsgründe nicht sehr glücklichen Urteil RG.: JW. 1931, 411 („Landtabak“). Beide Entsch. sind beherrscht von den Grund-

9. §§ 12, 15 WbzG.; §§ 1, 3, 16 UnlWG.; §§ 18, 37 Abs. 2 HGB.

1. Die infolge der Verwendung eines Teils des dem Kl. zustehenden Zeichens mögliche Verwechslungsgefahr kann durch die Art der Verwendung ausgeschlossen sein.

2. Auch für Ansprüche aus unl. Wettbewerb ist, selbst wenn er beabsichtigt wäre, bei Fehlen der Verwechslungsgefahr kein Platz.

3. Die Klage auf Nichtverwendung einer unrichtigen Firma steht nur dem in seinem Rechte Verletzten zu (keine Popularklage).†)

Die Kl. (Münchner „Löwenbräu") fordert von der Bekl. (Löwenbräu in Hof) Unterlassung

a) der Benutzung des Bildes eines aufrecht schreitenden stilisierten Löwen mit Doppelschweif;

b) der Benutzung der Bezeichnung „Löwenbräu" ohne den weiteren Zusatz „Hof in Bayern Karl M.".

LG. hat zu a stattgegeben, im übrigen abgewiesen. OLG. und RG. haben ganz abgewiesen.

An sich kann nach der Rspr. des erk. Sen. (vgl. RG. 53, 92; ferner JW. 1912, 52; MuW. XI, 112; XXIV, 85; XXXI, 517 [Urt. v. 23. Juni 1931, II 458/30]) die Hinübernahme eines charakteristischen Teils eines Zeichens — hier handelt es sich sogar um die Hinübernahme des ganzen Zeichens — in ein anderes Zeichen die Verwechslungsgefahr begründen, wenn er in diesem seine Selbständigkeit, d. h. hier seine bisherige Fähigkeit, als Kennzeichnungsmittel für die Herkunft einer Ware zu wirken, behalten hat, also nicht in dem neuen Zeichen derart untergegangen ist oder in diesem im Vergleich zu dessen sonstigen Bestandteilen in bezug auf die Kennzeichnungskraft ganz zurücktritt, daß er durch seine Einfügung in das neue Zeichen aufgehört hat, für den Verkehr die Erinnerung an das alte Zeichen wachzurufen. Nach der Feststellung des BG. ist nun zwar das Bild des stilisierten heraldischen Löwen, dessen sich die Bekl. bedient hat auf den beiden Reklameschildern, dem der Kl. geschützten an sich zum verwechseln ähnlich. Aber die Art und Weise der Verwendung dieses Löwenbildes an den Reklametafeln läßt es nach der weiteren Feststellung des BG. derart zurücktreten gegenüber dem den Gesamteindruck der beiden Reklameschilder bestimmenden Mittelstück, nämlich der Aufschrift „Hofer Löwenbräu" mit dem Stadtwappen von Hof i. B. in der Mitte bzw. der Aufschrift „Löwen-Bräu Hof i. B." mit dem Stadtwappen von Hof i. B. über der Mitte, daß es in seiner Anbringung am Anfang und am Ende der beiden Reklametafeln lediglich als dekorative Ausgestaltung erscheine, ohne für den Gesamteindruck des Zeichens irgendwie mit maßgebend zu sein. Diese Feststellung des BG., daß es sich bei den fraglichen beiden Löwenbildern nur um unwesentliches schmückendes Beiwerk handle, liegt auf rein tatsächlichem Gebiet. Diese Feststellung des BG. erscheint übrigens auch, wie hier bemerkt werden mag, sachlich völlig zutreffend, wenn man weiter berücksichtigt, daß der Löwe in der hier verwendeten heraldischen Darstellungsart als Wappentier sehr zahl-

---

sätzen des § 1 WbzG., wonach eine Warenbezeichnung nicht kennzeichnungsunfähig, und des § 13 WbzG., wonach sie nicht für den Verkehr unentbehrlich sein darf. Die unmittelbare Anwendung dieser Bestimmungen weckt in beiden Urteilen Bedenken. Die Prüfung nach § 1 WbzG. ist beim eingetragenen Zeichen Aufgabe des PatA., so daß RG.: JW. 1931, 411, wie Spier in der Anm. unter Bezugnahme auf Hagens und Finger richtig bemerkt, die Abweisung der Klage nicht auf mangelnde Unterscheidungskraft hätte stützen dürfen. Die Anwendung des § 13 WbzG. in obiger Entsch. ist nach RG. 95, 294; RG.: GewRSch. 1911, 148 nicht möglich, denn „eine dem § 13 WbzG. entsprechende Vorschrift für die Firma besteht nicht."

1. Ich habe schon in meinem Komm. (§ 16 Anm. 25) dargelegt, daß der Rechtsgedanke des § 13 WbzG. im Recht der gewerblichen Kennzeichen Allgemeingültigkeit besitze. Er mußte, um auch gegenüber dem formalen Zeichenrecht wirksam werden zu können, im WbzG. ausdrücklich ausgesprochen werden. Sonach ist die Formulierung von RG. 95, 294 nicht richtig, und keine Entsch. auf dem Gebiet der gewerblichen Kennzeichnung kann sich dem Grundsatz des § 13 WbzG. entziehen. Das führt im Firmenrecht zu dem Satz: „Wer eine dem Gegenstand des Unternehmens entlehnte Firma hat, muß, wenn diese Sachbezeichnung unvermeidbar ist, dem jüngeren Konkurrenten auch den firmenmäßigen Gebrauch einer solchen Bezeichnung gestatten; er kann nur unterscheidungskräftige Zusätze verlangen" (Callmann a. a. O.).

2. Der Grundsatz des § 1 WbzG. ist nun ebenfalls ein allgemeingültiger. Die Prüfung, ob eine Bezeichnung kennzeichnungskräftig ist, hat bei allen gewerblichen Kennzeichnungsmitteln zu erfolgen. „Wo eine Gesetzesbestimmung für die Schutzunfähigkeit einer Bezeichnung Vorschriften enthält, wie § 4 WbzG., hat sie nur beispielhafte Bedeutung, und für den Verletzungsstreit wird selbst diese noch abgeschwächt, da es eine absolute Kennzeichnungsfähigkeit nicht gibt. In jedem einzelnen Fall entscheidet die Verkehrsanschauung" (Callmann § 16 Anm. 11). Diese Prüfung ist entscheidend sowohl für die Frage der Schutzwürdigkeit schlechthin, wie auch für die Frage des Schutzumfanges im Verletzungsstreit. Eine patentrechtliche Parallele sei gestattet: Das Patent wird vom RPatA. geprüft; solange es besteht, gewährt es seinem Inhaber Schutz. Im Verletzungsstreit kann ihm durch Auslegung des Schutzanspruchs seitens der ordentl. Gerichte die praktische Bedeutung genommen werden. Das Gebrauchsmuster wird nicht geprüft; seine Schutzfähigkeit entscheiden im Verletzungsstreit die Gerichte. Das Warenzeichen wird nach Prüfung eingetragen. Sein Schutzumfang kann im Verletzungsstreit von den ordentl. Gerichten so eingeschränkt werden, daß er praktisch bedeutungslos wird. (Das hätte in RG.: JW. 1931, 411 vielleicht klarer zum Ausdruck gebracht werden können.) Das Firmenrecht entsteht durch Ingebrauchnahme (ähnlich dem Gebrauchsmuster), im Verletzungsstreit decken sich Prüfung der Schutzwürdigkeit und des Schutzumfangs. Das Ausstattungsrecht wird begründet durch die Entstehung der Verkehrsgeltung. Die Feststellung der Verkehrsgeltung ersetzt die Prüfung der Schutzwürdigkeit, der Schutzumfang richtet sich nach der Stärke der Verkehrsgeltung; er kann hier nie zum Fortfall des Alleinschutzes führen.

3. Die Besonderheit des vorliegenden Falles liegt darin, daß die Eigenschaft des Wortes „Bauhütte" als Beschaffenheitsangabe offensichtlich noch nicht geklärt ist. Es ist also die Frage zu stellen: Ist ein Wort schon dann wie eine Beschaffenheitsangabe zu behandeln, also vor der Monopolisierung eines einzelnen zu bewahren, wenn es als Beschaffenheitsangabe noch nicht allgemein üblich ist. Die Sprache eines Volkes befindet sich in ewigem Fluß. Die Entwicklung von Technik und Verkehr beinflußt die Entwicklung des Sprachschatzes. Worte verschwinden und Worte entstehen in allmählicher kaum merkbarer Entwicklung; es ist in vielen Fällen vorauszusehen, ob ein Wort dem Sprachschatz einverleibt, ob es „allgemein üblich" wird. Das Wort „Bauhütte" gehört zu solchen Worten. Während sich die Worte „Glashütte" und „Eisenhütte" zweifellos so eingebürgert haben, daß ihr Gebrauch als allgemein üblich bezeichnet werden kann, ist dieses im Baufach noch nicht der Fall. Die Feststellungen der Tatrichter im vorliegenden Falle zeigen aber, daß das Wort „Bauhütte" an Beliebtheit zunimmt, so daß mit seiner Entwicklung zur „Allgemeinüblichkeit" gerechnet werden kann. Das RG. steht offenbar auf dem Standpunkt, daß hier der werdenden Verkehrsentwicklung durch Monopolisierung einzelner nicht vorgegriffen werden darf, und dies ist richtig.

Bei Bejahung der Schutzunfähigkeit ist die Verwechslungsgefahr nicht zu prüfen. Wenn in solchen Fällen die Gerichte die Wendung gebrauchen, daß eine Verwechslungsgefahr zu verneinen sei, weil das den Schutz in Anspruch nehmende Wort allgemein üblich ist, so ist das nicht richtig (s. auch Reimer: GewRS. 1931, 459).

II. Nur wenn das RG. bei dem Wort „Bauhütte" die Schutzfähigkeit, wenn auch unter Berücksichtigung einer gewissen Schwäche des Zeichens, bejaht hätte, hätte es sich darum gehandelt, ob die beiden Firmen verwechslungsfähig sind, und in diesem Zusammenhang ist dann auch der vom RG. hervorgehobene Gesichtspunkt wesentlich, daß die Kl. das Wort „Bauhütte" im Zusammenhang mit anderen Worten, insbes. im Zusammenhang mit dem kennzeichnungskräftigen Worte „Bauwohl" verwendet. Daß das Wort „Bauhütte" ein schwaches Wort ist, wird vom RG. mit Recht festgestellt. Die Unterscheidung beider Firmen durch die Bestandteile „Bauwohl" und „Groß-Hamburg" ist auch nach meinem Dafürhalten gesichert.

RA. Dr. Rudolf Callmann, Köln.

Zu 9. 1. Nach dem unverkürzten Urteil hat die Bekl. das ganze der Kl., ihrer engen Mitbewerberin, geschützte Zeichen in ihr Reklameschild (nicht ihr Zeichen) übernommen. Trotzdem verneint RG. eine Zeichenverletzung, weil das Zeichen in dem Reklameschild so zurücktrete, daß es nicht kennzeichnend sei, nicht die Erinnerung an das alte Zeichen erwecke. Diese Entsch. befremdet. Man denke sich den krassen Fall, das identische Zeichen sei übernommen (viel anders scheint es hier nicht zu liegen). Dann läßt sich ein zeichenmäßiger Gebrauch bei der Verwendung auf einem Reklameschild schwer leugnen. Daß eine andere Firma auf dem Schild steht, wenn in noch so großen Buchstaben, bleibt ganz gleich, der Verkehr kann ja an eine Beziehung der beiden Firmen zueinander glauben, etwa die Bekl. für eine Tochterfirma halten. So hat man bisher immer gelehrt und so hat RG. bisher entschieden. Was bedeutet es demgegenüber, wenn die „Art und Weise der Verwendung

reicher Staats- und Städtewappen, gerade auch in Bayern, nur ein sehr schwaches Zeichen ist, d. h. nur eine sehr geringe Kennzeichnungskraft für die Herkunft von Waren aus einem bestimmten Betriebe besitzt und wenig Beachtung findet. Fehlt es aber an der für die Frage der Verwechslungsgefahr entscheidenden Ähnlichkeit des Gesamteindrucks einer zusammengesetzten Warenbezeichnung mit dem Klagezeichen, so fehlt es an einer Verwechslungsgefahr beider.

Verneinte das BG. das Vorhandensein einer objektiven Verwechslungsgefahr — wie es ohne Rechtsirrtum tut —, so ist auch kein Raum für die Möglichkeit, daß diese Verwendung etwa gegen die Grundsätze des lauteren Wettbewerbs verstoße, da es mangels Bestehens einer Verwechslungsgefahr an der Möglichkeit einer Irreführung des Publikums fehlt. Denn für die Beantwortung des letzteren Erfordernisses sind die gleichen Grundsätze maßgebend wie für die der ersteren, da das Warenzeichenrecht nur einen Ausschnitt aus dem allgemeinen Wettbewerbsrecht auf dem besonderen Gebiete darstellt.

Für einen Verstoß gegen § 16 a. a. O. ist das Vorhandensein der Verwechslungsgefahr schon gesetzliches Tatbestandsmerkmal. Die Tatbestände des § 16 UnlWG. und des § 12 BGB. aber fallen nach der Rspr. des erk. Sen. insoweit zusammen, als das Tatbestandsmerkmal der unbefugten Benutzung eines fremden Namens (§ 12 BGB.) im Geschäftsverkehr gegeben ist, wenn dieser Gebrauch im geschäftlichen Verkehr Verwechslungen herbeizuführen geeignet ist (§ 16 UnlWG.). Die Vorschrift des § 1 UnlWG. aber scheidet ohne weiteres hier als unanwendbar aus, weil mangels einer Verwechslungsgefahr weder von einer Irreführung des Publikums noch von einer Ausnutzung des guten Rufes der Ware der Kl. durch unbefugte Ausbeutung ihres mit Mühe und Kosten geschaffenen Arbeitsergebnisses, wozu es einer Irreführung des Publikums an sich nicht bedürfte, die Rede sein kann. Dabei ist unter Verwechslungsgefahr hier überall sowohl die eigentliche die Herkunft der Ware betreffende wie auch die nach der Rspr. des erk. Sen. u. U. weiter in Frage kommende, die die Annahme geschäftlicher Beziehungen zwischen den Unternehmen der Parteien begründen könnte, verstanden. Auch die Anwendbarkeit des § 3 UnlWG., zu dessen Geltendmachung die Kl. (ebenso wie die des § 1 a. a. O.), ohne selbst geschädigt zu sein, nach § 13 UnlWG. legitimiert wäre, scheitert schon an dem vom BG. festgestellten Fehlen der Verwechslungsgefahr.

Endlich steht der Kl. auch nicht aus § 37 Abs. 2 HGB. der Anspruch auf Unterlassung der Verwendung der Bezeichnung „Löwenbräu" ohne den Zusatz der vollen Firmenbezeichnung mit Ortsangabe zu. Der Anspruch stützt sich auf §§ 18, 37 Abs. 2 HGB. Nach § 18 a. a. O. gilt für neue Firmen, wie es die der Bekl. ist, der Grundsatz der Firmenwahrheit, der durch Weglassung von Zusätzen, die zur Firma gehören, verletzt würde. Die Befugnis der Kl. zur Geltendmachung eines Anspruchs auf Unterlassung des Gebrauchs einer solchen unrichtigen Firma — die Unrichtigkeit hier unterstellt — wäre nach § 37 Abs. 2 a. a. O. aber nur dann gegeben, wenn die Kl. durch diesen Gebrauch der Firma seitens der Bekl. „in ihren Rechten verletzt würde". Die Klage aus § 37 Abs. 2 a. a. O. ist somit keine Popularklage. Erforderlich ist die Verletzung eines bestimmten Rechtes, z. B. des Firmenrechts, des Namenrechts, des Zeichenrechts und des Ausstattungsschutzes i. S. des § 15 WbzG. durch den unbefugten Firmengebrauch. Eine Verletzung des hier in Frage kommenden — unterstellten — Ausstattungsschutzes der Kl. an dem Worte „Löwenbräu" schlechthin hätte eine durch den unbefugten Firmengebrauch — einen solchen unterstellt — geschaffene Verwechslungsgefahr zur notwendigen Voraussetzung. Der vom BG. festgestellte Mangel einer Verwechslungsgefahr (vgl. die obigen Ausführungen) schließt somit auch einen auf § 37 Abs. 2 HGB. gestützten Unterlassungsanspruch aus. An sich bedarf es daher eines Eingehens auf die Frage, ob hier überhaupt ein unbefugter Firmengebrauch i. S. des § 37 Abs. 2 a. a. O. vorliegt, nicht mehr. Doch wäre auch diese Frage zu verneinen, wie hier kurz bemerkt werden mag. Denn § 17 HGB., der allein in Frage kommen könnte, wonach der Kaufmann zur Führung der Firma, d. h. der unveränderten Firma im Handel verpflichtet ist, schließt schon an sich den Gebrauch allgemein verständlicher Firmenabkürzungen sogar im Handel nicht aus (Urt. des erk. Sen. v. 12. Juni 1931, II 392/30: MuW. XXXI, 501); das Wort „Löwenbräu" ist Bestandteil der Firma der Bekl., Hof i. B. ist ihr Sitz; die übrigen Firmenbestandteile sind „Exportbierbrauerei Karl M.". Vor allem aber handelt es sich in den Fällen, in denen sich die Bekl. nicht ihrer vollen Firmenbezeichnung bedient hat, nicht

---

des Löwenbildes an den Reklametafeln es derart zurücktreten läßt gegenüber dem den Gesamteindruck der beiden Reklameschilder bestimmenden Mittelstück ..., daß es in seiner Anbringung am Anfang und am Ende der beiden Reklametafeln lediglich als dekorative Ausgestaltung erscheint"? Auf die Weise kann jedes Zeichen entwertet werden. Man nehme z. B. das Henckelssche Zwillingszeichen, umgebe es mit großem Rankenwerk, schreibe groß darüber „Friedrich Müller" und darunter „Berlin" — und schon ist das Zwillingszeichen nur dekoratives Beiwerk. Für den, der das Löwenzeichen der Kl. kannte, war es eben kein dekoratives Beiwerk, sondern er brachte das Zeichen in irgendwelchen Zusammenhang mit der Kl. Mag das Löwenzeichen noch so schwach sein, was es sicherlich ist, so ist es in Verbindung mit Bier gerade in Bayern charakteristisch, zumal die Kl. das Wort „Löwenbräu" enthält. Auch ein schwaches Zeichen kann man nicht in der einen Art der Verwendung schützen, in der andern, gleichfalls zeichenmäßigen, nicht; entweder das Zeichen ist stark genug, um überhaupt Schutz zu verdienen, oder es genießt nirgends Schutz. Die Begr. des RG. läuft praktisch darauf hinaus, dem Löwenzeichen der Kl. Schutz nur i. Verb. m. Zutaten zu gewähren, etwa bei Beifügung einer Firma. Daß das unmöglich ist, liegt auf der Hand. Das RG. kann sich da auch nicht auf die tatsächlichen Feststellungen des OLG. stützen, es „handle sich bei den fraglichen beiden Löwenbildern nur um schmückendes Beiwerk". Eine solche Feststellung ist unverbindlich, weil nach dem übrigen Inhalt des Urteils (Hinübernahme des ganzen Zeichens) offenbar falsch. Sie enthält die, allein wesentliche, Feststellung, daß irgendwelche beachtliche Teile des Verkehrs bei dem Reklameschild der Bekl. nicht an das Zeichen der Kl. dächten, was schlechterdings nicht der Fall sein kann, wenn das Zeichen übernommen ist. Es handelt sich ja nicht um ein beliebiges Löwenbild, sondern um einen eigenartig stilisierten, einen Doppelschweif tragenden Löwen.

2. Stellt man sich freilich auf den Boden des RG. bei 1, liegt keine Verwechslungsgefahr vor, dann fehlt auch ein unlauterer Wettbewerb, weil ja niemand irregeführt wird. § 3 UnlWG. scheidet ohne weiteres aus. § 16 UnlWG. verlangt ausdrücklich eine Verwechslungsgefahr, deren Begriff derselbe ist, wie im WbzG., wie überhaupt auf dem ganzen Gebiete des Wettbewerbsrechts (Baumbach, Wettbewerbsrecht, 2. Aufl., S. 245). Bedauerlich ist, daß RG. es sich auch hier nicht versagen konnte, seinen mehr als anfechtbaren Standpunkt von der Unerlaubtheit der unbefugten Ausbeutung eines „mit Mühe und Kosten geschaffenen" fremden „Arbeitsergebnisses" (sonst vom RG. Besitzstand genannt) hervorzukehren. Das war unnötig, und das war unrichtig. Es ist zwar vom RG. immer und immer wieder wiederholt worden, aber immer und immer wieder unrichtig, daß Mühe und Kosten Schutz verdienen (s. darüber Baumbach, 2. Aufl., S. 400). Mühe und Kosten werden auf die unnützesten Dinge verwendet; die nützlichsten, wertvollsten Dinge entspringen gelegentlich müheloser Eingebung. Der Wert einer Sache für den Verkehr wird nicht im geringsten durch Mühe und Kosten bestimmt, und die Aufwendung der erdenklichsten Mühe und der größten Kosten gewährt kein Recht auf Schutz. Die Irreführung ist da nichts Alternatives, was neben der Ausbeutung von Mühe und Kosten unerlaubt wäre, vielmehr darf man jedes beliebige fremde Arbeitsergebnis ausbeuten, solange man nicht irreführt, solange man es nicht als eignes ausgibt, oder solange man nicht ein fremdes Recht verletzt (nicht nur einen „Besitzstand". Besitz gibt kein Recht; auch nicht im Wettbewerbsrecht, wenn man da von einem Besitz überhaupt reden kann. Im Grunde bedeutet dort Besitz nichts anderes als längere Übung).

3. Was das RG. zu § 37 Abs. 2 HGB. sagt, ist in abstracto zu billigen. § 37 Abs. 2 gibt sicherlich keine Popularklage, sondern berechtigt nur den zu Klage, der in seinen Rechten, d. h. in einem bestimmten Privatrecht, durch den unbefugten Firmengebrauch verletzt wird. Unbefugter Firmengebrauch ist i. S. dieser Vorschrift der gegen die Firmenvorschrift des HGB. verstoßende; diese Vorschriften haben mit dem Wettbewerbsrecht nichts zu tun. In concreto freilich ist auch die Feststellung, eine Firma wie „Löwenbräu-Hof" sei nicht verwechslungsfähig mit „Aktienbrauerei zum Löwen" kaum haltbar. Die gelegentlich immer noch vorgenommene Heranziehung des § 37 Abs. 2 HGB. ist übrigens ganz zwecklos; es gibt gar keinen Fall, in dem § 37 Abs. 2 HGB. einen Schutz gewähren könnte, wo er aus § 16 UnlWG., § 12 BGB. versagt. Dabei unterliegt der Schutz aus § 37 Abs. 2 HGB. im Gegensatz zu dem aus § 16 UnlWG., § 12 BGB. der örtlichen Beschränkung des § 30 HGB. (RG.: JW. 1931, 1916 = MuW. 31, 393 [s. auch oben S. 874 [8]]; Baumbach, 2. Aufl., S. 333).

SenPräs. a. D. Dr. Baumbach, Berlin.

um solche, in denen die Bekl. „im Handel ihre Geschäfte betreibt und ihre Unterschrift abgibt“, sondern um Aufschriften auf Reklametafeln. Für die geschäftliche Reklame aber gilt die Vorschr. des § 17 HGB. über die Verwendung der Firma nicht. Vielmehr ist dort die Verwendung schlagwortartiger Firmenabkürzungen allgemein üblich und nach den firmenrechtlichen Vorschr. des HGB. rechtlich nicht zu beanstanden.

(U. v. 30. Okt. 1931; 36/31 II. — Bamberg.) [Ku.]

10. § 454 BGB. Übertragung eines Unternehmens mit zeitlich unbegrenztem Konkurrenzverbot ist Kauf einer Sachgesamtheit, der während der Dauer des Verbots noch nicht erfüllt ist und von dem ein Rücktritt durch § 454 BGB. nicht ausgeschlossen ist.†)

Der Vorderrichter erachtet rechtsirrig den § 454 BGB. als gesetzlichen Hinderungsgrund für den Rücktritt der Kl. vom Vertrage. Unzweifelhaft handelt es sich hierbei um einen Kaufvertrag, als den der Vertrag sich selbst ausgibt; sein Gegenstand war der „Verlag“ der V.er Zeitung als Inbegriff von Sachen und Rechten. Fielen auch nicht Betriebsmittel für eine Druckerei unter den Vertrag, so gehörten doch zum Kaufgegenstand wichtige Geschäftspapiere aller Art, insbes. Abonnenten- und Anzeigerlisten und die Urkunden über laufende Verträge, die der Herausgabe und dem Absatz dieser Zeitung dienten. Die Wettbewerbsklausel des Vertrags vermag ihn seiner Rechtsnatur nicht zu entkleiden. Ihr Vorliegen in dem zwar örtlich, aber nicht zeitlich begrenzten und gegenständlich erweiterten Umfang des Vertrags steht aber der Annahme entgegen, daß der Vertrag von der kl. Verkäuferin i. S. des § 454 BGB. erfüllt ist. Die Pflicht der Kl. nach § 5 des Vertrags geht dahin, weder in V. noch im Bezirke des Amts V. eine neue Tageszeitung ins Leben zu rufen, noch sich an einer anderen Tageszeitung zu beteiligen. Diese Pflicht kann nicht, wie der Vorderrichter es tut, nur als eine „sekundäre“ Unterlassungspflicht bezeichnet werden. Sie bildet nicht lediglich die Kehrseite einer Pflicht zum Handeln, vgl. RG. 72, 394; sie reicht über die Pflicht zur Übergabe des Verlags der V.er Zeitung hinaus und steht als selbständige, ihrer Natur nach nicht sofort vollständig erfüllbare und bis heute — trotz Fehlens einer Zuwiderhandlung — noch nicht vollständig erfüllte Pflicht neben der Übergabepflicht. Würde es sich allein darum handeln, daß die Kl. im bezeichneten Gebiet keine Tageszeitung mit verwechslungsfähigem Titel erscheinen lassen dürfte, so könnte gesagt werden, daß das eine Pflicht wäre, die, auch ohne im Vertrag ausdrücklich ausgesprochen zu sein, sich bei einer Treu und Glauben entsprechenden Auslegung und Erfüllung des Vertrags von selbst ergäbe; denn ohne dies wäre die verkaufte Zeitung in Wirklichkeit gar nicht „übertragen“. Bei solcher Sachlage könnte die Verkäuferin nach Ablauf der Stundungsfrist und Eintritt

Zu 10. I. Die Kl., Verkäuferin eines Zeitungsverlags, macht wegen nicht rechtzeitiger Zahlung des Kaufpreises (§ 326 BGB.) ein Rücktrittsrecht geltend. Die Bekl., die Käuferin, beruft sich demgegenüber auf § 454 BGB., wonach das Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, wenn der Verkäufer seinerseits den Vertrag erfüllt und den Kaufpreis gestundet hat. Erfüllung von seiten des Verkäufers und Stundung des Kaufpreises lassen die noch ausstehende Zahlungspflicht vom Synallagma losgelöst, dem einseitigen Verpflichtungsverhältnis angenähert erscheinen. Der Käufer soll über den zu vollem Recht erworbenen Gegenstand verfügen dürfen, ohne einem evtl. Rückforderungsrecht des Verkäufers ausgesetzt zu sein. Nun enthält der Kaufvertrag in seinem § 5 das Verbot für den Verkäufer, am Erscheinungsort der Zeitung oder in dessen Amtsbezirk eine neue Tageszeitung ins Leben zu rufen oder sich an einer anderen Tageszeitung zu beteiligen. Mit Rücksicht auf diese Klausel sieht der Senat den Vertrag von seiten des Verkäufers als noch nicht erfüllt an, lehnt die Anwendung des § 454 BGB. ab und verweist die Sache zur Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen des Rücktrittsrechts (§ 326 BGB.) an das BG. zurück. Sowohl das LG. wie das OLG. hatten im Hinblick auf § 454 BGB. den Rücktritt für unberechtigt erklärt.

II. Mit Recht hält das RG. den § 454 grundsätzlich auch auf den Fall der Veräußerung eines Unternehmens für anwendbar. Dabei kommt es m. E. nicht entscheidend darauf an, wie man diesen Veräußerungsvertrag im einzelnen kennzeichnen will, ob als Kauf eines Inbegriffs von Sachen und Rechten, als Rechtskauf oder als Kauf eines weder Sache noch Recht darstellenden aber übertragungsfähigen Gegenstandes im weiteren Sinn. Ob das eine oder das andere anzunehmen ist, hängt in erster Linie von der immer noch schwankenden Definition des Unternehmensbegriffs ab. (Kurze Übersicht bei Gierke, Grundriß des Handelsrechts, 3. Aufl., S. 64 ff.) Daß man es aber mit einem Kaufvertrag zu tun hat, zum mindesten einem Vertrag, auf den die Vorschriften des Kaufs anzuwenden sind, steht wohl außer Zweifel. Dann ergeben sich aber auch keine Bedenken gegen die Anwendung des § 454 BGB. Der Gedanke, den Erwerber vor dem besonderen Risiko einer Rückgabepflicht zu schützen, trifft für den Fall, daß ein Unternehmen den Kaufgegenstand bildet, sogar in besonderem Maße zu, da die persönliche Tätigkeit des Erwerbers mit fortschreitender Zeit ihren Niederschlag im Unternehmen findet und darum später evtl. viel mehr „zurück“gegeben würde, als hingegeben worden war.

III. Im höchsten Maße problematisch ist aber — wie schon die verschiedene Rechtsauffassung des RG. auf der einen und des OLG. und LG. auf der anderen Seite zeigt — die eigentliche Kernfrage, ob die schon erwähnte Klausel über das Wettbewerbsverbot den Schluß rechtfertigt, der Kaufvertrag sei — trotz der schon vor Jahren erfolgten Übertragung des Unternehmens — noch nicht erfüllt und der Rücktritt darum durch § 454 BGB. nicht ausgeschlossen. Der Senat bejaht diese Frage mit der Begründung, es handle sich hier um eine selbständige qualitativ besondere Pflicht neben der Verschaffungspflicht des Verkäufers, die sehr wohl unterschieden werden müsse von anderen unselbständigen Unterlassungspflichten, wie etwa der, kein Konkurrenzunternehmen unter verwechslungsfähiger Firma zu betreiben. Eine solche Unterlassungspflicht könne schon aus §§ 157, 242 BGB. hergeleitet werden, sie sei die Kehrseite der positiven Handlungspflicht. Das lasse sich von dem hier in Frage stehenden Wettbewerbsverbot aber nicht sagen.

Diese Beweisführung ist aber nicht bedenkenfrei. Der behauptete qualitative Unterschied besteht m. E. nicht. Auch das in § 5 des Vertrages niedergelegte Wettbewerbsverbot würde sich aus §§ 157, 242 BGB. ableiten lassen. Das ergibt sich im einzelnen aus folgender Erwägung: Zu den Pflichten des Schuldners, wie sie durch §§ 157, 242 BGB. begründet werden, gehört die, alles zu unterlassen, was den durch die positive Leistungshandlung herbeizuführenden oder herbeigeführten Erfolg vereiteln oder beeinträchtigen könnte (vgl. u. a. RG. 111, 278 = JW. 1926, 1451). Zu den Aktiven eines Unternehmens, wie es hier den Gegenstand des Kaufvertrages bildet, zählt auch die Kundschaft, bei einer Zeitung also der Leserkreis. Mit der Übertragung des Unternehmens soll auch die Kundschaft auf den Erwerber übergehen. Zu diesem Zweck werden die Kunden- oder Abonnentenlisten übergeben; letzten Endes dient auch die Übertragung des Zeitungskopfes selbst dazu, den erworbenen Leserkreis dem Käufer nutzbar zu machen und zu erhalten. Wenn nun zwar der Verkäufer nicht dafür einzustehen hat, daß die Kunden dem neuen Inhaber treu bleiben — wieweit das der Fall ist, hängt schließlich von deren Willen ab —, so folgt doch aus der Übertragung des Unternehmens mit der Kundschaft nach Treu und Glauben unmittelbar, daß sich der Verkäufer jedenfalls aller positiven Handlungen zu enthalten hat, durch die er dem Erwerber die Kundschaft abwendig machen könnte. Die Eröffnung eines Konkurrenzunternehmens oder die Beteiligung an einem solchen müßte den auf die Übertragung des Unternehmens mit allen seinen Aktiven gerichteten Vertragszweck gefährden. Das gilt natürlich in besonderem Maße, wenn der Veräußerer sich zur Durchführung der Konkurrenz einer verwechslungsfähigen Firma oder sonstiger schon aus dem Gesichtspunkt des unlauteren Wettbewerbs verbotener Mittel bediente. Aber auf das Mittel kommt es nicht an, entscheidend ist hier vielmehr die wettbewerbliche Betätigung als solche, die dem Erwerber Abbruch tut (in gleichem Sinne OLG. 12, 151; 28, 112). Auch ein Hinweis auf das französische Recht kann diese Auslegung nur bekräftigen. Hier wird allgemein anerkannt, daß der Verkauf eines Unternehmens für den Veräußerer die unbedingte Verpflichtung mit sich bringt, in einem gewissen Umkreis kein neues Geschäft der gleichen Art zu betreiben (vgl. Adler: JW. 1926, 1326).

Es ist auch nicht zutreffend, wenn der Senat annimmt, die eine, enger gefaßte Unterlassungspflicht sei noch als Kehrseite der Handlungspflicht anzusehen, die andere dagegen nicht mehr. M. E. trifft der Begriff der Kehrseite in beiden Fällen nicht ganz zu. Was im eigentlichen Sinn als Kehrseite der Handlungspflicht gelten kann, müßte mit der Durchführung der Leistungshandlung sein Ende gefunden haben. Hier handelt es sich in beiden Fällen dagegen um Pflichten, die erst nach der Übertragung des Unternehmens bedeutsam werden. Darin sind sie aber beide den sekundären Unterlassungspflichten im engeren Sinne (vgl. Lehmann, Die Unterlassungspflicht S. 11 f.) gleich, daß sie sich an die positive Leistungspflicht anlehnen, nur aus dieser ihren Sinn und Zweck gewinnen, mit anderen Worten keine Selbständigkeit besitzen. Das gilt, um es nochmals zu betonen, auch für das allgemein gefaßte Konkurrenzverbot.

Wenn nun das RG. in dem Bestehen einer unselbständigen

von Zahlungsverzug nicht um deswillen vom Vertrag zurücktreten, weil die Möglichkeit, daß sie doch einmal mit einem „V.er Tagebl." oder einer ähnlichen verwechslungsfähigen Zeitung herausrücken könnte, begrifflich nicht ausgeschlossen wäre. Hieran würde sich auch dadurch nichts ändern, daß diese schon aus §§ 157, 242 BGB. abzuleitende Unterlassungspflicht im Vertrag besonders festgestellt worden wäre. Die hier vereinbarte Pflicht nach § 5 des Vertrags aber geht viel weiter. Der Kl. ist verboten, irgendeine Tageszeitung im Sperrgebiet erscheinen zu lassen, auch eine solche mit völlig abweichendem, das Wort V. überhaupt nicht enthaltenden Titel und mit ganz anderer Aufmachung, wobei keine Verwechslung zu befürchten wäre. Sie darf auch kein fremdes Unternehmen auf Herausgabe einer Tageszeitung durch eine Beteiligung unterstützen. Damit ist eine qualitativ andere und neue Verpflichtung zu der Pflicht der Übertragung der verkauften Zeitung hinzugetreten. Solange diese Verpflichtung nicht aufgehoben ist, ist nicht vollständig erfüllt und § 454 BGB. unanwendbar. Der Fall liegt anders als bei dem schrittweise vor sich gehenden Vollzug der Übertragung von Grundstücken, wobei nach RG. 118, 100 zur Übergabe und Auflassung die Eintragung im Grundbuch nicht hinzuzukommen braucht, um den § 454 BGB. anzuwenden. Ihre Übertragungspflicht hat die Verkäuferin hier längst erfüllt, die danebenstehende, auf die Dauer festgesetzte und von der Käuferin bei Weiterveräußerung ihres Unternehmens auch weiter übertragene Unterlassungspflicht ließ zwar den Beginn der Erfüllung zu, nicht aber deren Vollendung. Dauerleistungen des Verkäufers, mögen sie auf ein Tun oder ein Unterlassen gerichtet sein, was nach § 241 BGB. sich gleichsteht, machen vor ihrer vertragsmäßigen Beendigung es unmöglich, von einer Erfüllung des Vertrags durch ihn zu reden. Die Leistungen des Verkäufers und Käufers stehen sich hier auch nicht gleichmäßig teilbar in der Weise gegenüber, daß mit Beschränkung auf den erfüllten Teil eine Anwendung des § 454 BGB. möglich wäre. Der Rücktritt ist daher der Verkäuferin bei Vorliegen seiner Voraussetzungen im ganzen offen geblieben. Das Verhältnis der Leistung Zug um Zug, auf dem § 326 BGB. dem inneren Grunde nach beruht (RG. 83, 179 [182][1]), konnte in Ansehung der Dauerleistung der Verkäuferin durch die Kaufpreisstundung nicht gelöst werden; war die Abzahlung in entwertetem Geld nach heutiger maßgebender Rechtsanschauung nur Teilerfüllung, so stehen beiderseits noch Leistungen aus und sich gegenüber. Als Ausnahmevorschrift von der gesetzlichen Regel des § 326 BGB. muß § 454 BGB., wie in der Rspr. des RG. wiederholt betont ist, eng ausgelegt werden. Eine geringfügige Verpflichtung, deren Beachtung neben der Übertragungspflicht nach Treu und Glauben nicht geboten wäre, ist ein derartiges unter Umständen drückendes Wettbewerbsverbot nicht.

(U. v. 14. Juni 1931; 467/30 II. — Hamm.) [Ku.]
<= RG. 133, 113.>

II. Verfahren.

11. § 323 ZPO.; §§ 1—3 UnlWG.

1. Der neuen Erhebung eines schon durch rechtskräftiges Urteil zugesprochenen Anspruchs steht nicht der Einwand der Rechtskraft, sondern der des mangelnden Rechtsschutzinteresses entgegen.

2. Der Unterlassungsanspruch wegen unrichtiger Reklamebehauptungen wird nicht „verwirkt", auch wenn diese schon seit langer Zeit aufgestellt sind.

3. Die Verwertung offenkundiger Tatsachen durch das Gericht bedarf keiner Begründung im Urteil.†)

Die im klagenden Verein vertretenen Firmen, die Kaffee in seiner natürlichen Beschaffenheit vertreiben, stehen mit der Bekl., deren unter dem Namen Kaffee Hag bekannten Produkt der Koffeingehalt entzogen ist, im Wettbewerb. In einem früheren Prozeß ist der Bekl. verboten worden, in ihren Anpreisungen zu behaupten, der Genuß koffeinhaltigen Kaffees habe schädliche Einwirkung auf Herz und Nerven, mache die Menschen nervös, verursache häufig ernsthafte Störungen der Gesundheit und Abnahme eines frischen, blühenden Aussehens sowie Schlaflosigkeit und Blutandrang. Gegenstand des vorl. Rechtsstreits bilden Reklamen der Bekl., worin sie ihren Kaffee als „koffeinfrei und daher völlig unschädlich" anpreist und behauptet, er „schone Herz und Nerven, denn er sei koffeinfrei". Der Kl. meint, hierin liege die unwahre Be-

---

Unterlassungspflicht in dem eben genannten Sinne kein Hindernis sieht, die Erfüllung des Vertrages zu bejahen, dann ist dem grundsätzlich zuzustimmen. Würde die Pflicht, alles zu unterlassen, was den Leistungserfolg beeinträchtigen könnte, der Erfüllung des Vertrages im Wege stehen, dann wäre § 454 BGB. kaum je anwendbar. Das dürfte aber schwerlich dem Sinn dieser Bestimmung entsprechen, auch wenn man davon ausgeht, daß sie grundsätzlich eng auszulegen sei. Dem Grundgedanken des § 454 BGB. entspricht es vielmehr, die Erfüllung auf die Verschaffungspflicht als solche zu beziehen. Verschaffungspflicht und Zahlungspflicht sind die beiden, die sich im Gegenseitigkeitsverhältnis gegenüberstehen. Hinausschieben der Zahlungspflicht und Erfüllung der Verschaffungspflicht ergibt die Loslösung vom synallagmatischen Verhältnis und damit den Ausschluß des Rücktritts und die Befreiung des Käufers von dem Risiko der Herausgabepflicht. Es wäre dagegen unbillig, wollte man die Existenz einer aus der Verschaffungspflicht nach §§ 157, 242 BGB. abgeleiteten, unselbständigen Unterlassungspflicht schon genügen lassen, dem Käufer auf Jahre hinaus dieses Risiko aufzubürden.

Danach bleibt festzustellen: Sind die beiden vom RG. gegenübergestellten Unterlassungspflichten ihrem Wesen nach in gleicher Weise als unselbständige Unterlassungspflichten zu kennzeichnen, hindert aber die Existenz einer solchen unselbständigen Unterlassungspflicht die Anwendung des § 454 nicht, dann dürfte im Ergebnis die Entsch. des LG. und OLG. beifallswert erscheinen.

IV. Und schließlich eine letzte Frage:

Wenn man wirklich einmal der Auffassung des RG. folgen wollte, nach der die Unterlassungspflicht hier als eine neue, selbständige Pflicht neben der Verschaffungspflicht des Verkäufers angesehen werden soll, müßte man dann nicht Bedenken tragen, diese Unterlassungspflicht im Hinblick auf § 454 BGB. ohne weiteres als eine Verpflichtung aus dem Kaufvertrag zu bewerten? Wäre es da nicht richtiger, die beiden verschiedenen Leistungspflichten jeweils nach ihren eigenen Grundsätzen zu behandeln, also praktisch gesprochen, die Voraussetzungen des § 454 BGB. doch unabhängig von dem Wettbewerbsverbot zu prüfen?! Mit dem Hinweis, die Leistungen des Verkäufers und Käufers ständen sich hier nicht gleichmäßig teilbar (?) gegenüber, wäre diese Frage nicht beantwortet.

PrivDoz. Dr. Reinhardt, Köln.

Zu 11. Dem Urteil ist im Ergebnis und, bis auf einen Punkt, auch in der Begründung zuzustimmen.

Der Bekl. waren im Vorprozeß bestimmte, den koffeinhaltigen Kaffee ungünstig beurteilende Reklamebehauptungen untersagt worden, während im vorl. Rechtsstreit auf Unterlassung gewisser, nur ihr eigenes Produkt rühmender Behauptungen geklagt ist. M. R. nimmt das RG. an, daß durch das Urt. des Vorprozesses der gegenwärtig zur Entsch. stehende Anspruch nicht betroffen werde, verneint also die Identität der im Vorprozeß und der im gegenwärtigen Prozeß erhobenen Ansprüche. Infolgedessen verwirft es den Einwand der Bekl. von dem mangelnden Rechtsschutzinteresse des Kl. M. R. wird auch der Widerspruch im Verhalten der Bekl. herausgestellt, die einerseits den Mangel des Rechtsschutzinteresses des Kl. rügt, andererseits aber bestreitet, daß sie mit ihren neuerlichen Behauptungen dem früheren Urt. zuwiderhandle, und ein Recht zu diesen Behauptungen in Anspruch nimmt. Obwohl also der auf die Rechtskraft der Vorentsch. gestützte Einwand der Bekl. sachlich für unberechtigt erklärt wird, entnimmt das RG. dem Komm. von Stein-Jonas den Satz, daß es sich dabei nicht um eine Frage der Rechtskraft handele, da diese nur einer von der Erstentsch. abweichenden Entsch. entgegenstehe, nicht aber eine an sich neue übereinstimmende ausschließe, sondern um eine Frage des Rechtsschutzbedürfnisses, das für die neue Klage wegen der bereits vorliegenden Verurteilung in der Regel zu verneinen sei. Dieser Satz ist gerade gegenwärtig stark umstritten. Es wird vielmehr in zunehmendem Maße die Meinung aufgestellt, das Wesen der materiellen Rechtskraft bestehe in dem Ausschluß jeder neuen Verhandlung und Entsch. über die bereits rechtskräftig entschiedene Rechtsfolge. Diese Meinung wird besonders eingehend und wirkungsvoll verfochten von Eduard Bötticher, Kritische Beiträge zur Lehre von der materiellen Rechtskraft im Zivilprozeß, 1930, S. 128 ff., und wird ferner in meinem Lehrb. d. D. ZivProzR.³, § 154 II 3; von Baumbach, ZPO.⁶, Erl. 2 C zu § 322; Engelhard Rie-

[1]) JW. 1914, 73.

hauptung, koffeinhaltiger Kaffee sei schädlich. Überdies beruhe eine etwaige schädliche Wirkung des Kaffees nicht auf dem Koffein, mindestens nicht auf diesem allein, sondern auf anderen Stoffen. Der Kl. verlangt Unterlassung.

Das BG. hat zum Teil verurteilt, das RG. die ganz abweisende Entsch. des LG. wiederhergestellt.

Der Bekl. ist im Vorprozesse eine Beurteilung des koffeinhaltigen Kaffees dahin, daß er auf Herz und Nerven schädlich einwirke, nervös mache und häufig ernsthafte Gesundheitsstörungen verursache, untersagt. Die hier streitigen Behauptungen der Bekl. beschäftigen sich nach Form und Inhalt unmittelbar nur mit ihrem eigenen Erzeugnis, das infolge seiner Koffeinfreiheit völlig unschädlich sei und Herz und Nerven schone. Sie betreffen den koffeinhaltigen Kaffee nur mittelbar, sofern nachteilige Schlüsse auf dessen Eigenschaften zu ziehen sind. Ob der Kl. nach Erlaß des Urt. im Vorprozeß auf Grund dieser neuen Behauptungen auf Unterlassung klagen kann, ist keine Frage der Rechtskraft, die nur einer von der Erstentsch. abweichenden Entsch. entgegensteht, nicht aber eine übereinstimmende ausschließt, sondern eine Frage des Rechtsschutzbedürfnisses, das für die neue Klage bei den gleichen Anspruch betreffender Verurteilung im Regelfalle zu verneinen ist (Stein-Jonas, vor § 253 IV 2). Die jetzige Klage scheitert auch nicht an der Rechtskraftswirkung, wenn im Vorprozeß eine wegen der neuerlichen Behauptungen auf Grund des früheren Urt. beantragte Straffestsetzung gem. § 890 ZPO. im BeschlVerf. rechtskräftig abgelehnt ist. Damit ist nur festgestellt, daß die Behauptungen keine Zuwiderhandlung gegen das Urt. darstellen, nicht aber, daß sie erlaubt seien. Ob die streitigen Behauptungen das Urt. verletzen, bestimmt sich allein nach seinem Inhalt, für den neben dem Wortlaut der UrtFormel nur bei bestehenden Unklarheiten eine Auslegung aus den Gründen maßgebend ist. Die frühere UrtFormel ist eindeutig auf eine Untersagung der hier streitigen Behauptungen nicht gerichtet und kann nicht auf sie bezogen werden, weil aus ihnen ähnliche Behauptungen, wie bei der früheren Verurteilung zugrunde liegen, herausgelesen werden können. Gerade, ob dieser Schluß zulässig ist, ist Streitgegenstand; die Bekl. selbst bestreitet es. Das Rechtsschutzbedürfnis besteht daher für den Kl., durch neue Klage die Unterlassung dieser Behauptungen zu fordern.

Ihren Verwirkungseinwand gründet die Bekl. auf den durch langjährige Verbreitung der streitigen Behauptungen erlangten Besitzstand. Der Grundsatz, daß der Schutz des WbzG. und des UnlWG. versage, wo der Verletzte durch lange Duldung ihm bekannt gewordener Beeinträchtigungen seines Rechtes für den anderen Teil einen wertvollen Besitzstand hat schaffen helfen (vgl. RG. 127, 325 [1]); JW. 1928, 2080 u. ö.), kommt nicht in Betracht, wo für den Gegner nicht ein Besitzstand, wie beim Gebrauch von Zeichen, Firmen, einer Ausstattung usw., sondern die Verbreitung reklamehafter Behauptungen in Frage steht. Sind sie unwahr, so erwächst dem Verbreiter durch das Schweigen des Betroffenen keine ihm als Bestandteil seines selbstgeschaffenen Geschäftsbetriebes zu schützende Rechtsposition bzgl. ihres unbeschränkten Gebrauches, da sie weder ein Rechtsgut noch einen wirtschaftlichen Wert darstellen.

Die Rev. erblickt in der Behauptung, Kaffee Hag bekomme ausgezeichnet, weil er koffeinfrei und daher völlig unschädlich sei, die nicht erweislich wahre Angabe, die Unschädlichkeit beruhe auf der Koffeinfreiheit und die unwahre Angabe, Vollkaffee sei infolge seines Koffeingehalts gesundheitsschädlich. Das BG. führt aus, daß nach der in wissenschaftl. und Laienkreisen herrschenden Ansicht schädl. Wirkungen des Kaffees auf dem Koffein beruhen, und daß die Behauptung nicht zu der Annahme nötige, koffeinhaltiger Kaffee sei stets gesundheitsschädlich. Die Rev. wendet ein, das BG. habe dem wissenschaftl. Streit über die Schädlichkeit des Kaffees nicht genügend Rechnung getragen und seine Ansicht über die angeblich herrschende Meinung nicht hinreichend begründet, auch die Auffassung der Bedeutung der Reklamebehauptung durch den unbefangenen Durchschnittsleser nicht einwandfrei gewürdigt. Wenn das Urt. sagt, daß nach der in Laienkreisen wie in der Wissenschaft herrschenden Ansicht die etwa schädlichen Wirkungen des Kaffees im Koffein begründet seien, so bedarf diese tatsächliche Feststellung, die nur eine offenkundige Tatsache ausspricht, keiner besonderen Begründung. Wenn sich die Bekl. bei der Anpreisung ihres Erzeugnisses auf eine in der Öffentlichkeit herrschende Meinung stützen kann, so kann sie diesen Umstand auch zur Empfehlung ihrer Ware verwerten. Die Annahme, daß wissenschaftlich nicht nachweisbare Vorzüge einer Ware im Wettbewerb nicht geltend gemacht werden dürften, ist in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend. Nach der tatsächl. Begründung des Urt. ist jedenfalls die Behauptung, koffeinfreier Kaffee sei unschädlich, nicht unrichtig. Ob sie die Angabe enthält, Vollkaffee sei jedenfalls gesundheitsschädlich, ist eine Frage tatsächlicher Art, die das BG. zutreffend gemäß der Auffassung des kaufenden Publikums dahin beantwortet hat, koffeinhaltiger Kaffee könne, müsse aber nicht nach dem Inhalt der Anpreisung schlechthin gesundheitsschädlich sein.

Das BG. erblickt in der weiteren Reklamebehauptung, Kaffee Hag schone, weil koffeinfrei, Herz und Nerven, die unrichtige Angabe, koffeinhaltiger Kaffee schade ohne Einschränkung Herz und Nerven. Hierbei geht das BG. an dem Wortlaut der Behauptung vorbei. Wenn die Bekl. sagt, ihr Kaffee „schone" Herz und Nerven, so ist das auch für den unbefangenen flüchtigen Durchschnittsleser aus den Verbraucherkreisen, dessen Auffassung hier maßgebend ist, etwas anderes als das Gegenteil von „schädigen". Nicht schonen ist aber nicht gleichbedeutend mit schädigen. Wer nicht schont, behütet nur nicht vor der Möglichkeit von Schädigungen. Bei diesem im Rahmen volltönender Reklamen auffallend milden Ausdruck wird der normale Leser die vorsichtige Fassung erkennen und daher die Anpreisung mit größerer Gewissenhaftigkeit überdenken als sonst üblich. Wenn überhaupt aus dem Satz eine Behauptung über den natürlichen Kaffee zu entnehmen ist, so geht sie nur dahin, daß der Genuß die Möglichkeit gesundheitlicher Schädigungen mit sich bringe. Das wäre aber, da nicht eine für jeden Kaffeetrinker gültige Tatsache behauptet, sondern nur die für gewisse Menschen mit dem Kaffeegenuß zweifellos verbundenen Gefahren angedeutet würden, nicht unrichtig. Die Bekl. ist berechtigt, auf die Eigenschaften ihrer Ware in Anpreisungen hinzuweisen, die sie von Konkurrenzprodukten unterscheiden und nach weitverbreiteter Ansicht eine Vorzugsstellung für sie begründen (RG.: MuW. 1930, 114).

(U. v. 6. Okt. 1931; 513/30 II. — Hamburg.) [Ku.]

**12. Der Rechtsstreit über einen Unterlassungsanspruch, der sich gegen den eingerichteten Gewerbebetrieb des Gemeinschuldners richtet, kann vom Konkursverwalter und bei dessen

---

mann, Der Steuerverwaltungsakt, 1930, S. 138/39 u. a. vertreten. Nicht nur die widersprechende Entsch., sondern überhaupt die wiederholte Entsch. über den rechtskräftig entschiedenen Anspruch ist verboten. Das beweist unmittelbar § 323 Abs. 2 ZPO., der, wenn die Voraussetzungen zur Erhebung der Abänderungsklage nicht vorliegen, die Abweisung der Klage als unzulässig verlangt, während nach der Meinung von Stein-Jonas u. a. die alte Entsch. wiederholt werden müßte. Da Stein-Jonas von dieser neueren Richtung keine Notiz nimmt, braucht man dem RG. aus jenem Satze keinen Vorwurf zu machen, zumal dem Satze für den Inhalt der Entsch. keine Bedeutung zukommt. Sollte es aber einmal auf diese Streitfrage ankommen, wird das RG. nicht umhin können, zu dem Meinungsstreit Stellung zu nehmen. Es wird sich um so leichter der neueren Ansicht anschließen können, als es bereits zu § 318 ZPO. und, wenn die rechtskräftig entschiedene Frage einen Inzidentpunkt des neuen Anspruchs bildet, ständig denselben Standpunkt vertritt, wie in meinem Lehrb., § 153 II 3a, S. 520/1 eingehend gezeigt ist.

Wertvoll sind die Ausführungen, daß die Lehre von dem gegenüber einem Warenzeichenrecht oder Wettbewerbsverbot erlangten Besitzstand keine Anwendung findet, wenn es sich um die Verbreitung unwahrer Reklamebehauptungen handelt. Der Verletzte kann gegenüber derartigen Behauptungen zu einem ihm genehmen Zeitpunkt den Rechtsschutz der Gerichte anrufen, ohne daß ihm der Einwand der Verwirkung entgegengehalten werden kann.

Obwohl demnach diese beiden Einwendungen der Bekl. m. R. für unbegründet erklärt werden, scheitert die Klage an den tatsächlichen, zutreffenden und von hoher Sachkenntnis getragenen Ausführungen, daß sich die Reklamebehauptungen der Bekl. in den Grenzen des Zulässigen halten.

Prof. Dr. L. Rosenberg, Gießen.

[1]) JW. 1930, 1694.

Weigerung vom Gemeinschuldner gem. § 10 KO. aufgenommen werden.†)

Das Verfahren ist durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Bekl. unterbrochen worden. Der Konkursverwalter hat darauf erklären lassen, daß er mangels Masse nicht in der Lage sei, den Prozeß aufzunehmen. Nunmehr erklärten die bisherigen Geschäftsführer der bekl. Gesellschaft namens dieser, daß sie für die Gesellschaft den Rechtsstreit aufnähmen.

Aufgenommen werden kann das Verfahren nur nach den Best. der KO. Hierfür kommen §§ 10, 11, 144 Abs. 2 und 3 KO. in Betracht. Könnte man den Anspruch auf Unterlassung als gewöhnliche Konkursforderung ansehen, dann müßte dieser Anspruch vor der Aufnahme erst das Prüfungsverfahren durchgemacht haben, und die Fortführung des Rechtsstreits zwischen der Kl. und der Gemeinschuldnerin selbst wäre nur gem. § 144 Abs. 2 KO. möglich. Voraussetzung dafür wäre somit, daß die Geschäftsführer im Prüfungstermin die Forderung bestritten hätten. Möglich wäre dann die Fortführung, wenngleich nicht auf Grund einer Aufnahme seitens der Gemeinschuldnerin, wohl aber, wenn die Kl. ihrerseits den Rechtsstreit gegen die Gemeinschuldnerin aufnähme und weiterführte. Allein dieser Fall ist nicht gegeben, weil der Unterlassungsanspruch (soweit nicht der Konkursverwalter selber in den Schutzbereich des Patents eingegriffen hat) sich immer nur gegen den Gemeinschuldner, nicht gegen die Konkursmasse richten kann. Ein Unterlassungsanspruch ist daher seiner Natur nach überhaupt nicht geeignet, in die Konkurstabelle aufgenommen zu werden. Zu erwägen bleiben noch die beiden anderen Aufnahmemöglichkeiten aus §§ 10 und 11 KO. § 11 betrifft jedoch Rechtsstreitigkeiten gegen den Gemeinschuldner auf Aussonderung, Absonderung oder über Masseschulden. Keiner dieser Fälle ist hier gegeben. Die Fälle, für die *Jaeger*, KO. § 11 Anmerkung 1 im Anschluß an RG. 45, 170 (172), bei anhängigen Unterlassungsklagen die Annahme eines Aussonderungsstreits für denkbar hält, liegen anders. Als einzige Grundlage für die Möglichkeit einer Aufnahme des Verfahrens bleibt daher § 10 KO. Es ist anerkannten Rechtens, daß für die Frage, ob ein Rechtsstreit *für* den Gemeinschuldner anhängig ist (sog. Aktivprozeß) — und um solche handelt es sich in § 10 — die Parteirolle nicht unbedingt den Ausschlag gibt. Betroffen hatte das Verfahren über den Unterlassungsanspruch die Konkursmasse insofern, als im Hintergrund der Schadensersatzanspruch der Gemeinschuldnerin aus § 945 ZPO. stand. Hierauf braucht aber im gegenwärtigen Zusammenhang nicht einmal eingegangen zu werden, weil schon allein der Gesichtspunkt ausreicht, daß

Zu 12. Der Einfluß des Konkurses auf *Unterlassungsklagen* spielt im Bereiche des gewerblichen Rechtsschutzes, namentlich bei patentrechtlichen Unterlassungsklagen, eine Rolle, hat aber auch sonst erhebliche Bedeutung. Unserem Falle liegt eine Klage zugrunde, die zum Schutze patentierter Empfangseinrichtungen für drahtlose Telegraphie einer angeblich in die Patente eingreifenden Herstellung und Vertreibung von Radioempfangsgerät zu wehren suchte. Während des RevVerfahrens geriet die verklagte GmbH. in Konkurs. Nun entstanden nacheinander zwei Zwischenstreitigkeiten unter den Parteien (§ 303 ZPO.), der erste darüber, ob das RevVerfahren durch den Konkurs der Bekl. *unterbrochen* worden sei, und nachdem diese Frage im Zwischenurt. v. 9. Mai 1931 (RG. 132, 362 = JW. 1931, 2118) bejaht worden war, darüber, ob das Verfahren durch die bisherigen Geschäftsführer der Bekl. *aufgenommen* werden konnte und ordnungsgemäß aufgenommen worden sei, nachdem deren Konkursverwalter erklärt hatte, mangels Masse zur Aufnahme außerstande zu sein. Die zweite Frage wird im vorl. Zwischenurt. v. 6. Jan. 1932 bejaht, das ebenfalls in der Sammlung erscheinen soll. Die Kernfrage lautet: wie wirkt sich der Anspruch des Patentberechtigten auf Unterlassung von Eingriffen im Konkurse des Unterlassungspflichtigen aus? Das erste Urt. sagt zwar nicht ausdrücklich, der Anspruch sei eine Konkursforderung, geht aber ganz offensichtlich von dieser Annahme aus. Das zweite erklärt kategorisch, „*ein Unterlassungsanspruch sei seiner Natur nach überhaupt nicht geeignet, in die Konkurstabelle aufgenommen zu werden*"; er „könne sich immer nur gegen den Gemeinschuldner, nicht gegen die Konkursmasse richten". Damit wird die Konkursforderungseigenschaft verneint, denn zur Eintragung in die Tabelle unfähige Konkursforderungen gibt es nicht. Auch insofern vollzieht sich ein sachlicher Wandel in der Begründung, als die vom § 240 ZPO. vorausgesetzte Beziehung des Prozesses zur Konkursmasse nun nicht sowohl in dem „im Hintergrunde stehenden Schadensersatzanspruch der Gemeinschuldnerin aus § 945 ZPO." (wenn keine Patentverletzung vorlag, waren der Bekl. Herstellung und Vertrieb mit Unrecht einstweilen verboten worden), sondern „schon allein" in der Tatsache erblickt wird, daß sich das Unterlassungsbegehren gegen den eingerichteten Gewerbebetrieb der Gemeinschuldnerin, also gegen ein „Immaterialgut", richte. Daraus wird gefolgert, die Unterlassungsklage sei ein Aktivprozeß i. S. des § 10 KO. Die Klage, die ein Herstellungs- und Vertriebs*verbot* an den Schuldner erstrebt, soll also ein „*für* den Gemeinschuldner anhängiger" Rechtsstreit sein. In der Tat eine starke Zumutung. Freilich kann für die Scheidung zwischen Aktiv- und Passivprozessen, wie die negative Feststellungsklage zeigt, „die Parteirolle nicht unbedingt den Ausschlag geben". Der Inhalt unserer Abwehrklage aber schließt die Annahme eines Teilungsmassestreits schlechthin aus. Der Rechtsstreit ist *Passivprozeß*; es kann sich nur fragen, ob i. S. eines Schuldenmassestreits (§§ 12, 144 Abs. 2, 146 Abs. 3 KO.) oder eines Teilungsmassegegenstreits (§ 11 KO.). Der Senat war in Verlegenheit. Er hatte bereits bindend (§ 318 ZPO.) ausgesprochen, der Rechtsstreit sei durch den Konkurs unterbrochen worden. Die Begründung des Satzes aber (der Unterlassungsanspruch sei eine Konkursforderung) erwies sich als unhaltbar. Sie durfte und mußte aufgegeben werden. Als Konkursforderung hätte ja der Anspruch nach § 69 KO. in Geld angemeldet werden müssen (!). Auch dann hätte es zur Prozeßaufnahme durch den Gemeinschuldner nur auf dem Wege des § 144 Abs. 2 KO. kommen können. Unannehmbare Folgerungen! So blieb nur die Wahl zwischen dem § 10 und dem § 11 KO. Der Senat hat sich (in dieser Sache wiederum bindend) für den § 10 entschieden, um das schwebende Verfahren auf dem Wege des § 10 Abs. 2 wieder einzurenken. In Wahrheit trifft der § 10 unseren Fall weder (wie schon betont) der Fassung noch dem Zwecke nach. Wie ließe es sich auch rechtfertigen, dem Abwehrkläger die unmittelbare Aufnahmemöglichkeit zu verschließen? Dreierlei bedarf der Klarstellung:

1. *Der Anspruch auf ein Unterlassen bildet als solcher niemals eine Konkursforderung.* Denn er ist kein „Vermögensanspruch" i. S. des § 3 KO., weil die Leistung des Unterlassens nicht aus dem Vermögen des Schuldners beigetrieben, sondern nur durch Zwang gegen die Person des Schuldners (§ 890 ZPO.) verwirklicht werden kann. Man denke etwa an den Anspruch auf Unterlassung des unbefugten Gebrauchs einer Firma durch den nun in Konkurs geratenen Schuldner.

2. *Trotzdem können schwebende Unterlassungsklagen durch den Konkurs des Bekl. unterbrochen werden.* Die Unterbrechung tritt nach § 240 ZPO. ein, wenn der Prozeß „die Konkursmasse betrifft", sei es aktiv oder passiv. Eine Klage auf Unterlassung des Gebrauchs einer Firma durch den Schuldner betrifft die Konkursmasse nicht, weil auch ein dem Schuldner zustehendes Firmenrecht beschlagsfrei sein würde. Die Klage auf Unterlassung eines Patentmißbrauchs dann nicht, wenn der Bekl. sie nur deshalb für unbegründet erklärt, weil er den behaupteten Eingriff rein tatsächlich in Abrede stellt. Solche Unterlassungsklagen läßt der Konkurs unberührt. Stützt aber der Bekl. seinen Eingriff auf ein ihm angeblich zustehendes beschlagsfähiges Recht, das bei Erfolg der Klage verneint würde (z. B. eine Lizenz), dann „*betrifft*" der Prozeß i. S. des § 240 ZPO. „*die Konkursmasse*", weil die Zuerkennung des Klaganspruchs ihren rechtlichen Bestand ungünstig beeinflussen würde, und zwar auch dann, wenn über das nur verteidigungsweise vorgeschützte Eingriffsrecht nach § 322 ZPO. ohne Rechtskraftwirkung zu entscheiden wäre. Desgleichen betrifft der Prozeß die Masse, wenn der Sieg des Kl. die Verwertung massezugehöriger Einrichtungen oder Waren vereitelte (RG. 132, 363 = JW. 1931, 2118 mit Verw.). In dieser Linie liegt unser Fall: auch hier würde das der Klage stattgebende Urt. nachteilig auf die Verwertung von Massebestandteilen einwirken. Denn das Unternehmen des Gemeinschuldners, sein „Geschäft im ganzen" gehört zur Masse (§§ 117 Abs. 2, 134 Nr. 1 KO.). So läßt sich allgemein sagen: Unterlassungsklagen werden durch den Konkurs des Bekl. unterbrochen, wenn ihre Zuerkennung *den Bestand oder die Verwertbarkeit der Masse beeinflussen* würde.

3. *Zum Teilungsmassestreit* i. S. *des* § 10 KO. wird *die Unterlassungsklage auch dann nicht, wenn der Bekl. den Eingriff auf ein zur Masse gehörendes Recht stützt.* Für die Prozeßaufnahme kommt nur der § 11 KO. in Betracht. Indem der Kl. das vom Konkursverwalter für die Masse in Anspruch genommene Eingriffsrecht bestreitet, macht er eine *Aussonderung* i. S. des § 43 KO. geltend. Bei solcher Lage der Dinge können beide Teile — Kl. und Konkursverwalter — den unterbrochenen Rechtsstreit aufnehmen. Wenn der Verwalter das Eingriffsrecht für die Masse nicht beansprucht, sondern dessen Verfolgung dem Schuldner überläßt, vollzieht er eine Freigabe des Rechts aus der Masse, infolge deren nun der Prozeß vom Schuldner in Person oder gegen diesen aufgenommen werden kann. Siehe *Jaeger*, KO.[7] § 11 Anm. 1, 9; § 43 Anm. 23. Auch unser Fall reiht sich dem Zwecke des § 11 KO. ein. Indem nämlich der Kl. behauptet, durch sein Patent seien Massebestandteile gebunden, der Verwalter aber diese Gebunden-

sich im vorl. Falle der Unterlassungsanspruch gegen den eingerichteten Gewerbebetrieb der Gemeinschuldnerin richtet. Der eingerichtete Gewerbebetrieb als Immaterialgut ist in der reichsgerichtlichen Rspr. anerkannt (RG. 126, 93[1]) [96]; Pietzcker, PatG. § 4 Anm. 74 zu Nr. 4, S. 309, 310). Schon hiernach ist der gegen die nachmalige Gemeinschuldnerin geltend gemachte Rechtsstreit auf Unterlassung als ein Aktivprozeß i. S. von § 10 KO. anzusehen (vgl. auch RG. 45, 374 [376, 377]). Die Gemeinschuldnerin konnte also, nachdem der Konkursverwalter die Aufnahme abgelehnt hatte, den unterbrochenen Rechtsstreit nach § 10 Abs. 2 KO. aufnehmen.

Die Anmeldungen der Kl. zur Konkurstabelle stehen der Wirksamkeit dieser Aufnahme in keiner Weise entgegen. Denn der Unterlassungsanspruch gehört nicht dazu, hätte es auch nach dem vorher Gesagten gar nicht gekonnt.

(U. v. 6. Jan. 1932; 295/30 I.) [Ka.]

---

b) Strafsachen.

Berichtet von Justizrat Dr. Drucker, Leipzig und Rechtsanwalt Prof. Dr. Alsberg, Berlin.

13. § 114 StGB.

1. Die Ankündigung, daß eine Zeitungsveröffentlichung über eine näher angegebene städt. Angelegenheit erfolgen werde, wenn nicht der Bürgermeister auf eine ihm vorgelegte Frage entsprechende Auskunft erteilen werde, enthält nur dann eine Drohung, wenn dem Bürgermeister eine unwahre, den Sachverhalt entstellende Veröffentlichung in Aussicht gestellt ist.

2. Die Kürze der dem Beamten für die Vornahme der Amtshandlung gesetzten Frist rechtfertigt nicht den Schluß, daß der Beamte nach dem Willen des Täters durch die Drohung in seiner Willensentschließung beeinflußt werden sollte.

3. Ging die Absicht des Täters erkennbar dahin, die in Aussicht gestellte Veröffentlichung in jedem Fall erscheinen zu lassen, so liegt ein bloßer Hinweis auf die bevorstehende Veröffentlichung vor, der nicht als Beamtennötigung angesehen werden kann. †)

Die StrK. findet dem BeschwF. gegenüber den Tatbestand des § 114 StGB. in dessen Schreiben an den Oberbürgermeister, worin für den Fall, daß dieser nicht binnen einer sehr kurz bemessenen Frist auf eine bestimmte Frage „entsprechende" Auskunft erteile, die Veröffentlichung „des Näheren" in der Presse angekündigt wird.

Schon die Annahme, daß mit dem Brief eine Amtshandlung des Oberbürgermeisters gefordert worden sei, ist nicht zweifelsfrei, da das Urt. es an der dazu notwendigen Voraussetzung — nämlich der Auslegung des Briefes — fehlen läßt. War der Sinn des Briefes — was nach dem Wortlaut immerhin denkbar wäre — der, daß dem Oberbürgermeister vorgeworfen werden solle, er habe in einer städt. Angelegenheit Schmiergelder empfangen oder mit einem bestochenen Beamten geteilt, so brauchte das Ziel des BeschwF. nicht notwendig eine Amtsbetätigung des Oberbürgermeisters zu sein; vielmehr konnte der Brief dann auf eine persönliche Verantwortung des Oberbürgermeisters abzielen. Eine Amtshandlung würde dagegen gefordert worden sein, wenn der Oberbürgermeister nicht in eigener Sache, sondern als Vertreter der Stadt Auskunft über Vorgänge in einer städtischen Verwaltungsangelegenheit erteilen sollte.

Das Tatbestandsmerkmal der Drohung wird in dem Urt. nicht rechtlich zweifelsfrei nachgewiesen. Auch hier hätte es in erster Linie der Auslegung bedurft, welche Bedeutung die insoweit allein in Betracht kommenden Worte „so steht das Nähere in der nächsten Nummer des Stadtwächters" objektiv und nach dem Willen des BeschwF. hatten. Die StrK. erörtert die Gefahren, die eine Presseerörterung für die Interessen der Stadt mit sich bringen konnte, wenn die Veröffentlichung den „Sachverhalt völlig entstellt" hätte und mit „Angriffen gegen die Stadtverwaltung oder den betr. Beamten" verbunden gewesen wäre, oder „den Täter vorzeitig gewarnt hätte". Es mag zutreffen, daß solchenfalls eine Presseerörterung „geeignet" sein konnte, „das Vertrauen in die Stadtverwaltung zu untergraben und deren Arbeit zu erschweren", sowie daß der BeschwF. sich dessen auch bewußt sein mochte. Nicht darauf jedoch kam es hier an, welche Gefahr irgendein ausschweifender oder verleumderischer Zeitungsartikel bedeuten konnte; entscheidend war vielmehr lediglich, ob die Worte des Briefes „steht das Nähere ..." die Ankündigung eines derartigen Zeitungsartikels enthielten, und ob der BeschwF. sich dieser Bedeutung bewußt gewesen ist. Es ist nicht ohne weiteres verständlich, wie das LG. in jenen Worten die bewußte und gewollte Erklärung erblicken konnte, der BeschwF. werde gegebenenfalls den Täter vorzeitig warnen, den Sachverhalt völlig entstellen usw. Es hätte der Darlegung bedurft, warum in jener Briefstelle nicht — entsprechend ihrem Wortlaute — lediglich die Ankündigung eines objektiven Berichts über Tatsachen gefunden werden durfte. Wäre letzteres der Fall, so würde nicht erhellen, wem und inwiefern damit ein Übel in Aussicht gestellt worden wäre (vgl. dazu RGSt. 39, 266 [268]).

Als Mittel der Nötigung soll nach dem Urt. die Ankündigung der Presseveröffentlichung insbes. wegen ihres diktatorischen Tones und der völligen Unzulänglichkeit der gestellten Frist zur Erzwingung einer Willensentschließung des Oberbürgermeisters geeignet und nach dem Willen des

---

heit verneint, ergibt sich eine der Aussonderung entsprechende Rechtslage. Zur Anwendbarkeit des § 11 leitet aber auch die Erwägung, daß jede das Patent des Kl. verletzende Masseverwertung eine Masseschuld auslösen würde (§ 59 Nr. 1 KO.). Insofern „betrifft" der Unterlassungsprozeß mittelbar „einen Anspruch, welcher als Masseschuld zu erachten ist". Der allzu knappe Wortlaut des Gesetzes muß seinem Zwecke gemäß gedeutet werden. Dieser Zweck geht dahin: dem, der zu Lasten der Masse einen nicht unter die bloßen Konkursforderungen fallenden Anspruch verfolgt, von vornherein die Möglichkeit zu bieten, selber den Prozeß aufnehmen. Daß aber die in Rede stehende Unterlassungsklage zur Zeit der Konkurseröffnung nicht „für" den Gemeinschuldner (§ 10 KO.), sondern „gegen" ihn anhängig war (§ 11 KO.), daß also der umstrittene Unterlassungsanspruch im Falle seines Bestehens die Masse nicht mehren, sondern mindern würde, ist klar. Wer daher nicht (mit Lobe: ZZP. 39, 493 ff.) annimmt, daß der Konkurs des Bekl. Unterlassungsklagen überhaupt nicht berühre, der wird unausweichlich zur Anwendung des § 11 KO. gedrängt.

Prof. Dr. E. Jaeger, Leipzig.

[1]) JW. 1931, 309.

Zu 13. Die Entsch., der im übrigen völlig beizupflichten ist, bedarf nur in einem allerdings sehr wesentlichen Punkte der kritischen Erörterung:

Es ergibt sich nämlich aus ihr, daß nach der Ansicht des RG. nur die Ankündigung eines „ausschweifenden oder verleumderischen Zeitungsartikels", nicht aber die Ankündigung „eines objektiven Berichts über Tatsachen" eine „Drohung" i. S. des § 114 StGB. ist. Diese Auffassung ist sehr bedenklich. Nach dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens ist „Drohung" jede „Ankündigung eines Übels in dem Sinne, daß der Ankündigende dessen Eintreten bewirken oder doch befördern werde" (Frank, Komm. § 48 II 1a). Niemand wird ernstlich bestreiten können, daß ein Pressebericht über städtische Angelegenheiten auch dann, wenn er sich auf die objektive Mitteilung von Tatsachen beschränkt, für einen Oberbürgermeister ein erhebliches Übel darstellen kann. Dabei macht es nichts aus, daß die Veröffentlichung eines solchen objektiven Presseberichts an sich rechtmäßig ist. Mit Recht hat das RG. in RGSt. 54, 152 ausgeführt, es genüge für § 114 StGB. die Drohung mit einem Übel, dessen Zufügung erlaubt ist.

Eine Zusammenstellung der abgedruckten Entsch. mit den früheren Entsch. des RG. zum Begriff der Drohung i. S. des § 114 StGB. deckt das Problem auf, um dessen Lösung des RG. sich hier auf eine m. E. unbefriedigende Weise bemüht. Ebenso wie der Tatbestand der Erpressung ist auch der Tatbestand der Beamtennötigung in der Fassung des geltenden Rechts zu weit geraten. Um nur ein Beispiel zu nennen: dem Wortlaut nach würden unter § 114 StGB. sogar die meisten Drohungen mit Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Beamte fallen, obwohl doch deren Berechtigung an sich nicht bezweifelt werden kann. Die RGRspr. zeigt nun die Tendenz, die unumgängliche Einschränkung des Tatbestandes des § 114 und die Abgrenzung der erlaubten von den verbotenen Drohungen durch eine Beschränkung der Begriffe „Drohung" und „Übel" zu erreichen. Zu diesem Zweck hat schon RGSt. 39, 266 den ziemlich unklaren Begriff des „Übels im Rechtssinne" geprägt und ihn als „Einbuße von Rechtsgütern

Täters bestimmt gewesen sein. Um den hiernach vom Täter vorgestellten und gewollten Kausalzusammenhang zwischen der Drohung und der durch sie zu erzielenden Willensentschließung nachzuweisen, hätte es wiederum der Feststellung bedurft, wozu denn eigentlich der BeschwF. den Oberbürgermeister habe zwingen wollen, was also letzterer nach dem Briefe habe tun sollen. Auch hier läßt das Urt. es an jeder Klarstellung insbes. Auslegung des Briefes fehlen. Anscheinend, d. h. dem Wortlaute nach kündigte dieser die Veröffentlichung nur für den Fall an, daß der Oberbürgermeister auf die Anfrage „keinen entsprechenden“ Bescheid erteile. Nach dem Urt. scheint die StrK. aber davon auszugehen, als hätte der BeschwF. die Veröffentlichung beabsichtigt gehabt, gleichviel ob und welcher Bescheid erteilt würde. Sollte damit gesagt sein, daß dies auch die Bedeutung des Briefes war, so würde für die Frage der Nötigung überhaupt kein Raum mehr sein. Andernfalls aber bliebe immer noch dunkel, was eigentlich nach dem Sinne des Briefes (objektiv und subjektiv) vom Oberbürgermeister verlangt worden ist, um die Veröffentlichung abzuwenden. Sollte er — wofür wieder der Wortlaut sprechen könne — nur erklären, bei ihm seien keine Schmiergelder abgegeben, oder er wisse nichts davon, so sind die Ausführungen des LG. über die Unzulänglichkeit der Frist ebenso unverständlich, wie wenn es sich um die Erzwingung der Mitteilung eines Untersuchungsergebnisses handelte. Denn gleichviel, ob der Oberbürgermeister in der Lage oder außerstande war, die Antwort in der gestellten Frist zu erteilen, ist unverständlich, inwiefern durch deren zu **kurze** Bemessung ein Zwang auf die Willensentschließung hätte ausgeübt werden können und nicht vielmehr die vom Täter bezweckte Erzwingung der Willensentschließung gerade vereitelt werden mußte. Hielt der BeschwF. die Auskunftserteilung in der gestellten Frist selbst für unmöglich, so kann er sie durch die Fristſtellung nicht haben erzwingen wollen. Das würde möglicherweise darauf deuten, daß er überhaupt nicht mit Nötigungsvorsatz gehandelt habe, sondern die Stadtverwaltung nur auf das Bevorstehen der Presseartikel hinweisen wollte. Hielt er die Auskunft in jener Frist für möglich, so ist nicht ohne weiteres klar, inwiefern die Fristſtellung als Zwangsmittel zu bewerten sei. Konnte aber diese zu erzwingende sofortige Auskunft wirklich nur die Verneinung der im Brief gestellten Frage oder die Erklärung des Oberbürgermeisters sein, ihm sei von dem Vorgange nichts bekannt, so würde es einer eindeutigen Feststellung darüber bedürfen, ob unter den besonderen Umständen des Falles der Brief überhaupt die Auslegung zuließ, daß der BeschwF. sich durch eine solche einseitige Erklärung des Oberbürgermeisters zur Abstandnahme von der Veröffentlichung der Angelegenheit habe verpflichten wollen, oder ob auch in diesem Falle die öffentliche Erörterung als in Aussicht gestellt anzusehen gewesen sei, was den Tatbestand des § 114 StGB. ausschließen würde.

(3. Sen. v. 1. Dez. 1930; 3 D 762/30.) [A.]

14. § 4 UnlWG.

1. Auch mündliche Mitteilungen können den Tatbestand der wissentlich unwahren Reklame erfüllen. Der vorsätzliche Veranlasser derartiger auf seine teils ausdrückliche, teils versteckte Weisung gemachter unwahrer Angaben muß für diese strafrechtlich als Täter einstehen.

2. Die Absicht der Irreführung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Täter zugleich auch bestrebt gewesen ist, den Rückgang seines Geschäfts vor der Allgemeinheit zu verbergen. †)

Nach den tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils hat der Angekl. dem Zeugen B. allgemein die Weisung gegeben, die Auflage der Zeitung mit 18400 anzugeben, und bei den Verhandlungen mit D. über dessen Anstellung als Anzeigenwerber die Auflage mit 18000 genannt. Dieses Vorgehen ist vom LG. nach der Sachlage dahin gedeutet worden,

---

oder eine sonstige Beeinträchtigung von rechtlichen Interessen“ definiert. Die Entsch., die sich mit der Abgrenzung der zulässigen Dienstbeschwerde von der Beamtennötigung befassen, zeigen durchweg die Neigung, die Straflosigkeit der Beschwerde — nicht gerade überzeugend — durch Verneinung ihres Charakters als „Übel im Rechtssinne“ und ihrer Ankündigung als „Drohung“ zu begründen (RGSt. 39, 266; 46, 106; 56, 46). Die abgedruckte Entsch. behält diese allgemeine Richtung der reichsgerichtlichen Rspr. bei. Auch sie sucht die Straflosigkeit der Ankündigung eines objektiven Presseberichts über die Vorgänge in der Stadtverwaltung, die zweifellos dem allgemeinen Rechtsempfinden entspricht, damit zu rechtfertigen, daß sie jener Ankündigung die Eigenschaft einer „Drohung“ abspricht.

Indessen muß eine solche allzu enge, künstlich und gezwungen anmutende Auslegung der Begriffe Drohung und Übel zu den bedenklichsten Konsequenzen führen. Es würde danach Beamtennötigung auch dann zu verneinen sein, wenn der Angekl. mit der Ankündigung eines objektiven Presseberichts über die Schmiergelderangelegenheit etwa die Erhöhung der Hundesteuer oder die Entlassung oder Beförderung eines bestimmten städtischen Angestellten hätte erreichen wollen. Ebenso könnte die Ankündigung einer Dienstaufsichtsbeschwerde selbst dann niemals unter § 114 StGB. fallen, wenn sich die Beschwerde auf ein anderes Verhalten als das vom Täter erstrebte beziehen würde. Diese Beispiele zeigen zur Genüge, daß die Tendenz zur Einschränkung der Begriffe Übel und Drohung nicht nur dem Wortlaut, sondern auch dem Sinn des Gesetzes widerspricht und im Ergebnis bei konsequenter Durchführung mehr Schaden als Nutzen stiften würde.

Die Schwierigkeiten bei der an sich unvermeidlichen Beschränkung des Tatbestandes des § 114 StGB. wird man nur dann vermeiden können, wenn man erkennt, daß der Grund für die Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit dieses Delikts ebensowenig in der Androhung eines Übels als solche wie in dem abgenötigten Verhalten des Beamten als solchem liegt. Er kann vielmehr nur in der Schädlichkeit der speziellen Beziehung gerade dieser Androhung zu diesem Verhalten gelegen sein. Daraus ergibt sich, daß ebenso wie bei der Erpressung auch bei der Beamtennötigung nicht strafbar — weil materiell rechtmäßig — ist die Androhung sog. „verkehrsmäßiger“ Übel, d. h. solcher Übel, mit dessen Zufügung der Bedrohte ohnehin nach den Regeln des normalen Verkehrs rechnen muß (vgl. Frank, Komm. § 114 III 2 und § 253 II 2). Denn durch solche Drohungen wird die Freiheit der Willensentschließung nicht beeinträchtigt. Auf den Sachverhalt der abgedruckten Entsch. angewandt, heißt das: die objektive Darstellung der fraglichen Vorgänge in der Presse ist, vom Standpunkt des Oberbürgermeisters aus, zwar möglicherweise ein Übel, aber ein solches, mit dessen Zufügung er bei der Entschlußfassung, ob er die verlangte Erklärung abgeben sollte oder nicht, ohnehin hätte rechnen müssen. Deshalb fällt die Androhung einer solchen Pressedarstellung nicht unter § 114 StG. Dagegen würde der Oberbürgermeister mit einem „verleumderischen“ und „entstellenden“ Zeitungsartikel nicht zu rechnen brauchen, so daß bei der Androhung eines solchen Artikels § 114 StGB. Platz greifen würde. Das letztere würde aber auch dann der Fall sein, wenn dem Oberbürgermeister anläßlich der Entschlußfassung über die Anstellung eines Angestellten oder die Erhöhung der Hundesteuer mit der, wenn auch objektiven, Mitteilung jener ganz anderen Angelegenheit in der Presse gedroht würde. Denn in **dieser** Situation würde der Pressebericht, einerlei ob objektiv oder verleumderisch, niemals ein „verkehrsmäßiges“ Übel sein.

Diese von Frank begründete „Relationstheorie“ wird im neueren Schrifttum zum Erpressungstatbestand fast ausschließlich vertreten. Sie stellt m. E. auch bei der Beamtennötigung den einzigen gangbaren Weg zu der erforderlichen Beschränkung des gesetzlichen Tatbestandes dar. Es wäre sehr erfreulich, wenn das RG. der herrschenden Auffassung der Literatur folgen und in künftigen Entsch. zu §§ 114 u. 253 StGB. diesen ihm einstweilen noch nicht verbauten Weg einschlagen würde.

PrivDoz. Dr. Schaffstein, Göttingen.

Zu 14. Ob Mitteilungen für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, ist sowohl bei der zivilrechtlichen wie auch strafrechtlichen Behandlung des Tatbestandes der täuschenden Reklame nach objektiven Grundsätzen festzustellen. Maßgebend ist also, ob die Mitteilung nach der Art ihrer Erscheinungsform geeignet ist, auf einen unbestimmten Kreis von Personen einzuwirken. Bei der strafrechtlichen Beurteilung der Sache ist von Bedeutung, ob der Angekl. dies gewußt oder nicht gewußt hat, ob also bei ihm ein beachtlicher Tatirrtum vorliegt. Diese subjektive Willensrichtung ist weiterhin insoweit von Bedeutung, als sie als Indiz für die Eignung der Mitteilung, auf einen unbestimmten Personenkreis einzuwirken, verwertet werden kann. Hier gilt dasselbe wie bei der Täuschungs- und Verwechslungsgefahr (s. Callmann, UnlWG. Komm. §§ 3 Anm. 21, 16 Anm. 39).

Geht man hiervon aus, dann ist die Entsch., ob eine Mitteilung unter §§ 3, 4 fällt, nicht davon abhängig, ob sie schriftlich oder mündlich erfolgt. Das RG. hat die Wendung geprägt, daß „die Mitteilung in der für sie gewählten Erscheinungsform selbst und unmittelbar zum Gegenstand der Verbreitung“ gemacht werden muß. Becher: JW. 1931, 471 hat diese Wendung dahin gedeutet, das RG. verlange von der Mitteilung, daß sie vorher festgelegt ist und planmäßig erfolgt. Dem kann ich nicht zustimmen. In der vorl.

daß der Angekl. das Ziel im Auge gehabt habe, den Kunden, die Anzeigen aufgeben sollten, die Auflagenzahl höher anzugeben als sie wirklich war, um sie der Aufgabe einer Anzeige geneigter zu machen. Die Darlegungen des Urteils lassen nichts ersehen, was eine solche Beurteilung als rechtsirrig erscheinen lassen könnte. Insbes. besteht kein rechtliches Bedenken gegen die Annahme des LG., der Angekl. habe bei der „gesprächsweisen" Mitteilung einer falschen Auflagenzahl an D. damit „in versteckter Form" auf sein Ziel hingearbeitet. Von B. sagt das Urteil ausdrücklich, daß er in der Folgezeit in zahlreichen mündlichen und schriftlichen Mitteilungen an Kunden die falsche Auflagenzahl weitergegeben hat. Von D. wird zwar nur gesagt, er und andere Angestellte seien oft von Kunden, die eine Anzeige aufgeben wollten, nach der Höhe der Auflagenzahl gefragt worden, aber nach dem Zusammenhang des Urteils kann kein Zweifel daran bestehen, daß die Ausführungen dahin zu verstehen sind, daß dann, der Weisung des Angeklagten folgend, tatsächlich den Kunden die zu hohe Auflage auch genannt worden ist. Bei dieser Sachlage ist es ohne Belang, daß es dem Zeugen D. dann — trotz der falschen Angabe — nicht gelungen ist, eine Anzeige für die P.sche Tagespost zu werben. Darin aber, daß in solcher Weise die falsche Angabe, bei jeder neuen Gelegenheit, an einen unbeschränkten Personenkreis weitergegeben wurde, ist insoweit der Tatbestand des § 4 UnlWG. gegeben. Für die auf seine teils ausdrückliche, teils versteckte Weisung gemachte unwahre Angabe muß aber der Angekl. als ihr vorsätzlicher Veranlasser einstehen. Es fehlt auch keineswegs an der vom RG. in mehreren Entsch. aufgestellten Voraussetzung, daß „die Mitteilung in der für sie gewählten Erscheinungsform selbst und unmittelbar zum Gegenstand der Verbreitung" gemacht werde (RGSt. 40, 131; 45, 363; 3 D 106/30, Urt. vom 19. Juni 1930: JW. 1931, 471). Anerkannt ist in der reichsgerichtlichen Rspr., daß auch mündliche Mitteilungen den Tatbestand des § 4 erfüllen können. Da mag es im einzelnen Falle zweifelhaft sein, ob nicht der Tatbestand dann zu verneinen ist, wenn die an die einzelne Person gemachte mündliche Mitteilung in ihrer Wortfassung von der gegenüber anderen gemachten Mitteilung abweicht. Jedenfalls liegt eine solche Abweichung hier nicht vor, wo Gegenstand der unwahren Mitteilung nichts weiter ist als die Behauptung der Tatsache, die Auflage der Zeitung betrage 18400 (oder rund 18000). Wurde diese Angabe, i. S. und auf Weisung des Angekl., einer großen Zahl von Personen gemacht, so ist, mag die rein sprachliche Ausdrucksweise nicht in jedem Fall dieselbe gewesen sein, doch die unwahre Angabe, die „Mitteilung", überall dieselbe gewesen.

Auch sonst ist der gesetzliche Tatbestand von der StrK. zutreffend angenommen worden. Insbes. ist durch die Urteilsgründe in ihrer Gesamtheit auch die vom Gesetz geforderte Absicht bedenkenfrei nachgewiesen. Danach mag der Angekl. zwar **auch** bestrebt gewesen sein, den Rückgang des Geschäfts vor der Allgemeinheit zu verbergen. Aber er hat **zugleich**, über dieses Streben hinaus, auch darauf hingearbeitet, durch Irreführung Anzeigen zu werben.

(1. Sen. v. 12. Mai 1931; 1 D 327/31.) [A.]

Entsch. gibt das RG. eine Auslegung dieses Satzes, indem es ihn so verstanden wissen will, daß die Mitteilung, die an eine einzelne Person gemacht wird, in ihrer Wortfassung von der gegenüber einer anderen gemachten Mitteilung nicht so weit abweichen darf, daß der Gegenstand der Mitteilung hierdurch ein anderer wird. Ob die rein sprachliche Ausdrucksweise in jedem Falle dieselbe ist, ist nicht wesentlich (so auch RG.: MuW. 1931, 100, wo ich allerdings die Verneinung „derselben Erscheinungsform" nicht für gerechtfertigt halte). Dieser Auffassung des RG. kann zugestimmt werden, während das Moment der Planmäßigkeit, das **Becher** hineinlegt, nichts anderes ist als ein Indiz für die Absicht des Mitteilenden, auf einen unbestimmten Kreis von Personen zu wirken und somit auch ein Indiz dafür, daß die Mitteilung hierzu geeignet ist. Damit steht nicht in Widerspruch die Auffassung von RGSt. 45, 362 und RG.: MuW. XXVI, 79, wo es heißt, daß die Feststellung der Planmäßigkeit der Äußerungen von wesentlicher Bedeutung sei; daß das Moment der Planmäßigkeit als Anhaltspunkt für die Eignung der Mitteilung, auf einen unbestimmten Kreis von Personen zu wirken, von wesentlicher Bedeutung ist, ist ja auch vorstehend betont worden.

Man wird folgende Begehungsformen im Tatbestande des § 3 im Hinblick auf die **Mündlichkeit** der Mitteilungen unterscheiden müssen:

1. Unmittelbare Täterschaft:

a) Der Ankündigende macht die Angaben jedem beliebigen Dritten gegenüber (s. OLG. Dresden: GewRSch. 1916, 72).

b) Er läßt die Angaben durch Angestellte oder Beauftragte an jeden beliebigen Dritten machen, sei es, daß er hierzu ausdrücklich Auftrag erteilt oder mit der Weitergabe rechnet (s. RG.: MuW. XXVI, 79 und der vorl. Fall).

2. Mittelbare Täterschaft:

Der Ankündigende läßt durch Dritte, etwa durch Mitglieder eines bestimmten Personenkreises die Angaben an andere unbeteiligte Dritte weiterleiten, sei es, daß er dies ausdrücklich anheimgibt oder damit rechnet und der Weitergabe keine Hindernisse in den Weg legt (Fall des OLG. Dresden: JW. 1930, 3785: Kaufaufforderung an Stammkunden in der Hoffnung, daß sie weitergeleitet wird).

RA. Dr. **Rudolf Callmann**, Köln.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

1. § 3 GeschmMustG. **Der Übergang des Geschmacksmusterrechts nach § 3 GeschmMustG. v. 11. Jan. 1876 kann im Musterregister nicht eingetragen werden.** †)

(KG., ZivSen. 1b, Beschl. v. 3. April 1930, 1 b X 124/30.)

Abgedr. JW. 1931, 2249¹.

Zu 1. Die vorstehende Entscheidung erscheint auf den ersten Blick unbefriedigend. Sie entspricht dem Paragrapheninhalt des GeschmMustG. Ihre Begründung ist aber in manchem nicht überzeugend. Es bleibt zu prüfen, ob ein Verkehrsbedürfnis besteht, den Übergang eines Geschmacksmusters von dem eingetragenen Anmelder auf eine andere Person in dem Register ersichtlich zu machen und gegebenenfalls, ob nicht durch eine freie Gesetzesauslegung es möglich wäre, der Forderung des Verkehrs auf Klarstellen der Rechtsverhältnisse an einem Geschmacksmuster, nach Rechtssicherheit, Rechnung zu tragen.

1. Die oft beklagte mangelnde Einheitlichkeit des deutschen gewerbl. Urheberrechts u. insbes. des Musterrechts zeigt sich auch hier. Während bei dem Gebrauchsmuster das Ausschlußrecht erst durch die Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster (§ 4 GebrMustG.) entsteht, wird das Ausschlußrecht an einem Geschmacksmuster schon durch die Anmeldung und Niederlegung des Musters begründet (§ 7 GeschmMustG.). Eine dritte Regelung findet sich im Patentrecht, das durch den konstitutiven Rechtsakt der Erteilung seitens des PatA. entsteht. Auch hier kommt der Eintragung in die Rolle, wie beim Geschmacksmuster, nur eine formelle, eine beweisende Bedeutung zu. Diese Buntscheckigkeit ist nicht erfreulich. Ist die unterschiedliche Regelung der Entstehung des Ausschlußrechtes bei Geschmacks- und Gebrauchsmuster sachlich gerechtfertigt?

Der vorstehende Beschl. des KG., wie sämtliche darin zitierte Autoren lassen unberücksichtigt, daß das GeschmMustG. v. 11. Jan. 1876 das **erste** gewerbliche Urhebergesetz des Deutschen Reichs ist, daß es als „Erstlingsarbeit" an einer gewissen Unklarheit, jedenfalls an einem erheblichen Mangel gesetzestechnischer Gestaltungskunst leidet. So auch in der vorliegenden Frage, und hier vielleicht deshalb, weil das gleichzeitig geschaffene Urheberrechtsgesetz (Ges. betr. ein Werk der bildenden Künste v. 9. Jan. 1876 und Ges. betr. den Schutz der Photographien v. 10. Jan. 1876) auf dessen Ausgestaltung, insbes. des § 1 GeschmMustG. eingewirkt hat. Das GeschmMustG. ist in vielem unvollkommen, ein tastender gesetzgeberischer Versuch. Es ist außerordentlich interessant, festzustellen, daß das GeschmMustG. von 1876 dem deutschen Markengesetz von 1874 — insofern in Verkennung der wesentlichen Unterschiede — nachgebildet ist, als auch dieses den Markenschutz von der Hinterlegung bei den Handelsregistergerichten abhängig machte. Vielleicht hat man gerade deshalb die Bestimmung des § 1 Abs. 1 GeschmMustG. für nötig gefunden. Sie besagt ausdrücklich, aber ohne innere Notwendigkeit und ohne damit eine Besonderheit des Urheberrechts an einem Geschmacksmuster zum Ausdruck zu bringen, daß der Urheber eines gewerblichen Musters oder Modells das ausschließliche Recht zu dessen Nachbildung hat. Damit wird das Bestehen eines gewerblichen Urheberrechts klargestellt. Ein gewerbliches Urheberrecht besteht aber, trotzdem die beiden späteren Gesetze darüber schweigen, auch an einer durch Patent oder Gebrauchsmuster geschützten Erfindung. Darüber kann wohl kein Zweifel bestehen. Das Recht des Erfinders an eine patent- oder gebrauchsmusterfähigen Erfindung vor der Anmeldung bei dem PatA. wird allgemein anerkannt. PatG. und GebrMustG. setzen also stillschweigend dieses im § 1 GeschmMustG. besonders zum Ausdruck gebrachte Recht als selbstverständlich voraus.

§ 1 Abs. 1 GeschmMustG. könnte fehlen, ohne daß an dem Wesen und dem Inhalt des Geschmacksmusterrechts auch nur das geringste geändert würde. Aus § 1 Abs. 1 GeschmMustG. können

Bayerisches Oberstes Landesgericht.

Strafsachen.

Berichtet von JR. Dr. Friedrich Goldschmit II, München.

1. §§ 44, 44a GewO. **Eine photographische Ansichtskarte ist nicht notwendig eine Ware i. S. dieser Vorschriften.†)**

Der Angekl. selbst gab folgende Sachdarstellung:

„Die Firma Sch. läßt durch Photographen, die bei ihr angestellt sind, auf dem Lande auf eigenes Risiko und ohne jede Entgegennahme einer Bestellung Lichtaufnahmen von Häusern machen, stellt von jeder Aufnahme ein Probebild her, das zusammen mit einer Ansicht des betreffenden Ortes auf eine Ansichtskarte kommt, und schickt dann ihre Reisenden hinaus, damit diese die Besitzer und Inwohner der aufgenommenen Häuser aufsuchen und sie unter Vorzeigung des Probebildes für Bestellungen auf das Bild gewinnen. Andere Personen als die Besitzer und Inwohner der vorher aufgenommenen Häuser werden nicht aufgesucht; es werden auch nur so viele Bilder hergestellt, als bei den Reisenden bestellt werden; auf Vorrat und zu allgemeinem Verkaufe wird nicht gearbeitet."

Entsprechend diesem Geschäftsbetriebe des Photographen Sch. will der Angekl. als Reisender des Sch. tätig geworden sein und Bestellungen auf — schon vorher von anderen aufgenommene — Ansichten von Häusern lediglich bei den Besitzern und Inwohnern dieser Häuser aufgesucht haben.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß eine photographische Ansichtskarte ein Bildwerk i. S. des § 44 Abs. 3 GewO. darstellt. Ob sie aber eine Ware i. S. der §§ 44, 44a GewO. ist, ent-

---

deshalb nach keiner Richtung besondere Schlüsse gezogen werden. Dies wird in dem vorstehenden Beschluß des KG. und von den darin erwähnten Autoren übersehen!

Das KG. hebt zutreffend hervor, daß das Registerwesen in dem GeschmMustG. keine besondere Ausgestaltung erfahren hat. M. E. nicht aus wohlerwogenen, grundsätzlichen Gründen, sondern weil man noch nicht genügend Erfahrung besaß. Es ist deshalb besonders belangvoll, daß man bei Änderung des Markengesetzes von 1874 gerade das Registerwesen vollkommen geändert hat! Würde dies auch bei einer Umgestaltung des GeschmMustG. nicht auch der Fall sein müssen?!! Die Ansicht des KG., es sei nicht ersichtlich, warum der Übergang des Geschmacksmusterschutzrechtes auf einen Rechtsnachfolger in das Register eingetragen werden solle, da das Ausschlußrecht nicht durch die Eintragung, sondern durch die Anmeldung und Niederlegung des Musters entstehe, mutet zunächst formalistisch an. Kohler hat in seinem „Musterrecht" (S. 137) gesagt: „Für das Geschmacksmuster ist ebenfalls ein Musterregister vorgesehen, das nicht beim PatA., sondern beim Registergericht geführt wird (§ 7 GeschmMustG.). Von einer Eintragung der Änderung in der Trägerschaft des Geschmacksmusters wird hier nichts bemerkt; indes ist die ganze Industriegesetzgebung als Einheit aufzufassen: finden im Patent- und Gebrauchsmusterrecht solche Eintragungen statt, so haben sie auch im Geschmacksmusterrecht einzutreten."

Kohler geht sogar so weit — und m. E. zu weit —, zu fordern, daß erst durch die Eintragung der Erwerb des Rechts vollendet wird. In der Tat findet sich in den GeschmMustG. Australiens, der Schweiz, Spaniens und Schwedens die Bestimmung, daß die Übertragung des Musterrechts in das Register eingetragen werden muß.

Kohler, der nicht de lege ferenda spricht, sondern seine weitgehenden Forderungen, die nicht alle oben erwähnt worden sind, für das geltende Recht der Verkehrssicherheit wegen aufstellt, läßt sich für die Auslegung des GeschmMustG. durch die späteren gewerblichen Rechtsschutzgesetze leiten. Er beachtet aber dabei nicht, daß nach dem GeschmMustG. im Gegensatz zum GebrMustG. nicht die Eintragung, sondern die ordnungsmäßige Anmeldung und Hinterlegung des Musters das Ausschlußrecht begründen. Der Anmeldung und Hinterlegung kommen auch keine rechtserzeugende Wirkung zu, sondern nur eine deklarative: das schon vorher bestehende gewerbliche Urheberrecht wird evident gemacht. Die Eintragung ist also nur die Beurkundung der vom Registerführer amtlich festgestellten Tatsache der ordnungsmäßig erfolgten Anmeldung und Hinterlegung des Musters (s. § 5—7 der „Bestimmungen des Reichskanzlers über die Führung des Musterregisters v. 29. Febr. 1876). Deswegen kann aus dem Umstand, daß GebrMustG. und WbzG. in der Person des „Eingetragenen" das Ausschlußrecht entstehen lassen, nichts für oder gegen die hier behandelte Frage hergeleitet werden.

Ebenso ist es fehlsam, aus dem Umstand etwas für die vorliegende Frage daraus zu folgern, daß eine Verpflichtung des Urhebers eines Geschmacksmusters nicht besteht, es zur Eintragung anzumelden. Meldet er es nicht an, dann erhält er eben kein Ausschlußrecht. Und: Besteht eine Verpflichtung des Erfinders zur Anmeldung seiner Erfindung zum Patent- oder Gebrauchsmusterschutz? Die Nichtanmeldung berührt in allen Fällen nicht das gewerbliche Urheberrecht als solches!

Man hat das zeitlich etwas jüngere GebrMustG. in der Praxis bekanntlich in mehrfacher Hinsicht nach Bestimmungen des PatG. von 1891 ergänzt. Es läge deshalb nahe, Bestimmungen des GebrMustG. für das GeschmMustG. heranzuziehen und zu sagen, daß, um volle Klarheit über die materielle Inhaberschaft des Schutzrechtes zu schaffen, die Änderung in der Person des Schutzberechtigten in das Register einzutragen sei, besonders wenn die Beteiligten ein Interesse daran haben. Weiter könnte man argumentieren, das GeschmMustG. schließe die Eintragung des Rechtsüberganges nicht aus, lasse sie also implizite zu.

Es bleibt zu prüfen, ob ein Verkehrsbedürfnis besteht, aus dem Register, dessen Einsicht ja jedem freisteht (§ 1), die Person des Schutzinhabers zu ermitteln. Dies muß verneint werden. Nach dem PatG., GebrMustG. und WbzG. steht die Geltendmachung des Ausschlußrechts nur der aus der Rolle als „Berechtigter" eingetragenen Person zu. Diese Abhängigkeit von dem Registerinhalt besteht für das Geschmacksmusterrecht nicht. Der Erwerb des Ausschlußrechtes ist für beide Musterarten verschieden geregelt: Anmeldung und Hinterlegung — Eintragung. Da nicht durch die Eintragung, sondern durch die Tatsache der Anmeldung und Hinterlegung das Geschmacksmusterausschlußrecht entsteht, so kann dieser einmal geschehene Vorgang nicht durch eine Löschung der Eintragung aus der Welt geschafft werden. Das GeschmMustG. sieht auch keine Löschungsklage vor.

Zu den im Vorstehenden dargetanen Gründen kommt noch folgende Erwägung: Bereits RG. v. 27. April 1887: Bolze 4, 60 = SeuffArch. 42 Nr. 317 verneint, daß ein Klagerecht eines Dritten auf Löschung eines unberechtigt eingetragenen Musters bestehe. Freilich mit einer anderen Begründung. Nämlich: Eine Löschungsklage wegen mangelnder Schutzfähigkeit sei deswegen nicht gegeben, weil die Eintragung ohne Schutzfähigkeit keine Rechte gewährt. So auch Allfeld: Komm. zu den RGes. über das gew. Urh. (1904) § 7 Anm. 4; A. A. Gierke, Deutsches Privatrecht I S. 837).

Das Existentwerden der anderen gewerblichen Schutzrechte wird der Öffentlichkeit durch entsprechende Aufklärung über den Gegenstand des Schutzes gebende Veröffentlichungen mitgeteilt. Anders bei dem Geschmacksmusterschutz, bei dem sogar auch eine vollkommene inhaltliche Geheimhaltung herbeigeführt werden kann: das Muster kann versiegelt hinterlegt werden. Erst drei Jahre nach erfolgter Anmeldung (!) wird das Siegel beseitigt, der Öffentlichkeit die Möglichkeit gewährt, den Inhalt des Schutzrechtes kennenzulernen. Da fast regelmäßig die Geschmacksmuster versiegelt hinterlegt werden, so ist die Industrie über den Inhalt des Schutzrechtes in einer zunächst nicht zu beseitigenden Ungewißheit (§ 9). Diese Ungewißheit wird auch nicht durch die inhaltlich vorgeschriebene „Bekanntmachung" der Mustereintragung im Reichsanzeiger beseitigt, da diese nur den Schutzinhaber, den Gegenstand des Schutzobjektes, die Art des Musters (Flächen- oder plastisches Muster), Schutzfrist und Anmeldedatum ergibt. Zu einer Löschungsklage wegen mangelnder Eigentümlichkeit und Neuheit besteht also so lange kein Anlaß, als der Schutzinhaber sein Ausschlußrecht nicht geltend macht. Behauptet jemand, Inhaber des Geschmacksmusterrechts zu sein, der nicht in die Rolle eingetragen ist, so muß er seine persönliche und materielle Berechtigung nachweisen. Der Mangel der Eigentümlichkeit und Neuheit kann dann einredeweise geltend gemacht werden. Der Mangel der Schutzfähigkeit des Musters kann auch durch Feststellungsklage geltend gemacht werden, soweit deren prozessuale Voraussetzungen gegeben sind. Ein die Löschungsklage begründendes Rechtsschutzinteresse besteht also nicht. Es bleibt im Hinblick auf den Gedanken, das GeschmMustG. aus dem GebrMustG. zu ergänzen, insbesondere in dieser Hinsicht zu beachten, daß für das — bekanntgegebene und durch Einsicht in der Gebrauchsmusterrolle und der Anmeldeunterlagen jederzeit inhaltlich festzustellende (!) — Gebrauchsmuster eine Popularlöschungsklage besonders bestimmt ist. Bestenfalls könnte eine Löschungsklage nur von dem erhoben werden, der durch das inhaltlich bekannte Geschmacksmuster in seinen besonderen Interessen verletzt oder gestört wird. So sehr es natürlich schon nach Wesen und Bedeutung öffentlicher Register zu wünschen wäre, daß auch das Geschmacksmusterregister über Änderungen in der Person des Berechtigten Aufschluß gibt, so besteht doch nach der Eigenart des deutschen Geschmacksmusterrechts aus Gründen der Verkehrssicherheit kein besonderes Interesse daran, daß die Person des augenblicklichen Schutzinhabers aus dem Register ersichtlich ist.

Der obigen Entscheidung ist also im Ergebnis, nicht aber in allen Teilen der Begründung zuzustimmen.

RA. Prof. Dr. Ludwig Wertheimer, Frankfurt a. M.

Zu 1. Die in der Entsch. behandelte Frage, ob Ansichtspostkarten, die nach Lichtbildaufnahmen einzelner Häuser hergestellt werden, als „Waren" i. S. der GewO. anzusehen sind, hat die Gerichte schon wiederholt beschäftigt. Während das OVG. Olden-

scheidet sich nach Lage des einzelnen Falles und hängt davon ab, ob sie nach ihrer Eignung und Bestimmung ein Gegenstand des Handelsverkehrs ist oder nicht; denn nur ein Gegenstand, auf den diese Voraussetzung zutrifft, ist eine Ware i. S. der GewO. (vgl. BayObLGSt., BayVGH.: Reger, ErgBd. 4, 37; KGJ. 20, C 70 und KG.: Reger 16, 11; Landmann-Rohmer, 8. Aufl., Bd. I 1. Teil, Bem. 6 zu § 44 GewO.; Nelken, Das Gewerberecht in Preußen, S. 133).

Daß photographische Ansichtskarten, wie man sie in Verkaufsläden erwerben kann, die genannte Voraussetzung erfüllen, liegt auf der Hand. Daß aber von sog. Amateuren hergestellte Photographien oder von Berufsphotographen auf Bestellung angefertigte Porträtbilder regelmäßig dieser Voraussetzung entbehren, steht ebenfalls außer jeder Erörterung. Ebenso fehlen in Kartenform hergestellten photographischen Abbildungen von Häusern, die der Hausbesitzer oder die Hausinwohner von Berufsphotographen nur für sich bestellen, die Merkmale einer Ware, wenn (vgl. BayObLGSt. 11, 65) Gewähr dafür gegeben ist, daß mit diesen Lichtbildern keine Handelsgeschäfte betrieben werden. Ob der Hausbesitzer und die Hausinwohner auch schon die photographische Aufnahme veranlassen oder ob diese vom Photographen aus eigener Initiative und auf eigenes Risiko gemacht wird und dann erst der Hausbesitzer und die Hausinwohner sich auf Grund eines vom Photographen oder seinem Angestellten vorgezeigten Probebildes zur Bestellung eines Lichtbilds oder mehrerer Lichtbilder herbeilassen, ist hierbei gleichgültig; wesentlich ist nur, daß das Bild auf Bestellung für die einzelne Person angefertigt und geliefert wird und daß die bestellten Bilder nicht in den Handel gehen, sondern als individueller Besitz in den Händen der Besteller bleiben sollen, höchstens von diesen an Freunde oder Bekannte unentgeltlich weitergegeben werden.

Die hier vertretene Rechtsanschauung trifft sich mit einer bei Landmann-Rohmer a. a. O., Bem. 8 zu § 55 GewO., angef. VO. d. sächs. Reg. v. 28. Febr. 1925, in der gesagt ist, daß Lichtbilder von Personen oder Wohnhäusern, die ein Photograph auf eigene Gefahr aufgenommen hat, nicht als Waren in Betracht kommen, wenn „sie nur für einen engumschriebenen Kreis von Personen Interesse haben", also nicht für den Handel bestimmt sind. Auch die Entsch. des BayObLG. v. 13. Dez. 1917: GewArch. 17, 363 geht ersichtlich von dem Rechtsstandpunkt aus, daß eine photographische Ansichtskarte eine Ware i. S. der GewO. sein kann, aber nicht sein muß und daß eben die Entsch. nach Lage des einzelnen Falles zu treffen ist.

Es ist nach der Sachdarstellung des Angekl. möglich, daß die photographischen Ansichtskarten, auf die dieser Bestellungen aufsuchte, nach den hier erörterten rechtlichen Gesichtspunkten nicht Waren der §§ 44, 44a GewO., sondern gewerbliche Leistungen darstellten, die erst auf besondere Bestellung betätigt wurden und nicht auf die Fabrikation eines Handelsartikels abgestellt waren. In diesem Falle hat der Angekl. zu seiner Tätigkeit weder einer Legitimationskarte noch eines Wandergewerbescheines oder eines Nachweises über die Entrichtung der Hausiersteuer bedurft.

Der Angekl. hat in der RevVerhandlung vorgebracht, daß auf die von ihm behauptete Art die Firma Sch. auch Wirtschaften u. dgl. photographisch aufnehmen und darauf Bestellungen aufsuchen ließ. Ob aber auch unter den vom Angekl. vertriebenen Ansichtskarten sich Ansichten von Wirtschaften befanden, muß allerdings erst festgestellt werden. Jedenfalls ist es nicht selten, daß Wirte und Inhaber von Pensionen Photographien der Häuser, in denen sie ihre Wirtschaft oder ihre Pension betreiben, in Ansichtskartenform in ihren Wirtschaften und Pensionen für ihre Gäste zum Kaufe auflegen. In solchen Ansichtskarten ist eine „Ware" i. S. GewO. zu erblicken.

(BayObLG., StrSen., Urt. v. 22. Jan. 1931, RevReg. II Nr. 687/30.)

Oberlandesgerichte.

a) Zivilsachen.

Berlin.

1. §§ 1, 2, 9, 13, 41 LitUrhG.; § 16 UnlW.

1. Der urheberrechtliche Schutz des Titels als solchen unabhängig von dem urheberrechtlich geschützten Werk wird — im Gegensatz zu der bisherigen Rspr. des KG. — grundsätzlich abgelehnt. Der Titel genießt urheberrechtlichen Schutz nur als Teil des Werkes nach allgemeinen Grundsätzen. Die Voraussetzungen des Schutzes sind nur in seltenen Ausnahmefällen gegeben.

2. Das Recht zur Verfilmung eines Werkes erstreckt sich auch auf den Titel.

3. Der Titelschutz des § 16 UnlWG. zugunsten eines erschienenen literarischen Werkes gegenüber einem später erschienenen Film gleichen Titels setzt voraus, daß der den Schutz des § 16 Beanspruchende Inhaber des ausschließlichen Verfilmungsrechtes an dem literarischen Werk ist und daß der redliche Verkehr bei gewöhnlichem Laufe der Dinge mit der Ausübung des Verfilmungsrechtes rechnen kann und muß. Dies ist nur der Fall, wenn sich das Schriftwerk praktisch zur Verfilmung eignet. Ein lyrisches Gedicht ohne Handlung eignet sich nicht zur Verfilmung. Mit der Möglichkeit seiner Verwendung als Leitmotiv eines Tonfilms mit dem Titel des Gedichtes braucht der Verkehr nicht zu rechnen.

4. Der Urheber eines Text- oder Musikwerkes hat das

---

burg (v. 2. Nov. 1911: GewArch. 11, 481) die Eigenschaft als Ware bei Photographien eines einzelnen Hauses mit der Begründung verneint hat, daß die Photographen „nur für einzelne Personen Bedeutung, aber keinen Verkehrswert haben" — ebenso Landmann-Rohmer, GewO., Anm. 8 zu § 55; Conrad-Floegel, GewO., Anm. 15 zu § 55; SächsMinVfg. v. 28. Febr. 1925; OLG. Dresden v. 8. Juni 1926: GewArch. 24, 235; vgl. auch OLG. Hamburg v. 21. März 1927: GewArch. 25, 102 —, hält das BayObLG. in der vorliegenden Entsch. im Anschluß an die angef. Entsch. BayObLGSt. 11, 65 für wesentlich, „daß das Bild auf Bestellung für die einzelne Person angefertigt und geliefert wird und daß die bestellten Bilder nicht in den Handel gehen, sondern als individueller Besitz in den Händen der Besteller bleiben sollen, höchstens von diesen an Freunde oder Bekannte unentgeltlich abgegeben werden". Dabei ist nach der gegebenen Sachdarstellung unter der Anfertigung des Bildes nicht notwendig die Herstellung des Negativs, die photographische Aufnahme, sondern auch nur die bloße Herstellung der Positivabzüge von der bei anderer Gelegenheit aufgenommenen photographischen Platte verstanden. Das Gericht hat aber hierbei m. E. den Ausgangspunkt nicht richtig gewählt. Für die Unterscheidung zwischen „Ware" und „gewerblicher Leistung" wird es nicht darauf ankommen können, ob die gelieferten Gegenstände nur auf Bestellung angefertigt und geliefert werden und was mit ihnen in der Hand des Bestellers und Empfängers nach dessen Absichten weiter geschehen soll, sondern wie sich vom Standpunkt des Gewerbetreibenden aus das Geschäft, die von ihm zu bewirkende Leistung darstellt. Dabei ist davon auszugehen, daß „Waren" i. S. der GewO. wie auch des Handelsrechts bewegliche Sachen sind, die Gegenstand des Handelsverkehrs sind oder wenigstens sein können, während bei den „gewerblichen Leistungen" i. S. der GewO. der Schwerpunkt auf der geleisteten Arbeit liegt. Bei Vervielfältigungen photographischer Aufnahmen in Postkartenform scheidet, soweit es sich um Aufnahmen von Personen handelt, die Möglichkeit, sie zum Gegenstand des Handelsverkehrs zu machen, gemeinhin deshalb aus, weil das Recht am eigenen Bilde die Verbreitung oder öffentliche Zurschaustellung der Vervielfältigungen verbietet (§ 22 KunstSchG.). Bei unpersönlichen Aufnahmen von einzelnen Häusern u. dgl. kann dagegen m. E. begrifflich nicht ausgeschlossen werden, daß sie Gegenstand des Handelsverkehrs sein können. Daß das Interesse an derartigen Vervielfältigungen gering und deshalb der Abnehmerkreis klein sein mag, kann die Absatzfähigkeit solcher Bilder einschränken, und dem Hersteller Veranlassung geben, nicht mehr Vervielfältigungen herzustellen, als ihm bestellt sind, schließt aber nicht die begriffliche Möglichkeit aus, sie zum Gegenstand des Handelsverkehrs zu machen. In Fällen der vorliegenden Art würde z. B. nichts im Wege stehen, daß der Photograph, der die Aufnahmen gemacht hat, den Vertrieb der Abzüge einem Dritten überläßt oder daß umgekehrt jemand durch Photographen als selbständige Gewerbetreibende Aufnahmen machen läßt, deren Vervielfältigungen er vertreiben will. Können aber die Vervielfältigungen begrifflich Gegenstand des Handelsverkehrs sein, dann sind sie m. E. als „Waren" i. S. der GewO. anzusehen ohne Rücksicht darauf, ob sie tatsächlich in den Handel gelangen und ob die Herstellung der Vervielfältigungen sich daneben auch als eine gewerbliche Leistung darstellen würde. Aber auch für letzteres wird die Frage zunächst dahin zu stellen sein, worauf die Tätigkeit und der Wille des Gewerbetreibenden gerichtet war: wollte er den von ihm oder seinen Leuten aufgesuchten Personen eine Arbeit anbieten oder Sachen verkaufen, wobei im allgemeinen letzteres in Fällen der vorliegenden Art näherliegend sein wird. Im übrigen wird es jedoch darauf, ob die mit den Abnehmern geschlossenen Verträge als Kaufverträge oder als Werkverträge zu betrachten sind — dies hält das OLG. Dresden a. a. O. für entscheidend — nicht ankommen, da auch ein Werkvertrag die Herstellung von „Ware", d. h. von Gegenständen des Handelsverkehrs, zum Gegenstand haben kann.

Die behandelte Frage wird an Bedeutung verlieren, wenn die in dem Gesetzentwurf zur Änderung der Titel II—V der GewO., dessen Wiedereinbringung der Reichsrat zugestimmt hat, enthaltenen Ergänzungen der §§ 42b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 55 Nr. 3 GewO. Gesetz werden und damit die Erlaubnispflicht im Hausiergewerbe und das Erfordernis des Wandergewerbescheins auf das Aufsuchen von Bestellungen auf gewerbliche Leistungen ausgedehnt wird.

OLGR. Krieger, Berlin.

ausschließliche — weder durch die Zwangslizenz aus § 22 LitUrhG. noch durch die Aufführungsfreiheit des § 22a LitUrhG. eingeschränkte — Recht auf Wiedergabe des Rechtes im Tonfilm.

5. § 16 UnlWG. setzt nicht voraus, daß das Werk des Erstbenutzers eine selbständige Druckschrift ist.

6. Die Unterlassung des Widerspruchs durch den Verletzten gegenüber der Ankündigung eines Films unter einem von ihm vorbenutzten Titel begründet in kurzer Zeit (im vorliegenden Fall in wenigen Monaten) zugunsten des Verletzers einen Besitzstand, der die spätere Geltendmachung entgegenstehender Rechte hindert.

Rudolf Baumbach hat 1873 das Gedicht „Die Lindenwirtin“, beginnend mit dem Vers „Keinen Tropfen im Becher mehr“ verfaßt und es 1878 in der Gedichtsammlung „Lieder eines fahrenden Gesellen“ mit der Überschrift „Die Lindenwirtin“ veröffentlicht. Baumbach ist i. J. 1905 verstorben.

Das Gedicht ist wiederholt vertont worden.

Die Bekl. haben einen Tonfilm „Die Lindenwirtin“ hergestellt. In dem Film kommt das Lied von Baumbach nicht vor.

Die Kl. nimmt als Rechtsnachfolgerin des B. für den Titel „Die Lindenwirtin“ einen selbständigen urheberrechtlichen Schutz in Anspruch. Sie stützt sich auf die vielfach vertretene Auffassung, daß der Titel eines urheberrechtlich geschützten Werkes unabhängig von diesem selbst einen selbständigen Urheberrechtsschutz genießt, derart, daß eine Rechtsverletzung auch vorliegt, wenn der Zweitbenutzer des Titels diesen für ein Werk verwendet, welches an und für sich in das Urheberrecht an dem Werke des Erstbenutzers nicht eingreift.

Der erk. Sen. vermag sich der bisherigen Rspr. des KG. nicht anzuschließen und gelangt zu einer grundsätzlichen Ablehnung des Titelschutzes.

Die Frage, ob auch der Titel als solcher selbständigen urheberrechtlichen Schutz genießen kann, ist im Schrifttum bestritten (für den Titelschutz u. a.: Goldbaum, Urheberrecht, 2. Aufl., S. 28 und GewRSch. 1926, 302; Julius Weigert: Ufita I, 411 und III, 550; dagegen u. a.: Allfeld, Literatur Urheberrecht, 2. Aufl., S. 40; Riezler, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht S. 223; Marwitz-Möhring, Anm. 36 zu § 1 LitUrhG. S. 35; Seiller: Ufita I, 182; Elster: GewRSch. 1925, 150, der den Urheberrechtsschutz nur i. Verb. m. anderen Teilen des Werkes bejaht). Als überwiegend darf auch jetzt noch die den Titelschutz verneinende Ansicht bezeichnet werden.

Das RG. hat die Frage wiederholt unentschieden gelassen (RG. 112, 4 [1]) und 118 [2]), 123, 122 [3])); doch hat es durch die Formulierung seiner Urteilsbegründungen erkennen lassen, daß es gegen die Bejahung des selbständigen Titelschutzes erhebliche Bedenken hegt. Im Gegensatz hierzu hat das KG. in bisher ständiger Rspr. die Frage des Titelschutzes grundsätzlich bejaht und nur erfordert, daß der Titel individuell gestaltet sein müsse. Grundlegend ist KG.: MuW. XXII, 97; GewRSch. 1923, 20, dem sich KG.: GewRSch. 1926, 443; Ufita I, 319 angeschlossen haben. Auch OLG. Dresden: GewRSch. 1925, 346 und JW. 1926, 1242 hat den Titelschutz jedenfalls für den Fall bejaht, daß der Titel in enger Verbindung mit dem einleitenden Teil des Werkes steht und daher als Abschnitt aus dem Werke selbst betrachtet werden müsse.

Wenn in dem grundlegenden Urt. des KG.: MuW. XXII, 97 der Titelschutz auch bejaht worden ist für den Fall, daß die beiderseitigen Werke selbst nichts miteinander zu tun haben, so beruhte dies auf zwei Erwägungen: einmal darauf, daß die Wahl eines passenden Titels eine geistige Arbeit sei, sodann darauf, daß durch § 9 LitUrhG. der Titel neben dem Werke unter selbständigen urheberrechtlichen Schutz gestellt sei.

Daß die Wahl eines Titels — und darüber hinaus seine Prägung — eine geistige Arbeit sein kann, trifft zu, beweist aber nichts. Durch die Ges. über das Urheberrecht und auch durch die über den gewerblichen Rechtsschutz soll keineswegs jeglicher geistigen Arbeit sowie ihrem Ergebnis ein ausschließliches Recht gewährt werden. Durch die Beschränkung des Schutzes auf bestimmte Tatbestände wird vielmehr zum Ausdruck gebracht, daß der Gesetzgeber dem gesamten übrigen Felde geistiger Arbeit monopolartigen Rechtsschutz versagen will, weil ein gedeihliches Zusammenleben der menschlichen Gesellschaft und ein Fortschritt menschlicher Kultur ohne die fortdauernde Benutzung der Ergebnisse fremder Geistesarbeit nicht denkbar sind. Auch für die vorl. Frage kann nur durch Prüfung der einzelnen Best. des LitUrhG. sowie ihres Zweckes ermittelt werden, ob ein ausschließlicher Schutz besteht oder nicht.

Gerade § 9 LitUrhG. ergibt aber nichts zugunsten eines selbständigen Titelschutzes. Wenn hiermit dem Erwerber des Urheberrechts — vorbehaltlich entgegenstehender Vereinbarung — das Recht abgesprochen ist, an dem Titel des Werkes Änderungen vorzunehmen, so bezieht sich dies eben auf den Fall, daß der Erwerber des Urheberrechts an dem Titel Veränderungen vornimmt, sei es daß er ihn mehr oder weniger in sich selbst verändert, sei es daß er ihn ganz entfernt und durch einen anderen Titel ersetzt. Das gleiche gilt auch im Verhältnis zu jedem Dritten, dem der Urheber sein Recht nicht übertragen hat (RG. 69, 243 [4])). Bei der Frage des selbständigen Titelschutzes handelt es sich aber gar nicht um den Fall, daß der Titel des Werkes verändert wird, sondern gerade um den umgekehrten Fall, daß der Zweitbenutzer des Titels diesen unverändert übernimmt und ihn nur mit einem anderen Werke verbindet. Von der „Vornahme von Zusätzen, Kürzungen oder sonstigen Veränderungen an dem Werke selbst oder an dessen Titel“ kann hier keine Rede sein. § 9 LitUrhG. kommt daher für diesen Fall nicht in Betracht. Eine Auslegung dahin, daß auch die Verbindung des unveränderten Titels mit einem ganz anderen Werke „die Vornahme einer Änderung an dem Titel des Originalwerks“ sei, würde dem Wortlaut der Vorschr. Gewalt antun und mit ihrem Sinne unvereinbar sein.

Selbstverständliche Voraussetzung für die Anwendung des § 9 LitUrhG. ist vielmehr, daß der in unzulässiger Weise veränderte Titel mit dem ursprünglichen Werke des Urhebers selbst in Verbindung gebracht wird. Zwar kommt auch eine Häufung mehrerer unzulässiger Veränderungen in Betracht, derart, daß nicht nur der Titel, sondern auch das Werk selbst verändert wird. Aber auch in diesem Falle bleibt erforderlich, daß das Werk trotz der daran vorgenommenen Veränderungen noch als das Werk des Urhebers erkennbar ist und nicht als eine dem ausschließlichen Recht des Urhebers entzogene freie Benutzung i. S. des § 13 LitUrhG. zu betrachten ist.

Wäre dem § 9 zu entnehmen, daß die unveränderte Benutzung des Titels des Werkes — und zwar des Titels für sich allein, ohne das Werk selbst — als eine Verletzung des Urheberrechts anzusehen ist, so würde hieraus allerdings auch zu folgern sein, daß erst recht auch die veränderte Benutzung, sofern sie sich nicht als bereits freie Benutzung i. S. des § 13 LitUrhG. darstellt, eine Verletzung des Urheberrechts am Titel als solchen sein müßte. Aber § 9 LitUrhG. bestimmt eben über die unveränderte Benutzung des Titels nichts, und es kann ihm daher zugunsten eines selbständigen, vom Werkschutze losgelösten Titelschutzes nichts entnommen werden.

Inwieweit der Titel als solcher Schutz genießt, ist vielmehr nach den allgemeinen Grundsätzen der §§ 1, 2 und 41 LitUrhG. zu bestimmen, wonach das Urheberrecht nur „Werken“ gewährt ist, sich aber auch auf die Benutzung bloßer Teile von Werken erstreckt. Daß der Titel in diesem Sinne ein selbständiges „Werk“ ist, kommt schon deshalb nicht in Frage, weil er ein abgesondertes Dasein für sich selbst begriffsmäßig ausschließt und die Verbindung mit einem wirklichen Werke voraussetzt, das zu bezeichnen seine Bestimmung ist. Der Senat trägt dagegen keine Bedenken, den Titel wegen seiner äußeren und inneren innigen Verbindung mit dem Werk, dem er einen verkehrsfähigen Namen gibt, als Teil des Werkes selbst anzusehen, soweit sein urheberrechtlicher Schutz in Frage steht. Daß auch das Gesetz den Titel nicht urheberrechtlich schlechter gestellt wissen will, als irgendeinen Teil des Werkes selbst, darauf deutet schon § 9 hin.

Über die Voraussetzungen, unter denen auch einzelne Teile eines geschützten Werkes Schutz genießen, gehen nun im Schrifttum die Ansichten auseinander. Die grundlegende Entsch. des RG. (RGSt. 39, 152) wird vielfach dahin verstanden, daß bei Beantwortung der Frage, ob ein Werk teilweise in unzulässiger Weise wiedergegeben sei, das quantitative und qualitative Verhältnis des Entlehnten zu dem Gesamtwerke ins Auge zu fassen sei. Diese Auffassung ist jedoch irrig. Das RG. gibt zwar dahingehende Aussprüche aus RG. 12, 113 und RGSt. 8, 428 wieder, welche 1883 und 1884 zu dem früheren Ges. v. 11. Juni 1870 ergangen waren; es spricht aber keineswegs aus, daß die gleichen Grundsätze auch noch für das geltende Ges. v. 19. Juni 1901 anwendbar seien, sondern stellt als maßgebende Voraussetzung für die Widerrechtlichkeit der teilweisen Wiedergabe nur auf, daß auch die vervielfältigten Stellen sich als Ergebnis des geistigen Schaffens des Urhebers darstellen. In ähnlicher Weise hat sich KG.: OLGRspr. 30, 298 dahin ausgesprochen, daß grundsätzlich jedem, auch dem kleinsten Teil eines als Einheit erscheinenden Literaturwerks der gleiche Schutzanspruch zustehe, wie diesem selbst, vorausgesetzt, daß er eine selbständige geistige Schöpfung darstelle. An dieser Auffassung ist trotz der Einwendungen von Allfeld, LitUrhG., 2. Aufl., § 41 Anm. 3 festzuhalten (vgl. auch Goldbaum, § 41 LitUrhG. S. 246 und Marwitz-Möhring, § 41 S. 283).

Bei einer bloßen Gleichstellung des Titels mit Teilen des geschützten Werkes kommt ein selbständiger Schutz in der überwiegenden Zahl der Fälle, in denen er bisher anerkannt worden ist, nicht in Frage. Auch bei weitestgehender Ausdehnung des Teilschutzes kann nicht jedem kleinen Satze oder sogar Satzteil ein ausschließlicher Urheberrechtsschutz bis zum Ablauf von 30 Jahren nach dem Tode des Urhebers zugesprochen werden. Eine derartige Erstreckung des Urheberrechts würde auch trotz der Erleichterungen durch die Vorschr. über erlaubte Entnahme (bes. §§ 19, 24, 25 LitUrhG.) die geistige Produktion in einer Weise hindern, die nicht i. S. und Zweck des Ges. liegt noch liegen kann. Unbestreitbar dürfte es sein, daß einzelnen neuen Wortprägungen, selbst wenn sie noch so schöpferisch, formvollendet und schlagend sind, urheberrechtlicher Schutz zu ver-

[1]) JW. 1926, 1332. [2]) JW. 1926, 1158. [3]) JW. 1929, 1232.

[4]) JW. 1908, 753.

sagen ist. Denn ein einzelnes Wort stellt immer nur eine Vorstellung, einen Begriff dar, der für sich betrachtet leblos ist und erst durch seine Beziehung auf eine Gedankenreihe, zu der er tritt, Leben und Wert erhält. Ebensowenig können aber auch einige wenige zusammenhängende Worte, wie sie in heutigen Titeln literarischer Werke einschließlich der Filme üblich sind, urheberrechtlichen Schutz für sich allein beanspruchen, da ihr Gedankeninhalt trotz allen Strebens nach eigenartiger und einprägsamer Formung viel zu schwach ist (und nach ihrem Umfang auch sein muß), um bereits das urheberrechtliche Gepräge einer individuellen Geistesschöpfung zu tragen. Zu einem schutzfähigen literarischen Gebilde gehört eben, auch bei einem Werkteil, stets ein in sich einigermaßen selbständiger Gedankengang, eine Gedankenentwicklung, die die Originalität von Inhalt und Form erst ermöglicht. Die Wahl eines Titels kann sicherlich eine beachtliche geistige Leistung darstellen. Niemals oder fast niemals aber liegt die schöpferische Leistung i. S. oder in der Form der Worte des Titels an und für sich, sondern in der Beziehung des Titelinhalts zum Inhalt des Werkes, dem er seinen Namen gibt, also zu etwas außerhalb seiner selbst Stehendem.

Der Titel ist weder fähig noch dazu bestimmt, für sich allein, abgesondert von jeglichem Werke, einen bestimmten Gedankengang wiederzugeben; sein Zweck ist vielmehr, auf das ihm verbundene Werk hinzuweisen, dessen sachlichen Inhalt oder tragende Idee schlagwortartig wiederzugeben. Für sich allein betrachtet bleibt er ein Gedankentorso und damit urheberrechtlich wertlos.

Das, wofür die Erstbenutzer von Titeln Schutz suchen, ist daher auch nicht die in dem Titelinhalt selbst liegende geistige Leistung, sondern der Wert, den der gedankliche Zusammenhang des Titels mit einem best. Werke in dem Bewußtsein einer größeren Anzahl von Personen erlangt hat. Sobald ein Werk unter einem best. Titel bekannt geworden ist, verknüpft sich der Ruf des Werkes selbst mit dem Titel, der gleichsam zum geistigen Bande zwischen dem Werk und allen denen wird, die es auf Grund persönlicher Mitteilungen oder öffentlicher Kundgebungen kennen lernen möchten. Auch die für das Werk gemachte Reklame verleiht dem Titel einen bes. Wert; denn in heutiger Zeit hat die für irgend etwas mit großem Aufwande gemachte Reklame für sich selbst eine starke anlockende Wirkung, ohne jede Rücksicht darauf, wie das beschaffen ist, wofür die Reklame gemacht wird. Auch hier liegt der Wert des dem Publikum so eingeprägten Titels vor allem in der gedanklichen Verbindung, in die das Publikum den Titel mit einem ihm zwar nicht bekannten, aber infolge der Reklame als besonders schätzenswert vorgestellten Werke bringt.

Bei alledem beruht die Zugkraft des Titels viel weniger auf der in ihm selbst verkörperten geistigen Leistung, als auf dem Rufe des mit ihm verbundenen Werkes oder der suggestiven Wirkung der für das Werk gemachten Reklame. Ist der Titel in sich selbst gut geprägt, dann gibt die darin verkörperte geistige Leistung nur die Möglichkeit, die suggestive Kraft des Titels selbst durch Verbindung mit einem guten Werk oder durch eine großzügige Reklame auszubeuten. Auch hierbei handelt es sich aber um eine Verwertung der geistigen Leistung außerhalb der eigentlichen Mitteilung des in Form gebrachten Gedankeninhalts.

Ist somit die allg. Anerkennung eines selbständigen Titelschutzes mit den Grundlagen des Urheberrechts nicht vereinbar, so führt sie weiterhin auch zu Folgerungen, die eine geordnete Verwertung der Werke der Literatur und Kunst in Frage stellen. Die Zahl der Titel geschützter Werke ist bei der unaufhörlichen Massenproduktion nahezu unübersehbar. Auf vielen Gebieten sind überdies Ähnlichkeiten und Anklänge deshalb unvermeidlich, weil dieselben Fragen das Publikum immer wieder von neuem interessieren. Auch bei Berücksichtigung des noch zu erörternden wettbewerblichen Titelschutzes wird daher die Wahl neuer zugkräftiger Titel, bei denen die Gefahr einer Verletzung früherer Titel nicht in Frage kommt, immer schwieriger. Durch die Anerkennung des urheberrechtlichen Schutzes aber wird das ausschließliche Titelrecht einer Fülle vergessener und verschollener Werke eingeräumt. Den Inhabern der Urheberrechte wird auf diese Weise eine Gewinnquelle eröffnet, die mit der ursprünglichen geistigen Leistung des Urhebers in keiner Weise etwas zu tun hat; die Gewerbezweige dagegen, die sich mit der Veröffentlichung, der Wiedergabe und dem Vertrieb geschützter Werke befassen und deren ordnungsmäßiger Geschäftsbetrieb ebenso im Interesse der Urheber und der Allgemeinheit wie in ihrem eigenen liegt, werden in ernstliche Schwierigkeiten versetzt. Zur Anerkennung eines solchen Zustandes fehlt ein Anlaß um so mehr, als ein selbständiger Titelschutz durch § 16 UnlWG. in ausreichender und befriedigender Weise gesichert ist.

Ein schwerwiegendes Bedenken gegen den urheberrechtlichen Schutz ist schließlich daraus herzuleiten, daß der selbständige Schutz des Titels, wenn er überhaupt anerkannt werden könnte, auch „alleinstehenden" Titeln, also Titeln ohne Werk eingeräumt werden müßte. Denn weshalb es eines Werkes überhaupt bedarf, wenn das Recht am Titel sich gerade auf die Verwendung des Titels ohne ein für den Berechtigten geschütztes Werk bezieht, ist nicht einzusehen, solange Gegenstand und Grund des Schutzes lediglich die in dem Titel für sich allein verkörperte geistige Leistung ist. Es wäre nicht einmal ersichtlich, weshalb der Zweitbenutzer des Titels diesen überhaupt gerade mit einem urheberrechtlich in Betracht kommenden Werk verbinden muß; der selbständige Schutz müßte sich vielmehr auch erstrecken auf die Verwendung des Titels zu anderen Zwecken, z. B. zur Bezeichnung von Waren und anderen gewerblichen Leistungen. Daß diese Folgerungen unannehmbar sind und zu einem für den Verkehr unerträglichen Hamstern von Titeln und Warenbezeichnungen führen müßte, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Der erk. Sen. vermag aus allen diesen Gründen einen selbständigen urheberrechtlichen Schutz des Titels lediglich in den Grenzen anzuerkennen, die einem ebenso lautenden Teile eines geschützten Werkes gesetzt sind. Danach genügt es aber noch nicht, daß der Titel das Ergebnis einer eigentümlichen geistigen Leistung ist; erforderlich ist vielmehr weiter, daß er ein individuelles Formgebilde eines eine gewisse Entwicklung zeigenden und einigermaßen in sich geschlossenen Gedankenganges ist. Bestimmte allgemeingültige Normen lassen sich hierfür nicht aufstellen; die Beurteilung bleibt Frage des Einzelfalls (vgl. RGSt. 39, 152); doch werden die genannten Voraussetzungen nur in seltenen Ausnahmefällen gegeben sein.

In keinem Falle treffen auf die schlagwortartige Bezeichnung „Lindenwirtin", mochte sie auch neu, eigentümlich und treffend sein, die dargelegten Voraussetzungen zu.

Aber auch auf den wettbewerblichen Titelschutz aus § 16 UnlWG. kann das Klagebegehren nicht gestützt werden.

Daß zu den „Druckschriften" i. S. dieser Best. auch Filme zu rechnen sind, ist in der Rspr. seit langer Zeit anerkannt (OLG-Rspr. 30, 288; RG. 112, 118[5])). Der Titel einer Druckschrift und folgeweise auch eines Films gilt als „besondere Bezeichnung", wenn er frei gewählt, für die in Frage kommenden Kreise neu und eigentümlich und dazu bestimmt und geeignet ist, die Druckschrift bzw. den Film von anderen zu unterscheiden (RG. 104, 89; 112, 118[6])). Die Frage, ob eine Verwechslungsgefahr auch begründet ist, wenn derselbe Titel zuerst für ein literarisches Werk (Schriftwerk) und sodann für einen Film benutzt wird, ist von RG. 112, 117[7]) bejaht worden.

Auch nach der Auffassung des RG. kommt nur eine mittelbare Verwechslung in Betracht, indem nämlich derjenige, der die Ankündigung des vom Zweitbenutzer des Titels vertriebenen Films zu hören oder lesen bekommt, in die irrige Meinung versetzt werden kann, es handle sich um eine Bearbeitung des literarischen Werkes des Erstbenutzers. Es besteht somit nicht die Gefahr einer Verwechslung des Films des Zweitbenutzers mit dem literarischen Werke des Erstbenutzers selbst, sondern mit einem — in Wahrheit gar nicht vorhandenen, nur in der Vorstellung des mit dem Sachverhalt nicht vertrauten Lesers oder Hörers existierenden — Film, von dem der durch die Übereinstimmung der Titel Irregeführte glaubt, daß es sich um eine Bearbeitung des literarischen Werkes handle.

Mit dieser Ausdehnung des Begriffes der Verwechselungsgefahr ist den besonderen Verhältnissen bei urheberrechtlich geschützten literarischen Werken Rechnung getragen. Nach § 12 LitUrhG erstrecken sich die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers auch auf die Bearbeitungen des Werkes, insbes. (Abs. 2 Nr. 6) auf die Benutzung des geschützten Schriftwerkes zu einer Darstellung im Wege der Kinematographie.

Der Urheber eines literarischen Werkes hat somit das ausschließliche Recht zur „Verfilmung" seines Werkes, d. h. zu dessen Umformung in einen Film (womit einstweilen nur der stumme Film gemeint sein soll). Das Recht erstreckt sich auch auf den Titel, der zwar nicht selbständigen urheberrechtlichen Schutz, wohl aber unselbständigen Schutz als Teil des Werkes selbst genießt. Der Urheber hat also das Recht, nicht allein sein Werk selbst, sondern vor allem — allerdings nur mit dem Werke zusammen — auch dessen Titel für die Verfilmung zu verwerten, und gerade dieses, wenn auch unselbständige erheberrechtliche Titelrecht wird wirtschaftlich oft von entscheidender Bedeutung sein, weil es die Möglichkeit gewährt, nicht allein das Werk als solches für den Film zu verwerten, sondern auch den durch den Titel verkörperten guten Ruf des literarischen Werkes als Lockmittel für den Film zu benutzen.

Die praktische Verwertung dieses Rechts wird nun dem Urheber dadurch erschwert oder sogar unmöglich gemacht, daß ein anderer ihm zuvorkommt und den Titel des literarischen Werkes als erster für einen Film benutzt. Mag auch der Film mit jenem Werk seinem Inhalte nach nichts zu tun haben, somit einen Eingriff in das Urheberrecht an dem Werke selbst nicht enthalten, so glaubt doch eben ein großer Teil des nicht eingeweihten Publikums daran, daß der den gleichen Titel führende Film nur eine Bearbeitung des unter dem Titel bekannt gewordenen literarischen Werkes sei. Wollte der Urheber dann noch einen zweiten Film herausbringen, der wirklich auf dem literarischen Originalwerk beruht und wiederum dessen Titel trägt, so würde er bei dem Publikum nicht mehr das ihm zukommende Interesse finden, weil die Zugkraft des Titels auf dem Gebiete des Films nunmehr verbraucht ist und weite Kreise des

---
[5]) JW. 1926, 1158. [6]) JW. 1926, 1973. [7]) JW. 1926, 1973.

Publikums den zweiten Film mit dem ersten, den sie bereits kennen oder wegen seines Alters und seiner Beschaffenheit nicht kennenzulernen wünschen, verwechseln würden. Dadurch, daß ein Dritter den Titel des literarischen Werkes vor dessen Verfilmung für einen Film benutzt, der mit dem Werke an und für sich nichts zu tun hat, wird somit der Urheber praktisch an der Ausübung seines ausschließlichen Verfilmungsrechts gehindert.

Daraus folgt, daß eine Verwechslungsgefahr zwischen literarischen Werken und Filmen gleichen Titels nicht in dem weiten und unbeschränkten Umfange angenommen werden kann, wie man es RG. 112, 117[8]) vielleicht entnehmen kann und jedenfalls in Rspr. und Schrifttum oft entnommen hat. § 16 UnlWG. erfordert nämlich, daß der Verletzte sich des in Frage stehenden Bezeichnungsmittels, hier also des Titels „befugterweise bedient“. Voraussetzung des Schutzes ist deshalb zweierlei. Einmal muß es sich um einen wirklichen Besitzstand handeln, d. h. der Verletzte muß den Titel vor dem Verletzer zu benutzen begonnen und mit der Benutzung bis zu der Verletzungshandlung fortgefahren haben. Dabei genügt, wie anerkannten Rechtens ist, nicht die rein private Benutzung, es muß vielmehr der Titel in einer der Öffentlichkeit und zum mindesten einem größeren Personenkreise erkennbaren Weise in Benutzung genommen sein. Zweite Voraussetzung ist sodann, daß der Besitzstand ein befugter ist, d. h. die Rechte anderer Personen nicht verletzt.

Dem Verkehrsbedürfnis und der Verkehrsanschauung Rechnung tragend hat die Rspr. eine durch § 16 UnlWG. geschützte Benutzung schon dann angenommen, wenn das Werk, schon bevor es in den Verkehr gebracht worden ist, unter dem fraglichen Titel öffentlich angekündigt worden ist, sofern nur das Werk selbst in angemessenem zeitlichen Abstand auf den Markt gebracht wird. Solche Ausdehnung des Schutzes dient nicht nur den Interessen des Zuerstkommenden, sondern gleichzeitig auch denen seiner Wettbewerber. Denn würden Vorankündigungen das Vorrecht an dem Titel nicht begründen, so würde der Zuerstkommende auf Ankündigungen in nennenswertem zeitlichen Abstande vor der Veröffentlichung des Werkes selbst verzichten müssen, und der Zuzweitkommende würde dann, nachdem er bereits erhebliche Kosten aufgewandt hätte, im letzten Augenblick durch das Erscheinen des anderen, gleich betitelten Werkes überrascht werden.

Die vorweggenommene Benutzung durch bloße Ankündigung des Werkes steht somit der Inverkehrbringung des letzteren gleich, soweit und solange der redliche Verkehr bei gewöhnlichem Lauf der Dinge damit rechnen kann und muß, daß das Werk selbst seiner Vorankündigung nachfolgen werde.

Eine Anwendung dieses allg. Grundsatzes stellt es dar, wenn die Verwechslungsgefahr im Verhältnis zwischen einem Film und einem vorher erschienenen literarischen Werk gleichen Titels angenommen worden ist. Die öffentliche Benutzung des Titels für das literarische Werk ist gleichsam eine Vorwegnahme des Titels auch für einen nach jenem hergestellten Film. Daraus folgen jedoch zwei einschränkende Voraussetzungen: Einmal muß derjenige, der den Titelschutz aus § 16 UnlWG. in Anspruch nimmt, Inhaber des ausschließlichen Verfilmungsrechts sein. Sodann muß der redliche Verkehr bei gewöhnlichem Laufe der Dinge mit einer wirklichen Ausübung des Verfilmungsrechts noch rechnen können und zu rechnen haben. Es genügt nicht das theoretisch jedem Schriftwerke — auch einem Adreßbuch oder Kochrezept — durch § 12 Abs. 2 Nr. 6 LitUrhG. eingeräumte Verfilmungsrecht. Vielmehr muß das Schriftwerk sich auch praktisch zur Verfilmung eignen. Auch darf seit dem ersten Erscheinen des Werkes nicht so lange Zeit verstrichen sein, daß der Verkehr mit der Verfilmung nicht mehr zu rechnen braucht. Eine bestimmte Zeit wird sich hierbei ganz allgemein nicht bestimmen lassen. Wie auch sonst, entscheidet die Auffassung des redlichen Verkehrs. Bei Werken minderer Bedeutung wird vielleicht schon eine kleinere Zeitspanne genügen, um den ursprünglich gegebenen Besitzstand zu beendigen, bei weitbekannten Werken von großer Bedeutung und vor allem von offensichtlicher Eignung für den Film wird der Verkehr auch nach verhältnismäßig längeren Zeitspannen noch damit rechnen müssen, daß ein nach dem Werke hergestellter Film auf den Markt kommen wird. In keinem Falle kann der Titelschutz längst verschollenen Werken zugebilligt werden (vgl. Marwitz-Möhring § 1 Anm. 36 S. 38).

Alles dies gilt zunächst für den stummen Film. Was den Tonfilm anlangt, so ist der erk. Sen. der Auffassung, daß den Urhebern sowohl von Text- als auch von Musikwerken das ausschließliche, weder durch die Zwangslizenz aus § 22 LitUrhG. noch durch die Aufführungsfreiheit aus § 22a LitUrhG. eingeschränkte Recht auf Wiedergabe ihrer Werke im Tonfilm, sei es in unveränderter oder in veränderter Form zusteht; Änderungen entziehen die Wiedergabe dem Rechte des Urhebers nur dann, wenn die Voraussetzungen einer freien Benutzung i. S. des § 13 gegeben sind.

Eine Verletzung des Titelschutzrechts aus § 16 UnlWG. kommt auch hier nur in Frage, wenn und soweit der Urheber in der praktischen Möglichkeit beeinträchtigt werden, das urheberrechtliche Tonfilmwiedergaberecht an dem Werke einschließlich seines Titels für den Tonfilm zu verwerten.

Was nun das Gedicht „Die Lindenwirtin“ anlangt, so trifft es nicht zu, daß die Anwendbarkeit des § 16 UnlWG. schon deshalb ausgeschlossen sei, weil das Gedicht innerhalb der Sammlung „Lieder eines fahrenden Gesellen“ nur als unselbständiger Bestandteil erschienen sei und daher seine Überschrift „Die Lindenwirtin“ nicht den Charakter einer zur Unterscheidung einer selbständigen „Druckschrift“ geeigneten und bestimmten Bezeichnung habe. Denn es kommt nicht darauf an, ob das literarische Werk des Erstbenutzers des Titels eine selbständige Druckschrift i. S. des § 16 UnlWG. ist. Nicht die Verwechslung des Films des Zweitbenutzers mit diesem literarischen Werke, sondern diejenige mit einem nur in der Vorstellung des irregeführten Publikums existierenden, nach jenem Werke bearbeiteten Film soll durch § 16 UnlWG. verhindert werden.

Gleichwohl aber kommt eine Verletzung des § 16 UnlWG. durch den Film der Bekl. deshalb nicht in Frage, weil nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge mit einer urheberrechtlichen Verwertung des Gedichts für den Film, also mit dem Erscheinen eines das Gedicht verwertenden Films nicht gerechnet werden konnte und nicht gerechnet werden kann.

Eine „Verfilmung“ in dem Sinne, daß ein Film, sei es ein stummer, sei es ein Tonfilm, das Gedicht seinem Inhalte nach wiedergibt, ist nicht denkbar; denn der Inhalt des Gedichts ist rein lyrisch und entbehrt jeglicher Handlung.

Eine Übernahme lediglich des äußeren Rahmens, daß ein Gast nicht bezahlen kann und die Wirtin sich in ihn verliebt, würde nichts weiter als eine gem. § 13 LitUrhG. erlaubte Entlehnung eines des urheberrechtlichen Schutzes nicht fähigen Motivs enthalten.

Das theoretisch jedem Schriftwerk eingeräumte Verfilmungsrecht ist hier praktisch nicht verwertbar. Durch die Herstellung und den Vertrieb eines Films mit dem Titel „Die Lindenwirtin“ haben somit die Bekl. die Kl. in der Möglichkeit, das Verfilmungsrecht an dem Gedicht für einen Film gleichen Titels zu verwerten, nicht beeinträchtigt.

Möglich wäre nun allerdings, daß die Kl. das Recht zur tonfilmmäßigen Wiedergabe des Liedes als solchen, seinem genauen Texte nach, verwerten könnte.

Indessen würde die bloße Aufnahme des Liedes in einen Tonfilm noch nicht dazu führen können, daß dem gesamten Film der Titel „Die Lindenwirtin“ beigelegt wird. Hierzu würde ein Anlaß nur bestehen, wenn das Lied innerhalb eines Tonfilms eine beherrschende Stellung hätte. Wenn nun auch eine Verfilmung in dem Sinne nicht denkbar ist, daß der Inhalt des Liedes zur Grundlage der Handlung eines Tonfilms gemacht wird, so ließe sich doch denken, daß ein besonders befähigter Filmautor bzw. Filmregisseur das Lied in immer wiederkehrender Weise in eine Handlung verflechten könnten, derart, daß das Lied gleichsam zum Leitmotiv des Films würde.

Mit solchen entfernten und nur ausnahmsweise in Betracht kommenden Möglichkeiten, die das Vorhandensein ganz besonderer Umstände voraussetzen, braucht jedoch der Verkehr nicht zu rechnen. Hierbei muß, soweit lyrische Gedichte in Frage kommen, berücksichtigt werden, daß es eine kaum übersehbare Zahl solcher Dichtungen gibt und auch die Zahl berühmter und weithin bekannter Gedichte, deren Schutzfrist noch läuft, überaus beträchtlich ist. Zu berücksichtigen ist weiter, daß der Unterlassungsanspruch aus § 16 Abs. 1 UnlWG. — im Gegensatz zu dem Schadensersatzanspruch aus Abs. 2 — ein Verschulden auf seiten des Zweitbenutzers nicht voraussetzt, mithin auch der gutgläubige Benutzer dem Unterlassungsanspruch ausgesetzt ist. Wenn dies auch durch die neuere Rspr. über die „Verwirkung“ in gewissem Maße gemildert würde, so würde doch ganz grundsätzlich der redliche Verkehr in einer dem Sinne und Zweck des § 16 UnlWG. nicht entsprechenden Weise beeinträchtigt werden, wenn auch nur entfernte Möglichkeiten der vorerwähnten Art, ein lyrisches Gedicht für den Tonfilm nutzbar zu machen, das Titelschutzrecht begründen könnten.

Selbst wenn jedoch der Kl. ein Titelschutzrecht aus § 16 UnlWG. zuzubilligen sein würde, könnte sie es doch nicht mehr geltend machen, da sie durch schuldhafte Verzögerung der Geltendmachung ihrer Ansprüche verursacht hat, daß für die Bekl. ohne deren eigenes Verschulden ein wertvoller Besitzstand entstanden ist (vgl. RG. 127, 321[9]); MuW. 1929, 549 u. 1930, 123, 128, 559; ferner Rspr. bei Finger, Benutzungszwang und Verwirkung: MuW. 1931, 298 ff.). Die Bekl. hatte schon von Frühjahr 1930 an in steigendem Maße auf die Herstellung und das bevorstehende Erscheinen des Films hingewiesen. Während des Juni u. Juli 1930 hatte sie den Film in der Fachpresse angekündigt und hierbei als voraussichtlichen Titel „Die Lindenwirtin am Rhein“, im Juli bereits „Die Lindenwirtin“ bezeichnet.

Die Kl. war als Handelsgesellschaft, die sich mit der Verwertung von Verfilmungsrechten und ähnlichen urheberrechtlichen Befugnissen befaßt, verpflichtet, die Veröffentlichungen in der maßgebenden Fachpresse zu verfolgen. Da zum mindesten aus den Veröffentlichungen der Bekl. während des Juli 1930 hervorging, daß der Film den Titel „Die Lindenwirtin“ erhalten würde, hätte die Kl. alsbald mit dem Anspruch auf Unterlassung gegen die Bekl. hervortreten müssen. Unter allen Umständen hätte dies in der Folgezeit geschehen müssen.

---

[8]) JW. 1926, 1973.

[9]) JW. 1930, 1694.

Auf der anderen Seite fällt den Bekl. ein Verschulden nicht zur Last. Selbst wenn ein selbständiger urheberrechtlicher Titelschutz grundsätzlich bejaht wird, so unterliegt es doch bei Zugrundelegung der von RG. 123, 120 (123)[10] ausgesprochenen Grundsätzen keinem Zweifel, daß der jeglicher schöpferischen Eigenart entbehrende Titel „Die Lindenwirtin" keinen selbständigen urheberrechtlichen Schutz genießt. Einen wettbewerblichen Titelschutz durfte aber die Bekl. aus den vorstehend dargelegten Gründen — selbst wenn diese in der Sache selbst nicht durchgreifen sollten — ohne Verschulden verneinen, jedenfalls dann, wenn die Kl. bzw. ihre Rechtsvorgänger sich nicht rechtzeitig meldeten.

Schließlich ist für die Bekl. dadurch, daß die Kl. bis zu dem vorletzten Tage vor der Uraufführung des Films mit der Geltendmachung ihrer Ansprüche wartete, ein wertvoller Besitzstand entstanden. In den Fällen, die in der anges. Rspr. entschieden worden sind und bei denen es sich regelmäßig um die Bezeichnung des gesamten Unternehmens handelte, hatten die angeblich Verletzten längere Zeit hindurch, z. T. viele Jahre lang, mit der Geltendmachung ihrer Rechte gewartet. Hier handelt es sich nur um einen Zeitraum von wenigen Monaten. Indessen sind hier die besonderen Verhältnisse des Filmgewerbes in Betracht zu ziehen. Gerade in den letzten Monaten vor der Uraufführung eines Films muß der Filmhersteller die sog. Vorreklame machen, um die Aufmerksamkeit insbes. auch der Theaterbesitzer rechtzeitig auf den Film hinzulenken. Die Verleihvertr. mit Theaterbesitzern, insbes. mit den an erster Stelle kommenden „Erst- und Zweitaufführungstheatern", werden vielfach schon **vor** der Uraufführung abgeschlossen. Schließlich muß bei größeren Filmen unmittelbar vor der Uraufführung selbst eine umfangreiche und kostspielige Reklame auch in der Tagespresse, auf Anschlagsäulen, Untergrundbahnhöfen u. dgl. gemacht werden. Auf diese Weise entsteht durch die für den Film unter einem bestimmten Titel gemachte Reklame, durch die hierdurch wachgerufene Aufmerksamkeit der beteiligten Kreise und durch den Abschluß entspr. Leihvertr. im Verlaufe kurzer Zeit ein Besitzstand, der mit großen Kosten erworben ist und dessen Vernichtung dem Betroffenen erheblichen Schaden zufügt. Im Falle einer Änderung des Titels ist die gesamte Vorreklame „verpufft" und die Durchführung der bereits abgeschlossenen Verleihvertr. in Frage gestellt. Filmhersteller und Uraufführer müssen von neuem kostspielige Reklame für einen anderen Titel machen, verlieren hierdurch Zeit und erleiden durch den Zeitverlust und die mit der Verlegung der Uraufführung verbundenen Unkosten weiteren empfindlichen Schaden. Schließlich wird durch jede **Änderung** des Titels in letzter Stunde der Ruf des Films an und für sich geschädigt, weil weite Kreise annehmen, daß damit „etwas nicht in Ordnung ist".

Erschwerend kommt hier hinzu, daß die Baumbachschen Erben sich schon früher gegenüber vermeintlichen oder wirklichen Rechtsverletzungen untätig verhalten hatten.

(KG., Urt. v. 15. Juni 1931, 27 U 2161/31.)

*

Dresden.

2. §§ 1, 16 UnlWG.; § 826 BGB.; § 2 PreßG. **Die in § 2 PreßG. für eine Druckschrift gegebene Begriffsbestimmung findet auch für § 16 UnlWG. Anwendung.** †)

In den Verlägen der Parteien erscheinen Bühnenwerke mit oder ohne Musik, die hauptsächlich zur Aufführung an Vereins- und Liebhaberbühnen bestimmt sind.

Der Komponist X. hat eine Operette verfaßt, der er die Bezeichnung „Glockentürmers Töchterlein" gegeben und zu der sein Sohn den Text geschrieben hat. Diese Operette hat er i. J. 1922 dem beklagten Verlag zum Kaufe angeboten, der Bekl. hat jedoch den Kauf damals abgelehnt. Am 17. März 1924 ist die Operette durch den Komponisten zu L. öffentlich zur Aufführung gebracht worden, und am 24. Mai 1924 hat sie der Kl. von dem Komponisten, der zugleich für den Textdichter handelte, zur Verwertung in seinem Verlage erworben. J. J. 1925 ist im Verlage des Bekl. ein Singspiel erschienen, das der im Dienste des Bekl. stehende Schriftsteller Y. verfaßt und mit dem Künstlernamen „Y. Y." gezeichnet hat, und das gleichfalls den Titel „Glockentürmers Töchterlein" trägt.

Kl. verlangt vom Bekl. die Unterlassung der Bezeichnung „Glockentürmers Töchterlein". Beide Instanzen haben abgewiesen.

Kl. stützt seine Ansprüche lediglich auf §§ 16 u. 1 UnlWG. Sein Begehren aus § 16 UnlWG. scheitert daran, daß eine Druckschrift der X.schen Operette mit der Bezeichnung „Glockentürmers Töchterlein" bei dem Erscheinen des gleichnamigen Singspiels des Bekl. noch nicht bestand. Der Kl. hat lediglich die mit Schreibmaschine geschriebene Textschrift vorgelegt. Weiter sind noch Schreibmaschinendurchschläge angefertigt worden, die zur Vorbereitung der Aufführung vom März 1924 von den Künstlern verwendet worden sind, öffentl. Ankündigungen des baldigen Erscheinens des Werkes erfolgt, und noch weitere Exemplare mit der Schreibmaschine geschrieben worden, die auf Bestellung an Theatervereine zu Aufführungszwecken verschickt worden sind. Auch sollen nach dem Vorbringen des Kl. bei der Aufführung im März 1924 Theaterzettel verteilt worden sein, auf denen das aufzuführende Werk als „Glockentürmers Töchterlein" bezeichnet war. Selbst wenn alle diese Behauptungen als zutreffend unterstellt werden, reichen sie nicht dazu hin, das Vorliegen einer Druckschrift anzunehmen. Was als Druckschrift anzusehen ist, ist in § 2 PreßG. dargelegt, und die dortige Begriffsbestimmung hat auch für § 16 UnlWG. Anwendung zu finden. Danach sind also Druckschriften die durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen. Als Vervielfältigungen in diesem Sinne können Schreibmaschinenschriften nicht angesehen werden. Die Herstellung einer größeren Anzahl, eine wirkliche „Vervielfältigung" ist auf diesem Wege nicht möglich. Vielmehr muß, wenn durch die Schreibmaschine eine größere Anzahl von Abschriften hergestellt werden soll, der Schreibvorgang öfters wiederholt werden. Es wird dabei stets eine neue Schreibmaschinenschrift mit einer beschränkten Anzahl von Durchschlägen hergestellt, bei der nicht einmal die unbedingte Gewähr besteht, daß sie mit der Urschrift des Werkes und den übrigen Maschinenschriften wörtlich übereinstimmt. Die Vervielfältigung insgesamt geschieht nicht lediglich durch mechanische oder chemische Mittel, sondern durch wiederholte selbständige Schreibarbeit, bei der sich die Herstellung durch mechanische Mittel jeweils auf die wenigen möglichen Durchschläge beschränkt. Wohl können auch unter Mitbenutzung der Schreibmaschine Druckschriften hergestellt werden, insofern unter Verwendung eines besonderen Verfahrens von der Maschinenschrift eine beliebig große Anzahl von Abzügen angefertigt wird. Dieses Mittel hat jedoch der Kl. nicht angewendet. Weder die vom Kl. vorgelegte Maschinenschrift noch etwa sonst von ihm hergestellte und verbreitete Durchschläge sind also Druckschriften (vgl. auch **Häntzschel**, RPreßG. § 2 Anm. 2e; **Stenglein**, Strafr. Nebenges. I, Anm. 3 zu § 2 RPreßG.; RGSt. 47, 243). Das Erfordernis, daß eine Druckschrift des Kl. mit der Bezeichnung „Glockentürmers Töchterlein" versehen sei, ist auch dadurch nicht erfüllt, daß die Theaterzettel der Aufführung im Mai 1924 den Titel des Werkes bezeichnet haben, und daß das Werk unter der Bezeichnung öffentlich angekündigt worden ist. Ein Theaterzettel kann unter Umständen eine Druckschrift sein. Dann bildet aber der Titel des aufzuführenden Werkes nicht die Bezeichnung der Druckschrift, dieses Theaterzettels. Die Ankündigung des Erscheinens eines Werkes unter seinem Titel ersetzt nicht das Vorliegen einer Druckschrift mit diesem Titel.

Die Ansprüche des Kl. sind aber auch nicht aus § 1 UnlWG. und, was von Amts wegen zu prüfen ist, obwohl sich der Kl. hierauf

[10]) JW. 1929, 1232.

Zu 2. Man wird der Entsch. zustimmen müssen. Zunächst ist es zweifellos richtig, daß Schreibmaschinendurchschläge, mögen sie in noch so großer Zahl hergestellt sein, nach der Art ihrer Entstehung keine Druckschriften sind. Da nun § 16 WbzG. nur die besondere Bezeichnung solcher schützt, kann er im vorl. Falle nicht zur Anwendung kommen, obwohl, wie anzuerkennen ist, die Gefahr der Verwechselung, die § 16 hintanhalten will, auch hier gegeben ist. Übrigens wird diese Gefahr in Fällen der vorl. Art erheblich dadurch abgeschwächt, daß ja die Durchschläge nicht in den allgemeinen Verkehr treten, nicht im Handel an das Publikum abgegeben werden, sondern nur zu Aufführungszwecken an Theaterleitungen gesandt werden, die kaum durch die Übereinstimmung der Titel zweier Werke sich irreführen und bestimmen lassen, das eine an Stelle des anderen zur Aufführung anzunehmen. Durchaus zutreffend ist es ferner, wenn das OLG. den Titel eines auf einem gedruckten Theaterzettel angekündigten Bühnenwerkes nicht als „besondere Bezeichnung" dieser Druckschrift gelten läßt. Aber auch die Nichtanwendung von § 1 WbzG. und § 826 BGB. erscheint als durchaus gerechtfertigt. Wenn das Singspiel des Bekl. den Titel „Glockentürmers Töchterlein" führt, so ist anzunehmen, daß die Wahl dieses Titels durch den Inhalt des Stückes bzw. eine darin eine Rolle spielende Person veranlaßt ist; denn man kann sich nicht wohl vorstellen, daß der Verf. eines Stückes für dieses, nur um mit einem anderen in Wettbewerb zu treten, einen Titel wählt, der zu seinem Stück in keiner Weise paßt. Es muß aber jedem unbenommen sein, in einem literarischen Werke dasselbe oder doch ein ähnliches Sujet wie das einem anderen Werke zugrunde liegende zu behandeln oder in seinem Werke Personen auftreten zu lassen, die auch in einem anderen vorkommen, wenn nur die Form, in der er dies tut, von der des anderen Werkes wesentlich abweicht. Geschieht dies aber, so muß es dem Verf. auch erlaubt sein, sein Werk entsprechend seinem Gehalte oder den darin verwendeten Personen, wenn auch übereinstimmend mit dem Titel des anderen Werkes zu benennen. Dieser Befugnis ist eine Schranke nur insofern gezogen, als der Titel eines Werkes für ein anderes Werk dann nicht verwendet werden darf, wenn er zwar dessen Inhalt oder Charakter ebenso wie den des ersten Werkes andeutet, im übrigen aber ein Produkt der freien Phantasie des ersten Verf. ist (man denke z. B. an Titel wie „Kabale und Liebe", „Des Meeres und der Liebe Wellen", „Irrungen, Wirrungen", oder Feuerbachs „Tartuffe als Mörder"). Mit einem Titel dieser Art haben wir es aber im vorl. Falle nicht zu tun. Geh. Rat. Prof. Dr. **Allfeld**, Erlangen.

nicht besonders bezogen hat, aus § 826 BGB. begründet. Der Kl. bez. X. hat die Titelbezeichnung „Glockentürmers Töchterlein“ nicht geschaffen. Diese Bezeichnung ist vielmehr von Rückert für ein Gedicht gewählt worden, das in weiten Kreisen des deutschen Volkes bekannt ist, und Löwe hat ihn als Bezeichnung für die Vertonung dieses Gedichtes übernommen. Urheberrechte bestehen an der Bezeichnung nicht mehr. Bei dieser Sachlage würde es für sich allein nicht als sittenwidrig erscheinen, wenn der Bekl. tatsächlich den H. veranlaßt hätte, für sein Singspiel die Bezeichnung „Glockentürmers Töchterlein“ zu wählen, die er noch aus der ihm vorher vorgelegten X.schen Operette im Gedächtnis hatte und als Titel eines Singspiels für besonders zugkräftig hielt. Eine andere Beurteilung könnte vielleicht Platz greifen, wenn der Kl. durch eine besonders umfangreiche Werbetätigkeit und unter Aufwendung erheblicher Geldmittel die X.sche Operette derart eingeführt hätte, daß sie und ihr Titel in den beteiligten Kreisen allgemein bekannt geworden sei, oder daß die Güte des Werkes und die Zahl der auf dieser Güte beruhenden Aufführungen zu diesem Erfolge geführt hätte. Dann könnte möglicherweise die Übernahme der Bezeichnung für das Singspiel des Bekl. gegen die guten Sitten verstoßen.

(OLG. Dresden, Urt. v. 15. Okt. 1931, 4 O 91/31.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Willy Hoffmann, Leipzig.

*

München.

3. § 27 Abs. 1 Nr. 1 LitUrhG.

1. Für die Auslegung des Gesetzes ist in erster Linie der Wortlaut, nicht ein etwa in der Begründung zum Ausdruck kommender entgegenstehender Wille des Gesetzgebers entscheidend.

2. Begriff des Volksfestes. Es kommt dafür nicht auf den Umfang des Festes an.

3. Das Münchner Oktoberfest ist Volksfest i. S. des § 27 Abs. 1 Nr. 1 LitUrhG. Die Musikaufführungen in den auf dem Festplatz errichteten Bierhallen sind als wesentliche Bestandteile des Festes abgabefrei.

4. Musikaufführungen sind bei Voksfesten ohne Einwilligung des Berechtigten auch dann zulässig, wenn die Geltendmachung des Aufführungsrechtes ohne erhebliche Belästigungen erfolgen kann. †)

Nach den Erläuterungen der bekanntesten Komm. des LitUrhG. sind unter „Volksfeste“ i. S. des § 27 Abs. 1 Nr. 1 LitUrhG. zu verstehen allgemein zugängliche, nicht im geschäftlichen Interesse Einzelner, sondern im Interesse der Allgemeinheit getroffene Veranstaltungen, durch die das Volksgemüt nach der Seite der Fröhlichkeit, Heiterkeit angeregt werden soll. Marwitz-Möhring § 27 Anm. 8 hebt dabei insbes. auch hervor, daß das Volksfest nicht von einer öffentlichen Behörde veranstaltet zu sein brauche, daß aber doch die Person des Veranstalters häufig für die Entsch. von Bedeutung sein werde. Das Münchener Oktoberfest ist ein Volksfest i. S. des § 27 Abs. 1 Nr. 1 LitUrhG.:

Das Fest verdankt seine Entstehung einer Feier, die im Oktober 1810 aus Anlaß der Vermählung des damaligen Kronprinzen und späteren Königs Ludwig I. mit der Prinzessin Therese von Sachsen-Hildburghausen auf der nach der letzteren benannten Theresienwiese für das Volk abgehalten wurde und wie auf dem bekannten Gemälde des damals lebenden Malers Wilhelm von Kobell zu sehen ist, zum Mittelpunkte die beim Volke so beliebte Veranstaltung eines Pferderennens hatte. Das Fest wurde in der Folge, soweit nicht in einigen wenigen Jahren besonders widrige Umstände wie Epidemien oder Kriegsereignisse seine Abhaltung unmöglich machten, alljährlich auf der Theresienwiese gefeiert und bildete sich im Laufe der Jahre auf der landwirtschaftlichen Grundlage, die schon in den ersten Jahren den Kern des Festes gebildet hatte, zu einem die Bevölkerung von Stadt und Land vereinenden bayerischen Landesfest mit Pferderennen, Landwirtschaftsausstellung, Viehprämierung, Preisschießen der Schützengesellschaften und Volksbelustigungen aller Art aus. Veranstalterin des Festes ist jeweils die Stadtgemeinde M.

Angesichts des Ursprungs und der historischen Entwicklung des Festes, seiner Anlage und Durchführung und insbes. des Umstandes, daß das Fest nicht im geschäftlichen Interesse eines einzelnen privaten Unternehmers, sondern von einer einzelnen öffentlichen Körperschaft zum Nutzen der Allgemeinheit veranstaltet wird, kann vor allem nicht bestritten werden, daß das nunmehr 120 Jahre alte Fest jedenfalls in der Vergangenheit Jahrzehnte hindurch die Voraussetzungen für die Annahme eines Volksfestes i. S. des § 27 Abs. 1 LitUrhG. erfüllt hat. Es geht daher keinesfalls an, wenn die Kl. dem Oktoberfeste schon von vornherein den Charakter eines Volksfestes für die Vergangenheit wie für die Gegenwart deswegen absprechen wollen, weil der Gesetzgeber bei der Schaffung des Ges. v. 19. Juni 1901, die in eine Zeit falle, in der Deutschland reich und blühend und dementsprechend festesfreudiger gewesen sei als heute, nur Volksfeste lokaler Art und geringen Umfangs wie Turner- und Schützenfeste in kleinen Städten, bei welchen das Volk sich nicht nur Vergnügen, sondern auch ideell habe begeistern können, im Auge gehabt habe. Es ist den Kl. ohne weiteres zuzugeben, daß, wie in der Rechtslehre allgemein anerkannt, § 27 LitUrhG. eine Ausnahmevorschrift darstellt und daher einschränkend auszulegen ist; eine derart einschränkende Auslegung aber ist nach der in den Worten des Ges. enthaltenen Erklärungsform, die nach der Rechtslehre grundsätzlich in erster Linie entscheidend ist (vgl. Staudinger I S. 18; Fischer-Henle, BGB., 8. Aufl., S. XXVII; BayObLG. VI, 354), nicht gerechtfertigt. In dem Entw. und der Begr. zu § 27 a. a. O. heißt es: „. . . Andererseits läßt sich für Volksfeste mit Ausnahme von Musikfesten das Aufführungsrecht nicht zur Geltung bringen, da es mit erheblichen, zu dem voraussichtlichem Erträgnis in keinem Verhältnis stehenden Belästigungen verbunden wäre“ (Verh. des RT. 1900/1902, Bd. 109 Anl. Bd. I S. 402). Die Kl. wollte aus dieser Begr. entnehmen, daß der Gesetzgeber bei der Freigabe der Aufführungen bei Volksfesten mit keiner nennenswerten Vermögenseinbuße für den Urheber gerechnet habe und eine beträchtliche ihm nicht habe zumuten wollen und daß er daher nur lokale Feste geringen Umfanges in kleinen Städten im Auge gehabt habe. Mit einer solchen Annahme läßt sich jedoch der in der Begr. ausdrücklich hervorgehobene Zweck der Schonung hergebrachter Gewohnheiten kaum vereinen, nachdem immerhin auch schon zur Zeit der Entstehung des Ges. Volksfeste größten Stils, darunter insbes. das althergebrachte Oktoberfest gefeiert wurden. Selbst wenn aber der Gesetzgeber wirklich nur die Befreiung von Festen geringen Umfanges beabsichtigt haben sollte, würde dies die von den Kl. gewollte Gesetzesauslegung nicht rechtfertigen, nachdem durch die grundsätzlich für die Auslegung entscheidende Erklärungsform des Ges., neben welcher der das Ges. schaffende Wille des Gesetzgebers in den Hintergrund zu treten hat, in keiner Weise zum Ausdruck gelangt ist, daß es irgendwelchen Unterschied machen soll, ob das Fest größeren oder kleineren Umfangs ist, und daß als „Volksfeste“ nur solche der letzteren Art anzusehen sind.

Mangels einer solchen Unterscheidung zwischen größeren und kleineren Festen im Ges. kann es auch nicht ins Gewicht fallen, daß das Oktoberfest im Laufe der Jahre immer mehr an Umfang zugenommen hat, und es ist auch nicht von ausschlaggebender Bedeutung, ob die Ausdehnung des Festes gerade in der Zeit nach der Entstehung des Ges. ein größeres Ausmaß genommen hat. In Frage könnte nur kommen, ob das Fest durch diese Veränderungen seines Charakters als Volksfest verloren hat und daher in seiner jetzigen Form nicht als Volksfest i. S. des Ges. anzusehen ist. Allein auch diese Frage muß verneint werden. Wohl ist das Fest, dessen zeitliche Dauer von anfänglich drei Tagen schon längst auf 14 Tage erstreckt wurde, mit der Zeit auch räumlich durch Vermehrung der Vergnügungsgelegenheiten und insbes. auch hinsichtlich der Besucherzahl erheblich gewachsen. Dieses Wachsen ist aber die natürliche Folge des Ansteigens der Zahl und der Lebenshaltung der Bevölkerung und der mit dem Fortschreiten der Technik eingetretenen Erhöhung der Ansprüche des Volkes an die Art und Aufmachung der zu seiner Unterhaltung dienenden Schaustellungen und Vergnügungsstätten. Durch diese Anpassung des Festes an die veränderten Zeitverhältnisse hat sich jedoch der Grundcharakter des Festes in keiner Weise geändert. Auch jetzt noch kommt die landwirtschaftliche Grundlage des Festes durch die Veranstaltung von Landwirtschaftsausstellungen zum Ausdruck, daß diese infolge der derzeitigen Not der Landwirtschaft nicht mehr wie früher alljährlich, sondern nur noch alle zwei bis drei Jahre abgehalten werden können, kann an der Sache nichts ändern. Ebensowenig fällt es ins Gewicht, daß sich die früher üblichen Pferderennen aus Gründen der Verkehrssicherheit bei dem nunmehrigen Massenbesuch der Festwiese nicht mehr durchführen lassen. Wie früher finden auch jetzt noch der Aufzug und das Freischießen der Schützengesellschaften statt. Das Oktoberfest ist auch in seiner heutigen Form nicht lediglich „eine dem Austausch von Waren dienende Rummel-

---

Zu 3. Durch § 27 LitUrhG. ist das ausschließliche Aufführungsrecht des Urhebers eingeschränkt, u. a. ist die öffentliche Aufführung bei Volksfesten ohne Einwilligung des Urhebers gestattet. Auch bei der gebotenen engen Auslegung dieser Ausnahmevorschrift ist der Auffassung des BG. zuzustimmen. Das Münchener Oktoberfest erfüllt die Voraussetzungen eines Volksfestes „als einer Veranstaltung, durch die das Volksgemüt nach der Seite der Fröhlichkeit und Heiterkeit angeregt werden soll“, wie kaum ein anderes. Man könnte dies fast als bekannt voraussetzen. Im Urt. ist dies übrigens an der Hand der geschichtlichen Entwicklung dieses Festes überzeugend dargetan. Der Versuch des Erstrichters, unter Heranziehung eines Teils der Begründung der Ausnahmevorschrift und in weiter Auslegung des Wortlauts zu einem für den Komponisten billigeren Ergebnis zu gelangen, wurde vom BG. mit Recht als verfehlt und die Beseitigung der nach dieser Rechtslage etwa bestehenden Unbilligkeiten als Aufgabe der Gesetzgebung bezeichnet.

In richtiger Erkenntnis des Wesens und der Psychologie dieses Volksfestes ist auch die Frage bejaht, ob die Musikaufführungen in den Bierhallen einen Teil des Festes bilden. Wer München und sein Volksleben richtig einzuschätzen versteht und seine Zusammenhänge kennt, weiß, daß das Fest ohne die Festbuden mit ihrem Wirtschaftsbetrieb und mit ihren musikalischen Aufführungen kaum denkbar ist.

RA. Dr. Wille, München.

angelegenheit", sondern das bayer. Landesfest, das in althergebrachter Weise alljährlich alle Schichten der Bevölkerung aus dem ganzen Lande auf der Theresienwiese zu den Füßen der Bavaria zusammenführt (s. auch Dernburg-Kohler, Bürgerliches Recht VI S. 196; Allfeld, LitUrhG., neueste Aufl., 1928).

Dabei kann nun allerdings die Frage aufgeworfen werden, ob unter die von der Abgabepflicht befreiten öffentlichen Aufführungen von geschützten Tonwerken bei Volksfesten auch solche Aufführungen zu rechnen sind, welche innerhalb der auf dem Festplatze errichteten Bierhallen, also in abgesonderten Räumen stattfinden. Auch diese Frage wird von Allfeld (S. 266) ohne jede Einschränkung bejaht. Aber auch wenn man sich zugunsten der berechtigten Autoren auf den von Marwitz-Möhring, LitUrhG., § 27 Anm. 6, vertretenen etwas strengeren Standpunkt stellt, daß die Aufführung, um abgabefrei zu sein, ein Teil des Volksfestes selbst sein muß und demnach bei dem Feste nicht nur gelegentlich des Festes stattfinden muß, kann eine andere Beurteilung nicht Platz greifen. Denn die Musikaufführungen in den Bierhallen des Oktoberfestes sind ebenso wie die Hallen selbst ein so wesentlicher Bestandteil des Festes, daß nicht gesagt werden kann, die Aufführungen fänden nicht bei dem Feste, d. i. nicht im Rahmen (vgl. Daude, LitUrhG., § 27 Anm. 2 S. 74), sondern nur gelegentlich des Festes statt. Nach der ganzen Art der Entwicklung des Festes bildete von jeher der Ausschank von Getränken und insbes. von Bier auf der Festwiese, der anfänglich nur im Freien und späterhin wegen der wechselnden Witterungsverhältnisse in gedeckten Hallen stattfand, eines der hauptsächlichsten Mittel zur Anregung der allgemeinen Fröhlichkeit. Die Wirtschaftsbuden nahmen daher stets einen breiten Raum innerhalb der ganzen festlichen Veranstaltung ein und gehörten neben den Schaubuden und sonstigen Volksbelustigungen zu den bevorzugtesten Sammelstätten des Volkstreibens. Seit Jahrzehnten und insbes. auch schon lange vor dem Inkrafttreten des LitUrhG. fanden in den Wirtschaftsbuden zur Unterhaltung der Gäste und Hebung der Stimmung auch musikalische Darbietungen statt. Die Wirtschaftsbuden können hiernach nicht als vom Fahrbetriebe losgelöste, abgesonderte Räume angesehen werden, in welchen außerhalb des Rahmens des Festes das Volk lediglich im Interesse des Wirtes durch musikalische Aufführungen in Stimmung versetzt werden soll, sie gehören vielmehr samt den musikalischen Darbietungen zum Feste selbst. Weder die Wirtschaftsbuden noch auch nur die darin veranstalteten Musikaufführungen lassen sich wegdenken, ohne daß dem Feste selbst ein wesentlicher Bestandteil fehlen würde. Eine andere Beurteilung läßt sich auch nicht etwa damit begründen, daß die vordem ganz einfachen Bretterbuden der Wiesenwirte sich im Laufe der Zeit zu kostspieligen „Bierpalästen" gewandelt haben und auch die musikalischen Darbietungen einen größeren Raum einnehmen als früher. Dieses Wachstum hängt naturgemäß mit der fortschreitenden Entwicklung auf allen Lebensgebieten zusammen, die dazu geführt hat, daß auch hinsichtlich der Ausgestaltung von Festen viel größere Ansprüche gestellt werden als ehedem. Auch die Karusselle, die Schaubuden und die sonstigen Volksbelustigungen des Oktoberfestes haben sich infolge der technischen Errungenschaften wesentlich geändert und ein ganz anderes Ausmaß angenommen, ohne daß daraus etwa gefolgert werden könnte, daß sie nicht mehr zum Feste gehörten. Wenn ferner die Kl. darauf hinweisen, daß die musikalischen Aufführungen in den Bierhallen mit Rücksicht auf das in den hohen Bierpreis eingerechnete Eintrittsgeld für die Gäste nicht unentgeltlich seien und den Wirten einen hohen Gewinn bringen würden, so ist dem entgegenzuhalten, daß nach dem Ges., wie sich aus dem Wortlaut des § 27 Abs. 1 S. 1 und 2 deutlich ergibt (vgl. insbes. Allfeld a. a. O. § 27 Anm. 7 S. 265), auch entgeltliche oder zu gewerblichen Zwecken veranstaltete Musikaufführungen bei einem Volksfeste ohne Einwilligung des Berechtigten zulässig sind, so daß auch die Größe des Verdienstes des Wirtes hier keine Rolle spielt.

Das LG. hat sich im Hinblick auf den in der Begr. des Ges. zum Ausdruck gekommenen Gedanken, daß sich für Volksfeste das Aufführungsrecht nicht zur Geltung bringen lasse, da es mit erheblichen, zu dem voraussichtlichen Ertrag in keinem Verhältnis stehenden Belästigungen verbunden wäre, auf den Standpunkt gestellt, daß nach der hieraus sich ergebenden Absicht des Gesetzgebers nicht alle öffentlichen Aufführungen eines erschienenen Werkes der Tonkunst auf allen Volksfesten unter allen Umständen ohne Einwilligung des Berechtigten zulässig sein sollen, diese Zulässigkeit sich vielmehr auf die Fälle beschränke, in denen die Geltendmachung des Aufführungsrechtes mit den fraglichen erheblichen Belästigungen verbunden sei. Diese Auslegung des Ges. ist nicht haltbar, sie läßt sich aus der Fassung, die das Ges. gefunden hat, nicht entnehmen. Das Ges. macht keinen Unterschied zwischen Musikaufführungen, bei welchen sich das Aufführungsrecht nur mit erheblichen Belästigungen zur Geltung bringen läßt und solchen, bei welchen dies nicht der Fall ist; es spricht von Aufführungen bei Volksfesten schlechthin, begründet die von ihm gewährte Vergünstigung also tatsächlich für alle bei Volksfesten stattfindenden öffentlichen Aufführungen von Werken der Tonkunst. Hätte der Gesetzgeber eine Unterscheidung beabsichtigt, so hätte er dies im Ges. selbst zum Ausdruck bringen müssen und leicht zum Ausdruck bringen können. Die derzeitige ganz allgemein gehaltene Fassung läßt jedenfalls diese Unterscheidung nicht zu.

Das BG. erkennt dabei keineswegs, daß § 27 eine große Unbilligkeit und Härte gegenüber den Urhebern in sich schließt, die sich mit der Zeit durch die Steigerung des Musikbedürfnisses des Volkes immer mehr ausgewirkt und verschärft hat. Die Best. wurde denn auch schon von Anfang an von den Komm. des Ges. teilweise in sehr scharfen Worten, so insbes. von Goldbaum, der sie als freche Ausbeutung fremder Arbeit bezeichnet, als unbillig betrachtet und heftig bekämpft. Allein im Wege der Auslegung läßt sich diese Härte nicht beseitigen, hier könnte nur eine Änderung des Ges. den Urhebern zu ihrem natürlichen Rechte verhelfen.

(OLG. München, 1. ZivSen., Urt. v. 12. Nov. 1931, BerReg. L 910/31.)

---

b) Strafsachen.

Berlin.

4. § 23 KunstSchG. Der Begriff „Zeitgeschichte".

Ein Bildnis ist aus dem Bereiche der Zeitgeschichte, wenn die abgebildete Person der Zeitgeschichte angehört. Darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Person als zum Bereiche der Zeitgeschichte gehörig anzusehen ist, herrscht in Schrifttum und Rspr. keine völlige Übereinstimmung. Einigkeit herrscht nur insoweit, als überall angenommen wird, daß der Begriff der „Zeitgeschichte" i. S. des § 23 KunstSchG. weit auszulegen ist. Demgemäß fallen unter ihn nicht nur die eigentlichen historischen Persönlichkeiten, d. h. die Personen, denen die Weltgeschichte für alle Zeit einen Platz in ihren Betrachtungen eingeräumt hat. Daß der § 23 sich nicht auf diese Personen hat beschränken wollen, ergibt schon die Erwägung, daß sonst die meisten in der Gegenwart eine erhebliche Rolle spielenden Menschen außer Betracht bleiben müssen, da über sie die Weltgeschichte zumeist ihr endgültiges Urteil noch nicht abgegeben, sie also noch nicht unter die historischen Personen versetzt hat. Man ist sich auch weiter darüber einig, daß nicht nur Personen, die auf dem Gebiet der eigentlichen Geschichte eine Rolle spielen, der Zeitgeschichte i. S. des § 23 angehören können, sondern daß das auch bei anderen Personen der Fall sein kann, z. B. bedeutenden Künstlern, Wirtschaftsführern usw., die einer weiteren Öffentlichkeit durch ihre Tätigkeit bekannt sind. Andererseits ist es natürlich nicht ausreichend, daß eine Person irgendwie einmal vorübergehend in die Öffentlichkeit, zumal wenn es sich nur um eine lokale Öffentlichkeit handelt, getreten ist oder daß die Öffentlichkeit sich einmal vorübergehend mit ihr beschäftigt hat, wie es z. B. bei Opfern größerer Verkehrsunfälle heute fast regelmäßig geschieht. Dagegen erscheint es nicht erforderlich — wie das vereinzelt verlangt wird —, daß die betreffende Person „bewußt" in die Zeitgeschichte eingetreten ist, d. h. gewissermaßen aktiv Zeitgeschichte mitgemacht hat; es gibt eine ganze Reihe von Menschen, die das nicht getan haben und trotzdem unzweifelhaft ihrer Zeitgeschichte angehören. Es mag nur auf den Herzog von Reichstadt (Sohn Napoleons I.), Dreyfuß, Casper Hauser verwiesen werden.

Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände wird man sagen können, daß als zur Zeitgeschichte gehörig Personen anzusehen sind, die aus irgendeinem Grunde — sei es wegen ihrer sozialen Stellung, wegen ihres Wirkens in der weiten Öffentlichkeit, wegen ihrer Leistungen und Verdienste oder ihrer sonstigen Taten, sei es wegen anderer Sachen — nicht nur in beschränktem Kreise, sondern in einer größeren Allgemeinheit, etwa einem Lande oder einem Volke in solchem Umfange Interesse erregt haben, daß damit zu rechnen ist, daß sie nicht alsbald wieder in Vergessenheit geraten, sondern daß auf eine erhebliche Zeitspanne dieses Interesse erhalten bleibt.

Der Umstand, durch den dieses allgemeine Interesse an einer Persönlichkeit erweckt worden ist, braucht nicht unbedingt ein vom moralischen Standpunkt zu billigender zu sein, sondern kann auch ein übel zu bewertender sein, wenn auch vielleicht zugegeben werden muß, daß die üble Tat nur in selteneren Fällen bei der Mitwelt ein Interesse von geraumer Dauer erwecken wird. Unter Umständen können daher auch strafbare Handlungen und ihre Täter, falls die oben angegebenen Voraussetzungen gegeben sind, als der Zeitgeschichte angehörend angesehen werden (s. auch Kohler, Kunstwerkrecht, 1908, S. 160; Osterrieth-Marwitz, KunstSchG., 1929, S. 174; a. M. v. Fuld, KunstSchG. § 23 Anm. 2; ferner v. Allfeld, Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, 1908, § 23 N. 2 und anscheinend auch Stenglein, Strafrechtliche Nebengesetze, 5. Aufl., Bd. I S. 177). Man wird z. B. den Mördern Cäsars die Zugehörigkeit zu ihrer Zeitgeschichte ebensowenig absprechen können wie z. B. in neuerer Zeit dem Fürsten Jussupoff, dem Mörder Rasputins, und um ein Verbrechen ohne politischen Hintergrund anzuführen, den Höllenmaschinenattentäter von Bremerhaven Thomas. Bei allen diesen sind die oben aufgestellten Voraussetzungen gegeben.

Anders liegt aber der vorliegende Fall: Bei einer Tat, wie der hier in Rede stehenden Ermordung des Schuhmachermeisters E. in Brandenburg kann nicht damit gerechnet werden, daß sie bei einer größeren Allgemeinheit in dem oben dargelegten Umfange ein die eventuelle Sühne der Tat erheblich überdauerndes Interesse erwecken wird, und deshalb kann sie zur Zeitgeschichte nicht gezählt werden.

Noch weniger gehört die Persönlichkeit eines Mannes wie des Privatkl., der lediglich wegen dieser Tat einmal auf kurze Zeit in Verdacht geraten ist, der Zeitgeschichte an. Wenn die Rev. demgegenüber noch darauf hinweist, daß im Zeitungswesen die Entwicklung immer mehr dahingehe, die Geschehnisse des täglichen Lebens zu illustrieren, und daß die bildliche Darstellung in immer größerem Umfange Bestandteil der Aufgabe der Presse, das Publikum über die Zeitereignisse zu unterrichten, werde, so kann das hier nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Die Frage, wer der Zeitgeschichte angehört, kann nur nach objektiven Gesichtspunkten, nicht aber nach dem mehr oder weniger großen Interesse der Presse an bildlicher Darstellung entschieden werden.

(KG., Urt. v. 28. Jan. 1932, 4/3 V 337/31.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Franz Fabian, Berlin.

*

Dresden.

5. §§ 1, 19 FernmAnlG. v. 14. Jan. 1928; § 413 StPO. Ungültigkeit einer PolVO., die zum Schutze der Rundfunkempfänger vorsätzliche oder fahrlässige Störungen durch Anwendung stromverbrauchender Apparate unter Strafe stellt. Die Ordnungsmäßigkeit polizeilicher Strafverfügungen ist als Prozeßvoraussetzung von Amts wegen zu prüfen. Die Strafverfügung ist nichtig, wenn die ihr als Unterlage dienende Übertretung von der Polizei nicht mit Strafe bedroht werden konnte. †)

Am 21. Mai 1930 hat der Gemeinderat zu L., gestützt auf § 4 der GemO. für den Freistaat Sachsen v. 15. Juli 1925, wonach den Gemeinden in gewissem Umfang eigene Polizeigewalt eingeräumt ist, eine PolVO. „zum Schutze der Rundfunkempfänger" erlassen. Danach ist u. a. der Betrieb von Hochfrequenz-Heilgeräten und von anderen stromverbrauchenden Apparaten innerhalb gewisser, in § 1 VO. näher bestimmter Sperrzeiten an Werktagen sowie an Sonn- und Festtagen verboten. § 2 regelt die Meldepflicht in Bezug auf gewerblichen Zwecken dienende Motore und Apparate. Für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der VO. ist in § 3 „nach einer einmaligen Verwarnung" eine Geldstrafe bis zu 30 *RM* angedroht und außerdem bestimmt, daß in schweren Fällen durch das Gericht höhere Strafen festgesetzt werden können.

Der Angekl. hat von dieser PolVO. Kenntnis gehabt. Es ist ihm auch bekannt gewesen, daß der Betrieb seiner Hochfrequenzapparate, die er zur Ausübung seines Gewerbes benötigt, auf den Rundfunkempfang in der Gemeinde L. störend einwirkt, und er ist deshalb bemüht gewesen, diese Nachteile abzustellen. Zu diesem Zwecke hat er Sachverständige zu Rate gezogen, mit deren Hilfe die Störungen im wesentlichen haben beseitigt werden können. Nur hinsichtlich eines Apparates, der als niedrigste Spannung 40 000 und als höchste Spannung 240 000 Volt aufweist und dessen der Angekl. ebenfalls zur Behandlung seiner Patienten bedarf, haben sich die Störungen trotz redlicher Bemühungen nicht beseitigen lassen. Um die oft von weither kommenden Kranken nicht unbehandelt wegschicken zu müssen, hat der Angekl. trotz Verwarnung diesen Apparat bisweilen auch während der sog. Sperrzeiten benutzt. Auf Grund der Anschuldigung, die in der PolVO. vorgesehenen Sperrzeiten nicht eingehalten und dadurch den Rundfunkempfang erheblich gestört zu haben, ist gegen den Angekl. eine Strafverfügung erlassen worden.

Mit Recht rügt die Rev., daß der AR. zunächst nicht in eine Prüfung der Frage eingetreten ist, ob die Gemeindeverwaltung L. zum Erlasse der PolVO. überhaupt die sachliche Zuständigkeit besessen hat (vgl. § 6 sächs. Ges., Verfahren in Verwaltungsstraff. betr., v. 8. März 1879). Denn die Ordnungsmäßigkeit der polizeilichen Strafverfügung, zu der gehört, daß die in § 413 Abs. 3 StPO. aufgestellten wesentlichen Erfordernisse auch sämtlich erfüllt sind, bildet eine in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfende Prozeßvoraussetzung für die Einleitung und Fortstellung des gerichtlichen Verfahrens.

Die PolVO. hat eine Materie zum Gegenstand, die sachlich dem Gebiet des Funkwesens angehört. Dieses, ein Zweig des Telegraphenwesens, hatte sich technisch und wirtschaftlich derartig entwickelt, daß sich sehr bald das Bedürfnis herausstellte, die in dem Ges. über das Telegraphenwesen v. 6. April 1892 (RGBl. 467) und in der FunkverkVO. v. 8. März 1924 (RGBl. 273) enthaltenen Bestimmungen den neuesten Errungenschaften auf dem Gebiet des Funkverkehrs anzupassen. Es erging deshalb zunächst das Ges. zur Änderung des TelegraphenG. v. 3. Dez. 1927 (RGBl. 1427). Der Stoff hat seine endgültige Regelung schließlich in dem RGes. über Fernmeldeanlagen gefunden.

Gemäß § 1 dieses Ges. steht das Recht, Fernmeldeanlagen, nämlich Telegraphenanlagen und Funkanlagen zu errichten und zu betreiben, ausschließlich dem Reiche zu. Dieselbe gesetzliche Bestimmung definiert die Funkanlagen als „elektrische Sendeeinrich-

---

Zu **5.** Die Ausführungen des Gerichts über die ausschließliche Gesetzgebungsmacht des Reichs sind richtig, können aber in einigen Punkten irreführen. Mit Recht sagt das Gericht: „Der Rundfunk ist eine Unterart des Telegraphenwesens"; damit bestätigt es, daß das Rundfunkwesen eine der DRP. obliegende Verwaltungsaufgabe ist (Art. 88 Abs. 1 RVerf.) und Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Reichs (Art. 6 Ziff. 7 RVerf.; s. über die erste Frage Neugebauer: ArchFunkR. 1930, 155, gegen Staedler das. S. 212 ff.; wegen der Reichsgesetzgebungskompetenz Neugebauer: ArchFunkR. 1931, 195, bes. 197 ff., gegen Wille das. S. 1 ff.). „Telegraphenwesen" in diesem Sinne umfaßt die Betätigung der der telegraphischen Übermittlung — auf Draht oder auf dem Funkwege — dienenden Beförderungsanstalt. Demgemäß erfaßt der Begriff „Rundfunk" hier den gesamten Umfang der den rundfunkmäßigen Übermittlungen dienenden Beförderungs- und Übermittlungseinrichtungen. Diesen Begriff verwendet auch die RundfunkBek. v. 11. April 1930 (PABl. 161), auch ich wende ihn so in meinem „Fernmelderecht" (Verlag Stilke 1929, 3. Aufl.) an. Damit ist z. B. aus dem hier verwendeten Begriff „Rundfunk" das Recht des Inhalts des übermittelten ausgeschaltet, desgleichen Fragen des Urheberrechts am rundfunkmäßig übermittelten Stoff, des Rechts der Sendegesellschaft an der „Sendung" sowie die Frage des Polizeischutzes von Fernmeldeanlagen. Deshalb kann es zu Irrtümern führen, wenn das Gericht den Satz aufstellt, „für das Funkwesen sind nur die Normen maßgebend, die das Reich durch Reichsgesetze festgesetzt hat". Es kann Bedenken unterliegen, ob die Regelung des Betriebs anderer Anlagen als von Fernmeldeanlagen zum „Telegraphenwesen" i. S. des Art. 6 Ziff. 7 RVerf. schon dann gehört, wenn die Regelung den Zweck hat, „Fernmeldeanlagen" zu schützen (s. hierüber Neugebauer: ArchFunkR. 1931, 198, 199). Jedenfalls ist seit jeher nicht zweifelhaft, daß die Regelung des polizeirechtlichen Schutzes der Fernmeldeanlagen nicht zur „ausschließlichen" Gesetzgebungskompetenz des Reichs gehört, sondern sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen über Polizeischutz bestimmt (s. Neugebauer, Fernmelderecht S. 352, 774 ff. und im ArchFunkR. 1931, 201; s. auch PrOVG. 20, 402; 54, 370; PrOVG. v. 7. Febr. 1907, IV 235: PrVerwBl. 29, 8). Es ist nicht ganz sicher, ob das OLG. diese Grenzen zieht.

In der Beurteilung des § 19 FernmAnlG. ist dem OLG. beizustimmen. Der § 19 FernmAnlG. gibt keinerlei Grundlage zu einem polizeilichen Vorgehen gegen Rundfunkstörungen; aus ihm folgt gerade die Unzulässigkeit einer Bestrafung von Rundfunkstörungen durch landesrechtliche Normen. Denn infolge seiner wohlerwogenen Beschränkung auf vorsätzliches, in bestimmter Absicht begangenes Handeln läßt der § 19 FernmAnlG. diejenigen Rundfunkstörungen durch „Verwendung elektrischer Arbeit" absichtlich straffrei, die vorsätzlich ohne jene Absicht oder nur fahrlässig begangen sind — unbeschadet ihrer etwaigen Bestrafung aus § 15 Abs. 2 FernmAnlG. (Neugebauer: ArchFunkR. 1931, 201 unter 2 B; Eiser: ElektrWirtsch. 1931, 208). Rundfunkstörungen, die durch Verwendung oder durch Entziehung elektrischer Arbeit begangen werden, können daher durch landesrechtliche Normen nicht bestraft werden. Denn selbst wenn man diese Frage — die den Betrieb anderer Anlagen als „Fernmeldeanlagen" betrifft — nicht als „zum Telegraphenwesen" i. S. des Art. 6 Ziff. 7 RVerf. gehörend betrachtet, sondern die Gesetzgebungskompetenz nur nach Art. 7, 12 RVerf. beurteilt, ergibt sich dann die Unzuständigkeit der Landesgesetzgebung hierfür jedenfalls aus Art. 13 Abs. 1 RVerf. Damit fällt die Grundlage für eine Rechtsgültigkeit solcher Straffestsetzungen durch eine landesrechtliche Norm.

II. Damit ist aber noch nicht die Frage verneint, ob es überhaupt unmöglich ist, PolVO. über den Betrieb von Starkstromanlagen als reine PolVO. zu treffen, etwa ähnlich den PolVO., die trotz reichsrechtlicher Strafvorschriften gegen Tötung und Körperverletzung von Menschen Verkehrsregelungen auf öffentlichen Wegen rechtsgültig treffen können unter Androhung von Strafen bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen: Gegenstand solcher PolVO. ist allerdings nicht die Verhütung der Tötung und Körperverletzung, sondern die Erzielung eines reibungslosen, ungestörten Verkehrs auf der Straße. PolVO. über die Außerbetriebsetzung bestimmter elektrischer Anlagen bewegen sich daher auf reichsrechtlich (FernmAnlG.) nicht geregeltem Gebiete dann, wenn sie die Erzielung eines Zustandes zum Gegenstande haben, dessen Herstellung polizeilicher Regelung nach dem Landesrecht überhaupt offensteht. Die Frage, in welchem Umfange Gemeinden des Freistaats Sachsen PolVO. zu erlassen befugt sind, ist abschließend im § 4 Abs. 2 GemO. für den Freistaat Sachsen v. 15. Juni 1925 (GVBl. 136) geregelt. Verbote des Betriebs elektrischer Anlagen, um Induktionen oder sonstige Beeinflussungen dieser Anlagen auf andere elektrische Anlagen zu verhüten, fallen unter keine der dort genannten einzelnen Gegenstände; zweifelhaft kann hierbei nur sein, ob der Rahmen „der Befriedigung öffentlicher Belange der örtlichen Gemeinschaft" (§ 4 Abs. 2 a. a. O.) so weit reicht, daß er auch Rundfunkstörungen umfaßt. Das berührt sich mit dem Versuche von Pincus („Das Einschreiten der Polizei gegen Rundfunkstörungen", 1931, Weidmannsche Buchhandlung, S. 24), Rundfunkstörungen als Erregung öffentlichen Lärms zu bewerten. Den Versuch muß ich nach wie vor (mein Fernmelderecht S. 774; ebenso OLG. Hamburg v. 19. Mai 1930, III 50/30: DJZ. 1930, 1208; Wille: ArchFunkR. 1931, 10; Eiser: ElektrWirtsch. 1931, 208) als verfehlt

tungen sowie elektrische Empfangseinrichtungen, bei denen die Übermittelung oder der Empfang von Nachrichten, Zeichen, Bildern oder Tönen ohne Verbindungsleitungen oder unter Verwendung elektrischer, an einem Leiter entlanggeführter Schwingungen stattfinden kann". Der Rundfunk ist sonach eine Unterart des Telegraphenwesens, über das nach Art. 6 Ziff. 7 RVerf. dem Reich die ausschließliche Gesetzgebung zusteht. Aus dieser ausschließlichen Kompetenz des Reichs folgt, daß auf dem Gebiete der Telegraphie und sonach auch mittelbar dem des Funkwesens den Ländern und Gemeinden das Recht der Gesetzgebung versagt ist, es sei denn, daß ihnen dasselbe im Einzelfalle vom Reiche in einem bestimmten Umfange ausdrücklich delegiert worden ist. Wie aus der Begr. zum Entw. eines Ges. zur Änderung des TelegraphenG. (RTVerh. Bd. 419 III. Wahlper. 1924/27 Nr. 3682) und aus dem RGes. über Fernmeldeanlagen v. 14. Jan. 1928 (RGBl. 8) selbst erhellt, ist eine solche Delegation nicht erfolgt, vielmehr ist die sog. Funkhoheit des Reichs in vollem Umfange beibehalten worden. Für das Funkwesen als Unterart des Telegraphenwesens sind sonach nur die Normen maßgebend, die das Reich durch RGes. festgesetzt hat. Daraus folgt insbes., daß, falls das Reich auf strafrechtlichem Gebiete Funkdelikte nur in bestimmten Erscheinungsformen für strafbar erklärt (z. B. nur als vorsätzliche, nicht als fahrlässige), eine Bestrafung anderer Deliktsformen in Ergänzung des Reichsrechts durch Länder oder Gemeinden ausgeschlossen ist. Ergibt sich sonach, daß die PolVO. des Gemeinderats zu L. Gesetzeskraft überhaupt nicht besitzt, so kennzeichnen sich die in dieser VO. mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlungen auch nicht als „Übertretungen i. S. von § 1 StGB.", wegen deren die Polizeibehörden nach § 413 StPO. durch Verfügungen Strafen festzusetzen befugt sind. Die Strafverfügung des Bürgermeisters ist also materiell nichtig; sie kann nicht als Unterlage für das gerichtl. Verfahren dienen, ist vielmehr aufzuheben (§ 418 StPO.).

Nach der oben erwähnten Begr. des Entw. eines Ges. zur Änderung des Telegraphenwesens ist das materielle Telegraphenstrafrecht in den §§ 9—10c Entw. geregelt, die in unveränderter Form Gesetz geworden sind und in dieser Fassung als §§ 15—20 in das Ges. über Fernmeldeanlagen v. 14. Jan. 1928 Aufnahme gefunden haben. Aus der Tatsache, daß der vorerwähnte Entw. vom RT. sofort in drei Lesungen angenommen worden ist, ohne daß von irgendeiner Seite gegen die Ausführungen der Begründung Bedenken geäußert worden waren (vgl. RTVerh. Bd. 394 S. 11719), ist zu schließen, daß die Darlegungen in der Begr. dem Willen aller gesetzgebenden Faktoren entsprachen. Es ist also insbes. eine Erweiterung der im Entw. vorgesehenen Strafrechtsnormen nicht für erforderlich erachtet worden. Von den Gesetz gewordenen Strafbestimmungen behandelt lediglich § 19 Ges. über Fernmeldeanlagen v. 14. Jan. 1928 die Störungen des Funkbetriebs. Da solche dem Angekl. zur Last gelegt werden, sind sie nur in dem Umfange strafbar, als sie vom Reich zu einem strafbaren Tatbestand erhoben worden sind. Nach § 19 a. a. O. wird aber mit Gefängnis oder Geldstrafe nur bestraft, wer in der Absicht, den Betrieb einer Funkanlage zu verhindern oder zu stören, elektrische Arbeit verwendet oder für die Anlage bestimmte elektrische Arbeit entzieht, wenn die Verhinderung oder Störung eingetreten ist.

Störungen im Funkverkehr sind danach nur unter einem ganz bestimmten Gesichtspunkt für strafbar erklärt. Unter die Strafbestimmungen fallen einmal nur vorsätzliche Störungshandlungen, außerdem wird sogar die Absicht der Störung zum inneren Tatbestand gefordert, so daß also das Bewußtsein des Täters allein von der eingetretenen Störung zu seiner Bestrafung nicht ausreicht.

Ob der vom Vorderrichter festgestellte Tatbestand auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen eine strafbare Handlung darstellt, muß dahingestellt bleiben, da es an der zur Verfolgung des Vergehens nach § 19 Ges. über Fernmeldeanlagen erforderlichen Prozeßgrundlage einer staatsanwaltschaftlichen Anklage fehlt. Infolge Mangels dieser Prozeßvoraussetzung konnte im vorliegenden Falle sonach unter Aufhebung der Strafverfügung (§ 418 StPO.) nur auf Einstellung des Verfahrens erkannt werden (§ 260 Abs. 1 StPO.; vgl. auch HöchstRRspr. 1928 Nr. 2165), wenn auch nach den Feststellungen die Annahme, daß sich die zur Aburteilung stehende Tat als Vergehen i. S. von § 19 des Ges. kennzeichnen kann, kaum gerechtfertigt ist.

(OLG. Dresden, Urt. v. 30. Juni 1931, 2 OSt^{a} 51/31.)

Mitgeteilt von OStA. Dr. Alfred Weber, Dresden.

*

6. §§ 42b Abs. 1, 148 Ziff. 5 GewO. Der Lichtbildner, der Personen auf der Straße filmt und erst hiernach an die gefilmten Personen mit der Frage herantritt, ob sie Abzüge von der Aufnahme bestellen wollen, ist nicht strafbar. †)

Der Angekl. hat die vorübergehenden Personen aufgenommen, ohne diesen ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen erkennbar den Willen kundzugeben, sie gegen Entgelt zu filmen, und ohne daß die aufgenommenen Personen — wie auch der Angekl. erkannte und wollte — wußten, daß sie aufgenommen wurden. Der Angekl. hat also die Personen gefilmt, ohne daß diese seine Absicht erkannten oder erkennen konnten, gegen Entgelt Bilder von ihnen

---

bezeichnen. Das Polizeirecht bewertet ferner, zum Unterschied vom materiellen Recht, physikalische Einwirkungen auf elektrische Apparate und Anlagen, mit denen sich die Menschen gewisse, unmittelbar sinnlich (akustisch) nicht zu erkennende Wahrnehmungen technisch ermöglichen, — leider — anders als Einwirkungen auf die natürlichen Sinne des Menschen („Die fünf Sinne des Menschen": Fleiner, Inst. des VerwR. 1928, 298). Auch der Versuch von Pincus a. a. O. 42), den Polizeischutz gegen Rundfunkstörungen als einen „Schutz des Rundfunks als persönliche Funktion" zu behandeln, geht fehl. Es fehlt eine stichhaltige Begründung dafür, warum es nur Polizeischutz der Verwendung von Rundfunkempfangsanlagen gibt, nicht aber z. B. für den gesicherten Empfang über Anlagen des Fernsprechverkehrs oder der besonderen Funknachrichtendienste und z. B. nicht auch einen Polizeischutz der Verwendung von Starkstromanlagen, etwa als Teile des wirtschaftlichen Gütererzeugungs- oder Verbrauchsprozesses der Neuzeit. Die interessanten Ausführungen von Stienen: ArchFunkR. 1931, 289 ff. erweitern den Bereich des Polizeiverordnungsrechts über den Rahmen hinaus, der einer bloßen Auslegung und Anwendung geltenden Rechts gezogen sind. Bei Prüfung der Gültigkeit von PolVO. zum Schutz des Betriebs von Rundfunkempfangsanlagen wird daher nach wie vor davon auszugehen sein, daß die Beseitigung der Verhütung induktorischer oder durch sonstige elektrische Strahlungseinwirkungen verursachter Störungen von Fernmeldeanlagen, sei es solcher mit Draht, sei es solcher ohne unmittelbare Drahtverbindung, nicht Gegenstand polizeilicher Fürsorge ist (Neugebauer, Fernmelderecht S. 352, 774, 775), wie dies der ständigen Rspr. des PrOVG. entspricht (OVG. 20, 402; 24, 126; 38, 371; 54, 271; 73, 322). Nur soweit besondere landesrechtliche Bestimmungen hierüber bestehen (s. für Kleinbahnrecht: Neugebauer, Fernmelderecht S. 777; ablehnend aber Erl. des preuß. MHuG. v. 13. April 1929 [MHuG. 68]; Hein-Krüger, KleinBG., Anm. 3 zu § 8, I, 72), könnte das Gebiet elektrischer Beeinflussungen mehrerer elektrischer Anlagen untereinander zum Gegenstand polizeilicher Regelung gemacht werden.

Ein Polizeischutz gegen Rundfunkstörungen läßt sich auch nicht auf dem Umweg über die Theorie von Pincus ableiten, daß der Rundfunk zu einer „‚allgemeinen' und ‚grundsätzlichen' Erweiterung der Persönlichkeitssphäre" geführt habe. Der Begriff des „Persönlichkeitsrechts" des Rundfunkhörers geht schlagwortartig zu weit. Wenn man überhaupt mit dem Begriff der „Erweiterung des menschlichen Sinnenbereichs" arbeitet, muß man dies bereits dem Fernsprecher zuschreiben, und trotzdem ist es niemandem eingefallen, eine durch fernsprechmäßige „Erweiterung des menschlichen Sinnenbereichs" bedingte „Erweiterung der Persönlichkeitssphäre" zu konstruieren. Das Persönlichkeitsrecht, mit dem Pincus arbeitet, kann nicht eine Alleindomäne des Rundfunks sein, sie müßte vielmehr eine Erscheinungsform eines allgemeinen Persönlichkeitsgedankens sein. Dann fände sich aber der Rundfunk gegenüber einem Kreise anderer gleicher Wurzel entsprungener „Rechte". Wenn sich wirklich aus der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebs von Rundfunkempfangsanlagen eine den Besitzbegriff verändernde „Erweiterung der Persönlichkeitssphäre" ableiten ließe, so ließe sich wohl nicht unschwer eine gleiche „Erweiterung der Persönlichkeitssphäre" aus der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung der Anwendung des Starkstroms im allgemeinen Volks- und Wirtschaftsleben ableiten. Die schiefe Ebene der „erweiterten Rechtspersönlichkeitssphäre" des Rundfunkhörers böte so selbst den Weg, um dem Persönlichkeitsrecht des Rundfunkhörers ein Persönlichkeitsrecht der Inhaber von Starkstromanlagen gegenüberzustellen, beides gerichtet auf ungestörten Betrieb bestimmter Anlagen: — bei dem einen (Rundfunkhörer) zur Ermöglichung einer gewissen „Art der Gehörswahrnehmung" (so Pincus), beim anderen (Starkstromabnehmer) zur Ermöglichung einer gewissen Art technischen oder wirtschaftlichen Arbeitsnutzeffekts im wirtschaftlichen Gütererzeugungs- und Verbrauchsvorgang. Welches Gesetz sagt denn aber, welchem der beiden Persönlichkeitsrechte der Vorzug zu geben wäre? So drängt die Theorie von Pincus von selbst dahin, daß die Gegenseite die Frage der Rundfunkstörungen dahin zuspitzt, „ob der Starkstromarbeit" oder dem Rundfunk der Vorrang gebührt; so führt Pincus selbst auf den Weg, den er, mit Recht, als „typisch falsch" bezeichnet hat. Seine Persönlichkeitsrechttheorie läßt sich auch nicht durch Zurückgehen auf das Antennenrecht stützen; dessen Grundlage ist nicht der Wohnbesitz schlechthin, sondern der Rahmen des vom Vermieter vertragsmäßig gewährleisteten Benutzungsrechts. Somit kann ich mich mit dem Persönlichkeitsrechtsgedanken von Pincus, mit seiner Leugnung jeden „Sachbesitzes" („Ruhr und Rhein", 1931, S. 587) nicht befreunden. Gegenstand des Besitzschutzes ist bei Rundfunkstörungen nicht ein für den Rundfunk konstruiertes Persönlichkeitsrecht, sondern der Besitz der Rundfunkempfangsanlage. Dieser aber genießt Polizeischutz nicht gegen Störungen, die in elektrischen Beeinflussungen bestehen, wie es die Rundfunkstörungen sind. Hierzu bedürfte es eines besonderen Gesetzes.

MinR. Dr. Eberhard Neugebauer, Berlin.

Zu 6. Die Entsch. betrifft einen Fall des sog. Blindlings-

herzustellen. Er hat die Aufnahmen auf seine Gefahr gemacht und ist erst nach der Aufnahme an die gefilmten Personen herangetreten, um sie zu Bestellungen von Abzügen der Aufnahmen aufzufordern.

Durch diese Betätigung des Angekl. wird das wesentliche Tatbestandsmerkmal des **Anbietens** einer gewerblichen Leistung nicht erfüllt. Denn dazu ist erforderlich, daß der Gewerbetreibende bereit ist, die angebotene Leistung **unmittelbar nach deren Annahme** ganz oder teilweise **auszuführen**, und daß er diese Bereitschaft der Gegenpartei auf irgendeine Weise kundgibt. Der Angekl. hat aber nur die Lieferung von Bildern nach den **vor dem Angebote** von ihm aufgenommenen Negativfilmen angeboten, also eine Leistung, die er nicht sofort ausführen konnte. Mangels der Bereitschaft und Fähigkeit zur sofortigen Erfüllung des Angebotes von Abzügen der Aufnahmen stellt dieses Anerbieten des Angekl. nur ein **Aufsuchen von Bestellungen auf gewerbliche Leistungen** dar. Eine solche Betätigung fällt nicht unter § 42 b Abs. 1 GewO.

(OLG. Dresden, Urt. v. 2. Juli 1931, 2 OSta 37/31.)

Mitgeteilt von OStA. Dr. **Alfred Weber**, Dresden.

*

Frankfurt a. M.

7. §§ 11, 19 Nr. 3 RPreßG. **Berichtigungsanspruch, insbes. die Begriffe „Tatsache", „Beteiligter", „Fahrlässigkeit". — Aufhebung wegen widerspruchsvoller Urteilsbegründung.** †)

Die Berichtigungspflicht des verantwortlichen Redakteurs ist davon abhängig, daß die Berichtigung sich auf Tatsachen bezieht, die in der Zeitung veröffentlicht worden sind (§ 11 PreßG.). Was der Gesetzgeber hierbei unter dem Begriff der Tatsache versteht, hat er nicht ausdrücklich zu erkennen gegeben. Diesen Begriff zu umreißen, ist daher Aufgabe der Auslegung. Die herrschende Meinung, der der erk. Sen. beitritt, versteht unter Tatsachen i. S. des PreßG. alles, was sinnlich wahrgenommen und nach festen objektiven Maßstäben seinem Wesen nach bestimmt werden kann (OLG. Hamburg: GoltdArch. 46, 392; **Häntzschel**, 1927, S. 82; **Mannheim**, 1927, S. 24). Tatsache ist daher hier insbes. der Gegensatz zu Werturteil. Diese Auslegung entspricht auch den Absichten des Gesetzgebers, denn die öffentliche Kritik, insbes. diejenige der Presse, soll durch § 11 PreßG. nicht gebunden werden, vielmehr soll jeder nur das Recht haben, den über seine Person in der Öffentlichkeit mitgeteilten Tatsachen durch die Berichtigung widersprechen zu können (**Mannheim** S. 24), während die Veröffentlichung von Werturteilen durch die Presse nicht zum Gegenstand der Berichtigung werden soll. In solchen Fällen bleibt den Betroffenen die Möglichkeit der Privatklage offen, sofern deren Voraussetzungen vorliegen.

Daran, daß die veröffentlichten Tatsachen unwahr sind, ist die Berichtigungspflicht nicht geknüpft. Durch die Berichtigung soll nicht der Wahrheit gedient werden, vielmehr soll dem Berichtigenden nur ein formales Recht auf Gehör und Veröffentlichung gegeben werden, damit der Monopolstellung der Presse hinsichtlich der Veröffentlichungsmöglichkeit ein Gegengewicht entgegengesetzt werden kann (**Häntzschel** S. 79; **Mannheim** S. 25; **Kitzinger** S. 68).

Die Frage, ob die Presseveröffentlichung, auf welche die Berichtigung Bezug nimmt, Tatsachen gebracht hat, ist eine Rechtsfrage. Sie unterliegt daher der Prüfung des RevG. Sie muß im vorliegenden Falle unbedingt bejaht werden. Die angegriffene Nachricht in der „Volksstimme" berichtet die Tatsache, daß ein arbeitsloser Buchhalter für eine Sekte Bibelstunden abhalte. Wenn der betreffenden Persönlichkeit weiterhin im Texte und in der Überschrift die Bezeichnung „Bibelforscher" beigelegt worden ist, so ist nicht ersichtlich, daß damit ein Werturteil abgegeben werden sollte. Mangels besonderer Hinweise sollte damit die Tätigkeit des Betreffenden bezeichnet werden. Diese Bezeichnung enthält daher die Mitteilung einer Tatsache.

Ist die Meldung der „Volksstimme" somit berichtigungsfähig, so ist weiterhin zu untersuchen, wer einen Anspruch auf die Berichtigung hat, insbes. ob dieser Anspruch dem Verlangenden zustand.

Eine Berichtigung kann gem. § 11 PreßG. verlangen, wer beteiligt ist. Beteiligt i. S. dieser Vorschrift kann u. a. jede Privatperson sein, gleichviel ob sie physischer oder juristischer Natur ist. Dabei kann eine Einschränkung mit Rücksicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit bzw. auf den Sitz innerhalb oder außerhalb Deutschlands nicht gemacht werden. Das Gesetz hat keinerlei Begrenzungen dieser Art aufgestellt. Der Schutz des § 11 PreßG. steht daher, solange von Deutschland nicht das Recht der Retorsion geltend gemacht wird, jedem in- und ausländischen Verein zu. Um so mehr muß es naturgemäß dem deutschen Zweigverein einer internationalen Vereinigung zustehen, da dieser ein deutscher Verein ist. Die Berichtigung hat im vorliegenden Falle verlangt der deutsche Zweig, wie aus der Unterschrift unter der Berichtigung hervorgeht. Insoweit geht daher der Angriff der Rev. fehl (**Häntzschel** S. 81).

Hiermit sind die Voraussetzungen der Beteiligung jedoch noch nicht erschöpft; denn es sind noch die Beziehungen festzustellen, welche die Bibelforscher-Vereinigung zu den veröffentlichten Tatsachen hat.

Beteiligung i. S. des § 11 PreßG. setzt nicht eine Verletzung von Rechten oder auch nur irgendeinen Angriff voraus, vielmehr ist der Begriff des „Beteiligtseins" weiter zu fassen als der der „Verletzung" und der des „Angegriffenseins" (KG.: GoltdArch. 1912, 476; **Mannheim** S. 23). Es kommt lediglich darauf an, daß die Interessensphäre der Berichtigenden durch die veröffentlichten Tatsachen berührt wird, wobei der Begriff Interesse ebenfalls sehr weit zu fassen ist.

Daß der Berichtigende in der Presseveröffentlichung ausdrücklich genannt wird, ist nicht erforderlich. Es kommt nicht einmal darauf an, daß er mit der Zeitungsmeldung gemeint war. Vielmehr genügt die objektive Möglichkeit — nicht allerdings schon die subjektive Einbildung —, die Tatsache beziehe sich auf den die Berichtigung Verlangenden (**Kitzinger** S. 74; **Häntzschel** S. 80). Aus dem Text des Artikels der „Volksstimme" ergibt sich, daß die objektive Möglichkeit im vorliegenden Falle tatsächlich gegeben ist. Dabei kann man die Frage nicht, wie die Rev. es tut, darauf abstellen, daß der Leserkreis der „Volksstimme" die Bibelforscher-Vereinigung von religiösen Sekten auseinanderzuhalten vermag, dies um so weniger, als die Meldung der „Volksstimme" keine deutliche Scheidung zwischen Sekten und Vereinigung vornimmt.

Der Berichtigungsschutz darf indessen auch nicht in seiner Ausdehnung überspannt werden, da er sonst an innerem Wert verlieren und ein schwerer Hemmschuh für die Presse werden müßte. Deshalb genügen nicht die Interessen eines unbeschränkten Personenkreises, um bereits einen Berichtigungsanspruch zu gewähren. Die veröffent-

---

photographierens. Sie entspricht der bisherigen Rspr. (vgl. KG.: GewArch. 25, 422; OLG. Stuttgart: GewArch. 27, 91; BadVGH.: GewArch. 27, 397) und erscheint zutreffend. Sie zeigt treffend den Unterschied zwischen dem **Anbieten** einer gewerblichen Leistung und dem **Aufsuchen von Bestellungen** auf eine solche auf. Dabei wird freilich aus dem für das Tatbestandsmerkmal des Anbietens angestellten Erfordernis, daß der Gewerbetreibende bereit sein müsse, die angebotene Leistung unmittelbar **nach deren Annahme** ... auszuführen, nicht gefolgert werden dürfen, daß eine Ausführung der Leistung ohne vorherige Annahme — auf eigene Gefahr — das Vorliegen eines Anbietens der Leistung ausschließe. Daß auch kein Blindlingsphotographieren ein Anbieten einer gewerblichen Leistung vorliegen kann, hat der BadVGH. (a. a. O.) zutreffend ausgeführt. Der dort entschiedene Fall unterscheidet sich von dem vorliegenden gerade dadurch, daß dort aus der Art der Aufstellung des Photographen, dessen Wille, gegen Entgelt photographische Aufnahmen zu machen, den daherkommenden Personen, die von ihm aufgenommen wurden, erkennbar und erkennbar sein sollte. — Es würde übrigens genügen, daß die Personen die Absicht des Photographen, sie aufzunehmen, nicht erkennen konnten **oder** nicht erkennen sollten. Die Feststellung, daß auch der Angekl. dies erkannte und wollte, war also nicht notwendig.

OLGR. **Krieger**, Berlin.

Zu 7. Die sehr sorgfältig begründete Entsch. behandelt nahezu alle Fragen des Berichtigungsrechts in zutreffender Weise. Wenn auch der Wortlaut der von der Ber. betroffenen Nachricht nicht wiedergegeben wird, so läßt das Urteil doch mit einiger Sicherheit erkennen, daß die Voraussetzungen der BerPflicht mit Recht bejaht worden sind. Insbes. die Begriffe der Tatsache und des Beteiligten scheinen richtig gehandhabt zu sein. Das Beispiel des Theaterbesuchers dürfte nicht dem Komm. von **Häntzschel**, sondern meinem Preßrecht S. 23 entnommen sein. Besonderes Interesse verdienen die Ausführungen zur Schuldfrage. Diese Frage ist allerdings nicht, wie das OLG. annimmt, gleichbedeutend mit der Frage, ob die BerPflicht entstanden ist. Ob eine Pflicht besteht und ob sie schuldhaft verletzt wird, ist zweierlei. Im übrigen geht der Senat mit Recht davon aus, daß Fahrlässigkeit zur Bestrafung nach § 19 Nr. 3 genüge (**Häntzschel** S. 113; mein Preßrecht S. 89). Er vermißt aber in dem Urteil des AR. eine widerspruchsfreie Feststellung, welche der beiden Schuldformen vorliege. In der Tat deutet der Vorwurf, der Angekl. habe es an der erforderlichen Überwachung fehlen lassen, auf die Annahme bloßer Fahrlässigkeit. Dagegen nötigt der Umstand, daß der AR. annahm, die Ber. sei an den Angekl. weitergeleitet worden, nach Ansicht des OLG. zur Bejahung des Vorsatzes. Ob wirklich ein unlösbarer Widerspruch vorlag, läßt sich ohne Kenntnis des Urteils nicht entscheiden (es wäre z. B. dann nicht der Fall, wenn der Angekl. vorgetragen hätte, er habe die Ber. — auch wenn sie an ihn weitergeleitet sein sollte — jedenfalls nicht erhalten). Immerhin aber besteht sehr wohl die Möglichkeit eines solchen Widerspruches, die dann mit Recht zur Aufhebung des Urteils geführt hat. Den Ausführungen zur Fahrlässigkeitsfrage kann ebenfalls beigepflichtet werden. Vielleicht hätte die Entsch. noch an Klarheit gewonnen durch einen Hinweis darauf, daß die §§ 20 Abs. 2, 21 RPreßG. auf ein Verfahren wegen Verstoßes gegen § 19 nicht anwendbar sind, weil sie sich nur auf Preßdelikte, nicht aber auf Preßpolizeidelikte beziehen (vgl. mein Preßrecht S. 32/33 u. 89). — Zutreffend ist es endlich auch, daß der Inhalt der zu berichtigenden Veröffentlichung bei der Strafzumessung außer Betracht zu bleiben hat.

LGR. Prof. Dr. **Mannheim**, Berlin.

lichten Tatsachen müssen immerhin die Persönlichkeit des Berichtigenden wesentlich berühren. Nicht jeder, der an der Bibel Interesse nimmt und private Forschungen größerer oder kleinerer Intensität anstellt, ist in schutzwürdigen Interessen getroffen. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß die die Berichtigung verlangende Vereinigung ein Interesse an der Feststellung der Nichtzugehörigkeit des in dem Artikel Genannten zu ihrer Vereinigung hat. Das von der Rev. in diesem Zusammenhang gebrachte Zitat aus Häntzschel (Bl. 59 1. Zeile der Akten) bezüglich der Theaterbesucher ist daher nicht am Platze. Es ist zudem aus dem Zusammenhang gerissen, da es im Texte auf ein vorher von Häntzschel gebrachtes Beispiel Bezug nimmt, und daher auch in der Form falsch.

Der AR. hat somit nicht geirrt, wenn er die Bibelforscher-Vereinigung als beteiligt i. S. des § 11 PreßG. angesehen hat.

Eine Pflicht zur Veröffentlichung der Berichtigung setzt weiter voraus, daß sie in die vorgeschriebene Form gekleidet ist. Der Text der Berichtigung entspricht den gesetzlichen Voraussetzungen. Der Umstand, daß aus ihm nicht ersichtlich ist, daß der Unterzeichner S. zeichnungsberechtigt war, kann die Berichtigungspflicht nicht ausräumen. Es würde zu weit führen, wenn man verlangen wollte, daß die berichtigende Person, falls sie juristischer Natur ist, die Beilegung eines Vereins- oder Handelsregisterauszugs in beglaubigter Form vorlegt.

Hat der Redakteur begründete Zweifel, so bleibt ihm stets die Möglichkeit der Rückfrage. Solange er gutgläubig handelt, setzt er sich wegen der durch sie eintretenden Verzögerung einer Strafverfolgung nicht aus (§ 19 Abs. 2 PreßG.).

An eine Frist ist das Verlangen nach Berichtigung nicht gebunden (Stenglein S. 427; Kitzinger S. 105; Mannheim S. 25). Ein Fristablauf kann daher nicht in Frage kommen.

Sind somit die objektiven Voraussetzungen für den Berichtigungsanspruch gegeben, so ist noch zu prüfen, ob die Pflicht zur Aufnahme der Berichtigung seitens des Angekl. entstanden ist. Es ist dies die Frage nach dem Verschulden des Angekl., das in Vorsatz oder Fahrlässigkeit bestehen kann.

Vorsätzlich kann der verantwortliche Redakteur nur handeln, wenn ihm die Pflicht zur Veröffentlichung dadurch bewußt geworden ist, daß er das Berichtigungsschreiben erhalten hat. Fahrlässig handelt er, wenn ihm das Berichtigungsschreiben zugegangen ist, d. h. wenn ihm die Möglichkeit gegeben war, von dem Schreiben Kenntnis zu nehmen, ohne daß er diese Möglichkeit ausgenutzt hat. Dazu, daß das Berichtigungsschreiben als ihm zugegangen anzusehen ist, gehört nicht, daß es an ihn selbst — mit oder ohne Namensnennung — gerichtet war. Der Senat hat sich in seiner Entsch. v. 17. Dez. 1929 in dem Strafverfahren S 154/29, das gegen den gleichen Angekl. eingeleitet worden war, der herrschenden Meinung angeschlossen, indem er die Anschrift „an die Redaktion“ als ausreichend angesehen hat (vgl. Kitzinger S. 75; Häntzschel S. 86; Schwarze-Appelius S. 78 und OLG. Frankfurt a. M.: DJZ. 1926, 1186 u. JW. 1927, 133).

Es ist dabei davon auszugehen, daß unter normalen Verhältnissen der verantwortliche Redakteur jede für ihn bestimmte Mitteilung zu Gesicht bekommt, wenn sie in den Bereich der Redaktion gelangt ist. Daß letzteres geschehen ist, hat der AR. festgestellt. Dagegen hat er nicht festgestellt, ob das Schreiben tatsächlich in die Hände des Angekl. gekommen ist. Einmal geht die angefochtene Entsch. davon aus, daß der Angekl. für das Tun und Lassen seiner Mitredakteure verantwortlich sei und daß es ihm obliege, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um den Geschäftsbetrieb genügend zu überwachen. Zum anderen Male schenkt der AR. der Schutzbehauptung des Angekl., die beiden Mitredakteure S. und O. hätten die Weiterleitung der Briefe des AGR. M. an ihn absichtlich unterlassen, keinen Glauben, nimmt also Vorsatz an.

Hier wäre eine deutliche Scheidung erforderlich gewesen.

Da die Urteilsgründe somit einen logischen Widerspruch aufweisen, enthält die Entsch. des AR. eine Gesetzesverletzung (Löwe-Rosenberg S. 714 Anm. 3c zu § 337; Feisenberger S. 273). „Ist an einer Stelle der Urteilsgründe festgestellt, daß der Angekl. das Vergehen vorsätzlich begangen hat, an einer anderen Stelle, daß dieses Vergehen fahrlässig verübt worden ist, so liegt eine materielle Gesetzesverletzung vor. Das gleiche gilt für andere Fälle, in denen das Urteil widerspruchsvolle Feststellungen hinsichtlich der einzelnen Tatbestandsmerkmale enthält“ (Löwe-Rosenberg a. a. O.).

Die Frage der Glaubwürdigkeit der Schutzbehauptung des Angekl. ist von ausschlaggebender Bedeutung für die zu fällende Entsch. Ist sie zu verneinen, so ist der Angekl. als der vorsätzlichen Handlung überführt anzusehen. Wird die Frage jedoch bejaht, so muß dies zu seiner Freisprechung führen.

Wenn auch für den Angekl. dadurch, daß das Berichtigungsschreiben der Redaktion ausgehändigt worden ist, die Möglichkeit und die Pflicht der Kenntnisnahme gegeben war, so darf doch diese Pflicht auch nicht überspannt werden. Aus der Aussage des Zeugen G. erhellt, daß die Organisation des büromäßigen Betriebes der „Volksstimme“ den zu treffenden Anforderungen in einwandfreier Weise entspricht. Es kann daher dem Angekl. nicht zur Last gelegt werden, wenn Mitredakteure bewußt ihre Pflicht verletzen, gleichviel aus welcher Erwägung sie dies tun. Andernfalls würde der verantwortliche Redakteur bestraft werden können, ohne schuldig geworden zu sein, und würde von den Anschauungen und Gesinnungen seiner Mitredakteure, deren Vorgesetzter er nicht ist, abhängig sein. So weit kann nach Ansicht des Senats das Gesetz nicht gehen wollen. Wenn dann mit Rücksicht auf den Umstand, daß § 11 PreßG. ein Sonderdelikt ist, das nur den verantwortlichen Redakteur mit Strafe bedroht, niemand strafrechtlich für die Nichtveröffentlichung der Berichtigung verantwortlich gemacht werden kann, so mag dies bedauerlich sein, ist aber mit Rücksicht auf die Fassung des § 11 nicht zu ändern.

Ob die von dem Angekl. vorgebrachte Schutzbehauptung als glaubwürdig anzusehen ist, ist eine Frage der Beweiswürdigung und deshalb der Beurteilung durch das RevG. entzogen. Die Sache war daher an den AR. zurückzuverweisen, da die Möglichkeit weiterer Feststellungen besteht. Erforderlichenfalls sind die Redakteure S. und O. als Zeugen von Amts wegen zu vernehmen, wozu der Tatrichter gem. § 221 StPO. berechtigt ist.

Bei der nach der erneuten Verhandlung sich möglicherweise ergebenden Frage nach dem Strafmaß wird der AR. davon auszugehen haben, daß der Inhalt der Veröffentlichung für das Strafmaß keine Rolle zu spielen hat. Mit dem Artikel in der „Volksstimme“ sollte die Bibelforscher-Vereinigung nicht getroffen werden, sie hat sich auch nicht getroffen gefühlt. Was nach den §§ 11, 19 PreßG. bestraft werden soll, ist lediglich das Nichtgewähren eines formalen Rechts.

(OLG. Frankfurt a. M., StrSen., Urt. v. 1. Juli 1930, S 80/30.)

Mitgeteilt von RA. Hochstaedter, Frankfurt a. M.

*

Kassel.

8. Das nach § 13 RepSchG. ausgesprochene Verbot einer periodischen Druckschrift erstreckt sich nicht auf die vor dem Verbot erschienenen Nummern. †)

Als der Angekl. am 11. und 12. Nov. 1930 die Nr. 94 des „..“ v. 8. Nov. 1930 im Schaufenster der von ihm geleiteten Buchhandlung hängen ließ, bestand das Verbot der Zeitung. Es war wegen des in Nr. 94 v. 8. Nov. 1930 erschienenen Artikels „..“ am 10. Nov. 1930 vom Polizeipräsidenten in B. „für die Dauer von einer Woche bis einschließlich 17. Nov. 1930“ erlassen worden. Es war mithin von einer örtlich und sachlich zuständigen Behörde erlassen (§§ 9, 13 RepSchG., Ziff. II PrAusfVO. v. 29. März 1930 [GS. 47]; RGSt. 57, 137) und hatte an sich einen gesetzmäßigen Inhalt. Ob es sachlich zu Recht ergangen war, hat das Gericht nicht nachzuprüfen (RGSt. 57, 254; Häntzschel-Schönner, Anm. 2 zu § 14 S. 56; Kiesow-Zweigert, Alt. RepSchG., Anm. II zu § 22 S. 252). Diese Nachprüfung ist allein dem Beschwerdeverfahren nach § 9 RepSchG. überlassen.

Der Verteidiger macht zu Unrecht geltend, die Handlung des Angekl. sei schon um deswillen nicht mehr strafbar, weil das Verbot nachträglich aufgehoben worden sei. Ob die Aufhebung tatsächlich erfolgt ist, brauchte nicht festgestellt zu werden. Selbst wenn das Verbot nicht mehr besteht, ist der Angekl. zu bestrafen, wenn er dem Verbot während seines Bestehens zuwidergehandelt hat. Solange es als polizeiliche Verwaltungsanordnung besteht, bindet es jedermann (RGSt. 57, 253). Durch seine Aufhebung im Beschwerderechtszuge fällt die Strafbarkeit inzwischen begangener Verstöße nicht rückwirkend fort (Häntzschel-Schönner, RepSchG. 1930 Anm. 2 zu § 14 S. 53).

Der Angekl. wäre also ohne Rücksicht auf eine spätere Aufhebung des Verbots gem. § 14 RepSchG. zu bestrafen, wenn die ausgehängte Nummer v. 8. Nov. 1930 unter das v. 11. bis 17. Nov. 1930 geltende Verbot gefallen wäre, und wenn sein Handeln sich als Verbreiten der Zeitung i. S. von § 14 RepSchG. darstellte.

Die Rev. rügt aber mit Recht, daß die StrK. die erste Frage zu Unrecht bejaht habe.

Allerdings wird durch § 13 RepSchG. allgemein das Verbot

Zu 8. Der Entsch. ist im Ergebnis zuzustimmen. In Schrifttum und Rspr. unstreitig ist die Feststellung, daß die Strafbarkeit der Zuwiderhandlung gegen ein Verbreitungsverbot nicht davon abhängt, ob das Verbot nachher bestätigt oder etwa als zu Unrecht begangen wieder aufgehoben wird. Die Zuwiderhandlung ist nicht ein Inhalts-, sondern ein Ordnungsdelikt, und es kann infolgedessen nicht darauf ankommen, ob die verbotene Zeitung inhaltlich etwas Strafbares enthält, sondern nur darauf, ob dem bis zur Aufhebung mindestens formal zu Recht bestehenden Verbreitungsverbot zuwider gehandelt worden ist.

Die weitere Feststellung, daß ein auf Grund des RepSchG. erlassenes Zeitungsverbot sich nur auf die Nummern der betreffenden Zeitung erstreckt, die im Zeitpunkt des Verbots noch nicht erschienen, dagegen nicht auf die, welche schon vor Erlaß des Verbots erschienen und in den Zeitungshandel gelangt sind, ist mit dem Zweck der Vorschrift überzeugend begründet. Zeitungsverbote sind Repressalien gegen den Verleger und die an der Herstellung der Zeitung beteiligten wirtschaftlich vom Verlag abhängigen Redakteure. Sie sollen durch das Verbot zur Ordnung gerufen und zur künftigen Beachtung gesetzlicher Schranken genötigt werden. Dagegen wäre der Versuch, dieses

„einer periodischen Druckschrift“‘‘ zugelassen. Dementsprechend ist auch die Zeitung, ohne Einschränkung für die oben erwähnte Zeitdauer verboten worden. Aus dieser Fassung darf indessen nicht geschlossen werden, auch eine bereits vor Erlaß des Verbots erschienene Nummer der Zeitung werde von ihm erfaßt. Diese ausdehnende Auffassung, wie sie allerdings dem Urt. des RG. v. 12. Mai 1928 (JW. 1928, 1458) zugrunde liegt, wird als nicht dem Sinne und Zweck des § 13 RepSchG. entsprechend bezeichnet werden müssen. Dieser will strafähnliche Maßnahmen gegen eine Zeitung ermöglichen, die durch ihren Inhalt einen bestimmten, nach dem RepSchG. oder dem StGB. strafbaren Tatbestand verwirklicht hat. Auf die Zeitung selbst als Gesamtunternehmen — ihren Verleger, Drucker, Herausgeber — soll durch das Verbot erzieherisch eingewirkt und sie veranlaßt werden, zukünftig eine mit den Strafgesetzen im Einklang stehende Haltung einzunehmen. Zur Erreichung dieses Zweckes ist aber ein Verbot künftigen Erscheinens der Zeitung als ausreichend anzusehen. Nur dadurch wird sie selbst als Ganzes, als Unternehmen, getroffen. Durch die Verhinderung des Verbreitens früherer Stücke der Zeitung kann auf den Willen des Herausgebers, Druckers und Verlegers nicht mehr eingewirkt werden. Die vorher erschienenen Nummern sind fast ausnahmslos nicht mehr in ihren Händen. Das Verbot, diese älteren Stücke zu verbreiten, schädigt nicht mehr die für ihren Inhalt Verantwortlichen, sondern Unbeteiligte, die Händler, die noch solche Stücke zum Vertrieb im Besitz haben. Zudem würden von dem Verbote, wenn man die Rückwirkung zuließe, auch die Nummern betroffen, die schon vor längerer Zeit erschienen sind, einen einwandfreien Inhalt haben und seit langem verbreitet sind. Das kann nicht wohl gewollt sein.

Erfordert also weder Ziel noch Zweck des § 13 RepSchG. die Ausdehnung des Verbots auf vorher ausgegebene Stücke, so kann auch die entgegengesetzte Auslegung des rechtsähnlichen § 14 RPreßG. durch das RG. (RGSt. 36, 408 ff.) nicht zu einer anderen Stellungnahme führen. Der von dieser Vorschrift verfolgte Zweck ist ein anderer als derjenige, den § 13 RepSchG. zu erreichen sucht. § 14 RPreßG. will nicht erzieherisch auf die im Auslande hergestellte verlegte und herausgegebene Druckschrift einwirken, vielmehr die Möglichkeit bieten, eine ausländische Zeitung vorübergehend vom deutschen Staatsgebiet auszuschließen (Häntzschel, RPreßG. 1927, Anm. 8 zu § 14). Die von ihr vertretenen staatsgefährlichen Gedanken sollen überhaupt vom Inland ferngehalten werden, weil die zweimalige Verurteilung der Zeitung nach §§ 41, 42 StGB. gezeigt hat, daß sie sich in die deutsche Rechtsordnung nicht fügt. Es entspricht also dem im § 14 RPreßG. ruhenden Gedanken, das Verbot einer ausländischen Zeitung auch auf schon vor Erlaß des Verbots erschienene Stücke auszudehnen. Dagegen geht es wegen des andersartigen Sinns eines Verbots aus § 13 RepSchG. — nämlich auf die Zeitung erzieherisch einzuwirken, sie zu künftig einwandfreier Haltung zu veranlassen und in ihrer Ausdrucksweise zu zügeln — nicht an, auch dessen Wirkung rückwärts zu erstrecken.

Die gleiche Meinung wird auch überwiegend vom Schrifttum vertreten, und zwar gerade auch von Schriftstellern, die offensichtlich am Zustandekommen des Ges. und an seinen Vorarbeiten beteiligt gewesen oder mit diesem doch näher vertraut sind (Häntzschel, JW. 1928, 1458; Cohn-Schäfer-Wichards, RepSchG. 1930 Anm. 2 zu § 13; Lehmann, JW. 1930, 1153; Kiesow-Zweigert, RepSchG. 1923 Anm. (X¹ zu § 21 des alten Gesetzes).

Ihr steht nicht die Tatsache entgegen, daß bei der Beratung des neuen RepSchG. im Jahre 1930 das Urt. des RG. v. 12. Jan. 1928 (JW. 1458) bekannt gewesen, der zu Zweifeln Anlaß gebende Wortlaut des § 21 des alten Gesetzes aber dennoch im jetzigen § 13 beibehalten worden ist. Es geht aus den Beratungen des 21. (Strafrechts-) Ausschusses des RT. hervor, daß man die weite Auslegung des RG. nicht gebilligt hat. Der Abgeordnete Landsberg hat in der 119. Sitzung des Ausschusses v. 5. Febr. 1930 (Bd. 440 der Verhandlungen des RT. IV. Wahlperiode 1928) unwidersprochen ausgeführt, die ausdehnende Auslegung stimme mit der „Absicht der Bestimmung“ nicht überein. Auf die Anfrage nach dem Standpunkt der Reichsregierung hat deren Vertreter Häntzschel grundsätzlich die Stellungnahme des Abgeordneten Landsberg für die der Regierung gebilligt.

Wenn er allerdings hinzugefügt hat, der Auffassung der Reichsregierung entspreche eine Rückwirkung des Verbotes auf die Nummer, die es veranlaßt hat, so kann der Senat dieser — von Häntzschel-Schönner (RepSchG. 1930 Anm. 5 zu § 13) gebilligten — Ansicht nicht folgen. Lehnt man die Ausdehnung des Verbotes auf die Vergangenheit grundsätzlich ab, so erscheint es nicht folgerichtig, hinsichtlich einer einzelnen Nummer eine Ausnahme zuzulassen. Die hierfür allein sprechende Erwägung, daß es unbefriedigend wäre, wenn man nicht einmal die den Anlaß zum Verbote gebende Nummer mit dem strafbaren Inhalt aus dem Verkehr zu bringen vermöchte, kann nicht als durchschlagend angesehen werden. Denn es kann bereits nach § 12 RepSchG. eine einzelne Zeitungsnummer, deren Inhalt mit dem RepSchG. im Widerspruch steht, in dem beschleunigten Verfahren durch §§ 23 ff. RPreßG. beschlagnahmt werden. Jeder Verbreiter eines Stücks dieser Nummer ist gem. § 28 RPreßG. zu bestrafen, wenn er die Beschlagnahmeverfügung gekannt hat. Es ist also sehr wohl möglich, die Verbreitung der das Verbot veranlassenden Nummer zu verhindern, ohne daß § 13 RepSchG. seinem Sinn und Zweck zuwider ausgelegt wird.

Deshalb ist auch hier die Rückwirkung des Verbotes auf die vor seinem Erlaß erschienenen Nummern des „...“ ausnahmslos abzulehnen.

(OLG. Kassel, Urt. v. 28. Mai 1931, S 57/31.)

Mitgeteilt von OLGR. Fuchs, Kassel.

Ziel durch geschäftliche Schädigung des Zeitungshandels zu erreichen, von vornherein zur Fruchtlosigkeit verurteilt, da der Zeitungshandel auf die Inhaltsgestaltung der Presse kaum Einfluß nehmen kann. An dem Absatz der vom Verleger bereits verausgabten in den Zeitungshandel gelangten Nummern ist aber in erster Linie der Zeitungshändler interessiert. Auch ihn zu schädigen liegt außerhalb des Zwecks der Vorschrift.

Die Entsch. versucht um die entgegengesetzte Meinung des RG. dadurch herumzukommen, daß der Tatbestand des § 14 PreßG., zu dem das RG. seine Entsch. gefällt hat, als wesensverschieden von dem des § 13 RepSchG. bezeichnet wird. Ob dieser Versuch geglückt ist, muß stark bezweifelt werden. Gewiß besteht zwischen beiden Fällen insofern ein Unterschied, als § 14 PreßG. ausländische Druckschriften betrifft, während § 13 RepSchG. die inländische Presse im Auge hat. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß auch der Zweck des § 14 PreßG. der ist, repressiv auf den ausländischen Verleger zu wirken, um ihn auf diese Weise zu zwingen, den Inhalt seiner Zeitschrift zu ändern, wenn er auf ihren Vertrieb nach Deutschland Wert legt. Wenn die Begründung zu § 14 PreßG. sagt, der Zweck dieses Verbots sei der, „die Zeitung vorübergehend vom deutschen Gebiet auszuschließen“, so darf doch nicht übersehen werden, daß dies nicht der Endzweck, sondern nur das Mittel zum Zweck ist, um Verlag und Redaktion der Zeitschrift zu veränderter Schreibweise anzuhalten. Wäre es anders und hätte der Gesetzgeber nicht mit einer solchen Wirkung des Verbots gerechnet, so hätte man folgerichtig von vornherein im § 14 PreßG. nicht ein zeitlich beschränktes Verbot, sondern überhaupt den Ausschluß einer so gefährlichen Zeitschrift auf unbestimmte Zeit zulassen müssen. Der erzieherische Zweck ist also sowohl bei § 13 RepSchG. wie bei § 14 PreßG. der gleiche und die Entsch. steht insofern mit dem m. E. in der Tat unhaltbaren Urt. des RG. in unleugbarem Widerspruch. Wenn sich das Urt. im übrigen für seine Entsch. auf die Erklärung beruft, die ich als Kommissar der Reichsregierung bei der Beratung im Reichstagsausschuß über die Tragweite des Zeitungsverbots des § 14 RepSchG. abgegeben habe, so geschieht das mit Recht. Diese Erklärung ist abgegeben worden, weil die Reichsregierung die Auslegung, die das RG. dem § 14 PreßG. gegeben hat, beim § 13 RepSchG. jedenfalls vermeiden wollte. Durch die Beantwortung der Anfrage durch die Reichsregierung und die Zustimmung des Rechtsausschusses des RT. ist klar gestellt worden, daß beim § 13 RepSchG. die Auslegung, die das RG. dem § 14 PreßG. gegeben hat, dem Willen der Gesetzgeber zuwiderlaufen würde.

Die Entsch. geht nun allerdings noch einen Schritt weiter. Sie will alle Nummern, die beim Erlaß des Verbots bereits erschienen waren, einschließlich der, die den Anlaß zu dem Verbot gegeben hat, von der Wirkung des Verbots ausnehmen. Das Verbot würde hiernach nur als ein Verbot des künftigen Erscheinens weiterer Nummern der betreffenden Zeitung, nicht auch als ein Verbot der weiteren Verbreitung der beanstandeten Nummer anzusehen sein. Ich habe im Kommentar zum RepSchG. die gegenteilige Ansicht vertreten, aber bin angesichts der überzeugenden Begründung des vorliegenden Urt. ich zu dem Schluß gekommen, daß die darin vertretene Ansicht die richtige ist. Wenn man dem Zeitungsverbot eine rückwirkende Kraft abspricht, ist es in der Tat nur folgerichtig, dies auch bezüglich der Nummer zu tun, die bei dem Verbot bereits erschienen war und den Anlaß dazu gegeben hat. Zu den vom OLG. dafür angeführten Gründen kommt als weiterer der hinzu, daß das Zeitungsverbot erfahrungsgemäß nicht immer im unmittelbaren Anschluß an die Nummer erfolgt, deren Inhalt zu Beanstandungen Anlaß gegeben hat, sondern daß — insbes. bei Tageszeitungen — zwischen dieser Nummer und dem Ausspruch des Verbots schon wieder eine oder einige weitere Nummern erschienen sein können. In solchen Fällen steht man vor der Frage, ob man das Verbot zwar auf die beanstandete Nummer, aber nicht auf die bis zum Verbot erschienenen weiteren Nummern erstrecken will, eine Frage, die nur dann zu einer befriedigenden Lösung führt, wenn man jede Rückwirkung überhaupt ausschließt; denn auch in solchen Fällen liegt kein Grund vor, die inzwischen erschienenen weiteren Nummern in das Verbot mit einzubeziehen, wenn sie selbst nichts Strafbares enthalten.

Ministerialdirigent Dr. Häntzschel, Berlin.

Landgerichte.

Zivilsachen.

Berlin.

1. §§ 11, 13 LitUrhG.; § 1 UnlWG.; § 826 BGB. **Die Schilderung historischer Vorgänge kann nicht zur Verletzung von Urheberrechten führen. Der Gedanke der Herstellung eines Dolomitenkriegsfilms ist eine der Gestaltung entbehrende, zur Begründung von Ausschließungsrechten nicht geeignete Anregung.**

Dr. F. hat im Winter 1927/28 ein Filmmanuskript „Die schwarze Katze" verfaßt, das u. a. den Kampf zwischen Österreichern und Italienern an der Dolomitenfront im Weltkriege schildert. Dr. F. hat die Rechte an dem Manuskript der Kl. übertragen.

Die Bekl. kündigte im September 1930 in mehreren Filmfachblättern an, daß sie in dem „Tonfilmprogramm der L. T. Produktion 1930/31" im März 1931 „Berge in Flammen", „einen Weltkriegsfilm aus dem Hochgebirge" herausbringen werde.

Die Kl. behauptet, daß T. ihre Urheberrechte an dem Filmmanuskript „Die schwarze Katze" verletzt habe, und daß er in unlauterer Weise das Manuskript des Dr. F. für die Herstellung seines Filmmanuskriptes „Berge in Flammen" benutzt habe und hat auf Untersagung der Vorführung des Films geklagt.

Die Besichtigung der „Berge in Flammen" durch das Gericht hat ergeben, daß in dem Film Übereinstimmungen mit der „Schwarzen Katze" nicht vorhanden sind, oder sich als historisch beglaubigt und deshalb nicht als schutzfähig erwiesen haben.

In dem Film ist darauf verzichtet, die mühselige Arbeit der österr. Soldaten bei dem Instellungbringen des österr. Bohrers zu zeigen, im übrigen würde gegen die filmische Verwertung dieser Episode keine Bedenken bestanden haben, da T. selbst an der Front die schwierigen Arbeiten des Instellungbringens einer österr. Bohrmaschine geleistet hat, insoweit also aus Selbsterlebtem geschöpft hätte.

Das gleiche muß auch für die Beschreibung der seelischen Qualen des Wartens der österr. Mannschaft in der Kaverne gelten. T. ist im Sprengungsgebiet oft auf Patrouille gewesen, hat dort in der österr. Stellung auf der Lagazuoivorkuppe, welche unterminiert wurde, wiederholt übernachtet und damit gerade die Stimmung des Wartens vor der Sprengung aus eigenstem Erleben kennengelernt. Hierbei kann es nicht darauf ankommen, ob die Sprengung am Schreckenstein vielleicht größer und gefährlicher gewesen ist, als die der Lagazuoivorkuppe, die T. beobachtet und zum Teil miterlebt hat, ob dieses oder jenes Erlebnis eindrucksvoller gewesen ist. Von Bedeutung ist allein die Tatsache, daß T. nicht, gewissermaßen als Außenseiter nur durch die Dr. F.sche Schilderung in die Lage versetzt worden ist, die seelische Tragödie der wartenden Soldaten nachzugestalten, sondern daß er auf Grund eigener Anschauung sehr wohl in der Lage war, gerade die Stimmung der Österreicher in der Kaverne selbst schöpferisch nachzuempfinden. Hinzu kommt, daß alles dies bereits in dem Werk von Pichler „Der Krieg in Tirol bis 1916" vorbeschrieben ist.

T. hat auch Infanterieangriffe über verschneite Felsangriffe miterlebt. Die Schilderung solcher fast alltäglicher Kriegsvorgänge liegt für den Darsteller eines Dolomitenkriegsfilms, besonders wenn er Kriegsteilnehmer ist, auf der Hand.

Die Verwendung der Episode „Innerkofler" ist gleichfalls nicht zu beanstanden. Die Geschichte von dem Heldentode J.s ist an der Tiroler Front allgemein bekannt gewesen.

Von der Übernahme einer Reihe in sich eigentümlicher und deshalb schutzfähiger Einzelhandlungen kann also bei dem Film „Berge in Flammen" nicht gesprochen werden.

Eine Urheberrechtsverletzung kann jedoch auch dadurch begangen werden, daß die Kombinationsidee eines fremden Geisteswerkes entnommen wird. Die Kl. meint, daß der Film „Berge in Flammen" die gleiche Kombinationsidee wie das Manuskript des Dr. F. verwende, daß es nämlich der österr. Besatzung gelinge, den Zeitpunkt der beabsichtigten italienischen Sprengung dadurch herauszubekommen, daß eine der Besatzung nahestehende Persönlichkeit hinter die italienische Linie gehe, daß diese Persönlichkeit den Zeitpunkt ermittele, mit der Kenntnis hiervon zur österr. Stellung zurückkomme, die Besatzung warne, so daß die Besatzung den Berg während des Moments der Sprengung räumen und wieder besetzen könne, nachdem die Sprengung vorbei gewesen sei. Dieses „Sprengungs- und Rettungsmotiv" bilde eine eigentümliche Schöpfung des Dr. F.

Die Behauptung der Kl., daß die von ihr für sich in Anspruch genommenes Kombinationsidee der Erkundung des Zeitpunktes der Sprengung i. Verb. m. der Rettung der österr. Stellung durch rechtzeitige Räumung und Wiederbesetzung unhistorisch sei, ist durch die Beweisaufnahme widerlegt worden. T. hat die Sprengungen an der Lagazuoivorkuppe miterlebt. Bei der einen dieser Sprengungen gelang es, den ungefähren Zeitpunkt der beabsichtigten italienischen Sprengung vorher zu ermitteln, die gefährdeten Truppen kurz vor der Sprengung zurückzuziehen und alsbald den Sprengtrichter wieder zu besetzen. Es handelt sich also bei der Idee, daß vorher der Sprengungszeitpunkt ermittelt wird, die Truppen kurz vor der Sprengung zurückgezogen und der Sprengtrichter danach sogleich wieder besetzt wird, keineswegs um eine freie dichterische Schöpfung des Dr. F., sondern um einen einwandfrei beglaubigten und sogar von dem Geschäftsführer der Bekl., T., miterlebten historischen Vorgang. Die Kl. kann deshalb an dieser „Kombinationsidee" keine Ausschließlichkeitsrechte für sich in Anspruch nehmen.

Auch was sonst noch von der Kombinationsidee übrigbleibt, kann urheberrechtlichen Schutz nicht beanspruchen. Der Umstand, daß „eine der Besatzung nahestehende Persönlichkeit hinter die italienische Linie geht" und dort Kenntnis von dem Zeitpunkt der Sprengung erlangt, bildet, für sich genommen, lediglich eine Episode der Handlung beider Werke. Andererseits ist aber gerade diese Episode so vollständig verschieden in dem Manuskript und in dem Film „Berge in Flammen" ausgestaltet, daß von einer Übernahme der Idee i. S. einer Urheberrechtsverletzung nicht gesprochen werden kann. Insbes. muß hier darauf hingewiesen werden, daß die Geschichte des Bergführers, die der T.er Film verwendet, ebenfalls zum größten Teile historisch ist. Für T., der das historische Thema der Rettung der Österreicher durch rechtzeitige Erkundung des Zeitpunktes der Sprengung zu verwenden gedachte, muß es außerordentlich nahe gelegen haben, ohne, daß es hierzu der Anregung des Manuskriptes des Dr. F. bedurft hätte, gerade die ebenfalls von ihm beabsichtigte Geschichte des Bergführers D. dafür zu benutzen, um die Erkundung des Zeitpunktes der Sprengung durch diesen herbeizuführen. Nach alledem muß gesagt werden, daß eine eigentümliche Kombinationsidee des Dr. F. weder ganz noch teilweise für die Herstellung des Films „Berge in Flammen" verwendet worden ist; soweit etwa Ideen des Dr. F. verwendet worden sind, waren es keine eigentümlichen, sondern historische und deshalb gemeinfreie Vorgänge, im übrigen ist eine Benutzung von Ideen des Dr. F. nicht zu ersehen.

Die Kl. hat ihre Klage weiterhin auf §§ 1, 18 UnlWG., § 826 BGB. gestützt.

Es fehlt jedoch auch insoweit die wesentlichste Voraussetzung eines unlauteren Wettbewerbs bzw. einer nach § 826 BGB. sittenwidrigen Handlung: daß der Film irgendwelche eigentümliche Gestaltungen des Dr. F. verwendet. Es kann hierfür keinesfalls ausreichen, daß T. möglicherweise erst von Dr. F. auf den Gedanken gekommen sein mag, einen Dolomitenkriegsfilm herzustellen, in dem Bergsprengungen vorkommen. An dem Gedanken, den Kampf um einen Dolomitengipfel zu verfilmen, würde dem Dr. F. auch im Falle einer Priorität mangels Originalität ein irgendwie geartetes Ausschließlichkeitsrecht nicht zustehen. Denn ein solcher abstrakter Gedanke eines Filmsujets ist kein Arbeitsergebnis, sondern lediglich eine der Gestaltung entbehrende Anregung. In der Ausnutzung einer solchen Anregung kann ein sittenwidriges Verhalten nicht erblickt werden (RG. 121, 73[1]).

(LG. I Berlin, 21. ZK., Urt v. 15. Jan. 1932, 38 O 669/30.)

*

2. I. § 23 FernmAnlG.

1. § 23 FernmAnlG. findet auf Rundfunkstörungen Anwendung.

2. § 23 FernmAnlG. stellt eine die bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen ausschließende Sonderregelung dar.

3. § 23 FernmAnlG. regelt auch den Fall, daß die jüngere Anlage gestört ist.

4. Eine Störung, die nur durch technische Mängel der gestörten Anlage in die Erscheinung tritt, berechtigt nicht zu Schutzansprüchen.

II. Besitzstörung.

1. Der Rundfunkempfang bildet nur dann eine schutzwürdige Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Mietwohnung, wenn eine fehlerfreie, nach Möglichkeit nicht störanfällige Empfangsanlage verwendet wird.

2. „Ortsüblichkeit" ist eine Feststellung was „ist" und nicht was „sein soll". In einem Friseurgeschäft ist die Benutzung von Haarschneidemaschinen und Heißluftduschen ortsüblich.

3. Die Anbringung eines Entstörungsmittels kann nicht zugemutet werden, wenn die Kosten nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Preis des zu entstörenden Gerätes stehen. †)

Die Kl. ist Rundfunkhörerin. Sie hat als Mieterin Räume zum Betriebe einer Gastwirtschaft sowie als Wohnung inne. Die Räume des Bekl., in denen er ein Friseurgeschäft betreibt, grenzen an die Räume der Kl. Die Kl. hat geltend gemacht, daß ihr Rund-

---

[1]) JW. 1928, 2071 mit Anm. Seiller.

Zu 2. Das Urteil ist eine aus den 78 (sic!) bisher bekanntgewordenen Entsch. auf dem Gebiete des Schutzes des Rundfunkteilnehmers gegen Störungen des Rundfunkempfanges, auf dem den ihre Teilnehmer schützenden Rundfunkgesellschaften die Vereinigung der Elektrizitätswerke als Gegner gegenübergetreten ist.

Das Urteil ist interessant, weil es dem Fernerstehenden eine

funkempfang durch die vom Bekl. betriebenen zwei Haarschneidemaschinen und einen Fönapparat beeinträchtigt werde.

I. Bevor auf die Frage eingegangen werden kann, ob der geltend gemachte Anspruch nach den Bestimmungen der §§ 858, 906 BGB. gerechtfertigt ist, muß zunächst geprüft werden, ob nicht die Vorschrift des § 23 FernmAnlG. eine die allgemeinen bürgerlichrechtlichen Bestimmungen ausschließende Sonderregelung enthält.

1. Hierbei ist zunächst die Vorfrage zu beantworten, ob § 23 FernmAnlG. überhaupt auf Funkanlagen anwendbar ist. Das Gericht hat diese Frage bejaht trotz der von Grave (insbes. JW. 1930, 1907) geltend gemachten Bedenken. (Wird näher ausgeführt.)

2. § 23 FernmAnlG. stellt eine die allgemeinen bürgerlichrechtlichen Bestimmungen ausschließende Sonderregelung dar. Denn nähme man das nicht an, so würde man zu unverständlichen Folgerungen gelangen. Der Unterlassungsanspruch ist zweifellos das weitere Recht. Es ist nicht einzusehen, welchen Sinn es haben sollte, diesen Anspruch noch nach der Richtung hin zu ergänzen, daß die ältere Anlage Anspruch auf Schutzvorrichtungen erheben könne. Ebenso ist nicht erklärlich, warum die Schutzansprüche nach dem FernmAnlG. nur im Rahmen der Möglichkeit bestehen sollten, wenn daneben der viel weitergehende bürgerlich-rechtliche Anspruch das Recht gäbe, die Unterlassung der Störung ohne Rücksicht auf diese Grenzen zu verlangen. Mit Recht sagt deshalb Eiser („Rechtsschutz gegen elektrische Fernwirkungen": ElektrWirtsch. Juni 1931): „§ 23 FernmAnlG. wäre also vollständig überflüssig und unnütz, wenn man daneben die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts anwenden wollte. Ihr Vorhandensein bedeutet nichts als einen gesetzestechnischen Unsinn."

Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes selbst kann kein zwingender Schluß darauf gezogen werden, daß nach dem Willen des Gesetzgebers neben § 23 FernmAnlG. die allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Vorschriften Geltung haben sollten.

3. § 23 FernmAnlG. hat einen doppelten Inhalt. Man muß nämlich, wenn man den Sinn und die Bedeutung dieser Bestimmung richtig anfassen will, denjenigen Satzteil in § 23, der von der Kostentragung handelt, zunächst fortlassen. Dann aber lautet § 23 FernmAnlG. folgendermaßen: „Elektrische Anlagen sind, wenn eine Störung eingetreten oder zu befürchten ist, nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie sich nicht störend beeinflussen." Daraus ergibt sich die ganz allgemein gehaltene, von der Priorität unabhängige Verpflichtung der Inhaber von zwei elektrischen Anlagen gegenseitig nach Möglichkeit eine störungsfreie Gestaltung vorzunehmen. Auch der Inhaber einer jüngeren Anlage kann einen derartigen Anspruch geltend machen.

Darüber hinaus regelt § 23 FernmAnlG. die Kostenpflicht. Ist die gestörte Anlage die ältere, dann muß die jüngere die Kosten tragen. Wenn aber die gestörte Anlage die jüngere ist, so darf sie nicht die Kosten auf die störende ältere Anlage abwälzen.

4. Die Kl. konnte daher als Inhaberin der jüngeren Anlage nur (vgl. auch Eiser a. a. O.) Anbringung von Schutzmaßnahmen gegen Erstattung aller erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Es ist noch zu dem Vorbringen des Bekl. Stellung zu nehmen, daß die Anlage der Kl. schon wegen ihrer Störanfälligkeit, d. h. ihrer Mängel, in technischer Beziehung keinen Schutz genießen könne. Eine Anlage kann dann nicht als ursächlich für die Störungen angesehen werden, wenn die von ihr ausgehenden elektrischen Fernwirkungen nur durch technische Mängel der anderen Anlage wahrnehmbar und störend wirken. In einem solchen Falle könnte demnach unter keinen Umständen der Inhaber der mangelhaften „gestörten" Anlage Beseitigung der Störungen auf Kosten der „störenden" Anlage verlangen. Das entspricht auch der Entstehungsgeschichte des Gesetzes (vgl. Sitzungsbericht des RT. 1890/92 S. 4534).

II. Aber selbst wenn man auf die Störung des Rundfunkempfangs die Bestimmung des § 23 FernmAnlG. nicht anwenden oder neben dieser Bestimmung die allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen gelten lassen wollte, könnte der Klageanspruch nicht als begründet angesehen werden. Der Kl. ständen in diesem Falle nach Maßgabe der §§ 858 ff. BGB. Besitzschutzansprüche zu. Diese Ansprüche würden aber eine Einschränkung durch die Vorschrift des § 906 BGB. erfahren müssen. — Denn der Besitzer eines Raumes kann nicht mehr Ansprüche erheben, als der Grundstückseigentümer selbst.

1. Die elektrischen Schwingungen als solche sind zwar nicht wahrnehmbar. Jedoch muß deshalb eine Einwirkung i. S. der §§ 858 ff., 906 BGB. angenommen werden, weil die sinnliche Wahrnehmbarkeit der Rundfunksendung durch die Störungen beeinträchtigt wird und dadurch in dem Besitzer des Raumes, in dem der Rundfunkempfang stattfindet, ein Unbehagen erregt wird.

Es handelt sich auch um eine wesentliche Einwirkung. Der Fönempfang stört so stark, daß ein Empfang tatsächlich unmöglich ist.

Es ist nun allerdings zuzugeben, daß nicht jede Handlung, die in einem Raume vorgenommen wird, dem Besitzschutz unterliegen kann. Besitz bedeutet tatsächliche Gewalt. Dieser Begriff ist kein ein für allemal feststehender, vielmehr ist er ein zeitlich durchaus verschiedener. Was zur tatsächlichen Gewalt, die jemand über eine Sache ausübt, gehört, richtet sich jeweils nach der Verkehrsauffassung. Diese geht aber zur Zeit unbedenklich dahin, daß zur tatsächlichen Gewalt, die jemand über einen Mietraum ausübt, auch die Möglichkeit des Rundfunkempfanges gehört. Dasselbe muß auch für den hier in Frage kommenden Besitz an Räumen gelten, die den Zwecken des Gastwirtgewerbes dienen. Allerdings kann dieser Besitzesschutz nicht unbeschränkt gelten. Nur dann liegt nach der Verkehrsauffassung eine schutzwürdige tatsächliche Gewaltausübung vor, wenn der Besitzer des Raumes eine fehlerfreie und nach Möglichkeit nicht störanfällige Anlage unterhält. Lediglich dann hat er einen berechtigten Anspruch darauf, in der Besitzausübung, soweit es sich um den Rundfunkempfang handelt, geschützt zu sein.

Es bedarf auch nicht einer Prüfung der Frage, ob der Besitzesschutz nicht nur den Orts- und Bezirksempfang, sondern auch den Empfang anderer Sender ergreift, und ob die Kl. wenigstens einen einwandfreien Ortsempfang erzielen kann. Hinsichtlich der Frage, ob der Rundfunkhörer auch Anspruch auf Schutz des Fernempfangs hat, wird man jedenfalls so viel sagen können, daß diese Frage nicht für alle Fälle gleich beantwortet werden kann. Für den vorliegenden Fall wird man nach Lage der Sache unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung der Kl. einen Schutz des Fernempfangs wohl nicht zubilligen können. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß zu dem Fernempfang auch der Empfang des sog. „Deutschlandsenders" zu rechnen ist.

2. Nach § 906 BGB. ist ein Unterlassungsanspruch dann nicht gegeben, wenn die Einwirkung durch eine Benutzung des anderen Grundstückes herbeigeführt wird, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist. Der Kl. ist zuzugeben, daß der in dieser Bestimmung verwandte Begriff der sog. Ortsüblichkeit kein ein für allemal feststehender, sondern zeitlichen und örtlichen Verschiedenheiten unterworfen ist. Auch hier ist zu fragen, ob nach der Verkehrsauffassung etwas als üblich gilt oder nicht. Jedoch erscheint es unrichtig, wenn Pincus („Der

---

Übersicht bietet über einzelne juristische Probleme, die diese Frage aufgeworfen hat. Eine abschließende Lösung dieses Problemes bringt das Urteil jedoch nicht, vielmehr bestehen schwere Bedenken gegenüber manchen Ausführungen des Urteils.

1. Die überwiegende Mehrzahl der Urteile lehnt mit der herrschenden Auffassung im Schrifttum die vom Urteil vertretene Auffassung ab, daß § 23 FernmAnlG. eine ausschließende Sonderregelung sei, so insbes. auch das OLG. Düsseldorf in dem Beschluß v. 10. Dez. 1931 (4 W 161/30) mit Hinweis auf den im wesentlich öffentlich-rechtlichen Zweck des Gesetzes.

2. Der auf den ersten Blick bestechenden, aber von Neugebauer (ArchFunkR. Sonderh. 2) wie auch von List (Die Rundfunkstörungen im deutschen Privatrecht, 1932, S. 23 ff.) widerlegten Auffassung über den Inhalt des § 23 FernmAnlG. haben sich nur vier Urteile angeschlossen. Die Mehrzahl der Urteile, darunter auch eines des LG. I Berlin 42. ZivK. (ArchFunkR. 1931, 485) lehnen diese Auffassung ab.

3. Das Problem der „technisch einwandfreien" Anlage liegt tiefer, als es das Urteil erfaßt hat.

a) Soweit man mit Eiser die Störanfälligkeit des Rundfunkempfanggeräts darin erblickt, daß — so nach Behauptung der Starkstromseite — von seiten des Rundfunks nicht alles getan worden ist, was zur Behebung solcher Störungen geschehen kann, sog. „mangelnder Selbstschutz in sich selbst", ist mit Neugebauer (ArchFunkR. Sonderh. 2, 9 u. 15 und ArchFunkR. 1931, 423 bis 433) darauf hinzuweisen, daß diese Selbstschutzpflicht ausdrücklich in der RTVerh. über das TelegrG. abgelehnt worden ist, so daß also das Fehlen dieses Selbstschutzes kein Mangel in der Ausführung der späteren Anlage sein kann. So ausdrücklich LG. Braunschweig (ArchFunkR. 1932, 187).

b) Diejenige Anlage ist nicht technisch einwandfrei, deren Mangel darin besteht, daß etweder bereits bei ihrer Errichtung oder später sich technische Mängel eingestellt haben, wobei wohl mit dem Urteil die laufende Anpassung entsprechend der Fortentwicklung der Technik fordern kann.

4. Ich halte die Rechtsauffassung des Urteils über den Begriff der Ortsüblichkeit für verkehrt. Denn, wie bereits aus den Mot. zum BGB. hervorgeht, entspricht der Begriff „Ortsüblichkeit" dem Ausdruck „Verkehrssitte". Verkehrssitte aber ist die im Leben des Volkes ist bildende verpflichtende Gewohnheit (Jhering). Damit ist der normative Charakter der Ortsüblichkeit klargestellt, und es wird hoffentlich dem 5. Preisausschreiben der Deutschen Studiengesellschaft für Funkrecht gelingen (ArchFunkR. 1932, 125), hierüber Klarheit zu bringen.

Engländers Auffassung war Anfang des Jahres 1929, als er sein Gutachten (ArchFunkR. 1929, 96) schrieb, nach dem Stand der Entstörungstechnik und der Verwendung des störungsfreien Geräts richtig. Es ist aber durch die inzwischen erfolgte technische Entwicklung überholt (hierzu vor allem Neugebauer: ArchFunkR. Sonderh. 2, 42 ff.).

RA. Dr. Willy Hoffmann, Leipzig.

Rechtsschutz gegen Rundfunkstörungen" 1931 S. 18) hierbei auf den normativen, wertenden Inhalt des Begriffs der Ortsüblichkeit abstellt. Vielmehr handelt es sich bei der Frage, ob die Benutzung eines Grundstückes üblich ist oder nicht, um eine Frage des Seins, nicht des Sollens. Findet die Benutzung eines Grundstückes in bestimmter Weise nicht nur einmal, sondern wiederholt und in derselben Art auch bei anderen Grundstücken statt, dann kommt es auch nur darauf an, ob nach der Verkehrsauffassung die Benutzungsart eine solche ist, daß man sie als ortsüblich ansprechen kann. Ob diese Benutzungsart zu billigen ist oder nicht, ist nach dem klaren Sinn und Wortlaut des Gesetzes unerheblich. Insofern besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen dem, was überhaupt des Besitzesschutzes würdig ist und dem, was üblich ist.

Auf der anderen Seite kann sich aber das Gericht auch nicht der Ansicht von Eiser (ElektrWirtsch. Mitteilungen der VDEW. April 1931 Nr. 8) anschließen, daß es hinsichtlich der Anwendung elektrischer Energie nur darauf ankomme, daß sich die Benutzung elektrischer Kraft, insbes. von Elektromotoren, in beliebigem Umfange zu beliebigen Zwecken und in den allerverschiedensten Gestaltungen allgemein und überall durchgesetzt habe. Diese Auffassung wird dem Zwecke der Vorschrift des § 906 BGB. nicht gerecht. Es kann nicht auf die Üblichkeit im allgemeinen ankommen, vielmehr ist in Übereinstimmung mit der Auffassung Engländers (vgl. FunkArch. II, 96) in jedem einzelnen Falle zu fragen, ob die Störungen, die von dem hier in Frage stehenden Störer ausgehen, nach Art, Umfang und Zeit der störenden Einwirkung gewöhnlich und ortsüblich sind. Auch ein im allgemeinen ortsüblicher Betrieb kann wegen der besonderen Art und Zeit seiner Ausübung unzulässig sein. Geht man von diesen Grundsätzen aus, dann muß man zu dem Ergebnis gelangen, daß nach der Verkehrsauffassung unter den jetzigen tatsächlichen Verhältnissen, wie sie auch schon vor der Klagerhebung bestanden, die Benutzung eines Fönapparates wie auch von elektrischen Haarschneidemaschinen in einem Berliner Friseurgeschäft, und zwar nicht nur in den westlichen Stadtteilen durchaus üblich. Allerdings ergeben sich aus dem vorgenannten Grundsatz zwei Einschränkungen: Einmal darf der Betrieb der bezeichneten Maschinen nicht außerhalb der gewöhnlichen Geschäftsstunden, d. h. also bei der zur Zeit bestehenden Regelung der Sonntagsruhe, insbes. nicht an Sonn- und Festtagen stattfinden. Fernerhin darf der Betrieb der Apparate nicht mehr Geräusche verursachen, als es dem üblichen Betriebe entspricht und zu einer sachgemäßen Ausübung des Gewerbebetriebes erforderlich erscheint. Nach beiden Richtungen hin hat die Kl. substantiierte Behauptungen nicht vorgetragen und unter Beweis gestellt. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß die Benutzung des Fönapparates sowohl auch der beiden Haarschneidemaschinen Art und Zeit der gewöhnlichen Benutzung nicht überschritten hat. Eine tatsächliche Übung dahin, daß zur Ausübung des Friseurgewerbes erforderliche Apparate unter den jetzigen Verhältnissen nur mit Störschutzmittel benutzt werden können, kann aber unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung nicht festgestellt werden.

3. Aber auch wenn man der Auffassung von Pincus folgen wollte, müßte der Klageanspruch bezüglich des Fönapparates jedenfalls als nicht gerechtfertigt angesehen werden. Pincus (vgl. a. a. O. S. 19) will darauf abstellen, daß der Schutzanspruch des Rundfunkhörers im Rahmen der technischen Möglichkeit und der wirtschaftlichen Tragbarkeit der Störbefreiung umgrenzt wird. In der Tat könnte ja auch dem Störer nicht zugemutet werden, ohne Rücksicht auf das Maß der erforderlichen Aufwendungen Störschutzmittel anzubringen. Nun hat aber der Sachverständige Dr. B. zum Ausdruck gebracht, daß der Preis des vor den Fönapparat zu schaltenden Schutzapparates sich auf 30 *RM* belaufe. Diese Summe muß als unverhältnismäßig hoch angesehen werden, da der Anschaffungspreis eines derartigen Fönapparates nicht oder jedenfalls nur unwesentlich über dem genannten Betrag läge. Eine derartige Aufwendung für ein Störschutzmittel, die dem Anschaffungspreis für den benutzten elektrischen Apparat nahezu gleichkommt, kann aber dem Störer nicht zugemutet werden.

(LG. I Berlin, 45. ZK., Urt. v. 25. Sept. 1931, 82 S 231/30.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Fritz Rumpf, Berlin.

*

Braunschweig.

3. § 23 FernmAnlG.; §§ 862, 856 BGB. Der Rundfunkempfangsapparat ist eine elektrische Anlage i. S. § 23. Eine Störung i. S. § 23 liegt nur dann vor, wenn die Beeinflussung nicht auf technische Mängel der gestörten Anlage zurückzuführen ist.

Der Kl. ist Rundfunkhörer und unterhält seit Okt. 1927 in seiner Wohnung eine Rundfunkempfangsanlage. Auf dem gleichen Grundstück hat die Bekl. ein Fabrikgebäude inne, in dem sie i. J. 1928 5 Elektromotoren aufgestellt hat. Durch den Betrieb der Elektromotoren der Bekl. werden in dem Empfangsgerät des Kl. Geräusche hervorgerufen, die einen Rundfunkempfang des Kl. unmöglich machen. Beide Instanzen haben die Bekl. zur Unterlassung der Störung verurteilt.

1. Sowohl die Elektromotoren der Bekl. als auch der Empfangsapparat des Kl. sind als elektrische Anlagen i. S. des § 23 FernmAnlG. anzusehen. Die Anwendung des FernmAnlG. für die Rundfunkempfangsanlage ist nicht etwa aus dem Grunde ausgeschlossen, weil diese Anlage keine „Leitung" hätte. Es besteht allerdings keine Verbindungsleitung zwischen dem Rundfunksender und dem Rundfunkempfänger. Das ist aber auch nicht maßgebend. Mit Recht hat Neugebauer (ArchFunkR. 2. Sonderh. 1931, 12 f.) mit Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes darauf hingewiesen, daß der Begriff „Leitung" in der Sprache des Gesetzes nicht eng zu fassen, sondern gleichbedeutend ist mit „Anlage". Demnach würde eine Störung der Anlage auch eine Störung der Leitung i. S. des § 23 FernmAnlG. sein.

2. Es trifft auch nicht zu, daß die im Lautsprecher der klägerischen Empfangsanlage hörbaren Störgeräusche von der Anlage selbst erzeugt werden, die störende Welle dagegen wie auch die Funkwelle in der Gleichrichterröhre (Audion) „restlos" unterginge. Dieser im Schrifttum von Grave (JW. 1930, 1906) vertretene Standpunkt schlägt sich selbst. Grave muß zugeben, daß durch diese Wellen die Wellen des eigenen Stromkreises der Empfangsanlage gewissermaßen gesteuert würden. In dieser Steuerung liegt gerade die bemängelte Störung. Aus dem von Grave genannten Grunde kann man daher die Frage einer störenden Beeinflussung nicht verneinen.

3. § 23 FernmAnlG. bestimmt, daß auf Kosten desjenigen Teiles, der durch die spätere Anlage eine Störung der früheren Anlage herbeiführt, die Anlage nach Möglichkeit so auszuführen ist, daß eine störende Beeinflussung vermieden wird. Die spätere Anlage i. S. dieser Best. ist die Anlage der Bekl. Der Grundsatz der Priorität, den § 23 FernmAnlG. aufstellt, ist nicht etwa dahin zu verstehen, daß diejenigen Einrichtungen zurückstehen müßten, die später erfunden seien, daß also neue Erfindungen sich den älteren anpassen müßten. Das läßt der Wortlaut des Gesetzes nicht zu. Maßgebend ist vielmehr, welche von den beiden sich störenden Anlagen im Einzelfalle die ältere ist. Unter diesem Gesichtspunkt gesehen, ist die ältere Anlage die des Klägers.

4. Der Vorderrichter hat daher mit Recht die Anwendbarkeit des § 23 FernmAnlG. auf den vorliegenden Fall bejaht. Nun ist bei der Beurteilung des Begriffes „Störungen" nicht davon auszugehen, was bei der Empfangsanlage alles als Störung empfunden wird. Eine Störung i. S. des § 23 FernmAnlG. liegt vielmehr nur dann vor, wenn die Beeinflussung nicht auf technische Mängel der gestörten Anlage zurückzuführen ist. Verfehlt ist die Darlegung der Bekl., daß bei einer besseren Einrichtung des Rundfunkwesens — etwa Verstärkung der Rundfunksender — eine Beeinflussung der Starkstromanlagen in den Empfängern nicht mehr bemerkbar sein würde, so daß die Störungen an einer technischen Unvollkommenheit des Rundfunks lägen. Es soll die Möglichkeit einer Entwicklung der Technik auf dieses Ziel hin nicht abgestritten werden. Heute ist es jedoch noch nicht so weit. Eine nach den Gesetzen der Starkstromtechnik vollkommene Starkstromanlage und eine ebenfalls nach den heutigen Begriffen technisch vollkommene Rundfunkanlage können sich heute stören. Es bedarf einer Lösung der sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten durch eine Rechtsvorschrift. Diese Vorschr. ist § 23 FernmAnlG. Die von der Bekl. vertretene Rechtsauffassung würde die Anwendung des § 23 FernmAnlG. in jedem Falle unmöglich machen. Was sie nämlich einseitig von Rundfunkanlagen sagt, würde man dann von jeder gestörten Anlage sagen müssen, also: jede Anlage, die durch eine andere gestört wird, ist technisch unvollkommen. Das widerspricht jedoch dem Sinne des Gesetzes, das eine ausgleichende Regelung gerade für den Fall beabsichtigt, daß die Technik Störungen nicht beseitigen kann. Geschützt durch § 23 FernmAnlG. werden daher nur solche Anlagen nicht, bei denen die Störungen auf eine nach dem derzeitigen Stande der Technik zu beurteilende Unvollkommenheit der Anlage selbst zurückzuführen sind.

5. Auf der anderen Seite lassen sich die Störungen vollständig dadurch beseitigen, daß die Bekl. im Handel erhältliche Störschutzkondensatoren an ihren Motoren anbringt.

6. Die Bekl. ist also nach § 23 FernmAnlG. verpflichtet, wenn sie ihre Motoren benutzen will, diese so anzulegen, daß sie den Rundfunkempfang des Kl. nicht beeinträchtigen. Der Kl. hat gegen die Bekl. einen Anspruch auf Unterlassung der Störungen. Er kann der Bekl. nicht etwa vorschreiben, einen bestimmten Störschutz anzubringen, er kann sie auch nicht zwingen, überhaupt einen Störschutz anzubringen, da es der Bekl. ja freisteht, ihre Maschinen nicht weiter zu benutzen. Für diesen Fall würde das Verlangen, einen Störschutz anzubringen, zu weit gehen. Richtig hat daher der Kl. Unterlassung der Störungen des Rundfunkempfanges verlangt (vgl. Neugebauer a. a. O. S. 23 f.).

(LG. Braunschweig, Urt. v. 11. Nov. 1931, 9 T 170/30.)

*

Schwerin.

4. 1. § 23 FernmAnlG. findet auf Rundfunkstörungen Anwendung.

2. § 23 FernmAnlG. ist ausschließliches Sondergesetz. Die allgemeinen Vorschriften des BGB. über Besitz und Eigentum sind daneben nicht anwendbar.

3. § 23 FernmAnlG. setzt einen an sich ordnungsgemäßen Betrieb der störenden Anlage voraus. Starkstromtechnische Mängel sind stets durch den Inhaber der

störenden Starkstromanlage auf eigene Kosten zu beseitigen. †)

Die Frage, ob bei Rundfunkempfangsstörungen, wie sie infolge der durch den Betrieb von Elektromotoren erzeugten elektrischen Wellen hervorgerufen werden, überhaupt eine Besitzstörung durch Immission anzunehmen ist, ist nicht unbestritten. Von Meißner: JW. 1927, 82 ff.; Neugebauer, Fernmelderecht, 3. Aufl., 1929, S. 328 wird die Frage bejaht; Grave: JW. 1930, 1905/06 verneint sie dagegen mit recht beachtlichen Gründen.

Selbst wenn man aber eine Besitzstörung durch Immission annimmt, so muß die Anwendbarkeit des § 862 BGB. entfallen, weil die „Rechtsverhältnisse konkurrierender elektrischer Anlagen durch den § 23 FernmAnlG. sondergesetzlich und insoweit ausschließlich geregelt sind" (RG. 52, 69). Das Gesetz v. 14. Jan. 1928 nennt sich allerdings „Gesetz über Fernmeldeanlagen" und führt im § 1 die Fernmeldeanlagen, zu denen auch die Funkanlagen gehören, im einzelnen auf. Der § 23 spricht aber ganz allgemein von „elektrischen Anlagen"; er ist seinem ganzen Wortlaut nach nicht lediglich auf Fernmeldeanlagen beschränkt und behandelt über den Rahmen der Fernmeldeanlagen hinaus nicht nur das Zusammentreffen mehrerer Fernmeldeanlagen miteinander, also z. B. die Störung einer Fernmeldeanlage durch eine Funkanlage oder die Störung einer Funkanlage durch eine andere Funkanlage, sondern auch das Zusammentreffen einer Fernmeldeanlage mit einer Starkstromanlage, wie z. B. die Störung einer Fernmeldeanlage durch eine elektrische Schienenbahn oder durch eine sonstige Starkstromanlage, sowie ganz allgemein auch die Störung einer Fernmeldeanlage durch eine einfache Signalanlage der Eisenbahn oder umgekehrt (vgl. Neugebauer, Fernmelderecht, 3. Aufl. 1929, S. 339; RG. 50, 83; 52, 63; 78, 228).

Wenn der Kl. darlegt, der § 23 FernmAnlG. wolle nur den Fall regeln, daß eine jüngere Fernmeldeanlage die ältere störe, nicht aber den, daß, wie in dem hier zur Entsch. stehenden Falle, die jüngere Anlage störenden Einwirkungen einer älteren ausgesetzt sei, so ist ihm hierin nicht zu folgen: Der Wortlaut des § 23 FernmAnlG. gestattet — wie Grave: JW. 1930, 1907 zutreffend ausführt — „keinerlei Unterscheidung darüber, ob die gestörte Rundfunkempfangsanlage die ältere oder die jüngere Anlage sei, und berechtigt in keiner Weise zu einer verschiedenartigen Behandlung dieser beiden Fälle". Ganz allgemein spricht § 23 FernmAnlG. in seinen Eingangsworten davon, daß „eine Störung des Betriebes der einen Leitung durch die andere eingetreten oder zu befürchten ist" und macht hierbei keinen Unterschied, ob die jüngere Anlage die ältere, oder die ältere die jüngere stört. Auf dem gleichen Standpunkt steht offenbar auch RG. 52, 63 ff., insbes. S. 69.

(LG. Schwerin, Urt. v. 2. Juli 1931, 1 S 34/31.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Fritz Rumpf, Berlin.

B. Arbeitsgerichte.

Reichsarbeitsgericht.

Berichtet von Rechtsanwalt Abel, Essen, Rechtsanwalt und Dozent Dr. Georg Baum, Berlin und Rechtsanwalt Dr. W. Oppermann, Dresden.

****1.** § 42 ZPO.; §§ 49, 91, 93 ArbGG. Eine Filmschauspielerin, die zu einer Filmrolle für nur einen Aufnahmetag verpflichtet ist und sich hierfür etwa 14 Tage lang bereit halten muß, ist Angestellte. — Als „unparteiisch" i. S. § 93 ArbGG. ist der Obmann eines SchiedsG. auch anzusehen, wenn er auf Grund des Schiedsvertr. von einem Verbande ernannt ist, dem eine der Vertragsparteien angehört. †)

Die Kl. meint, daß die Schiedsvertragsklausel der „Allgemeinen Anstellungsbedingungen" mit den Grundsätzen objektiver Rechtsfindung unvereinbar sei, weil der Obmann des Schiedsger. in einem Dienstvertrags- oder Auftragsverhältnis zu dem Verbande der Filmindustriellen stehe und wirtschaftlich von ihm abhänge.

Nach § 91 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG. können Parteien eines Einzelarbeitsvertr. einen Schiedsvertr. nur schließen, wenn dem Arbeitgeber ein Angestellter gegenübersteht, dessen Jahresarbeitseinkommen die im AngVersG. für die VersPflicht vorgesehene Grenze übersteigt. Diese beträgt zur Zeit 8400 RM.

Bühnenkünstler unterliegen nach § 1 Nr. 5 AngVersG. der Angestelltenversicherung. Wenn man auch Personen, welche vorübergehend zu einer einmaligen oder eintägigen Arbeitsleistung angenommen werden, sprachlich oft nicht als Angestellte zu bezeichnen pflegt, so unterliegt es nach Lage des Falles doch keinem Bedenken, daß die Kl. mit Rücksicht auf ihren Beruf als Filmschauspielerin, dessen grundsätzliche Versicherungspflichtigkeit sowie darauf, daß sie sich etwa 14 Tage lang zum Spielen der Rolle bereithalten mußte, rechtlich als Angestellte anzusehen und zu behandeln ist.

§ 93 ArbGG. ist bei der Zusammensetzung des Schiedsger., insbes. bei der Bestellung des Obmannes, beobachtet. Die Rev. erblickt in dieser Bestellung eine Verletzung der v. § 93 geforderten Parität, da der Obmann vom Verbande der Filmindustriellen, insbes. wirtschaftlich, abhängig sei und daher in ethischer Beziehung als nicht völlig unparteiisch gelten könne. Dem ist nicht beizustimmen. Wie und von wem der Unparteiische zu wählen ist, sagt § 93 nicht. Mit dem Worte „Unparteiische", die dem Schiedsger. angehören können, will der Gesetzgeber lediglich sagen, daß diese weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein dürfen. Diesem Erfordernis ist genügt, wenn die Wahl des Obmannes nur auf eine zum Richteramt befähigte Person fallen darf und auf einen im Dienste befindlichen Richter gefallen ist. Das Gesetz verbietet seinem Sinn nach nicht, daß der Obmann von einem Dritten, insbes. von einem Zentralverbande, dem eine der Arbeitsvertragsparteien angehört, im Einzelfalle oder ein für allemal bestimmt wird. Setzt eine Partei

---

Zu 4. Vollständiger Abdruck: ElektrWirtsch. 1931, 418.

Zu 1. Das Urteil befaßt sich insbes. mit zwei Fragen, einmal mit der Begriffsbestimmung des Angestellten, zum andern mit derjenigen des „Unparteiischen" im schiedsgerichtl. Verf. i. S. des § 93 ArbGG.

1. Hinsichtlich der Bejahung der Angestellteneigenschaft ist dem Urt. im Ergebnis beizustimmen (ebenso Volkmar: ArbRspr. 1930, 291). Bedenklich erscheint mir dagegen die Ausführung des RArbG., wonach man Personen, welche vorübergehend zu einer einmaligen oder eintägigen Arbeitsleistung angenommen werden, sprachlich häufig nicht als Angestellte zu bezeichnen pflegt. Wenn aus diesem „Sprachgebrauch" etwa gleichgerichtete Rechtsfolgerungen gezogen werden sollten, so erscheinen sie unzutreffend. Zwar wird beim Angestellten regelmäßig eine gewisse Dauer der Beschäftigung vorausgesetzt, jedoch gibt es zahlreiche Fälle, in denen seine Beschäftigung auf einen Tag oder auf Stunden beschränkt ist (z. B. Vermehrung des Personals in offenen Ladengeschäften einschl. der Warenhäuser zur Weihnachtszeit, Personalvermehrung in Konfitürengeschäften zur Osterzeit für halbe Tage oder Stunden zur Bewältigung des Hauptansturms der Käufer). Trotzdem kann man ihm die Eigenschaft als „Angestellter" nicht absprechen; dies ist in den Prozessen dieser Angestellten m. W. bisher auch nicht geschehen.

2. Hinsichtlich der Frage des Unparteiischen ist dagegen m. E. dem RArbG. nicht beizutreten (ebenso im Ergebnis Volkmar a. a. O.). Das schiedsgerichtl. Verf. setzt, wenn es als gleichwertiger Ersatz für das Verf. vor den unabhängigen ArbG. anerkannt werden soll, das unbedingte Vertrauen der rechtsuchenden Parteien zur Unparteilichkeit des Schiedsger. voraus. Sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach § 93 ArbGG. paritätisch im Schiedsgericht vertreten, so muß der „Unparteiische", wie diese Bezeichnung schon sprachlich ergibt, von jeder Beziehung zu einer „Partei" losgelöst sein, nicht nur, worauf das RArbG. das ausschließliche Gewicht legt, dadurch, daß er weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer ist, sondern auch dadurch, daß er nicht von einer Partei „bestellt" wird. Daß der Unparteiische im vorl. Falle ein aktiver Richter ist, bei dem auf Grund seines Hauptamtes die Unparteilichkeit regelmäßig vorauszusetzen ist, kann daran nichts ändern; es kommt auf das Prinzip an. Dieses ist verletzt, wenn eine Schiedsvertragspartei einseitig den Unparteiischen „ernennt". Dadurch wird das Gleichgewicht, wenn auch vielleicht unbewußt, zugunsten dieser Partei verschoben. Zutreffend weist Volkmar auf den ähnlichen Fall des § 111 ArbGG. (Bestellung eines Innungsausschusses für Lehrlingsstreitigkeiten) hin, in dem, wie er darlegt, von den für die Genehmigung der Innungsstatuten maßgebenden Stellen, insbes. im Einverständnis mit dem RArbM. und dem RJM. vom PrHandM. die Parität nur als gewahrt angesehen wird, wenn der Unparteiische von der Aufsichtsbeh. oder einer anderen unbeteiligten Stelle, nicht von der Innung selbst ernannt wird. Dieser Grundgedanke ist auch hier maßgebend. Die Ablehnung wegen Befangenheit im Einzelfalle, worauf das RArbG. verweist, ist ein unzulänglicher und erfahrungsgemäß meist versagender Notbehelf. Die im vorl. Falle erfolgte Bestellung eines Unparteiischen durch die Arbeitgeberorganisation ist daher nicht nur, wie das RArbG. selbst durchblicken läßt, unzweckmäßig, sondern widerspricht auch dem Grundgedanken des Schiedsger.-Verf. Es bestand auch m. E. keine Notwendigkeit für diese Regelung, es hätte vielmehr die Bestellung eines Unparteiischen durch das Zusammenwirken der SchiedsvertrParteien, am besten durch namentliche Bezeichnung des Unparteiischen im Schiedsvertr. selbst, oder durch eine neutrale Stelle erfolgen können. Wenn man vielleicht auch nicht so weit zu gehen braucht wie Volkmar, der annimmt, daß bei Festhalten des RArbG. an seinem Standpunkt eine Abwendung der Arbeitnehmer vom Schiedsgerichtsgedanken erfolgen wird, so muß doch m. E. aus den erwähnten Rechtsgründen der Standpunkt des RArbG. als der „ratio legis" des ArbGG. widersprechend abgelehnt werden.

AGR. Caro, Stettin.

bei Anrufung des Schiedsger. begründetes Mißtrauen in die Unparteilichkeit des Obmannes, so steht ihr das Recht zu, ihn abzulehnen (§ 42 ZPO., §§ 49, 93 Abs. 2 ArbGG.). Ob die Ernennung des Obmannes durch den Verband der Filmindustriellen zweckmäßig ist, steht nicht zur Entsch. und ändert an ihrer Zulässigkeit nichts. Durch seine Ernennung tritt er zu dem Verbande weder in ein Dienst-, Auftrags- oder sonstiges VertrVerh. noch in ein sonstiges sein freies pflichtgemäßes Ermessen und seine Entschlüsse bei Entsch. von Streifällen beeinträchtigendes Abhängigkeitsverh., da er vom Verband nicht besoldet wird, sondern seine Gebühren von den streitenden Parteien bezieht. § 12 der Allg. Anstellungsbedingungen für Schauspieler usw. verstößt somit nicht gegen das ArbGG., die guten Sitten oder gegen den Zweck eines Schiedsvertrags.

(RArbG., Urt. v. 12. Juli 1930, RAG 56/30. — Berlin.) [D.].

C. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

I. Reich.

Reichsfinanzhof.

Berichtet von Reichsfinanzrat Dr. Boethke, Reichsfinanzrat Arlt und Reichsfinanzrat Dr. Georg Schmauser, München.

[✕ Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanzhofs abgedruckt.]

1. §§ 7 und 8 Abs. 1 UmsStG. Der Umstand, daß in dem Bezugspreis einer Zeitschrift ein Versicherungsbeitrag (Versicherung der Bezieher) mitenthalten ist, steht einer Umsatzsteuerfreiheit des Zeitschriftenvertriebs nicht entgegen.

Die Steuerpflichtige vertreibt fünf Zeitschriften aus verschiedenen Verlagen. Mit vier Zeitschriften sind Versicherungen der Abonnenten gegen Unfall, Tod usw. verbunden, mit der fünften nicht. Die Steuerpflichtige beanspruchte für ihren Gesamtumsatz Steuerfreiheit nach § 7 UmsStG. Das FinA. hat in der Einspruchsentsch. nur die Entgelte für die mit einer Versicherung nicht verbundene Zeitschrift auf Grund des § 7 UmsStG. steuerfrei gelassen, den Entgelten für die übrigen vier Zeitschriften aber die Steuerbefreiung versagt mit der Begründung, daß bei den mit einer Versicherung verknüpften Zeitschriften nicht nur eine Lieferung, sondern auch eine Leistung, nämlich die Vermittlung einer Versicherung vorliege. Da § 7 UmsStG. nur für Lieferungen, dagegen nicht für Leistungen anwendbar ist, wurde die Umsatzsteuerfreiheit versagt. Die hiergegen erhobene Berufung ist als unbegründet zurückgewiesen worden. In der RBeschwInst. wurde Umsatzsteuerfreiheit ausgesprochen.

Daß die Lieferung der Zeitschriften nur nach vorausgegangenem Abonnementsvertrag (Vorverkauf) erfolgt und daß demgemäß die Steuerpflichtige die bei ihr eintreffenden Stücke der Zeitschriften nur zum Zwecke der Beförderung besitzt, ist nicht streitig. Das BG. würde daher auch bezüglich der in Rede stehenden vier Zeitschriften von der Steuer freigestellt haben, wenn nicht mit ihnen eine Versicherung der Bezieher verbunden wäre. Wie der erk. Sen. nun in einem ähnlichen Falle ausgesprochen hat, steht der Umstand, daß in dem Bezugspreis einer Zeitschrift ein Versicherungsbeitrag mitenthalten ist, der Anwendung des § 7 UmsStG. mindestens dann nicht im Wege, wenn es sich bei der Versicherung um einen ganz geringfügigen Betrag handelt, der im Verkehre neben dem Bezugspreis verschwindet. Im vorliegenden Falle kann nun allerdings nicht von einem unbedeutenden Anteil der Versicherung an dem Gesamtentgelte gesprochen werden, da nach den Ermittlungen der Hauptteil des Bezugspreises auf die Versicherung entfällt. Allein soweit hiernach der vereinbarte Bezugspreis ein Entgelt für den durch den Bezug der Zeitschrift vermittelten Versicherungsschutz mit enthält, stellt das letztere Entgelt für die Steuerpflichtige einen durchlaufenden Posten (Versicherungsprämie) dar, der von der Steuerpflichtigen an den Zeitungsverlag abgeliefert wird. Der Bezugspreis für die Zeitschrift setzt sich hiernach aus zwei — äußerlich nicht erkennbaren — Bestandteilen zusammen: aus dem Entgelt für die Zeitschrift und aus dem Entgelt für den Versicherungsschutz. Der erste Bestandteil ist nach § 7 UmsStG., der zweite als durchlaufender Posten umsatzsteuerfrei. Eine Zerlegung des Bezugspreises in ein Entgelt für eine Lieferung und ein Entgelt für eine Leistung würde daher ebenso zur Steuerbefreiung des Gesamtentgelts führen, wie wenn nur die Lieferung einer Zeitschrift angenommen wird. Da hiernach in jedem Falle Steuerbefreiung eintritt, kann eine ziffernmäßige Zerlegung des Gesamtentgelts in seine Bestandteile unterbleiben. Dabei wird unterstellt, daß die Vergütung (Provision), welche die Steuerpflichtige für den Zeitschriftenvertrieb bezieht, ausschließlich auf das — nach § 7 steuerfreie — Lieferungsentgelt für die Zeitschrift, nicht etwa zum Teil auf den durchlaufenden Posten für den Versicherungsschutz entfällt, so daß bezüglich keines Teiles des Bezugspreises eine Umsatzsteuerpflicht besteht.

(RFH., 5. Sen., Urt. v. 9. Jan. 1931, V A 176/30.)

Reichspatentamt.

1. „Fischkönig“ stimmt nicht mit „Elbkönig“ überein. Bedeutung von „König“.

Im Kennworte des angemeldeten Zeichens „Fischkönig“ wie im Gegenzeichen „Elbkönig“ hat das Wort König seine Selbständigkeit eingebüßt und ist mit dem Anfangsworte zu einer Einheit verschmolzen. Die hierdurch geschaffenen geschlossenen Gesamtbegriffe haben eine grundverschiedene Bedeutung. Unter „Elbkönig“ kann man einen Hinweis auf die überragende Bedeutung des Zeicheninhabers in den Kreisen des Handels an der Elbe erblicken oder aber eine Anpreisung der Ware als vorzüglichste unter allen aus der Elbe gewonnenen oder in der Elbgegend erzeugten Nahrungsmitteln. Die Wortprägung „Fischkönig“ dagegen wird die Vorstellung erwecken, daß der unter diesem Zeichen vertriebene Fisch alle anderen Fischsorten an Güte weit überragt. Gestärkt wird ein solcher Gedanke noch wesentlich durch die das Zeichen beherrschende Darstellung eines stolz emporgereckten gekrönten Fischhauptes.

Aus ähnlichen Erwägungen hat die Beschwerdeabteilung in Sachen der Anmeldung „Feldkönig“ durch Beschl. v. 22. Jan. 1932 die Verwechselbarkeit des Zeichens „Feldkönig“ mit dem Zeichen „Eisenkönig“ verneint und dabei u. a. ausgeführt:

„König“ ist, auch abgesehen von solchen mit Länder- und Völkernamen, in zahllosen Zusammensetzungen geläufig, z. B. Alpenkönig (und Menschenfeind), Bergkönig (in Peer Gynt), Bierkönig (Gambrinus), Elfenkönig (Oberon), Erlkönig, Friedenskönig, Froschkönig, Gegenkönig, Großkönig, Heringskönig, Himmelskönig, Jagdkönig, Kartenkönig, Kegelkönig, Ketzerkönig (Echnaton), Märchenkönig, Metallkönig (Regulus), Priesterkönig, Rattenkönig, Sagenkönig, Schachkönig, Soldatenkönig, Schneekönig, Schützenkönig, Sonnenkönig, Wahlkönig, Wachtelkönig, Winterkönig, Wüstenkönig (Löwe), Zaunkönig usw.

Wörter mit König(s) als Anfangssilben finden sich in jedem Wörterbuche zahlreich angegeben.

Es ist außerdem ein naheliegender und verbreiteter Brauch, den Industriellen, der ein Marktgebiet beherrscht, als Petroleumkönig, Stahlkönig usf. zu bezeichnen, ohne Rücksicht auf seinen Namen; ähnlich bei Künstlern, Geigerkönig, Walzerkönig usw.

Andererseits ist „König“ ein verbreiteter Familienname, und die Sitte, Firmen aus dem Namen unter Voranstellung der Branchenangabe zu bilden, wie sie RG.: PatMustZeichBl. 1930, 315 Nr. 267 gelegentlich des Falles „Leder-Schüler“, „Leder-Kayser“ bestätigt, führt zu weiteren derartigen Bildungen mit dem Familiennamen „König“.

Schließlich mußte die Bedeutung des Wortes „König“ als des ersten, obersten, mächtigen, herrschenden es für den Gebrauch als Warenzeichen besonders geeignet empfehlen, und tatsächlich sind dann auch zahlreiche Warenzeichen eingetragen worden, die das Wort oder gleichbedeutende, wie rex, roi, king enthalten.

Alle diese Umstände zusammen veranlassen die Kundschaft bei Zeichen, die das Wort König in Verbindung mit anderen enthalten, nicht jenem allein das Hauptgewicht beizumessen, sondern das unterscheidende Beiwort gebührend zu beachten. Sie mag daher bei Eisenkönig an einen Geschäftsmann der Eisenbranche denken oder an einen eisernen König, und ein als Feldkönig bezeichneter Pflug mag die Vorstellung erwecken, daß der Pflug das Feld beherrscht; jedenfalls wird die Kundschaft bei der Verschiedenheit der allbekannten Wörter Eisen und Feld aber beide Zeichen mit Sicherheit zu unterscheiden wissen.

Aus ähnlichen Erwägungen ist auch bei der Anmeldung des Wortzeichens „Saegenkoenig“, dessen Mitinhaber der Widersprechende ist, die Übereinstimmung dieses Zeichens mit dem Zeichen „Messerkönig“, „Dosenkönig“, „Sensenkönig“ und „Schmiedekönig“ verneint worden (vgl. Entsch. der BeschwAbtlg. v. 19. Okt. 1927, 26 405/10, Verneinung der Übereinstimmung von „Fahrrad-König“ mit „Werkzeug-König“ und „König“).

(RPatA., BeschwAbt. I, Entsch. v. 17. Febr. 1932, L 36314/26a Wz.)

Mitgeteilt von Syndikus A. Ebner, Berlin.

Reichsversicherungsamt.

Berichtet von Senatspräsident Dr. Zielke, Landgerichtsdirektor Kersting, Berlin.

[** Wird in den Amtl. Nachrichten für Reichsversicherung (Neue Folge der Amtl. Nachrichten des RVersA.) abgedruckt.]

○ Wird in den „Entscheidungen und Mitteilungen“, herausgegeben von Mitgliedern des RVersA. (EuM.), abgedruckt.]

1. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AngVersG. Kupferstecher in einer geographischen Anstalt, die nach der vom Kartographen angefertigten Zeichnung das Kartenbild genau nach Vor-

lage auf die Kupferplatte übertragen, sind nicht angestelltenversicherungspflichtig, sondern unterliegen der Versicherungspflicht nach der RVO.

(RVersA., Entsch. v. 17. Juni 1931, III AV 60/30 B, EuM. 30, 402.) [Z.]

II. Länder.

Oberverwaltungsgerichte.

Preußen.

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Berichtet von SenPräs. Geh. RegR. von Kries u. RA. Dr. Görres, Berlin.

1. VergnügSt. § 12 BerlStO. Der Verpächter von Räumen, in denen steuerpflichtige Veranstaltungen stattgefunden haben, kann nicht schon dann als gesamtschuldnerisch haftender verfügungsberechtigter Inhaber i. S. des § 12 a. a. O. angesehen werden, wenn er sich lediglich Besitz- und Hausrecht an den Räumen vorbehalten hat. Es muß vielmehr hinzukommen, daß er sich entweder das ausschließliche Verfügungsrecht eines für die Veranstaltung nötigen Teiles der Räume oder eine solche Aufsicht über den Betrieb gesichert hat, welche ihn ermächtigt, die Veranstaltung von seiner Genehmigung abhängig zu machen oder zu verbieten. †)

Die Kl. hat das von ihr gemietete Restaurationslokal in Berlin an eine Frau S. verpachtet. Für die in dem Lokal veranstalteten Musikaufführungen ist Frau S. zur Vergnügungssteuer veranlagt worden. Da die Steuer nicht beigetrieben werden konnte, hat der bekl. Oberbürgermeister gem. § 12 BerlVergnStO. den Betrag von der Kl. als Gesamtschuldnerin angefordert. Nach vergeblichem Einspruch und Klage stellte das OVG. die Kl. von der Vergnügungssteuer frei.

Der BezAussch. hat seine Entsch. unter Bezugnahme auf das Urt. des OVG. v. 18. Febr. 1930 (R.- u. PrVerwBl. 51, 709) darauf gestützt, daß Kl. i. S. des § 12 a. a. O. als verfügungsberechtigte Inhaberin der zu der Veranstaltung benutzten Räume anzusehen sei, weil sie sich den Besitz und das Hausrecht daran in Ziff. 4 der mit Frau S. vereinbarten Pachtbedingungen ausdrücklich vorbehalten habe. Demgegenüber hat Kl. geltend gemacht, daß die bezeichnete Pachtbestimmung nur den Zweck habe, der Verpächterin die sofortige Verfügung über die Räumlichkeiten für den Fall zu sichern, daß die Pächterin unter Vertragsbruch die Pachtung einseitig aufgeben sollte. Die Verpächterin sei aber durch diese Bestimmung nicht berechtigt worden, etwaige musikalische Darbietungen in den verpachteten Räumen zu verbieten; sie würde sich damit vielmehr einer die Pächterin zum Rücktritt vom Vertrag berechtigenden Vertragsverletzung schuldig gemacht haben.

Die Richtigkeit der kl. Auffassung ergibt sich aus dem ganzen Inhalte der Pachtbedingungen. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob der Ortsgesetzgeber damit, daß er in Abweichung von dem Wortlaut in Art. II §§ 4, 23 d. Reichsratsbest. nicht den „Inhaber“, sondern den „verfügungsberechtigten Inhaber“ der zu einer steuerpflichtigen Veranstaltung benutzten Räume für anmeldepflichtig und als gesamtschuldnerisch haftbar erklärt hat, eine Beschränkung dieser Verpflichtungen gegenüber den Reichsratsbest. beabsichtigt hat. Ein Verfügungsrecht des Rauminhabers i. S. des VergnStR. hat der Gerichtshof nur dann als vorl. angenommen, wenn der Eigentümer oder Verpächter der zu einer Veranstaltung benutzten Räume sich das Verfügungsrecht über diese oder über einen für die Veranstaltung wesentlichen Teil derselben mit der Wirkung vorbehalten hatte, daß er selbst diese Räume erst zur Veranstaltung hergeben mußte oder jedenfalls in der Lage war, die einzelne Veranstaltung zu verbieten. In dieser Beziehung besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen dem vorl. Falle und demjenigen, welcher der Entsch. v. 18. Febr. 1930 zugrunde lag. Denn nach dem damals in Betracht kommenden Pachtvertrage hatte sich die Verpächterin neben dem Hausrecht ausdrücklich die Aufsicht und Kontrolle des Betriebs gesichert, während sich im vorl. Falle der Vorbehalt ausdrücklich auf „Besitz und Hausrecht an den Räumen des Pachtbetriebs“ beschränkt und zudem der Pächterin die Vertretung der Verpächterin im Hausrecht übertragen ist. Danach stand der Kl. kein Recht zu, Veranstaltungen der hier fraglichen Art zu verbieten oder ihre vorgängige Genehmigung zu beanspruchen. Die Kl. kann daher im Gegensatz zu dem der Entsch. v. 18. Febr. 1930 zugrunde liegenden Falle nicht als verfügungsberechtigte Rauminhaberin i. S. des § 12 BerlVergnStO. angesehen und als Gesamtschuldnerin für die von der Veranstalterin nicht beitreibbare Steuer nicht in Anspruch genommen werden.

(PrOVG., 2. Sen., Urt. v. 10. Nov. 1931, II C 94/31.)

*

2. Ankündigungssteuer; §§ 3, 17 RFinAusglG. Ankündigungssteuern widersprechen nicht dem § 17 FinAusglG., da Reklame nicht zu den „Betriebsmitteln“ der Landwirtschaft und des Gewerbes gehört. Ob eine Steuerart einer Gemeinde i. S. § 3 FinAusglG. geeignet ist, die Steuereinnahmen des Reichs zu schädigen, hat nicht der Verwaltungsrichter im Abgabenstreit, sondern die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren zu prüfen. †

Die zu Ankündigungssteuer herangezogene Kl. wendet sich mit der Klage gegen die Zulässigkeit dieser Steuerart überhaupt, weil sie gegen die Vorschriften des FinAusglG. i. d. Fass. v. 9. April 1927 (RGBl. I, 91), insbes. gegen die §§ 3, 4 u. 17, verstoße. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden.

Der Gerichtshof hat die Zulässigkeit der Erhebung kommunaler Ankündigungssteuern bereits in zahlreichen Entsch. gegenüber verschiedenartigen Rechtsangriffen bejaht (vgl. z. B. PrVerwBl. 44, 275; 47, 269; 48, 407; R.- u. PrVerwBl. 50, 273; 51, 119). Die rechtlichen Bedenken, die die Kl. jetzt vorträgt, sind allerdings in den bisherigen Entsch. noch nicht erörtert. Sie können aber nicht als durchschlagend anerkannt werden.

§ 3 FinAusglG. bestimmt, daß Landes- und Gemeindesteuern, die die Steuereinnahmen des Reichs zu schädigen geeignet sind, nicht erhoben werden sollen, wenn überwiegende Interessen der Reichsfinanzen entgegenstehen. Ob dies, wie die Kl. annimmt, bei Ankündigungssteuern der Fall ist, kann unerörtert bleiben. Denn § 3 enthält nur eine Sollvorschrift; die ihr zuwider erlassenen und genehmigten StO. sind zunächst für den Verwaltungsrichter bindendes Ortsrecht. §§ 4 u. 5 FinAusglG. regeln den Weg, auf dem die Frage

---

Zu 1. Der Entsch. ist zuzustimmen: Grundsätzlich haftet auch nach der BerlVergnStO. für die Vergnügungssteuer der Unternehmer der Veranstaltung, d. h. derjenige, der mit seinem Vermögen für die Veranstaltung einzustehen hat. Diese Person erhält den Erlös und mit ihm den darin enthaltenen Steuerbetrag. Sie muß ihn daher auch wieder herauszahlen.

Neben dem Unternehmer haftet nach § 12 BerlVergnStO. auch noch der „verfügungsberechtigte Inhaber“. Nach den Reichsratsbest. haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner derjenige, der zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein; dies ist nach § 4 Reichsratsbest. „der Inhaber“ der benutzten Räume oder Grundstücke. Als Inhaber i. S. dieser Best. ist derjenige anzusprechen, dem die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Räume bzw. die Grundstücke zusteht. Man könnte geneigt sein, anzunehmen, daß die Hinzusetzung des Wortes „verfügungsberechtigt“ — womit das Recht zur Verfügung ausgesprochen werden soll — eine Unterscheidung macht gegenüber der tatsächlichen Verfügungsgewalt. Wenn diese Auslegung richtig wäre, so dürfte die Regelung kaum als glücklich angesprochen werden; denn ein gesetzgeberischer Grund, einen anderen als den Unternehmer der Veranstaltung für steuerpflichtig zu erklären, besteht nur dann, wenn die tatsächliche Verfügungsgewalt ausgeübt wird, d. h. wenn ein Dritter in der Lage ist, vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen in Räumen, die er innehat, zu verbieten oder ihre vorgängige Genehmigung zu beanspruchen. Mit Recht führt das PrOVG. aus, daß der lediglich formale Vorbehalt des Besitz- und Hausrechtes hierzu nicht genügt, insbes. dann nicht, wenn einem Pächter die Vertretung im Hausrecht übertragen ist wie im vorl. Fall. Daß bei Nießbrauch, Pacht und Miete im allgemeinen der Nießbraucher, Pächter und Mieter, nicht aber der Eigentümer für die Vergnügungssteuer haftet, dürfte nunmehr als unbestritten zu bezeichnen sein (vgl. Döhring, VergnStG. § 23 Anm. 4).

RA. Dr. Otto Eisner, Frankfurt a. M.

Zu 2. 1. Die früheren Entsch. des OVersA. beschäftigen sich nur mit der Frage, ob Ankündigungssteuer mit der Umsatzsteuer gleichartig sind und stützen die Zulässigkeit auf § 21 (früher § 44) UmsStG., der so ausgelegt wird, daß er Steuern auf andere Leistungen, als Warenumsätze, zuläßt. Es sei darauf aufmerksam gemacht, daß diese Vorschrift durch die VO. des RPräs. vom 1. Dez. 1930 5. Teil Art. 4 aufgehoben worden ist. In künftigen Fällen kann es daher einer neuen Prüfung bedürfen, ob Ankündigungssteuer nicht mit der Umsatzsteuer gleichartig sind und daher § 2 FinAusglG. widersprechen (s. aber zu 3).

2. Eine Berufung auf § 3 FinAusglG. kommt in der Tat für den einzelnen Steuerpflichtigen nicht in Betracht. Er schafft nur ein Recht des Reichs gegenüber den Ländern, und der einzelne kann sich nicht auf ihn, sondern nur auf die Entsch. des Reichsrats berufen, wenn das Reich von seinem Recht Gebrauch gemacht hat und eine dieses Recht materiell bejahende Entsch. des Reichsrats erzielt hat.

3. Das OVG. verneint, daß Ankündigungssteuern gegen § 17 FinAusglG. verstießen. Ich vermag dem nicht beizutreten. § 17 enthält eine (auf Art. 11 RVerf. beruhende) Verbotsnorm: Sondersteuern auf einzelne Betriebsmittel der Landwirtschaft oder des Gewerbes sind nicht zulässig. Es ist nicht einzusehen, warum Betriebsmittel nur sein soll, was dem Betrieb „wesentlich“ ist, ohne

eines etwaigen Verstoßes gegen § 3 entschieden werden kann. Nun haben aber die preuß. Min. d. Inn. und der Finanzen die Ankündigungssteuer nicht als eine unzulässige Steuer bezeichnet (MBliV. 1921, 253), sogar eine MusterStO. erlassen (a. a. O. 1921, 293), der die vorliegende im wesentlichen entspricht. Diese Erlasse sind allerdings zeitlich vor dem ersten FinAusglG., welches bereits die gleiche Sollvorschrift enthielt, ergangen. Es ist aber anzunehmen, daß die Frage, ob solche Steuern weiterhin zulässig waren, nach Erlaß des FinAusglG. von der Landesregierung erneut geprüft und bejaht worden ist, da anderenfalls die früheren Erlasse seitens der preuß. Minister aufgehoben worden wären. Diese Frage zu entscheiden liegt aber ausschließlich der Landesregierung oder der von ihr mit der Genehmigungserteilung beauftragten Aufsichtsbehörde ob. Den gleichen Standpunkt hat der Gerichtshof in der Entsch. v. 4. Dez. 1928 (OVG. 83, 105) hinsichtlich der Frage eingenommen, ob die Vorbedingungen des § 15 Abs. 2 FinAusglG. hinsichtlich des Erlasses von Biersteuerordnungen (Realsteuersenkung) gegeben sind.

Daß die Landesregierung in Preußen auch heute noch die Zulässigkeit von Ankündigungssteuern bejaht, ist auch aus dem Runderlaß v. 30. Juni 1930 (MBliV. 612) zu ersehen, in dem die Aufsichtsbehörden zwar aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten für die Zukunft angewiesen sind, neue Ankündigungssteuern nicht mehr zu genehmigen und bestehende nicht weiter zu verlängern, aber die Gesetzlichkeit bestehender Ordnungen nicht bezweifelt ist. Dieser Erlaß hindert die Anwendung ordnungsmäßig beschlossener und genehmigter StO. nicht; denn bis zu ihrer Aufhebung bleiben sie geltendes Ortsrecht.

Die Erhebung von Ankündigungssteuern verstößt aber auch nicht gegen § 17 (früher § 15) FinAusglG., welcher Sondersteuern auf einzelne Betriebsmittel der Landwirtschaft oder des Gewerbes für nicht zulässig erklärt. In einer in den Kommunalpol. Blättern 21, 398 abgedruckten Antwort des RFM. auf eine Interpellation hat letzterer allerdings — im Gegensatze zu einer Entsch. des SächsOVG. — den Standpunkt vertreten, daß Ankündigungen, die von den Veranstaltern selbst im eigenen Interesse unternommen werden, als Betriebsmittel i. S. des § 17 FinAusglG. anzusehen und daher steuerfrei zu belassen seien. Der Gerichtshof vermag sich dieser Auffassung aber in Übereinstimmung mit dem SächsOVG. nicht anzuschließen. In der Wissenschaft ist diese Frage, soweit ersichtlich, bisher nicht erörtert. Markull führt Vieh, Maschinen usw. als Beispiele für Betriebsmittel an, ohne den Begriff selbst näher zu erörtern.

Der Gerichtshof kann unter Betriebsmitteln i. S. des § 17 nur etwas verstehen, was dem Betriebe wesentlich ist, ohne das der Betrieb als solcher nicht denkbar wäre. Landwirtschaft und Gewerbe (auch Handelsgewerbe) ist aber auch ohne Reklame denkbar. Es gibt zahlreiche Gewerbebetriebe, welche keine Reklame betreiben. Daß einzelne Geschäftsarten, insbes. solche, die mit Markenartikeln, wie Zigaretten, handeln, wegen der bestehenden Konkurrenz einer umfangreichen Reklame bedürfen, macht die Reklame an sich noch nicht zu einem Wesensbestandteile der Herstellung oder des Vertriebs von Zigaretten.

Die Frage der Zweckmäßigkeit einer Steuer, die Angemessenheit und die Tragbarkeit hat der Verwaltungsrichter nicht zu prüfen.

(PrOVG., 2. Sen., Urt. v. 21. Okt. 1930, II C 70/30.) [G.]

*

3. Ankündigungssteuer. Das Erheben einer Ankündigungssteuer von Unternehmungen, die für von ihnen hergestellte und vertriebene Waren Reklame machen, ist keine unzulässige Reklamegewerbesteuer.

Die Zulässigkeit von Ankündigungssteuern seitens der Gemeinden und Gemeindeverbände ist vom GerH. ständig anerkannt worden. Dabei sind die verschiedensten seitens der Pflichtigen vorgetrag. rechtl. Einwendungen bereits geprüft und abgelehnt. Der von der Kl. insbes. erhobene Einwand, die Steuer verstieße gegen § 17 FinAusglG. (Unzulässigkeit der Besteuerung gewerbl. Betriebsmittel), ist in dem vom BezAussch. in seinem wesentl. Teile wörtl. wiedergegeb. Urt. II C 70/30 bereits zurückgewiesen. Es genügt, auf diese Ausführungen, die bei erneuter Prüfung aufrechtzuerhalten sind, hinzuweisen.

Weiter wird darzulegen gesucht, es liege eine unzulässige Reklamegewerbesteuer vor. Wenn die Tätigkeit eines Unternehmens lediglich im Reklamemachen besteht, kann vielleicht ein Reklamegewerbe vorliegen, das den auf das Gewerbe gelegten besonders gearteten Steuern unterliegen würde. Hier handelt es sich aber nicht darum, daß die Kl. ein solches Unternehmen betreibt. Gegenstand ihres Unternehmens ist vielmehr Erzeugung und Vertrieb von Waren. Die Reklame dient ledigl. diesem Betrieb, ist aber nicht selbst Betrieb des Unternehmens. Aus diesem Gesichtspunkte heraus ist die kommun. Besteuerung der Ankündigungen also nicht abzulehnen (Nöll-Freund-Surén S. 112 Anm. a).

(PrOVG., 2. Sen., Urt. v. 3. Juli 1931, II C 11/31.)

Preußischer Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

1. § 12 BGB. Der Rechtsweg ist unzulässig für eine Klage, die gegen den Staat auf Berichtigung einer in einer Einbürgerungsurkunde angewandten Namensform des Klägers erhoben ist. Auch gegen Störungen des Namensrechts im amtlichen Verkehr durch Behörden kann zwar mit Klage auf Grund des § 12 BGB. vorgegangen werden, indessen ist der Rechtsweg hierfür verschlossen, wenn die angebliche Störungshandlung von der Behörde ausschließlich innerhalb ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnisse vorgenommen ist. Das trifft im obigen Falle zu.

Der Kl. ist durch Einbürgerungsurkunde des PolPräs. in Berlin v. 14. Juli 1925 in Preußen eingebürgert worden. Er hatte den Antrag darauf als G. v. R. gestellt. In dem Einbürgerungsverfahren wurde er vom PolPräs. aufgefordert, seine Berechtigung zur Führung des Namens v. R. nachzuweisen. Er suchte zweimal diesen Nachweis durch Vorlegung von Urkunden zu führen; der preuß. JustMin. entschied beide Male, daß der Nachweis nicht erbracht worden sei. Der Kl. hatte nach der ersten Entsch. des JustMin. sein Einverständnis damit erklärt, daß sein Antrag unter dem Namen R. bearbeitet werde, bis er weitere Unterlagen für die Berechtigung zur Führung des Namens v. R. beigebracht habe. Die Einbürgerungsurkunde gibt seinen Namen mit G. R. an.

Im Jahre 1929 beantragte der Kl. beim PrInnM., die Einbürgerungsurkunde auf den Namen v. R. berichtigen zu lassen; dieser Antrag wurde durch Bescheid des InnMin. abgelehnt.

Kläger hat gegen das Land Preußen geklagt:

den Bekl. zu verurteilen, in der für den Kl. ausgestellten Einbürgerungsurkunde den Namen des Kl. in v. R. zu berichtigen.

Der Klageantrag stützt sich auf die Behauptung, daß der Bekl. durch Beilegung eines anderen als des dem Kl. zukommenden Namens das Recht des Kl. zum Gebrauch seines richtigen Namens beeinträchtige; der Kl. verlangt unter Berufung auf § 12 BGB. Beseitigung dieser Beeinträchtigung.

Die Rechtsprechung (vgl. z. B. die Entscheidung dieses Gerichtshofs v. 23. April 1927, Pr. L. 2909, und die dort erwähnten Urteile des RG.) stimmt darin überein, daß Ansprüche aus § 12 BGB. auch gegen Störungen des Namensrechts im amtlichen Verkehr durch Behörden im Rechtsweg verfolgt werden können, daß der Rechtsweg aber verschlossen ist, wenn die Handlungen, in denen eine solche Störung erblickt wird, von der Behörde ausschließlich innerhalb der ihr zustehenden öffentlich-rechtlichen Befugnisse vorgenommen worden sind. Diese letztere Voraussetzung ist im vorliegenden Fall gegeben. Der Kl. erblickt die Beeinträchtigung seines Namensrechts in der Tatsache, daß sein Name in der Einbürgerungsurkunde mit R. bezeichnet worden ist, und daß der Bekl. eine andere Bezeichnung ablehnt. Der Kl. betont, daß er sich damit nicht gegen das Einbürgerungsverfahren, also einen staatlichen Hoheitsakt, wende, sondern nur gegen eine staatliche Maßnahme, die „bei Gelegenheit", „anläßlich" eines Hoheitsakts erfolgt sei. Indessen, die Frage, ob der Kl. zur Führung des Namens v. R. befugt sei, ist schon im Einbürgerungsverfahren zu prüfen gewesen. Das dafür zuständige Polizeipräsidium durfte den vom Kl. beantragten amtlichen Ausweis, der zugleich den seiner Person zukommenden Namen bescheinigt, nur nach amtlicher Feststellung seiner Berechtigung zur Führung dieses Namens erteilen. Es ist daher der einzige Fall der Beeinträchtigung des Namensrechts, auf den die Klage gestützt wird, von dem Bekl. innerhalb seiner Zuständigkeit zur Ausübung einer Befugnis des öffentlichen Rechts vorgenommen worden (Entsch. dieses Gerichtshofs v. 23. April 1927, Pr. L. 2909). Die Frage, ob der Kl. den Namen v. R. führen darf, ist im Einbürgerungsverfahren von Amts wegen aufgenommen, geprüft und entschieden worden, und

---

das der Betrieb als solcher nicht denkbar wäre. Dann könnten z. B. landwirtschaftliche Maschinen besteuert werden, denn die Landwirtschaft ist auch ohne sie denkbar. Aber selbst, wenn man sich dem Gedankengang des OVG. anschließen wollte: es kommt doch wohl nicht auf Gewerbe schlechthin an, denn es gibt kaum ein Betriebsmittel, das für jede Art von Betrieb wesentlich wäre, vielmehr ist die Art des Betriebsmittels eben abhängig von der Art des Betriebs. Nun ist es unzweifelhaft, daß es Arten von Betrieben gibt, die ohne Reklame gar nicht denkbar sind. Das OVG. nennt selbst Beispiele: Betriebe, die Markenartikel herstellen, Zigaretten fabrizieren; man könnte Hotels, Theater, Vergnügungsgewerbe hinzufügen. Wesentlich kann doch nicht im Sinne von zur Verwendung im technischen Betriebe nötig verstanden werden. Es muß gerade der Rspr. des OVG. gegenüber immer wieder auf § 4 RAbgO. hingewiesen werden: Steuergesetze — und auch das FinAusglG. gehört dazu — sind nach ihrem wirtschaftlichen Zweck auszulegen. Dieser Zweck geht bei § 17 FinAusglG. dahin, zu verhindern, daß das Gewerbe durch eine Steuer gehemmt wird, sich der Mittel zu bedienen, die für seinen Betrieb nach den unser Wirtschaftsleben beherrschenden Gesetzen (nämlich vor allem den des Wettbewerbs) nützlich sind.

Staatssekr. i. R. Prof. Dr. Popitz, Berlin.

diese Entsch. wurde integrierender Bestandteil der Einbürgerung selbst. Schon im Einbürgerungsverfahren, nicht etwa bei einem anderen, außerhalb der öffentlich-rechtlichen Befugnisse der Behörde liegenden Anlaß ist der Anspruch des Kl. amtlich abgelehnt worden. Wenn der Kl. einige Jahre später die Änderung der Einbürgerungsurkunde durch eine Eingabe an den InnMin. erstrebte, so wendete er sich damit zwar an eine andere staatliche Stelle, aber er verlangte damit doch wiederum die schon früher gewünschte Änderung der im Einbürgerungsverfahren ergangenen Entsch. Ganz das gleiche erstrebte er aber nach Ablehnung dieses Antrags durch den InnMin. jetzt durch seine Klage im ordentlichen Rechtsweg; das Ziel dieser Klage ist identisch mit dem bereits im Einbürgerungsverfahren und im Verfahren vor dem InnMin. gestellten Anspruch, es ist die Änderung einer behördlichen Entsch., die in dem dafür zuständigen öffentlich-rechtlichen Verfahren ergangen ist. Die Erhebung der Klage auf Berichtigung der in jenem Verfahren ausgestellten öffentlichen Urkunde, stellt sich daher als eine Einkleidung eines im ordentlichen Rechtsweg nicht verfolgbaren Anspruchs in das Gewand einer bürgerlich-rechtlichen Klage dar. Danach ist der Kompetenzkonflikt begründet und der Rechtsweg unzulässig.

(PrKompKonflGH., Entsch. v. 18. April 1931, Pr L 2988.)

D. Ausländische Gerichte.

Frankreich.

Tribunal Correctioniel de la Seine.

1. Beleidigung durch die Presse.†)

Die französischen Gerichte sind für eine Strafklage wegen Beleidigung gegen den verantwortlichen ausländischen Redakteur einer ausländischen Zeitung, die im Ausland gedruckt und herausgegeben wird, nicht zuständig. Es handelt sich um ein im Ausland begangenes Delikt.

Die Frage eines Vorgehens gegen die Verteilungs- und Absatzorganisation des betreffenden Blattes in Frankreich wird dadurch nicht berührt.

(Tribunal correct. de la Seine, 12° Chambre, v. 12. März 1931.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Georg Dietz, Paris.

Berichtigung.

JW. 1932, 612 linke Spalte muß es in der 17. Zeile von unten statt außergerichtliche richtig „außergewöhnliche" heißen.

Zu 1. Aus der Entsch. ist leider nicht ersichtlich, wie die mangelnde Zuständigkeit für die Verfolgung des durch eine ausländische Zeitung begangenen Preßdelikts begründet wird. Man kann daher nur vermuten, daß eine von der deutschen verschiedene Auffassung über den Begriff des Begehungsortes ausschlaggebend war. Nach deutschem Recht ist ein Preßdelikt überall dort begangen, wo sich der strafbare Tatbestand verwirklicht, also nicht nur da, wo sich die eigentliche Begehungshandlung vollzieht, sondern auch dort, wo ihr Erfolg eintritt. Ein Preßdelikt ist deshalb nicht nur am Erscheinungsort der Druckschrift, sondern überall dort begangen, wo durch Verbreitung der Druckschrift der strafbare Tatbestand verwirklicht wird. Infolgedessen ist nach § 7 StPO. jedes Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Verbreitung der Druckschrift festgestellt wird. Um die Mängel dieses sog. fliegenden Gerichtsstandes der Presse zu beseitigen, ist i. J. 1902 dem § 7 StPO. ein zweiter Absatz hinzugefügt worden, der für inländische Druckschriften den Gerichtsstand im wesentlichen auf den Erscheinungsort beschränkt. Für ausländische Druckschriften ist es jedoch beim fliegenden Gerichtsstand verblieben. Nach deutschem Recht wäre also im obigen Fall die Frage der Zuständigkeit umgekehrt dahin zu entscheiden, daß auch ein im Ausland begangenes Preßdelikt in Deutschland verfolgbar ist, sofern nur ein Stück der Schrift hier verbreitet worden ist. Nur ist zu beachten, daß praktisch in solchem Fall auch in Deutschland die Strafverfolgung einer bestimmten Person deshalb eine seltene Ausnahme darstellen wird, weil man der im Ausland befindlichen Herstellungsbeteiligten einer ausländischen Zeitung, insbes. aber ihres verantwortlichen Redakteurs, nicht habhaft werden dürfte. Dennoch spielt die Frage der Zuständigkeit eine Rolle, und zwar für das sog. objektive Einziehungsverfahren des § 42 StGB. Wäre auch nach deutschem Recht, ebenso wie es das französische Gericht getan hat, die Zuständigkeit zu verneinen, so würde gegen ausländische Druckschriften strafbaren Inhalts nicht einmal auf Unbrauchbarmachung der in das Inland gelangenden Teile der Auflage erkannt werden können. Da man in diesen Fällen gegen die ausländischen Beteiligten regelmäßig nicht vorgehen kann, so ist gerade diese Unbrauchbarmachung und weiter das darauf aufgebaute Verbreitungsverbot des § 14 PreßG. die einzige wirksame Waffe, um das Inland vor ausländischen Druckschriften strafbaren Inhalts zu schützen.

Ministerialdirigent Dr. Häntzschel, Berlin.

Fünftes Preisausschreiben der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft mbH., Berlin, und der Deutschen Studiengesellschaft für Funkrecht, Leipzig.

Die Ortsüblichkeit des § 906 BGB. im Spiegel des Problems des Schutzes gegen Rundfunkstörungen.

Bedingungen:

1. Unter obigem Titel veranstalten die Reichs-Rundfunk-Gesellschaft m. b. H. und die Deutsche Studiengesellschaft für Funkrecht ein öffentliches Preisausschreiben.

2. Die Teilnahme am Preisausschreiben ist jedem gestattet.

3. Die Manuskripte, die in Maschinenschrift einseitig geschrieben sein sollen, und zwar Original und zwei Durchschläge, sind ohne Anschreiben und Angabe des Namens des Urhebers, nur mit einem Kennwort versehen, in verschlossenem Briefumschlag mit dem Vermerk „Preisausschreiben" bis zum 30. Sept. 1932 an Herrn RA. Dr. Willy Hoffmann, Leipzig C 1, Thomaskirchhof 21, einzusenden. Dem Briefumschlag ist ein zweiter verschlossener Brief einzufügen, der außen nur mit dem auf dem Entwurf angegebenen Kennwort versehen ist, in seinem Innern den Vor- und Zunamen des Verfassers nebst genauer Anschrift enthält.

4. Für die zwei besten Arbeiten setzen die Reichs-Rundfunk-Gesellschaft m. b. H. und die Deutsche Studiengesellschaft für Funkrecht folgende Preise aus:

1. Preis 2000 ℳ
2. Preis 1000 ℳ.

Das Preisgericht ist nicht verpflichtet, die ausgesetzten Preise zu verteilen. Es hat ferner das Recht, falls unter den preiszukrönenden Werken gleichartige Arbeiten sich befinden, mehrere Preise zu gleichen Teilen zu vergeben.

5. Das Preisgericht besteht aus folgenden Herren:
Prof. Dr. Konrad Engländer, Leipzig,
MinR. Dr. Neugebauer, Berlin,
RGR. Dr. Pinzger, Leipzig.

6. Die Entscheidungen des Preisgerichts sind endgültig und durch Rechtsmittel nicht anfechtbar.

7. Die preisgekrönten Arbeiten gehen mit dem Urheberrecht in den Besitz der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft m. b. H. über, die sich vorbehält, sie zu veröffentlichen.

Die Auslobenden haben das Recht, auch nicht preisgekrönte Arbeiten gegen das übliche Honorar zu veröffentlichen.

Das Bild Goethes, auf S. 825, von Karl Bauer ist aus dem Kalender „Kunst und Leben" 1932, Verlag Fritz Heyder, Berlin-Zehlendorf.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Justizrat Dr. Dr. Julius Magnus, Berlin W 62, Maaßenstraße 27. (Fernsprecher: Lützow 6363)
Druck: Oscar Brandstetter in Leipzig.